S
1

Die Umschau

auf dem

Gebiete des Zoll- und Steuerwesens

(VI. Jahrgang).

1887.

HANDELSKAMMER MANNHEIM Bibliothek

Wissenschaftliche
Stadtbibliothek
Mannheim

Inhalt des VI. Jahrgangs 1887.

I. Chronologisches Register.

a) Gesetze.

1886.

	Seite
15. November. Allerhöchste Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (Auszug) . .	3

1887.

	Seite
24. Juni. Neues Branntweinsteuer-Gesetz 115	116
9., 23., 25., 27. Septbr. Allerh. Verordnungen, die Einführung des neuen Branntweinsteuer-Gesetzes in Baden, Württemberg, den Hohenzollernschen Landen und in Bayern betreffend .	159
21. Dezbr. Abänderung des Zolltarifs	196

b) Bundesrathsbeschlüsse.

1886.

17. Septbr. Abänderung von Tarasätzen	5
Herabsetzung der jährlichen Minimalmenge für die Verwendung von Kirschblättern ꝛc. zur Herstellung von Tabackfabrikaten	5
zu den in der Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes erwähnten „Kommunen" sind auch Kirchen- und Schulgemeinden zu rechnen	5
Befreiung der Abfertigung von Fußdecken aus Manilla-Hanf ꝛc. von der auf Grund des § 3 des Zolltarifgesetzes angeordneten Beschränkung	5
19. September. Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Bewilligung von Zollerlaß auf gemeinschaftliche Rechnung aus Billigkeitsrücksichten	5
Mildthätiger Zweck im Sinne der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes	6
Befreiung von gewissen auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen	6
2. Dezember. Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Ausstattung der Unterstellen mit der Befugniß die Waaren der Tarifnummern 2c und 22a b f g 1 g 2 und der Anmerk. zu f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen abzufertigen	15
9. Dezember. Pfannenstein, Berchtesgadener Steinsalz und Seifenpulver betreffend	18

1887.

17. Februar. Abänderung des Niederlage-Regulativs	56
24. Februar. Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden wegen Ertheilung der Begünstigungen in Ziff. 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrag	65
Zollfreie Einlassung von Produkten der deutschen Seefischerei betreffend	79
17. März. Denaturirung von Gewerbebestellsalz	79
5. Mai. Zollfreiheit der zum Bau von Seeschiffen bestimmten Materialien	106
12. Mai. Aenderung von Tarasätzen	107
20. Mai. Ergänzung der Dienstvorschriften zum Tabacksteuer-Gesetz	107
30. Juni. Steuervergütung für Liköre bei der Ausfuhr . . .	115
für westindischen Honig können Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß zugelassen werden	121
Ergänzung der Bestimmungen über Ermittlung des Gewichts von Massengütern in Eisenbahnwagenladungen	121
Taravergütung für Rohtaback betreffend	139
7. Juli. Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses . . .	121
Steuervergütung für Branntwein betr.	121
Verlängerung der laufenden Branntweinsteuerkredite	121
Statistik der Zucker-Produktion und Besteuerung betr.	121
Abänderung des Regulativs über die Zollamts-Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen	139
Zollfreie Ablassung von Retour-Poststücken durch untere Stellen .	140
Verwiegung ausgehenden Branntweins in Bassinwagen	140
27. September. Gültigkeit der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz	159
Anleitung zur Prüfung des Holzgeistes und der Pyridinbasen ꝛc. .	181
15. November. Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zum zollfreien Einlaß von ausländischem Luppeneisen zur Herstellung von auszuführendem Telegraphendraht . . .	196
15. Dezember. Denaturirung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr.	196

c) Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

1887.

22. Januar. Herstellung der Reichsstempelmarken betr.	40
11. Juni. Notirung von Terminpreisen für good average Santos Kaffee an der Börse zu Hamburg	115
11. Juni. Beschreibung des auf in- und ausländischen Werthpapieren aufzudrückenden Reichsstempels	115

d) Reichsgerichtserkenntnisse.

1880.

24. März. Subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit des Vaters und Ehegatten; Rechtsprechung gegen Personen zwischen 12 und 18 Jahren	173

1886.

18. Septbr. Loose zu Privatlotterien	16
20. Septbr. Wechselstempelsteuer betr.	6
23. Septbr. Ankauf von geschmuggeltem Vieh	7
30. Septbr. Reichsstempelpflichtiges Kaufgeschäft betr.	57
7. Oktober. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen	122
11. Oktober. Steuerpflichtigkeit der Aktien betr.	41
14. Oktober. Nachweis, daß keine Zollhinterziehung beabsichtigt gewesen sei	7
21. Oktober. Zuwiderhandlungen gegen Vieheinfuhrverbote . .	29
22. Oktober. Jeder, der ohne Anmeldung Bier braut, ist strafbar	30
11. November. Erschlichene Erlaubniß der Vieheinfuhr	31
9. Dezbr. „Aus den Händengeben des Wechsels" betr.	50
21. Dezbr. Haftbarkeit des Brennereiunternehmers für einen bestraften Gehülfen	65

1887.

11. Januar. Mitthäter- und Gehülfenschaft betreffend	73
20. Januar. Selbstständige Erkennung auf Einziehung mißbrauchter Gefäße	80
21. Januar. Inkrafttreten von Verordnungen der Steuerbehörden	88
1. Februar. Urkundenfälschung durch heimliches Abschneiden von Zollplomben	100
8. Februar. Sind die Instruktionspunkte zum amtl. Waarenverzeichniß ordnungsmäßig publicirte Beschlüsse des Bundesraths?	107
15. Februar. Oeffentliche Ausspielung in begrenztem Personenkreise	92
18. März. Neben der Defraudationsstrafe kann bei Brausteuervergehen auch die Ordnungsstrafe ausgesprochen werden .	101
29. März. Vermuthung der Zolldefraude nach § 136, 5d des Vereinszollgesetzes	102

Seite

28. April. Nichtstempelpflichtigkeit der mit Steuervergütungsscheinen gemachten Diskontirungsgeschäfte 116
5. Mai. Zusammenfassung mehrerer Brausteuerdefraudationen als eine fortgesetzte Defraudation 117
23. Mai. Subsidiarische Haftung ist als Strafübel im Strafverfahren zu erledigen 142
30. Juni. Anträge der österreich.-ungar. Zollbehörden wegen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen österreich.-ungar. Zollgesetze 150

Seite

1. Juli. Bestechung von Eisenbahnbeamten in Bezug auf Zollgesetze 151
16. Septbr. Transport im Grenzbezirk ohne Legitimationsschein, Entlastungsbeweis 183
27. Septbr. § 137, Abs. 2 des Zollges. legt dem Angeschuldigten keine formelle Beweislast auf. Der Beweis kann in Angaben des Angeschuldigten gefunden werden 190
14. Oktober. Ausübung des Grenz-Aufsichtsdienstes im Grenzbezirk 197
17. Oktober. Zollfreiheit von Reiseverzehrungsgegenständen . . 198

e) Erkenntnisse anderer Gerichte.

des Sächs. Oberlandesgerichts vom 3./2. 1887 betr. Zuwiderhandlungen gegen § 4, Abs. 1 und 3 des Reichsstempelgesetzes 87
des Bayr. Oberlandesgerichts zu München vom 23./11. 86, Malzaufschlagsgesetz betr. 99
des Preuß. Landgerichts I Berlin betr. Anwendung des Reichsstempelgesetzes auf Lieferungsgeschäfte von Spiritus loco ohne Faß 93

f) Ministerial-Erlasse.

a. preußische.

14. 8. 86. Tarifirung von Pistazienkernen 50
16./11. 86. III 56 Anzeigepflicht im Hinblick auf das neue Zuckersteuergesetz betr. 4
12. 12. 86. III 13645. Unterscheidung von Ricinusöl 19
20. 1. 87. III 266. Tarifirung von Cigarrenkistenbrettern . . 40
4./1. 87. III 66. Regul., betr. Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten 41
17./1. 87. III 15007. Begriffsbestimmung von Ausländern im Sinne des § 5 Nr. 2 des Zolltarifges. 41
31./3. 87. III 3012. Verrechnung von Tagegeldern ꝛc. 80
4./4. 87. III 3740. Dienstbekleidungs-Zuschuß für Schiffer ꝛc. auf Zollkreuzern 80
25./5. 87. III 4702. Statistische Geb. betr. 98
19./6. 87. III 6625. Angabe des Beginns der Einmaischung in den Betriebsplänen 159
2./7. 87. III 7978. Begriff der landwirthschaftl. Brennereien betr. 141
25./7. 88. III 8540. Gleichzeitiger Betrieb von Kartoffel-, Getreide und Hefenbrennerei 141
13./8. 87. III 4003. Abfert. von Kirschsaft gegen Steuervergütung 149
18./8. 87. III 9595. Desgl. von parfümirtem Branntwein . . 149
19./8. 87. III 7831. Unbrauchbar gewordene Formulare zu statist. Anmeldescheinen 160
31./8. 87. III 11072. Abfert. anderer Fruchtsäfte gegen Steuervergütung 159
19./9. 87. III 12081. Zahlung des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe Seitens der landwirthschaftl. Brennereien 160
11./9. 87. III 11444. Zollbehandlung von Thonfließen und Thonröhren 160
19./9. 87. III 1044. Probeweise Ermittlung bei Waaren in Kolli von ungleichmäßiger Größe und Verpackung 164
14./10. 87. III 13491. Abfertigung des Branntweins in den Brennereien betr. 182
24./10. 87. III 13988. Branntweinnachsteuer betr. 182
29./10. 87. III 14720. Branntweinversendungsscheine 182
7./11. 87. III 14672. Steuer für Wachholderbeeren bei der Branntweinbereitung daraus 183
Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung der Branntweinversendescheinen 196

b. bayrische.

27./11. 86. Nr. 24727. Denaturirung des Spiritus betr. . . . 18
11./12. 86. Nr. 2567. Befüllung der Blase der Materialbrennereien über Nacht mit Wasser 18
14./12. 86. Nr. 18149. Zollfreier Grenzverkehr mit Butter und Mehl 19
29./12. 86. Nr. 26748. Uebergangsverkehr mit Wein in Bayern, Württemberg und Baden 16
2./3. 87. Nr. 2576. Zulassung von Spiritusmeßapparaten . . . 65
11./4. 87. Nr. 5176. Brennereibetrieb mit Weinhefe betr. . . . 79
22./4. 87. Nr. 4577. Zugeständnisse an landwirthschaftl. Brennereien 87

c. badische.

6./11. 86. Sicherheiten für Kredite betreffend 8

d. hessische.

30./6. 87. Nr. 13044. Tarifirung von geschwärztem lohgarem Leder 115

e. mecklenburgische.

10./11. 86. Außerkurssetzung ausländischer Inhaberpapiere betr. . 8

Andere Veröffentlichungen.

Viehtransportkontrole im Grenzbezirk der Hauptämter Cleve und Kaldenkirchen betr. 115

II. Register der Aufsätze, Besprechungen, Abhandlungen, Handelskammer-Berichte ꝛc.

Seite

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von der Produktionssteuer ꝛc. 1
Handelskammerbericht von Leipzig, börsenmäßig gehandelte Waaren betreffend 3
Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin die Reichsstempelgesetze betr. 4
Strafverfahren bei Betriebsstörungen 4
Neuer Apparat zur Rektifikation von Rohspiritus 6
Kühlapparat mit spiralförmiger Rinnenpfanne 6
Prüfung des Goldes und Silbers der echten Vergoldung und Versilberung 10
Die Gehaltsverhältnisse der Hauptamtsmitglieder in Preußen . . 13
Neue Methode zur Unterscheidung der Pflanzen- von der Thierfaser 15
Erkennung dünner Schichten Silber, Nickel und Zinn auf Metallgegenständen 16
Traubenzuckerfabrikation aus Topinambur 16

Seite

Ueber die Zusammensetzung des Topinamburs 16
Handelsverträge 19
Zur Frage, ob direkte oder indirekte Steuern 25
Die Tarifirung von Pistazien 29
Zuckersteuerhinterziehung 34
Wasser als Brennstoff 34
Kostspieliges Begräbniß 35
Die Ausführung der Abstempelung von Effekten 41
Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung 47
Die monatlichen Reichssteuer-Uebersichten 48
Tarifirung der Pistazienkerne 50
Faserstoff aus Hopfen 50
Aus dem Handelskammerbericht von Mannheim pro 1886 . . . 58
Verwendung von Baumwollsamenöl als Speiseöl 58
Aenderung der Zollsätze auf Baumwollgewebe 67
Veräußerung in Straffachen 6

Seite
Prüfung vergoldeter oder versilberter Metallwaaren, Unterscheidung der Luxusgegenstände und der einen Galanteriewaaren aus unedlem Metall 71
87 Milliarden = 0 75
Ueber ein Schmugglergefecht 75
Erkennung gefälschten Papiergeldes 75
Papierstiefel 79
Imitation von Leder mittelst Elektrizität 79
Teppiche aus Holzfasern 79
Protektor-Schloß 90
Tarifirung von Sohlleder 92
Absteuerung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien . . . 92
Wie ist hinsichtlich einer eingeschwärzten Waare in verschiedenen Fällen zu verfahren 97
Zurückzahlung zuviel berechneter fixirter Brausteuerbeträge . . . 99
Handelsbeziehungen mit fremden Ländern 108
Venia sit verbis 110
Die Provinzialismen des amtlichen Waarenverzeichnisses . . . 122
Aus dem Berichte der Handelskammer zu Hanau pro 1886 . . 124
Aus dem Berichte der Handelskammer zu Harburg pro 1886 . . 125
Verschiedene Defraudationen 129
Leder aus der Haut des Katzenfisches 129
Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der Zoll- und Steuerbehörden des deutschen Reichs 130
Aus dem Bericht der Handelskammer zu Bielefeld pro 1886 . . 133
Desgl. derer zu Wesel 133
Ueber die Wünsche der Speisölindustrie 139
Allerlei 140
Vergütung der Verbrauchsabgabe 141
Handelsvertrag mit Italien 145
Zolldefraudation 145
Ueber Schmuggelerwerkzeuge 145
Praktische Untersuchung gemischter Gewebe auf ihre Bestandtheile . 147
Das Zollcommissariat in Hamburg 153
Petition des Vereins der Spiritusfabrikanten wegen der Ausfuhr-Bestimmungen zum neuen Branntweinsteuer-Gesetz . . . 155
Waareneinziehung oder Waarenwerthstrafe 163
Erkennung ächten Silberüberzugs auf Metallen 164
Denaturirung des Branntweins 164
Fixation von Brennereien 164
Kontingentirung nach 3 Jahren 165
Ueber Herstellung und Zusammensetzung des Weißbieres 165
Aus dem Berichte der Handelskammer zu Essen pro 1886 . . . 168
Creditlager für Branntwein 172
Erleichterungen für Spritfabriken 172
Stationirung von Beamten in Brennereien 172
Gespinnstfaser aus Malven 173
Das Putzen der Pferde 176
Zollhinterziehungen in Wien 176
Berechnung der Brausteuerhinterziehungsstrafe 179
Ueber Brennereirevision 180
Was ist Diastase? 180

Seite
Die Kosten für Aufstellung der Sammelgefäße 183
Die Berechnung der zum niederen Abgabensatz zu versteuernden Branntweinmenge 183
Berechnung der Maischraumsteuer (Abrundung) 183
Berechnung des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe 183
Erneuerung der Handelsverträge 184
Maischsteuerhinterziehung 185
Ueber die Haftung der Zollverwaltung für Verschlechterung beschlagnahmter Waaren 187
Branntweinsteuerkredit 189
Die Ausfuhr-Bestimmungen zum neuen Branntweinsteuer-Gesetz für Elsaß-Lothringen 190
Filtriren und Entfärben von Zuckerlösungen 192
Die verschiedenen Laufbahnen in der Zoll- und Steuer-Verwaltung 195
Probirwasser für Silber 197
Ein der Seide ähnlicher Gewebestoff 197
Zucker aus Steinkohlentheer 197
Aus dem Berichte der Handelskammer zu Leipzig pro 1886 . . 198
Lagerung von Branntwein 198
Aufsatzkränze 199
Brenn-Blase und Destillirblase in der Brennstube 199
Benachrichtigungsscheine 199
Verwerthung der Kohlensäure in den Brennereien 201
Ueber Zollwesen in Belgien Seite 103 127 153
„ „ in Finnland 119 160
„ „ in Frankreich 19 33 43 59 102 144 166 174 200
„ „ in Griechenland 19 43
„ „ in Großbrittanien 167
„ „ in Guatemala 160
„ „ in Italien 8 22 82 95 127 160 166 174
„ „ in Mexiko 128 152 167
„ „ in den Niederlanden 22 32 43 103 127
„ „ in Oesterreich-Ungarn 59 134 184
„ „ in Portugal 59 95 173
„ „ in Rumänien 95
„ „ in Rußland 8 20 34 43 66 82 94 103 109 118 126 135 144 174 191
„ „ in Schweden und Norwegen 20 127 152
„ „ in der Schweiz 33 51 82 95 108 137 166 174 184 191
„ „ in Spanien 19 59 135 153 174 191 200
„ „ in der Türkei 82
„ „ in Tunis 34
„ „ in Uruguay 128
„ „ in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 21 34 94 109 118 127 134 144 174 199
Beilagen: Neuer rumänischer Zolltarif. Zolltarifentscheide für Italien. Neue österreich-ungarische Zolltarifnovelle. Neuer Großbrittanischer Zolltarif. Neuer Portugiesischer Zolltarif.

III. Wortregister.

Aetherische Oele 198. Aktien 41. Allerlei 140. Ausführungsbestimmungen, 155, 165, 172, 182, 183, 187, 190, 199. Ausländer 41. Bassinwagen 140. Baumwollgewebe 58, 67, 98. Baumwollsamenöl 58, 67, 125, 126. Benachrichtigungsscheine 199. Berchtesgadener Steinsalz 18. Befugnißertheilung 15. Bestechung 151. Betriebsstörung 4. Betriebserleichterungen 87. Bierbesteuerung 1. Billigkeitsrücksichten 5. Blasenfüllung 18. Branntweinabziehen 116 — ausfuhr 140 — abfertigung 182 — steuerkredit 121, 140, 189 — steuer-Gesetz, neues 115, 149, 155, 159, 160, 164, 183 — steuer-Vergütung 115, 121, 159 — steuerdefraude 32. — Uebergangsabgabe 116. Branntweinzoll 115. Brausteuerdefraude 30, 101, 117, 142, 178. Brausteuergesetz 134. Brennereibetrieb 41. Brownsinseln 3. Buttereinfuhr 19. Cigarrenkistenbretter 40, 125. Concurriren von Strafen 132. Confiskation 80, 97. Diastase 180. Dienstbekleidungszuschuß 80. Diskontirungsgeschäfte 116. Denaturirung 164, 181, 196. Effektenabstempelung 41. Einmaischung 159. Eisenbahn-Regulativ 139. Eisenbahnwagen 65 — ladungen 121. Eisenläger 65. Essen 168. Fischöl 107. Fixation 99, 164 — der Brennereien 164. Flachsspinnerei 133. Fußdecken 5. Gehaltsverhältnisse 13. Gemischte Gewebe 147. Goldprüfung 11, 71. Grenzaufsichtsdienst 177. Gummischuhzoll 126. Halbedelsteine 85. Haftbarkeit 65, 142, 173, 187. Handelsverträge 184. Holzgeist 181. Holzfaserteppiche 79. Holztoppen 58. Holzzoll 133. Honig 121. Hopfenfaserstoff 50. Inhaberpapiere 92. Instruktionspunkte 107. Kassenschlösser 90. Kirschsaft 149. Kirchengemeinden 5. Kohlensäureverwerthung 201. Kontingentirung 142, 165, 183 Kreditsicherheit 8, 189. Kühlapparat 6. Landwirthschaftliche-Brennereien 141. Lederimitation 79. Leinensäcke 58. Lohgares-Leder 115. Lotterien 92. Luppeneisen 196. Malvenfaser 172. Marschallinseln 3. Malzaufschlag-Defraude 99. Mehl 133 — einfuhr 19. Meßapparate 183. Mildthätiger Zweck 6. Mitthäterschaft 73. Nachgeahmte Steine 85. Nachsteuerregulativ 182. Niederlageregulativ 56. Oelfabrikate 41. Papiergeldfälschung 75. Papierstiefel 79. Parfürmirter Branntwein 149. Petroleumfaßzoll 124, 125, 133. Pistazienkerne 29, 50. Pfannenstein 18. Plombenverschluß-Verletzung 100. Poststücke 140. Preßhefenfabrikation 141. Privatlotterien 16. Probermittelung 164. Probirwasser 197. Providenzinseln 3. Provinzialismen 122. Pyridinbasen 181. Reichsstempel 115 — marken 40. — Defraude 57, 87, 93, 122, 149. Reichssteuer-Uebersicht 48. Reisbier 165. Reisebedarf 198 — kosten 80. Rektifikationsapparat 6. Rentenverschreibungen 6, 122. Ricinusöl 19. Roggennotirung 4. Rübensäfte 4. Rüböl notirung 4. Saccharin 197. Salzdenaturirung 79. Sammelgefäße 183. Schuldenverschreibungen 6, 122. Schulgemeinden 5. Schmugglergefecht 75. Schwefelkohlenstoff 67. Seefischerei 79. — Schiffoau 106. Seifenpulver 18. Silberprüfung 11, 71. Sohlleder 92. Spiritus-Meßapparate 65 — notirung 3 — lieferungsgeschäft 93. Speiseöl 58, 138. Spitzenfabrikation 198. Spritfabriken 172. Statistische Gebühr 98, 160. Steuervergütung 115, 121, 141, 159. Supernumerare 110. Tabackschmuggel 134. Tabacksteuerdefraude 131 — surrogate 5. Tage-

gelder 80. Tarasatzänderungen 5, 107, 138. Telegraphendrath 196. Thonfliesen 160. Thonröhren 160. Topinambur 16. Transport im Grenzbezirk 102. Transportkontrole 115. Transportausweis 183. Uebergangsabgabe 79, 116. Unterscheidungen 15, 147. Unterscheidungsmerkmale 47, 55, 64, 72, 78, 85. Veräußerung 69, 91. Verbrauchsabgabenvergütung 141. Veredlungsverkehr 79. Vergoldung 164. Vernickelung 16. Verordnungen 88. Verschlechterung 187. Verhandlungsscheine 182, 196. Verschiedenheiten 131. Versilberung 16, 164. Verwiegungsstellen 134. Verzehrungsgegenstände 198. Verzinnung 16. Vieheinfuhrverbot 17, 29, 31. Vorbildung 110. Waareneinziehung 163 — verzeichniß 107. werthstrafe 163. Wachholderbeeren 183. Wechselstempelsteuer 6. 50. Weindurchfuhr 16. Xylolith 192. Zolldefraude 102, 183, 190. Zollformalitäten 126. Zollkartell 150. Zolltarifgesetz 196. Zuckerfabrikation 192 — lösungen 192 — produkte 4. Zuckerstatistik 121. Zuckersteuerdefraude 34 — vergütungsscheine 116.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 1. **Minden i. Westf., Januar 1887.** **6. Jahrgang.**

HANDELSKAMMER 1 MANNHEIM

Inhalt:

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Produktionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Brantwein in Deutschland [Von einem Preuß. Steuerbeamten] (S. 1). Zoll- und Steuertechnisches: Das Zoll- und Steuerwesen auf den Marschall- ꝛc. Inseln (S. 3). Terminpreise für Oel und Spiritus in Leipzig (S 3). Anschaffungsgeschäft (S. 4). Erlaß über Anzeigepflicht für Verfertiger von Rübensäften (S. 4). Strafverfahren bei Betriebsstörung (S. 4). Bundesrathsbeschlüsse vom 17. und 19. November 1886, Abänderung von Tarasätzen, Tabakfurrogate, die Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes, Abfertigung von Fußdecken aus Manillahanf ꝛc., Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten, Lotterie zu mildthätigen Zwecken, und Renten- und Schuldverschreibungen betreffend (S. 5). Apparat zur Rektifikation von Rohspiritus (S. 6). Kühlapparat mit spiralförmiger Rinnenpfanne (S. 6). Reichsgerichtserkenntnisse: vom 20. Sept. 86 Wechselstempelsteuer, vom 23. Sept. 86 Vieheinschmuggel und vom 10. Oktbr. 86 Abwendung der Defraudationsstrafe betreffend (S. 6). Sicherheitsbestellung für Kredite in Baden (S. 8). Außerkurssetzung ausländ. Inhaber-Papiere in Mecklenburg (S. 8). Verkehr mit dem Auslande: Zolltarifentscheide in Italien, Russischer Zolltarif [Schluß] (S. 8). Personalnachrichten (S. 9). Anzeigen (S. 10).

Beilage: Neuer rumänischer Zolltarif [Fortsetzung].

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Branntwein in Deutschland.*

Von einem preußischen Steuerbeamten.

(Nachdruck nur nach Vereinbarung gestattet.)

In Deutschland werden gegenwärtig jährlich ca. 39 Millionen Hektoliter Bier und $4^1/_2$ Mill. Hektoliter Branntwein producirt und consumirt. Veranschlagt man den Verkaufsbetrag vom Hektoliter Bier auf nur 10 Mark und vom Hektoliter Branntwein auf nur 30 Mark, so ergiebt sich ein Gesammtverkaufsbetrag seitens der Producenten von 390 + 135 = 525 Millionen Mark jährlich.

Aus dem Umstande nun, daß dieser Verkaufsbetrag neben der bei der Production dieser Getränke zu entrichtenden Steuer den Abnehmern, Wirthen und Händlern von den Producenten längere Zeit creditirt werden muß oder creditirt zu werden pflegt, besonders aber in Folge der Ueberproduction und des übermäßigen Consums sind in volkswirthschaftlicher Beziehung überall in Deutschland so schwer wiegende Nachtheile erwachsen und so ungesunde Zustände eingetreten, daß die Auffindung von staatlichen Reformen und Einrichtungen, unter denen die Producenten von der Last des Borgens nach Möglichkeit befreit werden und die Capitalien zu anderen Zwecken Verwendung finden können, die Erzeugung, der Handel und Consum von Bier und Branntwein den wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechend sich regeln lassen und nebenbei, wie in anderen Ländern, eine das Staats- und Communalbedürfniß zum großen Theil deckende Steuer entfällt, ohne daß der Einzelne unter dieser Steuer zu leiden braucht, allgemein geboten erscheint.

Welche Einrichtungen in steuerlicher Beziehung nun unseres Erachtens geeignet wären, den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wollen wir nachstehend näher darzulegen versuchen.

I. Die Steuer vom Bier.

Was zunächst die actuelle Abgabe vom Bier in Deutschland anbetrifft, so beträgt dieselbe bekanntlich beim Eingange von Bier vom Auslande 4 Mark für 100 kg Bruttogewicht, beim Eingange in Preußen aus einem mit Preußen nicht in Steuergemeinschaft stehenden deutschen Staate (Baiern, Württemberg, Baden, Elsaß, Lothringen) 2 Mark für 1 Hektoliter, dagegen wird die innere Steuer im Gebiere der Biersteuer-Gemeinschaft mit Preußen lediglich nach Maßgabe der zur Bierbereitung verwendeten Braumalzschrot- oder Malzsurrogaten-Menge und zwar:

zum Satze von 4 Mark von Getreideschrot, Reis und grüner Stärke,

zum Satze von 6 Mark von Stärke, Stärkegummi und Syrup, und

zum Satze von 8 Mark von Zucker und allen übrigen Malzsurrogaten

für 100 kg erhoben.

Zur Bereitung eines Hektoliters guten Lagerbieres pflegt man nicht oder doch nur selten mehr als 25 kg, zu leichteren Bieren dagegen nur halb so viel Gerstenmalzschrot zu verwenden, so daß, wie die Erfahrungen und die Steuerbeträge im Vergleich zu der Bierproduction ergeben, im Durchschnitt auf 1 Hektoliter kaum 18 kg Malzschrot fallen, mithin in der Steuergemeinschaft mit Preußen von 1 Hektoliter Bier nur 72 Pf. und von 1 Liter noch nicht $^3/_4$ Pf. Steuer entrichtet werden.

Aber so gering die angegebene Steuer auch für kleine Quantitäten ist, wie der Einzelne sie consumirt, so ist sie

* Wir können zwar die Ansichten des Verfassers in vielen Punkten nicht theilen, bringen die Arbeit aber dennoch, weil sie zweifellos viel Interessantes und Beachtenswerthes enthält.

doch für größere Quantitäten, wie die einzelnen Gewerbeanstalten sie produciren, von Bedeutung.

Die Brauer entrichten zwar bei der actuellen Braumalzsteuer bereits vor der Production des Bieres die Abgabe und erhalten letztere bei dem Verkauf zurück; da aber die Bezahlung in der Regel erst nach dem Verbrauch des Bieres, oft erst nach Jahren erfolgt und neben der Steuer auch die Beträge für das gelieferte Bier den Käufern längere Zeit creditirt werden müssen, so wird selbst die gegenwärtig geringe, bei den steuerpflichtigen Brauern sich jedoch immerhin zu bedeutenden Beträgen ansammelnde Steuer zu einer, die Leistungsfähigkeit und den Absatz hemmenden Last, und es wäre bei dergleichen höheren Steuern und in Folge dessen erforderlich werdenden höheren Vorschüssen der Ruin wieder, namentlich aber der kleineren, mit geringerem Kapitalvermögen ausgestatteten landwirthschaftlichen Brauereien wohl unvermeidlich.

Hierzu kommt noch, daß die gegenwärtig der Versteuerung seitens der Brauer unterworfenen Gegenstände unter sich an Güte (Zuckergehalt) und mithin die Erträge an Bier aus denselben in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden sind. So liefern z. B. 100 kg Malzschrot von Gerste aus Baiern, Böhmen oder der Oberrheingegend bedeutend mehr oder gehaltreicheres Bier, als dieselbe Menge an Gerstenmalzschrot von dem Unterrhein, so daß also der Brauer am Unterrhein, um nicht eine verhältnißmäßig (ca. um 30%) höhere Steuer zu entrichten, gezwungen ist, seine Braugerste vom Oberrhein und, sobald hier der Vorrath vergriffen ist, vom Auslande zu beziehen.

Dagegen ist es klar, daß, wenn die Braumalzsteuer nicht mehr von dem Brauer zu tragen, sondern von den Bier-Ankäufern zu entrichten wäre, überall auch im Auslande gezogene Gerste zur Bierbereitung verwendet und der in Folge dieser Verwendung angeregte größere Anbau dieser Fruchtart mit der Zeit immer bessere Ernten zur Folge haben würde.

Die gegenwärtige Entrichtung der Steuer seitens der Bierproducenten hat ferner den Nachtheil, daß denselben, um ihnen die ausländischen Eingangszölle vom Bier tragen zu helfen und den Absatz nach dem Auslande zu ermöglichen, die im Inlande für die verarbeiteten Rohmaterialien geleisteten Steuern bei der Ausfuhr des Bieres von dem Staate zurückerstattet werden müssen, diese Zurückerstattung aber nicht immer in einem der geleisteten Steuer entsprechenden Betrage erfolgen kann.

Nach den actuellen Bestimmungen wird im Gebiete der Steuergemeinschaft mit Preußen nur für solches Bier eine Ausfuhrvergütung, und zwar 1 Mark für 1 Hektoliter, gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und, im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für 100 kg besteuerter Malzsurrogate, mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Diejenigen Brauer also, welche weniger ergiebiges, mithin eine größere Menge Malzschrot (anstatt 25 kg also 30 kg auf den Hektoliter) als diejenigen, denen besseres Getreide zur Verfügung steht, zur Bierbereitung eines gleich guten Bieres verwenden müssen, erhalten, wenn sie Bier in größeren Mengen ausführen, für die von ihnen mehr verarbeitete und versteuerte Malzschrotmenge keine, und solche, welche weniger als 25 kg Getreideschrot zur Erzeugung eines Hektoliters Bier verwenden, überhaupt keine Ausfuhr-Vergütung.

Außerdem verursacht die zuerst zu entrichtende und später wieder zurückzuerhaltende Steuer dem Brauer und dem Staate nicht unbedeutende Schwierigkeiten und Kosten. Der inländische Brauer würde, wenn er die Auslage der Steuer nicht hätte, die Beträge zu eigenen Zwecken verwenden können, mithin an Betriebskapital und Leistungsfähigkeit gewinnen und der Staat die zur Berechnung 2c. der Vergütungen erforderlichen Beamtenkräfte sparen.

Dieses Mißverhältniß wird noch dadurch vergrößert, daß, während im Gebiete der Steuergemeinschaft mit Preußen die Ausfuhr-Vergütung für den Hektoliter Bier nur 1 Mark beträgt, beziehungsweise keine Vergütung gezahlt wird, in anderen Staaten eine höhere, z. B. in Baiern eine Vergütung von 2 Mark 60 Pf. für jeden Hektoliter schweren braunen und 1 Mark 20 Pf. für jeden Hektoliter leichten weißen Bieres geleistet wird. Der baierische Brauer, welcher Bier in die Steuergemeinschaft mit Preußen einführt und davon 2 Mark Uebergangssteuer bezahlt, dagegen aber eine Ausfuhr-Vergütung von 2 Mark 60 Pf., beziehungsweise 1 Mark 20 Pf. für den Hektoliter erhält, ist bedeutend besser gestellt, als der preußische 2c. Brauer, welcher Bier in Baiern einfährt und dort eine Uebergangssteuer von 3 Mark 25 Pf. entrichten muß und nur eine Ausfuhr-Vergütung von 1 Mark für den Hektoliter, beziehungsweise keine Ausfuhr-Vergütung erhält, wobei dem baierischen Brauer noch im allgemeinen für die Bierbereitung ein bei weitem ergiebigeres Getreide zu Gebote steht, als dem preußischen.

In Württemberg beträgt die Uebergangssteuer für den Hektoliter braunen Bieres 3 Mark, weißen 1 Mark 65 Pf. Die Ausfuhr-Vergütung wird für jeden einzelnen Sud nach dem Verhältniß des Malzverbrauchs zu jedem Fabrikationsquantum bemessen.

Baden erhebt für den Hektoliter Bier eine Uebergangssteuer von 3 Mark 20 Pf. und zahlt dafür eine Ausfuhr-Vergütung von 2 Mark 50 Pf. In Elsaß-Lothringen ist die Uebergangssteuer der Ausfuhr-Vergütung gleichgestellt und zwar 2 Mark 30 Pf. für den Hektoliter starken und 58 Pf. für den Hektoliter dünnen Bieres.

Hinsichtlich der Eingangszölle hat man die Erfahrung gemacht, daß dieselben zum großen Theile vom Auslande, beziehungsweise von denjenigen getragen werden, welche die zollpflichtigen Waaren vom Auslande in's Inland einführen und verzollen und nicht von den die vorher verzollten Waaren im Einzelnen ankaufenden inländischen Consumenten. Dasselbe trifft unserer Meinung nach aber in erhöhtem Maße bezüglich der actuellen Braumalzsteuer zu: der Brauer bezahlt und trägt die Steuer und nicht der Konsument.

Da nun aber das ausländische Product mit dem deutschen Eingangszoll überhaupt erst dann belastet wird, nachdem es verkauft und in das Inland eingeführt ist, von den in Deutschland ein- und wieder ausgehenden Waaren aber kein Zoll, vom Bier in diesem letzteren Falle in vielen Ländern auch nicht einmal eine innere Steuer zu entrichten ist, so sollte man auch von dem inländischen Brauer, so lange er das erzeugte Bier noch auf Lager und nicht verkauft hat, oder sofern er dasselbe unter steuerlicher Controlle in's Ausland absetzt, um so weniger eine Steuer fordern, als in dieser Beziehung der Händler dem Ausländer nicht nachgestellt, sondern vorgezogen zu werden verdient.

Nach diesen Betrachtungen dürfte zu prüfen sein, bei welcher Einrichtung der inländische Brauer von der Productionssteuer entlastet und anstatt derselben eine ungleich leichter zu tragende Steuer vom Bier von den Ankäufern und Consumenten getragen werden könnte. Der in der Steuergemeinschaft mit Preußen gegenwärtig übliche Steuermodus, nach welchem der Abgabe vom Bier die zur Erzeugung desselben verwendete Malzschrotmenge zu Grunde gelegt wird, dürfte an und für sich sich bewährt haben und an demselben im Wesentlichen nichts zu verbessern sein. Die Besteuerung nach Maßgabe der erzeugten Biermenge, wie sie in anderen Staaten besteht, würde wegen der großen Qualitätsverschiedenheit,

welche die in Deutschland zum Verkauf kommenden Biere haben, eine den Verhältnissen nicht entsprechende sein können und zu großen Härten führen und eine solche unter Zugrundelegung der Menge und Güte (Zucker-, Dextrin-, Alkokohl- 2c. Gehalt) des fertigen Bieres bezüglich der steuerlichen Controlle mit zu großen Schwierigkeiten und mit Nachtheilen einzelner Brauer verbunden sein.

Es empfiehlt sich daher, den actuellen Steuermodus, wie er in Preußen besteht, beizubehalten, jedoch die von der zur Bierbereitung verwendeten Malzschrotmenge entfallende Abgabe nicht so ohne weiteres von dem Brauer einzuziehen, sondern dieselbe auf die gezogene Biermenge zu übertragen und später von dem Käufer des Bieres an den Staat entrichten zu lassen.

Zu diesem Ende würde, wie dies auch bereits gegenwärtig geschehen muß, der Brauer in seinem Steuerbuche vor jedem Brauacte sowohl die Schrotmenge, welche zur Bierbereitung verwendet werden soll, als auch die davon zu ziehende Biermenge zu deklariren haben. Die Resultate werden amtlich kontrollirt und festgestellt und der nach Maßgabe der verbrauchten Malzschrotmenge berechnete Steuerbetrag auf die gezogene Biermenge übertragen oder vertheilt.

Wären z. B. 250 kg Braumalzschrot zu dem Steuersatze von 4 Mark für 100 kg eingemaischt und davon 1120 Liter Bier gezogen worden, so würden 10 Mark Steuer für 1120 Liter Bier zu entrichten sein, sobald und soweit letzteres aus der Brauerei in die Hand des Käufers übergegangen ist.

Wie oben bereits angedeutet ist, sind nun aber die der Versteuerung unterworfenen Gegenstände für die Bierbereitung an Güte (Zuckergehalt) selbst unter sich sehr verschieden, namentlich ist dies bezüglich des Gerstenmalzes der Fall. Außerdem ist die Güte des Bieres bekanntlich auch von anderen, weder durch Kunst noch Geschicklichkeit noch durch Capitalaufwand herbeizuführenden Verhältnissen, Wasser, Lage, Luft 2c., abhängig; auch pflegt man die steuerpflichtigen Braumaterialien bei der Bierbereitung durch andere, nicht controllirbare Stoffe, Glycerin, Biercouleur, Weinsteinsäure, doppelt kohlensaures Natron, Spiritus 2c. zu ersetzen.

Alle diese, den Bierertrag wesentlich begünstigenden Momente kommen gegenwärtig lediglich dem einzelnen Brauer, welcher im Besitze dieser Vortheile ist oder sich nicht scheut, den Malzgehalt durch andere Stoffe zu ersetzen, zu Gute, so daß alle diejenigen, welche dieser Vortheile nicht theilhaftig werden können und auch die Verwendung künstlicher Mittel verschmähen, eine bei weitem höhere Steuer zu entrichren haben, als der erstere.

Hierin dürfte aber eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Begünstigung liegen, welche lediglich den Einzelnen bereichern, der Gesammtheit aber, da Fleiß, Streben und Redlichkeit gegenüber jenen Vortheilen und Verfälschungen nicht zur Geltung kommen und ein Wettkampf mit gleichen Waffen ausgeschlossen ist, nur Nachtheil bringen kann.

Diese Vortheile und Nachtheile würden in Folge der vorgeschlagenen Entrichtung der Braumalzsteuer seitens der Bier-Ankäufer, denen durch den von ihnen selbst zu zahlenden Steuerbetrag ein Anhalt zur Beurtheilung der für die Bereitung des Bieres verwendeten Malzschrotmenge gegeben würde, bedeutend geringer und das Mißverhältniß, wenn nicht gänzlich verschwinden, doch wesentlich gemildert werden.

Da es nun aber andererseits auch unbillig erscheinen würde, eine verhältnißmäßig höhere Steuer für aus weniger ergiebigem Malzschrot bereitetes Bier zu fordern, als für solches, welches aus gehaltreicherem Material oder künstlichen steuerfreien Beimischungen hergestellt ist, so dürfte es sich empfehlen, zu dem aus der Materialienbesteuerung resultirenden Betrag (oben 10 Mark) noch einen allgemeinen Biersteuerbetrag, etwa 1 Pfg. für jedes Liter, hinzuzuschlagen, so daß vorliegend für 1120 Liter 10 + 11 Mk. 20 Pfg. = 21 Mk. 20 Pfg. von dem betreffenden Bierankäufer zu entrichten wären, und zwar, um den vorher erwähnten Anhalt zur Beurtheilung der verwendeten Malzschrotmenge nicht zu verlieren, auf Grund besonderer Berechnung des Materialien- wie des Biersteuerbetrags für jede einzelne Biermenge.

Daß diese von den Bierankäufern zu tragende Steuererhöhung von 1 Pfg. für das Liter oder $^1/_3$ Pfg. für das Glas Bier für den Brauereibetrieb von keinem Nachtheil sein und den Bierconsum und Absatz in keiner Weise beeinflussen würde, (? die Red.) bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Auszug aus der Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. v. 15. November 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Der Kaiserliche Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln ist ermächtigt, für die allgemeine Verwaltung, das Zoll- und Steuerwesen Verordnungen zu erlassen. Dieselben sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben. 2c.

§. 3. Gegen Strafbescheide, welche auf Grund der in Gemäßheit des §. 1 erlassenen Verordnungen ergehen, steht den Betroffenen Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu. 2c.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Steuern.

Reichsstempelabgaben.

Die II. Abtheilung des Leipziger Börsen-Vorstandes hat die Handelskammer um Verwendung dafür ersucht, daß die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 21. September 1885, börsenmäßig gehandelte Waaren betreffend, des Inhalts, daß an der Leipziger Börse Terminpreise für Oel und Spiritus notirt werden, zurückgenommen werde, da Terminpreise für Spiritus thatsächlich schon seit dem 16. September 1877, für Rüböl aber seit dem 16. October 1885 nicht mehr notirt worden seien, und zwar in Bezug auf letzteres in der ausgesprochenen Absicht, die Stempelpflicht von den Geschäften in Rüböl abzuwenden. Aus demselben Grunde seien auch in der beantragten neuen Zusammenstellung der Handelsgebräuche für Rüböl und Spiritus alle auf Termingeschäfte bezüglichen Bestimmungen wegzulassen.

Der Zoll- und Steuer-Ausschuß, für welchen Herr Meißner über diese Angelegenheit Bericht erstattet, beantragt,

die Handelskammer wolle beschließen, unter der Voraussetzung, daß die Abänderung der Handelsgebräuche für Spiritus und Rüböl den Anträgen der II. Abtheilung

des Börsenvorstandes entsprechend erfolgt, an das Königliche Ministerium das Gesuch zu richten,

daß die Geschäfte in Spiritus und Rüböl nicht mehr als stempelsteuerpflichtig angesehen werden.

Auch dieser Antrag findet einstimmige Genehmigung.

(Aus dem Bericht über die Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 12. November 1886.)

Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Redigirt von dem Syndikus der Korporation, Kreisger.-Dir. a. D. Beiser.

Zum Reichsstempelgesetze.

Nach einer von betheiligter Seite dem Aeltesten-Collegium gemachten Mittheilung ist die Frage vor Gericht durch Civilklage anhängig gemacht worden, ob ein Geschäft, durch welches 17 800 Pud Roggen schwimmend, von Odessa per Steamer Oeta nach Hamburg zum Preise von 101 M. per 100 Kg. zufolge Londoner Roggen-Bedingungen gekauft wurden, als ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft anzusehen ist? Es kam bei diesem Prozesse vornehmlich auf die Fragen an, ob die „Londoner Roggen-Bedingungen" als Usancen der Londoner Börse anzusehen sind, und ob an der Londoner Börse Terminpreise für Roggen, wie er bei dem oben bezeichneten Geschäfte gehandelt worden ist, notirt werden?

Der den beklagten Steuerfiskus vertretende Provinzial-Steuer-Direktor hat dem Sachverwalter des, die Erstattung des unter Vorbehalt gezahlten Stempelbetrages fordernden Klägers die Nachricht zugehen lassen, daß er beabsichtige, den Kläger klaglos zu stellen, da auch er nach den angestellten Ermittelungen das Geschäft, für welches Kläger den eingeklagten Stempelbetrag entrichtet hat, nicht für abgabepflichtig halte. Der Provinzial-Steuer-Direktor hat dabei noch die Erklärung des Klägers darüber verlangt, daß dem in Rede stehenden Geschäfte andere Börsen-Usancen, als die Roggen-Bedingungen nicht zu Grunde gelegt worden sind.

Rübenzuckersteuer.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 16. November 1886. III. 56.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zum Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni d. J., betr. die Besteuerung des Zuckers, will ich von der im Artikel II §. 3 Absatz 1 daselbst vorgeschriebenen Anzeigepflicht bis auf Weiteres die Inhaber derjenigen gewerblichen Betriebe befreien, welche aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte in der Art herstellen, daß sie ohne maschinelle Einrichtungen mit Dampfbetrieb den aus den gekochten Rüben mittelst gewöhnlicher Pressen gewonnenen Saft ohne Scheidung oder Reinigung desselben in offenen Kesseln einkochen, so daß derselbe dann als fertiges Fabrikat zum Betriebe gelangt.

Branntweinsteuer.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" schreibt im Fragekasten der Nro. 63:

Strafverfahren bei Betriebsstörung.

Ist die Steuerbehörde berechtigt, wegen Betriebsstörung in einer Brennerei das Strafverfahren einzuleiten?

Zur Orientirung über diese Frage veröffentlichen wir nachstehende Verfügung, welche an einen Brennereibesitzer, in dessen Brennerei sich mehrere Betriebsstörungen durch schlechtes Funktioniren der Wasserpumpe eingestellt hatten, ergangen ist.

Ober-Steuer-Kontrolle. T..., den 10. November 1886.

Nachdem in Ew. Wohlgeboren Brennerei am 21., 31. v. M. und am 9. d. M. Betriebsstörungen eingetreten sind, die in den beiden ersten Fällen auf die ungenügende Wasserbeschaffung, im letzteren auf das Defektwerden der Wasserpumpe zurückzuführen sind, nehme ich Veranlassung, Euer Wohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß das Unbrauchbarwerden der Wasserpumpen und Leitungen, sofern das Wasser ohne unverhältnißmäßige Zeit, Kraft und Kostenaufwand auf andere Weise oder aus größeren Entfernungen herbeigeschafft werden kann, wie es bei Ihrer Brennerei thatsächlich der Fall ist, den betreffenden Bestimmungen gemäß weder zum Erlaß der Branntweinsteuer berechtigt noch die Abweichung von der Betriebsdeklaration rechtfertigt, vielmehr die Einleitung des Strafverfahrens zur Folge hat.

Zur Vermeidung von Weiterungen gebe ich deshalb Euer Wohgeboren ergebenst anheim, alsbald und andauernd für die Beschaffung des zum Betriebe erforderlichen Wassers eventuel durch Anfuhr aus den nahen Teichen, sowie für den brauchbaren Zustand der Pumpen und sonstigen Betriebseinrichtungen Sorge tragen zu wollen

Der Königliche Ober-Steuer-Kontrolleur.
(Unterschrift.)

Wir bemerken dazu noch, daß Wassermangel — wie es in der Verfügung heißt — in keinem der beiden Fälle vorlag, sondern es war immer nur die Wasserpumpe, an der etwas defekt war. Auch hat es sich in den betreffenden Gesuchen immer nur um die Bewilligung einer Betriebsfristverlängerung, niemals um einen Erlaß der Branntweinsteuer gehandelt. S. in S.

Uns ist eine gesetzliche Bestimmung, welche die Unterlage zu der oben mitgetheilten Verfügung bilden könnte, nicht bekannt, wir bitten daher unsere Leser, welche über die Frage informirt sind, dringend um freundliche Mittheiluug, da diese Frage von allgemeiner Wichtigkeit für die Brennereibesitzer ist.

(Zeitschr. f. Spirit.-Ind.)

Die Redaktion dieses Blattes bemerkt dazu:

§. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (bezw. §§. 2 und 3 des Regulativs vom 1. Decbr. 1820 sagt:

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn derselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24 ff. der Steuerhebestelle anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 24 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (bezw. §. 2 des Regul. vom 1. Decbr. 1820) sagt im 2. Absatz:

Außer den im §. 14 erwähnten Fällen (Bestimmung wegen Erlaß der Steuer bei unvermeidlicher Betriebsunterbrechung oder Unbrauchbarwerdens der Masche) kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebes einmal im Monat dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 65 des oben cit. Gesetzes 2c. bestimmt:

Die Uebertretung anderer, in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern geahndet werden.

Hiernach kann in der That jede nicht unvermeidliche Abweichung vom deklarirten Betrieb bestraft werden und ist dies ja auch durchaus richtig, da sonst die oben im §. 10 angegebene Bestimmung, daß der Betriebsplan genau befolgt werden muß, einfach dadurch illusorisch gemacht werden könnte, daß irgend eine kleine Störung herbeigeführt würde.

Das Rescrit vom 26. Juni 1841 III. 9701 setzt nur die Fälle fest, welche als unvermeidliche Betriebsunter-

brechung einen Steuererlaß begründen; im Uebrigen wird zunächst die Steuerbehörde (das betr. Haupt-Steueramt) nach stattgehabter Untersuchung darüber zu befinden haben, ob eine Betriebsunterbrechung in der That eine unvermeidliche gewesen ist, oder ob sie bei entsprechenden Vorkehrungen hätte vermieden werden können, also Fahrlässigkeit vorliegt, und ob daher ein strafbares Abweichen vom Betriebsplan vorliegt oder nicht.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. November d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

Abänderung von Tarasätzen (§. 540 der Protokolle).

Laufd. Nro.	Nro. des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Brutto-Gewichts.	
				Bisher.	Künft.
1.	1.	3.	4.	5.	6.
1.	25 g 1	Geräucherter Schweinespeck.	Kisten	16	11
2.	25 m 1	Roher Kaffee.	Doppelwandige, cylinderförm. Fässer leichter Bauart, sogen. Patentfässer, gleich, ob ganz oder nur theilweise aus hartem Holz	12 bez. 8	8
3.	25 m 3	Kakao in Bohnen.	Säcke	2	1
4.	=	Desgleichen.	Umschließungen aus einfachem, leichtem Leinen	—	1
5.	25 p 1	Kindermehl.	Kisten	20	17
6.	25 p 3	Gemahl. Kakao.	Fässer von weichem Holz	20	12
7.	26 a	Oel aller Art, in Flaschen oder Krügen.	Kisten	24	20
8.	27 e	Druckpapier.	Stöße mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt	6	7
9.	=	Desgleichen.	Stöße mit Schutzleisten an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt	6	4
10.	31 b	Feste Seife in Stangen oder Riegeln.	Kisten	13	11

Ferner: (§. 545 der Protokolle), die für die Verwendung von Kirschblättern, Weichselblättern und eingesalzenen Rosenblättern zur Herstellung von Tabackfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalmenge von 100 kg (vergl. §. 1 Absatz 2 der Kontrolevorschriften über die Verwendung von Surrogaten bei der Tabackfabrikation vom 27. November 1879, Amtsblatt Seite 361, und die allgemeine Verfügung vom 30. März 1880 Nr. I. 3234, Amtsblatt Seite 48) auf 50 kg herabzusetzen;

(§. 546 der Protokolle), daß zu den in der Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes erwähnten „Kommunen" auch Kirchen- und Schulgemeinden zu rechnen seien;

(§. 552 der Protokolle), die Abfertigung der Fußdecken aus Manillahaf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, sowie der getheerten Fußdecken und der Fußdecken aus getheertem Tauwerk von der auf Grund des §. 3 des Zolltarifgesetzes angeordneten Beschränkung zu befreien.

In der Sitzung vom 19. November cr. hat er folgendes beschlossen (§. 558 der Protokolle):

I. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, auch in anderen als den in den §§. 111 bis 117 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 vorgesehenen Fällen

für die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange beziehungsweise bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager

bei nachgewiesener Identität aus überwiegenden Gründen der Billigkeit Zollerlaß auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, und zwar bezüglich der ersteren eventuell gegen Erstattung etwa gezahlter Ausfuhrvergütung.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ferner ermächtigt, in folgenden Fällen aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung Zollerlaß zu bewilligen:

a. wenn Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräthe oder sonstige Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Beschädigte eingehen;
b. wenn unbestellbare zollpflichtige Postsendungen nicht wieder ausgeführt sind, sondern deren Inhalt als verdorben von der Postbehörde versehentlich ohne Zollaufsicht, aber doch unter postamtlicher Aufsicht und Beobachtung der postordnungsmäßig vorgeschriebenen Formen vernichtet worden ist.

II. In Betreff des einzuhaltenden Verfahrens wird bestimmt:

1) daß in dem von der Directivbehörde an die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bewilligung eines solchen Zollnachlasses zu erstattenden Bericht jedesmal anzugeben ist, ob der bei derselben fungirende Reichbevollmächtigte sich mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung einverstanden erklärt hat;
2) daß alljährlich ein bei der Directivbehörde aufzustellendes von dem Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeigniß über sämmtliche in dem abgelaufenen Kalenderjahre bewilligten Nachlässe der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrath mitzutheilen ist.

III. 1) Für den unter I, Absatz 2 b aufgeführten Fall, sowie für nachstehende Fälle:

a. wenn Gegenstände wieder eingeführt werden, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung beziehungsweise einer Polizei oder Gerichtsbehörde geblieben sind;
b. wenn Gegenstände, welche in Folge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub ꝛc.) aus dem freien Verkehr des Inlandes in das Ausland gebracht sind, von dort im strafrechtlichen Verfahren zurückgeliefert werden.
c. wenn Gegenstände eines strafrechtlichen Verfahrens an eine inländische Staatsanwaltschaft oder eine inländische Gerichts- oder Polizeibehörde ein- und, ohne aus dem Gewahrsam einer dieser Behörden zu kommen, wieder ausgehen,
d. wenn Inventarienstücke von inländischen Schiffen, welche im Auslande verunglückt sind, wieder eingehen,

darf nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde denjenigen Hauptämtern, bei denen ein Bedürfniß hierzu vorliegt, die Befugniß beigelegt werden, die betreffenden Gegenstände selbstständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll frei zu lassen. Doch ist von diesen die Zollfreiheit nur dann zuzugestehen, wenn nach der übereinstimmenden Ansicht sämmtlicher Hauptamtsmitglieder die angestellten Erörterungen die Gewährung derselben begründen. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Hauptämter haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit dem gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Betheiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen der Directivbehörde vorzulegen sind.

2) Außer den vorstehend unter 1 aufgeführten darf für die folgenden Fälle:

a. wenn in den zu 1 a gedachten Fällen die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Ausland versandten Gegenstände daselbst nicht im Gewahrsam der Post-, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizeibehörde verblieben, aber auch nicht an den Adressaten ausgehändigt, sondern im Gewahrsam einer dritten Person gewesen sind,

b. wenn ausländische Waaren irrthümlich verzollt oder auf Begleitschein II. abgefertigt worden sind, während sie nachweislich hierzu nicht bestimmt waren,

c. wenn im Inlande gestohlene ꝛc. und sodann in das Ausland ausgeführte Gegenstände wieder an den rechtmäßigen inländischen Besitzer eingeführt werden,

d. wenn Gegenstände aus dem freien Verkehr des Inlandes durch das Ausland nach dem Inland gesandt worden und die im §. 111 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebene Zollabfertigung versehentlich unterblieben ist,

den Directivbehörden die Befugniß übertragen werden, Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren.

3) Die von den Hauptämtern, beziehungsweise von den Directivbehörden hiernach bewilligten Zollerlasse bedürfen der Aufnahme in das zur Mittheilung an den Bundesrath bestimmte, alljährlich aufzustellende Verzeichniß nicht.

(§. 559 der Protokolle). Als „mildthätiger Zweck" im Sinne der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes ist lediglich die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hülfsbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hülfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

(§. 561 der Protokolle). Werden auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen, welche von dem Aussteller zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes eingelöst und mit dem Vermerk über die Zinsherabsetzung versehen sind, demnächst von dem Aussteller wieder begeben, so ist aus Anlaß dieser Wiederbegebung die Abgabe nach der Tarifnummer 2 bezw. 3 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetzblatt für 1885, S. 179) nicht zu erheben.

In Preußen sind die den Hauptämtern untergeordneten bisherigen Unter-Steuerämter je nach ihrer Bedeutung, analog der Eintheilung der Neben-Zoll-Aemter, in Steuer-Aemter I. und II. Klasse getheilt und führen nunmehr amtlich diese Bezeichnung.

Gewerbliches — Betriebskenntniß.

Apparat zur Rektifikation von Rohspiritus.

Heinrich Deininger in Berlin.

Die Destillirblase, in welcher der Rohspiritus nach dem Hauptpatente mit Chemikalien behandelt wird, ist mit einem Dome versehen, in welchem auf Siebböden abwechselnd Schichten von Porzellankugeln und Glas- oder Schlackenwolle lagern, auf welchen sich die von den Spiritusdämpfen mitgerissenen Chemikalien niederschlagen und zurückgehalten werden. (D. R. P. Nr. 35 510 vom 24. Juli 1885; Zusatz-Patent zu Nr. 30 843 vom 24. Juli 1884.)

Kühlapparat mit spiralförmiger Rinnenpfanne.

Jacob Gottlob und Johann Maus in Cöln.

Die Rinnenpfannen, in welchen die heiße Flüssigkeit in dünner Schicht herabfließend sich abkühlt, haben nicht, wie im Hauptpatente, die Gestalt eines zickzackförmigen, sondern die eines spiralförmigen Kanals, bei welchem die Mitte entweder höher oder tiefer liegt als die Peripherie. Derartige Pfannen werden abwechselnd übereinander aufgestellt. (D. R. P. Nr. 35 751 vom 27. Oktober 1885; Zusatz-Patent zu Nr. 35 011 vom 4. September 1885.)

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des I. Strafsenats vom 20. Septbr. 1886.

RGes. v. 10. Juni 1899, betr. die Wechselstempelsteuer, §§. 11 u. 15.

I. Die Aufdrückung des Firmenstempels auf der Vorderseite eines vom Schuldner erhaltenen Solawechsels ist, wenn ihr sonst eine für den Umlauf des Wechsels rechtliche Bedeutung nicht zukommt, als eine „Unterzeichnung" im Sinne des §. 11 das. nicht aufzufassen.

II. Dagegen liegt ein „aus den Händen geben" im Sinne dieser Gesetzesstelle vor, wenn der Wechselinhaber den nicht in Umlauf gesetzten Solawechsel an den Aussteller in Folge weiterer Rechtsvereinbarung zurückgiebt.

III. Bei einem von einer Firma erworbenen Wechsel ist für die Erfüllung der Stempelpflicht stets der Firmeninhaber strafrechtlich verantwortlich, ohne Rücksicht darauf, ob er an der fraglichen Unterlassungshandlung persönlich betheiligt, oder hieran verhindert war.

Verwerfung der Rev. Gründe: Die Revision der Angeklagten, welche auf Grund des §. 15 des RGes. vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, wegen Wechselstempelhinterziehung zu einer Geldstrafe von 920 M., dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Stempelwerthe von zusammen 18 M. 40 Pf., verurtheilt ist, rügt Verletzung des Strafgesetzes.

Wie festgestellt ist, hat Josephine D. vier Solawechsel mit dem Datum „Saldenburg, den 25. Juli 1880" über 781 M., 10000 M., 11000 M. und 15000 M. zahlbar in Nürnberg an die Ordre „des Herrn Seligmann K." ausgestellt, welche von der Firma Seligmann K., deren alleinige Inhaberin damals schon die Angeklagte war, als Gläubigerin entgegengenommen, mit dem Firmenstempel auf der Vorderseite versehen und in das Wechselsconto oder in das Wechselcopierbuch eingetragen, sowie mindestens zwei Jahre lang in Händen behalten wurden. Diese Wechsel sind weder auf mit dem erforderlichen Stempel versehenen Blanketten ausgestellt, noch wurden sie in der Folge mit den vorgeschriebenen oder mit irgend welchen anderen Stempelmarken versehen. Sie wurden von der Firma Seligmann K. an der Josephine D. und zwar gegen Ausstellung neuer auf höhere Summen und andere Verfalltage lautende vom 25. Juli 1882 und bezw. 4. Aug. 1883 datirte Solawechsel, deren Beträge den bis dahin durch Zinsenspesen und neue Hopfenlieferungen angewachsenen Ansprüchen der Firma entsprachen und die Beträge der früheren hier in Frage stehenden Wechsel in sich enthielten, zurückgegeben. Auf Grund der neuen Solawechsel, welche mit den erforderlichen Stempelmarken versehen wurden, meldete die Firma Seligmann K. im Concurse der Josephine D. im Mai 1884 bei dem kgl. Amtsgerichte Grafenau ihre Forderung an, es gelangten aber auch jene früheren, nicht mit Stempelmarken versehenen 4 Solawechsel zu den Concursacten, wurden dort von einem mit der Revision betrauten Beamten bemerkt und dem kgl. Rentamte Schönberg übersendet, welches gegen die Firma Seligmann K. in Nürnberg den auf eine Geldbuße von 920 M. lautenden Strafbescheid vom 17. Juli 1885 wegen Wechselstempelhinterziehung erließ. Daß die Angeklagte als Inhaberin der Firma Seligmann K. der ihr nach §. 11 des RGes. vom 10. Juni 1869 obliegenden Versteuerung der Wechsel nicht rechtzeitig nachgekommen und deshalb nach §. 15 b c a. a. O. straffällig geworden sei, wird nun von dem Instanzgerichte sowohl daraus abgeleitet, daß die Firma Seligmann K. die Wechsel unterzeichnet, als auch daraus, daß sie die Wechsel aus den Händen gegeben habe.

In Beziehung auf die Annahme einer im Sinne des §. 11 a. a. O. erfolgten Unterzeichnung ist die von der Revision

erhobene Beanstandung begründet. Eine Unterzeichnung der Wechsel wird mit Unrecht in der Aufdrückung des Firmenstempels auf die Vorderseite der Wechsel gefunden. Das Instanzgericht legt selbst der Anfdrückung des Firmenstempels, obwohl es diese der schriftlichen Unterzeichnung gleichgestellt, eine wechselrechtliche Bedeutung nicht bei, hält vielmehr den Zweck dieser Handlung für gleichgültig und läßt es dahingestellt, ob sich die Firma hierdurch zur Annahme der Wechsel bekennen wollte oder irgend einen anderen kaufmännischen Zweck damit verband. Diese Ansicht beruht jedoch auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes. Nach §. 4 a. a. O. sind für die Entrichtung der Abgabe sämmtliche Personen solidarisch verhaftet, welche an dem Umlaufe des Wechsels Theil genommen haben. Dahin gehört nach §. 5 zunächst der Aussteller und bezeichnet §. 6 den Zeitpunkt, in welchem von diesem der Stempelpflicht spätestens genügt sein muß, dahin, daß die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt sein müsse, ehe der Wechsel vom Aussteller aus den Händen gegeben wird. Mit der Aushändigung der von Josephine D. ausgestellten Solawechsel an die Firma Seligmann K. ging nach §. 11 die nicht erfüllte Versteuerungspflicht der Ausstellerin auf die genannte Firma als Erwerberin der Wechsel über. Als Zeitpunkt, in welchem dieser Pflicht genügt sein muß, wird aber nicht die Erwerbung selbst bezeichnet, sondern weitere Handlungen, welche entsprechend dem §. 5 des Gesetzes sich als Theilnahme am Umlauf des Wechsels darstellen, und dahin wird auch die Unterzeichnung auf der Vorder- oder Rückseite gerechnet, ein Ausdruck, welcher nur als eine Abkürzung der in §. 5 a. a. O. angeführten Unterzeichnung eines Accepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung erscheint. Nicht jede Erklärung auf dem Wechsel, sondern eine Wechselerklärung ist hier gemeint, es leuchtet aber ein, daß die Aufdrückung des Firmenstempels auf der Vorderseite des Wechsels seitens des den Solawechsel innehabenden Wechselgläubigers jeder wechselrechtlichen Bedeutung entbehrt und lediglich als eine dem inneren Geschäftsverkehr der Firma eigene Uebung aufzufassen ist. Die Unterzeichnung kann ihrem Begriffe nach nur in Verbindung mit einer darüber stehenden oder erst später beizusetzenden Erklärung gedacht werden, eine solche ist aber bei einem Solawechsel für die Unterzeichnung dessen, an den gezahlt werden soll, auf die Vorderseite des Wechsels nicht denkbar, da der Wechselgläubiger sich für seine eigene Forderung nicht verpflichten kann.

Die gegen die weitere Begründung der Straffälligkeit durch die erfolgte Aushändigung der Wechsel an die Ausstellerin erhobene Beschwerde ist dagegen nicht gerechtfertigt. Als Erwerberin der Solawechsel hatte die Firma Seligmann K. dieselben nach §. 11 des Ges. zu versteuern, ehe sie dieselben „aus den Händen gab". Die Aushändigung an die Ausstellerin war die Folge eines Rechtsgeschäfts, nach welchem gegen Ausfolgung der früheren neue Solawechsel auf der Grundlage des jetzigen Schuldverhältnisses ausgestellt wurden, also eine rechtlich bedeutsame zum Wechselverkehr gehörige Handlung; mit ihr hatte der Umlauf der früheren Wechsel sein Ende erreicht und war damit der Zeitpunkt gegeben, vor welchem der Inbaber seiner Steuerpflicht bei Vermeidung der Straffälligkeit allein noch rechtzeitig hätte nachkommen können. Die Anwendung des §. 15 Abs. 2 des Ges. war daher gerechtfertigt.

Die letzte Rüge der Revision geht dahin, daß §. 15 des Wechselstempelsteuergesetzes, sowie die §§. 51 und 59 des StrGB verletzt seien, weil Maria K. wegen ihrer Erblindung an der Führung des Geschäfts sich nicht betheiligt und von der Existenz der fraglichen Wechsel keine Kenntniß gehabt habe. Daß die Angeklagte erblindet sei, ist nicht festgestellt und daher eine Thatsache, welche vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden kann. Allein das Instanzgericht ist davon ausgegangen, daß die Angeklagte, auch wenn sie keine Kenntniß von den Wechseln und deren Nichtversteuerung vor Rückgabe gehabt habe, als Inhaberin der Firma Seligmann K. strafrechtlich verantwortlich sei, und hat eine unmittelbare eigene Thätigkeit der Angeklagten bei jenem Wechselgeschäft nicht festgestellt. Es ist aber auch hier dem Instanzgerichte beizutreten. Nach den §§. 4, 5, 6 und 11 des Ges. über die Wechselstempelsteuer ist nächst dem Aussteller der Inhaber eines Wechsels zur Entrichtung des Stempels verpflichtet. Inhaber des von einer Firma erworbenen Wechsels ist der Firmeninhaber; dieser wird durch den Erwerb seitens eines, wenn auch durch allgemeinen Auftrag, Geschäftsbevollmächtigten Inhaber des Wechsels und kann der Verpflichtung zur Besteuerung und der an die Nichterfüllung geknüpften gesetzlichen Strafe nicht dadurch entgehen, daß er sein Geschäft durch einen Procuristen oder sonstigen Bevollmächtigten verwalten läßt. Es liegt ihm vielmehr ob, in diesem Falle Vorsorge dafür zu treffen, daß der gesetzlichen Steuerpflicht jeweils genügt werde. Die betreffende Strafbestimmung fordert lediglich Nichterfüllung der gesetzlich auferlegten Selbstbesteuerungspflicht innerhalb der im Gesetze bestimmten Zeit, und läßt daher den Firmeninhaber verantwortlich erscheinen, sei es, daß er selbst, sei es, daß ein hierzu bevollmächtigter Bediensteter die die Grenzen der gesetzlichen Erfüllungszeit bezeichnenden Handlungen vorgenommen hat.

Urtheil des I. Strafsenats vom 23. Septbr. 1886.

StrGB. §. 257.

In der vor der That gegebenen Zusage des Ankaufs von geschmuggeltem Vieh kann eine Begünstigung der Uebertretung des Vieheinfuhrverbots nach §. 257 Abs. 3 gefunden werden.

Verwerfung der Rev. Gründe: Ohne durchschlagenden Grund bemängelt die Revision die Feststellung des Urtheils als ungenügend, um den Thatbestand der Theilnahme durch Hülfeleistungen an dem Verbrechen der Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote zu begründen. Es ist vor allem klar zu stellen, daß der erste Richter nicht den Thatbestand einer Theilnahme durch Hilfeleistung zur Begehung des Verbrechens mittelst Rath und That, also eine Gehülfenschaft im Sinne des §. 49 des StrGB., sondern nur eine nach Maßgabe des §. 49 zu bestrafende vor Begehung der That zugesagte Begünstigung im Sinne des §. 257 Abs. 3 des StrGB angenommen hat. Dies ist außer Zweifel gestellt durch die thatsächliche Feststellung des ersten Richters, daß der Angeklagte dem Jakob K. — welcher die Thiere verbotswidrig aus Oesterreich nach Bayern brachte — schon vor dem 18. December, als dem Tage, an welchem die Strafthat beschlossen und ausgeführt wurde, zugesichert hatte, ihm die in Oesterreich anzukaufenden Wiederkäuer, sobald sie nach Beyern verbracht seien, abzukaufen und baar zu bezahlen, in der Absicht, dem K. den ihm durch den billigen Einkauf der Thiere in Oesterreich, bezw. deren Einschmuggelung zugehenden Vortheil zu sichern und dadurch zugleich sich einen Vermögensvortheil zu sichern. Hiermit ist also nicht nur die für den Thatbestand der Begünstigung erforderliche nachträgliche Beistandsleistung zum Zwecke der Sicherung der dem Thäter zugegangenen Vortheile, sondern auch deren Zusage vor Begehung der That genügend festgestellt.

Urtheil des I. Strafsenats vom 14. Octbr. 1886.

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §. 137.

Zur Abwendung der Defraudationsstrafe in Zollsachen genügt der Nachweis des Angeklagten, daß von ihm keine Zollhinterziehung beabsichtigt worden sei. Dieser Nachweis befreit aber auch nur ihn und nicht die an der Hinterziehung sonst Betheiligten von der Defraudationsstrafe.

Kassen- und Rechnungswesen.

Das Großh. Bad. Ministerum der Finanzen zu Karlsruhe hat unterm 6. November cr. eine Verordnung erlassen, betreffend die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite 2c.

Erlaß der Großh. Mecklenb. Steuer-Zoll-Direct. d. d. Schwerin den 10. Novbr. 1886.

Die Bestimmungen in den §§. 55 und 58 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Mecklenburgischen Haupt-, Zoll- und Steuerämter, wonach Staats- und andere, auf jeden Inhaber lautende Papiere vor der Aufnahme in das hauptamtliche Depositorium außer Kurs gesetzt und demnächst bei definitiver Herausnahme aus dem Depositorium wieder in Kurs gesetzt werden sollen, werden für ausländische Inhaber-Papiere außer Geltung gesetzt, und die Hauptämter angewiesen, von der Außerkurssetzung derartiger, in ihre Depositorien gelangenden Papiere fortan Abstand zu nehmen.

Verkehr mit dem Auslande.

Italienische Zolltarifentscheide.

(Fortsetzung.)

Stangen aus Stahl oder homogenem Eisen, dicke, von quadratischem Schnitt, von dem Durchschneiden von Stangen größerer Länge herrührend, die bei der ersten Bearbeitung der Ingots gewonnen werden	XII	178a	4.62
Doppelt T-Eisen, gefirnißt	XII	181a	11.80
Eisenbleche in Kreisform	XII	181a	11.80
Ringe und Haken aus Stahl zu Spinnmaschinen	XII	183c	25.—
Hebevorrichtungen (mechanische Vorrichtung zum Heben von Tendern und Wagen	XII	198c	6.—
Centrifugen (System Tesca) mit rotirender Trommel, zur Trennung des Syrups und der Melasse vom Krystallzucker	XII	198c	6.—
Röthliche Thonerde oder Bolus, zur Fabrikation von Pfeifen und keramischen Pasten gebraucht	XIII	218a	—
Extrakte und Konserven zur Herstellung von Syrup zu Getränken, Zusammensetzungen von Anilinfarben und von wohlriechender Essenz	I	9c	150.—
Konserven, sehr süße, mit Bittermandelgeruch, zur Herstellung der Mandelmilch dienend	II	14	70.—
Siccativ, enthaltend Borsäure in Form von borsaurem Mangan	III	45	4.—
Patronen (Floret) mit Zündhütchen aber ohne Schießpulver oder Geschoß	III	47d	140.—
Wasser zum medizinischen Gebrauch, enthaltend organische, durch Auslaugen von Kräutern enthaltene Substanz	III	55	10.—
Chromsaures Bleioxyd von hellrother Farbe, zu einer Anilinfarbe bestimmt	IV	64b	10.—
Juteleinwand, roh, als Umschließung von Kartons	V	78	20.—
Kann nicht als gebräuchliche und nothwendige Umschließung angesehen werden.			
Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, welche dichte Streifen zeigen, die durch Walze oder Presse hergestellt sind	VI	98	138.40—190
Gewebe aus Baumwolle, gegitterte, mit Streifen, gefärbt oder nicht, gebildet aus zwei oder mehr dichten Fäden oder aus einem dicken Faden, welcher eine Art Knoten darstellt und zur Verzierung dient	VI	100b	300.—
Gewebe, auf deren Grund aus Baumwolle ein Plüsch- oder sammetartiges Muster sich befindet, bestehend aus einem vegetabilischen, der Baumwolle ähnlichen Material (Ramie oder Art Ramie)	VI	105c	155.—
Gewebe, plüsch- oder sammetartige, zum größeren Theil aus vegetabilischer Seide (Ramiefaser) hergestellt	VI	105c	155.—
Badehauben für Frauen, aus bedrucktem Baumwollenzeug gefertigt, innen mit Gummielastikum gefüttert und mit Wollenband garnirt	VII	115	220.—

(Fortsetzung folgt.)

Russischer Zolltarif.

(Schluß.)

233. Instrumente: mathematische, zum Zeichnen, physikalische, chemische und chirurgische, geographische Globen, Manometer, Wasser- und Gas-Messer, photographische Apparate, sowie Brillen, Lorgnetten, Fernröhre und Operngucker in Einfassung aus ordinärem Material, mit den Kisten, Futteralen, Büchern und dergl., in welchen sie verpackt sind, zusammen gewogen . . . . . pro Pud 7 25

Anmerkung unverändert.

234. Uhrmacherwaaren:

1) Uhrwerke, zusammengestellt zu Taschenuhren, sowie zu Wand-, Kammin-, Reise- und Tischuhren ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse, in welchen sie eingeführt werden . . . . . pro Stück — 90

Die äußeren Gehäuse solcher Uhren unterliegen der Zollgebühr je nach dem Material, aus welchem sie gemacht sind; wenn aber das Uhrwerk nicht aus dem Gehäuse genommen werden kann, werden die Uhren zusammen mit dem Gehäuse gewogen und je nach dem Material des Gehäuses verzollt.

2) Taschenuhren und Chronometer, goldene und vergoldete jeder Art . pro Stück 1 75
3) Taschenuhren und Chronometer, silberne und andere aller Art, mit Ausnahme goldener und vergoldeter . . pro Stück — 90
4) Hölzerne Uhren mit messingenem und hölzernem Räderwerk . . . . pro Stück — 40
5) Thurm-Uhren . . . . . pro Stück 21 80
6) Nicht zusammengestellte Uhrwerke jeder Art, als: Federn, Räder, Zeiger, Böden Ztfferblätter, Uhrschlüssel, mit Ausschluß der goldenen und silbernen (§. 159) und Bestandtheile von Carcellampen pro Pud — 12

a. Equipagen und diverse Waaren.

235.	Equipagen:		
	1) Große Equipagen auf Federn, als: Kutschen, Landauer, Diligencen und Omnibus . . . . . pro Stück	132	—
	2) Leichte Equipagen auf Federn, als: Kaleschen, Phaetons, Char-à-bancs, Cabriolets, Cabs . . . . . pro Stück	92	40
	3) Equipagen auf Federn zum Transport von Lasten, als: Fuhrwagen, Brankarden, sowie auch Personenwagen nur mit den zwei hinteren Schwungfedern pro Stück	39	60
	4) Equipagen jeder Art ohne Schwungfedern und Handwagen für Kinder auf Federn, pro Stück	13	20
	Anmerkung. Handwagen für Kinder ohne Schwungfedern werden nach dem §. 128 durchgelassen.		
	5) Einzelne Wagenbestandtheile, als: Kutschenkasten, Räder, Laternen und dergl. mit Ausnahme von Federn, Achsen u. anderem im Tarif besonders genannten Zubehör pro Pud	6	—

5. Verschiedene Fabrikate.

237.	Betten und Kissen mit Federn, Daunen, Haaren oder Wolle gestopft, wenn sie auf den Namen eines Reisenden aus dem Auslande besonders geschickt werden pro Pud	1	45
238.	Lichte, Fackeln, Lunten (Zündlichter), sowie Wachsfabrikate jeder Art . . . pro Pud	2	40
239.	Chemische Zündhölzer aller Art . pro Pud	2	20
240.	Siegellack und rothes Harz . . pro Pud	2	65

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Obersteuerkontroleur Bölte in Heilsberg in gleicher Eigenschaft nach Torgau (Provinz Sachsen);

in der Provinz Brandenburg

versetzt: der Regierungsassessor Körbin bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin als Obergrenzkontroleur nach Herzogenrath (Rheinprovinz);

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: die Obersteuerkontroleure Henkeshoven in Grünberg als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Danzig und Adametz in Neumarkt in gleicher Eigenschaft nach Grünberg; in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer Jänsch in Freiburg nach Strehlen, Seydel in Katscher nach Freiburg, der Steueramtsassistent Hauck in Reichenbach zum Steuereinnehmer in Beuthen, der Revisionsaufseher Reisch in Breslau zum Zolleinnehmer in Straßberg, der reitende Steueraufseher Lehms in Ratibor zum Zolleinnehmer in Troplowitz, der Zollamtsassistent Seidel in Friedland zum Steuereinnehmer in Katscher;

gestorben: der Steuereinnehmer Püschel in Zobten;

pensionirt: der Zolleinnehmer Kuntze in Langenbrück, der Steuereinnehmer von Schwanbach in Beuthen, der Steuereinnehmer Neumann in Koberwitz;

befördert oder versetzt: der Zolleinnehmer Drosdatius in Scheibau als Steuereinnehmer nach Koberwitz, der Zolleinnehmer Thiel in Bobischau in gleicher Eigenschaft nach Scheibau, der Steueramtsassistent Fadrauski in Katscher zum Zolleinnehmer in Bobischau;

in der Provinz Posen

ausgeschieden: der Steuereinnehmer Kummer in Witkowo;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer Wilczynski in Schroda nach Wremen (Provinz Hannover) und Ackermann in Wronka nach Schroda, der reitende Steueraufseher Bomke in Birnbaum zum Steuereinnehmer in Witkowo, der Zolleinnehmer Dziorobek in Boguslaw in gleicher Eigenschaft nach Finkenwerder (Provinz Hannover), der Steuereinnehmer Rudolphi in Lobsens als Zolleinnehmer nach Strzalkowo und der Steueraufseher Derak in Nakel zum Steuereinnehmer in Lobsens;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Steuerinspector Sommerfeld in Wittenberg nach Heilsberg (Prov. Ostpreußen) und Fahr in Torgau nach Wittenberg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Zolleinnehmer Maart in Pahlhude;

befördert oder versetzt: der Assistent Argens bei der Provinzialsteuerdirektion in Altona zum Sekretär bei derselben, der Zolleinnehmer Loy in Kappeln als Hauptamtsassistent nach Itzehoe, der Zollamtsassistent Hinrichsen in Kappeln zum Zolleinnehmer daselbst;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Revisionsinspektor Schuder in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Cassel (Provinz Hessen-Nassau), der Zollinspector Dietrich in Mühlhausen im Elsaß zum Revisionsinspector in Bremen, der Obergrenzkontroleur Herrmann in Norden in gleicher Eigenschaft nach Bremen, der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Kähler in Bremen als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Berlin, der Obergrenzkontroleur Nickel in Burgdamm als Obersteuerkontroleur nach Saarburg (Rheinprovinz), die Obergrenzkontroleure Klamann in Bentheim in gleicher Eigenschaft nach Neustadt in Oberschlesien, Pucher in Deedesdorf nach Neumarkt (Provinz Schlesien), der Zolleinnehmer Menge in Finkenwerder nach Freiburg, der Steuereinnehmer Rieckmann in Wittmund als Zolleinnehmer nach Carolinensiel, der Zolleinnehmer Zytsema in Getelo als Steuereinnehmer nach Wittmund, der Zolleinnehmer Bode in Neuhaus a. O. in gleicher Eigenschaft nach Boguslaw (Provinz Posen), der Steuereinnehmer Bödecker in Haselünne als Zolleinnehmer nach Neuhaus a. O., der Steuereinnehmer Schlüter in Lingen in gleicher Eigenschaft nach Haselünne, der Zollamtsassistent Beyer in Weener zum Steuereinnehmer in Lingen und der Steuereinnehmer Fränken in Bentheim als Hauptamtsassistent nach Berlin;

pensionirt: die Zolleinnehmer Pacht in Carolinensiel und Knoblauch in Wremen;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: der Revisionsinspektor Hagenberg in Cassel in gleicher Eigenschaft nach Bremen;

in der Rheinprovinz.

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Rodatz in Herzogenrath als Assessor an die Provinzialdirektion in Breslau, in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure Richard in Goch nach Imgenbroich und Hornickel in Imgenbroich nach Goch, der Steuereinnehmer Dixius in Bitburg zum Obergrenzkontroleur in Norden (Prov.nz Hanover), der Obersteuerkontroleur Tiedemann in Saarburg in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, der Hauptamtsassistent Schmidt in St. Johann-Saarbrücken zum Obergrenzkontroleur in Burgdamm (Provinz Hannover), in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten Ulrich in Duisburg nach St. Johann-Saarbrücken und Fischer in Elsdorf nach Duisburg, der Hauptamtsassistent Sorkau in Elberfeld zum Obergrenzkontroleur in Deedesdorf (Provinz Hannover), und der Steueraufseher Krause in Saarbrücken zum Hauptamtsassistent in Elberfeld;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft der Obersteuerinspektor Steuerrath Schräder, der Hauptamtsrendant Kranke und der Hauptamtskontroleur Döpper in Arnsberg in Folge Verlegung des Hauptamts nach Iserlohn, ferner die Steuereinnehmer Köster in Bielefeld nach Arnsberg und Oertel in Iserlohn nach Bielefeld und der Steueraufseher Nordmeyer in Dortmund zum Hauptamtsassistenten in Iserlohn.

Dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Lindenberg in Breslau wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Bayern.

Ertheilt: dem Oberzollrathe Dr. Schaller, z. Z. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Köln a. R., die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vom Oldenburg verliehenen Ehrenritterkreuzes I. Kl. des großherzoglich Oldenburgischen Haus- u. Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

übertragen: die Versehung der Grenzoberkontroleurs-Stelle zu Elschkam dem Assistenten Prell in Nürnberg in widerruflicher Weise.

ernannt: zum Zolleinnehmer in Kohlstatt der geprüfte Aufschlagsdienst-Aspirant Schwindl, Grenzoberaufseher z. F. in Schirnding;

gestorben: der k. Oberregierungsrath Keller Frhr. von Schleitheim in München, der Zollverwalter Opel in Amberg, der Assistent Schneider in München, der Zolleinnehmer Pfeffer in Kohlstatt.

Mecklenburg-Schwerin.

Befördert: der in der Rechnungs-Abtheilung commissarisch beschäftigte Hauptamts-Assistent Tack zum Ober-Kontroleur, der Hauptamts-Assistent Riedel in Wismar zum Ober-Grenz-Kontroleur

daselbst, der Supernumerar, Revisions-Aufseher Böttcher beim Hauptzollamte in Lübeck zum Haupt-Steueramts-Assistenten in Schweein.

Oldenburg.

Beauftragt: Obergrenzkontroleur Johnsen zu Brake mit der provisorischen Verwaltung der Stelle eines Revisors bei der Zoll-Direktion, Hauptamtsassistent de Cousser I zu Oldenburg mit der provisorischen Verwaltung der Stelle eines Obergrenzkontroleurs zu Barke;

befördert: Zollsupernummerar Beussel zum Hauptamtsassistenten in Varel.

Braunschweig.

Ernannt: der bisherige commissarische Obersteuerkontroleur Fricke in Seesen definitiv zum Obersteuerkontroleur, der Haupt-Steueramts-Assistent Euers in Hamburg zum Vorstande des Steueramts zu Holzminden;

detachirt: der Hauptsteueramts-Assistent Ernst an das vereinsländische Hauptsteueramt zu Hamburg.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Hauptsteueramtskontroleur Frahm zu Saargemänd zum Hauptzollamtsrendanten zu Münster, der Assistent I. Klasse Brock zu Münster zum Obergrenzkontroleur zu Aumetz, der Assistent II. Klasse Kaumann zu Fentsch zum Salzsteuereinnehmer zu Ley;

versetzt: der Hauptzollamtsrendant Schönewerk von Münster als Hauptsteueramtsrendant nach Hagenau, der Obersteuerkontroleur Walther von Straßburg als Zollinspektor nach Basel, der Obergrenzkontroleur Bretzl von Schirmeck nach Dammerkirch, der Obergrenzkontroleur Roth von Leimen nach Schirmeck, der Ober-Obergrenzkontroleur Duge von Dammerkirch nach Leimen, der Obergrenzkontroleur Bogner von St. Ludwig als Obersteuerkontroleur nach Straßburg, der Obergrenzkontroleur Schwamb von Aumetz nach St. Ludwig, der Assistent I. Klasse Fischer von Metz als Steuereinnehmer nach Falkenberg, der Steuereinnehmer Linberger von Falkenberg nach Brumath, der Steuereinnehmer Guckenmuß von Brumath als Assistent I. Klasse nach Metz, der Zolleinnehmer I. Klasse Metzler von Novéant als Assistent I. Klasse nach Münster;

ausgeschieden: der Zolleinnehmer Dietrich in Mülhausen (vergl. Preußen Prov. Hannover).

MAX SCHNEIDER.

DER POETISCHE REICHSZÖLLNER.

Das deutsche Zollvereinsgesetz in Memorialversen.

Minden i. W.

Verlag von Eugen Schneider.

Preis in elegantem grünen Callicoband mit reicher Gold- und Silberpressung **1 Mark.**

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Die gesammte Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich

nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886, nebst Ausführungsbestimmungen ꝛc., nach amtlichem Material mit Darlegung der geschichtlichen Entwickelung zusammengestellt und erläutert von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Ober-Steuerinsp. zu Minden. Verf. vieler Fachschriften.

Preis cartonnirt Mk. 1

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. Holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni,** Seesen. 10 Pfd. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Beilage zu № 1 der „Umschau“ pro 1887.

Neuer rumänischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
475	Kleine Gegenstände von Gußeisen, verziert, polirt, gefirnißt oder bronzirt, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	100 kg	40
	Hierunter fallen: Kronleuchter, Armleuchter, Handleuchter, Lampen, Schreibtischgarnituren und Phantasieartikel, Ofengarnituren, Zierrathen aus Gußeisen zu verschiedenen Zwecken, ganz vergoldet oder versilbert 2c.		
476	Schmiedeeisenwaaren	„	6
	Hierunter sind begriffen: gerade oder gebogene eiserne Balken für Häuser- und Brückenbau 2c.; Eisenbeschläge für Eisenbahnwagen, Kutschen, Karren 2c.; Thür- und Fensterbeschläge 2c.; — alle diese Gegenstände nicht polirt, nicht gefeilt.		
477	Bolzen (pirone) u. Nägel von Schmiedeeisen, schwarze; eiserne Drathnägel ohne Unterschied der Größe, Schindelnägel, Stifte, Hufnägel, Zapfen (nituri) von Schmiedeeisen	„	10
478	Schrauben von Schmiedeeisen oder Stahl, ohne Unterschied der Größe, mit oder ohne Muttern	„	10
479	Schlosserarbeiten, grobe	„	30
	Hierunter sind begriffen: Schlösser, Riegel, Scharnire und sonstige Gegenstände zum Thür- und Fensterverschluß; große Vorhängeschlösser und andere derartige Eisenwaaren, polirt oder gefeilt		
480	Röhren, eiserne	„	7
481	Wellen, liegende, und Achsen zu Wagen und Waggons	„	4
482	Anker und große Schiffsketten	„	4
483	Ketten, eiserne, ohne Unterschied der Stärke	„	5
484	Gitter, eiserne für Gärten, Höfe, Balkons und dergl., weder vergoldet noch versilbert	„	28
	Ganz oder theilweise vergoldete oder versilberte Gitter unterliegen dem doppelten Zollsatz.		
485	Gegenstände, gemeine, aus schwarzem Eisenblech (Platten), nicht polirt, nicht verzinnt, nicht emaillirt, in oder ohne Verbindung mit Gußeisen	„	24
	Hierunter sind begriffen: Maschinenkessel, Oefen und Küchenherde, Vorkamine u. Ofenthüren, schwarze Küchengefäße, ausgeschl. Schwarzblech (Platten) 2c.		
486	Geldschränke und Kassetten von Eisen und Stahl	„	25
487	Bettstellen, eiserne, ordinäre, einfach, bloß angestrichen, ohne weitere Verzierungen als solche aus Gußeisen, weder vergoldet noch versilbert; eiserne Gartenmöbel	100 kg	28
488	Bettstellen, eiserne, mit Verzierungen aller Art, angestrichen, gefirnißt, mit Malereien oder bronzirt; eiserne Zimmermöbel, tapezirt oder nicht, jedoch weder vergoldet noch versilbert	„	30
	Bettstellen und Möbel, eiserne, ganz oder theilweise vergoldet oder versilbert, unterliegen neben dem hier festgesetzten Zoll einem Zuschlag von 59 pCt. desselben.		
489	Gegenstände, nicht besonders benannte, aus Eisen und Stahl, gemeine, einfach, weder verzinnt, noch emaillirt, noch polirt, — mit Ausnahme der Werkzeuge, der Messerschmiedewaaren und der vollständigen Maschinen	„	30
	Hierunter sind begriffen: Küchengefäße, verzinnt oder emaillirt, Ofengeräthschaften (Schaufeln, Zangen 2c.), Maschinentheile und Zubehörtheile zu Maschinen, eiserne, im Gewicht von weniger als 25 kg, Maschinentheile und Zubehörstücke zu Maschinen, stählerne, ohne Unterschied des Gewichts, und überhaupt alle nicht besonders ausgeführten gemeinen Gegenstände von Eisen oder Stahl.		
	Diese Tarifirung findet auch auf Fournituren zu öffentlichen Uhren Anwendung.		
490	Gegenstände, nicht besonders aufgeführte, von Eisen und Stahl, mittelfeine, verzinnt, emaillirt, jedoch nicht polirt, — mit Ausnahme der Werkzeuge, der Messerschmiedewaaren und der Maschinen; Gegenstände aus Eisendrahtgewebe	„	45
	Hierunter fallen: Schlösser für Thüren u. Schubladen, Vorhängeschlösser, Wagenschlüssel, (sogen. Französische), Schraubenmaschinen, mechanische Bratspießwender, Gebisse, Steigbügel, Sporen und andere dergl. unpolirte, jedoch verzinnte Gegenstände; ordinäre eiserne Zirkel; Nägel für Gerber (cuie de curelari), Leuchter von Eisen oder Stahl; Lichtputzscheeren, Ringe, Schnallen und dergl. von Eisen; Formen zum Kugelgießen; Pfropfenzieher für Ladestöcke, Korkzieher; Stiefelhaken 2c.		
	Dieser Artikel begreift auch die Gegenstände von Eisen- oder Stahldraht, wie: Vogelkäfige, Mausefallen, Körbe 2c.		
	Ferner gehören hierher Fegen, Siebe und andere dergl. Gegenstände von Eisendrahtgewebe, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien.		

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
491	Gegenstände aus Weißbleich, einfach gegearbeitet, bemalt oder nicht, emaillirt oder nicht, gefirnißt oder nicht, in oder ohne Verbindung mit ordinärem Holz, jedoch ohne Verzierungen und ohne Vergoldung oder Versilberung	100 kg	60
	Hierunter sind begriffen: Gefäße aller Art zum häuslichen Gebrauch, Löffel, Becher, Durchschläge, Reibeisen, Hohlmaße, Eimer, Kübel, Trichter, Gießkannen, Kühlapparate, Badewannen und Douche-apparate, Leuchter (insbesondere Leuchter für Gärten), ordinäre Lampen, große und kleine Laternen, Präsentirteller (tablale, tăvi si tăvite) und sonstige ähnliche Klempner- und in die Lampenfabrikation einschlägige Waaren.		
492	Gegenstände aus Weiß- oder Schwarzblech, fein gearbeitet, angestrichen oder emaillirt, mit Malereien verziert und auch vergoldet oder versilbert, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien (wie: Holz, Bronze, Packfong u. a.), mit Ausnahme der edlen Metalle (wenn die Verbindung nicht in bloßer Vergoldung oder Versilberung besteht), von Schildpatt, Elfenbein und Perlmutter	„	100
	Dieser Artikel umfaßt: große und kleine Präsentirteller mit Mustern und Malereien verziert, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht; Zucker-, Kaffe-, ꝛc. Büchsen, in gleicher Weise verziert; Kaffeemaschinen; Tisch- und Hängelampen von Weißblech, mit erhabenen u. sonstigen Verzierungen; Küchenformen aus Weißblech; Tabaksdosen, Zündholzbehälter u. andere ähnliche Artikel; Blumen und Kränze von Weißblech und andere derartige Gegenstände.		
493	Gegenstände von Eisen und Stahl, feine (mit Ausnahme der Messerschmiedewaaren und der chirurgischen Instrumente), emaillirt, polirt, lackirt, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien; Schreibfedern von Metall, mit Ausnahme der silbernen oder goldenen; Bijouterien von Stahl	„	200
	Hierunter fallen: Knöpfe von Stahl; Uhrketten und Uhrschlüssel; Petschafte; Brillen- und Pincenezgestelle; Bügel und Beschläge für Geldtäschchen und Damentäschchen; Gebisse; Steigbügel und Sporen von Stahl; Schnallen, Gürtelketten und Agraffen von polirtem Stahl; Stahlnägel; Schlittschuhe; Stoßdegen ꝛc.		
	Schreibfedern von Gold oder Silber werden wie goldene oder silberne Bijouterien behandelt und unterliegen dem betreffenden Zollsatz für Bijouterien (100 Franken für das Kilogramm).		
	Werkzeuge und Instrumente:		
494	Ackerbauwerkzeuge mit oder ohne Stiel	—	frei
	Als Ackerbauwerkzeuge werden nur diejenigen angesehen, welche ausschließlich zum Ackerbau dienen, und zwar: Pflugschare, Sensen, Sicheln und Haken.		
495	Alle anderen Werkzeuge und Instrumente, mit oder ohne Holzstiel, von Eisen oder Stahl	100 kg	18
	Dem in diesem Artikel festgesetzten Zoll unterliegen: Hämmer, Aexte, Sägen, Meißel und Hohlmeißel, Zangen, Hobel, Kellen und überhaupt allerlei Werkzeug, welches zum Betrieb irgend eines Handwerks, wie Tischlerei, Maurerei, Böttcherei ꝛc. dient.		
	Messerschmiedewaaren:		
496	Messerschmiedewaaren, ordinäre, von unpolirtem oder polirtem Eisen und unpolirtem Stahl, mit Materialien aller Art (mit Ausnahme der mit einem höheren als hier vorgesehenen Zollsatz belegten), montirt oder nicht	„	35
497	Messerschmiedewaaren, feine von Eisen, oder auch von polirtem Stahl, wie: Messer, Federmesser, Rasirmesser, Scheeren aller Art, mit Materialien aller Art, mit Ausnahme von Gold und Silber montirt	„	150
	Die mit edlen Metallen montirten Messerschmiedewaaren gehören zu Art 580.		
498	Instrumente, chirurgische	„	160
	Hierunter fallen auch chirurgische Instrumente aus Kautschuk.		
499	Stricknadeln, feine Häkelhaken und Angelhaken; Nähnadeln ohne Unterschied der Größe, sowie Nähmaschinennadeln	„	160
500	Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, Haarnadeln, eiserne	„	50
	Waffen:		
501	Waffen, wie: Säbel, Degen, Bajonette u. dergl., mit Ausnahme der Schußwaffen und der mit anderen, mit einem höheren als dem hier vorgesehenen Zoll belegten Erzeugnissen zusammengesetzten Waffen	„	100
	Die zu diesem Artikel gehörenden Waffen, welche mit höher als 100 Franken für 100 kg belegten Erzeugnissen zusammengesetzt sind, unterliegen den betreffenden Zöllen für die Erzeugnisse, welche zur Fertigstellung jeder Waffe dienen.		

(Fortsetzung folgt.)

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 2. **Minden i. Westf., Januar 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Prüfung des Goldes und Silbers 2c. von Kleykamp (S. 11). Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern 2c. [Fortsetzung] (S. 14). Zoll- und Steuer-Technisches: Abfertigungsbefugniß (S. 15). Neue Methode zur Unterscheidung der Pflanzen- von der Thierfaser (S. 15). Erkennung dünner Schichten Silbers 2c. auf Metallgegenständen (S. 16). Uebergangsverkehr mit Wein zwischen Bayern, Baden und Würtemberg (S. 16). Traubenzucker aus Topinambur (S. 16). Zusammensetzung des Topinamburs (S. 16). Erkenntniß des Reichsgerichts vom 18. Septb. 86, Steuerpflicht der Loose betr. (S. 16). Pfannensteinverwendung betr. (S. 18). Berchtesgadener Salz (S. 18). Seifenpulver betr. (S. 18). Zugeständnisse im Branntweinbrennereibetrieb in Bayern (S. 18). Steuerfreiheit des Spiritus zur Glycerinseife (S. 18). Unterscheidung des Ricinusöl von anderem (S. 19). Zollerleichterung im Grenzbezirk in Bayern (S. 19). Verkehr mit dem Auslande: Handelsverträge (S. 19). Zolltarifentscheide in Frankreich, Spanien, Griechenland, Rußland, Schweden, Vereinigten Staaten, Niederlande und Italien (S. 19). Personal-Nachrichten (S. 23). Anzeigen (S. 24). Unterm Strich: Die Gehaltsverhältnisse der Hauptamtsmitglieder in Preußen (S. 13).
Beilage: Neuer rumänischer Zolltarif [Fortsetzung].

Prüfung des Goldes und Silbers, der echten Vergoldung und Versilberung.

Von **L. Kleykamp,**
Haupt-Steueramts-Controleur zu Hannov. Münden.

Der wesentliche Unterschied, welchen der Zolltarif bei Classificirung der edlen und unedlen Metalle, der echt und unecht vergoldeten Waaren macht, läßt es gewiß gerechtfertigt erscheinen, gerade diesem Gegenstande einige Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn ich auch überzeugt bin, daß das von mir der Behandlung unterworfene Thema schon oft und recht erschöpfend von sachkundigen Männern erörtert ist, so möchten die betreffenden Schriften einerseits doch nur für einen mehr oder minder geübten Fachkenner von Vortheil sein und daher eine größere Vorkenntniß der Chemie als erforderlich erscheinen, anderseits aber für den practischen Gebrauch nicht verwendbar sein, weil die Methoden mehr Material erfordern als dem Zollbeamten 2c. zur Verfügung steht, da ganze Stücke oder auch nur Stückchen des zu untersuchenden Metalls nicht genommen werden können. Wir wollen uns an das Einfache und leicht Verständliche halten und dabei alles zu vermeiden suchen, was den Zweck, d. h. die leicht praktische Ausführung unserer Prüfungsmethode für den Nichtchemiker nur complicirt und unverständlich machen kann. Es handelt das vorliegende Heftchen von einem sehr kleinen Theil der Chemie, aber gerade nur dies Atom einer reichen Wissenschaft haben wir zu unserem Zwecke nöthig, es genügt, um uns mit der größten Bestimmtheit über das Echt oder Unecht der Gold- oder Silbermetalle aufzuklären.

Erklärung der vorkommenden chemischen Bezeichnungen.

Cy = Cyan,
O = Sauerstoff
Cl = Chlor,
C = Kohlenstoff
H = Wasserstoff
Ag = (Argentum) Silber
Na = Natrium
Die beigefügten Zahlen bezeichnen die Verhältnisse.

Ohne uns weiter mit der Aufzählung der leichten, schweren, negativen und positiven Metalle, sowie der Metalle oder Nichtmetalle zu befassen, wollen wir gleich zur ersten Abtheilung unserer Prüfungsmethode — der Goldprobe — übergehen. An Material zu dieser Probe ist erforderlich:

1. Kupfer,
2. rauchende Salpetersäure,
3. Chlornatrium,
4. Alkohol.

Nach vorstehend angegebener Ordnung will ich nun, der leichteren Uebersicht wegen, die Stoffe einzeln durchgehen und das chemische Wesen jedes Bestandtheils allgemein angeben.

1. Kupfer.

Kupfer ist ein Metall von rothgelber Farbe, lebhaftem Glanze und einem spec. Gewichte 8,9 bis 8,95. Es ist hart, ungemein dehnbar, schmilzt bei etwa 1083 Grad C. und bedeckt sich an der Luft mit einer grünen Schicht von kohlensaurem Kupferoxydhydrat, mit der Bezeichnung Grünspan belegt. Das Kupfer findet in Metalllegirungen und chemischen Präparaten vielfache Anwendung; nennenswerth sind hier namentlich das Glockenmetall aus 4 Theilen Kupfer und 1 Theil Zinn, ferner 8 Theile Kupfer und 1 Theil Zinn als Kanonenmetall; mit etwa 15 Theilen Zink und 85 Theilen Kupfer werden Similor, Mannheimergold, Prinzmetall und Tombak hergestellt. Alle Verbindungen des Kupfers sind giftig.

2. Salpetersäure.

Salpetersäure = $N.O.^5$ kennen wir fast nur in ihrer Verbindung mit Wasser, gemeiniglich Scheidewasser genannt. Rauchende Salpetersäure ist eine gelbe unangenehm riechende Flüssigkeit, die sich unter Zutritt der Luft roth färbt, wo

bei sie rothe Dämpfe bildet. Die thierische Haut wird durch Salpetersäure stark gelb gefärbt. Die gewöhnliche Salpetersäure wird durch Destillation von je 4 Theilen Chilisalpeter (salpetersaurem Natron) mit $4^1/_2$ Theilen englischer Schwefelsäure gewonnen und kommt im Handel mit salpetriger Säure und Untersalpetersäure vermischt unter dem Namen rothe rauchende Salpetersäure (N. 0.3 + N. 0.5) zum Absatz. Spec. Gewicht 1,50.

3. Chlornatrium.

Chlornatrium = Na. Cl. ist mit unserm gewöhnlichen Kochsalze durchaus identisch, ist farblos und findet sich aufgelöst im Meerwasser und in allen Salzsoolen. Die zu unserer Prüfungsmethode erforderliche Chlornatriumlösung kann man sich mit gewöhnlichem Salze leicht selbst herstellen, wobei jedoch zu beachten ist, daß zu je 1 Theil Kochsalz zur Auflösung 3 Theile Wasser erforderlich sind und dies eine concentrirte Auflösung giebt

4. Alkohol.

Der Alkohol oder Weingeist, im mit Wasser gemischten Zustande Spiritus genannt, ist in chemischer Beziehung = $C_2 H_6 O$. Er ist eine farblose Flüssigkeit von bestimmtem specifischem Gewichte und zwar als 100 % oder absoluter Alkohol mit 0.7951 — 96 % 0.8130 — 90 % 0.8344 und findet in unserer Prüfungsmethode seine Anwendung als vorzügliches Lösungsmittel für Harze und deren Firnisse, mit denen nachgeahmte Goldsachen zuweilen überzogen sind, um sie vor dem zerstörenden Zutritt der Luft zu schützen. Wenn kein absoluter Alkohol zur Hand ist, so muß er wenigstens 96 % halten, um Harze, wie Schellack, Mastix und Sandarac damit auflösen zu können. Nach diesen allgemeinen Angaben kommen wir nun zur eigentlichen Prüfungsmethode und zwar zunächst zur

Goldprobe.

Gold ist ein Metall von schöner, glänzend gelber Farbe und zeichnet sich durch seine außerordentliche Dehnbarkeit vor allen anderen Metallen aus. Die Luft verändert es nicht im mindesten, ebensowenig lösen es Säuren und Alkalien; nur im Königswasser, einem Gemisch von 1 Theil Salpetersäure und 3 Theilen Salzsäure, ist es löslich. Die Lösung des Goldes erfolgt durch die Einwirkung des Chlors, das aus den beiden Säuren durch gegenseitige Zersetzung entsteht. Gold schmilzt bei 1085° C. Das spec. Gewicht des reinen Goldes beträgt 19,2—19,3, des gemünzten 18,0—19,0. Der Goldgehalt in Mischungen wird nach Karaten und Granen, wie sie in einer Mark = 259 gr. enthalten sind, angegeben. 1 Mark = 24 Karat, 1 Karat = 12 Gran.

Die galvanische Vergoldung besteht in Cyangold = Au. Cy 3 verbunden mit Cyankalium, aufgelöst in einem reichlichen Quantum Wasser. In diese Auflösung werden die zu vergoldenden Gegenstände gelegt und mit den Polen einer schwachen galvanischen Batterie in Berührung gebracht; das hierbei sich ausscheidende Gold bildet dann einen gleichmäßigen, zusammenhängenden Ueberzug, die Vergoldung. Die heiße oder Quecksilber-Vergoldung wird hergestellt, indem man Blattgold mit Quecksilber unter Anwendung von Wärme zusammentreibt, wodurch eine Legirung beider Metalle entsteht. Die Legirung des Quecksilbers heißt Amalgam, hier also Goldamalgam. Dieses Amalgam streicht man auf die zu vergoldende Metallwaare, dann wird das Quecksilber über einem starken Kohlenfeuer in Gestalt von Dämpfen wieder ausgeschieden, so daß nur Gold auf dem Metalle zurückbleibt. Außerdem giebt es noch eine kalte und eine nasse Vergoldung. Um nun einen derartig vergoldeten Gegenstand oder einen Artikel aus reinem Golde untersuchen zu können, stellt man sich folgendes Präparat her.

1. Präparat für Gold.

Ein Zweipfennigstück wird in verdünnter Salpetersäure recht rein gemacht und dann mit rauchender Salpetersäure aufgelöst; am besten geschieht diese Lösung in einem offenen Porzellanschälchen, damit die weißen Nebel, welche sich von der Salpetersäure entbinden, leicht entweichen können. Geschieht die Auflösung in einem Glase mit möglichst weitem Halse, so darf zu diesem Zwecke die Oeffnung desselben nicht verschlossen werden.

Auf genanntes Kupferstück gießt man nun zuerst nur wenig Salpetersäure; wirkt dieselbe rasch unter einem zischenden Geräusch und mit reichlich grüner Kupferauflösung auf das Zweipfennigstück ein, so gieße man ein wenig Regen- oder destillirtes Wasser hinzu, um dadurch die zu starke Einwirkung der Säure auf das Kupferstück zu schwächen. Dann setzt man wieder etwas Salpetersäure hinzu. Als Merkmal, ob das aufgegossene Quantum Salpetersäure noch auf das Kupfer einwirkt, kann man die feinen Gasbläschen betrachten, welche so lange vom Kupferstück aufsteigen, als die Säure noch das Kupfer zersetzt; erst wenn diese Bläschen nicht mehr bemerkbar sind, gießt man wieder frische Salpetersäure hinzu und fährt mit diesem periodischen Einlassen der Säure so lange fort, bis sich das Kupfer vollkommen, oder noch besser bis auf einen kleinen Rest gelöst hat. Das Zurücklassen eines Restes von Kupfer hat den Zweck, die Lösung vor zu großem Ueberfluß an freier Säure zu bewahren. Da nun sowohl rauchende Salpetersäure, als auch die erhaltene Kupferlösung auf die Gesundheit schädlich einwirken kann, so ist bei dem ganzen Präparate Vorsicht sehr empfehlenswerth, namentlich muß man sich bei der Salpetersäure sehr vor dem Einathmen der Dämpfe hüten. Zu der auf obige Weise erhaltenen Kupferlösung gießt man nun schließlich etwa einen Eßlöffel voll concentrirtes Chlornatrium oder Kochsalzauflösung (in Wasser); das Präparat zur Goldprobe ist damit vollkommen hergestellt. Concentrirt oder gesättigt heißt eine Auflösung dann, wenn eine Flüssigkeit von dem aufzulösenden Stoffe so viel in sich aufgenommen hat, daß sie von dem resp. Stoffe Nichts mehr aufnimmt. Am sichersten geht man hierbei, wenn man jenen Stoff nicht vollständig auflösen läßt, so daß noch immer ein kleiner Rest davon in der Flüssigkeit unaufgelöst zurückbleibt.

2. Anwendung.

Soll nun Gold, oder ein vergoldetes Gefäß untersucht werden, so wird zunächst die Metallfläche mit etwas Sodalösung abgewaschen und wieder trocken gerieben, dann bringt man einen kleinen Tropfen der gewonnenen Kupferauflösung auf das zu prüfende Metall; ist der Gegenstand von gediegenem Golde oder doch echt vergoldet, so verändert der Tropfen des Präparates die damit betupfte Stelle nicht im mindesten, Feuervergoldung zeigt nach 1 Minute, galvanische Vergoldung nach 1—2 Minuten einen etwas dunklen aber nicht schwarzen Fleck, während jede andere nicht echte Metallegirung resp. Vergoldung z. B. Mannheimer Gold, Tomback ꝛc., davon dergestalt angegriffen wird, daß unter jenem Tropfen nach etwa 1 Secunden langer Einwirkung ein schwarzgrauer Fleck zum Vorschein kommt. Es ist bei dieser Probe namentlich an Luxusartikeln oder Schmucksachen Uebung und Geschicklichkeit erforderlich, damit der Gegenstand, wenn er unecht war, durch die Probe nicht zu stark verletzt oder unscheinbar gemacht wird. Am besten wird die Probe gelingen, wenn man ein fein zugespitztes Schwefelhölzchen in die Flüssigkeit taucht und damit den zu prüfenden Gegenstand nur leise betupft; das geringste Quantum des Präparates ist hinreichend, um den Untersuchenden über das Echt oder Unecht eines Metalles zu belehren, namentlich wenn eine Loupe zur genaueren Besichtigung des Tropfens angewendet wird. Wenn nun bei einem anscheinend unecht vergoldeten Gegenstande sich nach Anwendung der Kupferauflösung auch durch die Loupe kein dunkles Fleckchen zeigen sollte, so ist der resp. Gegenstand jedenfalls mit einem farblosen Lack überzogen, den das Präparat nicht durchdringen kann; in diesem Falle wird diese Lackschicht an einer kleinen Stelle mit einem in absoluten oder mindestens 96 % Alkohol getauchten feinen

Schwämmchen beseitigt und an der so frei gemachten Stelle die Goldprobe nach beschriebener Art von neuem angewendet.

3. Erklärung.

Der Sachverhalt findet seine Erläuterung einfach dadurch, daß die Kupferauflösung auf Gold keinen Einfluß hat und selbst die dünnste Schicht echten Goldes nicht zu durchdringen vermag, während sie mit allen anderen Metallen und deren Legirungen eine Verbindung eingeht, wodurch aus dem Chlorkupfer das Kupfer reducirt und dadurch jenes schwarze Pünktchen auf der Oberfläche unechter Metalle gebildet wird. Unter den am häufigsten vorkommenden Goldnachahmungen ist außer Mannheimer Gold, Similor und Prinzmetall jedenfalls folgende eine der beliebtesten Methoden: 1 Theil Zink und 12 Theile Quecksilber werden mit Salzsäure, rohem Weinstein und Wasser gekocht, die zu vergoldenden Gegenstände dann in diese Mischung getaucht und kupferne Gefäße dabei zuvor mit Salpetersäure gereinigt. Für ein Goldmetall, dem man durch eine kräftigere Behandlung nicht schaden kann, empfehlen sich außerdem noch folgende einfachere Methoden:

1. Man reibt einen Feuerstein so lange an dem zu prüfenden Gegenstande, bis eine glänzende Färbung auf ersterem zurückbleibt. Hierauf hält man ein brennendes, stark geschwefeltes Zündhölzchen an das Abgeriebene, verschwindet es vom Steine, so hat man es nicht mit echtem Golde zu thun.
2. Auf einem Probirsteine reibt man etwas von dem zu prüfenden Gegenstande ab und bringt auf das Abgeriebene einen Tropfen Scheidewasser. Ist das Gold rein, so verschwindet nichts von dem gelben Striche, ist es versetzt, so verschwindet etwas, ist es nachgemachtes Gold z. B. Similor ꝛc., so löst sich alles auf.

Wie aber schon bemerkt, können die beiden letzteren Prüfungsmethoden nur bei Gegenständen Anwendung finden, wo durch das Abreiben dem Ansehen oder dem Zwecke des Gegenstandes nicht geschadet werden kann; bei allen feinen Metallarbeiten verdient die erste Methode den unbedingten Vorzug.

II. Präparat zur Silberprobe.

Material:

1. ein Probirstein,
2. gewöhnliche Salpetersäure,
3. präparirtes Papier.

1. Probirstein

Ist eine Art des schwarzen Hornsteines der zum Probiren der Gold- und Silberwaaren vermittelst Probirnadeln gebraucht wird. Ein guter Probirstein kostet 6—12 Mk., daher wird er oft ersetzt durch schwarzen Kieselschiefer und Basalt; auch unser gewöhnlicher Feuerstein kann seine Stelle vertreten. Ein künstlicher Probirstein ist das sogenannte Wegwood-Porzellan aus England.

2. Gewöhnliche Salpetersäure,

gemeiniglich Scheidewasser genannt = ($H\,0$, $N\,O_5$), wird aus Salpeter und englischer Schwefelsäure gewonnen.

3. Präparirtes Papier.

Das präparirte Papier kann man unter dem Namen photographisches Papier von jedem Photographen erhalten, im anderen Falle stellt man es sich leicht auf folgendem Wege her: Man nimmt starkes weißes Schreibpapier, das nicht zu stark geleimt ist, bereitet sich eine Kochsalzauflösung mit Wasser im Verhältniß von 1 : 10 und legt in diese 1—2 Minuten das Papier, so daß es von der Flüssigkeit vollkommen bedeckt wird. Dann nimmt man es heraus, läßt es an der

Die Gehaltsverhältnisse der Hauptamtsmitglieder in Preußen.

Unter diesem Titel haben wir in Nr. 11 des abgelaufenen Jahrganges einen Artikel gebracht, in dem Vorschläge wegen anderweiter Abstufung und Normirung der Gehälter der Hauptamtsmitglieder gemacht werden. Wie wir bereits in einer Anmerkung zu jenem Artikel zu erkennen gegeben haben, sind wir mit dem Verfasser desselben gerade in der Hauptsache, dem Angriff gegen die Einrichtung, daß höherstehende Beamte ein niedrigeres Minimalgehalt haben, als die zunächst unter ihnen stehenden, nicht einverstanden. Wenn wir den Artikel dennoch brachten, so geschah es, um der unter den Beamten ziemlich stark verbreiteten Auffassung, daß in vorerwähnter Einrichtung eine Ungerechtigkeit liege, einmal entgegentreten zu können. Zunächst müssen wir dem Verfasser jenes Artikels entgegenhalten, daß nicht die Minimal- und Maximalsätze bei Abwägung der Gehälter gegen einander, sondern die Durchschnittssätze maßgebend sind und nach diesen ergiebt sich ganz richtig eine Steigerung nach dem Rangverhältniß.

Zoll- und Steuereinnehmer erhalten	2200	Mk.	Durchschnittsgehalt.
Ober-Controleure	„ 2850	„	
Hauptamts-Controleure	„ 2900	„	
Oberrevisoren	„ 3500	„	
Hauptamtsrendanten	„ 3750	„	
Oberinspectoren	„ 4800	„	

Bei Festsetzung der Minimal- und Maximalsätze, sowie der Abstufungen zwischen diesen müssen die eigenthümlichen Verhältnisse in der Zoll- und Steuerverwaltung berücksichtigt werden, welche darin bestehen, daß neben Supernumeraren auch civilversorgungsberechtigte Militärs angestellt und bei vorhandener Qualifikation in gewisse höhere Stellen befördert werden können, daß die Verwaltung zum einen Theil Bureau- u. Kassenbeamte mit zum Theil erheblicher Kautionsfähigkeit, zum anderen Theil Aufsichtsbeamte braucht, wobei eine ziemlich schroffe Unterscheidung zwischen beiden beim Aufrücken gemacht werden muß, und endlich, daß in der Steuerverwaltung nicht wie in den meisten anderen Verwaltungen mitten in der Laufbahn noch ein Examen für höhere Stellen abzulegen ist, sondern das zweite Examen des Supernumerars ihn wissenschaftlich zur Erreichung der höchsten Stellen im praktischen Zoll- und Steuerverwaltungsdienst berechtigt.

Diese Verhältnisse bringen es, wie in keiner anderen Verwaltung mit sich, daß einerseits fort und fort Beförderung angestrebt wird, daß aber andererseits bei gewissen Stellen eine Schranke gesetzt werden muß, weil außer der wissenschaftlichen auch körperliche oder gewisse persönliche Fähigkeit oder die Stellung einer bedeutenden Kaution erforderlich ist. Es muß daher die Einrichtung, daß verschiedene Stellen mit etwas höherem Maximalgehalt ausgestattet sind als die nächsthöhere Stelle an Anfangsgehalt bezieht, einmal als ein nothwendiges und durchaus zweckmäßiges Gegengewicht gegen allzu ehrgeiziges Vorwärtsstreben, das wegen Mangel an Vacanzen gar nicht befriedigt werden kann, das anderemal aber u. zwar in erster Linie als eine durchaus wohlwollende bezeichnet werden.

Wohlwollend, weil sie demjenigen Beamten, der aus irgend welchen Gründen nicht vorwärts kann, einen gewissen Ersatz dafür bietet;
wohlwollend, weil sie dem Aufsichtsbeamten, dessen Dienst ihn zu Ausgaben nöthigt, die der Bureaubeamte nicht hat, eine Entschädigung gewährt;
wohlwollend, weil sie den noch niedrig besoldeten Kassenbeamten, die eine höhere Kaution zu leisten haben, den ihnen dadurch entstehenden Verlust wieder ersetzt.

Der Verfasser jenes Artikels geht von dem unrichtigen Gesichtspunkte aus, daß den betreffenden höheren Beamtenstellen etwas vorenthalten werde, während dies thatsächlich nicht der Fall ist, vielmehr den lange dienenden Inhabern der betreffenden unteren Stellen in wohlwollender Absicht und aus Billigkeitsrücksichten eine Zuwendung gemacht wird.

Wir schließen diesen Artikel mit dem Hinweis darauf, daß im Uebrigen die Zoll- und Steuerbeamten, welchen vor allen anderen erst kürzlich Gehaltsverbesserung zu Theil geworden, am allerwenigsten Ursache haben, unzufrieden zu sein.

Luft trocknen und kann es dann gleich zur Silberprobe verwenden.

4. Anwendung.

Ist nun ein Gegenstand vorhanden, bei welchem Silber in Frage kommt, so reibt man zuvörderst mit dem Probir- oder Feuerstein eine Kleinigkeit von dem zu untersuchenden Gegenstande ab, gießt auf das Abgeriebene einen Tropfen der gewöhnlichen Salpetersäure und beobachtet nun, ob in dem Tropfen ein weißer, der geronnenen Milch ähnlicher Niederschlag — das Chlor- oder Hornsilber — zum Vorschein kommt; man kann in diesem Falle mit ziemlicher Gewißheit auf Silber schließen; um nun aber ganz sicher zu geben, verreibt man mittelst eines Korkstückchens den Tropfen möglichst fein auf das präparirte Papier und setzt diese Stelle dem Sonnenlichte aus. Ist Silber vorhanden, so wird das Papier nach etwa 2 Minuten auf der verriebenen Stelle bald violett und endlich schwarz, bei allen anderen Metallen grün oder gelb.

5. Erklärung.

Silber löst sich in Salpetersäure auf; durch Verbindung mit der in obigem Papiere befindlichen Salzsäure erhalten wir Chlorsilber, dieses wird dem Lichte ausgesetzt, da dieses namentlich im Stande ist, die Verwandtschaftsbande zwischen Silber und Chlor zu lösen. Das Chlor entweicht, das Silber bleibt und zwar in dieser feinen Vertheilung in schwarzer Farbe zurück.

Kostenpunkt für beide Proben.

I. Goldprobe.

1. Rauchende Salpetersäure (mit Stöpselglas) .	0,50	Mk.
2. Absoluter Alkohol	0,40	„
3. Chlornatrium	0,05	„
Summa:	0,95	„

II. Silberprobe.

1. Gewöhnliche Salpetersäure (mit Stöpselglas)	0,40	Mk.
2. Ein Probierstein etwa	3,00	„
Summa:	3,40	„

Dieses Quantum reicht für Jahre aus und verdirbt nie.

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Branntwein in Deutschland.

Von einem preußischen Steuerbeamten.

(Nachdruck nur nach Vereinbarung gestattet.)

(Fortsetzung.)

Zum Zwecke der Sicherstellung der Entrichtung der Braumalz- und Biersteuer seitens der Ankäufer müßte der Brauer außer der oben angegebenen Verpflichtung zur richtigen Declaration der zur Bierbereitung zu verwendenden Braustoffe und der daraus zu ziehenden Biermenge, welche, wie bisher auf dem Kühlschiffe, eventuell auch mittelst eines besonderen Meßapparats, oder auch auf den Gähr- und Lagergefäßen amtlich kontrolirt werden könnte, auch noch gehalten sein, jeden Zugang, sowie jeden Abgang an Bier nach Menge, Steuerentrichtung, Datum und Empfänger in einem besonderen, amtlich zu liefernden Kontrolbuche anzuschreiben, im Inlande Bier nur an mit einem von der Steuerbehörde ausgestellten Berechtigungsschein zum Bezuge von Bier versehene Käufer und nur mittelst eines Transportscheines, in welchem der auf die verkaufte Biermenge verhältnißmäßig entfallende Materialien- und Biersteuerbetrag von dem Brauer dem Käufer zur Entrichtung bei dem nächsten Steueramte zu überweisen wäre, zu verabfolgen, dagegen alles Bier, welches ins Ausland übergeführt werden und steuerfrei bleiben sollte, vorher dem nächsten Steueramte zur Identificirung ꝛc. vorzuführen.

Alles im Inlande abgesetzte Bier wäre demnach von den Ankäufern bei dem Empfange zur Versteuerung anzumelden, alles erweislich auf dem Transport vollständig zu Grunde gegangene, verdorbene oder ins Ausland übergeführte Bier dagegen steuerfrei zu lassen, im übrigen aber, soweit die gezogene und angeschriebene Biermenge im Lager des Brauers nicht mehr vorhanden oder von den Ankäufern ihren Verpflichtungen entgegen nicht versteuert worden wäre und der Steuerbetrag auch zwangsweise nicht eingezogen werden könnte, von dem Brauer nachträglich zu versteuern.

Behufs der Kontrole müßte der Brauer vierteljährlich sein Kontrolbuch abzuschließen und dasselbe mit der amtlich revidirten Angabe des Lagerbestandes an Bier nebst dem Braumalzsteuer-Buche, von welchem eine amtliche Abschrift zu deponiren wäre, dem Steueramte einzureichen haben.

Eine besondere Kontrole der Bier-An- und Verkäufer wäre unserer Ansicht nach keineswegs erforderlich und von denselben eine Aufschreibung des Ab- und Zugangs an Bier nur in den Fällen von Werth, in denen eine Stundung der Steuerbeträge ohne Sicherheitsleistung gewährt werden sollte.

Eine Stundung der Steuer dürfte nur Wiederverkäufern und womöglich nur solchen zu bewilligen sein, welche sich verpflichten, nicht allein die Steuerbeträge pünktlich zu entrichten, sondern auch die schuldigen Beträge für das angekaufte Bier an den Brauer sofort bei oder nach dem Empfang zu zahlen.

Die aus dieser Erhebungsweise im Vergleich zu der bisherigen hervorgehenden Vortheile würden in der Hauptsache folgende sein:

1. Die zur Entrichtung der Braumalzsteuer bisher bereits vor Erzeugung des Bieres erforderlichen, dem Verkehr entzogenen Beträge würden in den Händen der Brauer verbleiben und von denselben mit zum Brauereibetriebe verwendet werden können, auch letzteren die Auslagen für die Erzeugung des Bieres sofort bei dessen Verkauf wieder zufließen, was für kleinere, mit geringem Kapitalvermögen ausgestattete Brauer von erheblichem Nutzen sein würde.
2. Die Steuer an den Staat würde nicht mehr von den einzelnen Brauern in größeren Beträgen, sondern von der großen Masse der Bier-Käufer herauszugeben sein, auf diese Weise die Abgabe in kleinere Beträge getheilt und leichter getragen werden können, selbst wenn dieselbe um das Doppelte oder Dreifache erhöht würde.
3. Dem Staate und im Bedürfnißfalle auch den Gemeinden würde eine bedeutend höhere Einnahme (bei einem Steuerzuschlage von nur 1 Pfennig für das Liter, oder $^1/_3$ Pfennig für das Glas Bier, in Deutschland von 39 Millionen Mark) zufallen, ohne daß die Bevölkerung diese Abgabe, die keine nothwendige, sondern eine freiwillige, von dem Ueberfluß oder der Steigerung des Wohlstandes und des Einkommens herrührende wäre, im geringsten empfinden oder darunter leiden würde.

   Hierbei braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden, daß Bier hauptsächlich nur ein Reizmittel ist, welches durch andere billigere Reizmittel (Kaffee, Thee ꝛc.) leicht ersetzt werden kann, und als solches auch die Nerventhätigkeit zuerst anspannt, dann aber erschlafft, als Nahrungsmittel aber wenig Werth hat. Denn nach den neuesten Ermittelungen (S. Dr. lit. Meinerts preisgekrönten Beitrag zur Ernährungsfrage) sind in 1000 g (1 Liter) Bier durchschnittlich nur 5 g Eiweiß und 80 g Kohlehydrate enthalten, während zur Ernährung eines Menschen wenigstens 100 g Eiweiß, 50 g Fett und 500 g Kohlehydrate erforderlich sind. Außerdem leidet auch erfahrungsmäßig stets die menschliche Gesundheit unter dem dauernden Biergenuß. *

---

* Doch wohl nur unter dem übermäßigen! D. Red.

Wo aber der Genuß des Bieres zur Gewohnheit und zum Bedürfniß geworden ist, darf doch niemals ein gewisses Maß überschritten werden. 1 Liter oder 3 Glas Bier täglich ist unserer Ansicht nach doch das Allerhöchste, was ein Mensch, ohne seine Gesundheit zu ruiniren, trinken darf, und würde sich demnach selbst für die Gewohnheitstrinker die Steuer nach obigen Sätzen täglich nur auf ca. $1^1/_2$ Pf. und jährlich auf 5 M. 45 Pf. stellen.

4. Alles nachweislich ins Ausland abgesetzte Bier würde steuerfrei bleiben und hierdurch jeder Brauer in die Lage versetzt werden, mit dem Auslande zu concurriren, zugleich aber auch der Staat der Mühe und Kosten der Berechnung und Zurückerstattung der Ausfuhr-Vergütung für Bier enthoben werden.
5. Da bei der vorgeschlagenen Erhebungsweise das erzeugte Bier, mit Ausnahme der geringen Menge, welche von den Brauern selbst consumirt oder direct an Consumenten verkauft zu werden pflegt, nicht von den Brauern selbst zu versteuern und zugleich die auf das Bier gelegte und je nach dem Malzgehalt steigende Steuer geeignet wäre, den versteuernden Käufern einen Anhalt zur Beurtheilung der Güte des Bieres zu geben, so würde das Interesse an Steuerverkürzungen und Verfälschungen seitens der Brauer ein bei weitem geringeres als gegenwärtig sein, beziehungsweise gänzlich fortfallen.
6. Gegenwärtig muß, sofern nicht vorher der für ein ganzes Jahr an Braumalzsteuer zu zahlende Betrag zwischen der Steuerverwaltung und dem Brauer vereinbart ist, was immer mit Schwierigkeiten und Verlusten für den einen oder anderen Contrahenten verbunden ist, oder wo nicht die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben werden kann, das zu einem jeden Brauacte zu verwendende Malzschrot oder Malzsurrogat vor der Einmaischung einzeln versteuert werden, und da dies nur auf dem häufig nicht einmal an dem Wohnsitze des Brauers befindlichen Steueramte und innerhalb der amtlichen Bureaustunden geschehen kann, so erwachsen dem Brauer hierdurch oft große Unzuträglichkeiten und Kosten. Letztere würden dagegen bei der vorgeschlagenen Erhebungsweise in der Hauptsache fortfallen und behufs der steuerlichen Kontrole es genügen, wenn, wie oben bereits bemerkt worden ist, der Brauer in seinem in der Brauerei aufzubewahrenden Steuerbuche auf einzelne oder mehrere Tage Tags vorher schriftlich zu deklariren hätte, zu welcher Stunde und mit welchen steuerpflichtigen Mengen die Einmaischungen vorgenommen, wie viel Bier in Litern aus jeder Einmaischung gezogen und zu welcher Zeit das Bier von den Kühlschiffen auf die Gähr- und Lagerfässer abgelassen werden soll. Der hiervon zugleich bei der Declaration von dem Brauer leicht in Kenntniß zu setzende Aufsichtsbeamte würde dann im Stande sein, zu kontroliren, in wie weit der Brauer seiner Declaration nachkommt oder nicht.
7. Da aus den vorher (unter 5.) angegebenen Gründen die Veranlassung zu Steuerverkürzungen seitens der nicht für den eigenen Consum oder Ausschank Brauenden fortfallen würde, so würde einerseits solchen Brauern auch gestattet werden können, die declarirten Braumaterialien zu der declarirten Stunde einzumaischen, ohne, wie dies gegenwärtig soweit nicht die Mühlenkontrole besteht, geschehen muß, die Ankunft des Steuerbeamten in der Brauerei eine Stunde lang abzuwarten, andererseits aber auch die jetzt vielfach erforderliche dauernde steueramtliche Ueberwachung des Betriebes mehr entbehrlich werden, und auf diese Weise nicht allein der Brauer, sondern auch der Steuerbeamte eine wesentliche Erleichterung erfahren.

Dagegen würden Nachtheile aus der vorgeschlagenen Erhebungsweise und Kontrole gegenüber der gegenwärtigen Productionssteuer wohl kaum zu besorgen sein.

Allerdings brauen viele, namentlich kleinere Brauer, auch für den eigenen Ausschank, und es würden dieselben auch bei der neuen Einrichtung für das direct an die Consumenten verabreichte Bier die Steuer selbst zu entrichten, mithin auch ein Interesse an einer Steuerverkürzung haben. Da aber solche Brauer durch die Vorschrift, alles aus dem unter steuerlicher Aufsicht befindlichen Lagerbestande entfernte Bier vor dem Ausschanke zu versteuern, und durch andere Maßnahmen sich leicht kontroliren und in ihrem Betriebe und Bierabsatze in und außer dem Hause leicht übersehen lassen würden, so wären Steuerverkürzungen und Bierverfälschungen auch von dieser Seite nicht zu befürchten.

Die genaue Feststellung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe zum Zwecke der Vertheilung der Materialiensteuer auf die Biermenge und der Berechnung des Steuerzuschlags von 1 Pfennig für das Liter, welcher Satz den Verhältnissen entsprechend auch ermäßigt oder erhöht werden könnte, würde mit Schwierigkeiten nicht verbunden sein, eventuell würde dieselbe auch beim Ablaufen des Bieres von den Kühlgeräthen mittelst eines amtlichen Meßapparates oder Gefäßes vorgenommen und für den durch die Gährung ꝛc. eintretenden Verlust ein entsprechender Procentsatz in Abzug gebracht werden können. (Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Dezember 1886 (Prot. § 600) beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, den untergeordneten Zollstellen, die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 2 c und 22 a, b, f, g 1, g 2 und die Anmerkung zu f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beizulegen.

Chemische Untersuchungen.

Neue Methode zur Unterscheidung der Pflanzen- von der Thierfaser.

Das von H. Molisch (Ph. Post) angegebene Verfahren beruht auf der Verwerthung der von demselben Verfasser angegebenen neuen Zuckerreaction. Die Empfindlichkeit dieser Proben ist eine außerordentliche und größer, als die der Trommer'schen und Fehling'schen Probe. Da Glykoside und Kohlehydrate, also auch Cellulose, mit Wasser und Schwefelsäure Zucker geben, so zeigen auch die Pflanzenfasern indirect die Zuckerreaction, während die Thierfasern sich indifferent verhalten. Man kann somit einfach und bequem unterscheiden, welcher Abkunft eine vorliegende Faser ist.

Ungefähr 0,01 Gramm der gut ausgekochten (zur Entfernung der Appretur) und mit viel Wasser abgespülten Faserprobe wird im Reagirglase mit etwa 1 Cubikcentimeter Wasser mit 2 Tropfen einer 15—20%tigen a-Naphtollösung (b-Naphtol giebt die Reaction nicht) versetzt, worauf man so viel concentrirte Schwefelsäure zusetzt, als das Volumen der Flüssigkeit beträgt. Liegt nun Pflanzenfaser vor, so nimmt die ganze Flüssigkeit beim Schütteln sofort eine tiefblaue Färbung an, wobei sich die Faser löst. Ist dagegen die Faser thierischer Abkunft, so wird die Flüssigkeit mehr

oder minder gelb- bis röthlichbraun. Bei Verwendung von Thymol tritt statt der Violetfärbung eine schöne zinnoberrothe Farbe auf, besonders wenn man mit Wasser verdünnt.

Wegen der großen Empfindlichkeit beider Proben ist es nothwendig, bei Prüfung von thierischer Wolle möglichst reines Material auszuwählen und nicht solches, welches von sogenannten Wollläufen oder Kletten durchsetzt ist. Manche Seiden geben, wenn sie lange gekocht sind eine Reaction, die indessen so schwach und vorübergehend ist, daß man nie in Zweifel kommt, ob die Färbung von Seide oder einer Pflanzenfaser herrührt. Bei der Prüfung nach vorstehend beschriebenem Verfahren ist es völlig gleichgültig, ob die Fasern gefärbt sind oder nicht.

(Er. Koller's neueste Erfindungen und Erfahrungen.)

Ueber verschiedene einfache Prozesse zur Erkennung von, in dünnen Schichten auf Metallgegenstände abgelagertem Silber, Nickel und Zinn bringt die „Chem.-Ztg." folgendes Referat von L. Loviton. Man versieht gegenwärtig häufig Metall-, besonders Messinggegenstände durch galvanische Abscheidung von einer unendlich dünnen Schicht von Silber, Nickel oder Zinn mit einer weißen Oberfläche. Die Erkennung der Natur des Metalles auf natürlichem analytischem Wege wird dadurch sehr erschwert, daß man oft nur eine geringe Quantität zur Untersuchung hat, der Metallüberzug unendlich dünn ist (kaum einige mg. auf 1 qm. Oberfläche) nnd das mit dem Ueberzuge versehene Metall von dem zu prüfenden häufig selbst als Beimengung enthält. Verf. hat im Laboratorium des Handelsministeriums einige Verfahren zur Untersuchung dieser Metallüberzüge ausgebildet, welche einfach sind und nach seinen Angaben durchaus zuverlässige Resultate geben. Man bringt ein Stückchen mittelst einer Zange in die oxydirende Flamme des Bunsen'schen Brenners und beobachtet die Reihenfolge von Färbungen, welche die Oberfläche unter fortschreitender Einwirkung der Wärme zeigt. 1. Vernickelung: a) Graugelbliche Färbung; b) violetter Reflex; c) blaue Färbung mit sehr lebhaftem schwarzem Reflex (charakteristisch); d) gleichmäßig graue Färbung mit grünem Reflex. 2. Verzinnung: a) Matte graugelbe Farbe; b) leicht veilchenblauer Reflex, schnell vorübergehend; c) graue Färbung, Oberfläche punktirt; d) runzeliche Oberfläche mit gelben Flecken. 3. Versilberung: a) Zunächst ist dem bloßen Auge nichts bemerkbar; b) kleine violette Punkte; c) schneller Uebergang in gleichförmiges Blau mit weißen Punkten; d) runzeliche graugelbliche Oberfläche. — II. Der betreffende Gegenstand wird einige Minuten lang in eine concentrirte siedende Chlornatriumlösung gelegt. 1. Vernickelung: Blauröthliche Färbung nach Ablauf von 10 Minuten. 2. Verzinnung: Kaum bemerkbare mattgraue Färbung. 3. Versilberung: Unverändert. Aehnliche Resultate erhält man augenblicklich, wenn man die Gegenstände in Wasserstoffsuperoxyd taucht und gepulvertes Manganbioxyd zugibt. III. Die Gegenstände werden in verdünnte Ammoniumsulphhydratlösung getaucht, wobei man leicht erwärmt. 1. Versilberung: Die Oberfläche schwärzt sich. 2. Verzinnung: Der Ueberzug verschwindet infolge Lösung des Zinns. 3. Vernickelung: Die Oberfläche bleibt unverändert.

Uebergangsabgaben.

Erlaß der Kgl. **Bayr.** General-Dir. der Zöllep. p. d. d. München, den 29. Dez. 1886 Nr. 26748.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juli 1886 sein Einverständniß damit erklärt, daß die unter Ziffer 1 der Uebereinkunft vom 23. Mai 1865 betr. die Durchfuhr von vereinsländischem Wein getroffene Bestimmung, wonach Sendungen mit der Post keiner zoll- und steueramtlichen Bezettelung bedürfen, auf den Eisenbahnverkehr ausgedehnt werde. Demzufolge ist die Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Weinsendungen, welche mit der Bahn aus Bayern über Württemberg oder Baden nach Bayern oder einem anderen Bundesstaate zu gehen bestimmt sind, nicht mehr erforderlich.

Gewerbliches — Betriebskenntniß.

Behandlung des Topinamburs mit schwefliger Säure zur Traubenzucker-Fabrikation, für Brennerei- und Brauerei-Zwecke u. dgl.

von Champy & fils in Antwerpen.

Die zerkleinerte Topinamburknolle oder deren Saft wird in einer Batterie von heizbaren unter einander communicirenden Gefäßen bei Siedehitze mit gasförmiger schwefliger Säure behandelt und hierdurch einerseits das in dem Safte enthaltene Lävulin und Inulin in Traubenzucker übergeführt und anderseits gleichzeitig der Saft entfärbt und geklärt. Nach Beendigung der Reaction wird die überschüssige schweflige Säure durch Dampf ausgetrieben, und falls die Lösung zu Traubenzucker eingedickt werden soll, die geringe Menge Schwefelsäure, welche sich aus der schwefligen Säure gebildet hat, durch Bariumcarbonat entfernt.

Ueber die Zusammensetzung des Topinambur

sind die vorliegenden Zahlen recht schwankende. Petermann, Direktor der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Gembloux, veröffentlicht nun neuerdings die Analysen von neun auf einem Versuchsfelde gewonnenen Topinamburs. Nach denselben stellt sich die Zusammensetzung derselben folgendermaßen:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Mittel
Wasser . . .	75,04	78,61	76,96	78,43	79,43	76,65	78,08	77,66	78,36	77,68
In Zucker überführbare Kohlenhydrate .	15,85	13,69	16,37	14,62	13,45	15,46	13,09	12,72	13,70	14,33
Nicht in Zucker überführbare Kohlenhydrate	6,55	4,95	3,93	4,22	4,12	5,28	6,32	7,12	5,82	5,37
Fett	0,26	0,22	0,12	0,11	0,17	0,19	0,20	0,20	0,14	0,18
Rohprotein . .	1,31	1,38	1,50	1,56	1,44	1,25	1,25	1,38	1,06	1,35
Asche	0,99	1,15	1,12	1,12	1,39	1,17	1,06	0,92	0,94	1,10
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,02	100,01
Gesammtstickstoff	0,21	0,22	0,24	0,25	0,23	0,20	0,20	0,22	0,17	0,22
Eigentliche Eiweißkörper .	0,94	0,69	0,75	0,88	0,88	0,88	0,81	0,81	0,69	0,79

Auf 100 Theile stickstoffhaltige Körper, welche in den Topinamburs enthalten sind, sind also im Mittel 59,1 wirkliche Eiweißkörper, während 40,9 in Form von Amiden, Peptonen, Ammoniakverbindungen und Nitraten vorhanden sind.

Die Verwendung von Topinambur für die Spiritusgewinnung gewinnt in Belgien immer mehr an Umfang. (Rev. univ. de la Dist.)

Entziehung der Abgaben.

2) Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 18. September 1886.

(Steuerpflicht der Loose zu Privatlotterien Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, §. 12).

Die Revision wider das Urtheil des vierten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern aufgelegt.

Durch das in der Urtheilsformel bezeichnete Berufungserkenntniß ist das am 4. Juli 1885 verkündete Urtheil der zweiten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Breslau, welches den Beklagten schuldig erklärt hatte, an die Klägerin 900 Mark nebst 5% Zinsen seit dem 5. März, 1885 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen,

auf die Berufung des Beklagten abgeändert und die Abweisung der Klage unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten des Rechtsstreites ausgesprochen worden. Die Klägerin und die im Eingange des Urtheils genannte Nebenintervenientin haben gegen das Berufungserkenntniß die Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Berufung der Beklagten zurückzuweisen und dem Revisionsbeklagten die gesammten Prozeßkosten aufzulegen. Der Beklagte hat gebeten, die Revision auf Kosten der Revisionskläger zu verwerfen. Die Verhandlung ist auf Grund des im Verhandlungstermine vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse erfolgt.

Entscheidungsgründe.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der Anspruch auf die mit der Klage geforderte Rückzahlung von Stempelsteuer beurtheilt werden muß, sind im §. 12 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 und im Tarif zu demselben unter III 5 a enthalten. Darnach hat derjenige, welcher im Bundesgebiete Lotterien veranstalten will, die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose im voraus zu entrichten. Der Stempelsteuersatz für inländische Lotterieloose aber beträgt Fünf vom Hundert des planmäßigen Preises (Nennwerthes) der sämmtlichen Loose.

Nach der von der Klägerin selbst gegebenen Darstellung des Sachverhältnisses war in dem Plane der von der Klägerin veranstalteten Lotterie der Preis eines Looses auf 3 Mark, zuzüglich der Reichsstempelabgabe auf 3,15 Mark festgesetzt. Ein jedes Loos aber trug den Vermerk: Preis 3 Mark, Reichsstempel 15 Pfennig. Bei der hiernach klar vorliegenden Absicht der Klägerin als der Veranstalterin der Lotterie, die Steuer von Fünf vom Hundert auf die Abnehmer der Loose zu vertheilen, fragt es sich, ob der durch diese Absicht bedingte Zuschlag von 15 Pfennigen als Theil des planmäßigen Preises des Looses, d. h. des Nennwerthes desselben, anzusehen ist. Da der §. 12 des Gesetzes den Veranstalter der Lotterie für verpflichtet erklärt, die Stempelabgabe von Fünf vom Hundert für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose im voraus zu entrichten, so steht ohne Zweifel der Steuerbehörde als Schuldner derjenige gegenüber, welcher die Lotterie veranstalten will. Dieser also bezahlt mit der Entrichtung der Steuer, für die von ihm zu veranstaltende und demnächst veranstaltete Lotterie eine eigene Schuld gegenüber der Steuerbehörde. Und wenn er den von ihm gezahlten Steuerbetrag auf die Abnehmer der Loose vertheilt, so daß die Abnehmer für jedes Loos neben dem außerdem für das Loos an den Veranstalter planmäßig zu entrichtenden Betrage den auf das Loos fallenden Steuerbetrag zu entrichten haben, so setzt sich der Preis des Looses der Natur der Sache nach aus diesen beiden planmäßig von dem Abnehmer zu zahlenden Beträgen zusammen. Die Summe beider Beträge bildet also den Preis des Looses, und zwar insofern dieser Preis sich aus dem Plane ergiebt, seinen planmäßigen Preis. Dieser Preis ist nach der im Tarif zum Gesetz in Klammern stehenden Beifügung als gleichbedeutend mit dem Nennwerthe hingestellt. Damit ist, wie das Berufungsgericht richtig ausführt, dem Begriffe des planmäßigen Preises des Looses nicht eine andere Bedeutung als die entwickelte untergelegt worden. Es kann insbesondere nicht angenommen werden, daß ein auf dem Loose selbst als Preis desselben angegebener, von dem planmäßigen Preise in obigem Sinne verschiedener Betrag, bei welchem der von dem Abnehmer des Looses zu erstattende Steuerbetrag nicht als Bestandtheil des Preises in Betracht gezogen ist, den Nennwerth darstellen soll. Vielmehr hat mit der in Rede stehenden Beifügung nur der Absicht des Gesetzgebers, jede andere Berechnung der Stempelabgabe, als die nach dem planmäßigen Preise der Loose in dem entwickelten Sinne für unzulässig zu erklären, insbesondere eine etwa nach dem den planmäßigen Preis nicht erreichenden Preise, für den die Loose von dem Veranstalter der Lotterie in Wirklichkeit abgesetzt worden, vorzunehmende Berechnung oder eine Berechnung nach einem höheren Preise, zu dem schließlich die Absetzung der Loose stattfindet, auszuschließen, ein noch bestimmterer Ausdruck gegeben werden sollen. Diese Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen ist die ihrem Wortlaute entsprechende. Es liegen auch Umstände überall nicht vor, welche zu einer anderen Auslegung des Gesetzes nöthigen. Wenn auszuführen gesucht wird, daß nach der vom Beklagten vorgenommenen Berechnungsweise die Reichsstempelabgabe den Betrag von fünf vom Hundert übersteige, so ergiebt sich schon aus den obigen Erörterungen das Verfehlte der Ausführung. Die Stempelabgabe von fünf vom Hundert gehört zu den zum Zwecke der Veranstaltung der Lotterie erforderlichen Aufwendungen. Und wenn der Veranstalter der Lotterie diese Aufwendungen oder eine derselben mittelst des Lotterieplanes von sich auf die Abnehmer der Loose abwälzt, so daß er neben den sonstigen durch die Veranstaltung der Lotterie für sich erstrebten Vortheilen von dem Käufer auch Erstattung jener Auslagen erhält, gleichviel ob die letzteren in dem für jedes Loos zu zahlenden Pauschsatze begriffen sind oder neben einem solchen Pauschsatze gezahlt werden, so bildet alles das, was solchergestalt der Abnehmer planmäßig für das Loos an den Veranstalter zu zahlen hat, den planmäßigen Preis des Looses. Und die Summe der für die ganze planmäßige Anzahl der Loose sich darnach ergebenden Beträge der planmäßigen Preise der Loose stellt den Gesammtbetrag dar, von welchem die Stempelsteuer zu berechnen ist. — Gleichermaßen fehlsam ist die Ausführung, daß eine Wiedereinziehung der Stempelsteuer von den Abnehmern der Loose, deren Möglichkeit in den Motiven des Gesetzes vorausgesetzt werde, rechnungsmäßig unmöglich sein würde, wenn der Betrag der Stempelabgabe, zu dem Betrage, von welchem die Steuer zu berechnen sei, hinzuzurechnen wäre. Es bedarf nur eines verhältnißmäßigen Aufschlages zu dem Preise des Looses, um dem Veranstalter der Lotterie unter der Voraussetzung des Absatzes der Loose vollen Ersatz der Stempelsteuer zu bringen.

Auch aus dem von dem Revisionsklägern in Bezug genommenen Inhalte der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 ergiebt sich die Unrichtigkeit der Auffassung der Beklagten nicht. Die Revisionskläger machen in dieser Hinsicht geltend, im §. 11 der von dem Bundesrathe erlassenen Ausführungsverordnung zu dem Gesetze werde vorgeschrieben, daß behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen, insbesondere auch die sog. Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. zum Preise der Loose zu rechnen seien. Und sie suchen den Umstand, daß bei Aufstellung der angegebenen Beispiele des von dem Abnehmer zu erstattenden Antheils an der Stempelsteuer nicht gedacht ist, zu Gunsten der Annahme zu verwerthen, daß bei Berechnung der Stempelsteuer der in Frage stehende, den Ersatz der Stempelsteuer an den Unternehmer bezweckende Zuschlag unberücksichtigt bleiben solle, auf den Umstand indeß, daß der durch die Stempelsteuer bedingten Zahlungen in jener Ausführungsschrift nicht besonders Erwähnung geschehen ist, läßt sich kein Gewicht zu Gunsten der Auffassung der Revisionskläger in dem Sinne legen, daß daraus auf die Ansicht des Bundesraths geschlossen werden kann, der Vortheil, welchen der Unternehmer der Lotterie durch die Abwälzung der Steuer auf die Abnehmer der Loose für sich zu erzielen bezweckt, solle bei Berechnung der Steuer nicht in Betracht kommen.

Ebensowenig Gewicht ist auf den behufs Bekämpfung der Auffassung des Beklagten von den Revisionsklägern aufgestellten Satz zu legen, daß diese Auffassung dahin führen würde, den Betrag eines zu besteuernden Gegenstandes zweimal als steuerpflichtig zu behandeln. Wenn das Gesetz davon ausgeht, daß die fragliche Stempelabgabe vom Unternehmer zu tragen sei, ohne

aber dem Letzteren die Möglichkeit zu nehmen, sie von den Abnehmern der Loose sich erstatten zu lassen, so liegt eine Doppelbesteuerung, wie sie dem Zwecke des Gesetzes widersprechen würde, nicht vor, wenn der Unternehmer von dieser Möglichkeit durch Erhöhung des Preises des Looses Gebrauch macht und infolge dessen die Steuer sich erhöht. Ganz klar ergiebt sich dies in dem Falle, wenn der Preis des Looses unter Berücksichtigung der Auslagen des Veranstalters der Lotterie einschließlich der Kosten der Besteuerung auf einen Betrag, durch dessen Festsetzung der Unternehmer Erstattung jener Auslagen sucht, ohne besondere Erwähnung des Entstehungsgrundes der Auslagen bestimmt wird. Daß in einem solchen Falle die bei Bestimmung des Preises berücksichtigten Kosten der Besteuerung der Steuerbehörde gegenüber bei Berechnung der Summe der planmäßigen Preise der Loose nicht in Abzug gebracht werden dürfen, versteht sich von selbst. Zwischen den angegebenen und dem hier vorliegenden Falle, in welchem der Entstehungsgrund der Steuerauslage, deren Erstattung der Vertrieb der Loose dem Unternehmer der Lotterie bringen soll, auf dem Loose angegeben ist, die Abnehmer der Loose also wissen, aus welchem Grunde sie gerade 3,15 M. zahlen sollen, während in dem ersteren Falle jener Grund der Preisbestimmung des Looses ihnen nicht zum Bewußtsein kommt, liegt aber ein innerer Unterschied, der eine verschiedene Behandlung der beiden Fälle betreffs der Besteuerung zu begründen vermöchte, nicht vor.

Abwegig ist endlich auch der Versuch, die für die deutschen Staatslotterien im §. 18 des Gesetzes gegebene Bestimmung für die von der Klägerin und dem Intervenienten geltend gemachte Auffassung nutzbar zu machen. Zwischen den deutschen Staatslotterien und den Privatlotterien besteht nach §. 18 a. a. O. der wesentliche Unterschied, daß bei den ersteren nicht die planmäßige Zahl der Loose, sondern nur die abgesetzten Loose einer Besteuerung unterliegen, und daß die Steuer für die abgesetzten Loose durch die staatlichen Lotterieverwaltungen eingezogen und zur Reichskasse abgeführt werden soll. Hieraus ergiebt sich, daß bei den Staatslotterien die Abnehmer der Loose vom Gesetz als die Steuerschuldner unterstellt werden und daß der Staat von diesen nur die Steuer einzuziehen und abzuführen hat. Bei dieser Verschiedenheit der Stellung des Staates als Lotterieunternehmer von der Stellung der Privatpersonen, welche Lotterien veranstalten, in Ansehung der Besteuerungsfrage läßt sich im § 18 a. a. O. ein Mittel der Auslegung für die Vorschriften, welche die Besteuerung der Privatlotterien normiren, nicht erkennen.

Aus diesen Gründen muß die Revision zurückgewiesen werden.

Gewerbserleichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9. Dezember v. J. beschlossen: 1) es für statthaft zu erklären, daß der den Landwirthen abgabenfrei verabfolgte, zerkleinerte, undenaturirte Pfannenstein von ihnen zerkleinert und in diesem Zustande oder aufgelöst dem Viehfutter beziehungsweise der Viehtränke beigegeben werden darf.

2) Es für statthaft zu erklären, daß das an die Landwirthe ohne weitere künstliche Denaturirung in Stücken zur Verwendung als Viehleckstein steuerfrei abgegebene Berchtesgadener Steinsalz von ihnen zerkleinert und in diesem Zustande oder aufgelöst dem Viehfutter beziehungsweise der Viehtränke beigegeben werden darf.

3) Die durch Beschluß vom 9. März 1880 genehmigte Anleitung zur Untersuchung von Seifenpulver durch die Bestimmung zu ergänzen, daß das Seifenpulver vor der Untersuchung etwa acht Tage lang der Luft auszusetzen sei.

Erlaß der Kgl. **Bayr.** Generaldirection der Zölle und Steuern vom 27. Nov. 1886 Nr. 24727.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 24. Nov. 1886 Nr. 16724 genehmigt, daß diejenigen Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen (§ 14 ff. des Regulativs, betreffend die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken), den zur Herstellung von Lacken und Polituren bestimmten Spiritus mit 0,5 Prozent Terpentinöl denaturiren und solchen an die mit Berechtigungsschein versehenen Gewerbtreibenden verkaufen dürfen.

Hiervon werden die k. Zoll- und Steuerbehörden unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 29. Oktober l. J. Nr. 22834 zur Nachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß inhaltlich allegirter Finanzministerialentschließung auch denjenigen Gewerbtreibenden, welche — wie z. B. Hutmacher, Wagenfabrikanten 2c. — in ihrem Geschäfte Spirituslacke oder dergleichen Polituren verwenden, ebenso wie die Lackfabrikanten 2c. den zur Herstellung von Lacken und Polituren nöthigen Branntwein mit 0,5 Prozent Terpentinöl denaturiren dürfen.

Erlaß der Kg. **Bayr.** Generaldirection der Zölle und ind. Steuern vom 11. Dez. 1886 Nr. 2567.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat durch Entschließung vom 7. Dezember 1866 Nr. 17065 den Inhabern von Materialbrennereien, deren Brennblasen mit unmittelbarer Feuerung betrieben werden, gestattet, nach Beendigung des Tagesbetriebes die Brennblase mit Wasser zu befüllen und dieselbe in diesem Zustande über Nacht stehen zu lassen. Die betheiligten Brennereibesitzer sind gehalten, diese Benützungsart der Brennblase in Spalte 10 (Seite 2) des Betriebsplanes anzumelden.

Ein Erlaß des Kais. Oesterreich. Finanzministeriums vom 19. Dezember 1886, betr. die Gewährung der Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Glycerinseife verwendeten Spiritus lautet:

1. Der zur Erzeugung von Glycerinseife bestimmte Spiritus muß wenigstens 90° Alkoholgehalt haben und vor der Verwendung von 2 Finanzorganen durch einen Zusatz, den der Fabrikant auf eigene Kosten beizustellen hat, zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden. Dieser Zusatz hat aus mindestens 13 kg. Kokos- oder Talgseife auf jeden Hektoliter zu bestehen.
2. Der Fabrikant hat den durchschnittlichen Bedarf an Alkohol zur Erzeugung von je 100 kg Glyzerinseife in dem Gesuche um Bewilligung der Steuerrückvergütung anzugeben. Als Maximum werden auf die Erzeugung von je 100 kg Glycerinseife 24 Hektolitergrade Alkohol angenommen. Die von dem Fabrikanten angegebene Bedarfsmenge, oder im Falle dieselbe größer als die oben erwähnte Maximalmenge wäre, die letztere darf bei der Steuerrückvergütung nicht überschritten werden.
3. In einer Glycerinseifefabrik mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung für Spiritus darf kein Spiritus-Rektifizirapparat aufgestellt sein.
4. Im Uebrigen haben die im § 3, Abschnitt I. des Finanzministerialerlasses vom 14. Juli 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 114 ex 1884) hinsichtlich der Steuerrückvergütung für die Bleizuckererzeugung aufgeführten Bestimmungen auch auf die Glyzerinseifenfabrikanten sinngemäße Anwendung zu finden. (Chemiker-Zeitung.)

Erlaß des K. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 12. Dezember 1886 III. 13645.

Nachdem durch die Zolltarifnovelle vom 22. Mai v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 93) für in Fässern eingehendes Ricinusöl im Falle der Denaturirung ein ermäßigter Zollsatz eingeführt worden ist, erscheint es nothwendig, zuverlässige und von den Zollbeamten praktisch verwendbare Unterscheidungsmerkmale des Ricinusöls von anderen fetten Oelen und Oelgemischen zu gewinnen. Die in dieser Beziehung angestellten technischen Erörterungen haben ergeben, daß die ausschließliche Löslichkeit des Ricinusöls in einer Mischung von 90 Volumen Alkohol und 10 Volumen Wasser als ein solches Unterscheidungsmerkmal angesehen werden darf. Die Probe ist in einem 100 Kubikcentimeter fassenden, mit einem Glasstopfen versehenen Standglascylinder von etwa 25 mm Durchmesser im Lichten vorzunehmen, an welchem 2 eine Füllung mit 19 und eine solche mit 60 Kubikcentimeter anzeigende Standmarken angebracht sind. Dieses Glas füllt man bei gewöhnlicher Zimmertemperatur mit dem zu prüfenden Oele bis zu der 10 Centimetermarke, gießt hierzu von einer aus 90 Volumen absolutem Alkohol und 10 Volumen Wasser bestehenden Mischung so viel, bis die Flüssigkeit die 60 Centimetermarke erreicht, schüttelt das Ganze, nachdem der Stopfen aufgesetzt ist, kräftig durch einander und läßt es 2—3 Minuten stehen, bis die Luftbläschen aus der Flüssigkeit verschwunden sind. Zeigt sich hierauf die Flüssigkeit stark getrübt und bleibt diese Trübung, auch bei einer Temperatur von über 20° C. bestehen, so ist das zu prüfende Oel kein reines Ricinusöl, sondern enthält einen Zusatz von mindestens 10 Prozent anderer Oele.

Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich, diese Prüfungsmethode bei der zollamtlichen Abfertigung in Zukunft in Anwendung bringen zu lassen und die betheiligten Zollstellen Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Bekanntmachung für das Königreich Bayern, die zollfreie Einfuhr von Butter und Mehl aus Getreide für Bewohner des Grenzbezirks betr.

Auf Grund der Entschließung des k. Statsministeriums der Finanzen vom 14. Dezember 1886 Nr. 18149 wird die in der Anmerkung zu Nr. 25 f und Nr. 25 q 2 des Zolltarifes zum Zolltarifgesetz vom $\frac{15. \text{ Juli } 1879}{22. \text{ Mai } 1885}$ für Bewohner des Grenzbezirkes bedingt zugestandene Begünstigung der Zollfreiheit für Butter in Mengen von nicht mehr als 2 kg und Mehl aus Getreide in Mengen von nicht mehr als 3 kg für die Einfuhr dieser Waaren in den Grenzbezirk des kgl. Hauptzollamtes Reichenhall aus Anlaß wahrgenommenen Mißbrauchs insofern beschränkt, als künftig die auf der Grenzstrecke von Grenzstein Nr. 72 bis Grenzstein Nr. 131 für Bewohner des genannten Grenzbezirks eingehenden Mengen an Butter und Mehl aus Getreide nur unter der Bedingung zollfrei gelassen werden, daß diese Waaren über die Zolllinie auf einer Zollstraße und während der gesetzlichen Tageszeit — § 21 des Vereins-Zollgesetzes — eingeführt, sowie dem Grenzzollamte nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 22 ff des V-Z-Ges. speciell deklarirt werden.

Demgemäß ist künftig die Einfuhr von Butter und Mehl aus Getreide auf der bezeichneten Grenzstrecke auch für Bewohner des Grenzbezirks ausnahmslos an die Einhaltung der Zollstraße und der gesetzlichen Tageszeit, sowie an die Deklarationspflicht gebunden.

Verkehr mit dem Auslande.

Handelsverträge.

Die Aufkündigung des italienisch-österreichischen Handelsvertrages ist erfolgt.

Ungarn hat Oesterreich das Zoll- und Handelsbündniß per Ende dieses Jahres aufgekündigt.

Die Kündigung des italienisch-französischen Handelsvertrages ist seitens Italiens der französischen Regierung notifizirt worden.

Frankreich.

Ein Cirkular der Generalzolldirektion vom 7. Oktober v. J., Nr. 1800. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Nach den Vorschriften der Circulare Nr. 1711 und 1729[1]) ist die Art der Zollbehandlung von Baumwollengarn in gewöhnlichen Bunden (échevettes) nur auf diejenigen Garne anwendbar, welche in Strähnen (écheveaux) eingehen, die nach der in Frankreich, Großbritannien und Belgien gebräuchlichsten Art gehaspelt sind.

Da das Verfahren nach diesen Vorschriften zu Reklamationen Anlaß gegeben hat, so ist das „comité consultatif des arts et manufactures" von Neuem mit der Prüfung der Frage betraut worden.

Das genannte Komitee hat nunmehr unterm 25. September d. J. das nachstehende Gutachten abgegeben, welches die ministerielle Bestätigung erhalten hat:

1) Als kleine Strähnen sind diejenigen Bunde zu behandeln, welche weniger als 109 m messen und von einer Haspel geliefert werden, deren Umfang geringer als 1,3715 m ist.

2) Als gewöhnliche Bunde sind solche anzusehen, welche 109 m und darüber messen und von einer Haspel geliefert werden, deren Umfang wenigstens 1,3715 m beträgt.

3) Für rohes und gebleichtes Garn ist eine Abweichung von 2 pCt. und für gefärbtes gezwirntes Garn eine solche von 5 pCt. zulässig.

Spanien.

Nach einem in dem „Eco de las Aduanas" vom 14. November v. J. veröffentlichten Cicularerlaß der Spanischen Zolldirektion vom 5. desselben Monats sollen die Waaren, welche in Postpacketen aus Vertragsländern eingehen, nach der zweiten Kolonne des Tarifs verzollt werden, ohne daß es eines Ursprungszeugnisses bedarf.

Nach einer in dem „Eco de las Aduanas" vom 7. Oktober v. J. veröffentlichten Real Orden des Königlich Spanischen Finanzministers vom 14. September v. J. sollen „Aristons" (Musikkasten) nach dem Nettogewicht, und die Kisten, in denen sie verpackt sind, nach der darauf bezüglichen Position des Zolltarifs verzollt werden.

Griechenland.

Provisorische Erhöhung der Eingangszölle.

Unterm 8. November v. J. ist dem Vernehmen nach der Griechischen Kammer der gleichzeitig in provisorische Wirksamkeit gesetzte Entwurf eines neuen Zollgesetzes und Zolltarifs vorgelegt worden, wodurch das Zollgesetz vom 19. April 1884 wesentliche Abänderungen erfährt. Der wichtigste und eingreifendste Punkt der neuen Vorlage ist die im Art. 24 des Gesetzentwurfs enthaltene Vorschrift, wonach sämmtliche Eingangszölle künftig in Metall und, in Ermangelung von solchem in Banknoten entrichtet werden sollen, welche jedoch nur mit 15 pCt. unter dem Nennwerthe in

Anrechnung kommen. Außerdem enthält der Entwurf zahlreiche Zollerhöhungen.

Die Erhöhungen der im Deutsch-Griechischen Handelsvertrag gebundenen Zölle kommen für Deutschland weniger in Betracht, weil sie den Deutschen Provenienzen gegenüber nicht zur Anwendung kommen können. Dagegen sind für den Deutschen Export nachstehende Erhöhungen von Belang:

	Maßstab.	Zollsatz des alten Tarifs.	Zollsatz des neuen Tarifs.
		Neu-Drachmen.	
Kaffee und Kaffeesurrogate	Oka	0,68	0,80
Alaun	„	frei	0,05
Anilinfarben in unförml. Stücken	„	frei	6
Spielzeug, hölzernes	„	5	5
Holzwaaren, grobe	„	0,10	0,20
Baumwollengewebe, gebleichte. Zuschlag zu dem Zoll auf dergl. ungebleichte Gewebe	—	25 pCt.	40 pCt.
Baumwollengarn, gefärbtes. Zuschlag zu dem Zoll auf ungebleichtes Garn	—	60 pCt.	80 pCt.
Leinenes Näh- und Stickgarn	Oka	1,44	1,50
Gewebe aus Leinen, Hanf oder Jute, nicht besonders genannte, weniger als 8 Einschlagfäden auf $^5/_{1000}$ □m enthaltend	„	0,28	1,10
Desgl. mit 12 Einschlagfäden auf $^5/_{1000}$ □m enthaltend	„	1,10	3
Kaschmir- und merinoähnliche Gewebe, deren Kette und Einschlag zum Theil oder ganz aus Baumwolle besteht oder in denen die Baumwolle in Kette und Einschlag überwiegt: bis zum Gewicht von 200 g (62,50 Dramia) auf das Quadratmeter	„	1,75	2,50
Seide, aufgespulte, gesponnene oder gezwirnte, und Flockseide, weiße oder gefärbte Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	„	2	30
Hüte, niedrige, für Männer und Knaben, mit Ausnahme von Strohhüten	Stück	1,20	1,50
Strohhüte guter Qualität für Männer und Knaben wie Panamas	„	0,60	1
Gläserne Geräthe, weiß, einfach, geformt, aus einfachem Glasfluß	„	0,20	0,30
Edelsteine, unechte	„	0,70	1
Kinderspielzeug aus Blei	„	1	5
Violinen und andere Saiteninstrumente (mit Ausnahme von Pianos und Flügeln)	vom Werth	frei	20 pCt.
Musikinstrumente: aus Metall, aus Holz, anderer Art	vom Werth	frei	20 pCt.
Zeichenpapier, Seidenpapier, liniirtes Papier, Notenpapier, Papier für Photographien, Phototypen, sowie für lithographische Abdrücke und Visitenkarten	Oka	frei	0,60
Gummiartikel für Stiefel oder anderen Gebrauch, in Verbindung mit Baumwolle oder Seide oder ähnlichen Stoffen	„	2	4
Spiegel im Allgemeinen	Oka	1 bis 2,60	2
Masken aus Wachstuch	„	2	5
Kinderspielzeug aus ordinären Metallen, ausgenommen Blei	„	2	5

Eine weitere wichtige Konsequenz der Zollerhöhungen ist die, daß die vertragsmäßig ermäßigten Sätze des Zolltarifs nicht mehr allen Staaten, sondern nur noch den Vertragsstaaten gegenüber zur Anwendung kommen. Zu diesen letzteren gehört z. B. Oesterreich-Ungarn zur Zeit nicht. Es wird sich deshalb für die Deutschen Importeure, besonders wenn sie für ihre Waarensendungen den Weg über Triest wählen, empfehlen, den Sendungen Ursprungszeugnisse beizugeben, da anderenfalls die Waaren als Oesterreichische Provenienzen behandelt, also den Sätzen des Generaltarifs unterworfen werden könnten.

Sämmtliche Erhöhungen der Zollsätze in dem neuen Tarif, einschließlich des Zuschlags von 15 pCt. bei Zahlungen in Papier, haben jedoch vorläufig nur einen provisorischen Charakter und werden rückvergütet werden, falls der der Griechischen Kammer zur Zeit vorliegende Tarifentwurf nicht zur Annahme gelangen sollte.

Rußland.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Birnholzbretter, nicht verarbeitete, sind nach Art. 19 des Tarifs zu verzollen.

Jüdische Mazzen — nach Art. 51.

Hektographische Tinte — nach Art. 122.

Bogen mit Bildern zum Ausschneiden, um zu Spielzeug zusammengeklebt zu werden — nach Art. 183, Punkt 5.

Messingene Einlaß- und Hängeschlösser — nach Art. 161.

Messingösen in vorbereiteter Gestalt, von einander aber noch nicht getrennt — nach Art. 161.

Pennaltheile, in auseinandergenommener Gestalt und auf verschiedene Ladedokumente eingeführt — nach Art. 220, gleich fertigen Pennalen.

Doppeltkohlensaures Natron, wie überhaupt alle chemischen Producte, welche in dem Texte des Tarifs benannt sind, unabhängig von dem Grade ihrer Reinheit, selbst wenn sie chemisch rein sind — nach denjenigen Artikeln des Tarifs, in denen diese Produkte direkt genannt sind.

Cirkular des Zolldepartements an das Zollressort vom 3. October 1886. Nr. 20886.)

Durch Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Oktober v. J. wird auf Grund des Art. 4 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 Kampheröl, leichtes, Nebenproduct bei der Rohkampfererzeugung in Nr. 107a des Zolltarifs (Zoll von 6 Gulden für 100 kg) eingereiht.

Schweden.

Der soeben publizirte neue schwedische Zolltarif enthält folgende Abweichungen vom bisherigen Tarif:

Bisheriger Tarif vom 9. October 1885.	Neuer Tarif vom 22. October 1886.
(194, 195.) Hüte fertige oder halbfertige . . .	(194 195) Hüte, fertige oder halbfertige, darunter auch die augenscheinlich zu Hüten zu verarbeitenden sog. Filzgestelle . . . .
Häute und Felle, ...	Häute und Felle . . . .
. . . . Pelzwerk, unzubereitet:	. . . Pelzwerk:

(205) Ziegen-, Rennthier-, Robben-, Elenn-, Hirsch-, Känguruh-, Reh-, Hasen-, sowie Schaf- und Lamm-, mit Ausnahme von grauem Krimmer und echtem Kalmuck frei.

(206) Bieber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Blau- und Schwarzfuchs- sowie Otter- 1 kg = 2 Kr. 40 Oere.

(207) andere Arten 1 kg = 40 Oere

zubereitet, lose oder zusammengenäht.

(208) Ziegen-, Rennthier-, Robben-, Elenn-, Hirsch-, Känguruh-, Reh-, Hasen-, sowie Schaaf- und Lamm- mit Ausnahme von grauem Krimmer und echtem Kalmuk 1 kg = 25 Oere

Alle übrigen Arten werden so verzollt, wie im unzubereiteten Zustand, mit einem Aufschlag von 20 %. Fertige Gegenstände mit Pelzwerk als Ueberzug wie Pelze, Muffe, Kragen ꝛc. werden wie das Pelzwerk verzollt, aus welchem sie angefertigt sind, mit einem Zuschlag von 20%

(nicht aufgeführt.)

(344) Zwiebeln aller Art, nicht besonders aufgeführt 1 kl = 5 Oere.

Draht . . . .

(540) Eisen- und Stahl- frei.

Kupfer- und aus anderen nicht spezifizirten Metallen:

(543) andere Arten frei.

(D. Reichsanz.)

(205) unzubereitet alle Arten: zubereitet, lose frei.

(206) Schwar- und Blaufuchs- Biber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Robben-, und Otter- 1 kg = 50 Oere.

(207) andere Arten 1 kg = 25 Oere.

(208) zubereitet:

Zusammengenähte Felle, sowie theilweise bearbeitete und vollendete Gegenstände mit Ueberzug von Pelzwerk aus Blau- und Schwarzfuchs-, Biber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Robben-, Otter- 1 kg — 4 Kr.

andere Arten 1 kg — 2 Ke.

Dextrin wird wie Stärke verzollt.

(344) Zwiebeln aller Art, nicht besonders aufgeführt, werden wie Gemüse verzollt.

Draht . . . .

(540) Eisen- und Stahl- frei.

mit Seide, Zwirn oder Papier überspunnen: wird wie Karkassen verzollt.

Kupfer- und aus anderen nicht spezifizirten Metallen

(543) andere Arten . frei.

Uebersponnener Kupfer- oder Bronzedraht, sowie einfache oder verbundene, mit sogenannter Isolirungsmasse aus Guttaperchakompositionen oder dergl. überzogene Kupfer- oder Bronzedraht werden verzollt wie: Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge oder Theile davon, nicht spezifizirt.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes:

Waaren, welche mit anstößigen Artikeln, deren Einfuhr verboten ist, zusammengepackt eingehen, unterliegen gleichfalls der Confiskation.

Fertige Eisenkonstruktionen, welche in ihre einzelnen Theile zerlegt eingehen, sind nicht als Ganzes anzusehen, sondern unterliegen dem Zoll je nach der Art der verschiedenen Bestandtheile.

Spitzenkleiderstoffe von Wolle unterliegen einem Zoll von 9 Cents für die □Yard und 40 % vom Werth.

Hölzerne Modelle (Formen), welche zur Ausführung von Mechanismen zu diesen bestimmt sind, können nicht im Sinne der Freilisten als Modelle von Erfindungen und Verbesserungen in den Handwerken angesehen werden, sondern unterliegen als nicht besonders aufgeführte Holzwaaren einem Zoll von 35 % vom Werth.

Frauen- und Kinderkleiderstoffe aus Baumwolle, mit Tüpfeln aus Wolle bedeckt (sogen. Phantasie-Zephyrzeug), unterliegen als Kleiderstoffe für Frauen und Kinder einem spezifischen und einem Werthzoll, je nach ihrem Preise.

Dolche zu theatralischen Zwecken, aus Eisen und Messing gefertigt, mit vergoldetem Griff, fallen nicht unter die Messerschmiedewaaren, sondern unterliegen einem Zoll von 45 % vom Werth.

Kanonen fallen nicht unter die Schußwaffen (25 % vom Werth), sondern unterliegen als Metallwaaren einem Zoll von 45 % vom Werth.

Baumwollene Handschuhe mit Lederbesatz (sogenannte „Tilbury"- oder Fahrhandschuhe) unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren, von welchen Leder einen Bestandtheil bildet, einem Zoll von 30 % vom Werth.

Preßkohle (Patentfeuerungsmaterial aus Kohlenstaub und Steinkohlentheer) unterliegt, da Kohlentheer dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet, als Kohlentheerproduct einem Zoll von 20 % vom Werth.

Regenschirme mit Ueberzug von Seide und zum geringen Theil aus Baumwolle unterliegen, wie ganz seidene Schirme einem Zoll von 50% vom Werth.

Alte Lumpen, welche nach den Vereinigten Staaten von Amerika auf Schiffen, die in dem Einfuhrhafen in Quarantäne gelegen haben, eingeführt werden, sind wie alle anderen Produkte einzulassen, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß der Sanitätspolizei zu ihrer Löschung bedarf. Der Umstand, daß das Schiff die Quarantäne durchgemacht hat, wird als hinreichender Beweis dafür angesehen, daß seine sämmtliche Ladung frei von Ansteckungsstoff ist.

Zinkgußwaaren mit Messingüberzug (sogenannte Bronze-Imitation) unterliegen einem Zoll von 45% vom Werth.

Sogenannte „Stahlstifte", bestehend in kleinen Stahlstücken von verschiedener Größe und Form (Rosetten, Sterne, Pfeile ꝛc.), welche nicht als Nägel, sondern in der Fabrikation von Knöpfen, wohlfeilen Schmuckfachen ꝛc. Verwendung finden, unterliegen einem Zoll von 45 % vom Werth.

Hauben aus gesticktem baumwollenem Mousselin unterliegen als Stickereien einem Zoll von 40 % vom Werth.

Horndosen, zu Tabaksdosen oder anderen Zwecken, unterliegen einem Zoll von 35% vom Werth.

Eiserne Angelhaken, aus glänzendem Eisendraht gefertigt, welcher in weißem Zustande in die bestimmte Form gestanzt wird, unterliegen einem Zoll von 45% vom Werth.

Glasbecher mit einer Scala, in Leder-Etui, unterliegen Becher und Etui zusammen einem Zoll von 45 % vom Werth.

Flugschriften, welche von Religionsgesellschaften behufs unentgeltlicher Vertheilung eingeführt werden, genießen keine Zollfreiheit.

Branntwein und sonstige Spirituosen in Ladungen können nur in Fässern von einem größeren Gehalt als 14 Gallonen eingeführt werden; Wein, Branntwein und sonstige Spirituosen müssen bei der Einfuhr in Flaschen in Umschließungen verpackt sein, welche je nicht weniger als 1 Dutzend Flaschen enthalten; Malz- und gegohrene Getränke sind an Umschließungen von besonderer Größe nicht gebunden.

Formsand unterliegt einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Plattformwagen zum Transport von Zuckerrohr ꝛc., bestehend aus einer Plattform von Holz auf Achsen und sechs

Rädern von Stahl, werden als Waaren, theilweise aus Stahl behandelt.

Agraffen, bestehend in Haken und Oesen von Messing umgeben von metallenen Einfassungen und mit runden Holzplatten versehen, welche als Verzierung Stücke von geschnitztem Holz oder Elfenbein tragen (sogenannte Holzagraffen zum Zusammenhalten von Mänteln) unterliegen als Waaren theilweise aus Metall einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Gesäumte Taschentücher aus Seide und Baumwolle, letztere dem Werth nach der hauptsächliche Bestandtheil, unterliegen als baumwollene Taschentücher einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

Antiquitäten, welche zu einer Sammlung gehören, genießen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung Zollfreiheit. (Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine zu einer Sammlung gehörige alterthümliche Uhr, welche vollständig reparirt und renovirt war, so daß sie als Hausgeräth dienen konnte.)

Bedruckte Papierstreifen, welche als Umschließungen von Cigarren dazu bestimmt sind, letztere auf dem Transport zu schützen, zugleich die Etiketten zu ersetzen, sind in den zollpflichtigen Waarenwerth nicht einzuschließen.

Spitzen aus Baumwolle und Leinen, erstere dem Gewicht, wenn auch nicht dem Werthe nach, vorherrschend, unterliegen einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

Chinesische Tusche wird nicht als Malerfarbe angesehen, sondern unterliegt, wie Tinte aller Art einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

Kindermützen von Nansok-Musselin, nicht in dem Maße mit Stickerei versehen, um als solche angesehen zu werden, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Baumwollwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Seidene Schnürbänder, wie solche zum Zusammenhalten der Enden des Schweißleders in Männer- und Knabenhüten verwendet werden, unterliegen als Hutmachermaterialien einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Ballast, welcher einen gewissen Handelswerth hat, unterliegt dem Zoll für das betreffende Produkt. Im vorliegenden Falle handelte es sich um Puzzolan.

Herabsetzung der Ausfuhrvergütung für Zucker.

Der durch Cirkular des Schatzamtes vom 7. Februar 1884 für „refined loaf, cut loaf, crushed, granulated and powdered sugar, stove-dried or dried by other equally effective process" bei der Ausfuhr bewilligte Rückzoll von 2,82 Cents für das Pfund ist durch Cirkular vom 28. September v. J. für die angeführten Sorten rafinirten Zuckers vom 1. November v. J. ab auf 2,60 Cents für das Pfund ermäßigt worden, zugleich ist eine weitere Ermäßigung für den Fall in Aussicht gestellt worden, daß die zur Zeit noch nicht beendigte eingehende Untersuchung eine solche weitere Reduction nothwendig erscheinen lassen sollte.

Niederlande.

Inhalts einer Verfügung des niederländischen Finanzministeriums vom 31. October v. J. sind als Trottoirsteine nur die gewöhnlichen Backsteine anzusehen, welche sich von den gewöhnlichen Mauersteinen, abgesehen von ihrer Form lediglich durch größere Härte unterscheiden. Nur diese Steine sind zollfrei, während die Trottoirziegel (feinere Steine, welche ab und zu wohl auch für Trottoirs benutzt werden) unter die Position „Töpferwaaren" fallen und demgemäß mit fünf Prozent vom Werth zu verzollen sind.

Durch einem im niederländischen Staatskurrant vom 12. November v. J. veröffentlichten Königlichen Beschluß vom 1. dess. Mts. wird der niederländische Finanzminister ermächtigt, auf Ansuchen der Interessenten und unter den nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen Mißbrauch ausländischen, aus Methylalkohol bereiteten Firnissen Freiheit von Accise zu gewähren.

Italienische Zolltarifentscheide.

(Fortsetzung.)

Spitzen aus Wolle, als Imitation von Guipure	VII	117	300.—
Gewebe aus Baumwolle, vermischt mit Seidenabfällen; letztere im Verhältniß von 12—50 pCt.	VIII	127 d	250.—
Tafeln aus Holz zu Nähmaschinen (Platte der Maschine)	IX	137	7.50—40—
Bildsäulen aus gewöhnlichem Holz geschnitzt	IX	137 d	40.—
Spindeln aus Holz, mit bemalten, vermittelst eines Locheisens hergestellten Sternchens	IX	141 b	8.—
Eisenstangen durch Guß hergestellt	XII	178 a	4.62
Eisenbleche, rechteckige oder quadratische	XII	178 a d	4.62—8.—
Bleche von anderer als rechteckiger oder quadratischer Form, welche im Sinne des Tarifs nicht den Charakter von einfach gewalzten Bleches haben, sind als Eisen zweiter Verarbeitung zu behandeln.			
Röhren aus gewalztem Eisen, an einem Ende im Feuer geschlossen	XII	181 a	11.80
Hecheln zum Zerreißen und Zubereiten von vegetabilischen Webestoffen, bestehend aus geraden, metallenen Zähnen, von konischer Form, auf Holzbrettchen befestigt	XII	198 c	6.—
Appgrate zum Destilliren von Spiritus mit Dampf	XII	200	10.—
Fayancen aus weißer Masse äußerlich mit weißer Glasur	XIII	225 b	12.—
Sicherheits-Handlaternen ohne Draht	XVI	297 a	60.—
Holzpfeifen mit Mundstück aus unechtem Bernstein	XVI	297 b	100.—
Blechbüchsen zu Seifebehältern, mit Zeichnungen und Figuren verziert	XVI	297 b	100.—
Fenster- und Thürvorleger aus einer Art Binsenstäbchen gefertigt, zwischen welchen Glaskügelchen sich befinden, und mit Seidenfranzen verziert	XVI	297 b	100.—
Gewebe aus phenolirter (karbolisirter) Baumwolle	VI	96	68.40—120
Treibriemen für Transmissionen, aus mehrfach verdoppeltem, genähtem, in Oel getränktem und mit einem anderen rothen Stoffe, als Wachs und Theer angestrichenen, baumwollenen Gewebe	VI	97 b	99.—
Gewebe aus farbiger Baumwolle, welches zwar gegittert aber nicht gemustert ist und nicht weniger als 3 kg auf 100 m² wiegt	VI	97	92—135.—
Seidene gezwirnte, aus gezwirnten Elementarfäden bestehend und daher die Eigenschaften der Nähseide besitzend	VIII	124 c	—.—

Tüll, gemustert und gestickt, mit einem aus Baumwolle und Seide (letztere im Verhältniß von 12—50 pCt.) bestehenden Boden und die Muster oder die Stickerei aus Perlen Baumwollenfäden gebildet	VIII	127d	250.—
In der Wirklichkeit hat das Muster keinen Einfluß auf die Klassification			
Billardbanden, aus Korkstücken bestehend, welche mittelst Kitt verbunden sind	IX	140b	15.—
Geräthschaften aus gemeinem Holze, mit Theer angestrichen	IX	141b	8.—
Schlagringe (coup de poing oder boxes) aus gehobeltem Gußeisen	XII	176c	5.—
Ketten, eiserne mit Kloben u. Haken zur Verbindung der Dreschmaschinen und der zugehörigen Lokomobilen	XII	181a	11.80
Dieselben können, da sie keinen mechanischen Dienst verrichten, nicht als nothwendige Bestandtheile den Dreschmaschinen und Lokomobilen angesehen werden.			
Schienen aus Eisen oder ähnlichen Metallen (Eisenbahn-Grundschwellen von geringem Durchmesser), welche nach dem Walzen warm gebogen und darauf von Neuem am Ende mittelst Preßwerk und Hammer geglättet worden sind	XII	181a	11.80
Bänder aus gehärtetem Stahl zur Anfertigung von Sägeblättern, welche jedoch keins der besonderen Kennzeichen der Federn an sich tragen	XII	183a	10.—
Stahlreifen zum Beschlagen der für Erz, welche jedoch, an sich betrachtet, keine Eigenschaften von Maschinentheilen haben	XII	183c	25.—
Herzstücke, stählerne, einfach gegossene, zu Eisenbahnkreuzungen	XII	183c	25.—
Stahlstifte	XII	183c	25.—
Ambosse, aus Messing für Zündhütchenpatronen	XII	183c	25.—
Dampfmaschinen mit zwei Kesseln, beide für die Maschine nothwendig sind	XII	198a	6.—
Kurbeln oder Treibstangen mit Kopf und Kreuzkopf, welche nach ihrer Gestalt wesentliche Theile von Maschinen sind	XII	198c	6.—
Spulen, hölzerne, welche zu Bestandtheilen von Maschinen bestimmt	XII	198c	5.—
Gefäße aus farbigem Glase mit Metalldeckel	XIII	229b	11.—
Zeitlose-Saamen	XIV	258	—.—
Wachsböden für Schuhe	XV	288b	20.—
Körbchen und Lampenuntersätze aus Glasperlen	XVI	297b	100.—
Papierfutter für Sonnenschirme	XVI	297	90.—150—
Scripturenhalter. Briefklammern und Papierstecher aus Metall	XVI	297	90.—150—
Gestelle für Globen aus gemeinem Holze, lackirt, mit einem Kreise, auf welchem die Breitegrade, die Zeichen des Thierkreises und die Kardinalpunkte angegeben sind	XVI	299	30.—
Strohhüte für Damen mit einer Borte aus anderem Stoffe verziert	XVI	302c	per 100 Stück 500.—

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Bei dem Finanzministerium

wurde dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Beyer der Amtscharakter als Rechnungsrath verliehen.

Es sind in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Rendant des Hauptstempelmagazins, Rechnungsrath Rathke in Berlin;

befördert: der Kontroleur des Hauptstempelmagazins Reinicke zum Rendanten bei demselben;

in der Provinz Sachsen

befördert: 1. der Hauptamtskontroleur Hanncke in Langensalza zum Hauptamtsrendanten in Nordhorn (Provinz Hannover) und 2. der Obersteuerkontroleur Rönnebeck in Zörbig zum Hauptamtskontroleur in Langensalza;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Hauptamtsrendant Schrader in Nordhorn;

in der Provinz Westfalen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten, 1. Eile und 2. Holländer in Arnsberg, in Folge Verlegung des Hauptamts nach Iserlohn;

in der Rheinprovinz

versetzt: der Provinzialsteuersekretair Thielemann in Cöln als Kontroleur an das Hauptstempelmagazin in Berlin.

2. Ordensverleihungen.

Es wurde 1. dem Provinzialsteuerdirektor, Geheimen Oberfinanzrath Krieger in Altona die Annahme des Komthurkreuzes des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael und 2. dem Oberzollinspektor, Steuerrath Klostermann in Hamburg die des Ritterkreuzes I. Klasse desselben Ordens gestattet;

dem Pachhofsvorsteher Wellenberg zu Breslau bei seinem Ausscheiden aus dem Militairverhältniß als Hauptmann und Bezirksoffizier der Landwehr der Königliche Kronenorden IV. Klasse verliehen.

Bayern.

Sustentirt: der Aufschlageinnehmer Weinig in Erding auf die Dauer eines Jahres.

Sachsen.

Verliehen: dem in den Ruhestand getretenen Einnehmer bei dem Nebenzollamte II. Satzung Zimmermann, und dem Localschlachtsteuer-Einnehmer Schwibbus in Lauterbach das Allgemeine Ehrenzeichen;

befördert oder versetzt: Bauer, Ob.-St.-Kontrol, H.-A.-B. Grimma — Kontroleur b. d. H.-Z.-A. Annaberg; Bochmann, Einn. b. d. R.-Z.-A. I Voitersreuth, H.-A.-B. Eibenstock, — Vorstand b. d. U.-St.-A. Riesa, H.-A.-B. Meißen, Oberkontroleur; Böhme, Kontroleur b. d. H.-Z.-A. Eibenstock, — Rendant b. d. H.-Z.-A. Eibenstock; Denneberg, Gr.-Aufs. i. B. b. d. R.-Z.-A. I Voitersreuth, H.-A.-Bez. Eibenstock, — Assistent b. d. R.-Z.-A. I Klingenthal, H.-A.-B. Eibenstock; Dennert, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.A. Leipzig, — Assistent b. d. H.-Z.A. Leipzig; Erler, Ob.-St.-Aufs., H.-A.-B. Chemnitz, — Assistent b. d. H.-St.-A. Chemitz; Grünberg, Einn. b. d. U.-St.-A. Neusalza, H.-A.-B. Bautzen, — Einn. b. d. U.-St.-A. Döbeln, H.-A.-B. Freiberg; Güldner, Assistent b. d. R.-Z.-A. I Weipert, H.-A.-B. Annaberg, — Assistent b. d. H.-St.-A. Chemnitz; Haufe, Gr.-Aufs., H.-A.-B. Zittau, — Einn. b. d. R.-Z.-A. II vor Zittau, H.-A.-B. Zittau; Helßig, Rendant b. d. H.-Z.-A. Eibenstock, — Rendant b. d. H.-St.-A. Freiberg; Kaden, Einn. b. d. R.-Z.-A II Zinnwald, H.-A.-B. Schandau, — Einn. b. d. U.-St.-A. Lohmen, H.-A.-B. Schandau; Keil, Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Kontroleur b. d. H.-Z.-A. Eibenstock; Kluge, Einn. b. d. R.-Z.-A. II vor Zittau, H.-A.-B. Zittau, — Einn. b. d. U.-St.-A. Ostritz, H.-A.-B. Zittau; — Krieger, Einn. b. d. R.-Z.-A. I Wittigsthal H.-A.-B. Eibenstock, — Einn. b. d. R.-Z.-A. I Voitersreuth, H.-A.-B. Eibenstock; Lindemann, Einn. b. d. R.-Z.-A. II Saigerhütte-Grünthal, H.-A.-B. Annaberg, — Einn. b. d. U.-St.-A. Kamenz, H.-A.-B. Bautzen; Pahlisch, Rendant b. d. H.-Z.-A. Schandau, — Rendant b. d. H.-St.-A. Chemnitz; Petzsch, St.-Aufs., H.-A.-B. Chemnitz, — Einn. b. d. R.-Z.-A. II Satzung, H.-A.-B. Annaberg; Posern, Kontroleur b. d. H.-Z.-A. Annaberg, — Rendant b. d. H.-Z.-A. Schandau; Rabitz, Gr.-Aufs.. H.-A.-B. Schandau, — Einn. b. d. R.-Z.-A. II Zinnwald, H.-A.-B. Schandau; Riedel, St.-Aufs., H.-A.-B. Grimma, — Einn. b. d. R.-Z.-A. II Saigerhütte-Grünthal, H.-A.-B. Annaberg; Rinck, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Einn. b. d. U.-St.-A. Neusalza, H.-A.-B. Bautzen; Weise, Rendant b. d. H.-St.-A. Freiberg, — Rendant b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Wilhelm, Gr.-Aufs. i. B. b. d. R.-Z.-A. I Reitzenhain, H.-A.-B. Annaberg, — Assistent b. d. R.-Z.-A. I Weipert, H.-A.-B. Annaberg;

pensionirt: Apelt, Einn. b. d. U.-St.-A. Ostritz, H.-A.-B. Zittau; Köhler, Einn. b. d. U.-St.-A. Döbeln, H.-A.-B. Freiberg; Suppe, Rendant b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Zimmermann, Einn. b. d. N.-Z.-A. II Satzung, H.-A.-B. Annaberg;
verstorben: Ehrlich, Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Mieth, Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau; Tittmann, Einn. b. d. U.-St.-A. Kirchberg, H.-A.-B. Zwickau; Werner, Secretair b. d. Kanzlei der Königl. Zoll- und Steuer-Direktion.

Würtemberg.

Uebertragen: die provisorisch errichtete Salzsteuerverwaltersstelle in Heilbronn dem Salinenkassenbuchhalter und zumaligen Steuerkontroleur Faulhaber in Wilhelmshall; die provisorisch errichtete Oberkontroleursstelle in Heilbronn dem Umgeldskommissär Steidle in Rottweil; das erledigte Umgeldskomissariat Ellwangen dem Kameralamtsbuchhalter Desselberger; das erledigte Umgeldskommissariat Calw dem Kameralamtsbuchhalter Staiger; das erledigte Kameralamt Gaildorf dem Sekretair Harttmann bei dem Steuerkollegium;
versetzt: auf das erledigte Umgeldskommissariat Hall der Umgeldskommissär Hafner in Horb.

Baden.

Pensionirt: Grenzkontroleur Ruckmich in Wyhlen;
ernannt: die Hauptamtsgehilfen Leist und Menger in Basel zu Hauptamtsassistenten; der Finanz-Assessor Seitz bei der Zolldirektion zum Finanzrath; der Zollverwalter Roth in bei Rheinfelden zum Revisor bei dee Zolldirektion; der Hauptamts-Assistent Leist in Basel zum Grenzkontroleur in Riedheim;
versetzt: Grenzkontroleur Heilig in Riedheim in den Kontrolbezirk Warmbach;
gestorben: Zolleinnehmer Wagner in Rötteln.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Die gesammte Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich

nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886, nebst Ausführungsbestimmungen ꝛc., nach amtlichem Material mit Darlegung der geschichtlichen Entwickelung zusammengestellt und erläutert von

A. Schneider,
Kgl. Pr. Ober-Steuerinsp. zu Minden. Verf. vieler Fachschriften.

Preis cartonirt Mk. 1

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Tabellen
für die Erhebung der Branntwein-Steuer vom Maischraum.

Mit Genehmigung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums aufgestellt

von

Lentze,
Haupt-Steueramts-Controleur in Dortmund.

Preis Mk. 1,50.

Es werden nur genau corrigirte Tabellen ausgegeben.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von

A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. Holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni,** Seesen. 10 Pfd. frc. u. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
des
deutschen Zollvereins
pro 1887.

Vierzehnter Jahrgang

von

Tren,
Großh. Meckl. Hauptzollamtsassistent zu Rostock i. M.

Preis eleg. geb. 1,50 M.

In allen Bundesstaaten und den angrenzenden Ländern weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Hand- und Hilfsbuch zur näheren Kenntniß der steuerpflichtigen Gewerbe der **Rübenzuckerfabrikation, Branntweinbrennerei und Bierbrauerei** für Steuerbeamte von **W. Thiele,** Steuer-Inspektor in Halle. Mit 26 in den Text gedruckten Abbildungen. **Zweite umgearbeitete Auflage.** Preis M. 2,20.

Halle a/S., im September 1886.

G. Schwetschke'scher Verlag.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Beilage zu № 2 der „Umschau“ pro 1887.

Neuer rumänischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
502	Schußwaffen aller Art, sowie Theile und Zubehör derartiger Waffen, mit Ausnahme der Kriegswaffen und deren Zubehör	100 kg	200
	Hierunter fallen: Flinten, Karabiner, Pistolen und überhaupt alle Schußwaffen für die Jagd oder derartige Luxuswaffen; Revolver ohne Unterschied der Qualität; Läufe, Pistons, Zündpfannendeckel und andere derartige Theile von Schußwaffen. Ferner sind hierunter begriffen die zum zusammensetzen, Auseinandernehmen und Reinigen der Schußwaffen erforderlichen Zubehörstücke.		
	Flintenkolben werden, je nach ihrer Beschaffenheit als Holzwaaren behandelt; ebenso werden Kugelformen, je nach ihrer Beschaffenheit als Gegenstände aus Metall behandelt.		
503	Kriegswaffen und Zubehör solcher Waffen	—	verbot.
	Maschinen:		
504	Maschinen, Gußeiserne aller Art	100 kg	9
505	Maschinen, vollständige, schmiedeeiserne oder stählerne, mit Ausnahme der Dampfmaschinen und der Ackerbaumaschinen und der Maschinen zum Betrieb eines Gewerbes; Maschinentheile und Zubehör zu Maschinen, von Schmiedeeisen über 25 kg schwer	„	18
	504 — 505. Maschinen aus Schmiedeeisen und Gußeisen unterliegen dem Zollsatz für Maschinen aus Schmiedeeisen.		
	Maschinen aus Gußeisen und Maschinen aus Schmiedeeisen, zu deren Bau als Zubehör Messingtheile (wie Nägel, Lager, Zapfen ꝛc.) verwendet sind, werden in Anbetracht dieser Theile keinem Zuschlag unterworfen, wenn das Gewicht dieser Theile 5 pCt. des Gesammtgewichts der Maschinen nicht übersteigt.		
	Für Maschinen aus Gußeisen und für Maschinen aus Schmiedeeisen in Verbindung mit Holz wird, wenn die Holztheile nicht getrennt werden können, um für sich verzollt zu werden, der Zoll vom Gesammtgewicht der Maschine je nach der Art nach den Art. 504 und 505 erhoben.		
506	Ackerbaumaschinen und Maschinen zum Gewerbebetrieb	—	frei
	Als Ackerbaumaschinen werden angesehen: Pflüge aller Art zur Bodenbearbeitung oder Bodenbebereitung; Eggen, Walzen und sonstige Apparate zum Ebnen des Bodens; Säemaschinen aller Art; Gras- und Getreidemähmaschinen; Getreide- u. Maisdreschmaschinen; Reinigungsmaschinen, Fegen und dergleichen.		
507	Dampfmaschinen aller Art	—	frei
508	Maschinen und Zubehörstücke vollständiger Maschinen aus ordinären Metallen mit Ausnahme von Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl, oder in deren Konstruction andere Metalle als Schmiedeeisen, Gußeisen u. Stahl vorherrschen	100 kg	20
	Münzen:		
509	Gold- und Silbermünzen, welche in Rumänien gesetzlichen Umlauf haben	—	frei
510	Gold- und Silbermünzen, welche in Rumänien nicht gesetzlichen Umlauf haben	—	frei
511	Rumänische Bronzemünzen	—	verbot.
512	Kupfer- oder Bronzemünzen, welche in Rumänien nicht gesetzlichen Umlauf haben	—	Zoll für das Metall, woraus sie geprägt sind.
	Erze:		
513	Eisenerze in Mengen von mehr als 10 t	—	frei
514	Erze, verschiedene, nicht besonders genannte, in Mengen von mehr als 10 t, ausdrücklich zur Verhüttung eingeführt	—	„
515	Erze, verschiedene, nicht besonders genannte, in Mengen von weniger als 10 t	—	„
	XXII. Wagnerarbeiten.		
	Eisenbahnwagen (Waggons):		
516	Personenwagen erster und zweiter Klasse, ausgeschlagen; Eisenbahnwagen für die Fahrpost	Stück	650
517	Personenwagen dritter Klasse; gemischte Wagen für die Post und für Gepäck; Gepäckwagen; Pferdewagen; gedeckte Güterwagen; Viehwagen; Wagen zum Holztransport; Blockwagen (Toucks)	„	450
518	Tramwaywagen	„	200
519	Alle anderen Fahrzeuge, welche auf Schienen gehen, wie: kleine Materialtransport wagen, Draisinen und dergl.	100 kg	20
	Wagen für gewöhnliche Straßen:		
520	Luxuswagen in Federn (calesci), Landauer, Clarences, Kupees, Phaëtons und Droschken, zwei- oder viersitzig; Reisewagen, mit oder ohne Gepäckraum; Leichenwagen; Postwagen und Omnibus, acht- oder mehrsitzig; alle diese Wagen mit oder ohne Verdeck, ausgeschlagen oder nicht	Stück	450
521	Leichte Luxuswagen ohne Verdeck, wie Cabriolets, Cabs, Dog-Carts und andere, ausgeschlagen oder nicht; Schlitten, ausgeschlagen oder nicht; gewöhnliche Federwagen, mit oder ohne Verdeck, ausgeschlagen oder nicht, wie: Britschken, sogen. Brasover und Neutitscheiner Wagen; Post-Kariolwagen mit oder ohne Vorderkupee;		

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
	Fourgons mit Kondukteursitz, mit oder ohne Verdeck; Omnibus mit weniger als 8 Sitzen	"	200
	Die in diesem Artikel vorgesehenen Omnibus unterliegen dem Zollsatz des Art. 520, wenn sie in Anbetracht der Feinheit ihrer Ausführung Luxuswagen (welche nicht zum öffentlichen Personenbeförderungsdienst bestimmt sind) darstellen.		
522	Theile von den in den vorhergehenden beiden Artikeln begriffenen Wagen	100 kg	90
523.	Wagen, ohne Federn, ohne Verdeck, nicht ausgeschlagen, wie: sogen. Neutitscheiner und Radautzer Britschken, bemalt oder nicht, und andere dergl.; Karren und Lastwagen (care, harabale) mit Eisenbeschlag, bemalt oder nicht; verschiedene Wagen für Ambulanzen	Stück	75
	Die verschiedenen Miliärgepäckwagen unterliegen ebenfalls dem Zollsatz dieses Artikels.		
524	Theile von den zu dem vorhergehenden Artikel gehörenden Wagen	100 kg	30
	522, 524. Unter diesen beiden Artikeln sind die einzelnen Wagentheile u. Zubehörstücke von Wagen begriffen. Wenn indessen sämmtliche Theile eines Wagens zugleich eingehen, d. h. wenn bei der Zollstelle ein auseinandergenommener Wagen vorgeführt wird, so unterliegen alle diese Theile dem Zoll für den Wagen, je nach Art des letzteren.		
525	Bauernwagen und Bauernkarren, Coucous (cotige) und dergl., nur von Holz, weder bemalt, noch in anderer Weise als an den Rädern mit Eisen verbunden; Bauernschlitten, bloß von Holz	Stück	20
526	Velocipede oder Bicycles und Tricycles; Rollstühle und andere Fahrvorrichtungen für Kranke: überhaupt alle mit der Hand oder mit dem Fuß zu bewegenden kleinen Wagen, mit Ausnahme der kleinen Wagen für Kinder	"	20
	Kleine Velocipede, welche als Kinderspielzeug dienen, sowie kleine Wagen für Kinder gehören zu Art. 569.		
527	Vorrichtungen, verschiedene, auf Rädern für Kloaken-Räumer	100 kg	20
	XXIII. Schifffahrtsapparate.		
	Die hier festgesetzten Zölle finden nur auf die als Handelsgegenstände eingeführten Wasserfahrzeuge und keineswegs auf Fahrzeuge Anwendung, welche in die Häfen Rumäniens in Folge des Schifffahrtsverkehres einlaufen.		
	Die Zubehörstücke von Schiffen, wie Masten, Anker, Ketten, Taue, Segel, Ruder und dergl., welche gleichzeitig mit dem Schiff, zu welchem sie gehören, und nur in der für die Bedienung des Schiffes erforderlichen Menge eingehen, werden neben dem Zoll für das Schiff mit keinem weiteren Zoll belegt. Wenn diese Ausrüstungsstücke für sich oder an Bord eines Schiffes, jedoch in einer die Bedürfnisse des Dienstes überschreitenden Menge eingehen, so unterliegen sie den ihnen zukommenden Zollsätzen, wenn in dieser Hinsicht besondere Bestimmungen getroffen sind, oder, wenn sie in keinem Artikel dieses Tarifs aufgeführt sind, den Zollsätzen für die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind, je nach der Art der letzteren.		
528	Dampfschiffe, ausgerüstete, aller Art	Reg.-Tonne	2
529	Segelschiffe, ausgerüstete, aller Art	"	1
530	Baggermaschinen	Brutto-Tonne	1
531	Boote, ordinäre, aus einerlei Holz	Stück	10
532	Boote, bis zu einschließlich 2 t Gehalt	"	20
533	Boote von wenigstens 2 t und höchstens 5 t Gehalt	"	50
534	Boote von 5 bis einschließlich 10 t Gehalt	"	100
535	Kaïken, Schlepper und Leichterschiffe, aus Eichenholz, ausgerüstet, von mehr als 10 t Gehalt	Brutto-Tonne	6
536	Kaïken, Schlepper und Leichterschiffe, aus Eichenholz, von mehr als 10 t Gehalt	"	10
537	Luxusbarken, aus Holz, oder aus Holz in Verbindung mit Metall	Stück	180
	XXIV. Kunstgegenstände und Raritäten.		
538	Gegenstände der Naturgeschichte, wie: seltene Thiere, lebend, ausgestopft oder auch in irgend einer anderen Weise konservirt; ausgeleerte Muscheln ausgeleerte Eier, seltene oder exotische lebende Pflanzen, getrocknete Pflanzen für Herbarien, auserlesene Mineralien (mit Ausnahme der geschnittenen Steine [Gemmen]), Versteinerungen, fossile Knochen und Muscheln und dergl.; alterthümliche Rüstungen und Waffen; Handschriften aller Art; alterthümliche kostbare Möbel von künstlerischem Werth;		

(Fortsetzung.)

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 3. **Minden i. Westf., Februar 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Zur Frage ob directe oder indirecte Steuern (S. 25). Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Produktionssteuern ꝛc. [Fortsetzung] (S. 27). Die Tarifirung von Pistazien betreffend (S. 29). Reichsgerichtserkenntnisse vom 21./10. 86, Contrebande betr. (S. 29), vom 22./10. 86, die Anwendung der Brausteuer-Defraudationsstrafe betr. (S. 30), vom 11./11. 86. Contrebande mit erschlichenem Erlaubnißschein betr. (S. 31). Branntweinsteuerdefraude (S. 32). Verkehr mit dem Auslande: Zolltarifentscheide in der Schweiz, in den Niederlanden, in Frankreich, in den Vereinigten Staaten, in Tunis, in Rußland (S. 32). Verschiedenes (S. 34). Neue Bücher (S. 35). Personalnachrichten (S. 35). Anzeigen (S. 36).
Beilage: Inhaltsverzeichniß für 1886.

Zur Frage ob directe oder indirecte Steuern?

von H. in B.

(Nachdruck verboten.)

Ueber die Frage, ob directe oder indirecte Steuern besser seien, ist schon viel geschrieben und gesprochen worden, so auch anläßlich der Reichstagsverhandlungen über die letzten Aenderungen des Zolltarifs. Freihandel und Schutzzoll standen sich schroff gegenüber und die Freihändler zeigten sich überhaupt als Gegner der indirecten Steuern. Der Gegensatz zwischen Freihandel und Schutzzoll spitzt sich daher in die gestellte allgemeine Frage zu. Wenn hierzu das Folgende, das keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit macht, einen kleinen Beitrag liefern soll, so geschieht dies, weil die Frage meist nur politisch, d. h. einseitig dargestellt wird, und weil es auch unter den Beamten der Zölle und indirecten Steuern Freihändler, also Gegner ihrer eigenen Sache, geben kann, endlich auch, weil ein Zoll- und Steuerbeamter in der Lage sein muß, die indirecte Steuer zu vertheidigen.

I.

Steuern und Abgaben können einen doppelten Zweck haben, entweder den der Beschaffung der Mittel für die Staatsausgaben, oder den der Abwehr oder Erschwerung von schädlichen Einflüssen, die dem Gemeinwohl drohen, wie dies z. B die Ueberschwemmung des Inlandes mit ausländischen Waaren, wodurch die inländische Gütererzeugung geschädigt wird, oder übermäßiger Genuß geistiger Getränke im Volke, der die Gesundheitsverhältnisse beeinträchtigt, sein würde. Beide Zwecke, der finanzielle wie der volkswirthschaftliche, können auch zusammentreffen. Uns steht der Erstere im Vordergrunde.

Betrachtet man den Staat nur als eine auf Vertrag seiner einzelnen Bürger beruhende Genossenschaft, so mag es richtig sein, die Staatsausgaben ausschließlich durch unmittelbar an den Staat zu zahlende Beiträge der Einzelnen von ihrem Einkommen und Vermögen zu decken — directe Steuern —. Dies würde aber ebensowenig, wie die Lehre vom Vertragsstaate, der Wirklichkeit unseres Staatslebens entsprechen. Sei Jemand noch so sehr von dem Gedanken an die Güter der Sicherheit der Person, des Eigenthums ꝛc., die nur der Staat gewährleisten kann, durchdrungen, das Steuerzahlen wird er doch als eine unfreiwillig übernommene Last empfinden. Wie viele Staatsbürger bringen sich überhaupt die großen Aufgaben des heutigen Staates und die Nützlichkeit der darauf verwendeten Mittel beim Steuerzahlen zum Bewußtsein? Der Mehrzahl der Steuerpflichtigen erscheint der abgabenfordernde Staat nicht als der nur zu ihren Gunsten thätige Unternehmer, sondern als der unersättliche, nur auf Vermehrung seiner Macht bedachte und dem Einzelnen zu viel abfordernde Bedrücker. Mit dieser unabänderlichen, und durch keine fortschrittliche oder socialdemokratische Lehre vom unerreichbaren Idealstaate wegzubringenden Thatsache wird der abgabenfordernde Staat stets und in erster Linie zu rechnen haben.

Von diesem Standpunkte aus ergiebt sich vor Allem:

1., daß jede Steuer den Staatsbürgern möglichst wenig fühlbar sein muß. Diese Grundbedingung ist in doppelter Richtung, nach Art und Erscheinung der Steuer zu erfüllen. In ersterer Beziehung ist wieder ein Doppeltes möglich. Entweder hat nur die Minderzahl der Staatsbürger die Abgabe unmittelbar an den Staat zu zahlen, so daß die Mehrzahl gar nicht eigentlich steuerpflichtig ist; oder es hat zwar die Gesammtheit die Abgabe zu tragen, aber Jeder sie nur in unmerklich kleinen Beträgen zu leisten. Ihrer äußeren Erscheinung nach muß die Steuerfeststellung und -Erhebung mit möglichst geringer Belästigung des Zahlungspflichtigen verbunden sein. Erträglich wird eine Steuer schon einigermaßen, wenn der Steuerpflichtige weiß, daß sie von allen ohne Ausnahme getragen werden muß. Hiernach ergiebt sich

2., daß eine Steuer, was ja auch die Gerechtigkeit erfordert, gerecht vertheilt sein muß. Dazu gehört aber, daß alle Staatsbürger nicht nur überhaupt, sondern auch alle gleichmäßig zu derselben herangezogen werden. Dies bedarf jedoch näherer Erläuterung.

Die Wohlthaten der Staatsthätigkeit kommen allen Staatsbürgern zu Gute und haben für dieselben auch im Allgemeinen

gleichen Werth. Gleichwohl wird Niemand verlangen, daß der Arme dem Betrage nach genau ebensoviel zu den Staatslasten beitrage als der Reiche. Der Staat ist eben weder Kaufmann, noch Genossenschaft, die ihre Waaren und Vortheile ihren Kunden und Mitgliedern ohne Rücksicht auf deren größere oder geringere Wohlhabenheit nur um die gleichen Preise und Beiträge gewähren. Vom Standpunkte des Staates aus heißt gerechte Vertheilung der Steuerlast, daß er jeden Staatsbürger nur nach Maßgabe seiner durchschnittlichen Zahlungsfähigkeit, seiner wirthschaftlichen Kraft, zu den Staatslasten herbeiziehe.

Die gerechte Vertheilung zeigt sich aber noch in anderer Weise. Wenn nämlich Abgaben gewissermaßen der Preis sind, um welchen der Staatsbürger sich die Wohlthaten des Staates erkauft, so muß eine gute Abgabe möglichst auch diejenigen treffen, welche, ohne unsere Staatsbürger zu sein, bei ihrem Aufenthalte oder Erwerbe in unserem Staate (mit oder ohne Aufenthalt in demselben) dessen Wohlthaten mit genießen. Dies erfordert die Gerechtigkeit gegenüber den Staatsbürgern nicht nur in sofern, als die Ausländer nicht besser gestellt sein dürfen als die Inländer, sondern noch mehr in sofern, als die Wohlthaten des Staates den Ausländern nicht, was bei deren völliger Steuerfreilassung der Fall sein würde, auf Kosten unserer Staatsbürger, nämlich mit den von ihnen aufgebrachten Steuern, gewährt werden dürfen. (Sehr gut. D. Red.)

Eine Steuer wird nun, wenn sie nicht nach ihrem Gesammtbetrage, in welchem sie erhoben wird, fest bestimmt ist, um so ergiebiger sein, je mehr Pflichtige dazu beitragen, also je mehr der Forderung der gerechten Vertheilung entsprochen ist. Die größere Ergiebigkeit kann aber durch einen höheren Verwaltungsaufwand wieder ausgeglichen werden.

Hiernach, in Verbindung mit dem allgemeinen wirthschaftlichen Grundsatze, daß mit möglichst geringen Mitteln möglichst viel erreicht werden muß, ergiebt sich

3., daß eine Steuer nicht nur überhaupt, sondern auch im Verhältniß zu ihrem Verwaltungsaufwande viel einbringen muß. Dies ist auch deshalb nöthig, damit der allgemeine Widerwille des Staatsbürgers gegen das Steuerzahlen nicht noch durch große Vielheit der Steuern erhöht und damit er nicht mehr als unbedingt erforderlich, mit Staatslasten beschwert werde.

Die Verminderung des Verwaltungsaufwands wird aber gefördert, wenn

4., der möglichst hohe Steuerertrag möglichst wenig schwankt und daher im Voraus mit großer Sicherheit veranschlagt werden kann. Gleichmäßigkeit des Steuerertrages hat schon an sich Stetigkeit und Sicherheit in der Führung des Staatshaushalts zur Folge und wird insbesondere die Fülle kostspieliger Beschaffung außerordentlicher Mittel vermindern, gegebenenfalls aber den Credit des Staates erhöhen und ihm ermöglichen, die außerordentlichen Mittel zu niedrigen Zinsen zu erlangen.

Eine gute Steuer wird also diejenige sein, welche in ihrer Wirkung am wenigsten fühlbar und welche am gerechtesten vertheilt ist, welche ferner an sich und im Verhältnisse zu ihrem Verwaltungsaufwande viel aufbringt, und deren Erträgniß mit großer Sicherheit annähernd richtig vorausberechnet werden kann.

II.

Behufs Prüfung der directen und indirecten Steuern auf die unter I. bezeichneten Erfordernisse bedarf es einer kurzen Klarlegung der Begriffe. Die directe Steuer fordert der Staat von allen Staatsbürgern unmittelbar nach Maßgabe ihres Erwerbs aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen. oder von ihrer körperlichen und geistigen Arbeit — Grund-, Kapital-, Renten-, Klassen-, Gewerbe-, Einkommensteuer. — Sie lastet auf den gütererzeugenden Kräften (Grund und Boden, menschliche Arbeitskraft und Kapital-gesparte Arbeitskraft). Die indirecte Steuer dagegen (einschließlich des Zolles) lastet auf den erzeugten bezw. herbeigeschafften Gegenständen. Der Staat fordert sie unmittelbar nur von gewissen Personen, nämlich solchen, die gewisse Güter erzeugen, herstellen, zum Verbrauche herbeischaffen, vom Bierbrauer, Branntweinbrenner, Tabakbauer, Rübenzuckerfabrikanten, vom Kaufmann, der ausländische Waaren zum Absatze im Inlande bezieht u. s. w.

Welche von beiden Steuerarten wird nun von einer größeren Anzahl der Staatsbürger gezahlt und empfunden?

Die direkte Steuer zahlen und empfinden mit gewissen Ausnahmen alle erwerbenden und besitzenden Staatsangehörigen. Sie wird von allen unmittelbar als Staatsabgabe erhoben. Wer zahlt und empfindet aber die indirecte Steuer? Nur derjenige, welcher in die Lage kommt, steuerbare Gegenstände zu erzeugen oder (beim Zoll) aus dem Auslande herbeizuschaffen. Dies ist nur ein kleiner Bruchtheil der Staatsbürger. Wer z. B. nicht Bier braut, nicht Branntwein brennt, nicht Tabak baut, nicht Rübenzucker, Salz oder Spielkarten herstellt, nicht (zollpflichtige) Waaren aus dem Auslande, oder Bier und Branntwein aus Staaten, die nicht der betreffenden Gemeinschaft angehören, bezieht und wer — in Sachsen — nicht schlachtet oder steuerbares Fleisch von auswärts bezieht, der fühlt die indirecte Steuer überhaupt nicht. Aber selbst der Brauer, Branntweinbrenner, Kaufmann ꝛc. betrachtet die von ihm zu zahlende indirecte Steuer bezw. Zollabgabe nur als einen Verlag, dessen Betrag er im Preise seiner Waaren mit Zinsen wieder einbringt. Er empfindet die Steuer- (Zoll-) Zahlung daher nicht als eine Vermögensschmälerung, sondern nur als eine Unbequemlichkeit, als einen seinen Kunden zu leistenden Vorschuß. Die Verbraucher des steuerbaren Gegenstandes — und dies ist doch die Mehrzahl des Volkes — haben für die Steuerentrichtung nicht zu haften, sind dem Staate gegenüber nicht die Steuerpflichtigen, sie werden gar nicht behelligt. Wiewohl jeder Verbraucher eines solchen Gegenstandes (wenigstens in der Regel) im Preise desselben zu den indirecten Steuern mit beiträgt, denkt doch Niemand daran, und empfindet es in Folge dessen auch nicht. Jeder weiß, wieviel er jährlich an direkten Steuern zu entrichten hat. Wieviele aber wissen, welcher Betrag der indirekten Steuer auf sie, ja nur auf den Kopf der Bevölkerung entfällt?

Die indirecte Steuer hat also zunächst den Vorzug vor der directen, daß sie nicht wie diese von allen Staatsbürgern, sondern nur von einer Minderzahl derselben als Staatsabgabe gezahlt und empfunden wird, und daß dabei der Staat die Mehrzahl seiner Bürger völlig unbehelligt läßt, während den Steuerzettel über directe Steuern Jeder von staatswegen zugestellt erhält.

Aber auch, wenn man daran festhält, daß jeder Verbraucher eines steuerpflichtigen Gegenstandes zu der indirecten Steuer beiträgt, so ist letztere vor der directen doch immer noch in sofern im Vorzug, als sie in unmerklich kleinen Beträgen entrichtet wird. Es würde undurchführbar sein, die directe Steuer in täglichen oder auch nur in wöchentlichen Beträgen zahlen zu lassen. Mit der Zahl der Erhebungstage würde der Erhebungsaufwand und die Unbequemlichkeit der Steuerzahler wachsen. Die Zahl der Erhebungstage muß daher möglichst beschränkt werden. Wenn nun, wie üblich,*) halbjährliche Zahlungsfristen bestehen, so muß 2 mal je die Hälfte des gesammten jährlichen Betrags an directer Steuer auf einmal erlegt werden, also bei 100 Mark Jahressteuer 2 mal die Summe von je 50 Mark. Die indirecte Steuer zahlt man im Preise der steuerbaren Verbrauchsgegenstände. Dieser Preisaufschlag wegen der indirecten Steuer ist aber im einzelnen Kaufs- oder Verbrauchsfalle ein so geringer, daß er schon deshalb nicht gefühlt wird, auch wenn er nicht in den durch sonstige Verhältnisse bedingten Preisschwankungen

*) In vielen Ländern bestehen vierteljährliche Termine. D. Red.

verschwindet. Der Verbrauch an steuerbaren Gegenständen erstreckt sich auf das ganze Jahr. Den Betrag von 100 M., den man als directe Steuer mit 2 mal je 50 M. bezahlt, zahlt man als directe Steuer vielleicht 1000 mal zu verschiedenen Zeiten im Jahre mit je 2—20 Pf. Was ist das Leichtere? Der Betrag der directen Steuer muß von der Mehrzahl der Staatsbürger zu Hause allmählich angesammelt, erspart werden. Denn wieviele sind so wohlhabend, daß sie denselben jederzeit bereit liegen haben? Dieses Sparen fordert die sittliche Kraft der Enthaltsamkeit, die man nur bei einem Bruchtheil der Staatsbürger voraussetzen darf, und die hier namentlich deshalb besonders schwer ist, weil der Sparende das Ersparte an den Staat hingeben muß, ohne daß er dafür sogleich oder überhaupt einen greifbaren Vortheil für sich sieht. Das allmähliche Ansammeln, Sparen des Betrags der zu zahlenden directen Steuer setzt ein schon ziemlich tief gehendes staatsbürgerliches Bewußtsein voraus, das seltner ist, als man wünschen möchte.

Die Enthaltsamkeit des Sparens wird bei der indirecten Steuer der großen Menge nicht angesonnen. Hier handelt der Staat der letzteren gegenüber wie der praktische Geschäftsmann bei zahlungsunkräftigen Kunden, d. h. er ermöglicht die Zahlung in so kleinen Beträgen, als der Betreffende gerade zu leisten vermag. Der Staat fordert von einer Minderheit der Staatsbürger die Steuer und überläßt es dieser Minderheit, die Steuer ihrerseits von der Mehrheit der Staatsbürger pfennig- oder groschenweise wieder einzubringen. Der Zahler directer Steuern ist ähnlich dem, der seine Schneider- oder Schusterrechnungen auf's ganze oder halbe Jahr zusammenkommen läßt. Der Zahler indirecter Steuern ähnlich dem, der sie jedesmal sofort berichtigt. Jeder weiß, was von beidem das Leichtere und daher das wirthschaftlich Richtigere ist.

Anlangend die Art der Steuerfeststellung und Erhebung, so muß der Betrag der directen Steuer jedes Jahr für jeden Steuerpflichtigen besonders ausgeworfen, und demselben bekannt gegeben werden. Der Steuerpflichtige hat nun die Wahl, entweder in seine Einkommensverhältnisse fremden Augen den genauesten Einblick zu gestatten, oder Gefahr zu laufen, daß er über sein Vermögen eingeschätzt und zur Steuerzahlung herangezogen werde. Demnächst muß er den Steuerbetrag nicht nur zu Hause allmählich ansammeln, sondern auch am bestimmten Zahlungstage zur Steuerstelle tragen. Er muß sich also persönlich bemühen und vielleicht gerade zu einer Zeit, zu welcher es ihm sehr unbequem ist. Gegen Säumige wird mit Mahnungen und bei deren Erfolglosigkeit mit Zwangsvollstreckung vorgegangen.

Bei der indirecten Steuer wartet die Steuerbehörde mit Berechnung der Steuer bis die Anmeldung einer steuerlichen Handlung vorliegt. Nur solchen Anmeldern, oder denen, die zu solcher Anmeldung verpflichtet gewesen wären, wird eine Steuer berechnet und abgefordert. Der Steuerpflichtige braucht nur über die betreffende steuerbare Handlung Auskunft zu geben, nicht über seine gesammten Vermögensverhältnisse. Er braucht auch nie mehr zu zahlen, als nach Lage der Sache begründet ist, auch die Steuer nicht an bestimmten Tagen zu entrichten, sondern er hat die Wahl, an welchem Tage er die steuerbare Handlung und die Versteuerung vornehmen will. Zwangsbeitreibung der Steuer ist fast ganz ausgeschlossen. Der Brauer, Fleischer, der die Steuer nicht erlegen kann, kann überhaupt nicht brauen, schlachten. Der Zollpflichtige, der den Zoll nicht erlegen kann, erhält die Waare überhaupt nicht ausgehändigt. Sie geht wieder ins Ausland zurück oder wird vernichtet. Die Abgabe wird dann überhaupt nicht fällig, oder aber sie wird aus dem Werthe der steuerbaren Waare gedeckt. Noch mehr als der eigentliche Steuerpflichtige hat der Verbraucher des steuerbaren Gegenstandes den Zeitpunkt der Zahlung seines Antheils an der indirecten Steuer in der Hand. Er zahlt diesen Antheil thatsächlich beim Kaufe eines Rockes aus englischem oder holländischem Tuche, beim Morgenkaffee, beim Glase Bier oder ausländischen Weines, bei der Nachmittagscigarre, kurz zu jeder beliebigen, ihm passenden Zeit und wenn er gerade bei Kasse ist. Man sieht auch hinsichtlich der Feststellung und Erhebung, hinsichtlich der persönlichen, mit der Steuerentrichtung verbundenen Belästigungen kann ein Vergleich zwischen der directen und indirecten Steuer nur zu Gunsten der letzteren ausfallen. (Fortsetzung folgt.)

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Branntwein in Deutschland.

Von einem preußischen Steuerbeamten.

(Nachdruck nur nach Vereinbarung gestattet.)

(Fortsetzung.)

II. Die Steuer vom Branntwein.

Die Gründe, welche für die Reformirung der actuellen Productionssteuer vom Bier in Deutschland sprechen, sind auch hinsichtlich der Steuer vom Branntwein mehr oder weniger zutreffend.

An Eingangszoll werden gegenwärtig in Deutschland vom Branntwein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetztem Branntwein 80 Mark für 100 kg (incl. Fässer und Flaschen), an Uebergangssteuer von dem aus einem mit Preußen nicht in Branntweinsteuer „Gemeinschaft stehenden Staat (Baiern, Württemberg und Baden) in das Gebiet dieser Steuergemeinschaft übergehenden Branntwein 13 Mark 10 Pfg. — von Luxemburg eingesandt 4 Mark 37 Pfg. — für das Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol oder 5000 Literprozente (nach Tralles) und an innerer Steuer in dem letzteren Gebiete 30 Pfg. für je 22,9 Liter Maischraum, welcher zur Bereitung und Gährung der zur Branntweinbereitung verwendeten Rohmaterialien benutzt wird, erhoben. Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis zum 16 Mai des folgenden Jahres brennen und nur eigene Materialien verarbeiten, entrichten nur 25 Pfg. für je 22,9 Liter Maischraum. Nicht mehlige Stoffe (Weintrester, Obst ꝛc) verarbeitende Brennereien werden nach Maßgabe der Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Branntweinblase, beziehungsweise nach der Art und Menge der verbrauchten Rohstoffe besteuert.

Der Eingangszoll betrug bisher (bei dem früheren Satze von 48 Mark für 100 kg.) etwa 2 Millionen und die innere Steuer nebst Uebergangssteuer in dem Gebiete der Steuergemeinschaft mit Preußen (ca. 33 Millionen Köpfe) etwa 45 Millionen Mark jährlich.

In Deutschland entfallen auf den Kopf der Bevölkerung an Branntweinsteuer jährlich 1,60 Mark, in Frankreich dagegen 3,80 Mark, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 6,00 Mark und in Großbritannien sogar 13,50 Mark, dagegen ist in allen diesen Staaten der Branntweinconsum verhältnißmäßig ein bedeutend geringerer als in Deutschland. Hiernach ist zwar gegenüber anderen Culturstaaten in Deutschland die Branntweinsteuer eine sehr geringe — etwa 11 Pfg. vom Liter —; da dieselbe aber von den den Branntwein in größeren Mengen producirenden Brennereibesitzern zu entrichten ist, so sammelt sie sich doch zu einer bedeutenden Last für dieselben an.

Daneben ist es aber auch noch die auf dem Brennereibetrieb gegenwärtig ruhende Ungleichmäßigkeit der Steuerentrichtung, welche namentlich den landwirthschaftlichen Brennereibetrieb erschwert.

Diese Ungleichmäßigkeit ist aber unstreitig eine Folge der eigenthümlichen Art der Versteuerung, indem deren Höhe lediglich nach dem zum Einmaischen benutzten Bottigraum

bemessen ist, die in einem bestimmten Bottigraum eingemaischten Materialien jedoch je nach ihrer Güte, ihrer mehr oder weniger mit Wasser vermischten Beschaffenheit, ihrer ferneren Bearbeitung und den dazu verwendeten Apparaten und technischen Hülfsmitteln einen sehr verschiedenen Ertrag an Alkohol erzielen lassen und sich je nach diesem größeren oder geringeren Ertrage die Steuer vermindert oder vermehrt. Wie sehr verschieden nun die Alkoholerträge und die Steuer davon in den verschiedenen, mehr oder weniger mit geeigneten Rohmaterialien und Sachkenntniß betriebenen und mit geeigneten Apparaten ausgerüsteten Brennereien in dem Gebiete der Steuergemeinschaft mit Preußen in Wirklichkeit sind, dürfte aus folgenden zuverlässigen Ermittelungen hervorgehen:

In Rheinland gewinnt man in den Kartoffelbrennereien, in denen auf 114 1/2 Liter Maischraum 50 kg Kartoffeln und 2 kg Malzschroot verwendet zu werden pflegen, durchschnittlich 9 1/2 Liter 50 prozentigen Branntwein aus dem angegebenen Maischraum.

In solchen Jahren, wo viel angefaultes Material mit verwendet werden muß und dies ist in Folge der schweren und feuchten Bodenbeschaffenheit nicht selten — beträgt die Ausbeute weniger, oft nur 7 Liter 50 prozentigen Branntwein (nach Tralles).

Die Kornbranntweinbrennereien, welche auf 114 1/2 Liter Maischraum in der Regel 19 kg Roggenmehl und 4 kg Malzmehl verwenden, erzielen aus diesem Maischraum durchschnittlich 10 1/2 Liter 50 prozentigen Branntwein (nach Tralles). Sind jedoch diese Brennereien mit Preßhefenbereitung verbunden, so kann die Einmaischung nicht eine so dicke sein, und darf dieselbe nur 14 kg Roggenmehl und 3 1/2 kg Malzmehl auf 114 1/2 Liter Maischraum enthalten. Die Ausbeute ergiebt alsdann neben 1 3/4 bis 2 1/2 kg Preßhefe durchschnittlich 8 Liter 50 prozentigen Branntwein aus dem angegebenen Maischraum. Die Ausbeute variirt jedoch je nach der geringeren oder größeren Ausbeute an Preßhefe nicht unbedeutend, die höchste ist 9 1/2, die geringste 6 1/2 Liter. Nimmt man nun an, daß die Kartoffelbrennereien und die nicht mit Preßhefenbereitung verbundenen Kornbrennereien nur in der Zeit vom 1. November bis 16 Mai des folgenden Jahres im Betriebe sind, also selbst zu dem ermäßigten Satze von 25 Pfg. für je 22,9 Liter oder 1,25 Mark für je 114 1/2 Liter Maischraum steuern zu dürfen, so ergiebt sich für die Kartoffelbrennereien mit einer Ausbeute von durchschnittlich 9 1/2 Liter 50 prozentigen Branntwein von 114 1/2 Liter Maischraum für 50 Literprozente eine Steuer von 13,16 Pfg.,
welche sich jedoch in schlechten Jahren bei 7 Liter Ausbeute von 114 1/2 Liter Maischraum erhöht auf 17,85 Pfg.,
und für Kornbrennereien ohne Preßhefenbereitung bei einer Ausbeute von 10 1/2 Liter Branntwein aus 114 1/2 Liter Maischraum eine Steuer von 11,90 Pfg.
Die mit Preßhefenbereitung verbundenen Kornbrennereien mit einer durchschnittlichen Ausbeute von 8 Liter von 114 1/2 Liter Maischraum entrichten bei einem Steuersatze von 30 Pfg. für je 22,9 Liter oder 1,50 Mark für je 114 1/2 Liter Maischraum eine Steuer von 18,75 Pfg.
für 50 Literprozente.

Eine noch größere Differenz tritt hervor, wenn man die Steuerentrichtung anderer Provinzen mit in Betracht zieht.

In den Ostprovinzen, wo durchweg in Folge geeigneterer Bodenbeschaffenheit bessere Rohmaterialien — der den Alkoholgehalt bedingende Stärkegehalt der Kartoffel im gesunden Zustande differirt bekanntlich zwischen 10 und 25 per Liter — zur Verfügung stehen und in Folge des höheren Ertrages auch bessere Brenngeräthe beschafft werden und zur Verwendung kommen können, werden 20 bis 21 Liter 50 prozentiger Branntwein aus 114 1/2 Liter Maischraum gewonnen, mithin bei dem Steuersatze von 30 Pfg. für 22,9 Liter Maischraum nur 7 1/2 bis 7 1/7 Pfg. für 50 Literprozente entrichtet.

Diese große Verschiedenheit der Branntweinsteuerentrichtung in Folge der Besteuerung des Maischraums ist auch schon in früheren Jahren Gegenstand der Klage gewesen, was aus dem Werke: „die directe Spiritussteuer" von H. Janke, in Berlin 1861", hervorgeht. In diesem Werke heißt es, nach dem der große Druck und die sonstigen Nachtheile, welche in Folge der Maischraumsbesteuerung durch die behufs der Kontrolirung derselben nothwendig gewordenen Vorschriften der Brennereibetrieb erleidet, nachgewiesen sind, Seite 91 u. ff.:

„Allein es tritt zu allen diesen bisher besprochenen Beweggründen noch eine andere Betrachtung hinzu, deren Erwägung gerade in unserer neuesten Gegenwart wohl ihre nachhaltigere Berücksichtigung finden dürfte.

Es wird in jüngster Zeit die Einführung der auf dem Prinzipe der Gleichmäßigkeit der Besteuerung neu bemessenen Grundsteuer von der Königlichen Staatsregierung mit Nachdruck angebahnt. Sollte nicht diesem selben Prinzipe der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für ein und dasselbe Gewerbe des Branntweinbrenners die gleiche Beachtung gezollt werden? Eine wirklich verhältnißmäßige Gleichmäßigkeit wird nun aber wohl nur durch die Fabrikatsteuer erreicht werden.

Es ist zuvörderst eine anerkannte Thatsache, daß die Maischsteuer deßhalb für die betheiligten Brenner so lästig und störend ist, weil gegenwärtig auch bei der schlechtesten Spiritusausbeute dieselbe Steuer, wie bei der besten, gezahlt werden muß und die kleinen, wie die mit unvollkommenen Destillirapparaten ausgestatteten Brennereien, in dem entschiedensten Nachtheile sind.

Wie früher erwähnt, hat die Rheinprovinz der Zahl nach die meisten, dem Umfange des Betriebes nach aber überwiegend kleine Brennereien.

Aus der den Kammern bei Gelegenheit der Maischsteuer-Erhöhungsbill im Jahre 1854 unterbreiteten Zusammenstellung der in den Jahren 1847 bis 1851 nach den Ermittelungen der Steuerbehörde von dem Quart (preußisch) Branntwein von 50 pCt. Alkohol n. T. entrichteten Beträge (Stenograpie Bericht der Verhandlung des II. Kammer, Anlagen Band II. Actenstück Nr. 49. Anlage I, Seite 151) ersehen wir die Bestätigung jener Thatsachen, und durch statistische Resultate bewahrheitet, denn während der Steuerbetrag in den östlichen Provinzen sich durchschnittlich und regelmäßig auf 8 oder 9 Pfennige (preußisch) beläuft, ergiebt derselbe Betrag zur selben Zeit in der Rheinprovinz 10 1/2 und in Westphalen sogar 13 1/2 Pfennig (bei dem damaligen Satze von 2 Sgr. für 20 Quart Maischraum) für das Quart Spiritus zu 50 pCt. n. T.

Noch schlagender geht dieses Mißverhältniß in der actuellen Besteuerung des Maischraumes aus der zu dem Kommissionsbericht der 1. Kammer damals mit vorgelegten offiziellen Steuerberechnung für die neue Erhöhung auf 3 Sgr. für 20 Quart (229, Liter) Maischraum hervor. Darin wird amtlich durch ganz einfache Berechnung zusammengestellt, je nachdem 9 bis 5 pCt. Spiritus vom Quart Maischraum in den Brennereien erzielt werden. Demnach zahlen aber 50 pCt. bei der Annahme von 9 pCt. Erlös vom Quart Maischraum nur 10 Pfennige (preußisch) bei der Annahme von 8 pCt. 11 1/4, von 7 pCt. 12 6/7 von 6 pCt. 15 und von 5 pCt. 18 Pfennige (preußisch=15 R=Pf.) für das Quart, mit anderen Worten, ein Brennereibesitzer, welcher 5 pCt. aus dem Quart Maischraum an Spiritus extrahirt, zahlt im Vergleich mit seinem Conkurrenten, welcher so glücklich ist, davon 9 pCt. zu gewinnen, 18 Pfennige also nahezu das Doppelte der Steuer mehr als dieser Letztere. Dies erscheint denn doch wohl als eine zu große Ungleichheit, um einer tiefer eingehenden Erörterung zu bedürfen.

Man wende dagegen nicht ein, daß die regelmäßige Ursache eines hohen Prozenterlöses an Spiritus aus der destillirten

Maische hauptsächlich in der Vervollkommnung des technischen Betriebes und des Destillirapparats liege und daß den Branntwein-Industriellen, welche auf dessen Herrichtung in ihren Brennereien beträchtliche Kapitalien aufgewendet, auch selbstverständlich ein höherer Gewinn zugestanden werden müsse. Wiewohl das letztere gewiß nicht vor der Wahrheit fallen kann, so ist es aber doch immer noch ein gewaltiger Unterschied, ob dieser Gewinn nur eine verhältnißmäßig geringe Quote oder aber, wie wir gesehen, beinahe das Doppelte von derjenigen Steuerquote beträgt, welche der unter minder günstigen Verhältnissen producirende Brenner für dieselbe Spiritusmenge zu entrichten hat." (Fortsetzung folgt.)

Die Tarifirung von Pistazien betreffend.

Die verehrliche Redaktion würde uns zu Dank verpflichten, wenn Wohldieselbe die Frage, welcher Tarifnummer die häufig in den Handel kommenden Fruchtkerne der echten Pistazie zuzuweisen sind, zur Erörterung stellen wollte.

Das a. W. V. verweist bei Pistazien auf Südfrüchte, läßt also, da es die Südfrüchte in frische und getrocknete scheidet, Zweifel darüber zu, ob Pistazien, welche nur lufttrocken sein dürfen, um einerseits in ihrer Verpackung nicht zu schimmeln, andererseits aber an ihrem Ansehen sowie an Wohlgeschmack nicht einzubüßen, als frische oder als trockene Südfrüchte anzusprechen sind.

Wir neigen letzterer Ansicht zu und wollen versuchen, sie zu begründen.

Während für getrocknete Feigen, Korinthen u. Rosinen die damit abgeschlossene Unterabtheilung 25 h 2 geschaffen ist, werden unter N. 25 h 1 und 3 nur beispielsweise einige Arten von Südfrüchten namentlich aufgeführt. Durch die Worte „und dergleichen" wird dann angedeutet, daß die den beispielsweise genannten ähnlichen Südfrüchte der betreffenden Tarifabtheilung zu unterstellen sind.

Die Pistazien sind längliche Früchte etwa von der Größe und Form einer Haselnuß. Sie haben äußerlich ein lederartiges Fleisch von grüner oder röthlicher Farbe und innerhalb desselben eine holzige harte Schale, welche den zweitheiligen Kern umschließt. Je nachdem die Früchte noch im Ganzen sind, oder nur die entschälten Kerne die Waare bilden, unterscheidet man Pistaziennüsse und Pistazienkerne. Nur letztere kommen hier in den Handel.

Vergleichen wir nun die Pistazie mit den im Tarif unter N 25 h 1 und 3 namentlich genannten Südfrüchten, so finden wir, daß sie keiner ähnlicher ist, als der Mandel. Auch diese hat eine hartfleischige Fruchtschale, deren Inneres in dem mit einer zweiten holzigen Schale umschlossenen eßbaren Kerne besteht. Beide sind Oelfrüchte und beide finden gleichartige Verwendung. Ja sogar der Name deutet auf die Gleichartigkeit hin, indem die Pistazien, der schönen grünen Farbe ihrer Kerne wegen, im gewöhnlichen Leben grüne Mandeln genannt werden.

Das a. W. V. bestimmt nun in der Anmerkung zu Mandeln, daß als frische nach N 25 h 1 nur die grünen, noch in der äußeren Schale befindlichen, Mandeln zu behandeln sind. Diese Bestimmung steht nicht vereinzelt da, denn auch die ähnlich wachsenden eßbaren Nüsse werden nur so lange als frische angesprochen, wie sie sich noch in der äußeren grünen Schale befinden, und, gleich den Mandeln, ohne Rücksicht auf den Grad der Trockenheit dem betreffenden Zollsatze für getrocknete (25 h 3 bzw. 25 p 2) unterworfen, wenn ihnen die grüne oder auch noch die holzige Schale fehlt. Wir sind der Ansicht, daß diese Vorschriften des a. W. V. auf die Pistazie analoge Anwendung zu finden haben und möchten schließlich noch darauf hinweisen, daß jenes der N 25 h 1 nur diejenigen Südfrüchte unterstellt, welche in dem gleichen Zustande, wie sie von den Pflanzen abgenommen worden, eingehen, nicht diejenigen, mit denen eine Veränderung vorgenommen worden ist. Z. B. gehören geschälte, mit Meerwasser übergossene Citronen unter N 25 h 3.

Da wir erfahren haben, daß einzelne Zollstellen die eingehenden Pistazienkerne der N 25 h 1 subsummiren, so bitten wir, die hierfür sprechenden Gründe angeben zu wollen, damit wir uns event. von der Richtigkeit dieser Tarifirung überzeugen lassen könnten. F. W.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Urth. des I. Straff. v. 21. Oct. 1886 c. E. (1941/86) (LG. Traunstein.)

R-Ges. v. 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenenen Vieheinfuhrverbote, §§. 1 und 2.

I. Die Einfuhr ist nicht schon mit dem Ueberschreiten der Grenze, sondern erst dann als vollendet anzusehen, wenn das Vieh über die Controlstation hinaus in das Inland geschafft worden ist. II. Die Einführung einer Kuh zum Zwecke der Milchnutzung, soweit letztere dem eigenen Wirthschaftsbedarfe entspricht, kann nicht als ein beabsichtigter Vermögensvortheil im Sinne des §. 2 cit. Gesetzes aufgefaßt werden.

Theilweise Aufhebung des Urth. Gründe: Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß die ledige Gütlerin Walburga E. von Feldkirchen am 2. März l. Jahres eine in Oesterreich von ihr zum Zwecke der Milchnutzung gekaufte Kuh über die bayerische Grenze auf der Zollstraße nach dem kgl. bayer. Nebenzollamte und zu der von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur ausnahmsweisen Einfuhr von Vieh bestimmten Eintritts- und Kontrolstation Freilassung verbracht habe, daß jedoch die Kuh, nachdem das Zeugniß der Gemeinde Einring, auf welches die Gestattung der Einfuhr gestützt werden wollte, als gefälscht erkannt war, vom kgl. Bezirksthierarzte zurückgewiesen und wieder nach Oesterreich zurückgebracht, von da aber am 9. März von der E. unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften und unter Verzollung über Freilassung nach Feldkirchen zum Zwecke der Milchnutzung eingeführt wurde.

Das Urtheil nimmt an, es sei die Strafvorschrift im § 1 des angezogenen Gesetzes vom 21. Mai 1878 dadurch verwirkt worden, daß die Kuh von Oesterreich über die Grenzlinie Bayerns zu der innerhalb dessen Gebiets liegenden Zollstation verbracht wurde. Allein durch das Ueberschreiten der Landesgrenzlinie auf der von dieser zur Controlstation führenden Straße ist die Einfuhr im Sinne der dieselbe verbietenden Vorschrift noch nicht bewirkt worden. Erstere kann nur dann als vollendet gelten, wenn das Vieh, sofern solches auf der zur Eintrittsamtsstation führenden Straße jener zugebracht wird, über letztere hinaus in das hinter derselben liegende Gebiet geschafft worden ist. Die fragliche Zwischenstrecke hat für das Verbot der Einfuhr zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest ebenso außer Betracht zu bleiben, wie dasselbe hinsichtlich der Zollgesetzvorschriften nicht entscheidend sein kann für den Begriff der Ein- und Durchfuhr (vergl. §§. 16, 17 Abs. 1 c, 156 Ziff. 6 des Vereinszollges. v. 26. September [1. Juli] 1869). Wie der Uebertritt zollpflichtiger Waaren von dem einen Zollgebiete in ein anderes auf der zur Einbringung bestimmten Straße erst bei der Stelle, wo sich das zur Anmeldung und Zollerhebung zuständige Amt befindet, als erfolgend rechtlich erachtet wird

die Steuer, welche er thatsächlich entzieht, zu verkürzen, bei so ist dies auch der Fall hinsichtlich der zur Ausübung amtlicher Thätigkeit behufs des Schutzes gegen die Viehseuche bestimmten Oertlichkeiten. Auf die geographische Grenzlinie kann es bei dem Umstande, daß die Amtsausübung an bestimmte Oertlichkeiten gebunden werden muß, nicht ankommen. Wie die Einfuhr als vollzogen anzusehen wäre, wenn die zur Controle zuständige Behörde jenseits der wirklichen Grenze im ausländischen Gebiete nach einem Uebereinkommen mit dem Nachbarstaate ihren Sitz hätte, so entzieht sich umgekehrt die räumliche Strecke, welche zwischen der Grenzlinie des Inlands und dem in diesem gelegenen Amtssitze der betreffenden Behörde sich befindet, hinsichtlich des Rechtsbegriffs der Einfuhr einer maßgebenden Berücksichtigung vergl. Entsch. des R-G. in Strafsachen Bd. 13 S. 14).

Daß die Bekanntmachung des bayer. Ministeriums vom 27. Juli 1881 resp. vom 2. Januar 1882 unter dem Ausdrucke „Einfuhr" dasselbe verstanden hat, was hinsichtlich der Zollvorschriften, deren Vollzug mit der Handhabung der Sicherheitsmaßregeln ohnehin für das zollpflichtige, einzuführende Vieh untrennbar verbunden ist, Rechtens ist, geht daraus klar hervor, daß dort im Abs. 2 § 4 unter Ziff. 6 angeordnet ist, daß die Einfuhr nach der in der Eintrittsstation vom Bezirksthierarzt vorgenommenen Prüfung des Viehes erst dann erfolgen darf, wenn sie vom Thierarzte schriftlich als zulässig erklärt worden ist. Die Bekanntmachung kann daher nicht schon mit der Ueberschreitung der Grenze auf der zur Eintrittsstation führenden Straße die Einfuhr als zur Vollendung gelangt betrachten lassen wollen. An der bezeichneten Station ist indessen, wie das Urtheil feststellt, die Zurückweisung der Kuh und nach § 139 Abs. 1 Ziff. 1 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 die Zurückschaffung der zur amtlichen Revision gestellten Kuh, weil deren Einfuhr als eine verbotene zu beurtheilen war, erfolgt. Ist demnach die Kuh, solange deren Einfuhr sich als unzulässig darstellte, über die Eingangsstation und die amtlichen Geschäftsräume hinaus in den Grenzbezirk nicht weiter gelangt, so kann die Einfuhr nach Wahrung der Vorschrift des §. 264 der StrPrO. zwar als versucht aufgefaßt werden (§. 1 Abs. 2 a. a.O.), es sind die als erwiesen erklärten Thatsachen aber nicht geeignet, den Thatbestand des §. 1 Abs. 1 des oben in Bezug genommenen Gesetzes zu erfüllen. Hierauf vermag aber gemäß §. 343 der StrPrO. zu Gunsten der Angeklagten eingegangen zu werden.

Die Annahme des Urtheils, daß die Angeklagte hierbei nicht in der Absicht gehandelt, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist durch die Ausführung begründet worden, es habe die Angeklagte die Kuh lediglich zum Zwecke der Milchnutzung einführen wollen, in dieser wirthschaftlichen Verwendung erscheine jedoch ein Vermögensvortheil, wie §. 2 a. a. O. ihn voraussetze, seitens Ersterer nicht als verfolgt. Hiergegen macht die Revision der Staatsanwaltschaft geltend, es genüge, wie das RG. in den Urtheilen vom 18. Oct. 1880 und 10. Februar 1881 [Entsch. in Strafsachen Band 2 Seite 352 und Band 3 Seite 378) ausgesprochen, zur Begründung der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine jede in's Auge gefaßte günstigere Gestaltung der Vermögenslage des vorsätzlich gegen die Einfuhrverbote Handelnden, es sei daher der Begriff des Vermögensvortheil verkannt worden, da festgestellt sei, daß die Angeklagte die Kuh zur Milchnutzung einzuführen beabsichtigt habe, also nur die Milch jener vortheilhaft zu verwerthen, so daß hierdurch die Absicht der Angeklagten, ihre Vermögenslage zu verbessern, als außer Zweifel gesetzt anzusehen sei. Es ist jedoch unrichtig, daß das Reichsgericht in den bezeichneten Urtheilen „jede" erstrebte günstigere Gestaltung der Vermögenslage dem von §. 2 a. a. O. beabsichtigten Vermögensvortheile gleichgestellt habe. Es konnte sich bei den angezogenen Entscheidungen nur darum handeln, ob der Vortheil, welcher nach der gegebenen Feststellung gesucht worden war, als ein auf der Erreichung einer günstigeren Vermögenslage gerichteter erschien und somit die von dem Gesetze erforderten Merkmale an sich getragen hat. In vorliegender Sache nahm die Strafkammer offenbar an, es sei das Vorhaben der Angeklagten, die einzuführende Kuh zur Milchnutzung zu verwenden, ein der schon bisher betriebenen Wirthschaft entsprechendes und ein von dem Bedarfe des bereits bestehendes Betriebe bedingtes und gebotenes. Darauf weist auch die Feststellung hin, daß die Kuh am 9. März l. J. wirklich eingeführt wurde, was zufolge der geltenden Vorschriften nur auf Grund des Nachweises wirthschaftlichen eigenen Bedürfnisses vor sich zu gehen vermochte. Die Feststellung der Strafkammer, es habe die Angeklagte zwar die wirthschaftliche Ausnutzung der Kuh, aber keinen Vermögensvortheil sich zu verschaffen beabsichtigt, verneint daher nur, daß die Angeklagte sich durch ihre wirthschaftliche Thätigkeit in eine günstigere Vermögenslage, als in welcher sie sich vor jener Einführung befand, habe versetzen wollen (vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 2 S. 352). Daß diese Feststellung von einem Rechtsirrthum beeinflußt worden wäre, läßt sich nicht erkennen. Das Gleiche gilt von dem weiteren, vom Urtheile für die Verneinung einer Absicht, Vermögensvortheile zu erreichen, angeführten, wiewohl von der Revision nicht angefochtenen Grunde, es habe die Angeklagte bei dem Einführungsversuche durch die Fälschung des benutzten Zeugnisses nur den Gang zu ersparen beabsichtigt, welchen sie zur Erwirkung des ächten Zeugnisses von Feldkirchen zum Ortsvorstande in Ainring hätte machen müssen und welchen sie nach dem erfolglosen Einführungsversuche auch in der That gemacht hat.

Urth. des II. Strafs. v. 22. Oct. 1886 c. S. u. B. (2285/85)

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 §§. 16, 27, 32, 35.

Die §§. 27, 32 a. a. O. finden nicht blos gegen den Leiter der Brauerei, sondern gegen Jeden Anwendung, welcher steuerflichtige Stoffe, ohne daß deren Anmeldung erfolgt ist, zum Brauen verwendet.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. Gründe. Die Strafkammer erklärt für erwiesen, daß die in der Schloßbrauerei S. als Brauereiarbeiter bezw. als Brauereigehülfen beschäftigten Angeklagten von der in der Brauerei aufbewahrten Bierkouleur, einem Malzsurrogat, welches der Steuerbehörde thatsächlich nicht angemeldet gewesen, dem im Uebrigen bereits fertig gestellten Gebräude behufs dunklerer Färbung desselben eine Quantität zugesetzt haben. Es ist sodann den Angaben der Angeklagten Glaube geschenkt, daß sie nicht gewußt haben, daß die Biercouleur, welche offen in der Brauerei aufgestellt gewesen, der Steuerbehörde nicht angemeldet war, und daß sie nur auf Anweisung der ihnen vorgesetzten Persönlichkeiten gehandelt haben, deren Anordnungen nachzukommen sie verpflichtet gewesen. Die Strafkammer nimmt weiter an, daß der §. 16 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 die Verpflichtung zur Anmeldung der Biersteuer bei der Steuerhebestelle nur dem Inhaber der Brauerei oder dem Leiter einer solchen auferlege, daß deshalb nur diese Personen sich nach §. 27 das. einer Brausteuerdefraudation schudig machen können, nicht der einfache Arbeiter in der Brauerei, welchem eine gesetzliche Anmeldefrist nicht obliege und welcher den Anweisungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten habe.

Die hierauf gestützte Annahme einer Nichtschuld der Angeklagten verletzt jedoch das Gesetz vom 31. Mai 1872. Der Auffassung der Strafkammer steht zunächst schon die Bestimmung des §. 35 des Gesetzes entgegen, wonach, wer Brauerei als Gewerbe betreibt, was die auf Grund des gedachten Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen sowie für diejenigen Haus-

genossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, bei näher angegebenen fahrlässigen Verhalten subsidiarisch haftet. Es ist damit anerkannt, daß auch Gewerbsgehülfen des Brauers sich nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1872 und daher auch wegen Brausteuerdefraudation strafbar machen können. Im Abs. 2 daselbst ist die Rede von der Anstellung bezw. Beibehaltung eines wegen Brausteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen. Der §. 16 des Gesetzes legt, außerhalb der in den §§. 4, 5 gedachten Fälle der Fi ation und des steuerfreien Haustrunks, jedem, wer brauen will, die Verpflichtung auf, der Steuerhebestelle die zu verwendenden Braustoffe schriftlich anzuzeigen. Die Vorschrift ist daher weder auf ein gewerbsmäßiges noch auf ein sich wiederholendes Brauen eingeschränkt. Sie verlangt Anzeige der Gattung und Menge jedes der im §. 1 genannten Braustoffe, welche zur Bereitung von Bier verwendet werden sollen. Die Brauanzeige soll der Steuerhebestelle den Steuerpflichtigen und den Betrag, der nach den zu verwendenden Stoffen zu bemessenden Steuer ergeben. Wenn der §. 27 des Gesetzes bestimmt: Wer die im §. 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuerdefraudation schuldig; so ist als die die Defraudation begründende Handlung bezeichnet, das Verwenden eines der im §. 1 aufgeführten Stoffe zum Brauen, ohne daß der Verwendete die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Steuer bewirkt hat. Derjenige, welcher nicht angemeldete Stoffe einmaischt, nachmaischt oder zusetzt, nimmt einen Brauact vor, welchen er mangels der Anmeldung nicht hätte vornehmen dürfen, und entzieht durch sein Thun die auf die verwendeten Stoffe treffende Steuer. Es ist hiernach zunächst zweifellos, daß ein Arbeiter in der Brauerei, welcher ohne Willen und Wissen des Geschäftsherrn oder seines Vertreters steuerpflichtige Braustoffe zum Brauen verwendet, sich wegen Defraudation strafbar machen kann, und wenn er solches auf Anstiften des Geschäftsherrn oder einer ihm von diesem in seiner Arbeit vorgesetzten Person thut, so wird die Strafbarkeit seiner Handlung nicht geändert; es tritt nur ein an der Strafthat beheiligter hinzu. Nicht minder kann Mitthäterschaft des Arbeiters und seines Geschäftsherrn oder dessen Vertreters in Frage treten. Die Defraudation erfordert nicht die Absicht, sich selbst einen Vermögensvortheil zu verschaffen, sondern nur die Absicht, dem Berechtigten die schuldige Steuer, zu wessen Vortheil es auch sei, zu entziehen. Der §. 27 des Gesetzes bringt allerdings mit den Worten: „ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben," — den Gedanken des Gesetzgebers unvollkommen zum Ausdruck. Das Gesetz will denjenigen als Defraudanten erachtet wissen, welcher die im §. 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, ohne daß zur Zeit der Verwendung die gesetzliche Anmeldung derselben zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt worden ist. Es verlangt daher nicht unbedingt eine Anmeldung der Verwendenden, sondern läßt es genügen, daß die Anmeldung durch einen anderen geschehen ist. Nur muß die gesetzliche Anmeldung bewirkt sein, wenn das Verwenden statthaft sein und nicht dem Begriffe der Defraudation unterfallen soll. Daß dieses der Gedanke und der Wille des Gesetzes ist, welcher allerdings durch Wahl der passiven Form deutlicheren Ausdruck erhalten hätte, wird bestätigt durch die Vorschrift des §. 28 Ziff. 1, in welcher das Passivum wirklich gebraucht wird. Darnach soll die Defraudation insbesondere dann als vollbracht angenommen werden, wenn mit der Verwendung solcher steuerpflichtigen Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind. Es soll darnach schlechthin derjenige, welcher der Steuerbehörde nicht angemeldete Stoffe zum Brauen zu verwenden auch nur beginnt als Defraudant angesehen werden, indem die Absicht, ihm präsumirt wird und ihm durch §. 32 nur der Gegenbeweis, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, nachgelassen ist, bei dessen Führung lediglich eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 35 stattfindet. Das Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 geht durch Aufstellung einer Präsumtion für die Absicht zu defraudiren weiter als die die Maischbottichsteuer in Preußen betreffende CO. vom 10. Jan. 1824, nach deren Ziff. 5 die Einmaischung oder Zubereitung der Maische, die dem Steuerbeamten nicht angesagt oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, mit Geldstrafe von 100 Thalern und Confiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten soll, wenn die Absicht der Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Die Gründe, welche die Strafkammer zur Verwerfung der gegen das freisprechende Urtheil 1. Instanz eingelegten Berufung geführt haben, sind deshalb rechtlich nicht zutreffend. Es kam darauf an, rücksichtlich beider Angeklagten, welche unter den Voraussetzungen der §§. 27, 28 Ziff. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 die Verwendung nicht angemeldeter steuerpflichtiger Stoffe zum Brauen vorgenommen haben, zu prüfen, ob der im §. 32 das. gedachte Gegenbeweis von ihnen für geführt zu erachten ist, und ob daher nur eine Ordnungsstrafe nach §. 35, bezw. §. 37 Abs. 2 a. a. O. Platz greift, soern nicht etwa nach §. 40 das. Verjährung hingetreten ist.

Urth. des I. Staff. v. 11. Nov. 1886 c. T. (2241/86 Traunstein).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §. 134.

Die unter unbefugter Benutzung des einer anderen Person ertheilten Erlaubnißscheines erschlichene Vieheinfuhr enthält außer der Zuwiderhandlung gegen die Einfuhrverbote auch noch den Thatbestand der Contrebande.

Aufhebung des Urth. Gründe: Die Staatsanwaltschaft hält §. 134 des Vereinszollges. vom 26. Sept. 1869 (1. Juli 1869) für verletzt, weil in den der Anklage zu Grunde liegenden Handlungen des Angeklagten Georg T., Bauern zu Holzhausen, der Thatbestand der Contrebande nicht als gegeben angenommen worden sei.

Der Letztere ist von der Strafkammer mit seinem Bruder Mathias T., Dienstknecht zu Holzhausen wegen gemeinschaftlich ausgeführter Zuwiderhandlung gegen das zur Abwehr der Rinderpest erlassene Vieheinfuhrverbot aus §. 2 des RGes. vom 21. Mai 1878 mit Gefängniß bestraft worden. Nach den Feststellungen des Urtheils in dieser Richtung haben Georg und Mathias T. am 20. Januar 1886, dem in §. 2 der Bekanntmachung des kgl. bayr. Staatsministeriums des Innern vom 2. Januar 1882, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. enthaltenen Verbote zuwider, vier von Georg T. in Salzburg um den Betrag von 1030 fl. österr. Währ. angekaufte Ochsen über die österreichisch-bayerische Landesgrenze bei Schwarzbach nach Bayern gebracht, obwohl sie Kenntniß von dem durch jene Bekanntmachung angeordneten Verbote und den dort im §. 4 vorgezeichneten Beschränkungen der Einfuhr von lebenden Wiederkäuern und insbesondere davon hatten, daß solche ausschließlich zum eigenen Wirthschaftsbedarfe des Einführenden und nicht zum Zwecke des Handels von Oesterreich nach Bayern eingeführt werden dürfen. Beide Angeklagte haben, wie ferner feststeht, die Ochsen in der Absicht unter bewußtem und gewolltem Zusammenwirken eingeführt, sich durch deren Wiederverkauf und hierbei zu erzielenden Mehrerlös einen Vermögensvortheil zu verschaffen und zur Ermöglichung der Vieheinfuhr die Anwesensbesitzer Joseph Z. zu Holzhausen und Jakob H. zu Freilassung bestimmt, ihnen die Zeugnisse, welche denselben von der zuständigen Behörde, über die für ihre Person ertheilte Bewilligung, zu eigenem Bedarfe in ihre Wirthschaft Vieh einzuführen, ausgefertigt worden waren, zu dem Zwecke zu überlassen, um mittelst derselben die unwahre

Angabe bei der Einführung glaubhaft machen zu können, es erfolge diese im Auftrage der ebenbezeichneten Anwesensbesitzer. Endlich hat nach der Feststellung des Urtheils Mathias T. bei dem Nebenzollamte Schwarzbach dem zuständigen Controlthierarzte A. die erwähnte, auf Täuschung berechnete Angabe gemacht, für die von diesem als gesund befundenen Ochsen den Eingangszoll entrichtet, letztere aber nach erschlichener Einfuhrbewilligung von Teisendorf mittelst der Eisenbahn sofort weiter verfrachtet Bei dieser Sachlage erachtet die Strafkammer den Tathbestand der Contrebande nicht als gegeben, weil die Einfuhr der vier Ochsen dem Z. und H. von zuständiger Behörde gestattet, darum die Einfuhr an sich nicht verboten gewesen sei und deshalb hieran auch der Umstand nichts zu änden vermocht habe, daß die Angeklagten, die hinsichtlich dieser Thiere wirklich ertheilte Einfuhrerlaubniß für sich ausgenutzt haben. Allein es läßt sich nach den vorliegenden Feststellungen weder von einer an sich ertheilten Erlaubniß zur Einfuhr ohne Rücksicht darauf, wem und unter welchen Voraussetzungen sie gewährt wurde, noch davon sprechen, daß für die eingeführten, zum Handel bestimmten Thiere eine Erlaubniß ertheilt worden sei. Die Angeklagten hatten für sich vielmehr keinerlei Bewilligung zur Einführung lebender Wiederkäuer erwirkt und es stand daher ihrer Einführung solcher das im §. 2 der angezogenen Bekanntmachung angeordnete allgemeine Verbot entgegen. Die Einführung erfolgte auch vorsätzlich gegen das Verbot, da als erwiesen erklärt wurde, daß die Angeklagten dasselbe, sowie die Ausnahmen, unter welchen einzig von letzterem abgesehen werden darf, genau gekannt, und obwohl sie wußten, daß keine der Voraussetzungen ausnahmsweise erlaubter Einfuhr für sie vorliege, dennoch Vieh eingeführt haben. Die Angeklagten haben daher unternommen, Gegenstände, deren Einfuhr verboten war, dem bestehenden Verbote zuwider einzuführen und ihre Handluug erfüllt die Merkmale des §. 134 des Vereinszollgesetzes. Darauf, welche Mittel die Angeklagten zum Gelingen ihres Unternehmens anwenden zu müssen für erforderlich hielten, kann es hinsichtlich der Beurtheilung des Thatbestandes der Contrebande nicht ankommen. Es ist demnach in dieser Hinsicht ohne Belang, daß sie nur durch Täuschung der zuständigen Behörden ihren Zweck erreichen zu können hoffen durften und daß sie den Controlthierarzt und das Nebenzollamt durch die Vorspiegelung der unwahren Thatsache, es würden die Thiere im Auftrage der durch die erforderlichen Zeugnisse hierzu Berechtigten eingeführt, sowie durch Unterdrückung der Thatsache, daß sie die Thiere für sich und zum Handel einführten, in der That getäuscht haben. Ebensowenig würden sich die Angeklagten zu ihren Gunsten auf eine Täuschung der Behörden berufen können, wenn etwa, wie es bei dem vom RG. am 12. April 1880 beurtheilten, vom angefochtenen Urtheil in Bezug genommenen Falle [Entsch. in Straffachen Bd. 1 Seite 353] zutraf, eine Täuschung in Frage stände, welche durch Erschleichung des nöthigen Zeugnisses und durch die Beurkundung der durch die Einführungsbefugniß erheblichen Thatsachen, in dem als öffentliche Urkunde in Betracht kommenden Zeugnisse durch täuschende Angaben bewirkt worden wäre. Es erscheint auch als gleichgültig, von welcher Beschaffenheit im einzelnen die Thatsachen gewesen sind, durch welche eine Täuschung erzielt wurde. Es können deshalb die Urtheile des RG. vom 27. März 1884 (Entsch. Bd. 10 S 219) zu Grunde liegenden Rechtsanschauungen, welche das angegriffene Urtheil für vorliegenden Fall als nicht maßgebend ansieht, nicht schon deshalb, wie es scheint, unberücksichtigt bleiben sollen, weil der jenem ersteren Urtheile unterstellte Fall von dem neu zu beurtheilenden insofern abweicht, als dort das vom Angeklagten entlehnte und zur Täuschung benutzte, für einen anderen ausgestellte Zeugniß die Bewilligung der Einfuhr von dem Ankauf der einzuführenden Widerkäuer an bestimmten Orte abhängig machte, während es sich um eine derartige Beschränkung jetzt nicht handelt.

Die von der Strafkammer vertretene Auffassung kann auch nicht, wie durch die Bezugnahme des ersterwähnten reichsgerichtlichen Urtheils angeregt ist, in der Bestimmung des §. 139 des Vereinszollgesetzes einen Anhalt finden. Denn nach solcher hat statt einer Bestrafung die bloße Zurückschaffung verbotener Gegenstände von Seiten des Zollamts nur dann angeordnet zu werden, wenn dieselben vorschriftsmäßig, mithin unter Angabe des wirklichen Sachverhalts zur Revision gestellt werden. Die Angklagten haben aber die Zollbehörde, statt diese über die wahre Sachlage aufzuklären, getäuscht und auf diese Weise durch absichtliche Verhinderung der Zurückschaffung die Einführung der für sie verbotenen Gegenstände nur ermöglichen können. Ebenso war die Erlegung des tarifmäßigen Eingangszolls für die Angeklagten lediglich das nicht zu umgehende Mittel, das Gelingen der Einfuhr und zugleich die Abwendung der mit der Contrebande verbundenen empfindlichen Nachtheile zu sichern.

Branntweinsteuer-Defraudation.

Lublinitz. den 12. November. Gestern wurde von der hiesigen Strafkammer ein Brennerei-Verwalter zu 239529 Mk. 60 Pf. Geldstrafe ev. 2 Jahren Gefängniß, ein Brennereiarbeiter zu 187126 Mk. Geldstrafe ev. 3 Monate Haft und zwar wegen Maischraumsteuerhinterziehung verurtheilt." So lautet eine kurze Notiz in der „Schles Ztg."

Der „Beanntweinbrenner" schreibt dazu: Ohne uns in irgend eine Kritik dieses unliebsamen Vorkommnisses einlassen zu wollen, halten wir uns doch für verpflichtet, unserm Leserkreise dasjenige mitzutheilen, was wir in Erfahrung gebracht haben:

Der Verurtheilte ist der Brennerei-Verwalter B. aus P. welcher seit einigen Jahren die Brennerei des Gutspächters Sch. geleitet haben soll. Der Betreffende soll dabei überrascht worden sein, als er den am nächsten Tage zum Abbrennen bestimmten Bottich bereits zur Hälfte abgepumpt und wiederum mit frischer Maische befüllen wollte. Nach der einen Mittheilung sollen die Revisionsbeamten schon seit längerer Zeit bemerkt haben, daß in der Brennerei unredlich gearbeitet resp. defraudirt würde. Nach der anderen soll ein Arbeiter oder die Frau eines Angestellten die Beamten darauf aufmerksam gemacht haben, daß die oben angegebenen Manipulationen zu der und der Stunde in der Brennerei ausgeführt würden. Doch dem sei wie da wolle, Thatsache soll sein, daß der betreffende Oberkontroleur mit noch einem Beamten den Brennereiverwalter B. bei Ausführung der Defraudation betroffen habe.

Bei der protokollarischen Vernehmung soll der p. B. auf die Frage, ob er derartige Manipulationen schon öfters gemacht habe, geäußert haben: „Ja gewiß! Das mache ich schon seit 2 Jahren so! Der Herr Brennereibesitzer weiß es — — — — — — — ich habe ihm zu wenig Spiritus geliefert und so sagte er: „„Machen Sie es wie sie wollen, aber schaffen Sie mir mehr Spiritus!"" ꝛc.

Der Prozeß hat sich gegen ein einhalb Jahr hingezogen und, wie schon oben gesagt, mit der Verurtheilung des Brennerei-Verwalters B. zu 2 Jahren Gefängniß seinen Abschluß gefunden.

Der Besitzer ist nicht zur Verantwortung gezogen, weil der Brennerei-Verwalter B. die Behauptung, daß solcher Wissen von dieser großen Uebertretung habe, nicht unter Beweis stellen konnte.

Nach der Verurtheilung hat p. B. auf die Frage des Herrn Vorsitzenden, ob er noch etwas einzuwenden habe ꝛc., erklärt, er wolle sich mit dem Urtheile beruhigen und seine Strafe antreten. So ungefähr lauten die Mittheilungen unserer Gewährsmänner.

Verkehr mit dem Auslande.

Niederlande.

(Niederländischer Staatscourant vom 20. November 1886.)

Ein Königlicher Beschluß vom 20. November 1886 (Staatsblatt Nr. 189 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der Einfuhrzoll auf sog. Englische Biskuits, ohne Unterschied ihrer Herkunft, beträgt für 100 kg.:

sofern der Zuckergehalt nicht über 20 pCt. ausmacht, 5,50 Gulden;

sofern der Zuckergehalt über 20 pCt. ausmacht, 13,50 Gulden.

Vorstehendes hat keinen Bezug auf den Einfuhrzoll von Biskuits, welche äußerlich mit Zucker, Früchten oder anderen Stoffen verziert, oder welche mit Likör, Fruchtsaft, Frucht-

essenz, Vanille oder anderen wohlriechenden Stoffen bereitet sind.

Art. 2. Der Einführende ist verpflichtet, bei der Einklarirung die Art der Bisquits nach vorstehenden Unterscheidungen anzumelden.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt am fünften Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Zollbehandlung von Werkzeugen.

Das Gesetz vom 15. August 1862 belegte die Werkzeuge aus Holz, Eisen, Kupfer, Stahl und dergl. mit einem Zoll von 5 pCt. vom Werth. Auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1877 sind diese Artikel jetzt vom Eingangszoll befreit.

Seitdem hat man zu wiederholten Malen die Frage aufgeworfen, welche Gegenstände unter die zollfreien Gegenstände fallen, und welche Gegenstände zu den Waaren aus Holz, Eisen und Stahl und zu den Kurzwaaren ꝛc. zu rechnen sind.

Diese Frage entsprang zum großen Theil daraus, daß man dem Ausdruck „Werkzeuge" eine zu umfassende Bedeutung gab. Thatsächlich begreift dieser Ausdruck im Sinne des Tarifgesetzes nicht alle Gegenstände, welche man im allgemeinen mit diesem Namen bezeichnet; der Gesetzgeber hat derselben eine beschränktere Bedeutung gegeben.

Nach einer Entscheidung vom 6. Juni 1877 findet diese Zollfreiheit nur Anwendung auf die Gegenstände, deren die Handwerker einschl. der landwirthschaftlichen Arbeiter bei der Arbeit sich bedienen. Dies ist jedoch nicht die alleinige charakteristische Unterscheidung, welche bezüglich der zollfreien Werkzeuge zu machen ist. Zunächst sind nicht alle Werkzeuge, deren der Handwerker bei der Arbeit sich bedient, darunter begriffen, wohl aber diejenigen, welche er mit sich nimmt, welche er in seinem Besitz hat, und welche überhaupt sein Eigenthum sind, im Gegensatz zu den wichtigeren Gegenständen, welche er auf seinem Arbeitsplatz vorfindet und welche ihm gewöhnlich von dem Unternehmer geliefert werden (Rammen, Winden Auslade-[Winde-]Vorrichtungen, Schraubenschneckenꝛc.)

Dann giebt es eine große Anzahl von Werkzeugen, welche nicht nur dem Arbeiter bei der Arbeit dienen, sondern auch zu anderen Zwecken Verwendung finden. Wollte man diese Gegenstände unter die zollfreien Artikel rechnen, so würde man über die Absichten des Gesetzgebers hinausgeben. So werden z. B. Küchengeräthe (Töpfe, Pfannen und Kessel) auch in verschiedenen Gewerben verwendet.

Zollbehandlung von Gas- und Wasserleitungsröhren.

Nach dem Niederländischen Einfuhr-Zolltarif wurden Gasröhren und Röhren für Trinkwasserleitungen als zollpflichtig bisher nicht betrachtet. Jetzt ist indessen seitens des Niederländischen Finanzministeriums Anweisung dahin erfolgt, daß diese Röhren, wenn sie im Lichten einen Durchmesser von 5 Centimeter und darunter haben, Zollfreiheit nicht mehr genießen, sondern einem Einfuhrzoll von 5 pCt. vom Werth unterliegen.

Zufolge eines im „Niederländischen Staats-Courant" veröffentlichten Gesetzes vom 23. v. Mts. bleibt in den Niederlanden die Accise auf Spiritus per Hektoliter von 50% Stärke über den 31. Dezember v. J. hinaus auch weiterhin auf 60 Fl. festgesetzt.

Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements im Monat November 1886.

Zu Nr.

3 Röhren-Kassie (Cassia fistula L.).

9 In den Tariferläuterungen ist „Elemiharz" zu streichen.

18a Elemiharz.

54 Faßholz, rohes, quer in Stücke gesägt und der Länge nach mit der Axt gespalten.

62 Holz, zu Faßdauben vorgearbeitet, gehobelt, nicht abgepaßt, ohne Zargen. — In den Tariferläuterungen ist „Faßholz und roh vorgearbeitete Faßdauben und Bodenstücke" zu streichen. Ferner wird in den Tarifentscheiden pro Juli 1886 gestrichen: „Bretter zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, auch theilweise zusammengefügt" (vergl. Entscheide pro August ad Nr. 61).

64 In den Tariferläuterungen ist nach „Papierfässer mit Boden und Deckel aus Holz" anstatt des Wortes „und" das Wort „auch" zu setzen („auch mit eisernen Reifen gebunden, bemalt oder unbemalt").

103 Standuhren, mit Gehäusen oder Sockeln aus Bronze, Holz, Marmor ꝛc. Gehäuse und Sockel, von den Uhrwerken getrennt, jedoch gleichzeitig mit den letztern eingeführt, auch wenn in besonderer Packung.
(Gehäuse und Sockel von Standuhren, mit welchen keine Uhrwerke eingeführt werden, zahlen nach Stoff und Beschaffenheit.)

104 Uhren-Bestandtheile, sofern nicht zu Uhrwerken zusammengesetzt.

105 Bleiplatten (Bleirahmen), durchlöchert, für elektrische Accumulatoren. Maschinentheile aus Glas.

117 In den Erläuterungen ist zu streichen: „Bleiplatten (Bleirahmen), durchlöchert, zu elektrischen Accumulatoren".

127 Kapsulirapparate aus Gußeisen, mit Holz- und Kautschukbestandtheilen.

159 Cobalt (grauer Arsenik).

242 In den Erläuterungen ist „Syrup, roh, anderer als farbloser (Unterscheidung von Caramel: S. pag. 8, Anmerkung [1])" zu streichen.

243 In den Erläuterungen ist anstatt „Syrup farbloser" zu setzen: „Syrup durchsichtiger, ohne brenzlichen Geruch".

271 In den Erläuterungen ist zu streichen: „hausräthliche Gegenstände aus Holz- und Strohfaserstoff ꝛc. bis ..... Körbe, Fässer und dgl."; ebenso „Handschuhschachteln aus Papiermâché" in den Tarifentscheiden pro September 1886.

299 Packtuch, rohes, mit farbigen Streifen, von nicht über 25 Fäden auf 3 cm.

301 Die Anmerkung „Packtuch mit bunten Streifen" ist zu ersetzen durch „Packtuch mit farbigen Streifen, mit über 25 Fäden auf 3 cm.

411 Gebrauchsgegenstände aus Papiermaché ꝛc., welche unter den Begriff von Kurzwaaren fallen, sowie Schüsseln, Teller, Tassen, Waschbecken, Kannen, Körbe, Fäßchen und dergl.

422 Sog. Klasseurs rapides (Schnellbinder und Registrirvorrichtung).

Frankreich.

Durch §. 2 des Finanzgesetzes vom 8. August 1885 ist die Aufhebung der Fabrikationssteuer auf Papier und Pappe vom 1. Dezember 1886 ab verfügt worden. Der bei der Einfuhr der genannten Erzeugnisse neben dem Eingangszoll erhobene Fabrikationssteuerzuschlag kommt mithin nunmehr in Wegfall. (Cirkular der General-Zolldirection vom 13. November 1886, Nr. 1805.)

Gebrauchtes Roßhaar außereuropäischen Ursprungs unterliegt bei der Einfuhr aus einem Vertragslande, wo es zur Polsterung von Möbeln gedient hatte, nicht dem Entrepotzuschlag, sondern genießt als Abfall von der im Vertragslande erfolgten Verarbeitung des Roßhaares Behandlung nach dem Vertragstarif. (lettre commune der Generalzolldirection vom 19. Oktober 1886, Nr 848.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

(Mon belge vom 12. Dezember 1886.)

Durch Bundesgesetz vom 2. August 1886 ist auf Oleomargarin und sonstige mittelst Fett ꝛc. gewonnene Kunstbutter ein Zuschlagszoll von 15 Cents für das Pfund gelegt worden.

Tunis.

Mittelst Dekrets vom 10. Januar 1887 sind die Ausfuhrzölle auf Vieh erheblich herabgesetzt worden, u. A.

für Esel	pro Stück	auf	$31/16$	Piaster
„ Pferde	„	„	$30^6/16$	„
„ Füllen	„	„	$20^4/16$	„
„ Maulthiere	„	„	$20^4/16$	„
„ Kleinvieh	„	„	$11/16$	„

Der Ausfuhrzoll für Ochsen wird fortan $12^2/16$ Piaster, für Stiere $10^5/16$ Piaster pro Stück betragen.

Durch ein gleichzeitig veröffentlichtes Dekret ist ferner auf frische Oliven, in welchen sich seit dem vorigen Herbst eine lebhafte Ausfuhr aus Tunis entwickelt hatte, ein Ausfuhrzoll von $3^3/16$ Piastern (= Mk. 1,65) pro Quintal gelegt und die Zulässigkeit der Ausfuhr überhaupt auf einen gewissen Theil des Staatsgebiets beschränkt worden.

(D. Reichs-Anz.)

Rußland.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

1) Korkwaaren, bestehend in bunten, auf Baumwollenzeug geklebten, erhabenen Bildern, sind nach Nr. 194 des Tarifs zu verzollen;
2) Bürsten aus Kokosnußschale — nach Nr. 186 des Tarifs;
3) Leinsaat nach Nr. 22;
4) Gelber Oker aus einem Gemisch von Eisen und Chrom — nach Nr. 118 des Tarifs, wie Chromfarben;
5) Taschentücher aus baumwollenem Battist, farbig bedruckt nach den entsprechenden Unterabtheilungen der Nr. 211.
6) Taschentücher aus Leinenbattist, mit einem erhabenen Streifen besäumt — nach Nr. 29 Ziff. 2;
7) Wollenband mit seidenen Streifen — nach Nr. 209 mit einem Zuschlag von 20 pCt., in Uebereinstimmung mit der bezüglichen Anmerkung;
8) Eisendraht zum Binden von Lumpenballen, wird, wenn er von dem Gute nicht getrennt ist, als Material zum Verschnüren von Frachtstücken zollfrei eingelassen;
9) Bilder auf Porzellan gemalt, in Rahmen von verschiedenen Stoffen, mit Plüsch besetzt, eingerahmt — nach Nr 227 Ziff. 1;
10) Sparbüchsen aller Art — nach Nr. 228 wie Spielzeug;
11) Leuchter, auseinanderzunehmen, aus einer dem Prinz-Metall ähnlichen Legirung und vernickelt — nach Nr. 227 Anm. 4;
12) Gemisch von zerkleinerter Cichorie und Runkelrübenschnitzeln — nach Nr. 68, wie Kaffeesourrogate in Stücken;
13) Syrupartige Flüssigkeit, weiß, mit gelbem Reflex, von süßem Geschmack und säuerlichem Geruch, welche durch Behandlung der Stärke mit Schwefelsäure gewonnen wird — Nr. 59 wie Melasse;

(Cirkular des russischen Zolldepartements vom 13/23. Nov. 1886, Nr. 24 130)

Der russische „Regierungs-Anzeiger" vom 1. Dez. v. J. publizirt einen Allerhöchst genehmigten Beschluß des Minister-Comitees, inhalts dessen außer der Accise von jedem Pud des außer der Betriebsperiode 1886/87 producirten Zuckers 6 Kopeken zu erheben sind behufs Rückerstattung des während dieser Betriebsperiode einzuziehenden Theils der Prämiengelder, welche für ins — Europaische — Ausland exportirten Zucker gewährt worden sind. Der nämliche Beschluß gewährt Niederschlagung der Accise auf gelben Sandzucker, der unmittelbar von den Fabriken ins Ausland ausgeführt wird.

Eine fernere, am 22. November v. J. (a. St.) bestätigte Resolution des Minister-Comitees ermächtigt den Finanz-Minister, denjenigen Zuckerfabrikanten, welche nicht im Stande sind, bis zum 1. Dezember den auf sie fallenden Betrag der Accise für die Periode 1885/86 sowie die Auflage wegen Rückerstattung der Exportprämien zu entrichten, eine Stundung bis zum 1. März 1887 (a. St.), jedoch gegen Erhebung einer Entschädigung von 4% monatlich zu bewilligen.

Verschiedenes.

Danzig. Auf Betreiben der hiesigen Staatsanwaltschaft begaben sich am 23. in früher Stunde der hiesige Criminal-Inspector, mehrere hohe Steuerbeamten und Criminalschutzleute nach der Zuckerfabrik Praust, um eine umfassende Durchsuchung bei den dort stationirten Steuerbeamten, dem Direktor Herrn Dr. W. und dem Maschinenmeister der Fabrik vorzunehmen. Das Ergebniß war ein solches, daß der Maschinenmeister und die beiden Steuerbeamten sofort verhaftet und eine Menge von Gegenständen und Büchern mit Beschlag belegt wurden. In der Wohnung der Steuerbeamten wurde auch eine Menge Streuzucker vorgefunden. Wie verlautet soll bei der hiesigen Steuerbehörde der Verdacht entstanden sein, daß die zur Ausübung der steuerfiskalischen Controle in der obigen Fabrik stationirten Steuerbeamten sich Pflichtwidrigkeiten zum Nachtheile des Fiskus haben zu Schulden kommen lassen. Der durch Steuerhinterziehung entstandene Betrag soll sich auf 100 000 M. stellen; es bleibt abzuwarten, ob sich dies bewahrheiten wird. (Kölnische Zeitung.)

Wasser als Brennstoff. Das „Organ Industriel" erzählt von der Erfindung eines Herrn de St.-Martin zu Brüssel, durch welche das Wasser als Brennmaterial verwerthet werden soll. Dieselbe ist patentirt als Verwendung von Wassergas in allen Fällen, wo es sich um eine Wärmeerzeugung handelt, die erforderliche Quantität sei so klein und so groß wie sie wolle. Es genügt, ein Dispositiv von einer außerordentlichen Einfachheit in irgend einem Feuerherd, Ofen oder Küchenherd, zu placiren, um ein Feuer von großer Intensivität zu erlangen, welches ebenso einfach als unsere Wasser- oder Gasleitung regulirt werden kann. Die Methode besteht übrigens in der Zersetzung des überhitzten Wassers in Verbindung mit einem Theile Mineralöl und die Anwendung des so gewonnenen Gases zur Erwärmung und Beleuchtung soll unbeschränkt sein. Von da giebt es zur Entwickelung einer colossalen Industrie nur einen Schritt, wie sich das Publikum durch die Demonstrationen, welche ihr in den Sälen des Herrn de St.-Martin täglich gemacht werden, überzeugen kann. Die Angelegenheit bedarf indeß einer aufmerksameren Beobachtung. Wir wollen gleich sagen, daß die Kombination keine neue ist, seit 1847 der Engländer Stephan Withe ein Patent nahm, auf eine Kohlenwasser-Behandlung, die den Zweck hatte, zur Gaserleuchtung und Erwärmung zu dienen durch Zersetzung des Wassers im Kontakte mit sehr echouffirten Metallplatten. Der Wasserstoff und das Kohlenoxyd, so produzirt, wurden dabei mit irgend einem Mineralöle in Verbindung gebracht.

(Wick's Gew.-Ztg.)

Kostspieliges Begräbniß. Ein Bürger der Stadt Courtraai einer belgischen Fabrikstadt an der belgisch-französischen Grenze, hat einen Waggon zur Beförderung einer Leiche nach der französischen Fabrikstadt Tourcoing von der belgischen Bahnverwaltung sich geben lassen. Der wohlverwahrte Sarg wurde hineingestellt, er selbst fuhr als Begleiter mit nach Tourcoing. An der Grenze forderten die Zollbeamten den Todtenschein; da der Belgier keinen vorweisen konnte, so forderten die Beamten die Oeffnung des Sarges. Entrüstet wies der Belgier eine so unerhörte Schändung eines Verstorbenen, diese Verletzung der Bestattung ab, aber die Zollbeamten bestanden darauf, die Leiche zu

sehen. Der Sarg wurde geöffnet; er enthielt 70 Kilo Tabak, die 1200 Francs Zoll kosten. Der Belgier wurde sofort verhaftet, Sarg und Tabak mit Beschlag belegt. Die „Leiche" wird ihn theuer zu stehen kommen.

Neue Bücher.

Vor Kurzem erschien der 14. Jahrgang von **Treu**'s Kalender für Zoll- und Steuerbeamte. Derselbe ist zum Preise von 1,50 Mk. zu beziehen vom Herausgeber: Haupt-Zollamtsassistenten Treu in Rostock in Mecklenb. sowie durch alle Buchhandlungen. Das Buch enthält: Schreibkalender, Jahres-Notizen, Zeitkalender, jüdischer Kalender, allgemeine Kalender-Notizen, Regententafel, Bestimmungen aus dem Zollgesetz vom 1. Juli 1869, Einfuhr, Deklaration, Revision, Verzollung und Weitersendung zollpflichtiger Waaren, Bestimmungen über die durch das Ausland nach dem Inlande zur Versendung gelangenden Gegenstände, Strafbestimmungen, Bestimmungen der Einfuhr und Durchfuhr von Sprengstoffen, Bestimmungen aus der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues vom 4. Juli 1883. Bestimmungen aus der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs vom 6. März 1883, das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879, den Zolltarif, Maaßstab für die Verzollung von Bau- und Nutzholz, Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl und Leuchtgasfabrikation, Instruktionspunkte zu dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse, Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung wegen Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen der Handelsverträge mit Italien und mit Spanien, Wechselstempelsteuer, Spielkartenstempelsteuer, Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs, Tabelle zur Vermessung von Oxhoften, Münz-Tabelle, die deutschen Maaße und Gewichte, Auszug aus dem Posttarif, Gebührentarif für Telegramme nach dem In- und Auslande, Tabaksteuer, Zuckersteuer, Branntweinsteuer, Brausteuer, Nachweis über die vorgenommenen Revisionen der Dienst- und Gewerbesteuerstellen.

Der Kalender kann als ein nützliches Notizbuch jedem Steuerbeamten empfohlen werden.

Das deutsche Zoll- und Steuerstrafrecht, für den Handgebrauch zusammengestellt von **Paul** von **Mangoldt**, Landgerichtsdirektor in Dresden, Verlag der Roßbergschen Buchhandlung, Leipzig 14 Bogen Oktav, brochirt: Preis 2 Mark, eleg. geb. 2,80 M.

Das Werkchen enthält eine Sammlung der das Zoll- und Steuerstrafrecht betreffenden Reichsgesetze und der zu denselben gehörigen Vollzugsverordnungen, wobei jedoch diese Gesetze pp. meist nur im Auszuge und nur in soweit abgedruckt sind, als deren Inhalt für die Anwendung der einschlagenden Strafbestimmungen von Bedeutung ist. Es sind in dieser Weise behandelt: Die Zölle, die Statistik des Waarenverkehrs, die Salzabgabe, die Zuckersteuer, die Tabaksteuer, die Brausteuer, die Branntweinsteuer, die Wechselstempelsteuer, die Spielkartenstempelsteuer und die Reichsstempelabgaben. Es erspart das Werkchen also das Herbeischaffen, Durchblättern und Heraussuchen einer großen Menge in den Amtsblättern zerstreut abgedruckten Materials.

Das preußische Stempelgesetz vom 7. März 1822, bearbeitet von **Leo Labus**, Provinzial-SteuerSecretär in Breslau. Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Verlag von J. U. Kern (Max Müller) Breslau. 17 Bog. Octav. Preis gebunden 4,50 M. Herausgeber hat zum Unterschiede von den, ein eingehendes Studium erfordernden umfangreicheren Werken über dieselbe Materie bei Bearbeitung seines Buches lediglich das praktische Bedürfniß im Auge behalten und darauf Bedacht genommen, durch Erläuterungen und Beispiele auch den minder Geübten in der Anwendung des Stempelgesetzes zu unterstützen. Beigefügt ist eine Stempel- resp. Erbschaftssteuertabelle, nach den verschiedenen Prozentsätzen, ein chronologisches und ein Sachregister. Das Buch kann den vorbezeichneten Kreisen warm empfohlen werden.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 1 muß es auf Seite 2, Spalte 2, Zeile 14 von unten statt Händler heißen Inländer.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Westpreußen

befördert: der Grenzaufseher Rogowski zum Zolleinnehmer in Piczenia;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamts-Assistent Bayer unter Verleihung des Königl. Kronenordens IV. Klasse;

befördert: der Hauptamts-Assistent Busse in Berlin zum Geheimen exped. Sekreair und Kalkulator im Finanz-Ministerium;

in der Provinz Posen

versetzt: der Steuereinnehmer Wiersch in Schildberg nach Hermeskeil (Rheinprovinz);

in der Provin Schlesien

befördert: Revisionsaufseher Baumann in Myslowitz zum Zolleinnehmer in Langenbrück;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: die Zollamtsassistenten 1. Wohltmann in Hoyer zum Zolleinnehmer daselbst, 2. Josch in Schiffbeck zum Steuereinnehmer in Trittau und 3. der Steueraufseher Rosenkranz in Kiel zum Zolleinnehmer in Pahlhude;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Regierungs-Assessor Enke in Hannover als Ober-Grenzkontroleur nach Bentheim, der Zollamts-Assistent Cordes in Emden zum Zolleinnehmer in Bentheim;

in der Provinz Westfalen

befördert: der reitende Grenzaufseher Sparing zum Zolleinnehmer in Hemden;

in der Rheinprovinz

versetzt: der Hauptamts-Assistent Brüsselbach in Cöln nach Elsdorf und der Steuereinnehmer Schultze in Hermeskeil als Hauptamts-Assistent nach Cöln.

2. Titelverleihungen.

Es wurde verliehen: den Ober-Zoll- bezw. Ober-Steuerinspektoren Schmolck zu Tilsit, Böther zu Osterode, Godduhn zu Wolgast, Schaff zu Glogau, Altwasser zu Salzwedel, Pichier zu Dortmund der Amtscharakter als Steuerrath; den Bureauvorsthern bei der Provinz.-Steuer-Direction Wather zu Altona und Schneider zu Cöln der Amtscharakter als Kanzleirath; den Haupt-Steueramts-Rendanten Blankenburg zu Swinemünde und von Loßberg in Marburg der Amtscharakter als Rechnungsrath, desgl. dem Provinzial-Steuer-Sekretair Bader in Berlin und dem Hauptamts-Kontroleur Müll zu Potsdam, letzterem aus Anlaß seines Dienstjubiläums; den Ober-Steuerkontroleuren Neumann zu Darkehnen, Brennekam zu Königsberg, Schutz zu Labes, Wolkowski zu Nakel, Witte zu Rawitsch, Hischer zu Breslau, Haak zu Hirschberg, Schülke zu Ratibor, von Ehrlich zu Stendal, Lehmann zu Zeitz, Schubert zu Calbe a. S., Biermann zu Ziegenhain, Wronka zu Frankfurt a. M., Hackenberg zu Fulda und Mähler zu Merzig der Amtscharakter als Steuerinspektor; endlich dem Hauptamts-Assistenten Kohrs zu Hannover der Amtscharakter als Ober-Steuerkontroleur.

Bayern.

Pensionirt: Ober-Zollrath Schierlinger unter Verleihung des Titels und Ranges eines Ober-Regierungsraths;

befördert: Oberzollrath Franz zum Oberregierungsrath bei der Generaldirektion; die Oberzollassessoren Schlör und Höchstetter zu Oberzollräthen; der Rechnungskommissar Hofmann und der Stationskontroleur, Zollinspektor Graf in Königsberg i. Pr. zu Oberzollassessoren; der Hauptzollamtsoffizial Lurz in Regensburg zum Zollrechnungskommissar; der Nebenzollamtskontroleur Gumbrecht in Eger zum Zollverwalrer in Waidhaus;

verliehen; dem Oberzollinspektor Kaiser in Lindau das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael, den Aufschlageinnehmern Fehr in Murnau und Richter in Deggendorf, sowie dem Zolleinnehmer Wißmann in Schirnding die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

versetzt: die Assistenten Streicher von Nürnberg nach München, dann — unter Rückberufung in den Landesdienst — Metz von Hamburg nach Kufstein, Fuchs und Zierl, beide von Lübeck. ersterer nach Rosenheim, letzterer nach München, ferner Brüderlein von Rosenheim und Thumer von Kufstein nach Lübeck; sodann die Aufschlageinnehmer Seiderer von Abbach nach Plattling und Wittenzellner von Schierligg nach Erding; Zollverwalter Dobmeyer von Waidhaus nach Amberg; Haupzollamtsoffizial Rist von Ludwigshafen nach Regensburg;

ernannt: zu Assistenten die Revisions-Aufseher Schneider in Lindau zu Hamburg, Zollpraktikant Bauer von München in Kufstein, Revisionsaufseher Ilg von Passau in Ludwigshaven a. Rh., Zollprakkikant Zwanziger von Nördlingen in Ludwigshafen a. Rh. und Zollpraktikant Zelt von Ludwigsstadt in Eger; zu Aufschlageinnehmern dei Steueraufseher Kroiß zu Kaiserslautern und Balling zu Kulmbach, ersterer in Abbach, letzterer in Schierling; Hauptzollamtsassistent Munzert in Ludwigshafen zum Hauptzollamtsoffizial daselbst; die commiss. Grenz-Oberkontroleure Heimstedt und von Pechmann zu Grenz-Oberkontroleuren in Hohenau und Marquardstein; der Zollassistent Mayer in Eger zum Nebenzollamtskontroleur daselbst;

gestorben: der Aufschlageinnehmer Stadler in Plattling.

Baden.

versetzt: Zollverwalter Bosch in Radolfzell in gleicher Eigenschaft zu dem Nebenzollamt 1 bei Rheinfelden:

zurückgenommen: die Versetzung des Grenzkontroleur Heilig in Niedheim in den Kontrolbezirk Warmbach.

Hessen.

Ernannt: der Finanzaccessist Krebs zum Steuerassessor;
beauftragt: der Steuerassessor Dr. Würth bei dem Steuercommissariat Oppenheim Aushülfe zu leisten.

General-Inspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Pensionirt: der erste Amtsgehülfe des Generalinspektors, Ober-Regierungsrath Schreck;
ernannt: der Assistent Heß von Wichdorff bei der Generalinspection zum Sekretär:

Sachsen-Altenburg.

Verliehen: dem Hauptsteueramtsrendanten. Rechnungsrath Ulrich in Altenburg das Ritterkreuz 2. Kl. des Herzoglich Ernestinischen Hausordens; dem Steuerrath Dietrich in Altenburg das Prädikat als Obersteuerrath.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Ernannt: der Vorstand des Herzogl Steueramtes in Gotha, Rentamtmann Müller zum Obersteuerkontrolör; der Steueramtskontroleur Schreiner in Gotha zum Steueramtsrendanten und der Steueramtsassistent Otto das. zum ersten Beamten bei der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof und zum Oberkontroleur.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Obersteuerkotroleur Bauser in Saarburg zum Hauptzollamtskontroleur in Schirmeck. der Assistent 2. Klasse Arbogast in Novéant zum Zolleinnehmer 1. Kl. daselbst;
versetzt: der Hauptzollamtskontroleur Büchler in Schirmeck als Hauptzollamtskontroleur nach Saargemünd;
gestorben: der Assistent 1. Klasse von Wegerer in Mülhausen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Die gesammte Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich

nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886, nebst Ausführungsbestimmungen 2c., nach amtlichem Material mit Darlegung der geschichtlichen Entwickelung zusammengestellt und erläutert von

A. Schneider,
Kgl. Pr. Ober-Steuerinsp. zu Minden. Verf. vieler Fachschriften.

Preis cartonirt Mk. 1

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale
für die
Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Namen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,
Königl. Zollexpeditions-Vorsteher.

Preis kartonirt 1 Mark.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von

A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. Holl. Rauchtabak v. J. Hermanni,** Seesen. 10 Pfd. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
des
deutschen Zollvereins
pro 1887.

Vierzehnter Jahrgang
von
Treu,
Großh. Meckl. Hauptzollamtsassistent zu Rostock i. M.

Preis eleg. geb. 1,50 M.

In allen Bundesstaaten und den angrenzenden Ländern weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Zum 1. April:
Portrait
des
Fürsten Bismarck.
Brustbild in Oeldruck.
Größe 40×52 cm.
Preis incl. Porto 1 Mk. 25 Pf.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider,**
Minden i. W.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 4. **Minden i. Westf., Februar 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Zur Frage, ob directe oder indirecte Steuern? [Fortsetzung.] (S. 37). Die Entlastung der Brauereien und Brennereien ꝛc. [Fortsetzung] (S. 38). Zoll- und Steuertechnisches. Neue Reichsstempelmarken (S. 40) Jährliche Minimalmenge der zu verwendenden Tabaksurrogate (S. 40). Tarifirung von Brettern (S. 40). Ausfuhr von Oelfabrikaten (S. 41). Declaration zu §. 5 Nr. 2 des Zolltarifgesetzes (S. 41.) Die Ausführung der Abstempelung der Effecten (S. 41). Urtheil des Reichsgerichts vom 11. October 1886. Reichsstempelabgabe betreffend (S. 41). Verkehr mit dem Auslande. Zolltarifentscheide in den Niederlanden, in Frankreich, in Rußland, in Griechenland (S. 43). Personalnachrichten, Anzeigen.

Zur Frage ob directe oder indirecte Steuern?

von H. in B.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

III.

Unter gerechter Vertheilung einer Steuer wurde verstanden, daß dieselbe Jeden treffe, und Jeden nach Maßgabe seiner wirthschaftlichen Kraft. Ueber letztere ist Jeder Einzelne sein eigener bester Richter. Es muß also eine Steuer viel für sich haben, bei welcher jeder Einzelne seinen Betrag bis zu einem hohen Grade völlig frei bestimmen und seiner wirthschaftlichen Kraft anpassen kann. Dies ist bei der indirecten Steuer der Fall. Es steht in Jedermann's Belieben, ob er zollpflichtige ausländische oder zollfreie inländische Waaren kaufen, ob er viel oder wenig, starkes oder schwaches Bier trinken, ob er rauchen will oder nicht, ob er also viel oder wenig an indirecten Steuern zahlen will. Damit ist nicht gesagt, daß sich Jemand der indirecten Steuern ganz entziehen könne. Die indirecte Steuer ist eine vielfache, auf vielen Gegenständen lastende, und diese Gegenstände sind regelmäßig Bedürfnisse des täglichen Lebens, denen Niemand ganz entsagen kann. Der regelmäßige äußere Lebensgenuß richtet sich nach der wirthschaftlichen Kraft des Einzelnen und so richtet sich auch, von der übertriebenen Sparsamkeit des Geizhalses oder der übertriebenen Genußsucht des Verschwenders abgesehen, die Höhe der Beitragsleistung zu der indirekten Steuer nach der wirthschaftlichen Kraft. Selbst der Aermste kann sich dieser Beitragsleistung nicht ganz entziehen, da auch er einmal raucht, Bier oder Schnaps trinkt. Dagegen ist die Ansicht, daß durch die indirecte Steuer gerade der arme Theil der Bevölkerung getroffen werde, weil ihm durch die Steuer die nothwendigsten Lebensmittel vertheuert würden, unbegründet. Die starke Beitragsleistung dieses Theils der Staatsbürger zu den indirecten Steuern findet ihre Erklärnng nicht in der Ueberbürdung des Einzelnen, sondern darin, daß die ärmeren Klassen (bis zu 2000 Mk. Jahreseinkommen) die bei Weitem größte Masse (etwa 95 pCt.) des Volkes bilden. Wenn nun auch auf der gleichen Menge von Gebrauchsgegenständen, die der Arme verzehrt, gleichviel Steuer ruht, als auf derselben Menge, die der Reiche verbraucht, so liegt der Unterschied und die verschiedene Höhe der Beitragsleistung eben in der verschiedenen wirthschaftlichen Kraft. Der Bemittelte trinkt durchschnittlich täglich 2 Glas Lagerbier und zahlt dafür täglich 1 Pfennig Brausteuer. Der Arbeiter trinkt täglich 1 Glas einfaches Bier und zahlt damit täglich 1/4 Pf. Brausteuer. Der Reiche trinkt ausländische Weine und trägt Röcke aus englischem oder niederländischem Tuche, wofür er hohe Zölle zu zahlen hat. Der Arme trinkt keinen Wein und trägt Kleider aus inländischen Stoffen, und zahlt überhaupt keinen Zoll. Der Reiche erneuert seinen Rock aus ausländischem Stoffe halbjährlich, der Arme wird, wenn er einen solchen Rock trägt, denselben nur jährlich oder alle 2 Jahre erneuern. Er zahlt also erst in 2 Jahren soviel Zoll, wie der Reiche in 1/2 Jahre. Der Reiche ißt nur Brod vom feinsten Mehle, der Aermere auch Brod geringerer Sorte, mit anderen Worten: aus 1 Kg. Korn wird nur 1/2 Kg. feines Mehl zu Brod für den Reichen, werden aber 3/4 Kg. gröberes Mehl zu Brod für den Aermeren. Der Reiche erleuchtet täglich 6 Zimmer mit Petroleum, der Arme täglich eins. Der Reiche raucht täglich 10 Cigarren und Cigaretten, der Arme begnügt sich täglich mit einer Pfeife. Der Reiche, der nur bestes Fleisch nimmt, muß dasselbe theuer bezahlen und zahlt deshalb einen größeren Antheil an Schlachtsteuer, als der Aermere, der auch weniger gutes Fleisch genießt und dasselbe billiger bekommt. Es ist also auch nicht einmal richtig, daß der Aermere für die gleiche Menge steuerpflichtiger Gegenstände genau ebensoviel indirecte Steuern zahle, wie der Reiche. Bei letzterem wird eher einmal etwas unverbraucht bleiben, verderben, während der Arme nichts umkommen läßt. Der Reiche trägt die indirecte Steuer auch noch für seine Bedienten, soweit er ihnen steuerbare Gegenstände für ihre Dienste gewährt. Der Arme kann sich keinen Bedienten halten und zahlt die indirecte Steuer nur für sich.

Wie steht es nun mit der gerechten Vertheilung der Steuerlast bei der directen Steuer? Es ist hier namentlich die Einkommensteuer als die Hauptform in's Aug gefaßt.

Um eine Einkommensteuer feststellen zu können, muß das Einkommen auf einen gewissen Zeitraum ermittelt werden. Das Einkommen schwankt aber. Die heute angenommene Grundlage der Einkommensteuerfestsetzung kann schon morgen nicht mehr zutreffen. Bei Ermittlung des Einkommens wird sich die eigene Angabe des Abzuschätzenden nicht ganz umgehen lassen. Derselbe kann sein Einkommen — versehentlich oder absichtlich — falsch angeben, ohne daß ihm die Unrichtigkeit nachgewiesen werden kann. Da es unmöglich ist, jedes Einkommen einzeln genau zu berechnen und genau nach seinem Betrage — nach einem Theilsatze — zur Versteuerung zu ziehen, so müssen verschiedene Steuerklassen gebildet und sämmtliche Einkommen innerhalb gewissen Spielräumen behufs gleicher Besteuerung zu verschiedenen Klassen vereinigt werden.

Enthält z. B eine Klasse die Einkommen von 4301 bis 4800 M., so muß derjenige, welcher nur 4301 Mk. jährliches Einkommen hat, genau ebensoviel directe Steuer zahlen, wie derjenige welcher 4800 Mk., also 499 Mk. mehr Einkommen hat. Wer in Sachsen in einer Klasse von 300 bis 400 Mk. Einkommen zu unterst steht, hat bei 50 Pf. Jahressteuer 0,16 Pf. Steuer von jeder Mark, wer aber zu oberst steht, hat nur 0,12 Pf. Steuer von jeder Mark zu entrichten. Also gerade das geringere Einkommen ist schwerer belastet. Ueberhaupt geht die Einkommensteuer von der ganz unzutreffenden Annahme aus, daß gleichhohe Einkommen für alle und unter allen Verhältnissen auch von gleichem wirthschaftlichen Werthe seien. Ein Einkommen von 5000 Mark ist aber von ganz verschiedenem Werthe für eine und dieselbe Person auf dem Lande bei billigen und in der Stadt bei hohen Lebensmittelpreisen, von ganz anderem Werthe für den Junggesellen, der nur für sich zu sorgen hat, als für den Familienvater, von anderem Werthe für ein Ehepaar ohne Kinder, als für ein solches mit zahlreicher Familie, von anderem Werthe für den einfachen, bedürfnißlosen Mann, als für den von Jugend auf an alle verfeinerten Lebensgenüsse gewöhnten Standesherrn, von anderem Werthe, wenn es die Verzinsung eines gesicherten Vermögens darstellt, als wenn es der Lohn, Gehalt, Verdienst eines sonst unvermögenden Mannes ist, der von seinem Einkommen für die Zeit des Alters und der Krankheit, für die Zeit nach seinem Tode zurücklegen möchte, um Weib und Kind gegen Noth zu schützen.

Wenn diese gleichhohen, aber wirthschaftlich so wenig gleichwerthigen Einkommen von der direkten Steuer gleichhoch getroffen werden, so ist dies eine ungleiche, ungerechte Vertheilung der Steuerlast.

Es zeigen sich aber noch andere Ungleichheiten. Der directen Steuer kann man sich in hohem Grade, ja überhaupt entziehen. Der Geizhalz trägt Armuth zur Schau und verbirgt seine Reichthümer den Augen der Welt und der Steuerbehörde. Wie leicht ist es, wenigstens diese oder jene Vermögenstheile der Einschätzung und directen Besteuerung zu entziehen. Wie oft mag eine auferlegte Einkommensteuer überhaupt nicht bezahlt oder uneinbringlich werden? Bei der Einkommensteuer ist Jedem Thür und Thor zu Hinterziehungen geöffnet und letztere sind schwerer zu entdecken. Bei der indirecten Steuer können nur die Wenigen — nicht ohne große Gefahr der Entdeckung — die Hinterziehung versuchen, die als Steuerpflichtige die Steuer für die große Menge zu verlegen haben. Die letztere aber, welche die Steuer regelmäßig aufbringt und trägt, ist gar nicht in der Lage zu hinterziehen.

Von der directen Steuer werden überhaupt meist gewisse Bevölkerungsklassen von vorn herein ganz befreit, und zwar gerade diejenigen, die den Schutz und die Fürsorge des Staates am ehesten und meisten beanspruchen, d. h. die ärmeren. Die Einkommensteuerpflicht wird regelmäßig erst durch ein Einkommen von bestimmter Höhe (in Sachsen 300 M.) begründet. Derjenige, dessen Einkommen hinter dieser Höhe um eine Mark zurückbleibt, ist frei, wer aber ein nur um eine Mark höheres Einkommen hat, muß dieser einen Mark wegen den ganzen Steuerbetrag zahlen. Ist eine solche theilweise Steuerbefreiung gerecht? Und welches ist die gerechteste Befreiungsgrenze?

Man sieht, wie wenig die directe Steuer die Bedingung erfüllt, alle Staatsbürger gleichmäßig zu treffen. Gleiches zeigt sich hinsichtlich der im Inlande weilenden Ausländer.

Diese zahlen directe, bezw. Einkommensteuer nur in Ausnahmefällen, z. B. in Sachsen nur dann, wenn sie Grundstücke erwerben, Gewerbe im Umherziehen betreiben, oder ihren ständigen Wohnsitz im Inlande nehmen, oder ein Jahr lang ununterbrochen, oder 3 Jahre mit Unterbrechungen im Inlande sich aufhalten. So lange betrachtet die indirecte Steuer den Ausländer als Gast, dem sie nichts abfordert für die Güter, die ihm der Staat auf Kosten seiner Angehörigen gewährt. Der Ausländer genießt im Inlande regelmäßig gleichen Rechts- und persönlichen Schutz, wie der Inländer. Und daß dies Kosten verursacht, liegt auf der Hand. In einer Stadt, in welcher sich 50000 Ausländer aufzuhalten pflegen, wird dies auf die Zahl der Polizeimannschaften und sonstiger Beamten nicht ohne Einfluß bleiben können.

Die indirecte Steuer erfüllt den Zweck der Heranziehung der die inländischen Staatsvortheile in Anspruch nehmenden Ausländer zu den Staatslasten von selbst. An der Grenze muß der Ausländer, welcher im Inlande sich aufhalten, sein Gewerbe treiben will, Zoll zahlen für die Gegenstände, die er mit einbringt. Und wenn er sich dann im Inlande aufhält, so trägt er im Preise der steuerbaren Gegenstände, welche er hier verbraucht, seinen Antheil an der indirecten Steuer, ohne daß man seine Verhältnisse zu erforschen und ihm den Betrag seiner Steuer festzusetzen und abzufordern braucht.

Bezüglich der gerechten Heranziehung der Steuer könnte man allerdings den Einwand erheben, daß der Junggeselle mit 5000 Mark Jahreseinkommen viel weniger zur indirecten Steuer beitrage, als der Vater mit 10 Kindern bei gleichem Einkommen. Der Einwand ist sofort hinfällig, wenn der Junggesell die 5000 Mark aufbraucht und nichts spart. Dann tragen aber Beide nach Maßgabe von jährlich 5000 Mark Ausgabe zur indirecten Steuer bei. Wenn der Junggesell aber spart, so hat es auch der Familienvater in der Hand, ob er zoll- und steuerpflichtige Gegenstände, oder nicht vielmehr thunlichst steuerfreie Gegenstände verbrauchen oder seinen Verbrauch einschränken will. (Fortsetzung folgt.)

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Branntwein in Deutschland.

Von einem preußischen Steuerbeamten.

(Nachdruck nur nach Vereinbarung gestattet.)

(Fortsetzung.)

Zu Obigem ist noch zu bemerken, daß zu den höheren Spirituserträgen noch besonders das in den Gegenden der großen Branntwein-Industriellen in Folge geeigneterer Bodenbeschaffenheit zu Gebote stehende bessere Rohmaterial (die Kartoffel) beiträgt, diese geeignetere Bodenbeschaffenheit aber in vielen anderen Gegenden Deutschlands nicht vorhanden und nicht herzustellen ist und daß seit der oben angedeuteten Zeit in den für den Kartoffelbau und die Spiritusfabrikation geeigneten Gegenden durch bessere Kultur und Auswahl der genannten Feldfrucht die Spiritusausbeute sich noch erhöht hat, daneben aber die Ausfuhr-Vergütung, welche die Brenner dieser Gegenden gleich allen anderen erhalten, 8 Pf. pro 50 Literprocente, mithin, den obigen Ausführungen nach, mehr als die von ihnen entrichtete Steuer beträgt, während in

vielen anderen Gegenden, in denen der Kartoffelbau einer gleichen Ausbeute nicht fähig, der Preisstand des Branntweins aber in Folge der Ueberproduction seitens der bevorzugten Brennereien ein gleich niedriger ist, der Verkauf des gewonnenen Branntweins kaum die entrichtete Steuer einbringt.

Aber diese Gründe sind es nicht allein, welche für die Beseitigung der gegenwärtigen Maischsteuer sprechen. Der Brennereibetrieb als Nebengewerbe ist ein Bedürfniß für die Landwirthschaft, bei der Maischraumsteuer können aber nur noch die großen industriellen, der Landwirthschaft keineswegs zum Vortheil gereichenden Fabriken, eigentliche landwirthschaftliche Brennereien dagegen nicht bestehen. Was zunächst das Bedürfniß des Brennereibetriebes für die Landwirthschaft anbetrifft, so ist dasselbe in Preußen schon früher erkannt worden, indem man wohl hauptsächlich aus diesem Grunde im Jahre 1824 für die landwirthschaftlichen Brennereien gegenüber den gewerblichen eine Ermäßigung der Steuer einführte. Seit dem Jahre 1824 haben sich aber die landwirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland bedeutend geändert. Während man damals das Vieh im Sommer weiden und Stallfütterung nur im Winter vorzunehmen pflegte, hält man heutzutage und zwar hauptsächlich des größeren Bedarfs an Dünger wegen und um durch denselben einen größeren Bodenertrag zu erzielen, fast überall das Vieh Jahr aus, Jahr ein im Stall. Zur Erhaltung des für die Landwirthschaft sehr wichtigen Viehstandes, bedarf es aber des Futters. Deutschland ist jedoch mit guten Wiesen nicht so gesegnet, wie z. B. Holland und ist daher darauf angewiesen, Brennerei zu betreiben, da es sonst an guten Futtermaterialien mehr oder weniger fehlt und auch keine Feldfrucht in Bezug auf Futterkraft die Schlempe aus dem Brennereibetriebe zu ersetzen im Stande ist.

Daß der Branntweinbetrieb für die Landwirthschaft ein Bedürfniß und unentbehrlich ist, ergiebt sich auch aus der Thatsache, daß trotz der ungünstigen steuerlichen Verhältnisse, in welchen, wie wir oben gesehen haben, die kleineren landwirthschaftlichen Brennereien gegenüber den mit besseren Apparaten und ausgesuchtem Rohmaterial versehenen industriellen Anstalten sich befinden, dennoch noch im Jahre 1870 in den damals mit Preußen in Steuergemeinschaft stehenden Ländern von 8890 Brennereien noch 4371 Brennereien im Betriebe waren, welche nicht mit einer Destillation Branntwein bereiteten, also fast ausschließlich zu den landwirthschaftlichen Brennereien gehörten.

Wenn nun auch eine Abnahme der Zahl der letzteren namentlich solcher Brennereien, welche zu dem ermäßigten Satze steuern, gegen frühere Jahre bemerkbar ist, so ist diese Abnahme im Vergleich zu den schwierigen, steuerlichen Verhältnissen, mit denen diese Brennereien gegenüber den infolge des billigeren und besseren Rohmaterials fabrikmäßig eingerichteten Anstalten zu kämpfen haben, doch nur gering und die Abnahme der zu dem ermäßigten Satze steuernden Brennereien besonders daher zu leiten, daß mit der Zeit auch von eigentlichen landwirthschaftlichen Brennereien die Bedingung, unter welcher die Ermäßigung der Steuer nur zugestanden wird, nämlich die Einhaltung der Betriebsfrist vom 1. Nov. bis 16. Mai des folgenden Jahres, wegen der nothwendig fortdauernden Stallfütterung über diese Frist hinaus und wegen Mangels an anderen geeigneten Futtermaterialien nicht mehr erfüllt werden konnte und deßhalb auch viele landwirthschaftliche Brennereien zu dem höheren Satze steuern mußten.

Für unsere Behauptung der Unentbehrlichkeit des Brennereibetriebes als Nebengewerbe für die Landwirthschaft in Deutschland spricht endlich auch die Thatsache, daß in denjenigen Jahren, in denen die Ernteverhältnisse ungünstig und namentlich, wo die Kartoffeln zum Faulen geneigt waren, trotz der hohen Fruchtpreise der Brennereibetrieb sich zu heben pflegte. So hob sich im Jahre 1848 nach der Mißernte im Jahre 1847 die Branntweinsteuer in Preußen um nahe $1\frac{1}{4}$ Millionen Thaler und hatten die ungünstigen Ernteverhältnisse vom Jahre 1856 im Jahre 1857 im Vergleich zum Vorjahre sogar eine Steuererhöhung von mehr als 2 Millionen Thaler zur Folge.

Die Ursache dieser Erscheinung ist wohl lediglich darin zu suchen, daß besonders in schlechten Erntejahren der Landwirth gezwungen ist, um sich das erforderliche Viehfutter zu verschaffen, Kartoffeln und Korn zu Brennereizwecken zu verarbeiten.

Sind denn aber solche Mißernten, wie wir sie in den vierziger fünfziger und sechziger Jahren, unter mehr oder weniger großen Leiden des ganzen Staatswohls erlebt haben, nicht auch in den jetzigen oder späteren Jahren mehr möglich und werden dann, wenn der Landwirth seine wenigen Früchte, die er geerntet hat, um den Hunger seines Viehes zu stillen, zu Brennereizwecken verarbeiten muß, die Kartoffel- und Kornpreise nicht ebenfalls zu einer für manchen Unbemittelten unerschwinglichen Höhe emporsteigen und eine Noth herbeiführen, die wie im Jahre 1847 nur durch das vollständige Verbot des Brennereibetriebes aus Kartoffeln und Getreide, also mit Aufopferung der sonstigen Steuereinnahme zu beseitigen ist?

Der deutsche Landwirth leidet zwar gegenwärtig an niedrigen Kornpreisen in Folge der Concurrenz des Auslandes, die auch selbst bei schlechten inländischen Ernten bestehen bleiben wird und eine bedeutende Preissteigerung nicht befürchten läßt, aber dem Mangel an Kartoffeln, welche hauptsächlich zur Branntweinbereitung verwendet werden und zugleich ein Hauptnahrungsmittel für die ärmere Klasse der Bevölkerung in Deutschland bilden, würde durch ausländische Zufuhren doch wohl schwerlich abgeholfen werden können.

Würde aber in dem Falle, wenn die landwirthschaftlichen Brennereien nicht wie jetzt in Folge der Maischraumbesteuerung zur Verarbeitung von am meisten Spiritus liefernden Materialien, also von guten Kartoffeln und Getreide gezwungen wären, sondern auch, ohne hierdurch Nachtheil zu erleiden, für den menschlichen Genuß nicht geeignete (schlechte 2c.) Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais 2c. zu Brennereizwecken verwenden könnten, nicht die gegenwärtig von diesen Brennereien verarbeiteten beträchtlichen besseren Kartoffelmengen — da es solchen Brennereien doch hauptsächlich um die sogenannte Schlempe zu thun ist und zur Erzielung derselben die Zuckerrüben selbst sich besser eignen und in vielen Gegenden Deutschlands auch leichter und billiger zu erhalten sind als Kartoffeln — in solchen Gegenden, wenn nicht ganz, so doch zum größten Theil für den menschlichen Genuß verbleiben?

Dieser Punkt dürfte um so mehr Berücksichtigung verdienen, als in denjenigen Gegenden, in denen die Zuckerrübe gedeiht, die Karoffel dagegen in der Regel weniger gut geräth, häufig mehr Industrie betrieben wird und sich eine größere Anzahl Arbeiter zu befinden pflegt, denen die Kartoffel immerhin ein gutes Nahrungsmittel, besonders aber in Zeiten der Noth bietet.

Zur Begründung der Ansicht, daß bei Beseitigung der Maischraumsteuer von den landwirthschaftlichen Brennereien vielfach nicht allein schlechte Kartoffeln, sondern auch Zuckerrüben zu Brennereizwecken verarbeitet werden würden, mag folgende Betrachtung dienen:

In den Gegenden, wo die Zuckerrübe gedeiht — und dies sind bedeutende Flächen — liefert bekanntlich ein Hektar Ackerland 300 bis 600 Doppelcentner Zuckerrüben, dagegen dieselbe Fläche nur 100 bis 140 Doppelcentner Kartoffeln, durchschnittlich also 450 Doppelcentner Zuckerrüben und 120 Doppelcentner Kartoffeln.

Im landwirthschaftlichen Brennereibetriebe können, wie Verfasser sich selbst praktisch überzeugt hat, durchschnittlich aus 1 Doppelcentner Zuckerrüben, in kleine Scheiben geschnitten und mittelst Salz- oder Schwefelsäure nach dem belgischen, sogenannten Lepley'schen Verfahren eingemaischt und nach etwa 20 Stunden auf einzelnen Drahttellern in die Destillirblase gebracht, 10 Liter auf 1 Doppelcentner Kar-

offeln 19 Liter Branntwein zu 50 pCt. Alkohol n Tr. gewonnen werden. Es beträgt also die Spiritusausbeute von den von einem Hectar geernteten Rüben 10×450=4500 Liter und die Spiritusausbeute von einem Hectar Kartoffeln 19×120=2280 Liter à 50 pCt. Alkohol.

Neben dem bei weitem höheren und als Viehfutter geeigneteren Ertrage an Schlempe ist also auch die Ausbeute von Spiritus aus dem Rübenbau eine weit höhere, als aus dem Kartoffelbau, sowohl der Menge als auch dem Gesammtwerthe nach. Denn es ergiebt sich bei dem gegenwärtigen Spirituspreise von 18 Mark für 100 Liter à 50 pCt. für 4500 Liter Rübenspiritus à 50 pCt. Alkohol ein Erlös von 810,— M.
und bei dem Preise von 19 Mark für 100 Liter à 50 pCt. für 2280 Liter Kartoffelspiritus à 50 pCt. nur ein Erlös von 433,20 M.
Mithin vom Hectar Rüben mehr 376,80 M.

Dieser Mehrertrag vom Rübenbau im Betrage von 376,80 M. wird aber durch den actuellen Steuermodus, nach welchem für 450 Doppelcentner Zuckerrüben (75 kg. auf 114½ Liter Maischraum = 1,50 M. Steuer gerechnet) 900,— M.
dagegen für 120 Doppelcentner Kartoffeln (50 kg, auf 114½ Liter Maischraum = 1,50 M. Steuer gerechnet) nur 360,— M.
mithin vom Rübenbau mehr 540,— M.

als vom Kartoffelbau an Steuer zu entrichten sind, in einen Mindererlös für den Rübenbau umgewandelt von 163,20 M.

Hiernach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß in allen denjenigen Provinzen, wo die Zuckerrübe gut gedeiht, an und für sich die Verwendung von Zuckerrüben zu landwirthschaftlichen Brennereizwecken weit vortheilhafter ist als die Verarbeitung von Kartoffeln, der Ausnützung dieses Vortheils aber die actuelle Maischraumsteuer im Wege steht. Wäre das nicht der Fall, so würden, wie in anderen Ländern auch in Deutschland, namentlich aber in der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Westfalen, Schleswig-Holstein viele Brennereien, Zuckerrüben und zwar nicht allein, weil der Ertrag an Spiritus, sondern besonders, weil der Ertrag an Schlempe aus dem Rübenbau ein bei weitem reicherer und besserer ist als aus dem Kartoffelbau, und andere der Menge nach wenig Spiritus liefernde Materialien (als faulende oder sonst schlechte Kartoffeln) zu Branntwein verarbeiten und würde hierdurch der Bedarf an geeignetem Viehfutter für die Landwirthschaft sich leichter und ohne so große Spiritusmassen, wie gegenwärtig bei der Verwendung von möglichst guten Kartoffeln produziren zu müssen, decken lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1887.

Auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 10. März 1882 (Centr.-Blatt S. 107) wird hierdurch folgendes bestimmt;

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nr. 12a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgabe (Centr.-Bl. für 1885, S. 417) tritt folgende Bestimmung:

„Die Reichsstempelmarken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40., 50, 60 und 80 Pfennig; 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark. Dieselben sind 24 mm hoch und 61 mm breit und haben, insoweit sie über einen Steuerbetrag bis einschließlich 80 Pfennig lauten, einen bläulichen, soweit sie über einen höheren Steuerbetrag lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift

„REICHS-STEMPEL-ABGABE“

zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung in Buchstaben und in den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennige beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nr. der Marke enthält,“

In Gemäßheit der Bestimmung unter Ziff. 1 im dritten Absatz der Nummer 12a der gedachten Ausführungsvorschriften sind gestempelte Formulare zu Schlußnoten mit einem den neuen Markenmustern entsprechenden Stempelaufdruck hergestellt.

Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten Stempelmarken und gestempelten Formulare behalten ihre Gültigkeit.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. November 1886 beschlossen, die für die Verwendung von Kirschblättern, Weichselblättern und eingesalzenen Rosenblättern zur Herstellung von Tabakfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalmenge von 100 kg. auf 50 kg. herabzusetzen.

Zölle.

Kgk. Fin.-Minist. dd. Berlin, den 20. Januar 1887 IV. 266.

Seitens mehrerer inländischer Cigarrenkistenfabrikanten ist zur Sprache gebracht worden, daß in neuerer Zeit aus Rußland zur Cigarrenkistenfabrikation bestimmte 2—6 mm starke und vermöge eines besonderen Verfahrens ohne eigentliche Hobelarbeit durch Abschälen astfreier ganzer Stämme und nachfolgendes Pressen auf hydraulischem Wege geglättete Bretter, nicht aus Cedernholz, theils in der Größe zugeschnitten wie sie zur Herstellung von Cigarrenkisten verwendet werden, theils in Längen von 1 Meter und in verschiedenen Breiten zur Einfuhr gelangen und von deutschen Zollstellen gleichviel ob sie in gebeiztem oder ungebeiztem Zustande eingehen, nach Nr. 13d des Tarifs (3 M. für 100 kg) zur Verzollung gezogen werden. Ew. Hochwohlgeboren wollen hieraus Veranlassung nehmen, die betreffenden Zollstellen Ihres Verwaltungsbezirks darauf hinzuweisen, daß als Cigarrenkistenbretter zolltarifarisch nach Seite 29 der vorläufigen Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses nur solche Bretter, gebeizt oder ungebeizt zu behandeln sind, welche in der Größe zugeschnitten eingehen, wie sie zur Herstellung von Cigarrenkisten verwendet werden. Andere derartige Bretter fallen in gebeiztem Zustande insoweit sie so dünn geschnitten sind, daß wenigstens 4 der Dicke eines Centimeters gleichkommen, nach der Bestimmung zu „Fournire“ auf Seite 114 des amtlichen Waarenverzeichnisses als gebeizte Fournire, insoweit sie eine größere Stärke besitzen, als gebeizte Holzwaaren unter Nr. 13f des Zolltarifs (10 M. für 100 kg). In ungebeiztem Zustande sind solche Bretter, insoweit sie nach dem Vorstehenden als Fournire zu behandeln sind, nach Nr. 13c (6 M. für 100 kg), anderenfalls, je nachdem sie gehobelt oder nicht gehobelt eingehen, nach Nr. 13d oder nach Nr. 13c 3 (3 bezw. 1 M. für 100 kg) zur Verzollung zu ziehen. Gleich den gehobelten

Brettern sind auch nicht mit dem Hobel bearbeitete Bretter zu behandeln, wenn sie bei der Herstellung eine glatte Oberfläche erhalten haben, wie sie durch Hobeln erzeugt wird.

Das Kgl. Finanzministerium veröffentlicht im Pr. Centralblatt Nr. 2 unterm 4. Januar c. (III 66) ein Regulativ betreffend die Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten.

Dasselbe hat unterm 17. Januar c. III 15007 bestimmt, daß unter Ausländern, auf welche die Bestimmung des § 5 Nr. 2 des Zolltarifgesetzes Anwendung findet, abgesehen von den Bewohnern der Zollausschlüsse, nur ausländische Staatsangehörige, nicht aber Inländer, welche ihren Wohnsitz im Auslande genommen haben, zu verstehen sind.

Steuern,

Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Redigirt von dem Syndikus der Korporation, Kreisger.-Dir. a. D. Beiser

Die Ausführung der Abstempelung von Effekten.

In Bezug auf die ausländischen Loose, welche nach dem Gesetze vom 8. Juni 1881 abgestempelt worden sind, entstehen täglich Verlegenheiten und Streitigkeiten über die Lieferbarkeit von Stücken. Es ist damals die Arbeit bei den Behörden nur sehr schwierig zu bewältigen gewesen und der Vorschrift, daß der Stempelabdruck theilweise auf der Marke, theilweise auf dem Stücke zu sehen sein soll, in nur recht unvollkommener Weise genügt worden. Es sind diese Loose meist in sehr großen Posten abgestempelt worden; die betreffenden Beamten haben dann augenscheinlich zuerst alle Marken auf die Stücke geklebt und dann den Stempel aufgedrückt, wobei die Stücke in größeren Posten auf einander lagen. Dadurch ist es gekommen, daß die vielen über einander befindlichen Marken dem Stempel eine ganz unebene Fläche darboten, und, während der Stempel auf den Marken in der Regel recht deutlich zu sehen ist, sind seine Spuren auf den die Marke umgebenden Theilen der Stücke häufig sehr gering. Es ist nun in der Geschäftswelt ganz bekannt, daß an einigen Plätzen des Auslandes verlooste, mit dem deutschen Stempel versehene Stücke stark gesucht werden, und daß man die Stempelmarken, ehe man die Loose zur Einlösung bringt, ablöst, um solche auf ungestempelte Stücke, die im Auslande viel billiger zu haben sind, aufzukleben und dann entweder einen kleinen Stempelrand auf dem Stücke aufzuzeichnen oder auch die Marke so anzubringen sucht, daß sie neben einer dunklen Stelle des Looses steht und es hier kaum erkennbar ist, was von dem Stempel auf dem Stücke noch zu sehen ist. Bei unserer Sachverständigen-Kommission, wo vielfach solche Stücke vorgelegt werden, bemüht man sich mit der größten Sorgfalt und durch Anwendung von Lupen und Vergrößerungsgläsern, die unechten von den echten zu unterscheiden. Es kommen aber häufig Fälle vor, bei denen ein sicheres Urtheil unmöglich ist. Durch diese Verhältnisse wird der reelle inländische Kaufmann entschieden geschädigt, und dem geschickten ausländischen Fälscher seine Arbeit leicht. Ein Schutz des redlichen Handels ist hier unseres Erachtens nur dann möglich, wenn Ew. Excellenz eine Zentralstelle beauftragen wollten, ihr vorgelegte zweifelhafte Stücke zu prüfen und, falls ihr die Echtheit des Stempels glaubhaft ist, einen Revisionsstempel aufzudrücken. Eine Unfehlbarkeit der Revisionsstelle wäre nicht zu beanspruchen, aber es kann nicht viel ausmachen, wenn gelegentlich ein falsches Stück den Revisionsstempel erschleicht, oder einem einzelnen wirklich echten aber sehr schlecht gestempelten Stücke der Revisionsstempel versagt wird. Die Folge würde aber sein, daß man im Handel sofort alle zweifelhaften Stücke refüsiren würde und solche erst nähme, nachdem sie von der Revision approbirt sind. Es wäre hiermit ferneren Fälschungen die Chance sehr erschwert, vielleicht gänzlich abgeschnitten.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Okt. 1886, betreffend die Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Maßgabe der Pos. I, 1 des Tarifs zu dem Gesetze vom 3. Juni 1885 für Actien, welche anläßlich der behufs Herabsetzung des Actienkapitals erfolgten Einziehung und Vernichtung einer bestimmten Anzahl Actien derselben Emission auf einen erhöhten Nominalbetrag abgestempelt worden sind.

Die eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Die Klage, welche auf Rückerstattung unter Vorbehalt gezahlter 50 Mark Reichsstempelabgabe nebst Zinsen zu 5 pCt. jährlich seit der Klagstellung gerichtet war, ist von der Zweiten Kammer des Königlich Sächsischen Landgerichts zu Dresden für Handelssachen mittelst des am 28. Dezember 1885 verkündeten Urtheils unter Verurtheilung der Klägerin in die Prozeßkosten abgewiesen, und die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung durch das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Erkenntniß unter Verurtheilung der Klägerin in die Instanzkosten als unbegründet zurückgewiesen worden. Die Klägerin hat sodann ordnungsmäßig Revision eingelegt; vor der mündlichen Verhandlung ist indessen das Verfahren dadurch unterbrochen worden, daß der vom Revisionsbeklagten bereits bestellte Prozeßbevollmächtigte die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht niedergelegt hat. Nachdem der Rechtsanwalt N. N. als bestellter neuer Anwalt des Beklagten das Verfahren ordnungsmäßig aufgenommen hatte, hat die mündliche Revisionsverhandlung stattgefunden, wobei die Klägerin darauf antrug, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils ihrer Berufung stattzugeben und dem Revisionsbeklagten die gesammten Prozeßkosten zur Last zu legen, eventuell die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen. Der Beklagte stellte den Gegenantrag auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe. Die Zulässigkeit der Revision ergab sich ungeachtet des geringen Betrages der Beschwerdesumme, aus §. 509 Nr. 2 der Civilprozeßordnung in Verbindung mit §. 32 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

In der Sache selbst handelte es sich um die Frage, ob das Königlich Sächsische Hauptsteueramt zu Dresden mit Recht die Entrichtung der Stempelabgabe nach Maßgabe der Pos. I, 1 des Tarifs zu dem genannten Gesetze von dem Betrage von je 1000 Mark verlangt habe, auf welche jede siebente der ursprünglich auf 300 Mark lautenden Actien der klagenden Gesellschaft in Veranlassung der Herabsetzung des Grundkapitals derselben unter Einziehung und Vernichtung von je sechs andern auf 300 Mark lautenden Actien abgestempelt worden ist. Diese Frage war, in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der beiden vorigen Instanzen zu bejahen.

Freilich ist der legislative Grund für die Einführung der Reichsstempelabgabe auf Actien ohne Zweifel nur in der Absicht zu suchen, die großen Kapitalsbewegungen, welche sich durch die Gründung neuer Actiengesellschaften oder die Vergrößerung schon bestehender vollziehen, also die Emissionen neuer Actien in dem engern Sinne, wie der Geschäftsverkehr dieses Wort versteht, den Finanzen des Reiches abgabenpflichtig zu machen, wie dieser legislative Gesichtspunkt auch bei Gelegenheit der Vorarbeiten zu dem betreffenden Reichsgesetze in seiner ersten Fassung, vom 1. Juli 1881, mehrfach zur Sprache gebracht worden ist. Unter diesen Gesichtspunkt würden allerdings die bei einer Herabsetzung des Grundkapitals sich ereignenden Vorgänge, wie hier einer in Frage

steht, sicher nicht fallen. Das Gesetz hat sich nun einmal zur Erreichung seines Zweckes der Einführung eines Urkundenstempels auf Actien und die entsprechenden Interimsscheine bedient, und damit ist für die fragliche Abgabenpflicht der Ausgangspunkt gewonnen, daß an sich jede einzelne neu ausgefertigte und ausgegebene Actienurkunde, jedes einzelne neue „Stück", um mit dem gesetzlichen Tarife zu reden (wenn auch „nur einmal"), der Stempelpflicht unterliegt. Hiergegen kommt nicht in Betracht, daß in §. 4, Absatz 1 des Gesetzes dem Emittenten stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere eine besondere Anmeldungspflicht für den Fall, daß solche zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, auferlegt ist; denn bei dieser speciellen Vorschrift ist eben nur an den wichtigsten und gewöhnlichsten Fall der hier fraglichen Abgabenpflicht gedacht; aber daß nicht auch Fälle von Stempelpflichtigkeit vorkommen könnten, bei denen diese besondere Bestimmung keine Anwendung finden kann, folgt daraus in keiner Weise. Allerdings hat der erwähnte legislative Zweck auf den Inhalt des Gesetzes soweit eingewirkt, daß mit Rücksicht auf jenen gewisse Fülle, wo nach der gesetzlichen Regel die Stempelpflicht eintreten würde, besonders davon ausgenommen worden sind; aber der Fall, daß unter Einziehung der zuerst ausgegebenen, voll einbezahlten Actien, sei es wegen Reduction des Grundkapitals, sei es aus irgend einem andern Grunde, neue Actien ausgehändigt würden, kommt unter diesen Ausnahmen eben nirgends vor. Daher lassen vielmehr die im Tarife enthaltenen Bestimmungen, wonach die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Actien angerechnet werden, und wonach die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Actien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen, insofern den vom Bundesrathe zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird, befreit sind, für Fälle von der jetzt in Rede stehenden Art den Schluß auf das Gegentheil zu. Dasselbe gilt von der Befreiung, welche im Tarife unter I, 2, cc und 3, b solchen an sich steuerpflichtigen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zum Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, unter der Voraussetzung gewährt wird, daß den desfalls vom Bundesrathe zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt werde, während sich für Actien keine entsprechende Bestimmung im Gesetze findet. Besonders bedeutsam ist in dieser Richtung noch der Schlußsatz des §. 30 des Gesetzes (§. 21 in der Fassung von 1881). Nach demselben soll der Bundesrath die Bedingungen feststellen, unter welchen für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zulässig ist. Diese Erstattung wäre gar nicht denkbar, wenn nicht davon ausgegangen würde, daß das anstatt des verdorbenen neu auszugebende Werthpapier seinerseits der Stempelpflicht unterläge. Ueberhaupt kann unmöglich angenommen werden, daß dasselbe Gesetz, welches für gewisse besondere Fälle der Neuausgabe von Actien ohne neue Einzahlung die Steuerfreiheit, beziehungsweise die Rückgewährung der auf die entsprechende alte Actie schon gezahlten Abgabe, von besonderen, vom Bundesrathe vorzuschreibenden Bedingungen abhängig macht, in allen übrigen Fällen solcher Neuausgabe die Steuerfreiheit ohne Weiteres hätte eintreten lassen wollen.

Im vorliegenden Falle sind nun zwar keine ganz neuen Actienurkunden über je 1000 Mark angefertigt und ausgegeben worden, sondern es sind gewisse bisher auf 300 Mark lautende Actien durch Abstempelung in solche die auf 1000 Mark lauten, umgewandelt worden. Aber dieser Umstand, daß schon gebrauchte Papierstücke zur Anfertigung der auf 1000 Mark lautenden Actienurkunden benutzt worden sind, kann rechtlich natürlich keinen Unterschied begründen. Ganz anders würde freilich ein Fall zu beurtheilen sein, wo die Herabsetzung des Actienkapitals einfach in der Weise hätte ausgeführt werden können und ausgeführt worden wäre, daß man jede einzelne Actie auf einen geringern als den ursprünglichen Nominalbetrag abgestempelt hätte. Der höhere ursprüngliche Betrag schließt den geringern Betrag ein, und für den letzteren erscheint daher die solchergestalt abgestempelte Actie in keinem Sinne als eine neu ausgegebene Urkunde. Deshalb steht die Entscheidung des Vierten Civilsenats des Reichsgerichts in der Sache IV. 114/85, auf welche die Klägerin sich bezogen hat, welche jedoch einen Fall der zuletzterwähnten Art zum Gegenstande hatte, in Wirklichkeit keineswegs in Widerspruch mit der hier angenommenen Rechtsansicht. Ist dagegen der Nominalbetrag der einzelnen Actie mittelst Abstempelung erhöht worden, so liegt eben der Sache nach eine neue Actienurkunde zu diesem höheren Betrage vor, und zwar zu dem ganzen jetzigen Nominalbetrage, nicht etwa, wie die Klägerin in den vorigen Instanzen eventuell hat geltend machen wollen, nur zu der Differenz zwischen dem frühern und dem jetzigen Nominalbetrage; denn die Actie als Urkunde kann in dieser Beziehung nur einer einheitlichen Betrachtung unterzogen und nicht etwa zu einem Theile als bisher schon im Verkehre befindlich gewesen, zu einem andern als neu ausgegeben gedacht werden.

Es bleibt endlich noch das Argument zu erörtern, welches die Klägerin aus der oben schon in anderem Zusammenhange erwähnten Befreiung, welche der Tarif zu I, 1 aufstellt, zu ihren Gunsten hat entnehmen wollen. Da die klagende Actiengesellschaft zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsstempelgesetzes von 1881 schon längst gegründet war und ihre ursprünglichen Actien ausgegeben hatte, so hat sie geltend gemacht, es liege der Fall vor, daß die sämmtlichen Einzahlungen in Ansehung der jetzt neu ausgegebenen Actien schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geleistet gewesen seien. Daß Letzteres sich so verhalte, mag zugegeben werden; auch läßt sich nicht leugnen, daß dann auch die erwähnte gesetzliche Befreiung bei ganz wörtlicher Auslegung allenfalls hier zuzutreffen scheinen könnte, wenigstens wenn man von der auf die vom Bundesrathe zu erlassenden Kontrolvorschriften bezüglichen Klausel absähe. Aber es kann nicht bezweifelt werden, daß die Befreiung ihrem wahren Sinne nach den Fall nachträglichen Umtausches der einmal ausgegebenen Actien überhaupt nicht begreifen soll, sondern nur die Actien solcher Gesellschaften im Auge hat, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes zwar schon Einzahlungen auf ihre Interimsscheine entgegengenommen, aber ihre Actien überhaupt noch nicht ausgegeben hatten; hier sollten die noch auszugebenden Actien, wie die Interimsscheine, von der Stempelpflicht partiell befreit sein, nämlich soweit jene vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschehenen Einzahlungen reichten. Dieser eingeschränkte Sinn der Befreiung ist äußerlich angedeutet eben durch die Zusammenstellung der Actien selbst mit den Interimsscheinen; seine innere Nothwendigkeit erhellt aus der Betrachtung, daß sonst sich das widersinnige Ergebniß herausstellen würde, daß die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon voll eingezahlt gewesenen Actien für alle Zeiten steuerfrei durch neue Actenurkunden ersetzt werden könnten, während bei den zu einem Theile oder zu ihrem ganzen Betrage erst später eingezahlten Actien dies nur für den andern Theil des Nominalbetrages, beziehungsweise gar nicht, der Fall sein würde; eine solche Begünstigung der aus der Zeit vor dem Gesetze von 1881 herstammenden Actiengesellschaften vor den später entstandenen hätte gar keinen inneren Grund für sich. Auch unter diesem Gesichtspunkte läßt sich also das Klaggesuch keinesfalls rechtfertigen.

Da somit die Verwerfung der Revision erfolgen mußte, so waren nach §. 92, Absatz 1 der Civilprozeßordnung auch die durch das Rechtsmittel verursachten Kosten der Klägerin zur Last zu legen.

Verkehr mit dem Auslande.

Niederlande.

Zufolge Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums vom 15. Dezember 1886 ist unter „getrocknetem Speck" im Sinne des Zolltarifs derjenige Speck zu verstehen, welcher nicht allein gesalzen, sondern auch vor der Verpackung in Kisten zur bessern Aufbewahrung an der Luft getrocknet ist.

Dieser Speck, welcher viel aus Amerika eingeführt wird, und 1,25 Gulden für je 100 kg Zoll zahlt, ist zwar noch etwas feucht, aber durch seine Härte leicht von lediglich gesalzenem Speck zu unterscheiden, welcher wegen seines größeren spezifischen Gewichts einem Einfuhrzoll von nur 1 Gulden für je 100 kg unterliegt.

Frankreich.

Zollbehandlung von Papiermasse und Pappe.

Ein Cirkular der Französischen Generalzolldirektion vom 29. November 1886, Nr. 1809, lautet in Uebersetzung, wie folgt:

Nach dem Zolltarif unterliegt demselben Zollsatze wie ordinäre Pappe die in Preßmasse übergegangene Papiermasse und lediglich geformte Pappe aus Holz- oder Strohmasse, welche in feuchten oder nicht feuchten Bogen eingeführt wird. Die Zollfreiheit wird unter Gleichstellung dieser Bogen mit Hadern nur dann zugestanden, wenn die Bogen derart zersetzt sind, daß sie zu einem anderen Zweck als der Papierfabrikation durchaus ungeeignet sind, oder auch, wenn die Importeure damit einverstanden sind, dieselbe im Durchfuhrverkehr auf eine unter Kontrolle der Verwaltung der indirecten Steuer stehende Fabrik zu dirigiren. Nach diesem besonderen Verfahren wurde bisher die eingeführte Masse meistentheils declarirt.

Da indessen die Papierfabriken in Folge der Aufhebung der inneren Steuer vom 1. Dezember d. J. ab aufhören, der Regieverwaltung unterstellt zu sein, so haben die Importeure von Papiermasse um Aufschluß über die ihnen bevorstehende Lage gebeten.

Unter dem Begleitscheinverfahren konnte die zollfreie Zulassung von Papiermasse keine Unzuträglichkeiten mit sich führen: man hatte thatsächlich die Gewißheit, daß das Erzeugniß nur als Rohstoff verwendet werden würde und nicht unmittelbar als Pappe verbraucht werden könnte. Da diese Sicherheit nicht mehr gegeben ist, so kann Papiermasse künftig vom Eingangszoll für Pappe nur unter den nachstehenden Bedingungen befreit werden:

Ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und Form (Bogen oder Rollen), muß die Masse so durchlöchert werden, daß die Oeffnungen in der schmalsten Richtung eine Breite von mindestens 15 mm haben und schachbrettartig angebracht werden.

Der Abstand zwischen den einzelnen Löchern darf, von Mitte zu Mitte gemessen, einen Raum von 13 cm nicht überschreiten.

Die Masse in Bogen oder Rollen, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, bleibt dem Eingangszoll für Pappe unterworfen.

Die Art der betreffenden Durchlochung wird die Anwendung von Perforirapparaten erfordern, welche zwar wenig kostspielig sind, deren Beschaffung indessen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Um nun das Geschäft nicht zu schädigen, wird während eines Zeitraums von 3 Monaten, vom Tage der Aufhebung der inneren Steuer ab, eine gewisse Toleranz geübt werden. Bis zum 1. März d. J. werden die Bogen, welche der Verwaltung ungenügend durchlöchert erscheinen, gleichwohl die Zollfreiheit genießen können, wenn ihre Ueberführung in eine Papierfabrik durch eine Bescheinigung des Vorstehers des der Fabrik nächstgelegenen Bahnhofs und durch ine Beglaubigung des Fabrikanten als Empfänger dargethan wird. Der Transport hat unter Begleitscheinkontrole unter Entbindung von der Verschlußanlegung zu erfolgen.

Zufolge Erlasses des Finanzministeriums vom 24. November 1886 können Fabrikanten von Eau de Javelle unter denselben Bedingungen, wie dies den Gerbern 2c. durch Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1882 gestattet worden ist, am Orte der Production oder Versendung denaturirtes Salz abgabenfrei beziehen. (Lettre commune vom 6. Dezember 1886, Nr. 851).

Eine Lettre commune des Generalzolldirectors vom 10. Dezember 1886, Nr. 852, verfügt was folgt:

Wie in Anmerkung 394 zum Zolltarif angegeben, fallen fertige Kleidungsstücke aus Wollentrikotstoff, wie Jäckchen, Jerseys, Cache-Corsets 2c. unter die Klasse der „Strumpfwirkerwaaren", andere je nach der Art. Die Anmerkung 94 fügt hinzu, das die Kleidungsstücke dem Zoll für Posamentierwaaren unterliegen, wenn sie mit Litzenbesatz (Posamenten) verziert sind.

Diese Klassification ist aus Anlaß von Reclamationen durch ministerielle Entscheidung vom 23. November 1886 aufrecht erhalten worden.

Rußland.

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der Finnische Eingangszoll auf Chilisalpeter für das Jahr 1887 auf 20 Penni fär 100 kg festgesetzt worden.

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der Finnländische Eingangszoll für ungemahlenen Mais auf 2,50 und für Maismehl auf 3,75 finnische Mark vom Anfang des Jahres 1887 ab bis auf Weiteres festgesetzt worden.

Griechenland.

In Folge Handelsvertrages zwischen Frankreich und Griechenland bezahlen die aus Frankreich kommenden Weine, Spitzen, Blonden, Parfümerien, Hüte, Sammete und Plüsche beim Eingang in Griechenland nur die Hälfte des für Nichtvertragsländer geltenden Zolles. Deutschland steht im Handelsvertragsverhältniß mit Griechenland.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Hoffmeister in Königsberg;

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Otte in Wondolleck in gleicher Eigenschaft nach Beuthen (Provinz Schlesien) und 2. der Assistent Thurau bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg zum Obergrenzkontroleur in Wondolleck;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: 1. der Hauptamtsassistent Kusche in Danzig unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse und 2. der Hauptamtsassistent Melzer in Thorn;

befördert oder versetzt: der Zollamtsassistent Reichardt in Gollub zum Hauptamtsassistenten in Danzig; der Grenzaufseher Overdyck zum Hauptamtsassistenten in Thorn;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsassistent Witthaus in Crossen;

gestorben: der Hauptamtsassistent Herfarth in Frankfurt a. O.;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Steuereinnehmer Tetzlaff in Uekermünde unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

gestorben: 1. der Provinzialsteuersekretair Schrader in Stettin;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Manzke in Stettin zum Assistenten bei der Provinzialsteuerdirektion daselbst und 2. der reitende Steueraufseher Trettin in Bartin zum Steuereinnehmer in Uekermünde;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Nowicki in Bromberg in gleicher Eigenschaft nach Crossen (Provinz Brandenburg) und 2. der Steueraufseher Günster in Posen zum Steuereinnehmer in Schildberg;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Steuereinnehmer Schneider in Habelschwert;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft der Obergrenzkontroleur Hannig in Beuthen nach Ziegenhals; der Assistent Markert bei der Provinzialsteuerdirektion in Breslau zum Sekretair bei derselben und in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Lassack in Beuthen nach Reichenbach und Brendel in Reichenbach nach Beuthen;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Steuereinnehmer Riechmann in Schönebeck;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure Ziegler in Querfurt nach Tangermünde und Hoffmann in Gr.-Oschersleben nach Querfurt; der Steuereinnehmer Crämer in Wiehe nach Herford (Provinz Westfalen), der Steueraufseher Willke in Wittenberg zum Steuereinnehmer in Wiehe, der Steueramtsassistent Henschkel in Neuhaldensleben zum Hauptamtsassistenten in Emden (Provinz Hannover);

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: der Hauptamtsassistent Burghardt in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. O.;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Steuereinnehmer Sievers in Lehrte;

befördert: der Hauptamtsassistent Stackmann in Sebaldsbrück zum Obergrenzkontroleur in Geilenkirchen (Rheinprovinz);

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuereinnehmer Rekate in Detmold;

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer Garnjost in Herford in gleicher Eigenschaft nach Detmold und 2. der Steueraufseher Jestram in Münster zum Steuereinnehmer in Beelen;

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: der Revisionsinspektor Rättig in Rittershausen;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Sparenberg in Elberfeld als Revisionsinspektor nach Rittershausen, 2. der Obergrenzkontroleur Lehmann in Kaldenkirchen als Obersteuerkontroleur nach Gr.-Oschersleben (Provinz Sachsen), 3. der Hauptamtsassistent Wzibezahn in Emmerich zum Obergrenzkontroleur in Kaldenkirchen, 4. der Obergrenzkontroleur Sonntag in Geilenkirchen als Obersteuerkontroleur nach Zörbig (Provinz Sachsen) und 5. der Obersteuerkontroleur Schurp in Gemünd mit Belassung seines bisherigen Amtscharakters als Steuereinnehmer nach Berncastel;

pensionirt: der Steuereinnehmer Schmidt in Berncastel unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse.

2. Titel- und Ordensverleihungen.

Dem Steuereinnehmer Heinelt in Steinau a. O. (Provinz Schlesien) wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse und dem Hauptamtsrendanten, Fürstlich Lippeschen Beamten Lemcke in Lemgo von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Lippe der Titel „Rechnungsrath" verliehen.

Bei Gelegenheit des Krönungs- und Ordensfestes wurde verliehen:

Bei dem Finanzministerium

dem Geheimen Ober-Finanzrath Schmidt der rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Horn der rothe Adlerorden 4. Klasse;

in der Provinz

dem Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzialsteuerdirektor Girth in Danzig der rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und dem Oberregierungsrath Delius in Cassel der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife;

der rothe Adlerorden 4. Klasse: dem Regierungsrath und Stempelfiskal Bacher in Frankfurt a. M.; dem Obersteuerinspektor, Steuerrath von Siedmogrodski in Wittenberg; dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Wagenschein in Osnabrück; dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Kreusler in Marburg; dem Büreauvorsteher Tharann bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg; dem Provinzialsteuersekretair Kösel in Hannover; dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor von Tucholka in Konitz; dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Kärnbach in Berlin; dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Lietz in Gollnow; dem Revisionsinspektor Speerschneider in Bremerhaven; dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Bansmann in Rinteln; dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Cazin in Brühl; dem Steuereinnehmer Webs in Nicolai; dem Zolleinnehmer, Zollkontroleur Normann in Elmshorn;

Bayern.

Versetzt der Assistent Stockhammer von Ludwigshafen nach Nürnberg; die Assistenten Kammermeier von Furth a. W. nach Marktbreit und Höfler von Marktbreit nach Furth a. W.; dann der Aufschlageinnehmer Schätzler von Werneck nach Grünstadt, der Aufschlageinnehmer Heigl von Grünstadt aus administrativen Erwägungen als Steueraufseher nach Hammelburg;

ernannt: der Steueraufseher Rüttger in Hammelburg zum Aufschlageinnehmer in Werneck.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Assistent I. Klasse Schulenburg in Straßburg zum Obersteuerkontroleur in Saarburg; der Assistent II. Klasse Berg in Avricourt zum Assistenten I. Klasse in Altmünsterol; der Zolleinnehmer II. Klasse Gabelsberger in Pfetterhausen zum Assistenten II. Klasse in Lagarde;

versetzt: Die Assistenten I. Klasse Kleint in Altkirch nach Colmar, Fischer in Colmar nach Altkirch, Kraus in Altmünsterol nach Saargemünd, Daries in Saargemünd nach Diedenhofen, Grommes in Diedenhofen nach Colmar, Luckweil in Colmar nach Saarburg, André in Saarburg nach Mülhausen, Möhring in Mülhausen nach Straßburg; der Zolleinnehmer II. Klasse Ziegler in Urbis nach Pfetterhausen.

Zum 1. April:
Portrait
des
Fürsten Bismarck.
Brustbild in Oeldruck.
Größe 40×52 cm.
Preis incl. Porto 1 Mk. 25 Pf.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider,**
Minden i. W.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. Holl. Rauchtabak v. J. Hermanni,** Seesen. 10 Pfd. frc. u. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 5. **Minden i. Westf., März 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Zur Frage, ob directe oder indirecte Steuern. [Fortsetzung] (S. 45.); Die Entlastung der Brauereien und Brennereien ꝛc. [Fortsetzung] (S. 46.); Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale [Fortsetzung] (S. 47); Die monatlichen Reichssteuerübersichten (S. 48); Tarifirung von Pistaziekernen (S. 50); Faserstoff aus Hopfen (S. 50); Reichsgerichtserkenntniß vom 9./12. 86, Wechselstempelsteuer betr. (S. 50); Zolltarifbestimmungen in der Schweiz (S. 51); Personalnachrichten (S. 51); Anzeigen (S. 52).
Beilage: Neuer rumänischer Zolltarif (Schluß).

Zur Frage ob directe oder indirecte Steuern?

von H. in B.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

IV.

Wenn eine Steuer um so ergiebiger ist, je mehr Pflichtige zu derselben beitragen, so ergiebt sich auch in dieser Hinsicht ein Vorzug der indirecten Steuer schon daraus, daß sie alle im Inlande sich aufhaltenden Personen trifft, während bei der directen Steuer Viele, ja ganze Bevölkerungsklassen frei ausgehen. Der directen Steuer gehen aber nicht nur ganze Einkommen, sondern auch viele Einkommenstheile verloren, nämlich alle Beträge, welche die unterste Stufe einer Einkommensteuerklasse übersteigen. In der Klasse der Einkommen von 4301 bis zu 4800 Mark z. B., wo derjenige der 4800 Mark Einkommen hat, nur ebensoviel Steuer zahlt, wie derjenige mit 4301 Mk. Einkommen, zieht der Staat von den überschießenden 499 Mark nicht den geringsten Steuerertrag. Der letztere würde aus dieser Klasse ebenso groß sein, wenn darin Niemand mit einem Einkommen von mehr als 4301 M. wäre.

Ebenso für die directe Steuer verloren sind alle nach der Steuerfestsetzung, bezw. den Erhebungstagen eintretenden Einkommenserhöhungen. Für die indirecte Steuer pflegen nur die Vermögenstheile verloren zu sein, welche dauernd gespart werden. Wenn in dem angeführten Beispiele keiner spart, sondern Jeder das ganze Einkommen von 4301 bezw. 4800 M. aufzehrt, so tragen auch beide genau nach Maßgabe dieser verschiedenen Einkommen verschieden hohe Antheile zur indirecten Steuer bei. Wenn sich das Vermögen einer und derselben Person von 4301 Mk. auf 4800 Mk. erhöht, so trägt sie zur directen Steuer doch immer nur nach Maßgabe von 4301 Mk., zur indirecten Steuer aber nach Maßgabe der Einkommenssteigerung bei.

An indirecten Steuern werden jährlich in Deutschland etwa — nach der Statistik über Zoll- und Steuer-Strafsachen — 115000 Mk. hinterzogen. Selbst wenn man annimmt, daß nur der 10. Theil der Hinterziehungen entdeckt und geahndet wird, so ergiebt dies immerhin nur die Summe von 1150000 Mark jährlich. Wer möchte glauben, daß allein in einem so kleinen Staate wie Sachsen, nur eine Summe von 1150000 Mk. der Einkommensteuer durch Hinterziehung und absichtlich falsche Einkommensangabe vorenthalten wird? Wie viel kommt bei der Einkommensteuer auch auf strenge oder weniger strenge Schätzung, auf die schärfere oder mildere „Anziehung der Steuerschraube" an? Wer zu niedrig eingeschätzt ist, wird kaum je dagegen einschreiten und freiwillig eine höhere Einkommensangabe machen. Ohne besondere Gründe wird der Einschätzungsbeamte die Schätzung nicht höher als bisher vornehmen. Werden ihm aber solche Gründe immer, ja nur in der Mehrzahl bekannt? Gewiß nicht! Nur diejenigen tragen nach Maßgabe des Gesetzes zur directen Steuer bei, deren Einkommen genau bekannt ist und die nichts verschweigen können, also in der Hauptsache die Beamten. Wieviel jährlich der Einkommensteuerabschätzung absichtlich oder sonst entzogen wird, entzieht sich jeder Berechnung.

Was den Erhebungs- und Verwaltungsaufwand anlangt, so kann und soll hier keine ziffermäßige Vergleichung stattfinden, die auch gar keinen Werth haben könnte. Ob die Steuern im Verhältniß zu ihrem Verwaltungsaufwande viel einbringen, hängt in erster Linie von den Steuersätzen ab. Durch Erhöhung der Zoll- oder der Einkommensteuersätze kann die Einnahme gesteigert werden, ohne daß ein Beamter mehr angestellt zu werden braucht. Wenn bei den indirekten Steuern die große Zahl der nöthigen Aufsichtskräfte große Opfer erfordert, so werden letztere bei der directen Steuer dadurch nöthig, daß die Steuerbehörde die Erwerbsverhältnisse aller Personen im Staate prüfen und mit allen unmittelbar, mit einem großen Theile, soweit er nämlich mit der Steuerfestsetzung nicht einverstanden ist und Beschwerde dagegen erhebt, sogar wiederholt in Verkehr treten muß. — Uns kommt es nur darauf an, verlorene oder todte Kosten nachzuweisen. Diese entstehen jedenfalls bei der directen, nicht nothwendig aber bei der indirecten Steuer, liegen also nicht im Wesen der letzteren. Man denke bezüglich der directen Steuer an die vergeblichen Kosten, welche durch fruchtlose Auspfändungen bei zahlungsunfähigen Steuerpflichtigen ver-

ursacht werden. In Berlin sollen im Jahre 1872 allein 34 Steuerbeitreibungsbeamte gewesen sein, welche in demselben Jahre zusammen 263288 Zwangsvollstreckungen, davon in 28448 Fällen vergebens vorgenommen haben. Wieviel gutes Geld wird hier nach dem schlechten, d. h. nach dem uneinbringlichen geworfen. Erst die verlorenen Kosten der Einschätzung, nun auch die Kosten der fruchtlosen Auspfändung! In Dresden besteht ein besonderer Stadtverordnetenausschuß zur Prüfung und Beitreibung der Steuerreste.

Im Gebiete der Verwaltung der indirecten Steuern ist derartiges schon deshalb nicht möglich, weil die Zahl der eigentlich dem Staate gegenüber haftenden Steuerpflichtigen eine sehr beschränkte ist, dann aber auch, weil die Steuer bei Zahlungsunfähigkeit dessen, der sie zu zahlen hätte, wie oben gesagt, gar nicht fällig zu werden pflegt. Todte Kosten entstehen bei der indirecten Steuer nur in soweit, als gezahlte Steuern wieder zurückgewährt werden z. B. bei der Steuervergütung für ausgeführten oder zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein. Solche Vergütungen hängen aber mit dem Wesen der indirecten Steuer nicht nothwendig zusammen. Sie können durch besondere Einrichtungen vermieden werden. Zwangsvollstreckungen bei der directen Steuer werden sich aber nie vermeiden lassen, denn säumige oder zahlungsunfähige Steuerpflichtige wird es bei der directen Steuer immer geben. Wie will man auch einen Ausländer, der schon eingeschätzt, also als steuerpflichtig anerkannt war, zur Zahlung anhalten, wenn er sich vorher wieder ins Ausland begiebt? Die Kosten der Einschätzung waren auch hier vergebens aufgewendet.

Behufs Kostenersparung würde es erwünscht sein, nur eine Art der Steuer, entweder blos die directe oder blos die indirecte zu haben. Die Verwaltung der directen Steuer sowohl wie die der indirecten, würde den gesammten Betrag, den jetzt beide einbringen, ohne nennenswerthe Vermehrung des Verwaltungsaufwands vereinnahmen können, wenn bei der directen Steuer die Einkommensteuersätze nach Maßgabe des Ausfalls an indirecter Steuer, oder bei der indirecten Steuer die Steuer- (Zoll-) sätze nach Maßgabe des Ausfalls an directer Steuer erhöht bezw. die Arten der steuerbaren Gegenstände vermehrt würden. Z. B. würde der inländische Wein ebenso gut, wie der Branntwein eine Verbrauchssteuer vertragen.

Die indirecten Steuern werden bei den vielen Vorzügen, die sie haben, nicht ganz aufzuheben sein, es müßten also bei Einführung einer einheitlichen Steuerform die directen Steuern weichen. Dies wäre nichts Ungeheuerliches. Gerade die praktischen Nordamerikaner erheben keine directen Staatssteuern. Auch dies ist ein Beweis für die Vorzüge der indirecten Steuern.

V.

Es leuchtet ein, zu welchen schwankenden, unhaltbaren Zuständen eine Steuer führen würde, die in dem einen Jahre vielleicht 100000000 M., in den anderen blos 1000000 M. einbrächte, zumal wenn diese verschiedenen Ergebnisse sich gar nicht im Voraus ahnen oder annähernd bestimmen ließen. Wie sollte sich bei solchen Schwankungen in den Einnahmen ein Staatsmann mit den Ausgaben abfinden, die doch auch eine gewisse Stetigkeit haben? Was wäre hiernach eine Steuer auf einen der Mode unterworfenen Gegenstand, z. B. auf Reifröcke, auf altdeutsche Zimmereinrichtungen, werth? Es wäre eine Quelle, die nach kurzer Zeit vollständig versiegen würde. Der Staatsmann müßte sich alsbald wieder nach neuen Steuern umsehen. Eine gute Steuer muß sich deshalb an Gegenstände halten, die nach dem natürlichen Gange der Dinge trotz allem sonstigen Wechsel eine gewisse Stetigkeit des Verbrauchs zeigen. Der Gegenstand der directen Steuer ist das Vermögen, das Einkommen, bei der indirecten Steuer sind es die Dinge des allgemeinsten täglichen Verbrauchs, die Leibes- und Lebensbedürfnisse. Welche von beiden Steuern trägt die Gewähr größerer Stetigkeit in sich? Die indirecte Steuer hat auch hier und zwar in verschiedener Hinsicht den Vorzug. Zunächst ist sie allgemeiner; sie ruht auf breiterer Grundlage, als die directe, denn es tragen zu ihr auch alle diejenigen bei, welche bei der directen Steuer wegen Erwerbs- oder Vermögenslosigkeit, untersteuerpflichtigen Einkommens und aus sonstigen Gründen frei bleiben. Weiter gehen bei ihr keine Vermögenstheile in unberechenbarer Menge verloren. Der Ertrag der indirecten Steuer schließt sich ziemlich eng an den wirthschaftlichen Wohlstand eines Volkes an und pflegt mit demselben von selbst zu sinken oder zu steigen. Es giebt keinen zuverlässigeren Maßstab für das Steigen oder Sinken des wirthschaftlichen Wohlstandes eines Volkes, als den Verbrauch von Fleisch und Bier. Jeder richtet seinen persönlichen Verbrauch nach seinem Einkommen ein. In Zeiten allgemeiner Noth schränkt sich dieser Verbrauch ein, mit weichender Noth hebt er sich sofort von selbst wieder, da der Mensch seinen Lebensgenuß stets zu vermehren strebt. Der persönliche Verbrauch wird aber nie unter eine gewisse Mindestgrenze, insbesondere nie auf ein so geringes Maß herabgehen können, daß ein Mensch gar nichts zur indirecten Steuer beitrüge. Bei steigendem Verbraucht erhält der Staat einen erhöhten Ertrag an indirecter Steuer, ohne daß er einen Finger zu rühren braucht, bei der directen Steuer muß er erst genau abwägen und schätzen, inwieweit sich der Wohlstand jedes einzelnen gehoben hat. Wenn sich das Einkommen von 10000 Personen der Klasse von 4301 M. — 4800 M. von der untersten zur höchsten Klassenstufe (von 4301 auf 4800 M.) gehoben hätte, so würde das Gesammteinkommen dieser 10000 Personen um 4490000 M. gestiegen sein, dieser Betrag aber für die directe Steuer vollständig verloren gehen. Bei sinkendem Volkswohlstande sinkt zwar auch sofort das Erträgniß aus den indirecten Steuern, während die Einschätzungssumme bei der directen Steuer dieselbe bleibt. Aber das Sinken des Ertrags der Einkommensteuer wird sich in der Vermehrung der Zahl der Zahlungssäumigen und der fruchtlosen Auspfändungen zeigen, also der Steuerausfall wird zugleich mit verlorenen Kosten verbunden sein, die sich von vorn herein nicht berechnen lassen und das ungünstige Steuerergebniß noch wesentlich ungünstiger gestalten können.

(Fortsetzung folgt.)

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Branntwein in Deutschland.

Von einem preußischen Steuerbeamten.

(Nachdruck nur nach Vereinbarung gestattet.)

(Fortsetzung.)

Die Production an Spiritus würde keine gezwungen übermäßige mehr sein und mit der geringeren Spiritusproduction würden auch die Spirituspreise wieder steigen.

Unsere Branntwein-Industrie ist zwar durch die Maischsteuer wesentlich gefördert worden, aber doch wohl nur in denjenigen Gegenden, in denen stärkemehlhaltigere Kartoffeln gezogen werden können. Dieser Vortheil, ein besseres Rohmaterial zur Verfügung zu haben, würde den betreffenden Brennereien auch nach Aufhebung der Maischsteuer noch zur Seite stehen, zugleich ihnen aber auch von Seiten der übrigen, der Verarbeitung von Zuckerrüben und weniger stärkehaltigen Kartoffeln sich zuwendenden und in Folge dessen verhältnißmäßig weniger Spiritus erzeugenden landwirthschaftlichen Brennereien eine gleiche Concurrenz, wie gegenwärtig, in der Spiritusproduction nicht mehr geboten, mithin selbst

jenen größeren industriellen Kartoffelbrennerein ein Vortheil durch die Aufhebung der Maischsteuer zu Theil werden.

Im Allgemeinen würde aber ohne Zweifel die Aufhebung der Maischsteuer den Vortheil haben, daß selbst bei derselben Spirtusproduction in Folge der Mitverarbeitung von spiritusäimeren Materialien der Landwirthschaft eine bedeutend größere Futtermenge zufallen und hierdurch die Möglichkeit gegeben würde, den Viehstand und mit letzterem die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhöhen.

Der Viehstand in Deutschland ist in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen, wenigstens nicht im gleichen Verhältniß mit der Bevölkerung vermehrt worden, der Bedarf an thierischer Nahrung aber andererseits bedeutend gestiegen. Denn während z. B. im Königreich Sachsen der durchschnittliche Fleischverbrauch in den Jahren 1836—1845 nur 32,1 Pfund und 1846—1855 nur 32,9 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung jährlich betrug, stieg derselbe in den Jahren 1856—1865 auf 44 Pfund, 1866—1875 auf 50,9 Pfund und im Jahre 1880 sogar auf 58,4 Pfund. Die Erhöhung des Wohlstandes der Bevölkerung, namentlich des städtischen und industriellen Theils, und die Zunahme der Volkszahl selbst bringt einen stetig wachsenden Verbrauch von thierischer Nahrung mit sich. Hinter diesem erhöhten Verbrauch ist nun aber die Erzeugung zurückgeblieben und eine Störung zwischen dem Bedarf und der Erzeugung von Fleisch und sonstiger thierischer Nahrung eingetreten, eine Erscheinung, die doch wohl die volle Aufmerksamkeit der Volkswirthe verdient, denn sie berührt unmittelbar das Budjet jeder Familie und äußert sich — zumal in den Großstädten — durch schlechte Qualität des den minder bemittelten Klassen kaum noch erschwinglichen Fleisches.

Dieser stets zunehmenden Theuerung und Verschlechterung der wichtigen Fleischnahrung kann nur durch interne Hebung der Viehzucht abgeholfen werden. Letztere kann aber bei dem allgemeinen Mangel an guten Weiden und geigneten Futtermaterialien in Deutschland nur da rentiren, wo Brennerei betrieben und hierdurch billiges und gutes Viehfutter geschaffen wird. Ein guter Viehstand hat zwar nicht allein durch den abfallenden Dünger einen besseren Bodenertrag zur Folge, sondern er bringt auch viel Geld aus dem Verkauf von Fleisch, Butter und Käse etc. ein; ist aber neben den für den Einkauf des Viehes anzulegenden hohen Ausgaben auch die Beschaffung des Futters noch mit hohen Kosten verbunden, so wird die Viehzucht für die Landwirthschaft erklärlicher Weise mehr oder weniger eine Last, daher die Erscheinung, daß viele Landwirthe, welche gegenwärtig zum Zwecke der Erzeugung von Viehfutter keine Brennerei betreiben können, wegen der anderweitig zu beschaffenden theuren Futtermaterialien die Viehzucht immermehr aufgeben und sich lediglich unter Ankauf von künstlichem Dünger auf den Getreide-, Rüben- und Kartoffelbau verlegen. Die Folge hiervon sind hohe Fleisch-, Butter-, Käse- und Milch- und niedrige Getreidepreise. Ein solcher landwirthschaftlicher Betrieb ohne Viehstand mag auch in einzelnen Fällen und zeitweise ganz gut rentiren, von dauerndem Bestande kann derselbe aber doch wohl nicht sein und auch nicht zum allgemeinen wirthschaftlichen Wohle, welches die Erzeugung von möglichst vieler und guter Fleischnahrung verlangt, dienen.

Man wende hier nicht ein, daß bei billigeren und besseren Futtermaterialien und in Folge dessen steigender Fleischproduction die Fleischpreise auch sinken und bei niedrigeren Fleischpreisen die Fleisch producirenden Landwirthe ihren Lohn nicht finden würden. Bei niedrigeren Fleischpreisen würde auch mehr Fleisch consumirt werden und in Folge der größeren Nachfrage der Preis des Fleisches im Verhältniß zu dem der Futtermaterialien etc. für den Producenten sich viel günstiger stellen. Es ist wohl klar, daß bei erhöhtem landwirthschaftlichen Brennereibetriebe die angedeuteten gegenwärtigen Mißstände mehr und mehr verschwinden würden. Unter der Herrschaft des jetzigen Maischsteuergesetzes ist nun aber, wie wir oben gesehen haben, eine Erhöhung oder Vermehrung des landwirthschaftlichen Brennereibetriebes nicht denkbar und es ist dies um so mehr zu beklagen, als, nachdem in Preußen die Branntweinindustrie, durch die Bodenbeschaffenheit und die Maischsteuer begünstigt, bereits zu einer hohen Blüthe sich entwickelt hatte, nachträglich der Branntweinsteuergemeinschaft mit Preußen noch andere deutsche Gebiete beigetreten und unter das Maischsteuergesetz gestellt worden sind, in denen bis dahin die Brennereien bezüglich der Spiritusausbeute nicht so günstig gestellt waren und lediglich der Erzielung von Viehfutter wegen betrieben wurden. In allen diesen Gebieten kann nun erklärlicher Weise der Brennereibetrieb bei der Maischsteuer, die in Preußen früher eine geringere war und erst allmählich mit der Entwickelung der Branntweinindustrie erhöht wurde, mit den älteren preußischen fabrikmäßig eingerichteten industriellen Anstalten nicht concurriren. Die Ausbeute von Spiritus ist eine bei weitem geringere, der Verkaufspreis durch die Massenproduction der mit der allmählig gesteigerten Maischsteuer gezogenen Brennereien gedrückt und die Steuer im Vergleich zu der Leistungsfähigkeit und dem Erlös aus dem Spiritus eine hohe, ohne daß es möglich wäre, diese Mißverhältnisse durch eigene Maßregeln zu beseitigen und den Vorsprung der alten industriellen Brennereien nachträglich einzuholen.

Hierbei ist noch, zu berücksichtigen, daß das Brennereigewerbe, zu so großem Nutzen es auch als Nebengewerbe und lediglich der Erzeugung von gutem Viehfutter wegen betrieben, der Landwirthschaft und dem allgemeinen Wohle gereicht, den Ruin der Landwirthschaft und des Staates herbeizuführen geeignet ist, wenn es lediglich zum Zwecke der Erzielung von Spiritus betrieben werden kann oder muß.

So lange noch, so schreibt ein praktischer Landwirth dem B. T., die Brennereien in beschränktem Maße betrieben wurden, die Landwirthschaft die Hauptsache blieb und die Brennerei nur als Nebengewerbe dazu diente, gutes, billiges Futter zu beschaffen, wurde die Landwirthschaft nicht durch den Brennereibetrieb beeinträchtigt, diese trug vielmehr in erheblichem Maße zur Förderung der Kultur bei, wenn bei geringerem eigenen Kartoffelbau noch Material zum Betriebe der Brennerei zugekauft und damit die Futtermasse, also auch die Düngerproduction, vermehrt wurde, ohne dem eigenen Acker Kräfte zu entziehen. Auf diese Weise gereichte der Brennereibetrieb den Wirthschaften mit ärmerem Boden vielfach zu großem Segen.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung aus Nr 12 des Jahrgangs 1886.)

Korallen auf Fäden gereiht, so daß die dicksten sich in der Mitte befinden und die übrigen nach den Enden zu sich ververjüngen, werden auch, wenn sie an den Enden mit seidenen oder baumwollenen Büscheln versehen sind, welche vor der Verwendung entfernt werden müssen, als Frauenschmuck berhandelt, also echte nach Nr. 20 a, nachgeahmte nach Nr. 20 q 2 und alle anderen, sowie Perlen aus Glas, Holz, Stärke ꝛc. nach 20 c 3 verzollt.

3. Elfenbein, die Substanz der langen Stoßzähne des Elephanten, von nicht rein weißer, vielmehr ins Gelbliche spielender Farbe, unterscheidet sich durch feine maserige strei-

fige oder wolkige Struktur und, gegen das Licht gehalten, dadurch von Knochen 2c., daß es durchsichtig erscheint, auch beim Schneiden zähe, zusammenhaltende, lange, nicht abspringende Schnitzel giebt. Knochen hat eine reine weiße Farbe, ist wenig oder gar nicht durchsichtig, spröde und mehr oder weniger mit Rissen versehen.

Wie Elfenbein und Waaren daraus werden auch Nilpferd-, Wallroß- und ähnliche Zähne und Waaren daraus behandelt.

4. Gagat (Jet), schwarzer Bernstein, dichte, tiefschwarze Braunkohle, muschelich im Bruch, namentlich zu Hals- und Armbändern Verwendung findend, unterscheidet sich von Hartgummi durch seine Leichtigkeit und dadurch, daß es keine Papierschnitzel anzieht. Imitirte Jetwaaren nicht von Glas werden wie natürliche behandelt.

5. Lava, eine aus feuerspeienden Bergen geflossene, erhärtete Masse von grauer, schwarzer, röthlicher oder grüner Farbe. Die harte poröse Masse liefert gute Mühlsteine; aus der dichten sammetschwarzen Art werden Vasen, Dosen und Schmucksachen gefeztigt.

6. Meerschaum, ein aus Bittererde, Kieselerde und Wasser bestehendes Mineral, weiß, gelblich oder röthlich, fühlt sich fettig an und häugt sich an die Zunge. Je leichter der Meerschaum, desto höher ist sein Werth. Künstlicher aus kohlensaurer Magtnesia und Wasserglas dargestellter Meerschaum wird wie natürlicher behandelt.

7. Perlmtter ist der feine, glänzende, ein schönes Farbenspiel zeigende innere Theil der Perlmutter. Der innere emailleartige Ueberzug, die Perlmutter besteht aus mehreren Blättern, die mit Stahlmessern getrennt, dünne Platten bilden. Nachgeahmt wird Perlmutter, indem Gelatinefolien mit Perlenessenz bestrichen, dann mit Gelatinelösuug begossen und getrocknet werden. In Salzsäure gelegt, braust echte Perlmutter auf, unechte nicht, auch ist letztere weicher. Imitirte Perlmutterwaaren werden wie echte behandelt. Perlmutterschalen in Holz und Rinde sind nach Nr. 13 g zu verzollen.

8. Schildpatt, hornartige durchscheinende, braune oder gelbe, wolkig gefleckte, mehr oder weniger gebogene Platten, mit denen die Schalen (Panzer) mehrerer Arten Schildkröten außen bedeckt sind. Aus Horn, Leder oder anderen Stoffen künstlich nachgeahmtes Schildpatt wird, in Salzsänra gelegt, blaß und färbt die Säure, echtes nicht. Waaren aus imiirtem Schildpatt, z. B. schildpattartig gefleckte Hornkämme, Messerschalen, auch solche, welche an einigen Stellen dunkel gebeizt und an den gebeizten Stellen mit einer Lage unechutz durchschimmernden Goldschaumes belegt sind, wodurch sie das Ansehen von Schildpatt erhalten, werden den echten Schildpattwaaren gleichgestellt.

Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.

1) ganz oder theilweise aus Aluminium, aus Nickel, fein gearbeitet Nr. 20 b 2;

5) aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich

a. mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert oder

b. vernirt (d. h. gold- oder silberähnlich gemacht) oder

c. in Verbindung mit Alabaster, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen Nr. 20 b 2.

Als Herren- und Frauenschmuck sind im amtlichen Waarenverzeichniß namentlich aufgeführt:

Armbänder, Armspangen, Berlocken (Uhr- oder Uhrkettengehängsel, Uhrzierden), Ohrgehänge und Ohrringe, Dosen 2c. dahin gehören auch Broschen, Fingerringe, Colliers, Hals- und Uhrketten, Perlen, Vorstecknadeln, Medaillons und dergleichen.

Als Herren- und Frauenschmuck sind Waaren nur dann anzusehen, wenn sie ohne Weiteres als Schmuck verwendet werden können.

Toiletten- (Nacht- Putz- oder Morgentisch) und Nippes- (Putzzeug, Modetand, besonders kleine zierliche Schmuckgegenstände zum Aufstellen) Tischsachen sind namentlich Figuren, Photographieständer, Tafelaufsätze, Vasen, Schalen 2c.

(Fortsetzung folgt.)

Die monatlichen Reichs-Steuer Uebersichten.

Von Kleykamp in Hannov. Münden.

Bei der großen Genauigkeit, welche bei Aufstellung der monatlichen Reichssteuer-Uebersicht unerläßlich ist, wird es gewiß als wünschenswerth zu erachten sein, ein Schema dazu zu haben, welches einfach, übersichtlich und genau ist.

Das hierunter mitgetheilte Muster hat sich in einer siebenjährigen Praxis auf's Best' bewährt und ich glaube den Herren Kollegen einen Dienst zu erweisen, wenn ich die Form desselben mittheile. Die Art der Eintragungen ergiebt sich von selbst, es sind daher die eingeschriebenen Zahlen nur nebensächlich, gleichsam als Anhaltspunkte zu betrachten.

Erforderlich zum Muster ist ein mehr breites als hohes Bogenformat, dessen erste Seite so weit am Rande überstehen muß, daß man auch für alle folgenden Seiten die erste Spalte „Namen der Amtsstellen" frei behält, um diese Eintragungen für die folgenden Blätter ersparen zu können. Sind aus den Monatsübersichten der Unterstellen und den Einnahme-Journalen 2c. des Hauptamts die Eintragungen gemacht, so werden diese Beträge summirt und auf der folgenden Linie Ist und Credit zusammengezogen, wodurch sich die Monats-Soll-Einnahme für Spalte 3 der Reichssteuer-Uebersicht bildet, diese Summen müssen durch Querrechnen mit der Summe „überhaupt on Reichssteuern" resp. mit der Summe B (für Preußens Rechnung) genau übereinstimmend sein. Da die Creditabzahlung im abgelaufenen Monat eine Ist-Einnahme bildet, so wird sie auch in die betreffende Spalte eingerückt und der Ist-Einnahme aus den Einnahme-Journalen hinzugerechnet. Credit-Einzahlungen aus Vorjahren kommen hier natürlich mit zur Anschreibung. Durch Abzug der Herauszahlungen und Bonificationen bildet sich dann die für Spalte 3 des Kassen-Abschlusses erforderliche berichtigte Ist-Einnahme. Die folgenden 5 Spalten erklären sich von selbst, nur ist zu beachten, daß die letzten Spalten wieder quer gerechnet werden und dann in ihrem Resultate mit der 4. Linie des Kassen-Abschlusses genau übereinstimmen müssen. Ist dies der Fall, dann sind Reichssteuer-Uebersicht und Kassen-Abschluß im Concept absolut richtig, es bedarf dann nur noch der Uebernahme der betreffenden Spalten in die amtlich gelieferten Formulare. Wie die Ueberstimmung zu prüfen ist, möge folgendes Beispiel erläutern.

Auf Seite 4 des Kassen-Abschlusses steht:

1. nach Spalte 4 des vorigen Abschlusses sind an Crediten und Resten verblieben	37,120 M.
2. die Soll-Einnahme 2c. hat betragen (cfr.-Muster)	5,780 M.
Zusammen	42,900 M.
Hiervon gehen ab:	
a. Bonificationen pp. 2200 M.	
b. Restitutionen pp. 200 M.	
Zusammen ab	2,400 M.
Bleibt wie vorstehend Spalte 5 (cfr. Muster am Fuße)	40,500 M.

Kleinere Notizen wie z. B. die für Spalte 6 resp. 7 der Reichssteuerübersicht fälligen Kredite kann man gleich in der betreffenden Creditspalte unseres Musters notiren; die Zerlegung für die Einnahmen an Reichsstempelabgaben auf einem besonderen Zettel 2c.

Probatum est, ut magna experientia docet.

Namen der Amtsstellen.	Zölle. Ist Einnahme. ℳ	₰	Credit. ℳ	₰	Tabacksteuer. Ist Einnahme. ℳ	₰	Credit. ℳ	₰	ꝛc. nach Spalte 2 der Reichssteuer-Uebersicht weiter anzulegen.	Summa 1—9 der Reichssteuer-Uebersicht ℳ	₰	Spielkartenstempel. ℳ	₰	Reichsstempel-Abgaben. ℳ	₰	Ueberhaupt an Reichssteuern. ℳ	₰	Entschädigung für die Statistik. ₰	ℳ	Stempelsteuer. ℳ	₰	ꝛc. wie unter B der Kassen-Abschlüsse Spalte 2 weiter anzulegen.	Summa B ℳ	₰	
	1				2							10		11											
Haupt-Amt	1000		2000		500		500		—	4000		10		50		4060		5		200		—	205		
Steuer-Amt N. N.	100		100		—		—		—	200		—		20		220		—		100		—	100		
Steuer-Amt N. N.	500		—		300		700		—	1500		—		—		1500		—		400		—	400		
ꝛc. ꝛc.																									
Summa	1600		2100		800		1200			5700		10		70		5780		5		700			705		
Sa. Ist u. Credit (Spalte 3 der Reichtsteuer Uebersicht.)			3700				2000			5700		10		70		5780		5		700			705		Brutto-Zoll-Einnahmen welche durch Querrechnen zu prüfen sind.
Creditabzahlung des abgelaufenen Monats hinzu.	20000				10000							500		500											
Sa. Ist Einnahme.	21600				10800							520		570				5		700			705		
ab Herauszahlungen	200									200						200									
ab Bonificationen	1400				800					2200						2200									
Zusammen ab von der Ist-Einnahme	1600				800					2400						2400									für nebige Spalten braucht weder die Summe 1—9, noch die Summe „überhaupt an Reichssteuern" gebildet zu werden, da diese Summen nach der Uebertragung in die Formulare durch Nachrechnen geprüft werden u. von selbst stimmen müssen, wenn oben die Quersummen der Brutto-Soll-Einnahme und unten die Quersumme am Fuße, wie daselbst bemerkt, übereinstimmen.
Bleibt berichtigte Ist-Einn. (Kassen-Abschl. Spalte 3.)	20000				10000							520		570											
An Crediten stand am Schlusse des vorigen Monats aus (Spalte 4 des vorigen Kassen-Abschlusses.)			20000				17200																		
Also steht überhaupt an Credit aus			22100				18400																		
Im abgelaufenen Monat sind abgezahlt (Spalten 9 u. 10 der Reichssteuer-Uebersicht.)			20000				10000		(nach der Abschreibung im Credit-Journal für den abgelaufenen Monat siehe auch oben.)																
Es stehen also noch aus (Kassen-Abschluß Spalte 4)			2100				8400																		
Dazu von oben die berichtigte Ist-Einnahme			20000				10000		etc.			520		570		etc.						etc.			
Summa (Kassen-Abschluß Spalte 5)			22100				18400		etc.							40500									Diese Summe muß mit der Summe auf Seite 4 des Kassenabschlusses „Bleibt wie umstehend Spalte 5" übereinstimmen. (Durch Querrechnen zu prüfen.)

Zolltariffragen.

Auf die Anfrage in Nr. 3 dieses Blattes, die Tarifirung von Pistazienkernen betreffend geht uns Abschrift folgenden Ministerialrescripts zu:

Berlin, den 14. August 1886.

Auf Ihre Eingabe vom 5. Juni d. J. erwidere ich Ihnen unter Wiederanschluß der Anlagen, daß die von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director daselbst in dem Bescheide vom 29. Mai d. J. getroffenen Entscheidung, wonach die von Ihnen aus dem Auslande bezogenen Pistazienkerne ihrer Beschaffenheit nach als trockene Südfrüchte anzusehen und demgemäß nach Nr 25 h 3 des Zolltarifs mit 30 Mk. für 100 kg zu verzollen sind, diesseits beigetreten wird. — Da die mit Begleitschein I am 4. und 29. Januar d. J. bei dem dortigen Haupt-Steuer-Amte für Sie eingegangenen beiden Sendungen Pistazienkerne irriger Weise nach Nr. 25 h 1 des Tarifs mit 12 Mk. für 100 kg verzollt worden, so ist die erhobene Nachforderung begründet und befinde ich mich nicht in der Lage, von derselben Abstand zu nehmen.

Der Finanz-Minister

An den Kaufmann Herrn S. S. zu B.

Der Herr Provinzial-Steuer-Director von Schlesien hatte entschieden, daß Pistaziennüsse als getrocknete Südfrüchte nach Nr. 25 h 3 (den getrockneten resp. Knackmandeln gleich) mit 30 Mk. pro 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind, da als frische Pistazien im Sinne des Tarifs nur diejenigen verstanden werden, welche noch in den äußerlichen Hülsen von lederartigem Fleische von grünlicher oder röthlicher Farbe mit den Stielen und Blättern, wie sie von den Bäumen gepflückt werden, eingehen.

Waarenkenntniß.

Faserstoff aus Hopfen. Es ist wiederholt vorgeschlagen worden, die Hopfenstengel und Ranken zu Papier oder Gespinnstfasern zu verarbeiten. Nach einem neueren patentirten Verfahren sollen zu diesem Zwecke die Hopfenstengel ꝛc. unter Zusatz von Seife oder Soda $^3/_4$ Stunden lang im Wasser gekocht, ausgewaschen, die Fasern abgezogen und nochmals unter Zusatz von Essigsäure $^3/_4$ Stunden lang gekocht werden. Schließlich werden die Fasern ausgewaschen und getrocknet; sie sind dann zum Hecheln fertig und können nun wie andere Textilstoffe, weiter verarbeitet werden. Die Fasern, so gewonnen, sollen den Flachsfasern sehr ähnlich sein und an Elasticität, Weichheit und Haltbarkeit alle Fasern übertreffen. Bekanntlich ist übrigens die Verarbeitung von Hopfenstengelfasern zu Seilen und Webstoffen durchaus nichts Neues. Von der gebleichten Faser sind sogar schon Teppiche hergestellt worden. Zu einer wirklich industriellen Verwertung der Hopfenstengelfasern ist es aber bisher noch nicht gekommen, und würden wir uns daher sehr freuen, wenn es gelungen sein sollte, eine Nebenbenutzung für den Hopfenproduzenten zu ermöglichen, die namentlich in schlechten Erntejahren eine sichere Rente gewähren und das Risiko des Hopfenbaues ganz aufheben oder doch wesentlich vermindern würde. (Der Bierbrauer).

Entziehung der Abgaben.

Urth. des 1. Straff. v. 9. Dec. 1886 c. M. (2303/86) (LG. Köln).

Wechselstempelsteuergef. v. 10. Juni 1869 § 7.

In der Uebergabe eines Wechsels an den Gerichtsvollzieher behufs Präsentation und Protesterhebung mangels Annahme des Wechsels ist nicht ein „aus den Händen geben des Wechsels“ im Sinne des § 7 das. zu finden.

Verwerfung der Revision. Gründe: Der Angeklagte hat einen von ihm als Aussteller an eigene Ordre auf C. F. Sp. in Merseburg gezogenen Wechsel von 402 Mk. 17 Pf. ohne ihn mit der Wechselstempelmarke zu versehen, dem Gerichtsvollzieher T. in Merseburg mit dem Auftrag übersendet, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und im Fall der Nichtannahme Protest zu erheben. Der Angeklagte ist deshalb von dem Schöffengerichte wegen Wechselstempelsteuerhinterziehung zu 15 M. Geldstrafe verurtheilt, auf hiergegen ergriffene Berufung aber von dem Vorderrichter freigesprochen worden. Gegen diese aus § 7 des Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 abgeleitete Freisprechung wendet sich die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision, indem sie, sich streng an den Wortlaut des angeführten §. 7 anlehnend, behauptet, daß der Angeklagte dadurch, daß er den Wechsel mit dem Auftrage, ihn zur Annahme zu präsentiren und im Falle der Nichtannahme Protest zu erheben, aus den Händen gegeben habe, über die Grenzen der im § 7 zugelassenen Ausnahme, wonach dem Aussteller eines Wechsels gestattet ist, den Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zu dem Zwecke der Annahme zu versenden, hinausgegangen sei.

Diese Revisionsbegründung konnte nicht für zutreffend erachtet werden. Die Protesterhebung ist kein „aus den Händen geben“ des Wechsels im Sinne einer, der Präsentation zur Annahme selbständig gegenüberstehenden materiellen Verfügung über den Wechsel. In § 18 der WO., wo der Wechselinhaber für berechtigt erklärt wird, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen, erscheint die Protesterhebung lediglich als ein Theil des Präsentationsactes, wie denn der Protest selbst nur einen nach den Vorschriften des § 88 der WO. hergestellten formellen Beweis über die erfolglose Präsentation zur Annahme darstellt. Wenn daher der angeführte § 7 in Ausnahme von der Regel des § 6, wonach die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgen muß, ehe der Wechsel aus den Händen gegeben wird, dem Aussteller gestattet, den Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren, so ist damit von selbst auch gestattet, bei Versendung eines Wechsels zum Zweck der Annahme mit dem Auftrage, ihn zur Annahme zu präsentiren, den weiteren Auftrag zu verbinden, im Falle der Nichtannahme den Beweis der erfolglos vorgenommenen Präsentation zur Annahme durch Aufnahme einer Protesturkunde herzustellen. Diese über den engsten Wortlaut hinausgehende Auslegung der Ausnahmebestimmung des § 7 findet noch eine Bestätigung in der zur Rechtfertigung derselben in den Motiven zu § 7 gemachten Bemerkung, daß „durch die Ausnahme dem Bedürfnisse des Verkehrs, vor der Entrichtung der Steuer Gewißheit über die Annahme des Wechsels zu erlangen, Genüge geschehen solle“, sofern die Aufnahme eines Protests mangels Annahme der — unter den Umständen des Falles steuerfreien — Präsentation zur Annahme, wie schon angeführt worden, nicht als eine selbständige Umlaufshandlung gegenüber, sondern blos accessorisch zur Seite steht, indem sie nichts anderes bezweckt, als eben Gewißheit durch Aufnahme formellen, vollgültigen Beweises über diesen Punkt herzustellen. In Uebereinstimmung hiermit ist denn auch in §. 5 a. a. O. nur derjenige als Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels bezeichnet, welcher Protest mangels Zahlung erheben läßt.

Verkehr mit dem Auslande.

Schweiz.

Gemäß Beschluß des Schweizerischen Bundesraths vom 11. Januar 1887 wird für die Einfuhr von Schwefelkohlenstoff zur Vertilgung der Reblaus Zollbefreiung zugestanden, unter der Bedingung, daß jede derartige Sendung mit einem ihre Bestimmung zu besagten Zweck bescheinigenden Ausweis der betreffenden kantonalen Behörde begleitet ist.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat Dezember 1886.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

a. Einfuhr.

Tarifnummer.

4. Sog. Thomasschlacke.
11/12. Süßholzsaft in Pastillenform.
16. In den Tariferläuterungen ist „Sumachbrühe" zu streichen.
17. Sumachextract, Sumachbrühe.
25. Lederfett in Fässern.
33. In den Tariferläuterungen ist „Sumachextract" zu streichen.
37. In den Tariferläuterungen ist nach „Papierbraun" einzuschalten „(Casselerbraun)".
63. Holzklötze für Bodenbelag 2c.
83. Galanterieartikel (Schmuckkästchen, Etuis, Futterale 2c.) aus Leder oder vorherrschend aus Leder (siehe auch ad Nr. 358/260 und 411).
91. Buchhandlungsanzeigen (Buchhandlungsprospecte), sowie solche von Musikalien- und Kunsthandlungen.
120. In den Tariferläuterungen ist zu streichen: „Eisen- und Stahlspähne zum Reinigen von Parquetböden". Flußeisen-Ingots, ausgewalzte, bis auf 70 cm. Länge.
121/122. Flußeisen-Ingots, über 70 cm. Länge.
130. Stahlspäne zum Reinigen von Parquetböden.
130/131 a. Uhrmacherwerkzeuge.
142. Neusilberröhren.
256. Chinawein ohne Heilanpreisung.
315/317. Tussahseide.
358/360. Galanterieartikel (Schmuckkästchen, Etuis, Futterale 2c.) mit Sammet, Seide oder anderen Geweben ausgepolstert: wie Näharbeit (zu vergleichen Nr. 83 und 411).
360. Confectionsgegenstände mit Federbesatz.
407. Pfeifen, irdene aus einem Stück.
409, 410. } Pfeifenköpfe, je nach Material.
411. }
411. Christbaumverzierungen; Cigarrenetuis aus Pappendeckel oder Papiermasse; Galanterieartikel (Schmuckkästchen, Etuis, Futterale 2c.) mit Sammet, Seide oder anderen Geweben überzogen oder gefüttert (nicht gepolstert): ohne Näharbeit zu (vergleichen Nr. 83 und 358/360).
412. Kautschuckstempel.

b. Ausfuhr:

13. Baumwollabfallfäden.

Im Monat Januar 1887.

Einfuhr.

3 Sog. Thomasphosphat und Thomasschlacke.
4 Kalk, Phosphorsaurer (Kunstdünger). In den Tarifentscheiden pro Dezember 1886 ist „sog. Thomasschlacke" zu streichen.
9a Ameisensäure.
16 Chrom, essigsaures; Imprägniröl (Carbolineum); Kali, Unterchlorigsaures (Chlorkalilauge, eau de Javelle); Natron, unterchlorigsaures (Chlornatronlauge, eau de Labarraque); schwefliche Säure.
17 Sog. Pinksalz (Ammoniumzinnchlorid).
18 In den Erläuterungen ist zu streichen: „Imprägniröl" (Carbolineum); Kali, unterchlorigsaures (Chlorkali, eau de Javelle); Kalk, phosphorsaurer; schwefliche Säure.
31 Indigoersatz.
36 Bronzegrün, Russischgrün und Zinobergrün.
61 Käsezwischenlager aus Holz.
111 Kinderschlitten.
121 Eiserne Eisenbahnschwellen (Quer und Langschwellen), mit einem Gewichte von 15 kg oder mehr per laufenden Meter. — In den Erläuterungen sind: „Eisenbahnschwellen, eiserne" und in den Tarifentscheiden pro September 1886: „Langschwellen, eiserne, gelochte", für Eisenbahnbau zu streichen.
122 Eisenbahnschwellen, eiserne (Quer- und Langschwellen), weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend.
194 Kaffe-Extract, flüssiger, in Flaschen.
223 Kaffee-Extract und Kaffee-Essenz in fester Form. — In den Erläuterungen ist: „Kaffee-Extract, fest oder flüssig" zu streichen.
269a Löschpapier, bedruckt.
270a Glanzstrohcarton (Pappendeckel aus Strohmasse) auf der einen Seite mit einem Farbenanstrich überzogen.
273 Vulkanisirte Fiber in Pappendeckelform.
286 Storen, bemalte, nicht montirt aus Baumwollgeweben.
301 Storen, bemalte, nicht montirt, aus Leinwand.
410 In den Erläuterungen ist der Passus: „Schmuckkästchen, Etuis 2c. mit Sammet oder Seide ausgepolstert für Uhren, Bijouterie 2c." zu streichen. (Siehe Nr. 358/360 der Tarifentscheide pro Dezember 1886.
411 In den Erläuterungen ist der Passus „Etuis, soweit dieselben nicht mit Sammt oder Seide ausgeschlagen, respective gepolstert sind oder unter die Kategorie der Lederwaaren gehören" zu streichen. (Siehe Tarifentscheide pro Dezember 1885, ad Nr. 83, 358/360 und 411.

Redaktionsänderung in der Zolltarifausgabe vom September 1884.

Die Positionen 44 und 44a in der Tarifausgabe vom September 1884 sollen, nach dem Konventionaltarif richtig gestellt, anstatt der gegenwärtigen Fassung lauten, wie folgt:

Tarifnummer.

Hohlglas und Glaswaaren:

44 aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas Bouteillenglas): gewöhnliche Weinflaschen 2c.; farblose Flacons für condensirte Milch, Fr. 3,50 (Generaltarif).
44a gewöhnliche Weinflaschen, grüne und braune, Fr. 1,50 (Konventionaltarif.)

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Es sind in der Provinz Brandenburg

ausgeschieden: der Steuereinnehmer Nitzsche in Zielenzig.
versetzt: 1. der Steuereinnehmer Fredrich in Treuenbrietzen in gleicher Eigenschaft nach Zielenzig, 2. der Justizanwärter König als Assistent bei einem der Erbschafssteuerämter in Berlin und 3. der ehemalige Obersteuerkontroleur Krebs als Hauptamtsassistent in Berlin;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Steuereinnehmer Ackermann in Schroda;
befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer Grundmann in Margonin in gleicher Eigenschaft nach Schroda, 2. der Steueraufseher Prodöhl in Posen zum Steuereinnehmer in Margonin, 3. der Steuereinnehmer Zillmann in Mogilno als Hauptamtsassistent nach Bromberg, 4. der Thorkontroleur Schneider in Posen zum Steuereinnehmer in Mogilno;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Hauptamtsassistent Jensch in Breslau;
befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Krüger in Ziegenhals als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Münster, 2. der Zollamtsassistent Kirschke in Oester.-Oderberg zum Zolleinnehmer in Halbstadt, 3. der Revisionsaufseher Kretschmer zum Zollamtsassistenten in Oester.-Oderberg, 4. der Steueraufseher Hellmann in Breslau zum Hauptamtsassistenten daselbst;

in der Rheinprovinz

gestorben: der als Steuernehmer nach Berncastel versetzte Obersteuerkontroleur Schurp in Gemünd;
befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer Linnemeyer in Dinslaken in gleicher Eigenschaft nach Berncastel, 2. der Zolleinnehmer Janz in S'Heerenberger Brücke als Steuereinnehmer nach Dinslaken, 3. der Steueraufseher Schwitzkowski in Münstermayfeld zum Zolleinnehmer in S'Heerenberger Brücke, 4. der Zolleinnehmer Wicking in Wehr als Steuereinnehmer nach Bitburg, 5. der Steueramtsassistent Hinzich in Wittlich zum Zolleinnehmer in Wehr.

Der Stationskontroleur, Steuerinspektor Bär in München ist zum Oberzollinspektor in Myslowitz (Provinz Schlesien) befördert worden.

Sachsen.

Pensionirt: Edler, Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Goldammer, Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Oberkontroleur; Gutte, Einn. b. d. Schlachtsteuer-Einnahme im Centralschlachthofe in Dresden; Kaltofen, Einn. b. d. A.-Z.-A. II Jonsdorf, H.-A.-B. Zittau;
gestorben: Arnold, Calculator b. d. Rechnungs-Exped. d. Kgl. Zoll- u. St.-Dir.; Müller, Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Nestler, Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau;
befördert oder versetzt: Bauermeister, Ober-Gr.-Control., H.-A.-B. Eibenstock, — Ober-Steuer-Control., H.-A.-B. Grimma; Böhme, Steuerreceptor in Hartenstein, H.-A.-B. Zwickau, — Einn. b. d. A.-Z.- und U.-St.-A. Johanngeorgenstadt; Kühne, Assistent b. d. H.-St.-A. Chemnitz, — Ober-Gr.-Control., H.-A.-B. Eibenstock; Meinel, Einn. b. d. A.-Z.- und U.-St.-A. Johanngeorgenstadt, H.-A.-B. Eibenstock, — Einn. b. d. U.-St.-A. Kirchberg, H.-A.-B. Zwickau; Reißig, Ober-St.-Aufs., H.-A.-B. Meißen, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; von Schlieben, Einn. b. d. U.-St.-A. Wilsdruff, H.-A.-B. Dresden, — Einn. b. d. Schlachtsteuer-Einnahme im Centralschlachthofe zu Dresden; Sodann, Gr.-Aufs., Rev.-Aufs. b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg, — Assistent b. d. H.-St.-A. Meißen; Staszewsky, Assistent b. d. A.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-B. Schandau, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Hennig, Assistent b. d. H.-St. A. Meißen, — Einn. b. d. A.-Z.-A. I Wittigsthal, H.-A.-B. Eibenstock; Hölzel, Ober-St.-Aufs., H.-A.-B. Bautzen, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau; Jänichen, Gr.-Aufs. i. B. b. d. A.-Z.-A. I Großschönau-Warnsdorf, H.-A.-B. Zittau, — Einn. b. d. A.-Z.-A. II Jonsdorf, H.-A.-B. Zittau; Knorr, Assistent b. d. U.-St.-A. Glauchau, H.-A.-B. Zwickau, — Einn. b. d. U.-St.-A. Wilsdruff, H.-A.-B. Dresden.

Würtemberg.

Versetzt: auf die erledigte Direktorsstelle bei dem Steuerkollegium der Direktor v. Winterlin; auf die bei dem Steuerkollegium erledigte Stelle eines Sekretärs der Revisor Knauß bei demselben;
übertragen: die bei dem Steuerkollegium erledigte Assessorsstelle dem Kollegialhilfsarbeiter Sekretär Röck; die hierdurch bei dem Steuerkollegium in Erledigung kommende Revisorsstelle dem Kammeralamtskassier Wiedenmann in Ulm.

Briefkasten.

Herrn **C. G.** in **W.** und **St.** in **Tr.** Der Erwiederungsartikel auf S. 13. dieses Blattes bezieht sich und kann sich nur beziehen auf diejenigen Beamtenkategorien, von denen in dem ersten Artikel in Nr. 11 von 1886 die Rede war.

Dem Abonnenten der Umschau. Der Antrag müßte sehr gut motivirt sein. Im Uebrigen halten wir dafür, daß es besser ist, damit zu warten, bis unsere Verwaltung durch die bevorstehende Reform einiger Steuerzweige eine weitere Erhöhung ihrer Bedeutung erhalten haben wird.

Zum 1. April:
Portrait
des
Fürsten Bismarck.
Brustbild in Oeldruck.
Größe 40×52 cm.
Preis incl. Porto 1 Mk. 25 Pf.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider,**
Minden i. W.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. Holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni,** Seesen. 10 Pfd. frc. n. 7¾ M. Gar.; Zurückn.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Der praktische
Erheber der Zölle und indirekten Steuern.
Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.
Von
A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.
Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Neuer rumänischer Zolltarif.

(Schluß.)

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
	Mumien und andere Raritäten und Antiquitäten; Kunstgegenstände aus Marmor oder anderem Stein, wie Statuen, Statuetten, Büsten, Basreliefs und sonstige antike Bildhauerarbeiten; Kunstgegenstände aus Bronze und Holz, wie antike Bildhauerarbeiten aller Art; antike Gefäße und Töpferwaaren, mit Ausnahme der Nachahmungen, wie sie im Handel vorkommen; antike Mosaiken; alte Email- und Glaswaaren; Zeichnungen, Gemälde, Miniaturen und sonstige Malereien, ohne Rahmen; numismatische Gegenstände, wie Münzen, Medaillen Kameen und geschnittene Steine, antike	—	frei
	Permutterschalen, lebende Pflanzen und Mineralien genießen die durch diesen Artikel gewährte Zollfreiheit nur dann, wenn sich aus der ein- oder ausgeführten Menge ergiebt, daß diese Gegenstände für Sammlungen bestimmt sind. Einer und derselben Person — Importeur oder Exporteur — wird deshalb die Zollfreiheit bezüglich der Muscheln und Mineralien nur für ein einziges Muster von jeder Gattung, und bezüglich der lebenden Pflanzen nur für drei Muster von jeder Art gewährt.		
	Moderne Bildhauerarbeiten aus Marmor oder Bronze sind gleichfalls zollfrei, wenn sie Kunstwerke im eigentlichen Sinne bilden; in diesem Falle ist jedoch eine besondere Ermächtigung des Finanzministeriums erforderlich.		
	Rahmen, in welchen die Gemälde, Zeichnungen ꝛc. eingehen, unterliegen den entsprechenden Zollsätzen für dieselben, je nach der Art, ohne Rücksicht auf das Gewicht der Gemälde, Zeichnungen ꝛc., wenn sie nicht leicht davon getrennt werden können und die Einbringer die Trennung nicht beantragen.		
	XXV. Verschiedene Erzeugnisse, Kompositionen und Fabrikate, welche in den anderen Kategorien nicht begriffen sind.		
	Verschiedene Erzeugnisse und Kompositionen:		
539	Albumin	kg	1
540	Leim, gewöhnl. (Tischlerleim); Schusterpappe u. andere Leimsorten (pap ciris)	100 kg	25
541	Mundleim	kg	0,90
542	Leim, flüssiger, verschiedener Art, in Glasflaschen, mit oder ohne Metallkapseln, mit oder ohne Pinsel	100 kg	60
543	Fischleim	kg	2
544	Vogelleim	100 kg	33
545	Weintrester und Weinhefe	—	frei
446	Bierhefe, flüssige	100 kg	25
547	Bierhefe, Preß-	100 kg	75
548	Rückstände von der Branntweingewinnung	„	0,15
549	Rückstände aller Art von der Oelgewinnung	100 kg	3
550	Dünger, thierischer, verschiedener Art Hierunter fallen: Guano, Poudrette ꝛc.	—	frei
551	Hadern und Lumpen Hierunter sind begriffen: Lumpen von Geweben aller Art, welche zu keinem weiteren Gebrauch als zur Papierfabrikation verwendbar sind; abgenutzte Taue und Stricke, getheert oder nicht, und Werg daraus; alte Charpie ꝛc.	—	„
552	Druckmakulatur und Papierspäne	—	„
553	Muscheln mit Perlmutter, rohe	100 kg	15
554	Perlmutter, geschnitten oder aus dem Groben gearbeitet	kg	1
555	Meerschaum, roher (unbearbeitet)	„	1
556	Steinsalz und durch Abdampfen gewonnenes Salz (Seesalz ꝛc.)	—	verbot
557	Bernstein	kg	5
558	Pechfackeln	100 kg	10
559	Harz, zum Flaschenverschluß zubereitet	„	8
560	Siegellack, ohne Unterschied der Farbe und Qualität	„	70
561	Feuerschwamm, roh	„	20
562	Feuerschwamm, zubereitet	„	26
	Verschiedene Fabrikate:		
563	Zündhölzer aller Art, aus Holz, Wachs, Zündschwamm, Papier, — in Päckchen, Papp- oder Holzschachteln Wenn die die Zündhölzer enthaltenden Schachteln einem höheren Zollsatz als demjenigen für Zündhölzer unterliegen, so entrichten die letzteren den Zoll wie die Schachteln, je nach deren Art.	„	100
564	Schießpulver (für Kriegszwecke) und Sprengpulver	—	verbot.
565	Schießpulver für Jagdzwecke	—	„
566	Zünd- und Explosivstoffe, mit Ausnahme von Pulver; Feuerwerkskörper, fertige und Zubehör für Feuerwerkskörper Zündhütchen sind nicht verboten; dieselben werden je nach dem Material behandelt, woraus sie gefertigt sind.	—	„
567	Patronen von Papier, Pappe oder Metall, geladen, für alle Arten von Schußwaffen Ungeladene Patronen sind nicht verboten; dieselben werden je nach ihrer Art als Papier- und Pappwaaren oder als Metallwaaren behandelt.	—	„
568	Kriegsgeschosse wie: Flinten-, Kanonenkugeln, Bomben, Granaten, Kartätschen ꝛc.	—	„
569	Kinderspielzeug aus Holz, gemeinen Metallen, Fayence, Porzellan, Glas, Papier, Pappe, Leder, Kautschuk — in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, und überhaupt alle anderen Kinderspielwaaren (einschließlich des mechanischen Spielzeugs), mit Ausnahme derjenigen, welche mit Elfenbein, Schildpatt, Perl-		

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
	mutter oder edlen Metallen verbunden sind	100 kg	100
	Spielzeug, ganz aus Gold oder Silber, oder zum größten Theil in Verbindung mit Gold oder Silber, wird als Bijouterie von Gold oder Silber, je nach seiner Art behandelt.		
	Spielzeug, wenn auch nur in ganz unwesentlicher Verbindung mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder edlen Metallen, gehört entweder zu Artikel 579 oder zu Artikel 580.		
	Die vorliegende Tarifirung findet auch Anwendung auf kleine Velocipede, auf mechanische Pferde und auf kleine Wagen zum Spazierenfahren der Kinder, gleichviel ob die Wagen ausgeschlagen sind oder nicht.		
570	Regen- und Sonnenschirme aus baumwollenem, leinenem oder wollenem Zeugstoff aller Art, auf Fischbein- oder Eisengestell, mit Griffen von Holz aller Art, einfach, geschnitzt, oder in Verbindung mit gemeinem Bein oder mit ordinären, auch vergoldeten oder versilberten Metallen	Stück	2
571	Regen- und Sonnenschirme aus reinem oder gemischtem Seidenstoff, oder aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Zeugstoffen aller Art, mit Futter von reiner oder gemischter Seide, — auf Fischbein- oder Eisengestell, mit Griff von Holz aller Art, einfach, geschnitzt, oder in Verbindung mit gemeinem Bein oder mit ordinären Metallen	„	4,50
	570, 571. Regen- und Sonnenschirme mit Griffen ganz aus Schildpatt oder Elfenbein gehören zu Art. 578.		
	Regen- und Sonnenschirme mit Griffen aus Holz in beliebiger Verbindung mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder edlen Metallen, und die gleichen Gegenstände mit Griffen ganz aus gemeinem Bein, auch ohne Zuthat eines der hier erwähnten Materialien, gehören zu Art. 580.		
	Wenn die Sonnenschirme mit Ueberzug oder Besatz aus feinen Spitzen versehen sind, so werden letztere für sich behandelt.		
	Regenschirme aus Wachsleinwand unterliegen dem Zollsatz des Art. 570.		
572	Arbeiten aus Menschenhaar	kg	28
	Hierunter fallen außer Coiffeur- und Perückenmacherarbeit die verschiedenen Gegenstände aus Menschenhaar, wie: Ketten, Geflechte, Busennadeln (Broches), Armbänder und dergl.		
573	Modewaaren, künstliche Blumen und Schmuckfedern	kg	20
574	Fischbein, geschnittenes und für Sonnen- und Regenschirme, Mieder ꝛc. zugerichtetes	„	1
575	Planschetten, stählerne, mit Leder oder Leinwand überzogen	„	1
576	Schwertlilie, bearbeitete, wie: Kügelchen zu Fontanellen, Knopfformen, Rosenkränze ꝛc.	„	1
	Kurzwaaren und Kunsttischlerarbeiten:		
577	Gegenstände aus Bernstein, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch mit edlen Metallen und mit Edel- oder Halbedelsteinen	„	50
	Hierunter fallen: Schmuckgegenstände, Rosenkränze, Raucherartikel und dergleichen aus gelbem oder schwarzem Bernstein.		
578	Gegenstände aus Schildpatt, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, einfach oder mit Schnitzwerk gestochener oder in anderer Weise verziert, — in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien und auch mit edlen Metallen oder mit Edel- oder Halbedelsteinen	„	10
	Diese Tarifirung findet Anwendung auf alle Gegenstände, welche zum größten Theil aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Gagat oder Meerschaum bestehen, während die anderen feineren oder gemeineren Materialien, mit welchen diese Gegenstände verziert oder verbunden sind, nur als Zubehör dienen.		
	Zu diesem Artikel gehören Gegenstände wie die folgenden: Portemonnaies, Kartentäschchen, Tabaksdosen, Cigarren- und Cigarrettentäschchen, Fächer, Papiermesser, Fläschchenbehälter, leere Kästchen oder Kästchen mit Necessaires aller Art, Bonbonschachteln — ganz aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter, oder in deren Zusammensetzung diese Materialien vorherrschen; Kämme und Bürsten aller Art; Spazierstöcke, ganz aus Schildpatt oder Elfenbein; Griffe für Karbatschen (Reitpeitschen), Peitschen und Sonnenschirme, ganz von Elfenbein oder Schildpatt, und Karbatschen (Reitpeitschen), Peitschen und Sonnenschirme mit derartigen Griffen; Albums mit Deckel ganz aus Schildpatt oder Perlmutter; Geschmeide und alle anderen Schmuckgegenstände aus echtem Gagat; Schmuckgegenstände aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter; Raucherartikel aus Meerschaum, in oder ohne Verbindung mit Bernstein; Billardbälle. Schachfiguren, Damespielsteine ꝛc.		

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
	Ausnahmsweise jedoch gehören Knöpfe von Perlmutter oder Elfenbein, einfach gearbeitet, mit Löchern zum Annähen an Kleidungsstücke, nicht zu diesem Artikel, sondern unterliegen dem Zollsatz des Art. 554.		
579	Gegenstände von feinem Leder, Seide, Sammet, verziert oder in anderer Weise verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echtem Gagat, Meerschaum und auch mit edlen Metallen und mit Edel- oder Halbedelsteinen	kg	10
	Diese Tarifirung findet Anwendung auf Gegenstände, deren Hauptbestandtheil feines Leder, Seide oder Sammet bilden, während die anderen Materialien (wie Schildpatt, Elfenbein Perlmutter ꝛc.) in der Zusammensetzung dieser Gegenstände nur als Zubehör, zur Verzierung oder Vervollständigung derselben, erscheinen.		
	Derartige Gegenstände sind: Portemonnaies, Kartentäschchen, Brieftaschen, Tabaksdosen, Cigarren- oder Cigarrettentäschchen, Reise- oder Handtaschen, Albums, Bonbonkästchen und Kästchen aller Art, Damengürtel ꝛc. — alle diese Gegenstände aus feinem Leder, aus Seide oder Sammet, mit Verzierungen aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen, oder mit Arbeits- oder Toilette-Necessaires ꝛc., von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder edlen Metallen.		
	Ausnahmsweise unterliegen Rosenkränze aus Sandelholz demselben Zollsatz.		
580	Gegenstände aus Holz, Pappe, Papiermaché, Steinpappe, Rohr, Stroh, Bronze, Stahl, — verziert oder in anderer Weise verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Seide, Sammet, edlen Metallen und Edel- oder Halbedelsteinen; Chinesische Lackwaaren im Allgemeinen	"	8
	Diese Tarifirung findet Anwendung auf Gegenstände, deren Hauptbestandtheil Holz, Pappe, Papiermaché, Steinpappe, Rohr, Stroh, Bronze oder Stahl bilden, während die sonstigen Materialien (wie Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, feines Leder, Seide, Sammet, edle Metalle ꝛc.) nur zur Verzierung oder als Vervollständigung dienen.		
	Hierunter sind daher begriffen: Kleine Kunsttischler- und Drechslerarbeiten, und zwar kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, kleine Koffer, Kästchen und dergl., Spiele, Bürsten, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Messer-, Bürsten- und Peitschengriffe, Spazierstöcke, Gegenstände zum Verzieren von Schreibtischen, Tischen und Wandbrettchen ꝛc., aus Holz, mit Inkrustationen aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, edlen Metallen, oder in anderer Weise mit diesen Materialien oder mit Edel- oder Halbedelsteinen verziert, oder mit Necessaires aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder edlen Metallen; allerlei Gegenstände aus Pappe, Papiermaché oder Steinpappe, in beliebiger Weise verbunden mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, edlen Metallen ꝛc., auch nur mit vergoldeten Verzierungen; kleine Flechtarbeiten aus verschiedenen vegetabilischen Faserstoffen (Aloefaser, exotischem Rohr, Stroh ꝛc.) in beliebiger Verbindung mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, feinem Leder, Seide, Sammet ꝛc., wie Cigarren- und Cigarettentaschen, Arbeitskörbe, Körbchen für Schmucksachen oder zu anderem Gebrauch, Bonbonschachteln; Bronzegegenstände, wie: Kästchen, Phantasieartikel, mit Email, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen verziert, oder in Verbindung mit feinem Leder, Seide oder Sammet; Messerschmiedewaaren aller Art in Zusammensetzung mit edlen Metallen.		
	Chinesische Lackwaaren, einfach oder verziert, oder in anderer Weise in Verbindung mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, edlen Metallen ꝛc., gehören zu diesem Artikel.		
581	Kurzwaaren verschiedener Art, zu deren Verfertigung nur gemeine Materialien verwendet sind	kg	3
	Unter gemeinen Materialien sind zu verstehen alle Materialien mit Ausnahme von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Meerschaum, echtem Gagat, Bernstein, Seidenzeug (einschließlich Sammet), edlen Metallen und Edel- oder Halbedelsteinen.		
	Unter anderen Gegenständen sind hierunter auch begriffen ordinäre Bürsten auf Holzgestell, entweder aus vegetabilischen Fasern, oder aus Schweineborsten, Roßhaar ꝛc. gefertigt.		

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
	Präzisions- und Musikinstrumente:		
582	Instrumente, optische, mathematische, astronomische und Präzisions-Instrumente Dieser Artikel umfaßt: die mathematischen Instrumente, wie Lineale, Zirkel, Winkelmaße, Transporteure, Maßstäbe, Reißfedern, Schiebelineale und andere derartige Instrumente, Ketten, Meßtische, Graphometer, Theodolite, Nivellirinstrumente, Raummeßinstrumente, Schrittzähler 2c.; optische, astronomische und Schiffsinstrumente, wie: Brillen, Fernrohre, Sonnenmesser, Heliostate, Lupen, Mikroskope, photographische Maschinen, Bussolen, Sextanten 2c.; phisikalische Instrumente, wie: Thermometer, Barometer, Hygrometer, Windmesser, Dichtigkeitsmesser, Alkoholometer, Instrumente für Elektrizität und Magnetismus (einschl. der elektrischen Telegraphenapparate), pneumatische Instrumente, Instrumente für Mechanik (Kräftemesser 2c.), für Ballistik, hydraulische Instrumente (hydraulische Waagen, Heber 2c.), mineralogische Instrumente (Winkelmesser, mineralogische Necessaires 2c.), chemische Instrumente (für Laboratorien) 2c., — und überhaupt alle zu wissenschaftlichen Arbeiten dienenden Instrumente. Brillen (Brandbrillen, Kneifer und Lorgnetten) in Fassung von Metall, gemeinem Bein (Horn) oder Schildpatt, Operngucker, kleine dutzendweise eingeführte Bussolen, Lineale für Schulen und Schreibstuben; gewöhnliche Zirkel und Linienzieher (Reißfedern) für Schreibstuben fallen nicht unter diesen Artikel, sondern werden, je nach der durch den Tarif gemachten Unterscheidung, wie die verschiedenen aus gemeinen Materialien gefertigten Kurzwaaren behandelt.	—	frei
583	Flügelpianos aller Art	Stück	140
584	Pianinos und kleine Orgeln mit Klaviatur	„	70
585	Geigen	„	1
586	Violincelli, Bässe und Kontrabässe	„	5
587	Große Messinginstrumente wie Saxophone, Ophikleïde, Trombone	„	10
588	Alle anderen Messinginstrumente, mit Ausnahme der zu dem vorigen Artikel gehörenden großen Instrumente und der Becken Becken gehören zu den nicht besonders aufgeführten Musikinstrumenten (Art. 590).	„	5
589	Drehorgeln, tragbare Vogelorgeln, zum Anlernen der Vögel, und dergl. Orgeln, welche als Spielzeug für Kinder dienen, fallen nicht hierunter, sondern gehören zu Art. 569.	„	50
590	Musikinstrumente, nicht besonders aufgeführte	„	10

B. Für die Ausfuhr.

	XIII. Thierische Abfälle und Erzeugnisse verschiedener Art.		
240	Knochen und Hufe	100 kg	5
244	Viehschwänze	100 Stück	2
252	Lederabschnitte zur Leimfabrikation	100 kg	5
	XXV. Verschiedene Erzeugnisse, Kompositionen und Fabrikate, welche in den anderen Kategorien nicht begriffen sind.		
551	Hadern und Lumpem	—	verbot.
552	Druckmakulatur und Papierspäne	—	„
	Alle anderen, in dem allgemeinen Tarif aufgeführten Waaren	—	frei

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale

für die Waarenabfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von **W. Ballerstedt**, Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.

gr. 8° cart. 1 Mk.

Der poetische

Reichszöllner.

Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen

von **M. Schneider**,

kl. 8°, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung, geb. 1 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 6. **Minden i. Westf., März 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Zur Frage ob directe oder indirecte Steuern? [Fortsetzung] (S. 53). Die Entlastung der Brauereien 2c. [Fortsetzung] (S. 54). Zoll- und Steuertechnisches: Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 55). Bundesrathsbeschluß vom 17. Februar cr., betreffend Abänderung des §. 21 Absatz 2 und §. 23 des Niederlage-Regulativs (S. 56). Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. Sept. 1886, Reichsstempelabgabe betreffend (S. 57). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1886 (S. 58). Baumwollsamenöl (S. 58). Leinensäcke (S. 58). Baumwollgewebe (S. 58). Verkehr mit dem Auslande: Zolltarifentscheide in Oesterreich-Ungarn, Portugal, Spanien, Frankreich (S. 59). Personal-Nachrichten (S. 59). Anzeigen (S. 60).

Zur Frage ob directe oder indirecte Steuern?

von H. in B.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

Noch deutlicher tritt der Vorzug der indirecten, oder vielmehr der Nachtheil der directen Steuer bezüglich der Stetigkeit ihres Ergebnisses nach einer anderen Richtung hervor.

Beginnt z. B. die Steuerpflichtigkeit bei einem Einkommen von über 300 M. und sind im Staate 100000 Personen mit je 300 Mark jährlichem Einkommen vorhanden, so ist ein Gesammteinkommen von 30000000 M. steuerfrei. Hat sich das Einkommen dieser 100000 Personen je um 1 M. erhöht, so sind die nächsten Jahre nur noch 15000000 M. steuerfrei obwohl sich das Gesammteinkommen dieser 100000 Personen nur um 50000 M., nicht um 15 Millionen M. erhöht hat. Betrug umgekehrt das Einkommen dieser 100000 Personen erst je 301 M. jährlich und es sinkt bei der Hälfte derselben auf je 300 M., so fallen für die Heranziehung zur directen Steuer 15000000 M. weg, obwohl sich das Gesammteinkommen der 100000 Personen nur um 50000 M. vermindert hat. Derartige Schwankungen sind bei der indirecten Steuer, deren Erträgniß sich eng dem wirthschaftlichen Volkswohlstande anpaßt, völlig unmöglich. Weiter kann ein Vermögen durch einfache Theilung für die directen Steuern verloren gehen. Vermacht ein Millionär seine Million M. den 5000 Armen seiner Vaterstadt, so bekommt jeder derselben 200 M. und die ganze Million fällt für die directe Steuer weg, ohne daß sich das Volksvermögen um einen Heller verringert hat. Für die indirecte Steuer wird mindestens ein Theil der Million beitragsleistend bleiben, da die Ausgaben der Armen für Lebensgenuß sich erhöhen werden. Oder ein Mann vererbt sein Vermögen, daß ihm 4301 M. einbrachte, auf 11 Kinder. Er war (in Sachsen) nach Höhe von 4301 M. steuerpflichtig, die Kinder sind es nun mit je 301 M., also zusammen nur mit 3311 M. 990 M. fallen für die directe Steuer weg, obwohl sich in dem Vermögensbestande nichts geändert hat. Für die indirecte Steuer gehen diese 990 M. nicht verloren, da die erbenden Kinder ihre Gesammtausgaben nach der Gesammtsumme von 4401 M. einrichten.

Die indirecte Steuer ist zwar in ihrem Ertrage, wenigstens bei gewissen Zweigen derselben, nicht nur vom allgemeinen Volkswohlstande, sondern auch von unberechenbaren Witterungseinflüssen abhängig. In einem nassen Sommer wird nicht so viel Bier getrunken und gebraut, als in einem trockenen. Nach einer guten Kartoffelernte wird mehr Branntwein gebrannt als nach einer schlechten. Hier gleichen sich aber mehrere Jahre gegeneinander wieder aus. Auch kann sich die indirecte Steuer gegen Schwankungen einigermaßen helfen, sei es durch die Wahl der mit Steuer zu belastenden Gegenstände, sei es durch die Feststellung des Zeitpunktes, zu welchem die Steuer von dem Gegenstande erhoben wird. Je näher der steuerbare Gegenstand dem Verbrauche kommt, desto weniger ist er zufälligen Einflüssen ausgesetzt. Mit anderen Worten: eine Branntweinsteuer z. B. welche beim Branntweinausschank erhoben wird, wird in ihrem Ergebniß nicht so schwanken, wie die jetzige Maischbottichsteuer. Wie wenig auch der Verbrauch gewisser Dinge schwankt, zeigt z. B. das Salz. Das Einkommen aus der Salzsteuer schwankte in dem doch ganz außergewöhnlichen Jahrzehnte 1873—1883 in Sachsen nur zwischen 1314126 M. und 1434728 M., d. i. nur um $^1/_{12}$ des Höchstbetrages.

VI.

Nachdem unsere Vergleichung bisher stets zu Gunsten der indirecten Steuer ausgefallen ist, muß noch auf den landläufigen Einwand gegen dieselben eingegangen werden, daß sie die Lebensmittel vertheuern. Dies ist bisher als richtig angenommen worden und wird im Allgemeinen auch nicht bestritten. Wer es aber zu einem Einwande gegen die indirecten Steuern zu einem Fehler derselben macht, um dessen willen sie zu beseitigen seien, behauptet stillschweigend, daß directe Steuern die Lebensmittel oder überhaupt nothwendige Gebrauchsgegenstände nicht vertheuern. Man wird sehen, welche arge Täuschung dies ist.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Höhe der (directen und indirecten) Steuern den Ausgaben des Staates entsprechen soll, daß also nur soviel Steuern erhoben werden

als der Staat Geldmittel zu Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Würden die indirecten Steuern jetzt plötzlich ganz oder zum Theil beseitigt, so müßten sie sogleich nach dem ausfallenden Betrage durch directe ersetzt werden, denn der Staat würde nicht plötzlich auf den betreffenden Betrag an directen Steuern ohne Ersatz verzichten können. Anstatt daß jetzt in Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr 11 M. directe und 9 M. indirecte Steuern entfallen, würden dies dann 20 M. directe sein, d. i. für den, der jetzt 100 M. directe Steuer zahlte, künftig 182 M. Hieraus erhellt, daß es in der Wirkung, d. i. hinsichtlich des Betrags der Vermögensschmälerung, ganz gleich ist, ob die Staatslasten als indirecte oder directe Steuern gezahlt werden, und daß die ganze Frage der Vertheuerung der Lebensmittel durch die indirecten Steuern im Allgemeinen eine mäßige ist. Denn keinesfalls würde Jemand bei Aufhebung der indirecten Steuern gewinnen, sondern die Beträge, um welche er vielleicht seine Bedürfnisse billiger bekäme, müßte er gesammelt als directe Steuer zahlen. Ist es denn nun aber überhaupt so ausnahmslos richtig, daß indirecte Steuern die Gegenstände, auf denen sie haften, vertheuern? Nein, denn nach Befinden wird die indirecte Steuer nicht auf den Verbraucher, sondern auf die Lieferanten dieser Gegenstände abgewälzt. Wo Schlachtsteuer besteht, wird der Fleischer gewiß den Preis des Viehstücks dem Verkäufer gegenüber um den Betrag der Steuer zu drücken, also den Verkäufer zu bestimmen suchen, die Steuer zu übernehmen, indem er den Kaufpreis um deren Betrag niedriger stellt. Der Rübenzuckerfabrikant rechnet den Rübenbauern vor, wieviel er an Rübenzuckersteuer zahlen müsse, und sucht damit den Kaufpreis für die Rüben zu drücken. Wenn russisches Getreide in Rubeln gezahlt wird und deren Börsenpreis von 100 auf 85 sinkt, man also für 850 M. jetzt ebensoviel Rubel bekommt wie bisher für 1000 M., so kann der in Rubeln bezahlende Getreidehändler den Zoll nach Maßgabe dieses Unterschiedes tragen. Wenn auf einem bisher aus dem Auslande eingeführten Gegenstand ein Zoll gelegt oder der bisherige Zoll für diesen Gegenstand erhöht wird, so wird das Ausland, weil es seine Waare losschlagen muß, und nicht sogleich einen anderen Absatzmarkt aufsuchen kann, den Zoll oder dessen Erhöhung tragen und dessen Betrag durch Ersparniß an anderer Stelle (Verminderung der Fracht, Verbesserung der Verbindungswege, der Maschinen u. s. w.) wieder einzubringen suchen. Es kann auch der Zwischenhändler die indirecte Abgabe ganz oder zum Theil auf sich nehmen, indem er sich mit einem geringeren Gewinn, als bisher, begnügt. Wo die indirecte Steuer aber die Waare vertheuert, geschieht dies, wie schon unter II bemerkt, in unfühlbarer Weise. Für 1 Glas Lagerbier beträgt der Preisaufschlag wegen der Brausteuer höchstens $^1/_2$ Pfennig, für 1 kg Schweinefleisch in Sachsen der Aufschlag wegen der Schlachtsteuer etwa $2^2/_3$ Pfennige. Wieviel wird aber freiwillig dem Kellner an Trinkgeld gegeben? Und zahlt man nicht oft bei einem Fleischer für 1 kg Schweinefleisch 10 Pfennig mehr, als bei einem anderen Fleischer derselben Stadt? Gegen den Betrag, um welchen der Zwischenhandel die Waare vertheuert, ist die Vertheuerung durch die Steuer völlig verschwindend. Man sage sich, daß das Korn vom Landwirth nicht unmittelbar in die Mühle, das Mehl aus letzterer nicht unmittelbar zum Bäcker und das Brod von diesem oft nicht unmittelbar zum Verzehrer geht, sondern sich dazwischen erst der Getreidehändler, dann der Mehlhändler und endlich auch noch der Brodhändler schiebt, deren Verdienst in dem stufenweise gesteigerten Preise der Waare liegt. Hieraus folgt auch, daß mit fallenden Getreidepreisen nicht nothwendig auch eine Ermäßigung der Brodpreise eintritt. Diese Wirkung macht der Händler dadurch zu nichte, daß er seinen Gewinn entsprechend erhöht, ebenso wie er beisteigenden Getreidepreisen (bei Einführung oder Erhöhung von Getreidezöllen) die Vertheuerung des Brodes durch Beschränkung seines Gewinnes verhindern kann.

(Fortsetzung folgt.)

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Branntwein in Deutschland.

Von einem preußischen Steuerbeamten.

(Nachdruck nur nach Vereinbarung gestattet.)

(Fortsetzung.)

Unsere unglückliche Besteuerungsform, *) die Maischraumsteuer, mit der die factische Ausbeute nicht berücksichtigenden Steuervergütung bei der Ausfuhr, führte aber bald zur Anlage immer größerer Betriebe, denen gegenüber die kleineren konkurrenzunfähig wurden und nach und nach gänzlich verschwinden mußten. Aus dem Landwirth ist ein Fabrikherr geworden, dem Brennereibetriebe muß die Landwirthschaft, soweit es sich nicht um den Bau von Kartoffeln handelt, nachstehen, und sobald der Brennereibetrieb und der Kartoffelbau die Arbeitskräfte und — den Geldbeutel in Anspruch nehmen, wird der sonstige Betrieb der Landwirthschaft vernachlässigt.

Es ist deßhalb wohl gerechtfertigt, zu sagen, daß die große Ausdehnung der Brennereibetriebe auch selbst den Wirthschaften mit geringeren für den Kartoffelbau geeigneteren Bodenklassen nicht zum Segen gereicht hat.

Nutzbar für die Landwirthschaft in weitem Umfange kann der Brennereibetrieb nur gemacht werden durch den Uebergang zur Fabrikatsteuer, welche die Anlage von Brennereien jeder Größe und die Verarbeitung jeglichen spiritushaltigen Materials ermöglicht und so den Landwirthen gestattet, sich in beliebiger Masse billiges Viehfutter zu verschaffen. Damit würde die Landwirthschaft auf's Neue zum Haupt-, die Brennerei zum Nebengewerbe gemacht und ein natürlicher und gesunder Zustand wieder hergestellt werden.

Will man nun aber daneben den großen Kartoffeln bauenden Landwirthen nach Aufhebung der Maischsteuer noch besondere Wohlthaten erweisen, so braucht man unseres Erachtens ja doch nur die Eisenbahnfrachttarifsätze für den Transport von Kartoffeln entsprechend zu ermäßigen, so daß letztere, wie bisher der daraus gewonnene Spiritus, überallhin absatzfähig werden. Die Preisdifferenz der Kartoffeln, dieses besonders für die ärmere Volksklasse überall unentbehrlichen Nahrungsmittels, ist in den letzten Jahren in den verschiedenen Gegenden Deutschlands eine sehr bedeutende gewesen, denn während in Schlesien, Ostpreußen, Brandenburg der Centner mit 50 Pfennig verkauft wurde, mußte man dafür in anderen Gegenden 2 M. 50 Pf. — 3 M., also den fünf bis sechsfachen Betrag zahlen. Könnten nun die Kartoffeln gegen einen ihrem Werthe entsprechenden Frachtpreis, etwa 20 Centner oder 1000 kg gegen 4M., in ganz Deutschland versandt werden, so würde doch bedeutend mehr Bezug von Kartoffeln aus den an Kartoffeln reicheren nach an Kartoffeln ärmeren Gegenden, namentlich von entlegenen landwirthschaftlichen Gegenden nach größeren Städten, zugleich aber auch in Deutschland überall gleichmäßigere Kartoffelpreise eintreten und unter diesen Umständen nicht allein diejenigen Landwirthe, welche gegenwärtig ihre Kartoffeln zu Spiritus verarbeiten müssen, um dafür Geld zu erhalten, dieselben zu einem besseren Preise absetzen, sondern durch die hierdurch sich ermäßigenden Preise in den an Kartoffeln ärmeren Gegenden allgemeine Vortheile erwachsen. Selbst der Handel mit Kartoffeln würde bei so ermäßigten Transportkosten in viel bedeutenderem Maße als gegenwärtig möglich sein und so auch vielen Kaufleuten ein guter Erwerb geboten werden.

*) Dieselbe hat die Spiritusindustrie auf ihre jetzige Höhe gebracht, die Bezeichnung „unglückliche" dürfte daher nur in einer bestimmten Richtung zutreffen. D. Red.

Die Ermäßigung des Frachtsatzes dürfte aber nicht, wie wir oben bereits angedeutet haben, lediglich auf volle Wagenladungen beschränkt werden, da die Kartoffel leicht dem Verderben, Erfrieren etc. ausgesetzt, mithin mit größeren Bezügen ein großes Risiko verbunden ist und hierdurch der Vortheil des billigeren Frachtsatzes verloren geht. Um die Verladung und den Transport auf der Eisenbahn zu erleichtern, müßten einzelne Eisenbahnwagen mit besonderen Behältern oder Abtheilungen versehen werden, welche gerade 10, 20, 40 etc. Centner Kartoffeln aufnehmen und auf den Eisenbahnstationen in größeren Städten mit gleich großen Behältern versehene Wagen gehalten werden, mit welchen die Kartoffeln den Empfängern zugebracht werden könnten.

Wenn man hiergegen einwendet, daß die Eisenbahn aus dieser Ermäßigung keinen Vortheil erzielen würde, so braucht man ja doch nur auf unsere Postverwaltung, welche Postkolli bis zu 5 kg für 50 Pf. in Deutschland und Oesterreich versendet und hieraus nicht allein Nutzen zieht, sondern auch der Eisenbahnverwaltung eine Entschädigung zukommen *) läßt verweisen. Ein auf der Eisenbahn eingestellter und von dem Absender ganz oder theilweise mit Kartoffeln gefüllter Waggon kann aber unseres Erachtens verhältnißmäßig nicht mehr Kosten verursachen, als ein von der Post zu beförderndes Kolli.

Außerdem liegt es ja doch auch im staatlichen Interesse, dafür Sorge zu tragen, daß der Einzelne den Bezug von Kartoffeln verhältnißmäßig nicht theurer zu bezahlen hat als den Bezug von Spiritus.

Wegen der oben dargelegten Mißstände, welche mit der Maischraumsteuer verbunden sind, ist nun schon vielfach die Aufhebung derselben und die Einführung der Fabrikatsteuer vom Spiritus in Vorschlag gebracht und angestrebt worden. Dieselbe würde aber, von den Brennereibesitzern und in einer den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Höhe erhoben, nicht nur die Producenten in einer ungebührlichen Weise belasten, sondern auch bezüglich der steuerlichen Kontrole mit zu großen Schwierigkeiten verbunden sein. Was die Tragung oder die erste Herausgabe der Steuer an den Staat anbetrifft, so ist bereits die gegenwärtige geringere Maischsteuer für die Spiritusproducenten ebenso wie die Braumalzsteuer für die Brauer erklärlicher Weise eine schwere Aufgabe, welche bei höherer Steuer vielfach unerträglich werden würde.

(Fortsetzung folgt.)

*) Ist wohl verdient. D. R.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung.)

Die genannten Waaren (außer denen aus Aluminium, siehe oben „Metallwaaren") müssen, um der Nr. 20 b 2 unterworfen werden zu können, fein gearbeitet, d. i. ciselirt (ausgemeißelt), gravirt (gestochen, geätzt), guillochirt (mit geschlungenen Zügen versehen), ornamentirt (mit Verzierungen versehen) oder in getriebener Arbeit hergestellt sein oder auf andere Weise eine feinere Bearbeitung erhalten haben.

Unter Ciseliren ist im Allgemeinen das künstlerische Bearbeiten der Metalle durch Meißel, Stichel, Bunzen ꝛc., bei Gegenständen aus Metallguß insbesondere auch die Hinwegnahme der Gußnäthe zu verstehen.

Guillochiren nennt man das Eingraben von nach einem bestimmten System geordneten Linien auf zu verzierenden Flächen, wie Uhrgehäusen, Dosen, Knöpfen ꝛc. Die aus Frankreich und Oesterreich (besonders Gablonz) eingehenden Schmucksachen sind in der Regel fein gearbeitet, dagegen sind Uhrketten von der Beschaffenheit der Ketten, wie sie in Kronleuchtern, Lampengehängen vorzukommen pflegen, nicht als fein gearbeitete anzusehen.

Bezüglich der Erkennung echt vergoldeter, versilberter, vernickelter oder vernirter Metalle siehe oben „Metallwaaren."

Alabaster heißt der dichte, körnige Gipsstein von weißer Farbe. Gipsguß zeigt eine mehr geschlossene Oberfläche. Marmor ist härter und dauerhafter als Gipsstein und braust als kohlensaurer Kalk mit verdünnter Salz- oder Schwefelsäure bestrichen, auf, Alabaster als schwefelsaurer Kalk nicht.

Email, Schmelz oder Schmelzglas ist die feine porzellanähnliche, in Form von Kuchen oder Tafeln eingehende Masse, welche auf Metall, besonders auf Kupfer eingebrannt wird, um eine glas- oder porzellanähnliche Fläche darzustellen, wie z. B. bei Uhrzifferblättern, Schalen, Vasen. Dahin gehören auch die sogenannten Kupfereloisonnéwaaren, welche besonders aus China aus Japan eingeführt werden.

Anstatt der Edelsteine werden häufig gefärbte oder krystallhelle, geschliffene Glasmassen (Glasflüsse, Glas- oder böhmische Steine, namentlich von Gablonz) verwendet. Man nimmt dazu eine durchsichtige, durch Zusammenschmelzen von Bergkristall, Borax, Kaly und Bleioxyd, gebildete Glasmasse, Straß genannt, und vermischt dieselbe nach der Farbe, die der Glasfluß erhalten soll, mit verschiedenen Metalloxyden. Von den echten unterscheiden sich diese künstlichen Edelsteine oder Glasflüsse durch geringere Härte, die man mit der englischen Feile untersucht. Die Einfassung dieser Glasflüsse oder böhmischen Glassteine ist in der Regel mit Silberfarbe ausgelegt. Pasten (Teig- oder Aftersteine) sind theils Glasflüsse, theils Kunstwerke von Glas, gebrannter Erde und anderen Zusammensetzungen, Abdrücke von geschnittenen Steinen und Medaillen. Kameen sind geschnittene Steine oder Glasflüsse, deren Erhabenheiten von anderer Farbe sind als der Grund; Bildersteine, Steingemälde.

Ornamente sind Verzierungen.

Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und Nippestischsachen u. s. w.), welche nicht unter Nr. 20 a oder b fallen, aber aus Metall, Schnitzstoffen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Ledertuch, Papier, Pappe, Stein oder Thon in Verbindung mit Gespinnsten hergestellt sind, werden nach Nr. 20 c 3 verzollt, ebenso andere, (nicht feine Galanterie- ꝛc.) Waaren, sofern dieselben überwiegend den Character einer Gespinnstwaare tragen, z. B. überzogene Holzknöpfe. Hierbei ist aber noch zu bemerken, daß die Verbindung eine wesentliche (siehe Instruktionspunkt 1 und die Anmerkung zu Zeug- [besonders Posamentir-] Waaren im amtlichen Waarenverzeichniß) sein muß, bei Zeugwaaren auch nicht durch Einwirken, Einweben oder Sticken (Perlstickerei) hergestellt ist. Waaren, bei denen die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt werden, sind, soweit nicht für einzelne Artikel Ausnahmen bestehen, nicht als Kurze Waaren, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als Holz-, Blei-, Eisen- ꝛc., bezw. als Zeugwaare zu behandeln.

4. Glas und Glaswaaren.

1. Unter belegtem Glase versteht man in erster Linie das mit amalgirter Zinnfolie behufs der Spiegelbildung versehene Tafelglas, dann auch das mit edlenen Metallen (Silber, Gold, Platin) auf chemischem Wege überzogene Glas, sowie auch die mit Gelatine und Bronce-Silberlösung belegten Platten aus weißem Glase, sog. Trockenplatten, welche den Zweck haben, bei photographischen Aufnahmen das Negativbild auf der Platte zu fixiren, von welcher dasselbe zunächst auf das Papier übertragen wird.

2. Frauenschmuck aus geschliffenen schwarzen (nicht nachgeahmten Edelsteinen) Glassteinen, die auf (nicht vernirten) Messingplättchen aufgenietet oder aufgeklebt sind, sind nicht als Jetwaaren zu behandeln.

3. Glasperlen, Glaskorallen, Glasgranaten, sind runde oder ovale durchbohrte Kugeln von weißem oder farbigem Glase, die, auf Schnüre gereiht, als Schmuck dienen. Glasschmelz sind weiße oder farbige Glasröhrchen, die zu Verzierungen von Kopfbedeckungen und Kleidern der Damen dienen.

Bemalte, versilberte oder vergoldete (inwendig mit einer Silber- oder Goldfarbe belegte) Glasperlen und Glasschmelz, sowie sogenannte Mettallperlen aus dünnem farbigem Glase, welche inwendig mit einer in Salpetersäure sich auflösenden und bei Anwendung der Silberprobe zu erkennenden Silberfarbe belegt sind, werden ebenso wie Glaskorallen und Glasgranaten wie farbige Glaswaaren und sogen. Wachsperlen nach Nr. 20 c 2 behandelt.

4. Rohes Spiegelglas ist in der Masse geätztes Tafelglas in Folge der auf der Oberfläche erfolgten Aetzung undurchsichtig.

5. Unter Kunstglasweberei im Glasgewerbe ist die Verfertigung komplicirter Glasgefäße, wesentlich aus Röhren hergestellt, zu verstehen, vorwiegend bestimmt, Apparate zu chemischen und physikalischen Untersuchungen abzugeben. Kunstgewerbliche Glaserzeugnisse zählen nicht zur Kunstglasbläserei, sondern werden Kunstglas genannt.

6. Man hat zu unterscheiden: a. Hartglas, durch Abkühlung in Oel gehärtet, zur Herstellung von Kunstglasbläserei und zur Perlenbereitung ungeeignet. (b. Hartes böhmisches) Kaliglas, sehr schwer schmelzbar, Röhren daraus, meist mit Schlirren und weißen Punkten versehen, werden für gewisse Zwecke in Laboratorien in der käuflichen Form verwendet, lassen sich auch vor der Lampe zu einfacheren Apparaten der Kunstglasbläserei verarbeiten, eignen sich aber nicht zur Perlenbereitung. c. Weiches, leicht schmelzbares Natronglas, zur Kunstglasbläserei und Perlenbereitung sehr geeignet.

7. Glasmalerei (Bilder). Glasmosaik. Bei gemalten Bildern auf Glas erscheinen auf einem und demselben Glasstück verschiedene Farben, bei Mosaikbildern dagegen nur eine Farbe. Die letzteren werden durch Zusammensetzung einfarbiger, unter sich jedoch verschieden gefärbter Glasstücke, erstere dagegen durch Auftragen der verschiedenen Farben auf ein und dasselbe Glas hergestellt.

5. Leder und Lederwaaren.

1. Nur halbgares Schaf- und Ziegenleder unterliegt dem geringen Zollsatz von 3 M., anderes halbgares Leder (Rind-, Kalb-, Roßleder) ist wie völlig zugerichtetes Leder zu behandeln. Ungefärbte Ziegen- und Schaffelle, unbehaarte halbgare oder völlig gegerbte, welche geglättet erscheinen, jedoch auf der Fleischseite noch Fasern und auf der Narbenseite noch Falten zeigen, werden nicht als weiter zugerichtete angesehen.

2. Nur bei rohem lohgarem Leder bleibt das ordinäre Schwarzmachen ohne Einfluß. Vor oder nach dem Schwarzmachen geglättetes, künstlich genarbtes, gekrispeltes, chagrinirtes (körniges) Leder ist wie gefärbtes Leder zu behandeln, dagegen ist alles lohgare rohe Leder, welches geglättet, genarbt, gekrispelt, chagrinirt ist, als ungefärbtes zu behandeln, mit Ausnahme des Brüsseler und dänischen Handschuhleders, weißgaren Leders von Lämmern und jungen Ziegen, Marokin, Saffian, und der mit eingepreßten Verzierungen versehenen Lederabschnitte.

Mit einem aus Ammoniakwasser, Schellack ꝛc. hergestellten Firniß schwarzglänzend gemachtes (appretirtes) Leder ist als gefärbtes zu behandeln und daran zu erkennen, daß es beim Anhauchen und darauf folgendem Bürsten unverändert bleibt, während geweichtes Leder zuerst seinen Glanz verliert und dann denselben wieder erhält.

3. Lediglich bei der Gerbung (mittelst Gerbstoff) gefärbtes Leder ist als ungefärbtes anzusehen. Gefärbtes Leder hat in der Regel auf der Narbenseite einen anderen Farbenton als auf der Fleischseite.

Um zu prüfen, ob Leder von butterähnlichem Farbenton nach der Gerbung mit Bleizucker gefärbt ist, wird ein vorher mit Wasser angefeuchteter Abschnitt mit Schwefelwasserstoffgas benetzt. Tritt hiernach Schwärzung ein, so ist das Leder gefärbt. Schwefelwasserstoffgas bereitet man, indem man ein Stück Schwefeleisen in ein Reagenzglas bringt und darauf zuerst etwas Wasser und dann so lange Schwefelsäure gießt, bis sich das Gas entwickelt.

4. Sämischgares Leder (auch Waschleder genannt) hat ungefärbt schon eine gelbe Farbe, und weil ihm nach dem Gerben die Narben genommen sind, eine weitere Zurichtung und eine wollige Oberfläche erhalten, unterliegt also, auch wenn es in Schaf- oder Ziegenleder besteht, ungefärbt stets dem Satze von 18 M.

5. Lederpappe ist entweder nur aus Holzstoff oder aus Lumpen unter Zusatz von Lederabfällen hergestellt.

6. Aus Lederabfällen, ohne Zusatz von Lumpen, durch Pressen zu festen Tafeln oder Platten geformtes Leder und anderes künstliches (ohne Verbindung mit Zeugstoff) Leder, wie lederartig genarbtes, zum Ersatz für Leder geeignetes (namentlich japanesisches) Papier, ist wie Leder bezw. wie Sohlleder zu behandeln.

7. Brüsseler Handschuhleder ist ein feines alaungares Leder mit seidenartiger Oberfläche, gewöhnlich lebhaft gefärbt, dänisches Handschuhleder ein geschmeidiges, gewöhnlich hellbraun gefärbtes Lämmerleder mit einem eigenthümlichen Geruch nach Weidenrinde. Corduan (Maroquin) ist ein meist aus Bock- oder Ziegenfellen bereitetes, kleinnarbiges, glänzendes, geschmeidiges, gefärbtes Leder, welches sich vom Saffian dadurch unterscheidet, daß letzterer künstliche parallele Linien oder Narben, Corduan dagegen natürliche, nicht weg zu streichende Narben hat.

Juchtenleder ist ein hauptsächlich in Rußland auf eigenthümliche Art zubereitetes, an dem Geruch nach Birkenöl kenntliches, gewöhnlich rothbraun aussehendes Leder aus Rind-, Kalb-, Roß- oder Ziegenfellen. Es wird häufig imitirt und unterliegt dann gefärbt dem höheren Zollsatze. Das echte Juchtenleder hat ein weniger gefälliges Ansehen und ist in der Regel gestempelt.

8. Wie gefärbte Lederwaaren werden auch Tapeten aus starkem Papier, welche auf der Schauseite ein unebenes, narbiges, lederähnliches Ansehen erhalten haben, behandelt, ebenso Lederabschnitte und Lederstreifen, welche mit eingepreßten Verzierungen versehen oder sonst (durch Lochen ꝛc.) weiter verarbeitet sind, sowie geschwärzte und geglättete Schuhblätter, welche nach dem Zuschneiden noch eine besondere Bearbeitung (Formung, Glättung und Walkung) erfahren haben. (Fortsetzung folgt.)

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Februar cr. (§. 86 der Protokolle) beschlossen:

1. im §. 21 Absatz 2 des Niederlage-Regulativs hinter den Worten „Zur Ergänzung, Auffüllung" das Wort Packung einzuschieben;
2. in dem letzten Absatz des §. 23 des nämlichen Regulativs die Worte „sofern sie an sich zollpflichtig" und das vorletzte Wort „tarifmäßigen" zu streichen und am Schlusse hinzuzufügen: „und zwar, wenn sie zu dem Nettogewicht der darin verpackt gewesenen Waare

gehören, nach dem Zollsatz der letzteren, anderenfalls nach demjenigen Zollsatz, welchem die Umschließungen an sich unterliegen."

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. September 1886.

In Sachen des Kaufmanns T. zu H., Klägers und Revisionsklägers, wider die Hamburgische Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, Sektion für Stempel, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1886 für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des dritten Civilsenats des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Mai 1886 eingelegte Revision wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe. Die Zulässigkeit der Revision trotz der Geringfügigkeit der Beschwerdesumme ergab sich aus §. 509 Nr. 2 der Civilprozeßordnung in Verbindung mit §. 32 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

In der Sache selbst hat der Kläger seinen Anspruch darauf gestützt, daß für das hier fragliche Kaufgeschäft nach §. 6 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes von 1885, da die verkaufende Firma unbestritten in Liverpool, also im Auslande, ihren Sitz habe, und das Geschäft nach §. 6 Abs. 3 des Gesetzes, weil durch briefliche Korrespondenz zwischen Hamburg und Liverpool zu Stande gekommen, als im Auslande abgeschlossen gelten müsse, die Abgabe nicht zum vollen Betrage mit 2 Mark sondern nur zum halben Betrage mit 1 Mark zu entrichten gewesen sei. Thatsächlich ist jedoch außer Streit, daß die Hamburger Käufer und die Liverpooler Verkäufer nicht direkt miteinander über das Geschäft korrespondirt haben, sondern daß die briefliche Korrespondenz nur zwischen dem Kläger und dem von ihm als Agenten geschäftlich vertretenen Liverpooler Hause stattgefunden hat, daß aber das Geschäft selbst mittelst in Hamburg ausgetauschter mündlicher Erklärungen des Klägers und der Käufer H. und J. abgeschlossen worden ist. Zuvörderst ist nun jedenfalls davon auszugehen, daß im Sinne des 3. Absatzes des §. 6 nicht etwa jedes Geschäft, bei dessen Abschlusse Korrespondenz irgendwie als mitwirkendes Heilmittel benutzt worden ist, als „durch Korrespondenz zu Stande gekommen" anzusehen ist, sondern daß dort nur solche Geschäfte gemeint sind, bei welchen die den Abschluß selbst enthaltenden Willenserklärungen auf dem Korrespondenzwege erfolgt sind. Daher kann dem Oberlandesgerichte nur völlig zugestimmt werden, wenn es unter der Voraussetzung, daß der Kläger das fragliche Geschäft als Bevollmächtigter, bez. als negotiorum gestor, des Liverpooler Hauses im Namen des letzteren mit den Hamburger Käufern abgeschlossen habe, das Geschäft als in Hamburg abgeschlossen betrachtet. Freilich hat nun aber der Kläger nicht ohne einigen Anschein von Recht gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes eingewandt, eben dies, daß er im Namen des Liverpooler Hauses als dessen Vertreter kontrahirt hätte, stehe auch noch gar nicht fest; er behaupte vielmehr nur die ihm auf dem Korrespondenzwege übermachte Willenserklärung der Verkäufer als Bote den Käufern mitgetheilt und in gleicher Eigenschaft von den letzteren deren Erklärung entgegengenommen zu haben. Wie es sich hiermit in thatsächlicher Beziehung verhält, kann indessen dahingestellt bleiben, denn „im Inlande abgeschlossen" im Sinne des Absatzes 1 des §. 6 ist nach natürlicher und vernünftiger Auslegung jedes Geschäft, bei welchem diejenigen Erklärungen, durch die es schließlich perfekt geworden ist, zwischen zwei im Inlande befindlichen Personen ausgewechselt worden sind, gleichviel ob diese dabei ihren eigenen Willen erklärt, oder nur als Boten anderer, im Auslande wohnhafter Personen fungirt haben. Dem entsprechend sind „durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen" im Sinne des Absatzes 3 nur solche Geschäfte, bei deren Abschluß die Korrespondenz zwischen Ausland und Inland direkt zwischen den Kontrahenten, bezw. den für sie etwa kontrahirenden Vertretern geführt worden ist, nicht etwa bloß zwischen einem der Kontrahenten und seinem Boten. Mit dem Wortlaute ist die Auslegung völlig vereinbar, und es kann dem Gesetze nicht zugetraut werden, daß es von einem äußerlich oft so schwer erkennbaren, nicht selten auch sogar innerlich zweifelhaften Kriterium, wie dem Umstande, ob der für den Ausländer auftretende Agent als Bevollmächtigter, bez. negotiorum gestor, oder nur als Bote des Geschäftsherrn zu denken sei, das größere oder geringere Maß der Abgabenpflicht hätte abhängig machen wollen.

Eventuell hat der Kläger noch geltend gemacht: wenn er nach der Auffassung des Oberlandesgerichts das Geschäft als Vertreter des Liverpooler Hauses selbst abgeschlossen habe, so könne er dann nicht zugleich „Vermittler" des Geschäfts im Sinne des §. 9 des Reichsstempelgesetzes sein; er sei dann also zur Entrichtung der Abgabe gar nicht verpflichtet gewesen und müsse aus diesem Grunde wenigstens die unter Vorbehalt gezahlte Hälfte zurückfordern können. Das Berufungsgericht war auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen, weil, wie es meinte, derselbe der Entscheidung überhaupt nicht unterbreitet worden sei. Ob hierin, wie der Kläger hat ausführen wollen, ein prozessualer Verstoß zu erblicken sein möchte, bedarf keiner Erörterung, weil die Entscheidung selbst jedenfalls nach §. 526 der Civilprozeßordnung aufrecht zu halten sein würde. „Vermittler" im Sinne der §§. 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes ist ein Jeder, der durch eine auf Herbeiführung der Willenseinigung der Kontrahenten abzielende selbstständige Thätigkeit zu diesem Ergebnisse mitgewirkt hat. Er kann daneben als Bote beim Abschlusse des Geschäfts fungirt haben, braucht dies indessen keineswegs. Obwohl andererseits der Vermittler in der Regel nicht zugleich Vertreter eines der beiden Kontrahenten beim Abschlusse des Geschäfts zu sein pflegt, so kann er doch auch schließlich von dem einen mit Vollmacht zum Abschlusse versehen worden sein. Diese Möglichkeit ist auch von Neumann, Börsensteuergesetz S. 25 ff. übersehen, wenn er dort die Stellung des Vermittlers und die des Bevollmächtigten wie sich gegenseitig ausschließend einander gegenüberstellt. In Wirklichkeit hat es also für den vorliegenden Fall bei der thatsächlichen Angabe des Klägers selbst, daß er „Vermittler" des Geschäftes gewesen sei, unter jeder Voraussetzung sein Bewenden zu behalten, gleichviel ob man annehmen müßte, daß er nur als Bote oder als Bevollmächtigter des Liverpooler Hauses fungirt habe; dann schließt freilich der Umstand, daß in der Schlußnote der Kläger nicht als Vermittler genannt ist, eine Uebertretung des §. 10 des Gesetzes in sich, ändert aber im Uebrigen Nichts an der Sachlage. Der Kläger war als inländischer Vermittler in der That nach §. 9 Nr. 1 des Gesetzes jedenfalls in erster Reihe zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

Aus allem diesen ergibt sich, daß die Revision als unbegründet verworfen werden wußte.

Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1886.

Die Speiseöl-Industrie ist durch die Uebereinfuhr von Kottonöl zu einem Zoll, wie er nur für die technischen Oele bezweckt war, wie durch die Depression der Kunstbutterfabriken in ihrer Entwicklung gehemmt.

In hohem Maße litt das Saatgeschäft durch die Einfuhr von Baumwollsamenöl, die sich im Berichtsjahre bedeutend vergrößert hat; dieses Oel kommt seit einiger Zeit nicht allein zu technischen Zwecken, sondern auch in raffinirtem Zustande als Speiseöl zur Verwendung. Das raffinirte Baumwollsamenöl dient sogar ausschließlich zu Speisezwecken, geht indessen mit einem Zoll von M. 4 per 100 kg. ein, während unsere Oelindustrie bekanntlich ihre Einfuhr von Oelsaat mit M. 2 per 100 kg. zu versteuern hat und demgemäß für 100 kg. Oel mit einem erheblich höheren Zoll belastet ist. Es ist dies ein Mißstand, den unsere Speiseölindustrie auf die Dauer nicht zu ertragen vermag und der einer baldigen Beseitigung dringend bedarf. Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß eine Unterscheidung zwischen raffinirtem Baumwollsamenöl und anderen Speiseölen nur dem Fachmann möglich ist und es deshalb nicht ausgeschlossen ist, daß auch andere mit einem höheren Zoll belegte Speiseöle unsere Zollgrenze als raffinirtes Baumwollsamenöl überschreiten könnten.

Der Absatz der Speiseöl-Fabrikate ist ein beschränkter geblieben, weil einerseits der Bedarf der Kunstbutterfabriken unter dem Drucke der billigen Preise des amerikanischen Schweinefettes und der vermehrten Erzeugung von Naturbutter ein verhältnißmäßig geringer war, andererseits in Folge der zunehmenden Einfuhr von amerikanischen Baumwollsaatöl, welches im Begriffe steht, die billigeren Erdnuß- und Sesamöle mehr und mehr zu verdrängen. Gegen die Konkurrenz dieses Oeles sind die deutschen Speiseölfabrikanten zur Zeit nicht im Stande erfolgreich anzukämpfen, da dasselbe — Dank einer Lücke des Zolltarifs, in welchem es als Speiseöl gänzlich fehlt und ausschließlich als technisches Oel vorgesehen ist — gleich wie Leinöl und Oleïn mit einem Zoll von M. 4 — per 100 kg. eingeführt werden kann, während die im Inlande erzeugten Oele aus Erdnüssen, Sesamsaat und ausländischen Mohn durch den Eingangszoll auf die Saat um durchschnittlich M. 5. — per 100 kg. vertheuert werden. Die Absicht des Zolltarifs, die inländische Speiseöl-Industrie zu schützen, wie es durch einen entsprechenden Zollsatz auf Erdnuß-, Sesam- und Mohnöle geschieht, ist mithin in diesem Falle wirkungslos und es bedarf daher dringend einer Regelung der Frage in der Weise, daß Baumwollsaatöl, soweit es für Speisezwecke Verwendung findet, gleich den vorstehend genannten Oelen dem Zollsatze der Tarifklasse 26b. zu unterwerfen ist.

Es ist ferner von derselben Seite die Frage aufgeworfen worden, ob nicht etwa die von uns erbetene Zollerhöhung oder richtiger die Einreihung von Holztypen unter die feineren Holzarbeiten nach der einen oder anderen Seite ungerecht wirken würde. Bekanntlich sind bisher Holztypen aus purer Verlegenheit unter die Metallschriften gesetzt worden, da man bei der s. Z. Festsetzung des jetzigen Zolles nicht zu wissen schien, daß es auch Holztypen, oder doch in nennenswerthem Belange, gibt, die ja, wenn anders unser jetziger Zolltarif den Werthverhältnissen ernstlich Rechnung tragen will, deshalb schon unmöglich mit den vielfach schwereren Metallschriften unter den gleichen Nenner gebracht werden können. Bisher sitzt die hauptsächlichste Konkurrenz für diese Industrie in der Schweiz, von dort kann man natürlich, da der Artikel franko, hier frei Fracht und Zoll, offerirt zu werden pflegt, bei dem jetzigen niedrigen Zoll um so ungehinderter die heimischen Fabriken, die, wie wir hören, mächtig genug sind, den Bedarf Deutschlands vollauf zu befriedigen, konkurreziren, als die Schweiz beispielsweise nach ganz Norddeutschland die annähernd gleichen Eisenbahnfrachten hat wie unsere Fabriken. Daß die deutschen Fabriken gegenüber dem Auslande irgend welche Vortheile hätten — es wird nämlich von anderer Seite eingewendet geringere Frachtkosten, niedrige Reisespesen — ist, wie wir hören, ohne weitere Detaillirung nicht leicht zu erkennen, aber auch nach dem oben Gesagten nicht wohl denkbar. Wir hoffen, daß daher unter allen Umständen die von uns erbetene Zolländerung alsbald mit der Publikation des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses Gesetzeskraft erhalten und eben damit unsere deutschen einschlägigen Fabriken, deren zwei im Handelskammerbezirke domizilirt sind, weiter befähigt werden, sich fort zu entwickeln und ihren Erzeugnissen, die sich, — besonders diejenigen der älteren Fabrik — im Auslande allenthalben des besten Rufes erfreuen, einen immer größeren Markt verschaffen.

Baumwollsaamenöl aus Nordamerika und England soll in neuerer Zeit mehr und mehr, wohl in Folge technisch besserer Herstellung, als Speiseöl verwendet bezw. mit andern Speiseölen vermischt werden. Da aber die Absicht des Gesetzgebers nicht war, dieses Oel nur mit 4 Mark zu verzollen, damit es als Speiseöl diene, sondern weil man glaubte, daß es mehr oder weniger ausschließlich zu technischen Zwecken verwendet werde, so ist der Verband deutscher Speiseölfabrikanten bei uns dahin vorstellig geworden, daß künftig nur denaturirtes Oel derart mit 4 Mark zur Verzollung zugelassen werde. Wir haben die diesbezügliche Eingabe nachdrücklich unterstützt.

Der Besitzer einer mechanischen Leinenweberei am Rhein hat sich bei dem deutschen Bundesrath darüber beschwert, daß mehrfach Leinensäcke zur Umgehung des Eingangszolles als Emballage für das vom Auslande einzuführende Getreide benützt würden; darauf hin war in Aussicht genommen, die Ziffer I des §. 7 der Tarabestimmungen vom 16. Mai 1882 nach dem ersten Satz wie folgt zu redigiren:

„Wird jedoch von den Betheiligten die Netto-Ermittelung der Waare oder die Abnahme einer derartigen äußeren Verschließung beantragt, so tritt Nettoverwiegung ein, und die Umschließung wie die Waare sind je nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren. Die gleiche Behandlung tritt bei dem Eingang von Waaren in Verschließungen aller Art ein, wenn die Absicht einer Umgehung des Eingangszolles für Verschließungen wie beispielsweise durch eine unregelmäßige und unvollkommene Füllung bei mit Getreide eingehenden neuen Säcken augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist."

Die Handelskammer wurde gutachtlich darüber gehört, ob ihr solche Fälle vorgekommen sind; sie konnte das durchaus verneinen.

Wegen der Aenderung der Zölle auf Baumwollgewebe haben wir bei den wenigen Interessenten des Platzes Erhebungen vorgenommen, deren Ergebniß Folgendes ist:

Es lasse sich nicht leugnen, daß das bisherige Verzollungssystem für die verschiedenwerthigen Baumwollgespinnste unempfindlich ist und die beispielsweise gröbsten Tüllspitzen ebenso hoch beim Eingang zu versteuern gestatte, als die feinsten Gattungen derselben. Dem gegenüber biete der vorgeschlagene Modus eine entschiedene Besserung. Allein die in dem gemachten Vorschlag enthaltene Aenderung sei deshalb trotzdem ungenügend, weil sich die angegebenen Merkmale nicht leicht kontroliren ließen. Was nun speziell Tülle anbelange, so werde die Zollerhöhung jedenfalls keinen merito-

rischen Einfluß auf die heimische Fabrikation haben, es sei eben einmal bisher undurchführbar gewesen, auch nur die allergeringsten Tülle in Deutschland mit Nutzen zu erzeugen. Dagegen sei es, so seltsam es klingen möge, auch in Calais, dem Hauptdistrikt der französischen Tüllfabrikation bisher nicht möglich gewesen, Tüllspitzen herzustellen, so daß französische Häuser in Elsaß Filialen zur Herstellung solcher Spitzen errichtet hätten. Die beabsichtigte Zollerhöhung werde also höchstens der deutschen Tüllspitzenfabrikation im Voigtlande das Geschäft unnöthig erschweren, besonders angesichts der jetzigen Ueberproduktion in dieser Branche.

Was schließlich die feineren Sammete betrifft, so soll hier die heimische Produktion so vollständig dem Bedarf genügen, daß nur ausnahmsweise für besondere Liebhaber englischer Sammet in Spezialitäten, noch kleinere Importe stattfinden.

Verkehr mit dem Auslande.

Oesterreich-Ungarn.

Auf Grund des Artikels IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königl. Ungarischen Ministern der doppelt schwefligsaure Kalk (Calcium bisulfit, calcaria bisulfurosa) der Tarif-Nummer 324 mit 4 Gulden für 100 kg zugewiesen.

Dagegen ist der doppelt schwefelsaure Kalk im alphabetischen Waarenverzeichnisse zu streichen. (Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1886.)

Portugal.

Durch ein provisorisches Dekret vom 27. Januar d. J. ist der portugiesische Eingangszoll auf Cigarren von 2640 auf 3500 Réis, und für die übrigen Tabaksorten auf 4000 Réis für das Kilogramm erhöht worden. Nur der gegenwärtig in Portugiesischen Zollämtern lagernde oder vor dem 28. Januar nach Portugal versandte verarbeitete Tabak soll nach den bisherigen Zollsätzen zugelassen werden. Bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes dürfen neue Tabakfabriken in Portugal nicht angelegt, die bestehenden nicht erweitert oder verändert und diejenigen, welche während der letzten drei Monate außer Betrieb waren, nicht wieder eröffnet werden.

Spanien.

Nach einem Cirkular der Spanischen General-Zolldirection vom 3. Januar cr. soll das unter dem Namen „Kallokolithe" bekannte Produkt, welches zur Befestigung von Wänden und Mauern dient und dieselben wasserdicht macht, nach Position Nr. 92 des Tarifs verzollt werden.

Um Zweifel bei der Abfertigung von Parfümerien und den zu dieser Klasse gehörenden Seifen zu vermeiden, hat die Spanische General-Zolldirektion ein Cirkular vom 3. Januar cr. erlassen, nach welchem Parfümerien, die nicht in Flaschen, Töpfen oder Kistchen zum Verkauf kommen, mit Einschluß ihrer inneren und äußeren Verpackung verzollt werden sollen; zu letzteren gehören die Kartonschächtelchen, in denen ein Stück Seife oder mehrere enthalten sind, mögen diese immerhin auch noch ihrerseits eine weitere Umhüllung haben.

Frankreich.

Platten und Fliesen aus gemeinem Steinzeug von gräulicher grober Masse, welche gewöhnlich zur Pflasterung von Trottoirs, Höfen, Ställen, Thorwegen 2c. verwendet werden (Pflastersteine von Quarégnon 2c.) und bisher als „Baumaterialien" zollfrei eingingen, sind der Position „Steinzeug-Fliesen" (Zollsatz bezw. 3 und 1 Franken für 100 kg) zugewiesen worden. Diese Klassifizirung wird auf Thonplatten und Fliesen von Quarégnon, Saarbrücken, Trier und ähnliche Erzeugnisse Anwendung finden.

In Bezug auf die Zollbehandlung von magneto- und dynamo-elektrischen Maschinen und deren Zubehör greifen folgende Bestimmungen Platz:

1. Die magneto- und dynamo-elektrischen Maschinen sind zur Klasse der „Maschinen, nicht besonders genannte" zu rechnen und unterliegen dem entsprechenden Zoll, wenn ihr Gewicht 30 kg oder darüber beträgt.
2. Als „wissenschaftliche Instrumente" sind sie nur dann anzusehen und demgemäß zollfrei zuzulassen, wenn ihr Gewicht 30 kg nicht erreicht.
3. Die Akkumulatoren können nach den Metallen verzollt werden, welche sie enthalten.
4. Die Zubehörstücke von elektrischer Beleuchtung, wie Umschalter, Lampen, Regulatoren 2c., sind als „Waaren aus Metall", je nach ihrer Art, zu verzollen.

Die Behandlung von Stücken aus Glas, Kugeln 2c. erleidet keine Aenderung.

Einzelne Metalltheile (Stifte, Boden, Kapsel, kleine Pfannen 2c.) zur Patronenfabrikation sind gemäß Ministerialentscheidung vom 28. Dezember v. J. wie die fertigen Patronen zu behandeln (60 Franken für 100 kg).

Hülsen von Metallpatronen jedoch, welche gebraucht und zur Fabrikation von Zwingen, Ringen 2c. geeignet sind, werden nach wie vor als „Kupferwaaren, nicht besonders genannte" (Zollsatz 20 Franken für 100 kg) behandelt.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Schultz in Neufahrwasser als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Königsberg i. P., 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Neumann in Dirschau als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Neufahrwasser, 3. der Obergrenzkontroleur Godlewski in Strasburg als Obersteuerkontroleur nach Dirschau, 4. der Steuereinnehmer Stelter in Carthaus als Hauptamtsassistent nach Danzig, 5. der reitende Steueraufseher Voßberg in Pr. Friedland zum Steuereinnehmer in Carthaus;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Hauptamtsassistent Schleich in Berlin;

in der Provinz Pommern

befördert: der Hauptamtsassistent Otto in Stettin zum Obergrenzkontroleur in Liebau (Provinz Schlesien);

in der Provinz Posen

pensionirt: der Hauptamtsassistent, Oberkontroleur Kiesewetter in Posen;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Kollmann in Gnesen zum Stationskontroleur in München, 2. der Zollamtsassistent von Hahn in Strzalkowo zum Hauptamtsassistenten in Posen;

in der Provinz Schlesien

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Jung in Mittelwalde;

versetzt: die Obergrenzkontroleure, Regierungsassessoren 1. Hartmann in Habelschwerdt als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Breslau und 2. Colomb in Leobschütz als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Hannover, in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure 3. Buschenhagen in Liebau nach Habelschwerdt, 4. Barkusky in Pawlowitz nach Leobschütz und 5. Krämer in Landsberg O./S. nach Pawlowitz, sowie 6. der Hauptamtsassistent Senckpiehl in Mittelwalde nach Ottensen (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Sachsen

befördert: der reitende Steueraufseher Hartmann in Herzberg zum Steuereinnehmer in Elsterwerda;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Assistent Barg bei der Provinzialsteuerdirection in Altona zum Sekretär bei derselben, 2. der Hauptamtsassistent Krause in Ottensen in gleicher Eigenschaft nach Mittelwalde (Provinz Schlesien) und 3. der Revisionsaufseher Schmidt in Hamburg zum Hauptamtsassistenten in Itzehoe;

in der Provinz Hannover

befördert: der Hauptamtsassistent Gantz in Münden zum Obergrenzkontroleur in Strasburg (Provinz Westpreußen);

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der Assistent Junkel bei der Provinzialsteuerdirektion in Münster zum Sekretair bei derselben und 2. der Obersteuerkontroleur Niemann in Dortmund als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Elberfeld (Rheinprovinz);

in der Rheinprovinz

pensionirt: 1. der Zolleinnehmer Kayser in Weißenhaus unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse und 2. der Hauptamtsassistent Borchardt in Cöln;

gestorben: 1. der Hauptamtsassistent Gärtner in Emmerich und 2. der Thorkontroleur Radtke in Ehrenbreitstein;

befördert oder versetzt: 1. der Landrichter a. D. Steiner in Cöln zum Mitgliede der Provinzialsteuerdirektion daselbst, 2. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Richter in Straelen als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Cöln, 3. der Hauptamtsassistent Bertram in Neuwied zum Obergrenzkontroleur in Straelen, 4. der Hauptamtsassistent Hentschel in Uerdingen zum Obergrenzkontroleur in Landsberg (Provinz Schlesien), 5. der Grenzaufseher von Schrader zum Hauptamtsassistenten in Emmerich.

Baden.

Ernannt: Hauptamtsassistent Breithaupt in Stühlingen zum Zollverwalter beim Nebenzollamt I Reichenau; der berittene Grenzaufseher Mayer zu Bohlingen zum Zolleinnehmer in Rötteln;

versetzt: Zollverwalter Brechtel in Reichenau in gleicher Eigenschaft zum Nebenzollamt I Kleinlaufenburg, und Zollverwalter Mühl in Kleinlaufenburg in gleicher Eigenschaft zum Nebenzollamt I Radolfzell; Hauptamtsassistent Volk bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Waldshut in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramte Stühlingen; Tabaksteuerkontroleur Karl Fleck in Lahr in der Eigenschaft eines Hauptamtsassistenten zur Zollabfertigungsstelle a. B. Waldshut;

betraut: Hauptamtsassistent Trefurt in Lahr, vorest in seiner bisherigen Eigenschaft als Hauptamtsassistent, versuchsweise mit Versehung der Geschäfte eines Tabaksteuerkontroleurs bei diesem Amte.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale

für die Waarenabfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von **W. Wallerstedt**, Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.

gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von

A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Der poetische Reichszöllner.

Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen

von **M. Schneider**,

kl. 8°, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung, geb. 1 Mk.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. Holl. Rauchtabak v. J. Hermanni**, Seesen. 10 Pfd. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Drucksachen aller Art in geschmackvoller und sauberer Ausführung liefert zu billigen Preisen

Franz Schulte, Bad Oeynhausen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden, Kl. Domhof 13.
Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 7. **Minden i. Westf., April 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Zur Frage ob direkte oder indirekte Steuern? [Schluß] (S. 61). Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Produktionssteuern [Fortsetzung] (S. 63). Zoll- und Steuertechnisches: Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 64). Zollbegünstigungen für Eisenläger betr. (S. 65). Zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen (S. 65). Spiritusmeßapparate in Bayern (S. 65). Urtheil des Reichsgerichts vom 21./12. 86., Haftbarkeit des Brennereiunternehmers betr. (S. 65). Verkehr mit dem Auslande: Zolltarifbestimmungen für Finnland (S. 66). Verschiedenes: Beschlüsse der Handelskammer zu Leipzig (S. 67). Neue Bücher (S. 67). Personalnachrichten (S. 67). Anzeigen (S. 68).

Zur Frage ob directe oder indirecte Steuern?

von H. in B.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Wie verhält es sich nun aber mit der Ansicht, daß die directe Steuer die Gegenstände unseres Lebensbedarfs nicht vertheuere? Der Kaufmann, Brauer, Fleischer, Bäcker, Gastwirth u. s. w. rechnet auch die directe Steuer zu seinem Geschäftsaufwande. Er rechnet seinen Kunden genau vor, wieviel er jährlich an Staats- und Gemeindeabgaben zu zahlen habe, und macht ihnen begreiflich, daß er dieselben in seinem Geschäftsbetriebe, das ist eben im Preise seiner Waaren, wieder einbringen müsse. Woher sollte er sie sonst auch nehmen? Wenn in einer Stadt jetzt alle directen Gemeindeabgaben aufgehoben würden, so würde Jedermann erwarten, daß der Fleischer sein Fleisch, der Brauer sein Bier, der Kaufmann seine Cigarren billiger verkaufen, also den Gewinn an weggefallenen Steuern nicht einfach in seine Tasche stecken, sondern seinen Kunden in niedrigeren Preisen mit zu Gute kommen lassen würde. Damit giebt Jeder zu, daß Fleisch, Bier, Cigarren u. s. w. auch deshalb, weil Fleischer, Brauer, Kaufmann u. s. w. directe Steuern zu zahlen haben, theurer sind, als es ohne solche Steuern der Fall sein würde. Das inländische Getreide würde sicherlich billiger sein, wenn der Landwirth keine Grund- und Einkommensteuer zu zahlen brauchte, und der Hausirer, der in Sachsen 20 M. jährlich Gewerbesteuer zahlt, muß selbstverständlich diese 20 M. auf den Preis seiner Waaren schlagen. Den Preisaufschlag wegen der directen Steuer macht sogar nicht nur derjenige, welcher Waaren verkauft, sondern auch derjenige, welcher uns seine Dienste leistet, der Haarschneider, Buchbinder, Schlosser, Buchhändler, der uns Bücher besorgt u. s. w. Es findet bei der directen Steuer genau dieselbe Abwälzung auf Andre statt, wie bei der indirecten Steuer. Was soll also der Einwand, daß nur die indirecten Steuern die Lebensmittel vertheuern? Directe Steuern vertheuern die Gegenstände sogar noch mehr als indirecte. Die directen Steuern muß Jeder an bestimmten Tagen zahlen, welche vielleicht im April und September liegen. Er muß also schon im September den ganzen Jahresbetrag der directen Steuer beisammen und an den Staat gezahlt haben. Seinen Beitrag zur indirecten Steuer leistet er allmählich bis zum letzten Tage des Jahres. Es geht ihm also nach demselben Grade, in welchem er den Beitrag der indirecten Steuer bis möglichst an den Jahresschluß verschieben kann, der Zins für die längst vorher bezahlten Beträge an directer Steuer verloren. Diesen Zins schlägt er selbstverständlich auch mit auf den Preis seiner Waaren. Denn er kann diesen Zins nicht dadurch erlangen, daß er die Steuersumme bis zum Zahlungstage auf die Sparkasse giebt. Das würde sich, auch wenn es möglich wäre, nicht lohnen. Die Frage der Vertheuerung der Lebensmittel kann man auch vom Standpunkte der Aufhebung bestehender indirecter Steuern betrachten. Auch da wird man zu keinem, für solche Aufhebung sprechenden Ergebniß gelangen. Wie oben bemerkt, entfällt auf ein Glas Lagerbier $1/2$ Pf., auf ein Glas Braunbier $1/4$ Pf. Brausteuer. Auf $1/2$ kg. Schweinefleisch entfallen in Sachsen etwa $1\,5/6$ Pf. Schlachtsteuer. Wenn die Brau- und Schlachtsteuer jetzt aufgehoben würden, würde der Brauer das Glas Lager- und Braunbier um 1 Pf., und der Fleischer das $1/2$ kg. um 2 Pf. billiger ablassen können? Wenn er das thäte, verlöre er bei jedem Glase Bier $1/2$ bis $3/4$ Pf. und bei jedem $1/2$ kg. Schweinefleisch $1/6$ Pf. Das Glas Lager- und Braunbier würde also, da man dem Brauer einen Verlust nicht zumuthen kann, trotz der Steueraufhebung nicht billiger werden*) ebenso würde das $1/2$ kg. Schweinefleisch höchstens um 1 Pf. billiger werden und der Fleischer $5/6$ Pf. bei jedem $1/2$ kg. durch die Steueraufhebung verdienen. Es würde aber, wie aus der Erfahrung nachgewiesen werden könnte, eine Preisherniedrigung bei den bisher versteuerten Gegenständen überhaupt nicht eintreten. Denn der Viehhändler, der bisher das Schlachtstück, der Rübenbauer, der bisher die Rüben, der Müller, der bisher das Malz zum Brauen mit Rücksicht auf die bestehende Steuer um den Steuerbetrag billiger abgelassen hat, würde sich diesen Preisabzug künftig nicht mehr gefallen lassen und der Gewinn

*) Hat sich wiederholt bethätigt.

aus der Steueraufhebung würde nicht der großen Menge in niedrigeren Preisen, sondern den Lieferanten der steuerbaren Gegenstände und der Minderheit der Staatsbürger, welche die indirecte Steuer verlags- (vorschuß-) weise zu entrichten haben, zu Gute kommen. Daß namentlich Zölle die Gegenstände nicht zu vertheuern brauchen, ist schon oben gesagt. Es kann aber geradezu behauptet werden, daß sie dieselben nach Befinden billiger machen. Angenommen es wurden bisher 25 Millionen Doppelcentner Getreide zu einem Zollwerthe von 25 Millionen Mark eingeführt. Jetzt werden die Getreidezölle verdreifacht, die Einfuhr sinkt auf die Hälfte, aber die Zolleinnahme steigt doch auf etwa 40 Millionen Mark. Hier ist klar, daß 15 Millionen Mark Zölle mehr als bisher eingenommen werden. Diesen Betrag braucht nun der inländische Steuerzahler, wenn der Staatsaufwand nicht gewachsen ist, nicht mehr in anderen Steuern aufzubringen, und er hat nun, da Steuern mit zu den Herstellungskosten gehören, weniger Herstellungskosten und kann die Waare deshalb nunmehr billiger ablassen. Dabei sei nochmals betont, daß Zollerhöhungen meist vom Auslande getragen werden, weil es den gewohnten inländischen Absatzmarkt braucht. In Sachsen ist es z. B. seit Einführung der Getreidezölle, überhaupt seit der Aenderung des Zolltarifs im Jahre 1879 möglich geworden, den 50 %-Zuschlag zur Einkommensteuer zu beseitigen.

VII.

Der unter VI erbrachte Nachweis, daß die directen Steuern die Lebensbedürfnisse ebenso vertheuern, wie die indirecten, verüberflüssigt eigentlich weiteres Eingehen auf diesen Einwand, soweit er nur gegen indirecte Steuer erhoben zu werden pflegt. Doch soll noch Einiges Platz finden in Bezug darauf, daß man diese Vertheuerung gerade bei den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu beklagen pflegt. Letztere sind eben gerade wegen ihrer Unentbehrlichkeit und der Stetigkeit ihres Verbrauchs die sicherste, stetigste Grundlage für eine Steuer. Im Uebrigen ist nicht nur der Begriff der „nothwendigen" Lebensmittel ein unsicherer, sondern es gestattet auch der Verbrauch gerade der steuerbaren Lebensmittel eine weitgehende persönliche Einschränkung. Tabak und Kaffee sind erst im 16. bez. 17. Jahrhundert bekannt geworden und keine unentbehrlichen Lebens- sondern nur Gewohnheitsgenußmittel. Wie viele giebt es nicht, die gar nicht rauchen? Und wird nicht oft der Genuß von Kaffee vom Arzte ganz untersagt? Braucht man unbedingt Schnaps zu trinken? Würde man umkommen ohne Biergenuß? Selbst Brod und Fleisch sind nicht unbedingt nothwendige Lebensmittel. Die sogenannten Vegetarianer leben nur von Pflanzenkost, die Sennerinnen in den Alpenländern den ganzen Sommer über nur von Brod, Milch und Käse. Für sie ist also wenigstens Fleisch entbehrlich. Und sollte sich nicht auch das Brod wenigstens zeitweilig durch Käse, Eier, Fische, Früchte, Maronen, Kartoffeln u. s. w. ersetzen lassen? Kleider sind unter Umständen nothwendiger als Brod, denn der Arbeiter kann eher einen Tag hungern, als nackend auf oder nach Arbeit gehen.

Nothwendige Lebensbedürfnisse sind im Allgemeinen diejenigen, welche zur Ernährung und Erhaltung des Menschen unentbehrlich sind, so Getreide zu Brod, Vieh zu Fleischnahrung, Steine, Holz und Eisen zu Wohnungen, Werkzeugen und Maschinen, Holz und Kohle zur Feuerung, Wolle und Leder zur Bekleidung u. s. w. Es kommt aber nicht so sehr darauf an, daß man diese Gegenstände billig bekommt, als vielmehr darauf, daß man die Mittel zu ihrer Zahlung hat. Für denjenigen, der keinen Pfennig besitzt, würde eine Semmel auch dann unerschwinglich sein, wenn sie statt 3 Pfennigen nur 1 kosten sollte. Dagegen zahlt der Wohlhabende nach Befinden über den Preis. Es gilt also, die allgemeine Vermögenslage zu bessern. Große Billigkeit würde nach Befinden nur zu schädlichem Uebermaß im Genusse führen und so die Vermögenslage erschüttern. Der so furchtbare Verheerungen anrichtende Branntwein müßte, soweit er Verzehrungsgegenstand ist, im Namen des gesammten Volkswohls durch die höchstmögliche Steuer vertheuert werden. Und wäre es nicht ein Segen, wenn die jetzige Ausgabe der Deutschen für Bier und Tabak von jährlich 2 Milliarden Mark durch eine höhere Steuer eingeschränkt und zum Theil edleren Zwecken zugewendet würde? Damit sind wir mehr in die volkswirthschaftliche Bedeutung der Zölle und Steuern gerathen. Es kann nur ein Vorzug einer Abgabe sein, wenn durch sie neben dem finanziellen noch andere Zwecke erreicht werden können. Diese Eigenschaft haben die indirecten, aber nur sehr beschränkt die directen, z. B. wenn man in Sachsen den Gewerbebetrieb im Umherziehen als ein Uebel betrachtete und deshalb mit einer unerschwinglichen Steuer belegte. In dem Gebiete der Verwaltung der indirecten Steuern sind es wiederum vorzugsweise die Zölle, welche jene Eigenschaft besitzen. Durch sie schützt man den inländischen Markt. Wie es nämlich nicht darauf ankommt, alle Dinge billig zu bekommen, sondern sie bezahlen zu können, so kommt es auch nicht darauf an, ausländische Erzeugnisse in möglichst großer Menge und möglichst billig zu beziehen, sondern im Gegentheile darauf, die Ueberschwemmung des inländischen Marktes mit ausländischer Waare möglichst zu verhindern, und uns dadurch für unsere eigene Arbeit und Gütererzeugung lohnenden Absatz, und zwar den nächsten und bequemsten, d. i. den einheimischen Markt zu sichern. Ein Gewerbebetrieb, der dies nicht kann, ist noch viel weniger im Stande, einen ausländischen Markt dauernd zu erobern, er müßte denn auf ganz besonders günstigen Verhältnissen beruhen, die im Auslande nirgends vorhanden wären. Die wirthschaftliche Kraft eines Menschen und Volks, seine Kaufkraft, richtet sich danach, wieviel Güter von ihm erzeugt werden, und die Gütererzeugung darnach, auf welchen Absatz seiner Waare der Erzeuger rechnen kann. Wer geringen Absatz hat, wird wenig erzeugen und wenig verdienen. Der Absatz ist um so größer, je billiger die Waare ist, und der Preis um so niedriger, je geringer die Herstellungskosten sind, wozu auch die Kosten der Aufsuchung des Marktes sowie der Hinbeförderung der Waare gehören. Die Kosten sind in der Regel um so geringer, je näher der Markt liegt. Auf dem nächsten, also dem inländischen, Markte kann daher der Erzeuger seine Waare am billigsten verkaufen, hier hat er Aussicht auf den größten Absatz und die größte Einnahme. Er wird bei großem Absatze im Inlande wohlhabender, d. h. wirthschaftlich kräftiger, kann sein Geschäft ausdehnen und nunmehr auch den ausländischen Markt zu erobern suchen. Ein Gewerbe, das Zollschutz braucht, ist deshalb noch längst kein lebensunkräftiges, es ist nur noch nicht so weit erstarkt, wie das ausländische, oder es würde durch ausländischen Schleuderabsatz vernichtet werden.

Hinsichtlich der nothwendigen Lebensbedürfnisse haben aber Zölle noch eine andere Bedeutung. Den Bedarf an solchen Gegenständen muß jedes Volk thunlichst im eigenen Lande hervorzubringen suchen, damit ihm nicht durch Abschneidung der Zufuhr von Außen eine Lebensader unterbunden werden kann. Die Gefahr liegt hier darin, daß das Ausland derartige Güter in solcher Menge und so billig erzeugt und uns zuführt, daß wir dieselbe Waarenmenge nicht ebenso gut und billig hervorbringen können. Wer eine Sache billiger kaufen, als selbst herstellen kann, unterläßt die eigene Herstellung und kauft. Ist nun z. B. Getreide billiger vom Auslande zu beziehen als im Inlande zu erbauen, so bringt der Landwirth sein Getreide zum Selbstkostenpreise nicht mehr an den Mann, und soweit er es bisher selbst verzehrte, wird er sich sagen, daß es doch thöricht wäre, sich diejenige Getreidemenge, die er vielleicht mit 85 M. kaufen kann, für 100 Mk Kosten selbst zu bauen. Er wird den Getreidebau ganz aufgeben und so wird allmählich der ganze inländische Getreidebau den inländischen Getreidebedarf nicht mehr decken können und das Inland im wichtigsten Lebensmittel vom Auslande abhängig werden. Aehnlich ist es mit dem Walde,

dem Vieh und allen Dingen des Lebensbedarfs. Liefert das Ausland Eisen-, Stahl-, Holzwaaren, Kleider u. s. w. billiger, als wir sie herstellen können, so müssen die betreffenden inländischen Erwerbszweige zu Grunde gehen. Der allgemeine Wohlstand vermindert sich, und es vermehren sich die Verbrechen.

In dieser Hinsicht ließe sich noch Manches bemerken. Es würde dies aber zu weit führen. Wenn die vorstehenden Bemerkungen nur Einiges zur Beleuchtung der gestellten Frage beigebracht haben sollten, so würde sich der Verfasser freuen, wie derselbe auch bereit ist, etwaige Einwände gegen seine Ausführungen entgegenzunehmen, und sich eines Besseren belehren zu lassen.

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Branntwein in Deutschland.

Von einem preußischen Steuerbeamten.

(Nachdruck nur nach Vereinbarung gestattet.)

(Fortsetzung.)

Um das Fabrikat festzustellen und Defrauden zu verhüten, wäre außerdem eine dauernde amtliche Beaufsichtigung jeder einzelnen Brennerei oder die Anbringung eines geeigneten Kontrolapparats erforderlich. Erstere dürfte aber bei der großen Zahl von Brennereien einen zu großen Kostenaufwand erfordern und die Einführung eines selbstthätigen, die Spiritusausbeute in den Brennereien nach Menge und Stärke behufs der Steuerberechnung nachweisenden Apparats deshalb bedenklich erscheinen, weil ein solcher Apparat noch nicht erfunden ist und auch niemals erfunden werden wird, dessen Thätigkeit durch keinerlei Einwirkungen, Unreinigkeiten, Dampf, plötzliches Ueberkochen der Maische, Erschütterungen, Hitze, Kälte, Abnutzung ꝛc. auf die Dauer zu behindern oder zu beschleunigen wäre oder von dessen richtigem Gange der Beamte sich zu jeder Zeit ohne Weiteres überzeugen könnte.

Gelingt es auch, einen zeitweise richtig gehenden Apparat zu erfinden, so fehlt doch noch das Mittel, um zu erkennen, wann der Apparat auf irgend eine Weise in seiner Thätigkeit gestört ist. Hierzu kommt noch die Schwierigkeit für die Steuerverwaltung, bei selbst erkannter Störung des Apparats festzustellen, ob dieselbe absichtlich oder unabsichtlich, von welchem Zeitpunkte des Betriebes an herbeigeführt und welche Spiritusmenge in der Zeit der Störung producirt worden ist. Wollte man zur Vermeidung oder Erkennung von Störungen noch besondere Apparate oder Instrumente anbringen, so würden dieselben doch einestheils nur gegen die unabsichtlichen Störungen des Apparats, nicht aber gegen die bei Abwesenheit der Beamten absichtlich auf den Apparat auszuführenden und später nicht mehr erkennbaren Einwirkungen des Brenners oder seiner Leute schützen, anderentheils aber auch selbst der Abnutzung und dem Verderben unterworfen sein.

Dagegen würde eine sichere und den Bedürfnissen am meisten Rechnung tragende Erhebung und Kontrolirung der Spiritussteuer auf folgende Weise wohl möglich sein.

Zunächst müßte die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer in gleicher Weise und aus gleichen Gründen, wie oben bezüglich der Braumalzsteuer angegeben ist, den Spiritusproducenten abgenommen und denselben gestattet werden, die Steuer auf diejenigen Käufer zu überweisen, welche den Branntwein aus der Brennerei entnehmen, in weitere Verarbeitung oder direct in den Konsum bringen, und von den Producenten erst, wenn von den Abnehmern die Steuer nicht eingezogen werden könnte, der entfallende Betrag eingezogen werden können.

Zu diesem Ende würde der Brenner wenigstens einen Tag vorher in einem in der Brennerei aufgelegten Formular zu deklariren haben, in welchen Geräthen, mit welchen Fruchtarten und zu welcher Zeit die Einmaischung stattfinden soll. Spätestens eine Stunde vor Beginn des Abtriebes der reifen Maische würde in demselben Formular von dem Brenner auch die Spiritusmenge nach Literprocenten zu deklariren sein, welche derselbe bei vollständiger Destillation von jedem einzelnen Bottig nach Maßgabe der eingemaischten Rohmaterialien, des Zuckergehalts, der frischen und des Säuregehalts der ausgegohrenen Maische zu erzielen gedenkt.

Da zum Zwecke der Ermittelung des wirklichen Spiritusertrags die Ansammlung des Spiritus in größeren Gefäßen nicht überall durchführbar und dem Betriebe und Absatz hinderlich sein würde, so wäre etwa folgende Einrichtung zu treffen:

In der Nähe der Destillirblase werden zwei Meßgefäße mit einem etwa den sechsten Theil des Abtriebes fassenden, amtlich ausgemittelten Inhalt aufgestellt, in welche der von der Destillirblase bezw. Vorlage abfließende Spiritus mittelst einer in der Mitte in zwei Arme sich theilenden und hier mit einem Verschluß-Hahn versehenen Messingröhre geleitet werden kann, so jedoch, daß je nach der Stellung des Hahnes bezw. des in demselben befindlichen, mit einer Durchlaßöffnung versehenen Bolzens der Spiritus immer nur in ein Meßgefäß abfließen kann.

Aeußerlich wird an jedem der beiden nebeneinander und feststehenden Meßgefäße ein die jedesmalige Standhöhe der Flüssigkeit anzeigendes verschlossenes Glasrohr und außerdem am oberen Theile ein zweites Glasrohr angebracht, in welchem durch einen darin befindlichen Alkoholmeter der Alkoholgehalt des von oben einfließenden Spiritus sichtbar ist.

Außerdem führt aus jedem der beiden Meßgefäße und zwar aus dem obersten Theile derselben ein Rohr in ein besonders unter amtlichem Verschluß zu haltendes Gefäß, so daß nach Füllung des einen oder des anderen Meßgefäßes der etwa überfließende Spiritus durch das Rohr in das Verschlußgefäß ablaufen kann.

An dem nur rechtsherum drehbaren Bolzen in dem Verschlußhahn in der den Spiritus aus der Destillirblase in den Meßapparat ableitenden Messingröhre ist ferner parallel mit der in dem Bolzen befindlichen Durchlaßöffnung für den Spiritus ein Metallschlüssel so befestigt, daß derselbe beim Einlaufen des Spiritus in das erste Meßgefäß dicht über den Deckel desselben hinweggeht und das Oeffnen dieses Gefäßes nicht zuläßt und ebenso beim Einlaufen des Spiritus in das zweite Meßgefäß den Deckel des letzteren Gefäßes verschließt.

Endlich ist zwischen den beiden Gefäßen an der Peripherie des Kreises, welchen der Kopf des Schlüssels beim Drehen um den Verschlußhahn beschreibt, eine senkrecht stehende, an ihrem unteren Theile gezahnte und hier in einem fest sitzenden Ringe drehbare (jedoch nur nach links hin) Stange angebracht, an deren oberen Theile 8 breite Metallplatten in gleichen Abständen mit ihren Kanten befestigt sind. Die Zwischenräume sind von rechts nach links mit Nummer 1 bis 8 bezeichnet.

Dreht man nun den den Deckel des ersten Meßgefäßes schließenden Schlüssel so weit nach rechts herum, daß der Deckel dieses Gefäßes abgenommen oder aufgehoben werden und der Spiritus aus der Destillirblase durch den Verschlußhahn und das zweite Theilrohr in das zweite Meßgefäß laufen kann, also der Deckel dieses letzteren Gefäßes geschlossen wird, so greift der Kopf des Schlüssels in einen der acht Zwischenräume der acht Platten an der Stange und bewirkt, daß der z. B. mit Nummer 2 bezeichnete Zwischenraum dahin kommt, wo voher der mit Nummer 1 bezeichnete Zwischenraum sich befand. Hiernach kann von dem Brenner der Deckel des ersten Meßgefäßes aufgehoben und der Inhalt mittelst eines Gefäßes oder Hebers entfernt werden und der Spiritus aus der Destillirblase in das zweite Meßgefäß ablaufen. Nach der Füllung des zweiten Meßgefäßes muß der Schlüssel völlig

herumgedreht und wieder in die erste Lage gebracht werden, um das erste Gefäß wieder füllen zu können; bei dieser Drehung des Schlüssels wird aber die Drehstange mit den 8 Platten wieder um einen Zwischenraum oder eine Nummer weiter herumgedreht.

Der Brenner würde die Zeit der begonnenen und der vollendeten Füllung, den an dem Alkoholmeter sichtbaren Alkoholgehalt und die Litermenge nach dem amtlich festgestellten Rauminhalt eines jeden Meßgefäßes sofort und vor der Entleerung sich als Zugang anzuschreiben haben und der Aufsichtsbeamte könnte die Richtigkeit dieser Anschreibungen mit Hülfe des in dem mit einem Alkoholmeter versehenen Glasrohre bis zur nächsten Füllung des Gefäßes unverändert zurückbleibenden Spiritus, sowie an der nach jeder Füllung der Meßgefäße um 1 Nummer weiter herumzudrehenden Drehstange und an dem Lagerbestande des Spiritus hinreichend kontroliren.

Selbstverständlich müßte die in dem unter amtlichem Verschluß zu haltenden Gefäße beim Ueberlaufen des Inhalts der Meßgefäße sich nach und nach ansammelnde Spiritusmenge besonders und unter amtlicher Aufsicht festgestellt werden. (Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung.)

6. Oele und Fette.

Alle pflanzlichen und thierischen Fette bestehen aus zwei Haupttheilen, dem flüssigen, schwer gerinnenden (Elain, Oleïn, Oelstoff, Oelsäure und Glycerin oder Oelsüß) und einem festen oder doch nicht leicht gerinnenden, dem Stearin, auch Stearinsäure oder Talgstoff genannt. An Stelle des letzteren oder neben demselben enthalten einige Fettarten, z. B. Palmöl, Olivenöl, Schmalz, Rinder- und Schaffett, auch Palmitin bezw. Margarin (Gemisch von Palmitin und Stearinsäure). Je nach dem verhältnißmäßig geringeren oder größeren Vorhandensein des einen oder des anderen dieser Bestandtheile erscheinen die Fette von geringerer oder größerer Konsistenz oder Schmelzbarkeit; es lassen sich hiernach folgende Fettarten unterscheiden:

1) öl-, 2) schmalz-, 3) stearin- 4) talg-, 5) wachsartige Fette.

Die mineralischen Fette sind zwar aus anderen Bestandtheilen zusammengesetzt, jedoch von gleich verschiedener Konsistenz wie die unter 1—3 und 5 genannten pflanzlichen und thierischen Fette und denselben theilweise auch tariflich gleichzustellen.

1. Oele und alle Fette, welche bei 12° R keine Konsistenz mehr behalten, sind als Oele zu behandeln, mit Ausnahme der thierischen flüssigen Oele, die man gewöhnlich Thran nennt und die wie Fischthran und Walfett (das aus dem beim Klären des Walfischthrans sich bildenden konsistenten Bodensatz gewonnen, durch Abpressen von flüssigen Beimischungen abgeschiedene Fett, von thranigem Geruch und schmalzartiger Konsistenz) der Nr. 26 k unterliegen. Wie Fischthran wird auch der konsistente Fisch- und Robbenspeck behandelt.

Alle bei gewöhnlicher Temperatur flüssigen Oele sind meistens leichter als Wasser und verbinden sich mit demselben gar nicht oder wenig. Dicke, zähe Flüssigkeiten, wie Vitriol-, Weinsteinöl 2c., werden nur uneigentlich Oele genannt.

Die Oele zerfallen in

a fette und b. ätherische Oele.

a. Die fetten oder fixen Oele sind in den Samenkörnern vieler Pflanzen, auch, wie bei den Oliven, in der fleischigen Hülle derselben und in den Wurzelknollen einiger Pflanzen enthalten und werden daraus durch Auspressen gewonnen. Sie fühlen sich fettig an, sind leichter als Wasser, so daß sie auf demselben schwimmen, lösen sich nicht in Wasser, aber völlig in Aether und ätherischen Oelen auf, werden in der Kälte zuerst dickflüssig, dann butterartig und hinterlassen, auf Papier gestrichen, einen nicht wieder vergehenden durchscheinenden Fleck. Einige Arten trocknen, wenn sie in dünnen Lagen der Luft ausgesetzt werden, zu einer durchsichtigen, harzartigen Masse ein, und diese sogen. trocknenden Oele, wie Lein-, Mohn-, Wallnuß-, Palm-, Sonnenblumenkern-, Ricinus-Oel 2c., werden daher zur Bereitung von Oel- und Lackfirniß (s. d.) benutzt.

Durch ätzende Alkalien oder Laugensalze (s. d.) werden die fetten Oele dergestalt zersetzt, daß sich eine Fettsäure bildet und sich ein eigenthümlicher Stoff, das Glycerin*), abscheidet. Um sich also zu überzeugen, ob fettes Oel vorliegt, vermischt man dasselbe (3 Th.) mit (1 Th.) käuflicher oder in siedendem Wasser herzustellender konzentrirter Aetznatron-(Seifensieder-)Lauge und schüttelt das Gemisch gehörig um, worauf dasselbe, soweit fettes Oel vorhanden ist, nach einiger Zeit zu einer festen Masse erstarrt.

Alles in Flaschen oder Krügen eingehende fette Oel unterliegt einem und demselben Zollsatz (20 M., Speiseöle, aus Spanien oder einem der meistbegünstigten Staaten eingehend, 10 M. f. 100 kg), dagegen in Fässern oder in Flaschen oder Krügen von mehr als 50 kg Bruttogewicht eingehend, verschiedenen Zollsätzen.

Die Speiseöle: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchenkern-, Sonnenblumen- und Nigeröl prüft man am besten an ihrem Geruch beim Reiben in der Hand und am Geschmack, der bei Speiseölen immer wohlschmeckend ist. Mandelöl gehört nicht zu den Speiseölen.

Um zu prüfen, ob Olivenöl nicht mit anderen Oelen (Mohn-, Baumwollensaat- oder anderem Oel) vermischt ist, in welchem Falle es zur Denaturirung nicht zuzulassen ist, füllt man etwas in eine kleine Flasche und schüttelt es stark. Das reine Olivenöl hat, wenn es eine Zeit lang ruhig gestanden hat, eine glatte Oberfläche, das mit Mohnöl 2c. versetzte dagegen eine dicke mit Luftblasen, die so bald nicht wieder verschwinden.

Olivenöl ist dickflüssig, grünlichgelb, auch blaßgelb, süßlich, erstarrt schon bei 4° R Wärme und enthält etwa 72% Oleïn und 28% Stearin.

Das spezifische Gewicht, welches bei der Untersuchung von fetten Oelen wohl am besten als Anhalt dienen kann und am besten mittelst der Oelwaage zu ermitteln ist, beträgt vom

Olivenöl	= 0,9170
Mohnöl	= 0,9253
Sesamöl	= 0,9235—0,9282
Erdnußöl	= 0,9170
Buchenkernöl	= 0,9225
Sonnenblumen-oder Nigeröl	= 0,9262
Wintercolzaöl	= 0,9150
Winterrüböl	= 0,9154
Sommerrüböl	= 0,9157
Sommercolzaöl	= 0,9160
Baumwollsamenöl . . .	= 0,930
Leinöl	= 0,9350

(Fortsetzung folgt.)

*) Glycerin hat ungereinigt das Ansehen eines gelben, gereinigt eines farblosen (weißen) Syrups, schmeckt süß, löst sich in Wasser auf und entwickelt, erhitzt, einen stechenden, die Augen zu Thränen reizenden Geruch.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Februar d. Js. (§. 105 der Protokolle) beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß dieselben zuverlässigen Fabrikanten die Begünstigung der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 ausnahmsweise auch unter den nachstehenden Bedingungen gewähren dürfen:

1. Die Fabrikverwaltung ist verpflichtet, alles von ihr zu verarbeitende Eisen, das ausländische sowohl wie das inländische, auf ihre Privatniederlage zu nehmen und darin das inländische Eisen getrennt vom ausländischen zu lagern. Das inländische Eisen behält dabei trotz seiner Aufnahme in die Privatniederlage seine Eigenschaft als inländische Waare. Die Anschreibung des ausländischen Eisens erfolgt auf Grund der zollamtlichen Abfertigungspapiere, die des inländischen auf Grund einer von der Fabrikverwaltung unter Beifügung der Fakturen und Frachtbriefe vorzulegenden Anmeldung. Insoweit die Fabrik altes Brucheisen in kleineren Mengen ankauft, bedarf es einer Anmeldung erst dann, wenn das angekaufte Eisen eine bestimmte Menge erreicht hat, wobei dann das Ankaufsbuch vorzulegen ist.
2. Vor jedem Gußakte hat die Fabrikverwaltung der Steuerbehörde das Gewicht des zur Verarbeitung gelangenden in- und ausländischen Eisens anzumelden. Die Gewichtsangaben werden, ehe das Eisen zum Schmelzofen gebracht wird, amtlich geprüft, worauf die abgemeldeten Mengen im Niederlagekonto abgeschrieben werden.

   Die zur Ausfuhr angemeldeten Waaren werden amtlich verwogen.
3. Der am Schluß eines jeden Vierteljahrs vorzunehmenden Abrechnung wird die Annahme zu Grunde gelegt, daß zu dem im Laufe des Vierteljahres in das Ausland ausgeführten Fabrikaten ein solcher Prozentsatz von ausländischem Eisen Verwendung gefunden habe, als dem Verhältniß des im Vorjahre im Ganzen in der Fabrik verarbeiteten ausländischen Eisens zu dem während der nämlichen Zeit in derselben verarbeiteten inländischen Eisen entspricht.

   Der Prozentsatz von ausländischem Eisen wird auf Grund der abgegebenen Deklarationen und der sonstigen zollamtlichen Anschreibungen festgestellt.
4. Die Herstellung von besonderen, überwiegend aus inländischem Eisen gefertigten Gußwaaren wird unter der Bedingung zugelassen, daß die betreffenden Gußakte amtlich überwacht und die Fabrikate identifizirt werden. Für diese Gegenstände hat eine abgesonderte Berechnung stattzufinden.

Die Amtsblätter veröffentlichen die auf der in Bern abgehaltenen Eisenbahnkonferenz vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre.

Branntweinsteuer.

Durch Entschließung des k. Bayrisch. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. d. Mts. Nr. 2576 wurde angeordnet, daß künftig im Brennereibetriebe nur solche Spiritusmeßapparate neu zugelassen sind, bei welchen ein Bassin, wie ein solches schon für das Rohr b der amtlichen Zeichnung besteht, auch im Zuge des Rohres a zum Zwecke einer entsprechenden Mischung des durch den Apparat laufenden Branntweins angebracht ist.

Zugleich wird auf Grund der erwähnten Finanzministerialentschließung Folgendes bestimmt:

Falls in einer dem Fabrikataufschlage unterliegenden Brennerei die Maische behufs vollständiger Entleerung des Brennapparates an einem Tage soweit abgetrieben werden soll, daß der Alkoholgehalt des herzustellenden Branntweins erheblich unter den Durchschnittsgehalt des regelmäßig in der Brennerei gewonnenen Branntweins sinkt und bei Beendigung des Abtriebes nur noch ein schwaches Destillat abfließt, so ist der Brennereibesitzer verpflichtet, der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes spätestens am Tage vorher von dem beabsichtigten Betriebe unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem der Brennapparat nach erfolgter Entleerung und Reinigung wieder in Betrieb treten soll, Kenntniß zu geben, damit rechtzeitig festgestellt werden kann, ob und welchen Einfluß etwa der fragliche Betrieb auf den Gang des Siemens'schen Spiritusmeßapparates geübt hat.

Die Unterlassung dieser Anzeige hat Strafeinschreitung nach Art. 52 des Branntweinaufschlaggesetzes zur Folge. Die betheiligten Brennereibesitzer werden übrigens noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Fortbenützung eines Spiritusmeßapparates, welcher im Vergleiche zum Betriebsergebnisse auffällig unrichtig anzeigt, in Art. 41 des cit. Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark bedroht ist.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straff. v. 21. Dec. 1886 c. v. G. (3102/86) (LG. Stolp).

Gesetz v. 8. Juli 1868, betr. die subsidiäre Haftung des Brennereiunternehmers u. s. w., § 1 (Bundes-Ges.-Bl. S. 404).

Die Haftbarkeit des Brennereiunternehmers wird durch Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuerdefraudation rechtskräftig bestraften Gehülfen auch dann begründet, wenn die Strafe nicht vollstreckt und der Bestrafte bei der zur Untersuchung stehenden Defraudation nicht betheiligt ist.

Verwerf. d. Rev. Gründe: Die Revision der für subsidiarisch haftbar erklärten Rittergutsbesitzers v. G. anlangend, so hat der Vorderrichter zunächst festgestellt, daß der Angeklagte K. in der Brennerei des v. G. eine der Steuerbehörde nicht angesagte Bemaischung der Bottiche vorgenommen hat, und zwar in der Absicht der Steuerhinterziehung. Demgemäß ist dieser Angeklagte auf Grund der Nr. 5 der CO. vom 10. Januar 1824 und der §§. 60, 61 der Steuer-O. vom 8. Februar 1819, außer der Einziehung der gemißbrauchten Bottiche, mit 300 M. Contraventionsstrafe und einer dem hinterzogenen Steuerbetrage von 109 M. 80 Pf. entsprechenden Defraudationsstrafe von 439 M. 20 Pf. bestraft. Für diese Geldstrafe von 300 M. und 439 M. 20 Pf. ist der Brennereibesitzer v. G. für subsidiarisch haftbar erklärt, indem die Voraussetzung solcher Haftbarkeit gemäß §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (Bundes-Ges.-Bl. S. 404 f.) mit Rücksicht darauf für vorliegend erachtet ist, daß derselbe den wegen Branntweinsteuer-Defraudation rechtskräftig bestraften Brennereiverwalter B. in gleicher Stellung ohne Genehmigung der obersten Finanzbehörde beibehalten hat.

Die Revisionsschrift führt aus, die Bestrafung des B. könne bei richtiger Auslegung des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 nicht zur Begründung der Haftbarkeit verwendet werden, da sich daraus nur in Ansehung des wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen eine Haftbarkeit des Brennereiunternehmers ergebe. Dies ist jedoch unrichtig.

In Preußen hatte das Gesetz vom 21. Sept. 1860, betr. die Abänderung des §. 83 der Steuer-O. vom 8. Febr. 1819 und der Declaration vom 6. Oct. 1821 (GS. 1860. S. 433), den Branntweinbrennereitreibenden für die Defraudations- und Contraventionsgeldstrafen, welche gegen sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte wegen Verletzung der Gesetze über die Branntweinsteuer verhängt werden, für sub-

sidiarisch haftbar erklärt, und zwar unbedingt, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verschuldung desselben vorlag oder nicht, daher auch für den Fall nachgewiesener Nicht-Schuld. Das Bundes-Ges. vom 8. Juli 1868 begründete daher eine wesentliche Erleichterung der Lage des Brennereitreibenden, insofern dessen subsidiäre Haftung für dergleichen Geldstrafen in §. 1 von dem Erbringen des Nachweises abhängig gemacht wurde, daß er bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder Beaufsichtigung derselben sowie der in Betracht kommenden Hausgenossen „fahrlässig", d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen ist". Das Gesetz definirt hiernach für seinen Bereich den Mangel der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns als Fahrlässigkeit und stellt in Abs. 2 des §. 1 weiter den Satz auf, daß als Fahrlässigkeit gelten soll die wissentliche Anstellung bezw. Beibehaltung eines wegen Branntwein-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, es sei denn, daß die oberste Finanzbehörde die Anstellung bezw. Beibehaltung eines solchen genehmigt hat. Es ergibt sich daraus mit Nothwendigkeit als Wille des Gesetzgebers, daß ein Brennereitreibender, welcher ohne die bezeichnete Genehmigung in seiner Brennerei einen wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalter oder Gewerbsgehülfen, um diese Bestrafung wissend, anstellt oder beibehält, weil er fahrlässig bei Auswahl der Verwalter oder Gewerbsgehülfen zu Werke gegangen ist, auch für alle von seinen Verwaltern und Gewerbsgehülfen wegen Verletzung der Branntweinsteuergesetze in seiner Brennerei verwirkten Geldstrafen subsidiär zu haften hat. Einem in Beziehung auf die Bildung seines Personals oder die Controlirung des Betriebes fahrlässigen Brennereitreibenden die subsidiäre Haftbarkeit ganz oder theilweise zu erlassen, war weder angezeigt noch bei Erlaß des Gesetzes vom 8. Juli 1868 beabsichtigt (vergl. die Ausführungen in den Urtheilen des RG. v. 6. Nov. 1880 und 25. Mai 1882, Entsch. in Strafsachen Bd. 3 S. 105 f.), bez. Bd. 6 S. 381 f.). Hat das Gesetz an den Mangel der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, d. h. an Fahrlässigkeit bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen die subsidiäre Haftbarkeit des Brennereitreibenden für seine Verwalter und Gewerbsgehülfen geknüpft, so kann nichts darauf ankommen, welcher derselben die neu zu bestrafende Contravention oder Defraudation begangen hat, ob der früher wegen Defraudation Bestrafte Thäter oder sonst Betheiligter derselben ist oder nicht. Das Gesetz will allgemeinhin, vorbehaltlich einer Dispensation durch die oberste Finanzbehörde, die Ausschließung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits Bestraften von der Thätigkeit im Betriebe einer Brennerei, offenbar deshalb, weil das Mitwirken eines durch seine Bestrafung als unzuverlässig Ausgewiesenen in hohem Maße eine Gefährdung des Steuerinteresses mit sich bringt; denn es läßt sich nicht im Voraus übersehen und ist im einzelnen Falle schwer nachzuweisen, welchen Einfluß die Mitwirkung eines zum Defraudiren geneigten Verwalters oder Gewerbsgehülfen bei dem Betriebe der Brennerei auf die von anderen Gewerbsgehülfen begangenen Defraudationen und Contraventionen gehabt hat. Der Vorderrichter hat in richtiger, übrigens auch bereits in dem Urtheile des früheren preuß. OTr. vom 4. Juli 1879 (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 20 S. 326 f.) vertretener Auslegung des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 angenommen, daß wegen der wissentlichen Beibehaltung des wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits rechtskräftig bestraften Verwalters B. in dieser Stellung der Brennereiunternehmer v. G. auch für die Geldstrafen, welche K. wegen während jener Function des B. begangener Verletzung der Branntweinsteuergesetze in der fraglichen Brennerei verwirkt hat, subsidiarisch haftbar ist. Es ist ohne Erheblichkeit, daß gegen B. eine Betheiligung an der von K. begangenen Defraudation und Contravention für nicht nachgewiesen erklärt und derselbe von der betr. Anklage freigesprochen ist.

Die Revisionsschrift behauptet zwar ferner, daß B. zur Zeit der von K. begangenen strafbaren Handlungen — am 18. Juni 1885 —, weil er damals die gegen ihn wegen Defraudation und Contravention rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen noch nicht entrichtet gehabt, im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 ein wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits gestrafter Verwalter nicht gewesen sei. Dieser Einwand ist indessen gleichfalls hinfällig. Unter einem wegen Branntweinsteuer-Defraudation bestraften Verwalter oder Gewerbsgehülfen versteht der §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 nach seinem Grunde und seiner Absicht offenbar nur einen wegen Branntweinsteuer-Defraudation rechtskräftig mit Strafe belegten Verwalter oder Gewerbsgehülfen. Ist es die Begehung der Handlung der Branntweinsteuer-Defraudation, welche für die Stellung eines Verwalters oder Gewerbsgehülfen in einer Brennerei ungeeignet macht, so kann es auch nur auf die rechtskräftige Feststellung dieser Handlung, die rechtskräftige Verhängung der Bestrafung ankommen, um für den Brennereibesitzer die Verpflichtung zur Nichtanstellung oder zur Entlassung zu begründen, während die Beitreibung der Strafe nach dieser Richtung jeder Relevanz entbehrt. Daß aber der Brennereibesitzer v. G. zu der hier fraglichen Zeit von der rechtskräftigen Bestrafung des B. Kenntniß hatte, nimmt der Vorderrichter thatsächlich an, und in Bezug darauf ist auch in der Revisionsschrift eine Ausstellung nicht erhoben.

Verkehr mit dem Auslande.

Rußland.

Neuredaktion des Finnischen Zolltarifs.

In Ausführung der Verordnung vom 16. Juli v. J. (a. St.), durch welche für das Großfürstenthum Finland die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems — und zwar unter anderen im Bereiche des Zollwesens vom 1. Januar d. J. (a. St.) ab — anbefohlen wurde, ist durch zwei weitere Verordnungen vom 22. Dezember v. J. (a. St.) die Neuredaktion des Finnischen Zolltarifs vom 29. Juli 1869 unter Berücksichtigung der seither dazu ergangenen Abäderungen und Ergänzungen auf der Grundlage des metrischen Systems mit der ausdrücklichen Maßgabe genehmigt worden, daß hierbei in dem wirklichen Betrag der Zollsätze keine andere Aenderung erfolgen solle, als daß der durch die Umwandlung ermittelte Zollbetrag auf die nächste Zehnzahl Penni abgerundet werde.

Bezüglich der sonstigen, durch die Zollbehörden erhobenen Abgaben ist zugleich Folgendes bestimmt worden:

Es betragen:

	Finn. Mk.
1) die Sägeabgabe für Sägewaaren, welche aus dem Lande ausgeführt werden (V. v. 19. Juni 1886) pro Kubikmeter:	
für Bretter, Planken, Latten und andere Sägewaaren von wenigstens 178 cm (6 Fuß) Länge	0,46
für Sägestücke von weniger als 178 cm Länge	0,19
2) der durch Verordnung vom 19. Juni 1886 festgesetzte Ausfuhrzoll für Sägehölzer ꝛc. pro Kubikmeter:	
für Balken, Sägeblöcke, Hölzer, Sparren, Spieren (Stangen) und andere gröbere Werkstücke von mindestens 178 cm (6 Fuß) Länge	0,46

für derartige Werkstücke von weniger als 178 cm Länge 0,19

3) die laut Verordnung vom 29. Dezember 1885 zu zahlende Bewilligungsabgabe für Tabak pro 100 kg:
für unverarbeiteten Tabak aus Rußland:
Blätter mit oder ohne Stengel 35,29
Stengel 17,64
aus anderen Ländern:
Blätter mit oder ohne Stengel 99,99
Stengel 52,94
verarbeiteter Tabak, sowohl aus Rußland wie von anderen Ländern:
Rauchtabak, geschnittener oder gesponnener Tabak, sowie Tabak in Ringen oder Karotten 235,29
gemahlener oder Schnupftabak 282,34
Cigarren, sowie in Blättern eingewickelter geschnittener Tabak 470,58
Papyros (Cigarretten) oder in Papier eingewickelter geschnittener Tabak 470,58
Tabakssauce (Brissing) 35,29

4) der durch Verordnungen vom 16. Februar 1859 und 5. Februar 1886 auf unverarbeiteten Tabak bei der Einfuhr aus Rußland gelegte Zoll soll erlegt werden:
für Tabaksblätter pro 100 kg mit 23,50
für Tabaksstengel pro 100 kg mit 9,40

5) der durch Verordnung vom 21. November 1881 für Bier, Porter und andere Malzgetränke bei der Einfuhr aus Rußland festgesetzte Zoll soll, wenn die Einfuhr in Fässern erfolgt, pro Hektoliter erhoben werden mit 11,50
sowie

6) die durch Sporteltaxe vom 23. Juni 1885 bestimmte Vergütung für Wiegen von Rohzucker und unverarbeiteten Tabak außerhalb des Packhauses soll erlegt werden pro 100 kg mit 0,12

Verschiedenes.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 7. Februar 1887.

Ueber die von Industriellen beantragte Aenderung der Zollsätze auf Baumwollgewebe hat die Handelskammer dem Königlichen Ministerium des Innern ein Gutachten zu erstatten gehabt, welches dem Vorschlage des Zoll- und Steuer-Ausschusses entsprechend ebenfalls mittels Umlaufs festgestellt worden ist. Dasselbe geht dahin,

daß die vorgeschlagenen Aenderungen den Zweck einer Anregung der Industrie voraussichtlich nicht erfüllen würden, daß sie aber andererseits wegen der Schwierigkeiten der Handhabung sowohl für den Handelsstand als für die Zollbehörden unannehmbar seien.

Ebenso hat die Handelskammer mittels Umlaufs beschlossen, den von der Handelskammer zu Offenbach an den Bundesrath gerichteten Antrag,

den Zoll auf Baumwollsamenöl, wenn dasselbe in denaturirtem Zustande eingeht, auf 2 Mk. herabzusetzen,

bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu befürworten.

Das Königliche Ministerium des Innern erforderte eine gutachtliche Aeußerung über die dem Herrn Reichskanzler zugegangene Petition um Einführung eines Zolles von etwa 3 Mark auf den zur Zeit zollfreien Schwefelkohlenstoff.

Nach Vernehmung mit Betheiligten und Sachverständigen ist von dem Sekretär eine solche gutachtliche Aeußerung entworfen worden, welche, mit Weglassung des Eingangs und Schlusses, lautet wie folgt:

„Fabrikmäßig erzeugt wird Schwefelkohlenstoff in unserem Bezirke überhaupt nicht. Verbraucht wird er, soweit wir haben ermitteln können, in erheblichen Mengen nur zum Vulkanisiren von Kautschuk in den Gummiwaarenfabriken des Bezirks. Da aber neuerdings auch Benzin zu dem gleichen Zwecke angewandt wird, so ist der Verbrauch in unserem Bezirke in den letzten Jahren eher zurückgegangen und wird den Betrag von 500 Dpletr. schwerlich überschreiten. Die Vertheuerung des fraglichen Hilfsstoffes durch Auflegung eines Zolles würde voraussichtlich den Verbrauch noch weiter herabdrücken. Vom Standpunkte der Industrie unseres Bezirks müssen wir uns hiernach unbedingt gegen eine solche Maßregel erklären."

Die Kammer ist mit sofortiger Verhandlung des Gegenstandes einverstanden und genehmigt einstimmig den vorstehenden Entwurf.

Neue Bücher.

Der Abschluß der Württembergischen Steuerreform von **Dr. jur. F. C. Huber,** Dozent an der technischen Hochschule und Sekretär der Handelskammer in Stuttgart. — Stuttgart, Verlag der J. B. Metzlerschen Buchhandlung, 1887. — Das Werkchen enthält: Einleitung. I. Bedenken thatsächlicher Natur gegen die materielle Begründung der vorgeschlagenen Steuerüberwälzung: 1) Vergleichung der derzeitigen Höhe der Württembergischen Gewerbesteuer mit den andern Staaten, 2) derzeitige Lage der Industrie. II. Prinzipielle Bedenken gegen die formale Begründung der vorgeschlagenen Steuerüberwälzung: 1) mit Rücksicht auf die früheren Landtagsbeschlüsse, 2) mit Rücksicht auf die systematische Grundlage der neuen Kataster, a. fundirtes und nichtfundirtes Einkommen, b. Einschätzungsverfahren, 3) Kalkulatorischer Beweis gegen die gleichwerthige Verhältnißmäßigkeit der drei Kataster. III. Nothwendigkeit einer Umwandlung unseres Erwerbssteuersystems: 1) mit Rücksicht auf die bisherige Erprobung des neuen Steuersystems, 2) mit Rücksicht auf dessen Entwickelungsfähigkeit, 3) mit Rücksicht auf den Gang der Steuerreform in anbern Bundesstaaten, 4) mit Rücksicht auf die paralell mit der Staatssteuer gehende Ausmessung der Gemeinde- und Amtskörperschaftumlage, 5) mit Rücksicht auf die Vertheilung der Berufs- und Kapitaleinkommenssteuer. IV. Erleichterung des Uebergangs zu dem neuen Steuersystem. V. Nachtrag in Betreff der Ausmessung der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Umlage. VI. Resumé. Anhang. (Siehe auch Anzeigen.)

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Hauptamtskontroleur Roß in Tilsit;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtskontroleur Hohmann in Kl. Prostken nach Tilsit, sowie die Zolleinnehmer 2. Sprunck in Friedrichshof nach Prostken und 3. Riemann in Kl. Prostken nach Friedrichshof, 4. der Hauptamtsassistent Benter in Pillau als Assisten bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg und 5. der Hauptamtsassistent Stengel in Prostken in gleicher Eigenschaft nach Pillau;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Regierungsrath Knoff, Mitglied der Provinzialsteuerdirektion in Danzig, unter Verleihung des rothen Adlerorderns 4. Klasse;

versetzt: der Regierungsassessor Troje bei der Povinzialsteuerdirektion in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Hannover;

in der Provinz Pommern

befördert: der Hauptamtsassistent Jensen in Stettin zum Hauptamtskontroleur in Prostken (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Sachsen:

pensionirt der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Eisenhardt in Salzwedel;

versetzt: der Regierungsassessor Schmidt bei der Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg in gleicher Eigenschaft nach Danzig;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt 1. der Zolleinnehmer Cordes in Bentheim als Hauptamtsassistent nach Bremen, 2. der Hauptamtsassistent Moldenhauer in Bremen zum Zolleinnehmer in Bentheim, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 3. Kayser in Emden nach Harburg und 4. Rejewski in Harburg nach Emden, 5. der Zollamtsassistent Bahr in Wilhelmshaven zum Hauptamtsassistenten in Sebaldsbrück;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Borschell in Emmerich als Assistent bei dem Erbschaftssteueramte in Cöln; 2. der Grenzaufseher Vandré zum Hauptamtsassistenten in Emmerich, 3. der Steueraufseher Zenmer in Cöln zum Hauptamtsassistenten daselbst und 4. der Grenzaufseher Rüttel zum Zolleinnehmer in Weißenhaus.

2. Titelverleihung.

Dem Zolleinnehmer, Obersteuerkontroleur Toporski in Schilno (Provinz Westpreußen) wurde zu seinem 60jährigen Dienstjubiläum der Amtscharakter als Steuerinspektor verliehen.

Bayern.

Verliehen: dem Grenzoberkontroleur Gulielmo in Zwiesel aus Veranlassung seiner Abordnung zum Stationskontroleur nach Königsberg i/Pr. den Titel eines Zollinspektors mit dem Range eines Hauptzollamtskontroleurs;
versetzt: der Grenzoberkontroleur Klein in Schönsee nach Zwiesel und der Grenzoberkontroleur Krauß in Kreuth nach Arzberg;
pensionirt: der Hauptzollamtsoffizial Feth in Augsburg;
berufen: der Zollverwalter Huber in Schellenberg zum Offizial des Hauptamtes Augsburg;
ernannt: zu Assistenten die geprüften Zollpraktikanten Gollwitzer von Nürnberg in Ludwigshafen a. Rh., Wagner von München in Eger und Zimmermann von Ludwigshafen a. Rh. daselbst, letzterer extra statum, von Geuder von Nürnberg in Lindau und Engelhardt von Regensburg in Kaufbeuren; ferner die geprüften Zolldienstaspiranten Stationsführer Brenner in Neukirchen bei hl. Blut unter Abordnung an das vereinsländische Hauptzollamt Hamburg und Zollpraktikant Weigert von Regensburg in Wegscheid.

Würtemberg.

Verliehen: der Titel und Rang eines Oberfinanzraths dem Obersteuerrath Fischer bei dem Steuerkollegium; derjenige eines Obersteuerraths dem Oberzollinspektor Haas in Ulm; das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens dem Obersteuerinspektor, tit. Obersteuerrath Lauschmann bei dem Hauptsteueramt Stuttgart, dem Kanzleirath Haffner bei dem Steuerkollegium; das Ritterkreuz zweiter Klasse desselben Ordens dem Umgeldskommissär Bollacher in Ludwigsburg.

Oldenburg.

Verliehen: dem ersten Mitgliede der Zolldirektion, Oberzollinspektor Körner, der Titel „Zollrath"; das Ehrenkreuz II. Klasse dem Revisor bei der Zolldirektion Heeren, dem Zolleinnehmer I. Kl. Jansen zu Nordenhamm, dem Steuereinnehmer de Vries zu Delmenhorst, dem Nebenzollamtsassistenten Wiemken zu vor Brake, dem Zolleinnehmer II. Kl. Grandemann zu Tettenserfiel.

Sachsen-Meiningen.

An Stelle des abberufenen Revisionsassistenten Böckler bei dem Herzogl. Salzsteueramte Salzungen ist der Revisionsassistent Goldschmidt in Steinnach getreten.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem Rent- und Steueramtsassistenten Obstfelder in Königsee ist das Prädikat als Rent- und Steueramtsrendant verliehen.

Reuß j. L.

Der Hauptsteueramtsrendant Fleischmann in Géra ist zum Revisionsinspektor und Packhofsvorsteher und der Hauptsteueramtskontroleur Höfer daselbst zum Hauptsteueramtsrendanten ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Assistent II. Klasse Kraus in Saargemünd zum Assistenten I. Klasse in Novéant;
versetzt: der Assistent I. Klasse Meyer in Novéant nach Mülhausen
pensionirt: der Zollinspektor Bollmann in Dornach und der Assistent I. Klasse Boehm in Mühlhausen;
entlassen: der Steuereinnehmer Fiedler in Markolsheim.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale
für die Waarenabfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von **W. Ballerstedt**, Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.

gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische
Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von

A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Der poetische
Reichszöllner.
Das deutsche Vereinszollgesetz in Memorialversen

von **M. Schneider**,

kl. 8°, eleg. in grün Callico mit reicher Gold- und Silberpressung, geb. 1 Mk.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. Holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni**, Seesen. 10 Pfd. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In meinem Verlage erschien:
Der Abschluß der
Württembergischen Steuerreform
von **Dr. jur. F. C. Huber,**
Dozent an der technischen Hochschule und Sekretär der Handelskammer in Stuttgart.
Preis: Mk. 1,--.
Stuttgart. **J. B. Metzlerscher Verlag.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 8. **Minden i. Westf., April 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Veräußerung in Straffachen (S. 69). Die Entlastung der Brauereien und Brennereien ꝛc. [Fortsetzung] (S. 70). Zoll und Steuertechnisches: Prüfung versilberter und vergoldeter Metallwaaren (S. 71). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 72). Entziehung der Abgaben, Urtheil des Reichsgerichts vom 11./1. 87. Mitthäterschaft betreffend (S. 73). Verschiedenes (S. 75). Personalnachrichten (S. 75). Anzeigen (S. 76).

Erstreckt sich die Bestimmung,

daß Veräußerungen in Straffachen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn durch den Verkauf der Gegenstände der volle tarifmäßige Eingangszoll zur Verrechnung gelangt (Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882), auch auf Gegenstände, die ein Schwärzer, ohne daß sie geschwärztes Gut sind, zur Ermöglichung seiner Flucht von sich geworfen hat?

Von H. in B.

Es sei folgender Fall zur Verdeutlichung der Sache angenommen.

Ein Schwärzer wird, auf einem Nebenwege über die Grenze kommend, von einem Grenzaufseher angehalten. Letzterer, dem des Schwärzers Name und Person völlig unbekannt sind, beschlagnahmt die eingeschwärzte Waare und nimmt sie an sich, der Schwärzer ergreift die Flucht und wird von dem Grenzaufseher verfolgt, wobei es letzterem gelingt, den Schwärzer beim Rockzipfel zu fassen. Der Schwärzer läßt aber seinen alten Rock fahren, setzt seine Flucht ohne denselben fort und entkommt. Der Aufseher mußte die Verfolgung wegen Erschöpfung aufgeben und lieferte die eingeschwärzte Waare sowie den Rock an das nächste Zollamt ab.

Ist hier von dem Rock der Zoll zu erheben? Unterliegt er — mit anderen Worten — ebenso, wie die eingeschwärzte Waare, der Strafeinziehung?

Der Rock wurde nicht zum Zwecke des Einschwärzens eingebracht, sondern als gebrauchtes Kleidungsstück, als Bekleidung auf dem Leibe getragen. Keinem Zollbeamten würde es eingefallen sein, den Rock als zollflichtig anzusehen, wenn der Schwärzer die eingeschwärzte Waare ordnungsmäßig zur Verzollung gestellt hätte. Der Rock wäre nach Punkt 2 von §. 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (bez. 24. Mai 1882) zu dem Zeitpunkte, welcher über die Zollpflichtigkeit entscheidet (§. 9 des Vereinszollgesetzes), zollfrei gewesen. An dieser Zollfreiheit des Rockes kann der Umstand nichts ändern, daß sich der Schwärzer nicht in demselben der zuständigen Zollstelle vorgestellt hat. Hätte der Angehaltene keine zollpflichtige Waare bei sich gehabt, so würde er ohne Weiteres wieder freigelassen worden sein. Niemand hätte ihm einen Vorwurf daraus gemacht, daß er die Zollstraße nicht einhielt. War aber die Zollfreiheit des Rockes begründet, so konnte derselbe auch nicht zum Gegenstande des Strafverfahrens gemacht werden, in welchem über die eingeschwärzte Waare verfügt wurde. Zunächst konnte §. 157 des Vereinszollgesetzes, wonach „zollpflichtige" Gegenstände, welche im Grenzbezirke „gefunden" werden, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft aus dem freien Verkehre des Zollvereins nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung unterliegen, weder auf die eingeschwärzte Waare, noch auf den Rock Anwendung leiden. Weder erstere noch letzterer war ein „gefundener" Gegenstand. Bezüglich der ersteren war ferner ein Beweis der inländischen Abstammung oder der Verzollung überhaupt ausgeschlossen, da fest stand, daß sie eingeschwärzt war. Der Rock war nicht „beschlagnahmt", und wenn der Schwärzer sich nachträglich gemeldet hätte, so hätte er ihn ohne Weiteres und ohne Werthsersatz wieder zurückerhalten, *) während ihm die eingeschwärzte Waare nur gegen Erlegung des Platzwerthes zurückgegeben werden konnte. Der Rock konnte auch deshalb nicht auf Grund des §. 157 des Vereinszollgesetzes beschlagnahmt werden, weil er kein „zollpflichtiger" Gegenstand, sondern zollfrei und die Erforderung oder der Nachlaß eines Beweises der Verzollung oder der inländischen Abstammung somit ebenfalls ausgeschlossen war.

Daß die eingeschwärzte Waare auch ohne Rücksicht darauf, daß ein Strafbescheid dem Beschuldigten nicht behändigt werden konnte, der Strafeinziehung zu unterwerfen und bei ihrem Verkauf die in der Ueberschrift gedachte Vorschrift zu beachten war, sei hier als zweifellos hingestellt, obwohl in dieser Beziehung das Vereinszollgesetz eine Lücke zu enthalten scheint, indem es eine ähnliche Bestimmung, wie die in §. 2 des

*) Anmerkung. Ein „Zurückhaltungsrecht" des Staates an dem Rocke (so lange derselbe als „fremde Sache" angesehen wurde) wegen des Zolles für die eingeschwärzte Waare und wegen der auszusprechenden Strafen würde wenigstens nach Sächsischem Rechte und nach dem Vereinszollgesetze nicht begründet sein.

Reichsstrafgesetzbuches, wonach (bei Verbrechen und Vergehen oder bei strafbarem Inhalte einer Schrift, Darstellung oder Abbildung) die Einziehung eines Gegenstandes auch ohne Verurtheilung einer bestimmten Person selbständig ausgesprochen werden kann, vermissen läßt.*) Diese Frage sei hier nur angedeutet, und wird gelegentlich vielleicht zum Gegenstande besonderer Besprechung gemacht werden.

Die eingeschwärzte Waare mußte also wegen der erfolgten Einschwärzung im Strafwege eingezogen werden. Was war aber mit dem Rocke anzufangen, der weder gefunden noch eingeschwärzt und daher auch weder zu beschlagnahmen noch einzuziehen, dessen Rückgabe an den unbekannten Schwärzer andererseits aber auch nicht möglich war? Es dürfte folgende rechtliche Beurtheilung und praktische Behandlung des Falles zutreffend erscheinen.

Der Schwärzer wollte lieber seinen Rock verlieren, hingeben, als bestraft sein. Er ließ denselben fahren und bekundete dadurch, daß er sein Eigenthum an dem Rocke aufgeben wollte (derelictio). Der Rock wurde somit ein herrenloser Gegenstand und gelangte durch Vermittelung des Grenzaufsehers in die Innehabung des Staates. Letzterer konnte nun durch den einfachen Ausspruch, daß er den Rock für sich behalten, bez. zu seinen Gunsten veräußern wolle, Eigenthum daran erlangen (occupatio). Erfolgte diese Veräußerung so war der Erlös nicht als Waarenerlös im Strafverfahren, sondern als eine außergewöhnliche Einnahme zu betrachten, es war auch bei der Verrechnung, da der Rock zollfrei war, ein Zollbetrag nicht vom Erlöse zu kürzen und somit die Veräußerung des Rockes von Erfüllung der Bedingung des in der Ueberschrift angezogenen Bundesrathsbeschlusses überhaupt nicht abhängig zu machen.

Hätte sich der Schwärzer unter Rückforderung seines Rockes nachträglich gestellt, so würde er damit entweder die Folgerung, die aus dem Imstichelassen des Rockes gezogen werden mußte, daß er sein Eigenthum daran aufgeben wollte, widerlegt, oder die Rückerwerbungsabsicht bekundet haben, und die Rückgabe des Rockes wäre dann also deshalb erfolgt, weil entweder der letztere nicht herrenlos und nicht als der Eigenthumserwerbung Seiten des Staates zugänglich zu betrachten gewesen wäre, oder weil der Staat die Eigenthumserwerbung noch nicht in's Werk gesetzt hätte. Hätte der Schwärzer die Rückgabe des Rockes nach dessen Veräußerung Seiten des Staates gefordert, so würde es sehr fraglich sein, ob er mit einer Klage gegen den Staat auf Herausgabe des Erlöses oder gegen den Käufer auf Herausgabe des Rockes durchdringen würde, auch wenn Seiten der Zollbehörde keine öffentliche Bekanntmachung des Inhalts erlassen worden wäre, daß der Rock nach Ablauf einer gewissen Frist als herrenlos betrachtet werden würde.

Es wäre dem Schreiber dieses erwünscht, im Falle des Bestehens anderer Meinungen dieselben in der Umschau ausgesprochen und begründet zu sehen.

Eine solche würde z. B. die sein, daß der Rock wie ein „gefundener" Gegenstand zu behandeln und der Eigenthumsverlust und -erwerb an dem Rocke nach den bei Fundgegenständen bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen sei. **) Auch in diesem Falle, in welchen zunächst der zuständigen Polizeibehörde Mittheilung zu machen sein würde, käme die Anwendung des angeführten Bundesrathsbeschlusses nicht in Frage, weil der Rock, wie immer festgehalten werden muß, nicht zollpflichtig war, und daher die Verrechnung eines Zollbetrags überhaupt ausgeschlossen ist. Doch würde bei dieser Ansicht die Verschiedenheit entstehen, daß von den beiden in Rede stehenden Gegenständen (der eingeschwärzten Waare und dem Rocke), obwohl die Umstände, unter denen sie in die Innehabung des Staates gelangten, für beide die gleichen Waaren, der eine (der Rock) als „gefundener" Gegenstand zu behandeln wäre, der andere aber (die eingeschwärzte Waare), wie oben ausgeführt worden ist nicht. Es erscheint also immerhin die erst entwickelte Ansicht die zutreffendere. **)

*) Anmerkung. Das sächsische Gesetz vom 27. Dezember 1833, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend, enthielt darüber in §. 51 folgende Bestimmung:

„Wäre jedoch die Festnahme des Uebertreters nicht möglich gewesen und hätte sich derselbe mit Zurücklassung des Gegenstandes, mit welchem ein Abgabenbetrug oder ein anderes Vergehen (z. B. Uebertretung eines Waarenverbotes) verübt worden ist, entfernt, so ist die gesetzlich eintretende Confiscation dieses Gegenstandes dann, wenn Name und Wohnort des Thäters . . . nicht ermittelt werden konnte, ohne förmliches Erkenntniß, sondern nur mittelst eines in die Akten zu protokollirenden kurzen Resoluts auszusprechen und sofort in Vollziehung zu setzen.

**) Anmerkung. Zu vergl. diesfalls für das Sächsische Recht §§. 239 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

*) Unseres Erachtens ist der Rock unter den vorgetragenen Umständen zollpflichtig, da er zollfrei nur war, wenn er vom Einbringer auch nachher weiter getragen wurde. Die Red.

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Branntwein in Deutschland.

Von einem preußischen Steuerbeamten.

(Nachdruck nur nach Vereinbarung gestattet.)

(Fortsetzung.)

Die dargelegte Einrichtung dürfte völlig genügen, um den Brenner zu den erforderlichen richtigen Anschreibungen der gewonnenen Spiritusmenge und Stärke zu veranlassen und denselben in dieser Beziehung kontroliren zu können.

Denn selbst abgesehen davon, daß sich doch in den meisten Brennereien die Meßgefäße mit der Destillirblase derartig in Verbindung bringen lassen würden, daß eine Entnahme von Spiritus vor dem Einlaufen in die Meßgefäße ohne Entdeckung nicht möglich wäre, würde doch einerseits das Interesse an Defrauden Seitens des Brenners gar nicht vorliegen bezw. zu gering und die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung zu groß sein, um sich der Gefahr der Strafe auszusetzen, andererseits könnte auch die steuerbehördliche Berechtigung vorbehalten werden, bei Verdacht oder nicht völliger Ueberzeugung von der Ehrlichkeit eines Brenners oder seiner Leute den Betrieb auf Kosten des Brenners unter spezielle amtliche Aufsicht zu stellen.

Es mag hierzu noch bemerkt sein, daß doch jedenfalls der Zu- und Abgang von Branntwein in bezw. aus einer inländischen Brennerei viel leichter zu übersehen ist, als der Eingang von Waaren über eine lange, überall offene und nur zeit- und stellenweise bewachte Grenzstrecke.

Um den richtigen Eingang der Steuer seitens der Branntweinankäufer kontroliren zu können, wäre der Brenner noch zu verpflichten, jeden Abgang an Spiritus von dem Lagerbestande in der Brennerei nach Menge, Stärke, Datum und Empfänger in einem besonderen Kontrolbuche zu verzeichnen und im Inlande nur an mit einem Bezugsberechtigungsschein versehene Abnehmer Spiritus abzulassen.

Käufern, welche den Spiritus zum sofortigen Consum abnehmen, wäre von dem Brenner ein Transportschein mit der Aufgabe, den Spiritus sofort zu versteuern, dagegen Händlern, Fabrikanten ꝛc. welche den Spiritus lagern oder weiter verarbeiten wollen und denen zu diesem Behufe ein besonderer Bezugsberechtigungsschein ausgefertigt wäre, ein Transportschein mit der Verpflichtung auszustellen, den Spiritus den dieserhalb angeordneten Kontrolmaßregeln entsprechend zu behandeln.

Zum Zwecke der weiteren Verarbeitung von Branntwein

oder Spiritus auf Liqueur ꝛc. und der Versendung von steuerfreien alkoholhaltigen Flüssigkeiten aller Art nach dem Auslande wären unter gewissen Bedingungen Privatläger zuzulassen, deren Inhaber gleich den Brennern von demjenigen Branntwein die Steuer zu entrichten hätten, dessen anderweitige Versteuerung oder Absatz ins Ausland nicht nachgewiesen würde.

Bekanntlich beziehen gegenwärtig die meisten kleinen gewerblichen, namentlich Kornbranntweinbrennereien, welche mit ihrem eigenen Fabrikat allein mit den industriellen Kartoffelbrennereien nicht konkurriren können, den billigeren Kartoffelspiritus und stellen daraus unter Verarbeitung mit eigenem Fabrikat einen billigeren und trinkbareren Branntwein her. Um diesen Brennern wie den Destillateuren den Erwerb und Verdienst zu erhalten, wäre es unseres Erachtens erforderlich, daß denselben ebenfalls kontrolpflichtige Läger eingeräumt würden und sie nur die nicht nachweislich versteuerten Mengen zu versteuern hätten.

Wie alle ins Ausland übergeführten, so wären auch alle unter amtlicher Aufsicht denaturirten alkoholhaltigen Mengen steuerfrei zu lassen.

Vierteljährlich wären die Bücher und Register abzuschließen und besonders zu revidiren.

Die Vortheile dieser Besteuerungsart und Erhebungsweise im Vergleich zu der bisherigen liegen wohl auf der Hand. Die Steuer würde nicht mehr in ungleicher Höhe und nicht mehr von den Producenten, sondern von den in weit größerer Anzahl vorhandenen Käufern des Branntweins getragen, mithin eine bei weitem leichtere werden, selbst wenn der Steuersatz verhältnißmäßig um das Vierfache des jetzigen oder um soviel erhöht würde, als die Anzahl der gegenwärtig in Deutschland vorhandenen Branntwein-Händler, Wirthe, Destillateure ꝛc. mehr beträgt, als die Anzahl der Produzenten, zumal da die ersteren doch die bezahlte Steuer von den Konsumenten früher und leichter wieder zurückerhalten würden, als gegenwärtig die Producenten.

Die Brennereien könnten ferner beliebige Materialien zu Spiritus verarbeiten, ohne eine höhere Steuer entrichten zu müssen. Dieser Umstand würde aber, wie bereits angedeutet ist, in allen Gegenden, in denen die Kartoffel weniger gut gedeiht und zum Faulen geneigt ist und daneben die Zuckerrübe vortrefflich gezogen werden kann, von außerordentlich großem Nutzen für die Landwirthschaft und zugleich für das gesammte Staatswohl sein. Denn bei der actuellen Maischraumsteuer spart der Brenner an Steuer durch möglichst wenig Maischraumbereitung und hohe Spiritusausbeute, bei der Spiritussteuer dagegen durch möglichst wenig Spiritus- und viel Maische- oder Viehfuttererzeugung. Der Landwirth, dem es hauptsächlich um das durch die Maischebereitung zu erzieleude Viehfutter zu thun ist, würde also bei der vorgeschlagenen Spiritussteuer, so lange die Spirituspreise nicht hoch sind und Spiritus im Ueberfluß vorhanden ist, hauptsächlich nur solche Früchte zu Brennereizwecken verarbeiten, welche wie ungenießbare Kartoffeln und Zuckerrüben viel Maische und wenig Spiritus erzielen lassen, und auf diese Weise dem weit und breit herrschenden Mangel an gutem Viehfutter, zugleich aber auch der hohen Ueberproduction an Spiritus, welche gegenwärtig besteht und für den Staat verderblich zu werden droht, am sichersten und erfolgreichsten entgegengearbeitet werden.

Dadurch endlich, daß nicht mehr der Brenner, sondern der Käufer des Branntweins die Steuer zu entrichten hätte, würde die Veranlassung zu Steuerhinterziehungen seitens der Producenten fortfallen, der steuerpflichtige Käufer aber sich der ihm mit dem angekauften Branntwein zufallenden Steuer nicht entziehen können und so auch in dieser Beziehung durch die vorgeschlagene Erhebungsweise ein bedeutender Vortheil erwachsen.

Der Trunksucht, welche durch die Ueberproduction an Spiritus unzweifelhaft begünstigt wird, könnte außerdem durch entsprechende Erhöhung des Steuersatzes in einzelnen Gemeinden und besonders dadurch entgegengewirkt werden, daß an die Ertheilung der Bezugsberechtigungsscheine gewisse Bedingungen geknüpft würden und daß der Verkauf von hochprocentigem, fuselhaltigem oder mit Schwefelsäure ꝛc. versetztem Branntwein oder Spiritus an Consumenten von dem Reichsgesundheitsamte verboten würde. Letzteres Verbot dürfte um so berechtigter erscheinen, als der Verkauf von Giften in Deutschland bereits unter staatlicher Aufsicht steht, der dauernde Genuß von hochprozentigen, fuselhaltigen oder mit Schwefelsäure ꝛc. versetzten Spirituosen aber ebenfalls eine vergiftende und außerdem das Wohl der Mitmenschen gefährdende Wirkung hat.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Prüfung versilberter und vergoldeter Metallwaaren, echter Silber- und Goldwaaren, Unterscheidung der Luxusgegenstände und der feinen Galanteriewaaren aus unedlem Metall.

Die für die Zollabfertigung vorgeschriebenen Methoden zur Prüfung anscheinend versilberter und vergoldeter Waaren haben sich in meiner Praxis als die einfachsten und zuverlässigsten bewährt.

Das in dem gegenwärtig noch gültigen amtlichen Waarenverzeichniß vorgeschriebene Verfahren hatte allerdings den Nachtheil, daß eine ganz schwache Versilberung oder Vergoldung schwer, jedoch bei Anwendung eines guten Probirsteins, guter Säure und einiger Uebung immer noch nachweisbar war. Diese Schwierigkeit ist nun aber bekanntlich durch die Einführung eines neuen Verfahrens völlig gehoben worden. Wir sind jetzt im Stande, selbst die schwächste Versilberung und Vergoldung auf die einfachste und leichteste Weise nachzuweisen. Ein Tröpfchen Zweifach Schwefelnatrium verändert in wenigen Minuten jede versilberte Stelle, während anderes Metall dadurch nicht verändert wird, und reine englische Salpetersäure löst alles Metall, Gold aber nicht auf. Ein einfacheres und zuverlässigeres Verfahren kann wohl nicht erfunden werden.

Das Schwefelnatrium hat zwar den Nachtheil, daß es sich leicht zersetzt und verdirbt, gießt man aber dasselbe in mehrere kleine Gläschen, verschließt letztere luftdicht mit gut eingeschliffenen Glas- oder Kautschuk-Stöpseln und bringt sie in einen möglichst luftdicht zu verschließenden hölzernen Kasten, so tritt ein Verlust durch Verderben nicht leicht ein. Im Uebrigen sind die Kosten der Herstellung, selbst wenn dieselbe Seitens einer Apotheke, welcher man das vorgeschriebene Recept übergiebt, erfolgt, doch so gering, daß selbst das leichte Verderben nicht in's Gewicht fällt.

Einer Beschädigung der zu untersuchenden Waare durch den entstehenden Fleck auf Silber kann man leicht dadurch vorbeugen, daß man den Fleck sofort bei seinem ersten Erscheinen mittelst eines Stückes Leder, Pappe oder weichen Holzes wieder abreibt.

Bezüglich der Goldprobe durch Auflösung kleiner Theile von dem zu untersuchenden Gegenstande in englischer Salpetersäure hat man die Ausstellung gemacht, daß man nicht von jeder Waare, wie gefordert würde, ganze Stücke oder Stückchen entnehmen könne. Dies ist richtig, aber neben der Probe auf dem Probirstein auch nur bei ganz schwacher

Vergoldung nothwendig und Waaren von letzterer Beschaffenheit lassen in der Regel die Entnahme einzelner Stücke, ohne sonderlich an Werth zu verlieren, zu.

Will man wissen, ob echte Gold- oder nur echt vergoldete Waare vorliegt, so bringt man auf den Gegenstand einen Tropfen englischer Salpetersäure; tritt keine Lösung (Brausen) ein, so liegt andere Metallwaare vor. Beim Aufbringen der Salpetersäure auf den zu untersuchenden Gegenstand, wonach eine nicht vergoldete Metallwaare sofort und eine vergoldete je nach der stärkeren oder schwächeren Vergoldung später oder früher sich löst, hat man selbstverständlich möglichst eine Stelle zu wählen, an welcher eine Beschädigung nicht zu besorgen ist, außerdem aber auf das Eintreten der Lösung genau zu achten und dieselbe, um eine Beschädigung zu verhindern sofort wieder zu entfernen.

Sollte das vorgeschriebene Verfahren nicht überall geübt werden, so wäre doch eine practische Unterweisung wohl dringend nothwendig, zumal da ja doch gerade an solchen Waaren (sogen. ordinären, unechten Schmuck- und Luxusgegenständen), welche eine schwache Versilberung oder Vergoldung erfahren haben, von den Waarenempfängern aber ohne Weiteres als solche nicht anerkannt werden, bedeutende Massen vom Auslande eingeführt werden.

Das Einzige, was noch fehlt, wäre wohl ein Mittel, um auch an größeren Gegenständen, denen keine Stückchen entnommen werden können, die schwächste Vergoldung nachweisen, und ein anderes Mittel, um reine Silber- von nur versilberter Waare sofort unterscheiden zu können.

Das erste Mittel müßte ein solches sein, daß es (gleichwie Schwefelnatrium auf Silber) bei der geringsten Spur von Gold eine Veränderung hervorriefe. Andere Mittel, welche die umgekehrte Wirkung hervorbringen (das unedle Metall verändern und Gold nicht) sind meiner Ansicht nach deßhalb nicht anwendbar, weil auf Metallflächen mit dünner (durchsichtiger) Vergoldung mehr oder weniger auch das unedle Metall hervortritt und letzteres, mit dem Mittel, in Berührung gebracht, auch schwach vergoldete Stellen verändern würde.

Die aus England häufig eingehenden Gold- und Silberwaaren sind in der Regel gestempelt.

Um Silberwaaren zu untersuchen und von nur versilberten unterscheiden zu können, bringt man einen Tropfen Salpetersäure auf eine geeignete Stelle. Ist die Lösung stark blau oder grün, so liegt Kupferlegirung vor, ist die Lösung nur wenig bläulich oder grünlich, so liegt Silberwaare, und ist die Lösung weiß oder gelb, so liegt anderes Metall vor.

Da diese Merkmale aber nicht immer genau bekannt sind, so bleibt nur übrig, die vorgefundene silberhaltige Oberfläche von dem näher zu prüfenden Metall durch Abschaben zu entfernen und auch im Innern das Metall mittelst Schwefelnatrium ꝛc. zu untersuchen. Letzteres ist nun aber häufig nicht ausführbar und so bleibt der Beamte oft in Unsicherheit.

Eine bedeutend schwerere Aufgabe als die Prüfung von versilberten und vergoldeten Waaren ꝛc. für den Zollbeamten ist die Unterscheidung von Luxusgegenständen von feinen Galanteriewaaren aus unedlem Metall ꝛc. Nach Seite 201 des amtl. Waarenv. sind Gegenstände des Luxus, sowie diejenigen Waaren, welche vernirt, lakirt ꝛc. sind, oder auf andere Weise eine feinere Bearbeitung erfahren haben, sofern sie aus Alfenide, Britanniametall ꝛc. bestehen, unter Nr. 19 d 3 und nach Seite 202 des amtl. Waarenverz. sind feine Galanteriewaaren aus unedlem Metall, fein gearbeitet und zugleich vernirt ꝛc, unter Nr. 20 b 2 zu subsumiren. Das amtliche Waarenverzeichniß rechnet nur allgemein Herren- und Frauenschmuck, Toilletten und Nippestischsachen unter die feinen Galanteriewaaren und führt als solche nur einzelne Artikel des Herren- und Frauenschmuckes namentlich auf, unterläßt aber die spezielle Angabe vieler anderer Artikel, welche als Toilletten-Nippestischsachen u. s. w. nach Nr. 20 b 2 und welche (was doch im Grunde genommen auch Galanteriewaaren sind) als Luxusgegenstände nach 19 d 3 ꝛc. zollamtlich zu behandeln sind. Dazu kommt noch, daß im amtlichen Waarenverzeichniß nicht an geeigneter Stelle erläutert ist, was unter „fein gearbeitet" im Sinne der Nr. 20 b 2 zu verstehen ist.

In der Anmerkung 1, Absatz 1, Seite 201 des amtlichen Waarenverzeichnisses ist zwar angedeutet, daß das Verniren, Lackiren, Poliren ꝛc. als eine feinere Bearbeitung, mithin lackirte und zugleich vernirte Metallwaaren, mögen sie in Luxusgegenständen oder Galanteriewaaren bestehen, als fein gearbeitet anzusehen sind; da aber in der gedachten Anmerkung die Hinweisung auf „Kurz-Waaren" fehlt, so bleibt der Beamte immer in Unsicherheit.

Ein Zöllner.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung.)

Es sind also Oliven- und Erdnußöl (fast weiß, mild) leichter als andere Speiseöle, schwimmen daher, langsam hingegossen, auf letzteren, sowie auf Baumwollsamen- (von nußartigem Geschmack) und Leinöl, während Rüböl auf Olivenöl schwimmt.

Mandelöl, dem Olivenöl ähnlich, doch geruchlos, zeigt ebenfalls nach dem Schütteln nicht den sogen. Rosenkranz, ist aber vom Olivenöl beim Versetzen mit englischer Salpetersäure an der mandelgelben Farbe zu erkennen. Schüttelt man Olivenöl mit einigen Tropfen rauchender Salpetersäure oder Salpetergas, so wird es weiß, und wenn viel Säure verwendet wird, gelblich; ist das Oel mit Sonnenöl vermischt, braun oder roth.

Soll Baumöl durch Terpentinöl oder Rosmarinöl denaturirt werden, so haben die Zollbeamten außer von der Reinheit des Baumöls auch von der zweckmäßigen Beschaffenheit des Denaturirungsmittels sich zu überzeugen. Um eine Verfälschung des Terpentin- oder Rosmarinöls durch Zusatz von Baumöl zu erkennen, vermischt man in einem Reagenzglase $^1/_2$ Kaffelöffel voll von dem Denaturirungsmittel mit einer gleichen Menge Weingeist von 96 % n. Tr., schüttelt tüchtig um und stellt dann das Glas ruhig hin. Nicht mit Baumöl versetztes Oel bleibt klar, mit Baumöl versetztes nimmt dagegen beim Schütteln eine trübe milchige Färbung an und es scheidet bei Ruhe das Baumöl sich am Boden klar ab.

Eine Verfälschung des Rosmarinöls durch Weingeist entdeckt man, wenn man von einer gesättigten Lösung von Kochsalz in Wasser etwa 6 Centimeter hoch in ein Reagenzglas schüttet, den Stand des Flüssigkeitsspiegels durch Aufkleben eines Papierstreifens markirt, dann von dem zu prüfenden Rosmarinöl etwa 3 Centimeter hoch zusetzt, umschüttelt und hiernach das Glas senkrecht einige Minuten hinstellt. Ist das Oel unverfälscht, so ist das Volumen der schweren Salzlösung nicht größer geworden, war dagegen Weingeist in dem Oel, so wird dieser an das Wasser der Salzlösung getreten sein; das Volumen der Salzlösung ist größer, das des Rosmarinöls kleiner geworden. Befindet sich das zu denaturirende Baumöl im erstarrten Zustande, so ist das Denaturirungsmittel zu erwärmen, nach und nach zuzusetzen, und die Masse mit einem eisernen Stabe kräftig durchzuarbeiten.

Um zu erkennen, ob fettes Oel mit Petroleum vermischt ist, was bei Schmieröl häufig der Fall, füllt man von dem zu untersuchenden Oel etwas in ein helles Glas und hält es gegen einen hellen Hintergrund, wobei beigemischtes Petroleum an der schwach bläulichen Opalisirung (Schillerung) zu erkennen ist.

Oder man mischt das zu untersuchende Oel in einem Kochfläschchen mit Aetznatronlauge, bringt nach dem Erkalten und Erstarren Wasser hinzu, erhitzt, gießt weiter so viel Wasser hinzu, daß die Flüssigkeit möglichst mit in den langen Hals

der Flasche hineinreicht, und läßt einige Zeit in der Wärme stehen. Ist unverseifbares Oel (Petroleum) vorhanden, so sammelt sich dasselbe auf der Oberfläche der Flüssigkeit, kann leicht abgegossen und für sich geprüft werden.

b. Aetherische Oele. Die ätherischen oder flüchtigen Oele sind in den Saamen, Wurzeln, Blumen ꝛc. vieler Pflanzen vorhanden. Sie werden theils durch Destillation mit Wasser, theils durch Auspressen gewonnen, haben alle einen starken Geruch, sind mit Ausnahme des Zimmet-, Nelken-, Bittermandelöls*) und Sassafras meist leichter und dünnflüssiger als Wasser, verdunsten in der Luft, entzünden sich leicht und brennen mit hellgelber, stark rußender Flamme. Auf dem Papier geben sie zwar einen durchscheinenden Fleck, der aber bei gelinder Erwärmung vollständig verschwindet; sie fühlen sich nicht fettig an, sondern machen die Haut gleichsam rauh und hart. Mit Wasser mischen sie sich nicht, in Weingeist lösen sie sich auf, mit Ausnahme der Mineralöle (s. d.) und bilden mit demselben theilweise wohlriechende Wasser.

Eine besondere Art flüchtiger Oele, welche durch trockene Destillation aus mineralischen, pflanzlichen und thierischen Stoffen gewonnen werden, sind die empyreumatischen oder brenzlichen Oele, die alle von widrigem, brandigem Geruch, kratzendem, bittern Geschmack und braun oder schwarz von Farbe und sehr dickflüssig sind. Von diesen sind die Mineralöle, und zwar: Petroleum, Berg-, Erd-, Steinöl (Rohpetroleum, raffinirtes Petroleum, Rohnaphta und andere Petroleumdestillate), Vulkanöl, Lubrikatingöl, Mineralschmieröl, Petroleum-Aether, Benzin, Ligroine, Braunkohlentheer-, Torf- und Schieferöle, so wie Destillate aus solchen, als: Paraffinöl, Photogen, letzteres farblos und dünnflüssig, und Solaröl, ein schweres, farbloses, auch schwach weingelbes, dickflüssiges Oel, zollpflichtig, dagegen andere brenzliche Oele, und zwar: Steinkohlentheeröle, leichte, wie Benzol, Toluol, Ilylol, Anilinöl, und schwere, wie Naphtalin, Anthracen, Karbolsäure, und Kreosot, Thieröl (Hirschhorn, Dippelsöl) ein bei Bereitung des Hirschhorngeistes durch trockene Destillation des Hirschhorns gewonnenes stinkendes, dickflüssiges, schwarzbraunes, widerlich brenzlich riechendes Oel, welches raffinirt wasserhell, dünnflüssig, durchdringend stinkend ist, Terpentin- oder Kienöl, wasserhell, dünnflüssig, Campfin, Terpentinbalsam, dickflüssig, Harzöl, dünnflüssig, dunkelbraun mit blauem Schein, häufig mit Baumöl vermischt und dann als solches zu verzollen, künstliches Bittermandelöl (Nitrobenzin), Kautschucköl, dünnflüssig ꝛc., zollfrei sind. Fuselöl oder Amylalkohol ist ein Nebenprodukt bei der Branntweinbereitung, riecht widrig, ist leichter als Wasser und daran zu erkennen, daß es, auf Wasser gegossen, sich mit demselben nicht verbindet wie Branntwein, sondern eine Oelschicht über dem Wasser bildet.

2. Schmalzartige Fette zeigen bei einer Temperatur von 14—15° R. schmalzartige Konsistenz: dahin gehören:

Schmalz (d. i. eingeschmolzenes, ausgepreßtes oder sonst extrahirtes Fett) von Schweinen oder Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark, von süßlichem, angenehmen Geruch Geschmack, auch in Blechkisten, auch beef marrow genannt (26 h).

3. Stearinartige Fette schmelzen bei 32° R. nicht. Dahin gehören: Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath und ähnliche Kerzenstoffe, wie das eigentliche Stearin (das Glycerid der Stearinsäure) und das eigentliche Palmitin (26 i).

Beim Raffiniren des Petroleums wird ein 40—50 % Paraffin enthaltendes Produkt gewonnen, welches aus einer festen gelblichen Masse besteht und sich wie ein unreines, nach Petroleum riechendes Paraffin verhält. Dieses wie das gewöhnlich in Blechkisten eingehende Vaseline, gewöhnlich gelblich weiß und braun, geruchlos, von Salben-, Schmierseifen- oder Butterkonsistenz, wird wie Paraffin behandelt.

4. Talgartige Fette schmelzen bei 32° R. (26 l). Dahin gehören: Talg aus eingeschmolzenem Fett von Rind- oder Schafvieh, Hirschtalg, Hirschunschlitt, konsistentes und schmalzartiges Klauen- und Knochenfett

Anmerkung. Zur Ermittelung des für die Tarifirung maßgebenden Schmelzpunktes der Fette bedarf man:

a. eines Schälchens aus Porzellan oder Gesundheitsgeschirr, welches etwa 75 Gramm faßt,
b. eines Thermometers nach Réaumur,
c. einer kleinen Weingeistlampe und
d. eines kleinen Dreifußes für das Schälchen.

Man bringt von dem zu untersuchenden Fett etwa 67 Gramm in die auf den Dreifuß gestellte Schaale, zündet die Lampe an, sorgt aber dafür, daß die Flamme recht klein sei, damit die Fettmasse recht langsam einschmelze. Sobald das Schmelzen beginnt, wird der Thermometer mit der Kugel in die geschmolzene Masse eingetaucht und die Temparatur abgelesen, wobei darauf zu achten ist, daß das Ablesen stattfinden muß, bevor der letzte geringe Rest völlig eingeschmolzen ist, denn sowie dies der Fall ist, nimmt die Temperatur zu. Im Uebrigen ist die bezügliche Dienst-Instruktion zu beachten.

(Fortsetzung folgt.)

*) Künstliches Bittermandelöl (Nitrobenzin) verhält sich dagegen wie Destillate aus Steinkohlentheeröl.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straff. v. 11. Jan. 1887 c. L. u. Gen. (3235/85) (Strafkammer beim Amtsgerichte Ortelsburg).

Vereinszollges. §§. 134, 146, 148, 155. StrGB. §§. 47, 49, 328.

I. Mitthäterschaft an einem nach §. 134 des Vereinszollges. bezw. §. 328 des StrGB. strafbaren Unternehmen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte bei dem Hinüberschaffen über die Grenze unmittelbar nicht thätig gewesen ist.

II. §. 146 des Vereinszollges. findet gegen Gehülfen, welche sich mit den Thätern zur gemeinsamen Ausübung der Contrebande verbunden haben, ebenso wie gegen die Thäter Anwendung.

III. §. 148 das. bezieht sich, soweit nicht ein Zollkartell zwischen In- und Ausland besteht, nur auf den Widerstand gegen inländische Beamte.

IV. Für den an Stelle der Confiscation zu erkennenden Werthersatz sind Gehülfen wie Thäter solidarisch verhaftet.

Aufhebung des Urth. auf Rev. des Provinzial-Steuerdirectors. Gründe: Nach den Feststellungen des ersten Richters ist durch Verordnung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 23. Sept. 1884, als der zuständigen Behörde, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen verboten. Dessenunerachtet kaufte der Angeklagte L. in Russisch-Polen zwei Schweine unter der Verabredung, daß der Verkäufer ihm die Schweine am 1. April 1886 zur Grenze treiben, er aber sich zur Empfangnahme der Schweine an der Grenze einfinden sollte. Gleichzeitig mit ihm hatte auch der Angeklagte K. Schweine gekauft. Ebenso hatte der Angeklagte K. einem Polen unter Aushändigung von 30 M. Angeld den Auftrag gegeben, ihm Schweine aus Polen zuzuführen. Beide hatten wie L. ihre Verkäufer beauftragt, ihnen die gekauften Schweine zur Grenze zu schaffen. Am 1. April 1886 fanden sich jene drei Angeklagten gegen Sonnenuntergang zur Empfangnahme der Schweine gemeinschaftlich an der Grenze ein. Dort trieben mehrere Polen 14 Schweine der Grenze zu. Sie wurden aber verfolgt von russischen Grenzsoldaten und diese ließen von der Verfolgung erst ab, nach-

dem sie zwei von den Schweinen, welche inzwischen von den Polen sämmtlich über die Grenze getrieben waren, ergriffen hatten. Bei dem Menschenauflauf, der sich in Folge dieses Vorfalls gebildet hatte, wurde auch geschossen. So ließ sich der Angeklagte K. von einem der Treiber einen Revolver geben und schoß diesen mehrmals ab. Desgleichen schoß der Angeklagte N., welcher von den drei zuerst erwähnten Angeklagten aufgefordert worden war, ihnen behülflich zu sein, falls sie von den Russen verfolgt werden sollten, seine herbeigeholte Flinte mehrmals ab. Von den zwölf diesseits der Grenze verbliebenen Schweinen nahmen die Angeklagten L., K. und X. je zwei in Besitz. Ueber den Verbleib der übrigen sechs Schweine ist nichts zu ermitteln gewesen. Auf Grund dieses Sachverhalts nimmt der erste Richter an, daß die Angeklagten des Vergehens gegen den §. 328 des StrGB. und der Contrebande, bezw. der Theilnahme an diesem Vergehen nicht schuldig seien, weil sie selbst die Schweine in Preußen nicht eingeführt hätten, daß vielmehr jene Vergehen von den polnischen Treibern begangen worden seien, während die Angeklagten L., K. und X. die Treiber zu der von diesen begangenen strafbaren Handlungen dadurch vorsätzlich bestimmt hätten, daß sie ihnen die einzuführenden Schweine vor der Einfuhr abkauften, die Angeklagten K. und N. aber nach Begehung des Vergehens den drei Anstiftern wissentlich Beistand geleistet hätten, um ihnen die Vortheile des Vergehens zu sichern, sich also nach §. 257 des StrGB. strafbar gemacht hätten.

Mit Grund rügt die Revision, daß der erste Richter hierdurch den Begriff der Contrebande verkannt habe. Die Ausführung der Revision, daß die polnischen Treiber als Thäter nicht angesehen werden könnten, weil die Verletzung der preußischen Einfuhrverbote in Rußland nicht mit Strafe bedroht und eine Thätigkeit jener Polen im Inlande nicht nachgewiesen sei, entspricht zwar weder den Feststellungen des ersten Richters, noch rechtfertigt sie die aus ihr gezogene Folgerung, daß die polnischen Treiber lediglich Werkzeuge der Angeklagten L., K. und X. gewesen und deshalb diese nicht Anstifter, sondern die eigentlichen Thäter seien. Der erste Richter stellt nicht fest, daß die polnischen Treiber nur im Auslande thätig gewesen sind, und konnte ohne Rechtsirrthum das Hinüberschaffen der Schweine über die Grenze als eine Handlung in Betracht ziehen, welche von den Treibern im Inlande begangen ist. Jedenfalls könnten die polnischen Treiber als Werkzeuge der drei Angeklagten nur angesehen werden, wenn ihnen das Bewußtsein von den strafbaren Zwecken der Angeklagten, denen sie dienten, gefehlt hätte, und das hat der erste Richter nicht angenommen. Durch jene Ausführung der Revision wird daher die Annahme, daß die drei Angeklagten nicht Mitthäter, sondern nur Anstifter seien, nicht widerlegt. Der erste Richter verneint indessen die Mitthäterschaft der drei Angeklagten an der von den polnischen Treibern begangenen Contrebande lediglich deshalb, weil nicht sie, sondern diese die Schweine über die Grenze geschafft haben und nur diese bei dem Acte des Hinüberschaffens unmittelbar thätig gewesen sind. Das ist rechtsirrthümlich. Nach §. 134 des Vereinszollges. ist die Contrebande ein Unternehmen, welches darauf gerichtet ist, Gegenstände, deren Ein-, Aus- und Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen. Wie das RG. wiederholt dargelegt hat, wird der Thatbestand eines solchen Unternehmens nicht durch diejenigen Handlungen erschöpft, welche unmittelbar die Grenzüberführung bewirkt haben, so daß alle nachfolgenden Handlungen nur als Thätigkeiten in Betracht kämen, welche erst nach vollendeter Contrebande stattgefunden haben und also zum Thatbestande der letzteren nicht gehören. Der Thatbestand der Contrebande erfüllt sich vielmehr durch eine Reihe von Einzelhandlungen, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit einander das verbotene Unternehmen der Ein-, Aus- oder Durchfuhr zum Abschlusse bringen [vgl. die Urtheile v. 23. Sept. 1880 und 7. Jan 1886, Entsch. Bd. 2 S. 260 und Bd. 13 S. 223]. Von diesem Standpunkte aus kann es nach den Feststellungen des ersten Richters einem Bedenken nicht unterliegen, daß die drei Angeklagten nicht nur Anstifter waren, sondern thätig bei der Ausführung der Contrebande mitwirkten, indem sie von den auf ihre Veranlassung durch die polnischen Treiber über die Grenze geschafften Schweinen je zwei in Empfang nahmen und weiter in das Inland trieben. Wie darnach die drei Angeklagten bezüglich der Contrebande als Mitthäter anzusehen waren, so waren sie es auch bezüglich des nach §. 328 des StrGB. zu ahndenden Vergehens. Zum Thatbestande des letzteren gehörte vorliegend nur eine wissentliche Verletzung der von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnete Einfuhrverbote und, da der erste Richter offensichtlich davon ausgeht, daß die Angeklagten die Verordnung des Regierungspräsidenten vom 23. Sept. 1885 als ein solches Einfuhrverbot gekannt haben, ist von denselben dadurch, daß sie die über die Grenze gebrachten Schweine in Empfang nahmen und weiter in das Inland trieben, das Einfuhrverbot wissentlich verletzt. Das Hinüberschaffen über die Grenze, welches von den Verkäufern der Schweine nach vorheriger Verabredung mit den Angeklagten bewirkt wurde, ist den Letzteren gemäß §. 47 des StrGB. als eigene Handlung zuzurechnen und deshalb konnte der Umstand, daß die Angeklagten bei dem Hinüberschaffen unmittelbar nicht thätig gewesen sind, die Annahme ihrer Mitthäterschaft nicht ausschließen.

Die Angeklagte K. und N. anlangend ist gegen diese, wie sich aus dem Vorangeführten ergiebt, der §. 257 des StrGB. zu Unrecht in Anwendung gebracht. Um eine Begünstigung nach Begehung der den Hauptthätern zur Last fallenden Vergehen handelt es sich nach den thätsächlichen Voraussetzungen des ersten Richters nicht. Nach diesen sind jene beiden Angeklagten nicht Mitthäter gewesen, sondern sie haben Beihülfe geleistet, da sie nur die Einführung der Schweine seitens der Thäter unterstützen, also deren That nur fördern wollten. N. hatte aber diese Beihülfe nach der Feststellung des ersten Richters mit den Hauptthätern verabredet, sich also mit diesen zur gemeinschaftlichen Ausführung der Contrebande verbunden, und gegen ihn kommt daher der §. 146 des Vereinszollges. gleich wie gegen die Thäter selbst zur Anwendung, da der §. 146 zwischen Mitthätern und Gehülfen bei vorheriger Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausführung nicht unterscheidet. Gegen K. liegt aber eine solche Verabredung, ein gegenseitiges bewußtes Zusammenwirken mit den Hauptthätern nach der erstrichterlichen Feststellung nicht vor, da er erst während des Rencontres hinzugekommen ist. Gegen ihn kann also der §. 146 a. a. O. nur in Gemäßheit des §. 49 des StrGB. nach Maßgabe des Abs. 2 zur Anwendung kommen, insoweit für erwiesen erachtet wird, daß er den Hauptthätern zur Verübung einer nach §. 146 des Vereinszollges. strafbaren gemeinschaftlichen That wissentlich Beistand geleistet hat. Der §. 148 a. a. O. ist dagegen nach den bisherigen Feststellungen gegen die beiden Angeklagten nicht in Anwendung zu bringen. Der erste Richter stellt zwar fest, daß N. ebenso wie K. bei dem fraglichen Vorfall Waffen zum Widerstand gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei sich geführt haben. Nach dem der Entscheidung zu Grunde gelegten Sachverhalte versteht aber der erste Richter unter den zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten offenbar die russischen Grenzsoldaten; denn N. war von den Hauptthätern aufgefordert worden, ihnen behülflich zu sein, falls sie von den Russen verfolgt werden sollten, und K. hatte die Flinte herbeigeholt, als die russischen Grenzsoldaten auf die drei Hauptthäter schossen. Nirgends stellt der erste Richter fest, daß N. und K. die Waffen zum Widergegen die inländischen Zollbeamten mit sich geführt haben. Der §. 148 setzt aber einen beabsichtigten Widerstand gegen die inländischen Zollbeamten voraus und bezieht sich, insoweit

nicht ein Zollkartell zwischen In- und Ausland besteht, nicht auf einen Widerstand mit Waffen, welcher ausländischen Zollbeamten geleistet werden soll.

Begründet ist aber auch die weitere Rüge, daß der erste Richter bei Anwendung des §. 155 des Vereinszollges. rechtsgrundsätzlich gefehlt hat. Er hat, da die Confiscation der vierzehn Schweine nicht vollzogen werden konnte und der Werth derselben nicht zu ermitteln war, auf Zahlung einer Geldsumme von 450 M. erkannt. Da diese Geldsumme den Werth der Schweine repräsentirt, auf welchen an Stelle der nicht ausführbaren Confiscation zu erkennen war, so konnte zwar nur der einmalige Ersatz der Geldsumme gefordert werden. Für diese waren aber sämmtliche Theilnehmer an der Contrebande, sowohl die Hauptthäter als auch die Gehülfen solidarisch verhaftet; denn nach §. 49 Abs. 2 des StrGB. trifft den Gehülfen bei einer Contrebande, wenn die Confiscation der eingeschwärzten Gegenstände nicht vollstreckt werden kann, die dem Thäter angedrohte Strafe des Werthersatzes und diese Strafe ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Confiscation eine Strafermäßigung bezüglich des Gehülfen nicht eintreten kann [vgl. Urth. des RG. v. 24. Oct. 1884], Centralbl. der Abgabengesetzgebung und Verwaltung pro 1885 S. 109). Dem entgegen hat der erste Richter die Entrichtung der Geldsumme nur den drei Hauptthätern und zwar antheilig mit je 150 M. auferlegt.

Verschiedenes.

87 Milliarden = 0

ein eigenes Rechenexempel, welches aber dieser Notiz als prägnantes Stichwort dient. So Großes auch in der Fabrikation sogenannter Sicherheits- und Kassenschlösser von der einschlägigen Industrie geleistet werden mag, so problematisch scheint der wirkliche Werth aller derartigen Schlösser gegenüber der hochentwickelten Fertigkeit künstlicher Aufsperrung mittels Nachschlüsseln und sonstigen, oft den primitidsten Instrumenten zu sein, was nachstehender Fall zur Evidenz beweist. Das durch pomphafte Reklame in weiten Kreisen bekannt gewordene Protektor-Schloß (über dessen Sicherheit zwar in Fachkreisen von jeher Zweifel laut geworden sind) wurde von einer höheren Behörde besonders empfohlen und dessen Anwendung in speciellen Fällen zur Bedingung gemacht, was einen einfachen Kölner Schlossermeister veranlaßte, den Nachweis zu liefern, daß es nichts weniger denn eine Kunst sei, Schlösser dieses Systems ohne Nachschlüssel in kürzester Zeit geräuschlos zu öffnen. Es gelang demselben auch in der That den Beweis für die auch von ihm aufgestellte Behauptung aufs glänzendste zu erbringen, indem er die an mehreren Kassenschränken befindlichen Protektor-Schlösser, die er nie zuvor gesehen hatte, mittelst eines einfachen Blechstückes binnen wenigen Minuten, ohne irgend welches Geräusch zu verursachen, mühelos öffnete. — Was nun die Behauptung der Verfertiger des Protektor-Schlosses betrifft, daß dessen Schlüssel nicht kopiert werden könne und 87 Milliarden Schlösser hergestellt werden müßten, bis einer dem Originalschlüssel entspreche, so wird diese in eigenthümlicher Weise dadurch illustrirt, daß ein gewöhnlicher Arbeiter nach einander fünf Protektor-Schlösser mittels Nachschlüssel anstandslos öffnete, welche er sich dadurch beschafft hatte, daß er von den Originalschlüsseln in höchst einfacher Weise zwischen zwei Hölzern eine Kopie nahm und an der Hand dieser Formen durch Zinnguß in wenigen Minuten diese Nachschlüssel herstellte; diese Nachschlüssel glichen den Originalen auf ein Haar und schlossen und öffneten gleich diesen ohne Anstand. — Angesichts solcher Vorkommnisse möchten wir fast die Behauptung aufstellen, daß es trotz aller Reklamen und sonstiger, Empfehlungen, überhaupt kein Schloßsystem gibt, das die Möglichkeit der Herstellung von brauchbaren Nachschlüsseln oder die Oeffnung mittelst sonstiger Instrumente ganz ausschließt, undes ist zum mindesten leichtfertig, wenn das Publikum durch marktschreierische Reklame gewissenloser Fabrikanten in dieser Beziehung in übergroße Sorglosigkeit gewiegt wird, denn diese kann sich bitter rächen. (Wiecks Gew.-Zeit.)

Das Schauspiel eines Schmuggler-Gefechts an der russisch-preußischen Grenze bot sich in dieser Woche den Grenzbewohnern bei Saußleschowen dar. Es hatten berittene Theeschmuggler an verschiedenen Stellen der Grenze den Versuch gemacht, dieselbe zu überschreiten, wurden aber immer hier wie dort an dem Einkommen verhindert. Da nahm man zur Bestechung seine Zuflucht. Der russische Grenzsoldat, der an der Uebergangsstelle bei S. stand, ließ das ihm in die Hand gedrückte Geld in die Tasche gleiten und die Reiter die Grenze passiren. In demselben Augenblick aber gab er einen Schuß ab. Ein Pferd wurde tödtlich getroffen und brach zusammen. Die übrigen Schmuggler machten Kehrt. Es entstand nun ein blutiges Ringen. Die in der Nähe stehenden Grenzsoldaten unterstützten ihren Kameraden und nahmen einen Reiter gefangen. Die Uebrigen kamen mit ihrer Waare zurück.

Wie erkennt man gefälschtes Papiergeld ꝛc.? Die in der letzten Zeit vorgekommenen Fälschungen von Papiergeld und 1864er Losen veranlassen uns diesem Gegenstande unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bringt man — nach einer Mitteilung des Patent- und technischen Büreaus von Zivilingenieur A. Peschl in Prag-Smichow — zwei ganz gleiche Zeichnungen, wie zwei echte Kassenscheine einer und derselben Art in einen stereoskopischen Apparat und betrachtet dieselben mit freien Augen, so wird man, trotzdem daß die Augen zwei Bilder sehen, doch nur den Eindruck einer klaren Zeichnung haben, aber keine Tiefe bemerken. Sind aber die beiden Kassenscheine nicht von derselben Platte, so ist die Schrift von einem anderen Satz und wird die Uebereinstimmung nie eine vollkommene sein, denn selbst bei der größten Genauigkeit des Satzes werden die Zeichen und Buchstaben gegeneinander nicht dieselbe Lage haben. Im Stereoskop tritt dies deutlich hervor, denn in dem vereinigten Bilde zeigen sich die verschobenen Worte nicht mehr in einer Ebene liegend, sondern sie erheben sich treppenartig übereinander: sie schweben gleichsam in der Luft. Betrachtet man nun einen verdächtigen Kassenschein und einen echten miteinander im stereoskopischen Apparate, so wird jedes Heraustreten der Schrift oder der Zeichnung aus der Ebene auf ein Falsifikat unzweifelhaft hindeuten. Ebenso wird man augenblicklich Nachdruck vom Originaldruck, Titelauflagen von wirklichen Neudrucken u. s. w. zu unterscheiden vermögen. Dasselbe gilt von jeder Kopie. Die Nachahmung mag noch so geschickt gemacht sein, der stereoskopische Apparat ist ein sicheres Mittel, sie zu entlarven und wenn er auch den Fälscher selbst auf die Mangelhaftigkeit seiner Produkte aufmerksam machen kann, so kann er ihm doch nicht in gleicher Weise die Mittel einer genügenden Abhilfe gewähren.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

versetzt: 1. der Regierungsassessor Jöden in Königsberg als Oberzollinspektor nach Neustadt O.-S., 2. der Obergrenzkontroleur Pählke in Fischhausen als Obersteuerkontroleur nach Neidenburg und 3. der Obergrenzkontroleur Leidreiter in Coadjuthen in gleicher Eigenschaft nach Fischhausen;

in der Provinz Westpreußen

befördert: der Hauptamtsassistent Dentler in Danzig zum Obergrenzkontroleur in Coadjuthen (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Voigts in Prenzlau;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Michaelis bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, 2. der Steueramtsassistent John in Schwedt zum Steuereinnehmer in Treuenbritzen;

in der Provinz Posen

pensionirt: Der Steuereinnehmer Römer in Pleschen unter Verleihung des Amtscharakters als Obersteuerkontroleur;

in der Provinz Schlesien

versetzt: der Oberzollinspektor Irmler in Neustadt O.-S. als Obersteuerinspektor nach Marburg (Provinz Hessen-Nassau);

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: Kreuzzollassistent Körner in Pellworm;

in der Provinz Hannover

gestorben: der Hauptamtsrendant Oeltze in Hildesheim;

versetzt: der Obergrenzkontroleur Grabe in Emblichheim als Obersteuerkontroleur nach Schwelm (Provinz Westfalen);

in der Provinz Westfalen

versetzt: der Obersteuerkontroleur Teichler in Schwelm in gleicher Eigenschaft nach Dortmund;

in der Provin Hessen-Nassau

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Kreusler in Marburg;

in der Rheinprovinz

versetzt: 1. der Hauptamtsrendant Stein in Malmedy in gleicher Eigenschaft nach Prenzlau (Provinz Brandenburg) und 2. der Provinzialsteuersekretair Werner in Cöln als Obergrenzkontroleur nach Emblichheim (Provinz Hannover).

Baden.

Ernannt: der Revisionsinspektor Flach bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Basel zum Zollverwalter bei dem Untersteueramt Wertheim, die Hauptamtsgehilfen Heiler bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Basel, Baumann bei dem Hauptsteueramte Baden, Bautsch bei dem Hauptsteueramte Karlsruhe und Angstmann beim gleichen Amte zu Hauptamtsassistenten;

versetzt: der Tabaksteuerkontroleur Stolz in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft zur Großh. Obereinnehmerei Bruchsal und der Tabaksteuerkontroleur Drexler in Bruchsal in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Karlsruhe, Hauptamtsassistent Häcker beim Hauptzollamt Mannheim zur Zollabfertigungsstelle a. B. Basel, Hauptamtsassistent Metzger beim Hauptsteueramt Freiburg zum Hauptzollamt Mannheim, Hauptamtsassistent Menger bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Basel zum Hauptsteueramt Freiburg und Hauptamtsassistent Ritzhaupt beim Hauptzollamt Mannheim zur Zollabfertigungsstelle a. B. Basel;

gestorben: Hauptamtsverwalter Blum in Mannheim, Hauptamtsassistent Fleck in Lahr.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Zolleinnehmer I. Klasse Hermann in Wesserling zum Assistenten I. Klasse in Metz, der Assistent I. Klasse Reitz in Metz zum Steuereinnehmer in Markolsheim;

versetzt: der Zolleinnehmer I. Klasse Strelin in Groß-Moyeuvre nach Urbis;

pensionirt: der Assistent I. Klasse Rothenbücher in Altkirch.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale
für die Waarenabfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von **W. Ballerstedt**, Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.

gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische
Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von

A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. Holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni**, Seesen. 10 Pfd. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In meinem Verlage erschien:

Der Abschluß der
Württembergischen Steuerreform
von **Dr. jur. F. C. Huber,**
Dozent an der technischen Hochschule und Sekretär der Handelskammer in Stuttgart.
Preis: Mk. 1,—.

Stuttgart. **J. B. Metzlersche Verlag.**

MAX SCHNEIDER.

MINDEN i. W.
Verlag von Eugen Schneider.

kl. 8°,
eleg. in grün Callico gebunden mit reicher Gold- u. Silberpressung
1 Mark.
Durch jede Buchhandlung auch zur **Ansicht** zu beziehen; durch die Verlagsbuchhandlung gegen Vergütung von 10 Pf. in Briefmarken, welche bei Abnahme in Abzug gebracht werden.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Statistisches Waarenverzeichniß.
Alphabetische Bearbeitung
von **Hildebrandt**
zweite Auflage.
Das Hauptwerk gebunden und Nachtrag Mark 2,25 franco Post.
Verlag von Funcke & Naeter, Berlin S. O. 16.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Gedruckt bei Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 9. **Minden i. Westf., Mai 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien ꝛc. [Fortsetzung] (S. 77). Zoll- und Steuertechnisches: Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 78). Bundesrathsbeschlüsse vom 24./2., 17. und 24./3. cr., Zollfreie Einfuhr der Produkte deutscher Seefischerei, Veredlungsverkehr und Gewerbebestellsalzdenaturirung betr. (S. 79). Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Getränken in Baden (S. 79). Erleichterung im Brennereibetriebe in Bayern (S. 79). Waarenkenntniß: Papierstiefel, Lederimitation durch Elektrizität, Teppiche aus Holzfasern (S. 79). Verrechnung von Tagegeldern und Reisekosten in Preußen (S. 79). Dienstbekleidungszuschüsse für Matrosen ꝛc. (S. 80). Entziehung der Abgaben: Urtheil des Reichsgerichts vom 20./1. 87, Einziehung mißbrauchter Brennereigeräthe betr. (S. 80). Verkehr mit dem Auslande: Neue Tarifbestimmungen in der Türkei, in der Schweiz, in Italien und Rußland (S. 82). Neue Bücher (S. 83). Personalnachrichten (S. 83). Anzeigen (S. 84).
Beilage: Zollbehandlung verschiedener Waaren in Italien.

Die Entlastung der Brauereien und Brennereien von den Productionssteuern und die Einführung erträglicherer und einträglicherer Circulationssteuern vom Bier und Branntwein in Deutschland.

(Nachdruck nur nach Vereinbarung gestattet.)

(Fortsetzung.)

Um den Uebergang von der Maischraumsteuer- zu der Spiritussteuer-Erhebung zu erleichtern und um einen Anhalt bezüglich der Productionsfähigkeit der verschiedenen Brennereien in technischer und materieller Beziehung zu erlangen, dürfte es zweckmäßig sein, die Brennereibesitzer zu verpflichten, bereits vor der Einführung der Spiritussteuer eine Zeit (etwa 1/2 Jahr) lang die für die letztere Steuer erforderlich werdenden Declarationen und Anschreibungen auszuführen und die nöthigen Einrichtungen zu treffen, um von der Beschaffenheit der Rohmaterialien, der Maische unmittelbar vor der Gährung sowohl wie vor dem Abtriebe und von der Menge und Stärke des gewonnenen Spiritus amtlich sich überzeugen zu können.

Um auch schon in dieser Uebergangszeit den landwirthschaftlichen Brennereien den Betrieb, namentlich aber die Verarbeitung von ungenießbaren Kartoffeln und Zuckerrüben zu ermöglichen, wäre es auch wohl billig, wenn der Maischsteuersatz entsprechend ermäßigt, für technisch und materiell besser ausgestattete Brennereien dagegen erhöht würde.

Schließlich glauben wir hier noch darauf hinweisen zu müssen, daß die bei Einführung der vorgeschlagenen Bier- und Branntweinsteuer eintretende Entlastung der Producenten von dieser Steuer nicht allein ein dringendes Bedürfniß für eine gesunde Existenz derselben, insbesondere der Landwirthschaft ist, sondern auch in der Billigkeit und im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse liegt.

Die inländischen Abgaben vom Bier und Branntwein sollen doch lediglich Verbrauchsabgaben, d. h. Abgaben sein, deren Höhe sich nach der durch den menschlichen Genuß zum Verbrauch kommenden Menge Bier und Branntwein richtet. Solche Abgaben sind aber die Abgaben vom Bier und Branntwein in Deutschland gegenwärtig nicht, sondern lediglich Productions- oder Materialiensteuern, welche, wie wir oben gesehen haben, die zu versteuernden Getränke bald mehr, bald weniger treffen.

Während vom ausländischen Bier und Branntwein die Abgaben in Deutschland erst dann zu entrichten sind, wenn die Getränke über die Grenze gebracht, event. sogar erst, wenn dieselben im Inlande in Empfang genommen werden, also verkauft sind, und von ausländischen Getränken, welche unverzollt auf dem Transport in Deutschland verderben, die Abgabe selbst vollständig erlassen werden kann, wird gegenwärtig der inländische Producent bereits vor der Herstellung der Getränke und ohne Rücksicht auf das Gelingen oder Verderben derselben mit der Steuer belastet.

Der inländische Producent hat immer bedeutende Capitalien anzulegen für die Errichtung der Anstalten, die Beschaffung der Rohmaterialien und die Erhaltung der Arbeiter. Der Händler dagegen hat zwar ebenfalls Geld für den Ankauf der Getränke nöthig, aber er empfängt doch den vollen ausgelegten Betrag und leicht bedeutend mehr von den Konsumenten in kurzer Zeit zurück, beschäftigt dabei keinen oder wenig Arbeiter, sammelt den Verdienst aus dem Wiederverkauf allein für sich und wird ohne Mühe, Arbeit und Kenntnisse ein reicher Mann, während der Producent oft Jahr und Tag warten muß, bis er nur seine Auslagen zurückerhält. Unter diesen Verhältnissen können nur solche Anstalten bestehen, welche über bedeutende Capitalien zu verfügen haben.

Eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung des Wohlstandes würde angestrebt und herbeigeführt werden, wenn den Producenten und Arbeitern die Steuern abgenommen und auf diejenigen übertragen würden, denen es

ungleich leichter ist, die vorgelegten Steuern direct und sofort bei dem Wiederverkauf der Getränke aus den vollen Taschen der großen Masse der Consumenten zurückzuerhalten.

Erscheint nun schon aus den angeführten Gründen die Einführung der vorgeschlagenen steuerlichen Reformen erwünscht, so ist, dies noch mehr der Fall, wenn man das Bedürfniß der aus diesen Reformen zu erlangenden Steuereinnahmen Seitens des Staates und der Gemeinden berücksichtigt. Denn einerseits sind lästige directe Steuern in Deutschland zu beseitigen und zu ersetzen, andererseits aber auch noch besondere Bedürfnisse im Interesse der Gerechtigkeit, allgemeinen Zufriedenheit und Wohlfahrt im Staate zu befriedigen.

Die gegenwärtigen directen Klassen-, Einkommen- 2c. Steuern sind keine vom Ueberfluß oder Wohlleben abfallende und erforderlichen Falls durch Enthaltung und Entbehrung überflüssiger Genüsse zu umgehende, sondern direct von dem erarbeiteten Verdienst oder sonstigen Einkommen zu zahlende, also keine freiwilligen oder zufälligen, sondern, so zu sagen, Kopfsteuern, außerdem aber, da sie, so weit es sich nicht um die Löhne und Gehälter der im Dienste Anderer oder des Staates stehenden, also um die der arbeitenden Bevölkerung handelt, lediglich auf Schätzungen beruhen, letztere aber, namentlich in den Großstädten, erfahrungsmäßig niemals den wirklichen Verhältnissen entsprechend auszuführen sind, nicht einmal in verhältnißmäßig gleicher Höhe einzuziehen. Der Capitalist, der Kaufmann 2c. zahlt den gesetzlichen Forderungen gegenüber in der Regel entweder zu wenig oder zu viel. Derjenige, welcher gegen Andere keinen Nachtheil erleiden will, sieht sich veranlaßt, sein Einkommen nicht bekannt werden zu lassen oder zu verheimlichen, und derjenige, welcher seinen Credit erhöhen lassen oder nicht verlieren will, läßt sich die höchsten Steuern abnehmen, ohne zu reklamiren.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung.)

5. Wachsartige Fette (26 m). Wachs unterscheidet sich durch Härte und Zähigkeit und dadurch von anderen Fettarten, daß es auf dem Papier keinen Fettfleck zurückläßt und bei gelindem Erwärmen eine plastische Masse bildet, während andere Fettarten beim Erwärmen sogleich aus dem festen in den flüssigen Zustand übergehen. Dahin gehören:

a. Bienenwachs, gelb, selten braun oder roth, häufig weiß gebleicht. Mit Paraffin verfälschtes Wachs läßt sich durch rauchende Salpetersäure, welche das Wachs zerstört, das Paraffin aber unverändert läßt, erkennen. Auch kann man auf echtem Wachs mit Kreide schreiben, auf paraffinhaltigem Wachs dagegen nicht.

b. Pflanzenwachs, eine aus Baumstämmen ausgeschwitzte oder von Blättern abgeschiedene wachsartige Masse von gelber und grauer Farbe.

c. Berg- oder Erdwachs (Ozokerit), gereinigtes und raffinirtes, auch Ceresin genannt. Es gleicht dem Paraffin, letzteres wird jedoch bei der Herstellung einer Destillation unterworfen, wogegen Ceresin lediglich aus geschmolzenem Bergwachs durch Behandlung mit Schwefelsäure und Kohle, Filtration des geschmolzenen und Pressen des erstarrten Produkts gewonnen, dann künstlich gefärbt (wachsähnlich) und bisweilen durch Zusatz von Pflanzenwachs gehärtet wird.

Berg- oder Erdwachs ist in rohem Zustande sehr weich und biegsam, bräunlich gelb, durchscheinend wachsglänzend und gewürzhaft riechend. Als rohes Bergwachs (zollfrei) ist alles ungeschmolzene, mehr oder weniger mit Thran oder Sand versetzte, sowie in Blöcke umgeschmolzenes Bergwachs von dunkelbrauner bis schwarzer Farbe anzusehen, und solches von heller Farbe nur dann, wenn es ein strahliges oder krumschaliges Gefüge besitzt.

7. Oel- und Lackfirniß.

1. Oelfirniß wird durch Kochen fetter trocknender Oele, vorzugsweise von Leinöl, seltener von Mohn-, Hanf- oder Nußöl, theilweise unter Zusatz von Bleiglätte, Zinkoxyd, Braunstein 2c. wie z. B. bei dem sogen. Siccativ, hergestellt. Kunst- oder Standöl ist dicker eingekocht als gewöhnlicher Oelfirniß.

2. Lackfirnisse sind Auflösungen von Harzen in Leinölfirniß, Weingeist, Terpentin-, Mineralöl (Photogen). Wie Lackfirniß wird auch Theerlack aus künstlichem Asphalt und Mineralöl (zum Lackiren von Nähmaschinen), schwarz, dickflüssig, sowie sogen. Kutscherlack aus Wachs und Farbstoff, dünnflüssig, und Stiefelglanzlack oder Lederappretur aus Ammoniak, Schellack 2c. behandelt. Oelfirniß unterscheidet sich in den meisten Fällen vom Lackfirniß dadurch, daß letzterer auf Leder oder Druckpapier gestrichen (event. wiederholt) und getrocknet, einen glänzenden, harten Ueberzug erzeugt, in der Hand gerieben, klebrig und ohne Seife nicht leicht wieder abzuwaschen ist, auch ein in Lackfirniß eingetauchter Holzspahn an einer Lichtflamme sofort Feuer fängt, während Oelfirniß in Leder oder Druckpapier sofort einzieht, von den Händen mittelst Wasser sich leicht entfernen läßt und ein Holzspahn in Oelfirniß getaucht, sofern demselben in einzelnen Fällen, wie bei dem in kleineren Blechflaschen eingehenden Siccativ, nicht Bleiglätte, Zinkoxyd oder Braunstein zugesetzt ist, nicht brennt.

8. Alkalien oder Laugensalze.

1. Kali oder vegetabilische Laugensalze. 2. Natron oder mineralische Laugensalze. 3. Ammoniak oder flüchtiges Laugensalz.

1. Kali ist das aus der Asche der Kalipflanzen, des gemeinen Salzkrautes und vieler anderer Pflanzen durch Auslaugen gewonnene Salz. Nur einige am Meere wachsende Pflanzen liefern kein Kali, sondern Natron oder Soda. Das Kali kommt in den Handel nicht rein, vielmehr mit anderen Stoffen verbunden, nämlich:

a. Kali blausaures, und zwar: gelbes (Blutlaugensalz, Ferrocyankalium). Große blaßgelbe, in der Wärme zu einem weißen Pulver zerfallende Prismen, bitterlich süß, nicht giftig. Weißes (Cyankalium). Weiße porzellanartige Stücke, gasförmig wie Chlor, Brom, Jod, sehr giftig, mit Eisen verbunden wird es blau wie (Berlinerblau), mit Wasserstoff verbunden Blausäure. Rothes (Ferridcyankalium), aus dem gelben mittelst Chlor gewonnen, glänzende, morgenrothe Säulen von adstringirendem Geschmack, hat, zu Pulver gerieben oder zertreten, eine weißliche, rothes chromsaures Kali dagegen eine hochgelbe Farbe (cfr. c.)

b. Kali, chlorsaures (Knallgas), weiße, perlmutterglänzende Blättchen, leuchtet im Dunkeln stark, entzündet sich von einem Stoß oder Schlag, verbrennt auf glühenden Kohlen mit bläulicher, sprühender Flamme, löst sich in Wasser, aber nicht in Weingeist auf.

c. Kali, chromsaures, gelbes und rothes. Aus dem in citronengelben, undurchsichtigen Krystallen erscheinenden, gelben chromsauren Kali wird mittelst Essig und Schwefelsäure das zweifach rothe chromsaure Kali gewonnen. Es erscheint in vierseitigen, halbdurchsichtigen, lebhaft granatrothen Säulen und zeigt, zu Pulver zertreten, eine hochgelbe Farbe. (cfr. a.)

d. Kali, kaustisches (Aetzkali, Kalihydrat), gewöhnlich in durch Schmelzung gewonnenen weißgrauen Massen in eisernen

Fässern eingehend, zerfließt an der Luft, löst thierliche Gebilde, Wolle, Haare 2c., auf und dient zur Seifenfabrikation.

e. Kali, kohlensaures (Pottasche), eine mürbe, löcherige, leichte, weiße oder bläuliche Masse, schmeckt stark laugenhaft, braust mit Säuren (Essig) auf, zerfließt an der Luft: in einem Glasrohre mit einer zur Auflösung nicht genügenden Menge Wasser gekocht, tritt Lösung ein, die auch nach dem Erkalten flüssig bleibt. Perlasche, eine feine Art Pottasche, ist röthlich.

f. Kali, oxalsaures (Kleesalz, Zuckersäure). Weiße, durchsichtige, rhombische Säulen, sehr sauer, in 14 Th. kochendem Wasser löslich, zersetzt sich in der Glühhitze mit stechendem Dampfe. Gegen Tintenflecke bedient man sich anstatt des giftigen Kleesalzes besser der Weinsteinsäure.

g. Kali, salpetersaures, geht als roher Salpeter in gelblichen oder bläulichen Krystallbruchsteinen ein. Gereinigt bildet es farblose, durchsichtige, sechsseitige, zugespitzte Krystalle von stechendem, bitterlich salzigem Geschmack, die sich in Wasser auflösen, in der Hitze zu einer ölartigen Flüssigkeit zerschmelzen und auf glühenden Kohlen mit heller, sprühender Flamme abbrennen. Im Gegensatz zum Chilisalpeter (s. d.) heißt er Kalisalpeter.

h. Kali, salzsaures (Digestivsalz, Chlorkalium), ist dem Kochsalz ähnlich, jedoch im Wasser löslich und vermindert dessen Temperatur um 11—12 Grad.

i. Kali, schwefelsaures. Kleine, farblose, luft- und feuerbeständige, in Wasser lösliche Krystalle von salzigem, bitterlichem Geschmack.

k. Kali, weinsteinsaures (Weinstein). Der an den Wänden der Weinfässer als eine harte Kruste sich ansetzende Weinstein wird durch Auskochen und Behandlung mit Salzsäure 2c. mehr oder weniger gereinigt. Der völlig gereinigte heißt Weinsteinrahm (cremor tartari); er bildet ein zartes, blendend weißes, knirschendes, geruchloses, säuerliches Pulver, das in kochendem Wasser, aber nicht in Weingeist, löslich ist und in der Glühhitze unter Entwickelung eines Geruchs nach verbranntem Zucker schwarz wird. Durch Zusatz von Kreide erhält man Wein- oder Weinsteinsäure, welche mit 2 Th. doppeltkohlensaurem Natron in kaltem Wasser das bekannte Brausepulver liefert. (Fortsetzung folgt).

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat beschlossen: in der Sitzung vom 24. Februar d. J. — §. 104 der Protokolle, — daß unter Beobachtung der am 6. Mai 1874, §. 264 der Protokolle beschlossenen Vorschriften, betreffend die zollfreie Einfuhr der Produkte der deutschen Seefischerei, auch diejenigen von den Mannschaften deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangenen Fische auf gemeinsame Rechnung zollfrei eingelassen werden können, welche auf den Schiffen gekocht sind und in vorher zollamtlich identificirten Blechbüchsen unter luftdichtem Verschluß aufbewahrt, eingeführt werden.

In der Sitzung vom 17. März d. J.: daß Waaren ausländischen Ursprungs, welche im Zollinlande unter zollvormerklicher Behandlung eine Veredelung erfahren haben, als Retourwaaren (§. 113 des Vereinszollgesetzes) unter Wiederbelastung mit dem beim Eingange zur Veredelung vorgemerkten Zollanspruch zum Wiedereingang abgelassen werden können.

In seiner Sitzung vom 24. März c (§. 163 der Protokolle): daß die Denaturirnng von Gewerbebesteilsalz nach Maßgabe der Beschlüsse vom 18. October 1876 — §. 285 der Protokolle — und vom 4. Juli 1885 — §. 433 der Protokolle — auf Erlaubniß der zuständigen Directivbehörden auch bei den Zoll- und Steuerstellen gestattet werden kann.

Im Großherzogthum Baden sind im Einvernehmen mit den übrigen Bundesstaaten am 1. Mai d. J. neue Vorschriften über den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Getränken nach und aus dem Großherzogtum in Wirksamkeit getreten, welche die Amtsblätter veröffentlichen.

Steuern.

Branntweinsteuer.

Erleichterung im Brennereibetrieb in Bayern betr. Das k. Bayr. Staatsministerium der Finanzen hat durch Entschließung vom 11. l. Mts. Nr. 5176 die k. Hauptzollämter ermächtigt, Brennereibesitzern, welche gepreßte Weinhefe nach der Steuerform des Materialaufschlages verarbeiten, die Bewilligung zur aufschlagfreien Benützung von besonderen Bottichen zum Zwecke der mit Wasser erfolgenden Auflösung der Weinhefe vor deren Verbringung auf den Brennapparat unter der Bedingung in unwiderruflicher Weise zu ertheilen, daß die Menge der gepreßten Weinhefe, ferner die Zeit der Befüllung und Entleerung der zugelassenen Bottiche für jeden Fall der Benützung im Betriebsplane auf Seite 2 Spalte 10 angemeldet und genau eingehalten werde.

Zahl und Rauminhalt, sowie die zulässige Dauer der jeweiligen Benützung der zur Auflösung der Weinhefe bestimmten Gefäße ist von den Hauptzollämtern nach Maßgabe des Bedürfnisses bei der Bewilligung der Bottiche festzusetzen, für die Benützung der Letzteren darf jedoch nur eine Frist von höchstens vier Tagen zugestanden werden.

Die nach Vorstehendem im Brennereibetriebe bewilligten Bottiche sind amtlich auf trockenem Wege zu vermessen und vorschriftsmäßig zu inventarisiren.

Waarenkenntniß.

Papierstiefel. Zu den neuesten Erzeugnissen auf dem Gebiete der amerikanischen Papierindustrie gehören Stiefel. Ein Papierfabrikant in den Vereinigten Staaten bringt sie auf den Markt. Man rühmt ihnen, dem „Leipz. Tagebl." zufolge, nach, daß sie weit billiger und haltbarer sind, als aus Leder gefertigte; auch ihre Dichtigkeit und Polirfähigkeit sollen nichts zu wünschen übrig lassen. Ihr Hauptvorzug wird aber darin gefunden, daß sie ohne Nähte sind.

Imitatiion von Leder mittels Elektrizität. Mittels Elektrizität werden jetzt Lederflächen aller Art in vollkommener Weise nachgeahmt. Besonders ist dies der Fall mit Krokodil- und Sehundsleder, deren besondere Narbe jede für sich mit großer Genauigkeit nachgeahmt wird. Das Leder, das man nachzuahmen wünscht, wird zunächst gut gereinigt und mit einem Ueberzug von Graphit versehen, wie beim galvanischen Versilbern kleinerer Artikel. Es wird dann in ein Kupferbad gebracht, dessen Behälter groß genug ist, eine Haut von beliebiger Größe aufzunehmen. Eine kräftige dynamo-elektrische Maschine liefert den elektrischen Strom. Das Kupfer wird auf der überzogenen Fläche der Haut bis zu einer Dicke von $^1/_{16}$ oder $^1/_8$ Zoll abgesetzt. Die so erzeugte Platte bringt umgekehrt jede Marke oder feine Ader des Leders wieder hervor, so daß ein damit genommener Abdruck eine genaue Kopie des Originals in allen seinen Einzelheiten ist. Mit Hilfe solcher Platten sind Lederfabrikanten im Stande, Nachahmungen von Krokodil-, Seehunds- und anderen Häuten mit der größten Genauigkeit herzustellen. (Romens Journ.)

Die Firma J. Hlousek & Sohn in Klein-Cerma hat eine interessante Erfindung gemacht, welche sich für das Hauswesen vortrefflich eignet. Dieselbe erzeugt in ihrer Fabrik aus Holzfasern gesponnene Teppiche, die in ihrer Farbenstellung den wollenen Teppichen nicht nachstehen und nach längerem Gebrauche gewaschen werden können, ohne dadurch die Farbe zu verlieren. Ein besonderer Vorzug dieser neuen Teppiche soll der sein, daß dieselben bedeutend wohlfeiler sind, als alle anderen Teppiche und in Bezug auf Dauerhaftigkeit andere Fabrikate dieser Art überragen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß des Kg.„ Pr. Fin. Minist. d d Berlin, den 31. März 1887. III. 3012.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich, daß in den Hauptmanualen und demgemäß auch in den Verwaltungsabschlüssen und Jahresrech-

nungen der Hauptzoll- und Haupt-Steuerämter für das Etatsjahr 1887/88 und weiter diejenigen Tagegelder und Reisekosten, welche aus Anlaß von Versetzungen oder Neuanstellungen den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern gezahlt werden, in allen Fällen — also auch dann, wenn neben den Tagegeldern und Reisekosten nicht gleichzeitig oder überhaupt nicht Vergütungen für allgemeine und Transportkosten zu gewähren sind, — nicht weiter bei den betreffenden Fonds zu Tagegeldern und Reisekosten, sondern bei dem Fonds zu Umzugskosten und Miethsentschädigungen (Kapitel 10 Titel 6 des Etats) nachzuweisen sind. Dabei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß zu den vorgedachten, dem Umzugskostenfonds zur Last zu legenden Zahlungen auch die Tagegelder und Reisekosten der nach beendeten Supernumerariat als kommissarische Grenzaufseher in Aufseherstellen übergeführten Steuersupernumerare gehören.

Die Bestimmungen unter VI 1, a Ziffer 3, und zu VI, 3 der Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 8. März 1878, betreffend die Verrechnung und Belegung der auf den Fonds Kapital 7 und 8 (jetzt 8 und 9) des Etats zu bestreitenden Ausgaben, und unter Nr. 3 des § 51 der Anweis. z. Hauptamtl. Kassen- und Buchführung vom 27/2 1880 erleiden hierdurch eine Aenderung.

Erlaß des Kg.„ Pr. Fin. Minist. d d — Berlin, den 4. April 1887. III. 3740.

Ew. Hochwohlgeboren werden benachrichtigt, daß durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88 die Mittel zur Gewährung eines Dienstbekleidungszuschusses von jährlich 60 M. an jeden aus der Preußischen Staatskasse besoldeten Beamten aus den Kategorien der Schiffer, Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen bewilligt sind.

Hinsichtlich der Zahlung und rechnungsmäßigen Behandieser Dienstbekleidungszuschüsse haben die über dieselbe Bewilligung an die Grenz- und Steuer-Aufseher, insbesondere durch die Cirkular-Verfügungen vom 31. März 1877 III. 3671 (Centralblatt S. 82), vom 11. Mai 1877 III 5333 (Centralblatt S. 154), vom 2. Juni 1877 III 6343 (Centralblatt S. 157), vom 22. März 1878 III 3357 (Centralblatt S. 113) und vom 13. Januar 1881 III 18661 (Centralblatt S. 26) getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des I. Straff. v. 20. Jan. 1887 c. B. (3081/86) (LG. Limburg).

Preuß. CO. v. 10. Jan. 1824 Nr. 5. StrPrO. §. 477.

Auf Einziehung der mißbrauchten Gefäße kann selbständig im Wege des objectiven Verfahrens erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht möglich erscheint.

Aufhebung des Urth. Gründe: Durch Eröffnungsbeschluß vom 14. Juni 1886 war gegen den Landwirth Adolph B. zu Altenberg, welcher hinreichend verdächtig erschien, „zu Altenberg in der Zeit vom 16. Nov. 1883 bis zum October 1884 gemeinschaftlich mit dem Brennmeister H., geboren zu Groß-Poley im Kreise Bernburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, in 71 Fällen Einmaischung und Zubereitung von Maische in anderen Gefäßen, als den den Steuerbeamten angesagten vorgenommen zu haben und zwar in der Absicht, eine Verkürzung der Steuer eintreten zu lassen", das Hauptverfahren eröffnet; gegen den Brennmeister H. wurde das Verfahren vorläufig eingestellt und gleichzeitig auf Grund der Nr. 5 der CO. vom 10. Jan. 1824 beschlossen, daß a) die Wittwe Karl B. in Altenberg, b) die Ehefrau Dr. S. geb. B. in Braunfels, c) der Landwirth Wilhelm B. in Altenberg (Mutter und Geschwister des Angeklagten Adolph B.) wegen der in dem gegen Adolph B. eröffneten Verfahren zu entscheidenden Frage, ob sie als Eigenthümer oder Nutznießer die Confiscation der gemißbrauchten Brennereigeräthe . . . gegen sich gelten zu lassen haben, — zu diesem Verfahren zuzuziehen seien.

In dem den Angeklagten Adolph B. freisprechenden Urtheile vom 14. Oct. 1886 wurde nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung als feststehend erklärt, daß der Brennmeister Karl H. zu Altenberg in der Zeit vom 17. Nov. bis zum 6. Mai 1884 in zahlreichen Fällen Einmaischungen und Zubereitungen von Maische in anderen Gefäßen, als den den Steuerbeamten angesagten vorgenommen hat und zwar in der Absicht, eine Verkürzung der Steuer eintreten zu lassen (Vergehen wider Nr. 1, 5 der CO. v. 10. Jan. 1824, §§. 60, 61 der Ordnung zum Gesetze v. 8. Febr. 1819, Gesetz v. 24. Juni 1867, GS. S. 847); daß dagegen nicht habe festgestellt werden können, daß der Angeklagte Adolph B. die dem Brennmeister H. zur Last fallenden Vergehen gegen die Steuergesetze mit dem letzteren gemeinschaftlich ausgeführt noch auch nur von denselben Kenntniß gehabt und dieselben stillschweigend gebilligt habe. Der erste Richter constatirt weiter, daß Adolph B. auch nicht als Inhaber oder Besitzer der fraglichen Branntweinbrennerei erscheine, weil seine Angabe, daß der Betrieb lediglich für Rechnung seiner Mutter, der Wittwe Karl B., geführt werde und er selbst nur als Verwalter fungire und hierfür einen Gehalt beziehe, glaubwürdig erscheine und weist schließlich den von Seite der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers gestellten Antrag auf Confiscation der gemißbrauchten Gefäße zurück, indem er ausführt, dem Antrage könne in diesem Verfahren nicht stattgegeben werden, weil der Angeklagte Adolph B. weder der Defraudation, noch der Contravention schuldig, noch auch Brennerei-Unternehmer, Besitzer oder Inhaber sei, eine Confiscation aber nur ausgesprochen werden könne in einer gegen den Defraudanten, Contravenienten oder Betriebsunternehmer gerichteten Untersuchung.

Gegen die Wittwe B., für deren alleinige Rechnung anscheinend der Betrieb der Brennerei geführt werde, welche mithin als Betriebsunternehmer angesehen werden müsse, habe die Eröffnung eines Hauptverfahrens nicht stattgefunden. Die Wittwe und die weiteren Erben des Karl B. seien zwar wegen der in dem Verfahren gegen Adolph B. zu entscheidenden Frage, ob sie als Eigenthümer oder Nutznießer der gemißbrauchten Brennereigeräthe die Confiscation gegen sich gelten zu lassen haben, zu diesem Verfahren zugezogen worden; allein eine derartige, den Bestimmungen des §. 478 Abs. 1 und 2 der StrPrO. entsprechende Zuziehung würde nur dann die Confiscation statthaft erscheinen lassen, wenn hier einer der in §. 477 der StrPrO. vorgesehenen Fälle vorläge, in welchen „nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen" auf Einziehung ꝛc. von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, während für den vorliegenden Fall gesetzliche Bestimmungen der erwähnten Art nicht vorhanden, insbesondere auch aus der CO. vom 10. Jan. 1824, sowie der Ordnung zum Gesetze vom 8. Febr. 1819 nicht zu entnehmen seien.

Mit Grund ficht die Revision des StA. diese letztere Ausführung und die darauf gestützte Zurückweisung des Antrages auf Confiscation der gemißbrauchten Gefäße als rechtsirrig an. I. Daß das hier unter Zuziehung der Interessenten gemäß §. 478 der Str.Pr.O. eingeleitete Verfahren bei Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 477 der StrPrO., wenn auch ursprünglich mit dem Hauptverfahren gegen Adolph B. verbunden, trotz der inzwischen rechtskräftig erfolgten Freisprechung des Letzteren für sich allein durchgeführt und in demselben ebenso auf Confiscation erkannt werden könnte, als wenn das Verfahren von Anbeginn selbständig und ohne Verbindung mit einem Verfahren in der Hauptsache und gegen einen bestimmten Angeklagten eingeleitet worden wäre, scheint der erste Richter selbst zuzugeben. Es

kann dies auch keinem Bedenken unterliegen, denn der zugezogene Interessent ist ebensowohl in der Lage, seine Rechte als Eigenthümer zu wahren, wenn er in einem gegen einen Angeklagten eröffneten Verfahren zugezogen ist, als wenn dies im sog. objectiven Verfahren ohne Anklage gegen einen bestimmten Thäter geschieht. Die Entscheidung der materiellrechtlichen Frage, ob eine wegen eines von einem Dritten begangenen Delictes anzuordnende Confiscation auch den unbetheiligten Eigenthümer treffe, würde überhaupt an sich eine Zuziehung des Eigenthümers gar nicht unbedingt nothwendig machen. Geboten ist diese Zuziehung vielmehr aus dem processualen Grunde, weil auch in Strafsachen der Grundsatz gilt, daß ein Urtheil nur gegen denjenigen vollstreckt werden kann, gegen welchen es erlassen ist und weil daher, wenn eine Confiscation ohne Zuziehung des Eigenthümers erkannt wäre, solche behufs der Vollstreckung erst nachträglich auch dem Eigenthümer gegenüber ausgesprochen werden müßte. Ist aber der Eigenthümer zugezogen und dadurch in die Lage versetzt, seine Rechte zu wahren, dann ist es gleichgültig, ob dies im sog. objectiven Verfahren geschah und ob er deshalb vielleicht die einzige in dem Verfahren zu hörende Person war oder ob die Confiscationsfrage mit einem gegen einen Angeklagten in der Hauptsache eröffneten Verfahren verbunden war. Gegebenenfalls hat nun schon der Eröffnungsbeschluß die Confiscation der mißbrauchten Gefäße wegen der seiner Auffassung nach von Brennmeister H. und Adolph B. gemeinschaftlich verübten That in Aussicht genommen und deshalb die Karl B.'schen Erben als Eigenthümer zugezogen. Die That, wegen deren die Confiscation erfolgen sollte, war nach dem Eröffnungsbeschluß, wie nach dem Urtheile dieselbe geblieben, nur war nach dem Urtheile die Betheiligung des Adolph B. verneint, und da der andere Thäter nicht verfolgbar erschien, die Frage der Confiscation nur mehr für sich allein zu würdigen. Die Stellung der Wittwe B. und Genossen zur Confiscationsfrage war aber dadurch, daß die Verurtheilung der Thäter aus materiellen und processualen Gründen ausgeschlossen erschien, keine andere geworden, und es ist darum nicht abzusehen, warum diesen Interessenten gegenüber nicht in dem bereits anhängigen Verfahren erkannt werden sollte.

II. Der erste Richter verneint nun allerdings, daß materiellrechtlich einer der in §. 477 der StrPrO. vorgesehenen Fälle, in welchen „nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften" überhaupt selbständig auf Einziehung erkannt werden könne, vorliege und verneint deshalb die Anwendbarkeit des sog. objectiven Verfahrens. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Denn, wenn die hier anzuwendende CO. vom 10. Jan. 1824 in Nr. 5 anordnet, daß die vorschriftswidrige Einmaischung oder Zubereitung der Maische — abgesehen von der hier nicht mehr in Frage kommenden Ordnungsstrafe — „an und für sich" mit der Confiscation der gebrauchten Gefäße gestraft werden, die gesetzlichen Defraudationsstrafen daneben aber nur alsdann eintreten sollen, wenn die Absicht der Verkürzung einer Steuer nachgewiesen wird, so besteht kein Anlaß, in der Auslegung dieser Bestimmung der consequent festgehaltenen Auffassung der preuß. Revisionsgerichte entgegenzutreten, welche annehmen, daß die für den Fall einer Maischsteuerdefraudation angeordnete Confiscation der Gefäße als eine lediglich die Sache treffende Folge der mit derselben begangenen Zuwiderhandlung anzusehen sei und ohne Rücksicht auf die Person des Thäters und auf die bezüglich der Sache obwaltenden Eigenthumsverhältnisse jene treffe (Urth. des OTr. v. 30. März 1874; Oppenhoff Rechtspr. Bd. 15 S. 203; Urth. des Kammergerichts v. 28. Nov. 1881; Jahrbuch von Johow Bd. 3 S. 291).

III. Diese materiell rechtliche Auffassung der CO. vom 10 Jan. 1824, welche die Confiscation ohne Rücksicht auf die Person des Thäters und die Eigenthumsverhältnisse an der Sache lediglich diese, als Werkzeug der Gesetzesverletzung treffen läßt, gestattet consequenterweise auch die weitere Folgerung, daß auch processual die Confiscation der mißbrauchten Gefäße selbständig und auch dann zulässig sein muß, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht möglich erscheint. Denn, wenn das bloße objective Feststehen einer von einem Dritten verübten Defraudation, dem persönlich nicht betheiligten Eigenthümer gegenüber das Recht auf Einziehung begründet, so ist nicht einzusehen, warum die Verwirklichung der Strafdrohung ihm gegenüber von dem zufälligen und für ihn gleichgültigen Umstande abhängig gemacht werden soll, ob der dritte Thäter, gegen welchen persönlich die Confiscation beim Mangel jeglichen Interesses an den confiscirten Objecten auch nicht als Nebenstrafe erscheint, in der Hauptsache bestraft werden kann oder nicht. Diese Zulässigkeit, selbständig auf Einziehung zu erkennen, ist allerdings in der CO. vom 10. Jan. 1824 nicht mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen; allein sie entspricht unzweifelhaft dem Geiste und dem Willen dieses Gesetzes. Einer besonderen Bestimmung bedurfte es nach dem damaligen Stande und dem Entwicklungsgange der preußischen Gesetzgebung nicht, weil bis zum Inkrafttreten der RStrPrO. regelmäßig die Möglichkeit gegeben war, auf Einziehung neben einem Urtheile in der Hauptsache zu erkennen.

Ganz abgesehen davon, daß nach §. 83 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819, wie später nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Sept. 1860 wegen Abänderung des besagten §. 83 (GS. S. 433) derjenige, welcher die Branntweinbrennerei betrieb, für die Defraudationsstrafen seiner Diener, Gewerbsgehülfen ꝛc., soweit sie in Geldstrafen bestehen, unbedingt mit seinem Vermögen haftete, daß also gegen den Betriebsinhaber sogar in der Hauptsache vorgegangen werden konnte, erübrigte auch nach Inkrafttreten des diese Haftung einschränkenden Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 (Bundes-Ges.-Bl. 404) jedenfalls das Contumacialverfahren gegen den eigentlichen Thäter (Art. 34 ff. Gesetz vom 3. Mai 1852) und konnte mit dessen Verurtheilung auch die ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse zulässige Confiscation ausgesprochen werden. Die processuale Möglichkeit, immer, wenn auch mit einem Urtheile in der Hauptsache, die Confiscation der mißbrauchten Gefäße herbeizuführen, fiel erst mit Inkrafttreten der RStrPrO. und der durch dieselbe normirten Einschränkung der Zulässigkeit des Verfahrens gegen Abwesende hinweg. Es ist nun selbstverständlich, daß die CO. von 1824, welche nur die damalige Gesetzgebung berücksichtigen konnte, einer besonderen Bestimmung darüber, daß auf Confiscation auch selbständig erkannt werden könne, nicht bedurfte, wenn immer ein Urtheil in der Hauptsache ergehen und mit diesem die Confiscation verbunden werden konnte; aber andrerseits kann auch darüber kein Zweifel bestehen, daß die CO. die Zulässigkeit der „an und für sich" auszusprechenden und als eine die Sache treffende Folge der mit derselben begangenen Zuwiderhandlung anzusehende Confiscation unbedingt und unter allen Umständen ausgesprochen wissen wollte und von ihrem Standpunkte aus wollen mußte. Wenn daher in Folge einer zur Zeit der Erlassung des Gesetzes nicht vorauszusehenden Aenderung des Verfahrens einerseits dem unverkennbaren Willen des Gesetzgebers processuale Hindernisse bereitet werden, andrerseits aber das Verfahren gleichwohl die Möglichkeit eröffnet, dem Willen des Gesetzgebers und der materiellen Intention des älteren Gesetzes gerecht zu werden, so darf ohne weiteres unterstellt werden, daß dieser neue Weg innerhalb des Rahmens des vom Gesetze gewollten liegt. Hiernach darf die CO. vom 10. Jan. 1824 unbedenklich unter die „anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen" im Sinne des §. 577 der StrPrO. gerechnet werden, nach welchen auf Einziehung auch selbständig erkannt werden darf.

Verkehr mit dem Auslande.

Türkei.

Zollbehandlung der mit der Post eingehenden Sendungen.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople vom 7. Februar d. J.)

Die Zollverwaltung macht durch Cirkular vom 20. Januar / 1. Februar d. J. bekannt, daß vom 15./27. Februar d. J. ab jede Postsendung, welche an die Zollbehörde ohne die durch Art. 6 des Weltpostvertrages vorgeschriebene Inhaltserklärung gelangt, zum Nachtheil des Eigenthümers einbehalten werden wird.

Schweiz.

Tarifentscheide im Monat Februar u. März 1887.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nr. Einfuhr.

9 Kalk, saurer, phosphorsaurer, in Flaschen, ohne Heilanpreisung.
11 Holzwolle, zu Verbandzwecken hergerichtet.
11/12 Kalk, saurer phosphorsaurer, mit Heilanpreisung.
18 Nitronaphtalin.
168 In den Tarifentscheiden pro August 1886 ist „Schlackenkalk" zu streichen.
170 Puzzolancement und Schlackencement (Schlackenkalk).
313 Abfälle von Seide, roh oder gefärbt; Abfälle von gefärbtem Seidenzwirn.
348 Kautschukklötze z. B. für Bremsvorrichtungen 2c.
414 Tragantwaaren.

In der Tarifausgabe vom September 1884 (Gebrauchstarif) wird „Stärkegummi (Dextrin)" unter Nr. 17a gestrichen, da nur Amlung (Amidon) vertraglich zu 60 Rp. gebunden ist. Die Verzollung dieses Artikels hat fortan Nr. 17 zu 1 Fr. stattzufinden.

Einfuhr.

16 Soda, roh, krystallisirt, calcinirt.
30 Schwerspat, geschlemmt, in Teigform.
47 Trockenplatten für Photographien.
63 Holzschachteln, blos gebeizt; Schmirgelscheiben.
104 Gehäuse aller Art für Taschenuhren.
105 Lokomobile.
133 Waffen, antiquarische, sofern sie noch als Waffen gebraucht werden können (andere: nach Material und Beschaffenheit).
138 Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen 2c.
173 In den Tariferläuterungen ist der Artikel „Schmirgelscheiben" zu streichen. (S. Nr. 63 hievor.)
196 Aspic d'anguilles, in Gläsern.
198 Thiere, getödtete, nicht ausgeweidete.
215 Dari (Erdweizen, Moorhirse).
216 Biscuitmehl, Zwiebackmehl: in Säcken, Fässern 2c.
218 Paniermehl, zerkleinerter Zwieback, Biscuitmehl: in Paketen, Büchsen 2c.
247/256 In den Tariferläuterungen ist im zweiten Satz nach dem Wort „Flüssigkeiten" einzuschalten: „— Sprit ausgenommen —".
254 Für Sprit in Cisternenwagen beträgt der Tarazuschlag zum Nettogewicht 20%.
309 Putztücher, imprägnirte (sog. serviettes prodigieuses), zum Putzen von Metallen.
310 Juteteppiche, sammetartige, nicht aufgeschnitten.
311 Baumwollgewebe, mit Oel getränkt, zu Verpackungszwecken.
319 Seidenbeuteltuch.
353 Strohröhrchen, rohe.
356 Holzspäne zur Hutfabrikation.
358a Reiseartikel (Hutschachteln, Koffer, Taschen, Tornister 2c.) mit Segeltuch, Wachstuch, Zwillich und dergleichen überzogen.
411 In den Tariferläuterungen ist zu streichen: „Reiseartikel (Koffer, Taschen, Tornister 2c.) ohne Lederüberzug (mit Lederüberzug s. Nr. 83)".

Italien.

Die italienische Generalzolldirektion hat am 17. Februar u. A. folgende Tarifklassifizirungen vorgenommen:

Baumwollgewebe mit über 12% Seidenmischung, die zum Theil aus Seidenabfällen besteht (die Qualität der Seidenmischung wird nicht berücksichtigt): unter Nr. 127 d, Generalzoll 3 Fr., Vertragszoll Fr. 2.50 per kg.

Genähte Lederriemen für Transmissionen, sofern sie zusammen mit einem mechanischen Getriebe ohne Motor und ohne die betreffenden Laufräder eingehen: unter Nr. 172 a, Generalzoll 75 Fr. per 100 kg.

Ein Gesetz vom 21. April a. c., welches am 22. April in Kraft getreten ist, ordnet die provisorische Anwendung der erhöhten Ansätze des projektirten Zolltarifs für folgende Artikel an: Rohe Mineral- und Harzöle 38 L. per 100 kg, gereinigte 47 L.; Konfituren und Konserven 90L.; Thee-Bisquit (Biscotti da the) 40 L.; Stärkesyrup 40 L.; Cacao in Bohnen 100 L., gemahlen 125 L.; Chokolade 140 L.; Pfeffer und Zimmet 100 L.; Roggen und Weizen 3 L.; Reis, ungeschält 3 L., geschält 6 L.; Roggen- und Weizenmehl L. 5. 50; Mehl von andern Körnern, Reis, Kastanien, Griesmehl, Buchweizen 8 L.; Lein- und Baumwollsamen L. 2. 80; Kleie 2 L.

Das Gesetz bezweckt natürlich, zu verhindern, daß vor der Festsetzung des neuen Zolltarifs aus spekulativen Absichten noch große Quantitäten genannter Artikel, für welche der Zoll in keinem Vertrage gebunden ist, zum gegenwärtigen mäßigeren Zollansatz eingeführt werden.

(Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Rußland.

Die nachbenannten homöopathischen Heilmittel, deren Einfuhr gestattet ist, sind nach Art. 151 des Tarifs zu verzollen:

Ailanthus. Bufo. Cannabis sativa. Cedron. Chamomilla. Cyclamen. Cynophalium polycephalum. Lachesis. Lactucin. Pyrocarbon. Symphytum racemosum. Tarantula. Viola odorata. Zincum. (Cirkular des Zolldepartements an das Zollressort vom 15. Dezbr. 1886 Nr. 26 527.)

Der Finanzminister hat es für thunlich erachtet, auf metallene Fässer die Artikel 1127 und 1128 des Zollstatuts in Anwendung zu bringen und den zollfreien Eingang derselben aus dem Auslande zu gestatten, wenn sie mit von der Regierung bestätigten Stempeln der Fabriken, aus denen sie hervorgegangen, und außerdem nach Artikel 1127 mit Ausfuhr-Certifikaten versehen sind. (Cirkular des Zolldepartements an das Zollressort vom 17. Dec. 1886, Nr. 26 835.)

Krämpelnde, schneidende, druckende oder in anderer Weise auf das durch die Maschine zu bearbeitende Material unmittelbar einwirkende Maschinentheile sind nach den entsprechen-

den Artikeln des Tarifs, je nach dem Material, zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements an das Zollressort vom 24. Dezember 1886, Nr. 27 446.)

Zollbehanndlung verschiedener Gegenstände.

1) Die zum Imprägniren von Holz dienende, unter dem Namen „Carbolineum Avenarius“ bekannte Flüssigkeit, ist nach Arkikel 16 des Tarifs zu verzollen;

2) die Legirung aus Blei und Antimon (Hartblei) — nach Artikel 124 des Tarifs;

3) der aus einem Lithographiestein nebst Zubehör bestehende, zur Herstellung lithographischer Arbeiten dienende Apparat — nach Artikel 175, Punkt 2, des Tarifs;

4) Handschuhspangen aus einfachem Metall — nach Artikel 220, Punkt 1;

5) die aus Pech und Eisenoxyd bestehende Masse zum Uebergießen von Pfropfen — nach Artikel 240;

6) metallene Uhren mit vergoldeten Reifen und Ringen — nach Artikel 234, Punkt 3, des Tarifs. (Cirkular des Zolldepartements an das Zollressort vom 24. Dezember 1886, Nr. 27 447.)

Neue Bücher.

(Zur Besprechung eingesandt.)

Zoll- und Steuerniederlagen, sowie Zollbegünstigungen im deutschen Zollgebiet. Nach amtlichen Regulativen und Bundesrathsbestimmungen bearbeitet und herausgegeben von **Boll,** expedirender Sekretär und Kalkulator im Statistischen Amt, Berlin, Selbstverlag. Das Buch behandelt sämmtliche Arten von Niederlagen, sowie sämmtliche Zoll- und Steuerbegünstigungen, Erleichterungen und Befreiungen in durchaus übersichtlicher, tabellarischer Form und kann als ein sehr nützliches, zeitersparendes Handbuch allen wichtigeren Zoll- und Steueramtsstellen, den Ober-Kontroleuren und namentlich auch den Handelskammern und kaufmännischen wie industriellen Korporationen empfohlen werden. Preis 3 Mark.

Hildebrandt, Alphabetische Bearbeitung des Statistischen Waarenverzeichnisses, 2. Auflage. Berlin, Juncke & Naeter, Köpenickerstraße 116. Das Hauptwerk geb. und Nachtrag Mk. 2,25 franko. Die großen Vorzüge, welche Hildebrandt's Bearbeitung vor allen andern Ausgaben auszeichnen, beruhen in der streng alphabetischen Anordnung, welche das zeitraubende Aufsuchen der statistischen Nummer vermeidet und Irrthümer so unmöglich macht. Die Expedienten im Eisenbahnbetriebe, in Speditions- und Waarengeschäften ersparen oft ganze Stunden bei der Benutzung dieses Werkes. Viele kaufmännische und sonstige Zeitschriften sprechen sich sehr anerkennend über das Buch aus und liegt es auf der Hand, daß es ein Mühe und Zeit ersparendes Hülfsmittel für alle Interessenten ist.

Das Verderbliche der Socialdemokratie von W. Krüer. Verlag von Eugen Schneider, Minden. Preis 0,20 M. Ueber den s. Z. Epoche machenden handelspolitischen Roman des Verfassers: „Jedem das Seine“, welcher vielen Uebelständen auf dem bezüglichen Gebiete scharf auf den Leib geht, sagten in empfehlenswerthester Weise damals u. A. die „Blätter für literarische Unterhaltung“, bekanntlich das objektivste Organ der Kritik: „Ein Roman voll edler, patriotischer Begeisterung und scharf hervortretender Tendenz aus dem Leben für das Leben geschrieben und allen zu empfehlen, besonders Kaufleuten und Abgeordneten; für diese enthält er manche sehr lehrreiche Abschweifungen, die aber den Gang der Geschichte nicht stören, sondern erklärend und begründend wirken.“ — Der Verfasser der vorliegenden Broschüre: **„Das Verderbliche der Socialdemokratie“** wirkt auch, bei Behandlung dieses Stoffes, durchaus in erklärender und begründender Weise. Dabei geben die Einflechtungen von Personal-Schilderungen und ergreifenden Scenerien dem Ganzen ein gewinnendes Colorit, welches sonst bei der Behandlung des abstrusen Satzes: „Das Eigenthum ist Diebstahl“, nicht zu erwarten sein dürfte. — Die gegenwärtige Broschüre muß in die Hände jedes Arbeiters gelangen, um Alle zu überzeugen, daß sie, im Bann der Socialdemokratie, nur das irregeleitete Gefolge selbstsüchtiger und eitler Phrasenhelden bilden. — Die stylistische Behandlung gegenwärtiger Broschüre bildet auch für die Arbeiter eine anregende Unterhaltung; — die Klippe einer geringschätzenden Beurtheilung von Bildung und Geschmacksrichtung, — als sei es: „Caviar für's Volk“, wird in anerkennendster Weise umgangen.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Hauptamtsassistent von Raven in Tilsit unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

versetzt: der Obersteuerkontroleur Prawitz in Pr. Eylau in gleicher Eigenschaft nach Pr. Stargardt (Provinz Westpreußen);

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsrendant Kaut in Elbing in gleicher Eigenschaft nach Harburg (Provinz Hannover), 2. der Hauptamtskontroleur Bärwald in Danzig zum Hauptamtsrendanten in Elbing und 3. der Obersteuerkontroleur Eißarz in Pr. Stargardt in gleicher Eigenschaft nach Zeitz (Provinz Sachsen);

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: die Hauptamtsrendanten 1. Thieme in Berlin und 2. Bode in Brandenburg, beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: die Obersteuerkontroleure 1. Willebald in Calau zum Hauptamtskontroleur in Danzig und 2. Dallmann in Cottbus in gleicher Eigenschaft nach Calau, 3. der Hülfsarbeiter Keilwagen zum Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin in Berlin;

in der Provinz Sachsen

versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Lehmann in Zeitz in gleicher Eigenschaft nach Cottbus (Provinz Brandenburg);

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Hauptamtsassistent Normann in Flensburg unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Zollamtsassistent Kolck in Eckernförde zum Hauptamtsassistenten in Flensburg;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Steuereinnehmer Boje in Diepholz unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

versetzt: der Hauptamtsrendant Hasse in Harburg in gleicher Eigenschaft nach Salzwedel (Provinz Sachsen);

in der Provinz Westfalen

befördert: der Regierungsassessor Dr. Runde bei der Provinzialsteuerdirektion in Münster zum Regierungsrath;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Steueraufseher Praël in Frankfurt a. M. zum Assistenten bei der Provinzialsteuerdirektion in Cassel;

in der Rheinprovinz

befördert: die Mitglieder der Provinzialsteuerdirektion in Cöln 1. Landlrichter a. D. Steiner und 2. Regierungsassessor Behrend zu Regierungsräthen.

Bayern.

Versetzt: die Aufschlageinnehmer Weber von Deggingen in gleicher Diensteseigenschaft nach Kraiburg und Mascher von Ebernburg als Steueraufseher nach Kaiserslautern;

ernannt: zu Aufschlageinnehmern die Steueraufseher Kaspar von Langwieden in Ebernburg, Weber von Grafing in Rötz und Reichart von Kaiserslautern in Deggingen;

gestorben: der Aufschlageinnehmer Kapfenberger in Heilsbronn.

Sachsen.

Ernannt: der Obergrenzkontroleur im Hauptamtsbezirk Schandau, Assessor Härtig, der Referendar bei dem Hauptsteueramte Dresden, Assessor Dr. jur. Rößler, unter Belassung des Dienstprädicates „Assessor“ zu Hilfsarbeitern bei der Königl. Zoll- und Steuer-Direktion;

befördert oder versetzt: Barthel, Einn. b. d. N.-Z.-A. I und U.-St.-A. Neugersdorf, H.-A.-B. Zittau, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Focke, Gr.-Aufs. i. B. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-B. Schandau, — Assistent b. d. H.-St.-A. Freiberg; Franke, Assistent b. d. N.-Z.-A. I Voitersreuth, H.-A.-B. Eibenstock, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Annaberg; Fritzsch, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Gehmlich, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-St.-A. Chemnitz, Ober-Gr.-Aufs., — Assistent b. d. H.-St.-A. Chemnitz; Hacker, Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau, — Ober-Grenz-Controleur, H.-A.-B.

Schandau; Kutzscher, Einn. b. d. N.-Z.-A. II Hermsdorf, H.-A.-B. Freiberg, — Einn. b. d. U.-St.-A. Werdau, H.-A.-B. Zwickau; Ludwig, Assistent b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-B. Schandau, — Einn. b. d. N.-Z.-A. I und U.-St.-A. Neugersdorf, H.-A.-B. Zittau; Süß, Bureau-Assistent b. d. Zoll- und Steuer-Rechnungs-Expedition, — Calculator bei derselben Expedition; Tümmler, H.-A.-Assistent, mit Verwaltung der Ober-Gr.-Controle zu Frauenstein, H.-A.-B. Freiberg, beauftragt, — Ober-Gr.-Controleur, H.-A.-B. Freiberg; Wittig, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-St.-A. Bautzen, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau; Zimmermann, St.-Aufs., H.-A.-B. Dresden, Bureau-Assistent b. d. Zoll- und Steuer-Rechnungs-Expedition;

pensionirt: Geyer, Assistent b. d. H.-Z.-A. Annaberg, Schwarze, Einn. b. d. U.-St.-A. Werdau, H.-A.-B. Zwickau;
gestorben: Müller, Ober-St.-Controleur, H.-A.-B. Chemnitz.

Elsaß-Lothringen.

Pensionirt: der Assistent I. Klasse Kammel in Metz;
ausgeschieden: der Assistent I. Klasse Schöneburg in Amanweiler (mit Urlaub);
versetzt: der Zolleinnehmer I. Klasse Bernard in Vic nach Groß-Moyeuvre, der Salzsteuereinnehmer Hoffmann in Chambrey als Assistent I. Klasse nach Amanweiler.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale
für die Waarenabfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von **W. Ballerstedt**, Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.

gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von

A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Drucksachen aller Art in geschmackvoller und sauberer Ausführung liefert zu billigen Preisen

Franz Schulte, Bad Oeynhausen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Das Verderbliche
der
Social-Demokratie.

Culturhistorische Skizze

von

Wilhelm Brüer,

Handelskammer-Sekretär und Verfasser des handelspolitischen Tendenz-Romans „Jedem das Seine", sowie der Gedichte „Bunte Blätter" unter dem Pseudonym Willibald Skett.

Preis 20 Pfg.

MAX SCHNEIDER.

Der poetische
REICHSZÖLLNER.
Das deutsche Zollvereinsgesetz in Memorialversen.

MINDEN i. W.

Verlag von Eugen Schneider.

kl. 8°,
eleg. in grün Callico gebunden mit reicher Gold- u. Silberpressung
1 Mark.
Durch jede Buchhandlung auch zur **Ansicht** zu beziehen; durch die Verlagsbuchhandlung gegen Vergütung von 10 Pf. in Briefmarken, welche bei Abnahme in Abzug gebracht werden.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Beilage zu № 9 der „Umschau“ pro 1887.

Italien.

Zollbehandlung verschiedener Waaren.

(Bollettino ufficiale des Italienischen Finanzministeriums.)

Streitige Waaren.	Festgesetzte Klassifikation.		
	Kategorie.	Nummer.	Buchstabe.
Schwefelzink vermischt mit schwefelsaurem Baryt	Zinkoxyd	III	33	—
Terpentin	Medizinalwaaren, nicht namentlich aufgeführte	III	55	—
Guyot-Theer, oder auch Theerwasser mit Beimischung besonderer Substanzen, vermöge deren der Theer konzentrirt ist, so daß ein Löffel von diesem Wasser einem Liter einfachen Theerwassers gleichkommt	Zusammengesetzte Medikamente, nicht namentlich aufgeführte	III	56	—
Erzeugniß, zusammengesetzt aus Wein, Fleischextrakt, Malzextrakt 2c., zur Gesundheitspflege bestimmt	Desgl.	III	56	—
Mennige, trocken, mit einer Anilinfarbe versetzt	Aus Theer gezogene Farben	IV	64	a
Farbextrakt aus Farbholz, dunkelgelbe, von den Kastanienfarben sehr verschiedene Farben gebend	Farbextracte aus Farbhölzern 2c.	IV	65	—
Schuhfärbemittel aus Gummilack, welcher in einer alkalinischen Substanz aufgelöst ist, und einem färbenden Stoffe hergestellt	Stiefelwichse	IV	70	a
Baumwolle, sogenannte hydrophile, d. h. derartig hergestellt, daß sie medizinische Substanzen aufzusaugen vermag	Baumwolle in Flocken	VI	89	a
Baumwolle, gekämmt und in Form von Blättern hergerichtet, nicht mit Gummi bestrichen	Baumwollwatte	VI	89	b
Gewebe aus Baumwolle von stark himmelblauer Farbe	Gewebe aus Baumwolle, gefärbte	VI	97	
Leder, künstliches, zu Sohlen, hergestellt aus mehrfach übereinandergelegten getheerten Baumwollengeweben, eine Art dicker Pappe bildend, bedeckt auf einer Seite mit einer Schicht Papier und Lederabfällen	Baumwollen-Theertuch	VI	101	a
Kragen und Stulpen, sogenannte Amerikanische, hergestellt aus Baumwollengewebe, überstrichen mit einer Substanz, die sie wasserdicht macht	Gewebe aus Baumwolle, je nach Qualität, und wenn sie cylindrische, das Nähen nachahmende Eindrücke haben, wie bedruckte Gewebe.			
Strumpfwaaren aus Wolle, genähte, mit einer ebenfalls aus Wolle bestehenden Spitze garnirt	Gewebe aus Wolle, gestickte, genähte	VII	111	e
Filzpantoffeln, genähte, ohne Sohle	Filz zu Kleidungsstücken	VII	112	c
Gewebe aus Pferdehaar, vermischt mit Baumwolle, zu Möbelbezug 2c. geeignet	Pferdehaargewebe aller anderen Art	VII	113	b
Besatz zu Frauenkleidern, bestehend aus unechten, mit Seide überzogenen und am unteren Theile mittelst eines baumwollenen Bandes verbundenen Knöpfen	Gewebe aus Seide, je nach Beschaffenheit (Posamentirwaaren)	VIII	127	a—d
Wasserdichte Mäntel mit Kapuze, genähte, auf der rechten Seite aus Kammgarnstoff und in der Kapuze mit einem Streifen aus schwarzer Seide	Schwarzseidene Gewebe	VIII	127	a
Kleine Shwals aus schwarzer Wolle, garnirt mit einer seidenen Franse, die mehr als 12 pCt. des Gewichts ausmacht, aber ohne jede Stickerei	Gewebe aus Seide, gemischte 2c.	VIII	127	d
Spitzen oder Tüll, deren Fond aus Seide, deren Muster aber theils aus Seide, theils aus Wolle besteht Der Umstand, daß das Muster aus anderem Material als aus Seide besteht und dem Gewicht nach vorherrscht, genügt nicht, Spitzen oder Tüll aus der Klasse derjenigen aus Seide auszuscheiden, da der Charakter dieser Gegenstände durch das Material, aus welchem der Fond derselben besteht, bestimmt wird, und das Muster als etwas Zusätzliches nur dazu dient, die Eigenschaft, welche sie ohne dasselbe gehabt, zu modifiziren.	Spitzen und Tüll aus Seide, gemusterte	VIII	129	b
Krausen oder Striche zum Besatz, genähte, unter Anderem aus unechtem Gold-Tüll bestehend	Spitzen, Borten, Tüll und Gewebe aller Art aus Seide 2c.	VIII	130	—
Rohr, nicht Sumpf- oder Seerohr, polirt und gefärbt (Auf Grund der Bestimmung des Waarenverzeichnisses „Arbeiten, nicht besonders aufgeführte, aus Rohr, Binsen 2c.“)	Korbflechterarbeiten, feine	IX	147	b
Packpapier, auf der einen Seite durch Gewebe verstärkt, auf der anderen aber nicht wasserdicht gemacht	Papier, weißes 2c.	X	153	a
Papier und Briefumschläge mit gedruckten Aufschriften, unter welche eine Schlangen-Linie als Verzierung gesetzt ist	Stiche, Lithographien und Anschlagzettel	X	156	—
Anschlagzettel mit zwei Leisten aus Holz zum Anhängen	Desgl.	X	156	—
Eisen, homogenes, schon gewalzt	Eisen in Stangen 2c.	XII	178	a
Eisen in Form von Schienen, dem Querschnitt nach nicht dem von den öffentlichen Eisenbahnen angenommenen ähnlich, zur Herstellung von Brücken- und anderen Waagen zum Wiegen der Eisenbahnwagen, welches nach dem Walzen einer besonderen Bearbeitung an den Enden unterzogen ist	Eisen zweiter Verarbeitung, einfaches	XII	181	a
Eisen, dem Aussehen nach, aber nicht wirkliche Röhren, mit der Maschine nur angebohrt (essendo aperti secondo una generatrice)	Desgl.	XII	181	a
Eiserne Behälter, Harzwasser enthaltend — werden besonders verzollt wie	Desgl.	XII	181	a
Büchsen und Schlösser aus Eisen, nicht brünirt	Desgl.	XII	181	a—b
Stäbe aus abgemessenem Eisen, welche nach dem Walzen eine Verarbeitung durch regelrechtes Biegen zu einer Kreisform erhalten haben	Desgl.	XII	181	a
Messingplatten mit Löchern, zum Annageln an den Schiffskiel	Kupfer in Blechen 2c.	XII	186	b

Streitige Waaren.	Festgesetzte Klassifikation.		
	Kategorie.	Nummer.	Buchstabe.
Kessel, je drei zu zwei Dampfmaschinen gehörig, mit welchen sie verbunden sind	Dampfmaschinen, stehende mit Kesseln 2c.	XII	198	a
Dampfmaschinen, zur Gattung der Lokomobilen gehörig, aber ohne deren Gestell zum Fortbewegen	Desgl.	XII	198	a
Waagen, größtentheils aus Holz bestehend und zur Angabe des Gewichts von Personen bestimmt	Maschinen, nicht genannte	XII	198	c
Mähmaschine mit Harke in Form einer wirklichen Maschine	Desgl.	XII	198	c
Uhrketten aus oxydirtem Stahl mit einigen Gliedern aus Gold	Schmuck aus Gold	XII	207	a
Isolirende Masse, auch Substanz, bestehend aus Thon, Bruchstücken von Kork und Amianth, als Isolirmittel in Dampfröhren zur Verhinderung der Kondensation dienend	Steine, Erden 2c.	XIII	218	a
Fayence mit einer Aufschrift und zwei zur Verzierung angebrachten Sternchen	Fayence, vergoldet oder sonstwie verziert	XIII	225	c
Hülsen oder Abgang von Weizen oder anderen Getreidearten, bestehend aus sehr wenigen gebrochenen oder nicht ganzen Körnchen Getreide, vorherrschend aber aus Samen wilder Pflanzen, die zwischen dem Getreide zu wachsen pflegen	Sämereien, verschiedene	XIV	258	—
Rothe Rüben, getrocknete Dieselben können unter die Gemüse nicht gerechnet werden, weil unter Gemüse die Samen der schotentragenden Pflanzen zu verstehen sind, sondern fallen unter die Bezeichnung des Waarenverzeichnisses „Rothe Rüben (Rückstände von)".	Nußkuchen	XIV	260	—
Besen aus Maiswurzeln, und kleine Bürsten in Pinselform mit Fasern aus Hanf oder Maiswurzeln	Mercerie (Kurzwaaren), gewöhnliche	XVI	297	a
Filzpfropfen zu Gewehren, mit Pappbelag und farbig aufgedrucktem Namen des Fabrikanten	Desgl.	XVI	297	a
Abreißkalender, bestehend aus am oberen Ende leicht zusammengeleimten Blättern, das Ganze mit Papier umhüllt, so daß sie „Papierarbeiten darstellen	Desgl.	XVI	297	a—b
Hähne zu Fässern, theils aus Holz, theils aus Metall hergestellt	Desgl.	XVI	297	a
Etuis zu Klarinetten, verziert mit Bildern 2c. Besonders zu verzollen wie	Desgl.	"	"	"
Ringe und Beschläge zu Wagendeichseln, aus Guß- und vernickeltem Eisen	Desgl.	"	"	"
Kugeln aus Gußeisen und Halbkugeln aus Blei, welche als Gegengewicht in Lampen dienen und mit letzteren zusammen eingehen	Desgl.	"	"	"
Zündholzbehälter aus gewöhnlichem Holz, an welche ein Stück Metallnetz befestigt ist	Desgl.	"	"	"
Kleine Vase aus Glas mit Holzdeckel, ohne Verzierung jeder Art	Desgl.	"	"	"
Brillenfutterale, verziert mit zwei goldenen Sternchen	Mercerie, feine	XVI	297	b
Lampengestelle, unvollständige, bestehend aus Zinkbronze, Glas, gefirnißtem Gußeisen, emaillirtem Eisen und Messing, mit Reliefverzierungen	Desgl.	"	"	"
Lampengestelle aus Guß- und Schmiedeeisen mit Verzierungen in Blätterwerk, Zeichnungen 2c., aus demselben Material	Desgl.	"	"	"
Lämpchen und Laternen, verzierte, zum Befestigen an Grabmälern auf Kirchhöfen	Desgl.	"	"	"
Arbeiten aus Papier, dütenähnlich, mit Bildern verziert	Desgl.	"	"	"
Kartenbehälter aus gefirnißtem Gußeisen, mit Bildern verziert	Desgl.	"	"	"
Schachteln, verziert, zum Transport von Tapeten, welche zu verschiedenen Zwecken gebraucht werden können	Desgl.	"	"	"
Wandleuchter, auch Leuchter für Klavier, mit Zeichnungen und Figuren verziert	Desgl.	"	"	"
Glaskugeln, zur Vervollständigung der übrigen Theile der elektrischen Lampem, in derselben Sendung eingehend	Instrumente, physikalische 2c.	XVI	299	—
Kabel, elektrische — dieselben bestehen aus einim in der Mitte befindlichen Kupferdraht von ungefähr 8 mm Durchmesser, umgeben von einer Isolirschicht, dann folgen rings herum ungefähr 60 Kupferdrähte, welche ihrerseits wieder von einer Isolirschicht umgeben sind. Das ganze befindet sich in einer Bleiröhre, umgeben von einer isolirenden Schicht, hierum eine schraubenförmig gedrehte Eisenschicht. Die äußere Umhüllung des so zusammengesetzten Kabels besteht aus getheertem Baumwollengewebe. Ein Meter Länge wiegt ungefähr 6 kg	Desgl.	XVI	299	—
Mützen aus Pelz mit dem Haar gegerbt. der Form nach zum Tragen für Frauen bestimmt	Hüte aus irgend einem anderen Material	XVI	302	b
Schachteln, enthaltend Schnittmustel zu Damenkleidern. Wie	Gewöhnliche Behälter 2c.			
Karminsäure, mit Zucker vermischt, als Syrup für Getränke dienend	Syrup für Getränke	II	16	—
Tanninsäure, welche nur ein oder zwei Prozent fremder Stoffe enthält	Säuren, nicht namentlich aufgeführte	III	29	h
Schwarze Erde, in welcher Kaproasäure mit Thierhaaren vermischt vorkommt	Chemische Erzeugnisse, nicht namentlich aufgeführte	III	45	—
Jodol	Medizinalwaaren, nicht namentlich aufgeführte	III	55	—
Ein neues Erzeugniß, das vierfache Jod-Pyrrhol, als kräftiges antiseptisches Mittel in der Medizin gebraucht.				
Desinfektionspulver, Kalk und eine Essenz enthaltend	Desgl.	III	55	—
Bleioxyd, welches eine Anilinfarbe enthält, die demselben eine glänzende rothe Farbe giebt, wodurch es dem Zinnober ähnlich wird	Aus Theer 2c. extrahirte Farben	IV	64	a
Elfenbein und Beinschwarz, sehr fein gemahlen und in Form von Täfelchen zur Malerei gebraucht	Farben in Täfelchen 2c.	IV	66	—
Weißliche Flüssigkeit, hauptsächlich aus Wasser, Harzöl, Zinkoxyd und Eisenoxyd bestehend, als Firniß dienend	Firniß jeder anderen Art	IV	67	b
Gurte aus rohem Hanfgewebe, mehr als 5 Fäden enthaltend und mit zwei farbigen Streifen, welche nur als Abzeichen dienen	Gewebe aus Flachs und Hanf, gemischt 2c., rohe	V	81	a

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 10. **Minden i. Westf., Mai 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Waaren aus nachgeahmten oder Halbedelsteinen in Verbindung mit unedlen Metallen, Nr. 20 b 2 des Zolltarifs (S. 85). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Schluß] (S. 85). Zoll- und Steuertechnisches: Branntwein (S. 87). Erkenntniß des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden v. 3. Febr. 1887 betreffend Reichsstempelabgabe (S. 87). Erkenntniß des Reichsgerichts v. 21. Jan. 1887 betr. Inkrafttretung von Verordnungen der Steuerbehörden (S. 88). Verschiedenes: Zur Frage eingriffssicherer Kassenschlösser (S. 90). Personalnachrichten (S. 90).
Beilage: Italien, Zollbehandlung verschiedener Waaren. Anzeigen

Waaren aus nachgeahmten oder Halbedelsteinen in Verbindung mit unedlen Metallen, fein gearbeitet, Nr 20 b 2 des Zolltarifs.

Edelsteine sind bekanntlich Mineralien von hohem Glanze, großer Durchsichtigkeit und Schönheit und finden in Verbindung mit Metallen zu Schmuckgegenständen Verwendung.

Man unterscheidet eigentliche Edelsteine oder Juwelen und Halbedelsteine oder farbige Steine.

Erstere sind sehr hart, politurfähig, durchsichtig, von ausgezeichnetem Glanze (sogenanntem Wasser und Feuer) und kommen äußerst selten vor. Die Halbedelsteine sind weniger hart und durchsichtig, manche nur durchscheinend und finden sich häufiger.

Nachgeahmt oder künstlich hergestellt werden die Edelsteine und Halbedelsteine am häufigsten durch Glas und zwar so glücklich, daß selbst Kenner dieselben nicht ohne technische Prüfung (Ermittelung der Härte und des spezifischen Gewichts) von echten Steinen unterscheiden können.

Solche Gläser (gegossene Glasstücke oder Glassteine) von äußerster Durchsichtigkeit und diamantartigem Farbenspiel (nach dem Erfinder „Straß" genannt), welche durch Zusatz von gemischten Metalloxyden eine den echten Schmucksteinen eigene Färbung erhalten haben, nennt man Glasflüsse, auch wohl Glaspasten oder Pasten.

Am häufigsten werden durch Glasflüsse Granaten, Opal, Achat, Jaspis, ferner echte Korallen, Perlen und Bernstein (letzterer wird wissenschaftlich ebenfalls zu den Edelsteinen oder Juwelen, weichen Schmucksteinen, gerechnet) nachgeahmt.

Bernstein aus Glas wird vielfach auch zur Herstellung von Cigarrenspitzen verwendet.

Die unechten Steine oder Glasflüsse, welche wie oben erwähnt, von den echten Steinen ohne technische Prüfung nicht zu unterscheiden sind, unterliegen im rohen Zustande dem Zollsatze von 30 Mk. (Nr. 10 f), bearbeitet (geschliffen, geschnitten ꝛc.) dem Satze von 60 Mk. (Nr. 33 c) und in Verbindung mit feingearbeiteten unedlen Metallen dem Satze von 200 Mk. (Nr. 20 b 2) für 100 Kilogr.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß „Kurze Waaren" aus fein gearbeiteten Metallen auch dann unter Nr. 20 b 2 fallen, wenn sie mit Glasflüssen in nicht überwiegender Menge, jedoch wesentlich verbunden sind.

Was unter feingearbeitetem Metall im Sinne der Nr. 20 b 2 des Zolltarifs zu verstehen, ist in dem gegenwärtigen amtlichen Waarenverzeichniß bei dem Artikel: „Kurze Waaren" nicht besonders angegeben; da aber alle Metallwaaren, welche vernirt, lackirt, polirt, vernickelt, ciselirt, guillochirt oder verziert sind, lediglich in Folge einer dieser Bearbeitungsarten als feine zu behandeln sind, so sind letztere auch als feine im Sinne der Nr. 20 b 2 des Zolltarifs zu bezeichnen. Außerdem würde es auch der Begriffsbestimmung in der Anmerkung 1 auf Seite 291 des amtlichen Waarenverzeichnisses direct widersprechen, wenn man z. B. lackirten oder polirten Herren- und Frauenschmuck aus Tomback als nicht feingearbeitet bezeichnen wollte.

Ein Zollbeamter.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Schluß.)

2. Natron oder mineralisches Laugensalz ist ein in der Asche verschiedener Pflanzen, in salzigen Landseen, Mineralwässern enthaltenes, auch auf der Erde und auf Steinen durch Ausscheidung sich bildendes und in Chili und Peru in großen Lagern sich findendes Laugensalz, welches dem Kali sehr ähnlich, von demselben aber dadurch zu unterscheiden ist, daß eine concentrirte Auflösung von Weinsteinsäure auf Natronlösung keinen Niederschlag erzeugt, während das so behandelte Kali Krystalle von Weinstein absetzt.

a. Natron, borsaures (Borax), kommt theils in der Natur fertig vor, theils wird es künstlich dargestellt. Der natürliche oder rothe Borax erscheint in krystallinischen, halbdurchsichtigen, grau- oder grünlich weißen, leicht zu trennenden, seifenartig riechenden und sich anfühlenden Stücken. Der raffinirte oder künstliche Borax (in Italien aus der Borsäure bereitet) bildet feste, klingende, farblose, halbdurchsichtige Krystalle von häßlichem Geschmack, der jedoch nicht seifenartig ist. Borax

überzieht sich an der Luft mit einem weißen Beschlage, schmeckt süßlich und weniger zusammenziehend als Alaun, bläht sich beim Erhitzen auf, brennt, in Wasser aufgelöst und mit Alkohol und Schwefelsäure versetzt, grün (s. auch Alaun).

b. Natron, kohlensaures (Soda). Natürliche oder trockene Soda ist die verbrannte Asche der Seepflanzen bezw. die auf den durch Fallen des Wassers der Seen trocken gewordenen Stellen abgelagerte und gesammelte rohe Salzmasse, welcher Braunstein ꝛc. zugesetzt ist. Sie ist bräunlich und grünlich grau mit kleinen weißen Flecken, sehr hart, trocken, schwer, klingend, inwendig löcherig. Durch Glühen der natürlichen Soda wird die calcinirte Soda bereitet, die stark laugenhaft schmeckt und in der Glühhitze und an der Luft sich nicht verändert.

Die künstliche Soda wird aus Kochsalz und Schwefelsäure dargestellt, wobei sich Glaubersalz bildet, welches mit Kalkstein und Kohle geschmolzen wird und dann zu einem harten porösen Block, der rohen Soda, erstarrt. Letzterer wird meist noch ausgelaugt und krystallisirt. Krystallisirte Soda (in der Regel zum Waschen gebraucht) zerfällt an der Luft zu einem weißen Pulver. Wird derselben künstlich noch Kohlensäure zugeleitet, so erhält man das doppeltkohlensaure Natron (natrium bicarbonicum), ein weißes, aus krystallinischen Krusten bestehendes mildes Salz, welches sich vom gewöhnlichen kohlensauren Natron (Soda) dadurch unterscheidet, daß letzteres bei 14 ° R. in 2 Th. Wasser, doppeltkohlensaures Natron aber erst in 13 (Gewichts-)Th. Wasser löslich und eine Messerspitze voll von letzterem, in Wasser von 70 ° R. geschüttet, heftig aufbraust, was bei einfachem kohlensauren Natron nicht der Fall ist. Doppeltkohlensaures Natron entwickelt, mit einer zum Auflösen nicht genügenden Menge Wasser gekocht, starke Gasblasen, löst sich klar und bleibt auch nach dem Erkalten flüssig, die Lösung von calcinirter Soda erstarrt dagegen zum Krystallbrei oder es setzen sich Krystalle an die Wände ab.

Alle Soda, mit Säuren übergossen, braust auf, und zwar um so heftiger, je reiner sie ist.

Kohlensaure Magnesia braust in Säuren (Essig, Weinsteinsäure ꝛc.) ebenfalls auf, ist aber an ihrer Leichtigkeit, Geschmacklosigkeit und daran zu erkennen, daß sie sich in Wasser zu weißer Milch vertheilt. Gebrannte Magnesia, ein weißes, lockeres Pulver, löst sich träge unter geringem Aufbrausen in Säuren auf.

Wird aufgelöste Soda durch Kalk filtrirt, so wird sie ätzend und kommt, bis zur Trockenheit abgedampft, unter dem Namen kaustische Soda, Aetzstein, Aetznatron, Laugen- oder Seifenstein (und in Wasser aufgelöst, Seifensiederlauge) in den Handel. Es ist eine dem Aetzkali sehr ähnliche, aber weniger strahlige, weiße, spröde, in Wasser und Alkohol lösliche Wolle, Haare und andere thierische Gebilde zerstörende Masse, gewöhnlich in eisernen Fässern eingehend.

c. Natron, salpetersaures (Chilisalpeter,) findet sich in Chili in großen Lagern und wird an Ort und Stelle umkrystallisirt; Rhomboëdrische Krystalle von salzig kühlendem Geschmack, die an der Luft feucht werden, sich in Wasser lösen, in der Hitze schmelzen und auf glühenden Kohlen mit sprühender Flamme verbrennen.

d. Natron, salzsaures (Kochsalz), besteht aus 39,6 Th. Natrium und 6,4 Th. Chlor (Chlornatrium), braucht zur Auflösung 2,7 Th. Wasser. Siede-, See- und Steinsalz zerknistert auf glühenden Kohlen, ohne zu brennen, und wird hierbei zum Theil weggeschleudert. Wie Salz sind auch sogen. Feuerlöschgranaten und Feuerlöschpulver, welches im Wesentlichen aus Kochsalz (und Ammoniak) besteht, zu behandeln.

e. Natron, schwefelsaures (Glaubersalz), große, durchscheinende Krystalle, die in Wasser leicht löslich sind, in der trockenen Luft sich mit einem weißen Beschlage bedecken, zu einem weißen Pulver zerfallen, zuerst kühlend, dann salzig bitter schmecken.

f. Natron, schwefligsaures, farblose, leicht zerfließende Krystalle, dient wie das große Krystalle bildende unterschwefligsaure Natron (als Antichlor), um auf Zeugen ꝛc. beim Bleichen zurückgebliebenes Chlor unschädlich zu machen.

g. Natron, unterchlorigsaures (Labarraquesche Lauge), aus Natron und Chlorgas bereitet, eine blaßgelbe, schwach nach Chlor riechende, Pflanzenfarben bleichende Flüssigkeit.

h. Natron, kieselsaures (Wasserglas). Die drei Arten: Kali-, Natron- und Doppel-Wasserglas (kieselsaures Kali-Natron) sind in ihrem Aussehen und ihrer Anwendung fast gleich. Wasserglas erscheint entweder in Form eines festen, durchscheinenden grünlichen oder bräunlichen, in kaltem Wasser fast unlöslichen, bei fortgesetztem Kochen aber sich ganz auflösenden glasähnlichen Körpers, oder als eine klebrige, farblose, durchscheinende, wie flüssiges Glas aussehende Flüssigkeit.

3. Ammoniak oder flüssiges Laugensalz ist in reinem Zustande gasartig, besteht aus Stick- und Wasserstoff, schmeckt widrig, stechend salzig, erzeugt in Wasser Kälte und bildet mit Wasser den Salmiakgeist, welcher mit 10 Th. Wasser vermischt, das beste Fleckenreinigungsmittel für wollene Zeugstoffe liefert.

a. Salmiak, ein aus kohlensaurem Ammoniak und Salzsäure bestehendes, in der Luft unveränderliches, in warmem Wasser zerfließendes, in der Hitze verdampfendes, auf Kohlen mit blaugrüner Flamme brennendes Salz, welches in Gestalt kleiner, vielfach geborstener, durchscheinender Zuckerhüte oder Brode von splittrigem Bruch vorkommt.

Salmiak, in Schwefelsäure aufgelöst, giebt schwefelsaures Ammoniak, ein scharfes, bitter schmeckendes Salz in länglichen Krystallen, mit Kohlensäure verbunden giebt es kohlensaures Ammoniak, ein weißes, stechend riechendes, beim Backen als Hefe gebräuchliches Salz (Hirschhornsalz).

b. Alaun, ein Doppelsalz aus Schwefelsäure, Thonerde und einem Alkali in Verbindung mit Wasser. Je nachdem das Alkali in Kali, Natron oder Ammoniak besteht, heißt der Alaun Kali-, Natron- oder Ammoniak-Alaun, worauf jedoch im Handel kein Werth gelegt wird.

Alaun bildet farblos, durchscheinende, krustenartige Krystalle von octoëdrischer Form, schmeckt herbe und mehr zusammenziehend als Borax, löst sich nur in heißem Wasser und bläht sich erhitzt auf, schwitzt aber nach längerer Zeit und nach dem Verdampfen bleibt eine, weiße lockere, undurchsichtige Masse zurück, welche gebrannter Alaun heißt.

Fein gepulverter Kali- oder Natron-Alaun (5 Decigr.) oder schwefelsaure Thonerde (4 Decigr.) in ein Liter schlammiges oder mit Thonerde versetztes Wasser gemischt, macht letzteres, gehörig umgerührt und stehen gelassen, nach 10—20 Minuten völlig klar. Borax (dem Alaun ähnlich) hat diese Wirkung nicht.

Aus Alaun, kohlensaurem Natron, Schwefelblumen und Holzkohlenpulver wird das Ultramarin, das beste Bläuungsmittel hergestellt. Das echte Ultramarin erkennt man, wenn man es mit einer Säure (Essig) übergießt, wodurch es seine Farbe in wenigen Minuten einbüßt. Mit Berlinerblau (giftig) verfälschtes Ultramarin wird beim Erhitzen dunkler und mit Kalilauge gekocht brauner, während das echte Ultramarin dadurch seine Farbe noch verschönert.

Thonerde, schwefelsaure, auch kalifreier concentrirter Alaun genannt, ist ein durch Behandlung von Thonerde mit Schwefelsäure dargestelltes, meist in vierkantigen Platten erscheinendes, zähes, durchscheinendes, zuerst süßlich, dann herbe schmeckendes Salz.

Thonerde, essigsaure (Thonerdebeize), durch Bleizucker zersetzter Alaun, sauer, flüssig.

1. Chlor. 2. Brom. 3. Jod.

1. Das Chlor, eine Gasart kommt in der Natur nie für sich allein, sondern an Metalle gebunden vor, z. B. an Natrium als Kochsalz (Chlornatrium). Es hat die Eigenschaft, auf fast alle organischen Substanzen, namentlich Pflanzenfarben zerstörend einzuwirken, worauf dessen Verwendung als

Bleichmittel beruht. Letzteres wird bereitet, indem man Chlorgas in Wasser leitet und dieses mit Kalk in Verbindung bringt. Man erhält so ein weißes, feuchtes Pulver, welches sich wie Kalk anfühlt und unter dem Namen Chlorkalk oder Bleichpulver in den Handel kommt. Chlorgas, in eine dünne Auflösung von Pottasche geleitet, liefert die javellische Lauge, eine blaßgelbe, nach Chlor riechende Flüssigkeit.

2. Brom, 3. Jod sind einfache Stoffe, welche im Seetang und in der Mutterlauge vieler Salinen sich finden. Unter den Verbindungen des Broms und des Jods ist die mit Kalium, das Brom- und Jodkalium, die wichtigste. Brom- und Jodkalium sind einander sehr ähnlich, Bromkalium, mit einem Tropfen concentrirter Schwefelsäure übergossen und erhitzt, entwickelt braun-rothe, Jodkalium dagegen veilchenblaue Dämpfe.

1. Leim. 2. Albumin. 3. Albuminoide. 4. Stärke. 5. Geröstete Stärke. 6. Dextrin. 7. Gries.

1. Leim ist die durch Auskochen von Sehnen, Klauen, Lederabgängen ꝛc, erhaltene getrocknete Gallerte in dünnen durchsichtigen Blättern, welche in kaltem Wasser nicht löslich sind und beim Verbrennen nach verbranntem Fleisch riechen. Knochenleim ist zwar farblos, aber wenig bindend. Eine feinere Art Knochenleim ist Gelatine, hell und glasartig durchsichtig.

2. Albumin (Eier- und Blutalbumin), getrockneter, thierischer Eiweißstoff, kleine, muschlige Blätter, geruch- und geschmacklos, glänzend durchscheinend, dem arabischen Gummi ähnlich, brennt aber an der Flamme nicht.

3. Albuminoide, getrockneter Weizenkleber, eine graubraune oder grauweiße, in kleinere Stücke zerbrochener Masse, brennt mit heller Flamme.

4. Stärke ist geruch- und geschmacklos, knirscht zwischen den Zähnen und beim Zusammendrücken in der Umhüllung, wird durch Jod dunkelblau gefärbt.

5. Geröstete Stärke (Druckkleister), Loiogomme, Loiokom, Wiener Papp- (Schusterkleister), hellbraun, weniger durchscheinend als Leim, in kaltem Wasser löslich, brennt mit heller, jedoch kohlender, nach verbranntem Mehl riechender Flamme.

6. Dextrin oder Stärkegummi, aus Stärke mit verdünnter Salpetersäure dargestellt, durchscheinend, gelblich, dem arabischen Gummi ähnlich, aber von diesem beim Verbrennen leicht zu unterscheiden, wird durch Jodlösung weinroth.

7. Gries, Kartoffel-, Reis-, Getreide-, Maisgries. Kartoffelgries erweicht in kaltem Wasser und läßt sich hiernach zwischen den Fingern zerdrücken, Reisgries bleibt hart. Unter der Lupe erscheint Kartoffelgries krystallinisch, lichtglänzend. Die Körnchen sind im Gegensatz zu allen anderen Griesarten von gleicher Größe und rund. Reisgries wie Allanstückchen Getreidegries kieselartig, ebenso Maisgries, jedoch gelber.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Durch Entschließung des k. Bayr. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. April c. Nr. 4577 ist die Generaldirect. der Zölle ꝛc. in München ermächtigt worden, den Inhabern von landwirthschaftlichen Brennereien, in welchen auf den ersten Zug fertiger Branntwein gewonnen wird, im Falle des Bedürfnisses während des dem Maischraumaufschlage unterliegenden Brennereibetriebes auch das gleichzeitige Abrennen von Obst unter den nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Für die Verarbeitung der mehligen, wie der nichtmehligen Stoffe sind gesonderte, vorschriftsmäßig gefertigte Betriebsanmeldungen einzureichen.

2. Der gleichzeitige Brennereibetrieb ist auf die in Art. 23 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag bezeichnete Zeit beschränkt ohne Rücksicht darauf, ob die Bearbeitung der nichtmehligen Stoffe nach der Steuerform des Materialaufschlages oder der Aufschlagabfindung erfolgt; eine Verlängerung der gesetzlichen Brennzeit kann in diesen Fällen nicht zugestanden werden.

3. Das Abbrennen von Maische und Obst darf an einem Tage nur getrennt in bestimmten Zeitabschnitten — Vormittags oder Nachmittags — und innerhalb bestimmter, für die ganze Dauer des gleichzeitigen Brennereibetriebes gleichmäßig festzusetzender Stunden stattfinden.

4. Die Dauer des gleichzeitigen Betriebes der Maisch- und Materialbrennerei ist bei Genehmigung der Betriebsanmeldung nach Maßgabe der Menge des vorhandenen Materiales und der Betriebsverhältnisse der betreffenden Brennereien zu bestimmen.

5. Eine Vermischung von Maische und Obst darf nicht stattfinden.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen haben die Zurücknahme der Begünstigung des gleichzeitigen Brennereibetriebes, sowie Strafeinschreitung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Folge.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 3. Februar 1887.

Zuwiderhandlungen gegen §. 4, Absatz 1 und 3 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885.*)

In der Strafsache gegen den Rechtsanwalt F. zu L. und die Blatt 103 unter 2—12 benannten Genossen, wegen Vergehens gegen §. 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 hat auf die von den Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu L. vom 30. September 1886 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts in der Sitzung vom 3. Februar 1887 für Recht erkannt:

Das angefochtene Urtheil wird, insoweit durch dasselbe unter Bestätigung des Urtheils des Schöffengerichts zu L. vom 11. Mai 1886 wegen Zuwiderhandlung gegen §. 4, Abs. 1 und 3 Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 ein Jeder der Angeklagten mit Geldstrafe von 50 Mk. belegt worden ist, aufgehoben; vielmehr sind die Angeklagten mit der gedachten Geldstrafe nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner, zu belegen.

Dagegen wird im Uebrigen die eingelegte Revision verworfen, und sind die Angeklagten die Hälfte, der durch dieses Rechtsmittel verursachten Kosten, unter Haftung für die unter dieser Hälfte begriffenen Auslagen als Gesammtschuldner, zu tragen verbunden, während die andere Hälfte der gedachten Kosten außer Ansatz zu lassen ist.

Gründe. Die in den vorigen Instanzen ausgesprochene Bestrafung der Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift in §. 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 beruht auf der Feststellung:

daß die Angeklagten, bevor sie in der am 19. Septbr. 1885 abgehaltenen Versammlung des Vorschußvereins

*) Vergl. auch das Erkenntniß desselben Gerichts vom 31. Dezbr. 1885. Umschau pro 1886. S. 81.

zu L. stempelpflichtige inländischen Werthpapiere, nämlich Aktien der an Stelle des genannten Vorschußvereins als Aktiengesellschaft zu begründenden Vereinsbank zu L., zur Zeichnung auflegten, als Emittenten hiervon der zuständigen Steuerstelle Anzeige zu erstatten unterlassen haben.

Der Thatbestand der gedachten Zuwiderhandlung ist hauptsächlich davon abhängig,

a. ob bei der angegebenen Gelegenheit ein Auflegen von Aktien zur Zeichnung stattgefunden habe, und
b. ob hierbei die Angeklagten als Emittenten zu betrachten seien.

Wenn beide Fragen von der vorigen Instanz bejaht worden sind, so erscheinen die zu dessen Begründung dienenden Feststellungen allenthalben genügend.

Insbesondere ist auch nach Maßgabe der Ausführung Bl. 109 b der Begriff „Emittenten" im Sinne des angezogenen Gesetzes nicht verkannt worden.

Die Angriffe der Beschwerdeführer richten sich zumeist gegen thatsächliche Feststellungen, deren Nachprüfung der Revisionsinstanz entzogen ist. Dies gilt namentlich von den Beschwerdepunkten 3, 4, 7, Bl. 118 b. Die Beschwerdepunkte unter 2 und 6 stehen damit in engem Zusammenhange.

Die in dem 1. Beschwerdepunkte Bl. 118 aber enthaltene Aufstellung findet in dem Inhalte des Blatt 5 ersichtlichen Strafbescheids keine Bestätigung. Auch würde die Auffassung der Steuerbehörde für die rechtliche Beurtheilung des Falles nicht maßgebend sein. Einer näheren Betrachtung bedarf nur der im 5. Beschwerdepunkte Bl. 118 b geltend gemachte und Bl. 133 weiter ausgeführte Einwand der Revidenten, daß ein Auflegen von Aktien zur Zeichnung im vorliegenden Falle deshalb nicht angenommen werden könne, weil festgestellter Maßen die ausgegebenen Zeichnungsscheine, da sie den Erfordernissen des Art. 209 e des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 nicht entsprachen, ungültig gewesen seien. Zur Begründung dieses Einwandes wird Bezug genommen auf eine inzwischen auch in den Annalen, Bd. VII, S. 488 abgedruckte Entscheidung des Oberlandesgerichts, worin gesagt wird: Das Stempelgesetz vom 1. Juli 1881 begreife unter dem Auflegen stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere zur Zeichnung jede Veranstaltung, welche bezweckt und bewirkt, daß der Werthbetrag stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Verpflichtung zu dessen Einzahlung aufgebracht werde. Allein dieser Ausspruch steht im Zusammenhange mit der thatsächlichen Gestaltung des damaligen Entscheidungsfalles, in welchem es zur Zeichnung der aufgelegten Aktien auch wirklich gekommen war. Hätte man die lediglich behufs Anwendung auf den damaligen Fall aufgestellte Definition des Auflegens stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere zur Zeichnung verallgemeinern wollen, so hätte anstatt der Worte: „und bewirkt" gesagt werden müssen: „und zu bewirken geeignet ist". Es würde auch dem klaren Wortlaute des Gesetzes völlig widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß die in §. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 vorgeschriebene Anzeigepflicht nur dann eintrete, wenn die Auflegung stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere zur Zeichnung durch rechtsgültige Betheiligung an derselben Erfolg gehabt hat. So kann das Gesetz schon deshalb nicht verstanden werden, weil die Anzeige an die Steuerbehörde der Auflegung von Werthpapieren zur Zeichnung vorauszugehen hat, und im Voraus der Emittent nicht weiß, ob die Aufforderung zur Zeichnung von Erfolg sein werde. Die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung trägt den Character einer Kontrolevorschrift an sich, wodurch die Steuerbehörde in den Stand gesetzt werden soll, die spätere Ausgabe der Werthpapiere, welche das Objekt der Stempelpflichtigkeit bilden, zu überwachen. Hat die Auflegung von Aktien oder anderen inländischen Werthpapieren zur Zeichnung keinen Erfolg gehabt, so kommt es nicht zur Erhebung von Stempelabgaben; allein die Anzeigepflicht an die Steuerbehörde über die beabsichtigte Auflegung zur Zeichnung bleibt von der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit dieser Maßregel gänzlich unberührt.

Obwohl demnach in der Hauptsache das vorliegende Rechtsmittel als unbegründet sich darstellt, so konnte doch der Bl. 134 b aufgestellten, auf Nichtanwendung der Bestimmung in Art. I, §. 23 a des Gesetzes vom 29. Mai 1885, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881, (§. 34 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in der Fassung vom 3. Juni 1885) gegründeten Eventualbeschwerde Beachtung nicht versagt werden.

Die Voraussetzung dieser neuen Gesetzesbestimmung ist insofern gegeben, als ein Fall vorliegt, in welchem bei einem Geschäft mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten betheiligt waren. Denn die Angeklagten vertraten bei der von ihnen unternommenen Vorlegung von Zeichnungsscheinen die neu zu begründende Aktiengesellschaft in der Eigenschaft eines Gründer-Konsortiums, welches das Statut festgestellt hatte. (Art. 209 e des Gesetzes vom 18. Juli 1884). Aus demselben Gesichtspunkte können sie mit gleichem Rechte als „gemeinschaftliche Kontrahenten" angesehen werden. War auch das Geschäft, bei welchem ein solches gemeinschaftliches Handeln stattfand, die an sich von einer Strafvorschrift nicht betroffene Auflegung von Aktien zur Zeichnung, so begründete doch dasselbe die Anzeigepflicht, deren unterlassene Erfüllung die Angeklagten straffällig macht. Insofern steht ihre Straffälligkeit in engem Zusammenhange mit dem Geschäft, bei dessen Ausführung die Strafe verwirkt wurde.

Die Vorschrift in Art. I. §. 23 a des Gesetzes vom 29. Mai 1885 beziehentlich in §. 34 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in der Fassung vom 3. Juni 1885 lautet aber ganz allgemein und bezieht sich auf alle, auf Grund dieses Gesetzes zu verhängende Strafen. Wenn nun die zuletzt erwähnte Vorschrift gegenüber dem Gesetze vom 1. Juli 1881 in dessen früherer Fassung, welches auf die Fälle gemeinschaftlichen Handelns keine strafmildernde Rücksicht nahm, offenbar milder ist, und nach §. 2, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz zur Anwendung zu gelangen hat, so mußte, zugleich in Betracht, daß das Gesetz vom 29. Mai 1885 nach dessen Art. II am 1. October 1885 in Kraft getreten ist, bei der am 11. Mai 1886 durch das Schöffengericht erfolgten Aburtheilung des vorliegenden Straffalles die mildere Bestimmung im Art. I. §. 23 a des letzteren Gesetzes zur Anwendung gebracht werden. Da die erkannte Strafe die gesetzlich niedrigste und eine Erhöhung derselben nach Lage der Sache durch §. 372 der Strafproceßordnung ausgeschlossen ist, die Vertheilung der Strafe aber unter die Angeklagten auf absolut gebietender Vorschrift des Gesetzes beruht, so konnte das Revisionsgericht gemäß §. 394, Abs. 1 der Strafproceßordnung sofort in der Sache selbst dahin entscheiden, daß die verwirkte Strafe nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftung jedes einzelnen Angeklagten als Gesammtschuldner, festzusetzen war.

Mit Rücksicht auf den theilweisen Erfolg des Rechtsmittels ist den Angeklagten gemäß §. 505 verbunden mit §. 498, Abs. 2 der Strafproceßordnung nur die Hälfte der durch dasselbe erwachsenen Kosten angesonnen worden.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Januar 1887.

Verordnungen der Steuerbehörden können mit der Maßgabe erlassen werden, daß sie mit dem Tage der Ausgabe der Amtsblattnummer, in welcher die Veröffentlichung erfolgt, in Kraft treten.

Gründe: In Frage steht ein am 25. August 1885 von der Angeklagten ausgeführter Schweinetransport in welchem die An-

klage ein Zuwiderhandeln gegen die vom Provinzial-Steuer-Direktor von O. in Ausführung eines Finanz-Ministerial-Erlasses auf Grund der §§ 16, 119, 124 des Vereinszollgesetzes erlassene Verordnung vom 8. August 1885 findet. Die Richter der Vorinstanzen erachten diese Verordnung für unanwendbar, weil das die bezeichnete Verordnung enthaltende Stück 34 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu K. am 20. August 1885 zu K. ausgegeben und der Angeklagten nicht nachgewiesen ist, daß sie zur Zeit der That (25. August 1885) von der Verordnung Kenntniß hatte. Der Revision ist jedoch darin beizupflichten, daß es auf diese Kenntniß der Angeklagten nicht ankommen könne.

In Preußen sind jetzt für die Publikation landesherlicher Erlasse mit Gesetzeskraft maßgebend die Gesetze vom 3. April 1846 (Gesetzsammlung Seite 351), vom 10. April 1872 (Gesetzsammlung Seite 357) und vom 16. Februar 1874 (Gesetzsammlung Seite 23), ferner die Publikation von Polizeiverordnungen § 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195). Für die Publikation von Anordnungen der Steuerbehörden steht noch die Verordnung vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung Seite 165) in Kraft, welche in § 4 bestimmt:

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der Allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierung als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden die Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

Weiter bestimmt die Deklaration vom 14. Januar 1813 (Gesetzsammlung Seite 2):

1. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Verfügungen zu befolgen und sich danach zu richten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.
2. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach allen Orten des Departements bekannt sei. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann sich daher niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sei.
3. Hierbei versteht es sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege die Gesetzsammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentlichen Behörden sich darnach unverzüglich zu richten verbunden sind, insofern das Gesetz selbst nicht einen anderen Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Die hier in Betracht kommende Verordnung des Provinzial-Steuerdirektors vom 8. August 1885 besagt nun in Nr. V:

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Aus der Fassung der Nr. V ergiebt sich zunächst, daß die getroffenen Anordnungen innerhalb ihres Geltungsbereichs im Regierungsbezirk K. an einem und demselben Tage in Kraft treten sollten. Die Annahme ist also ausgeschlossen, daß nach der Intention des Provinzial-Steuerdirektors die Verordnung da, wo das Amtsblatt früher bezannt wurde, sofort, sonst aber erst am 8. Tage nach der Ausgabe des Blattes in K. Wirksamkeit erlangen sollte. Bei solcher Auffassung wäre die Vorschrift in Nr. V ganz überflüssig gewesen.

Danach kann nur noch in Frage kommen, ob nach dem zum Ausdruck gelangten Willen des Provinzial-Steuerdirektors die Verordnung schon mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts angegeben wurde, oder mit dem achten Tage dieser Ausgabe in Kraft treten sollte. Bei letzterer Annahme wäre die Fassung unkorrect, da sie zwar dem § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 28. März 1811, nicht aber dem Schlußsatze in Absatz 2 des § 4 der Verordnung und in der Nr. 3 der Declaration angepaßt wäre. Die der ersteren Alternative entsprechende Auffassung, daß also die Verordnung sofort mit der Verordnung sofort mit der Verkündigung in Kraft treten sollte, ergiebt sich von selbst, wenn man, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche folgend, das Wort: „Publication" mit „öffentlicher Bekanntmachung" übersetzt. Ueberdies wird diese sich aus dem Wortlaute der Nr. 5 zwanglos ergebende Auffassung durch den sonstigen Inhalt der Verordnung vom 8 August 1885 bestätigt. Dieselbe enthält Verschärfungen der Zollkontrole und beseitigt insbesondere eine frühere Bestimmung, nach welcher Transporte von 4 Schweinen oder weniger der Controle nicht unterlagen. Wurde nun zwischen der Bekanntmachung der neuen Anordnungen und dem Tage, an welchem sie für jedermann verbindende Kraft erlangen sollten, eine Zwischenzeit gelassen, so lag die Besorgniß nahe, daß diese Zeit in umfassender Weise zu Manipulationen ausgenutzt werden würde, welche im Zollinteresse verhütet werden sollten. Mit voller Wirksamkeit konnte diesem Uebelstande nur dadurch entgegengetreten werden, daß die neuen Anordnungen sofort am Tage der Verkündigung in Wirksamkeit gesetzt wurden. Das bezweckte offenbar die Nr. 5 der Verordnung vom 8. August 1885, während, wollte man annehmen, daß die Verordnung erst mit dem 8. Tage nach der Verkündigung d. h. nach der Ausgabe des Amtsblatt in Kraft treten sollte, der Provinzial-Steuerdirector bezweckt haben müßte, die Wirksamkeit der Verordnung *später* eintreten zu lassen, als dies nach dem Gesetz der Fall sein würde, welches, wie oben erwähnt, die verbindende Kraft einer Verordnung unter Umständen schon vor dem 8. Tage eintreten läßt.

Das Schöffengericht geht von derselben Ansicht aus, daß nämlich die Ansicht des Provinzial-Steuer-Direktors dahin ging, die Anordnungen sofort mit der Verkündigung in volle Wirksamkeit treten zulassen. Es erachtet aber eine solche Bestimmung für unzulässig. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Vorschrift in Abs. 1 des §. 4 der Verordnung vom 28. März 1811 erleidet nach §. 4 Abs. 2 eine Ausnahme, wenn, wie im vorliegenden Falle, in der Verordnung ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden soll. Hieran ist durch die Deklaration vom 14. Januar 1813 nichts geändert; denn die Nummern 1 und 2 bestätigen die Regel des Abs. 1 im §. 4 der Verordnung vom 28. März 1811 und der Schlußsatz in Nr. 3 sieht wieder den Ausnahmefall vor, daß das Gesetz selbst einen anderen Zeitpunkt der Anwendung festsetzt. tDie Strafkammer will die Ausnahme nur für den Fall gelten lassen, wenn der Zeitpunkt der Anwendung auf einen späteren Tag, als den 8. Tag nach Ausgabe der Nummer des Amtsblatts festgesetzt ist. Die Deklaration wie die deklarirte Verordnung sprechen aber von einem anderen, nicht von einem späteren Zeitpunkt. Wird also ein früherer Zeitpunkt, als der sich aus §. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 1811 ergebende, festgesetzt, so gilt nach Abs. 2 des §. 4 und nach Nr. 3 der Deklaration vom 14. Januar 1813 dieser frühere Tag als derjenige, von welchem ab die Verordnung als gehörig bekannt gemacht angenommen und zur Anwendung gebracht werden soll.

Hiernach war die Verordnung vom 8. August 1885 an dem Tage der Verkündigung durch das Amtsblatt der König-

lichen Regierung zu K. (20. August 1885) innerhalb des Bezirks derselben für jedermann verbindlich in Kraft getreten. Die Angeklagte kann für ein am 25. August 1885 stattgehabtes Zuwiderhandeln wegen Unbekanntschaft mit der Strafvorschrift Straffreiheit nicht beanspruchen. Die nach dieser Richtung hin in §. 13 der Einleitung zum preußischen Allgemeinen Landrecht vorgesehene Ausnahme ist durch die neuere preußische Gesetzgebung beseitigt (Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals vom 4. September 1863, Just. Minist. Blatt Seite 254), für Fälle der vorliegenden Art übrigens auch durch §. 163 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 ausgeschlossen.

Verschiedenes.

[Zur Frage eingriffsicherer Kassenschlösser.] Unter dieser Aufschrift brachten wir in Nr. 33 eine uns zugegangene Korrespondenz aus Stuttgart zum Abdruck, welche uns in ihrer Fassung den Eindruck einer allgemein interessanten objektiven Darlegung über den bestehenden Wettkampf zwischen der Sicherheitsschlosserei und der Nachschlüsselfabrikation machte. *) Inzwischen sind wir durch urkundige Belege aufgeklärt worden, daß diese Correspondenz einen versteckten Angriff auf einen der bedeutendsten Fabrikanten auf dem Gebiete eingriffsicherer Kassenschlösser darstellt und wir beeilen uns demselben das Wort zur Widerlegung zu geben. Der Verfasser hatte für seine Behauptung, „daß derzeit die Fertigkeit des Eröffnens kunstvoller und bisher für eingriffsicher gehaltener Kassenschlösser dieser Industrie selbst so ziemlich über den Kopf gewachsen sei;" das Protektor-Schloß zum Beispiel genommen, es zeigt sich nun, daß seine bezüglichen Darlegungen auf Unwahrheit und Entstellung beruhen. Er hatte behauptet, 1. daß die Angabe des Erfinders, die Construktion des Protektor-Schlosses gestatte 87 Milliarden verschiedener Schlüssel systematisch herzustellen, nicht zuverlässig sei. Demgegenüber erklärt Fabrikant Theodor Kromer in Freiburg: „Der Protektorschlüssel hat einen Doppelbart mit je 11, also zusammen 22 Bartstufen, welche auf 11 Sicherheitstheile im Schloß einwirken. Diese Stufen variiren in Höhe und Länge von 1 bis 14. Durch Verstellung von 14 dieser verschieden langen Stufen in 14 verschiedene Lagen zu einander können 87 Milliarden verschiedene Schlüssel fabriziert werden.

Beweis: 1 Schlüssel mit nur 2 verschiedenen Bartstufen läßt eine Kombination von 2 zu d. h. es können damit 2 verschiedene Schlüssel gemacht werden, indem entweder Stufe 1 hinten und Stufe 2 vorn, oder Stufe 1 vorn und Stufe 2 hinten steht, 1,2 — oder 2,1. — Daraus ergiebt sich, daß mit 3 Stufen 6 verschiedene Schlüssel verstellt werden können, nämlich 1, 2, 3 — 1, 3, 2 — 2, 1, 3 — 2, 3, 1 — 3, 1, 2 — 3, 2, 1 = 6; mit 4 Stufen 4 mal 6 = 24, mit 5 Stufen 5 mal 24 = 120, mit 6 Stufen = 720, mit 7 = 5040, mit 8 = 40,320, mit 9 = 362,880 mit 10 = 3,028,800, mit 11 = 30,916,200, mit 12 — 479,001,600, mit 13 = 6,227,020,800, mit 14 = 87,178,291,200. Ferner war 2. behauptet, daß von einem gewöhnlichen Schlosser Abdrücke des Normalschlüssels genommen und in diesen primitiven Formen mittels Zinnguß in wenigen Minuten Schlüssel erstellt werden könnten, welche das betreffende Schloß anstandslos öffneten. Demgegenüber hat Herr Kromer uns das notariell beglaubigte Protokoll eines solchen Versuchs der Erschließung eines Protektor-Schlosses vor Zeugen vorgelegt (Mannheim, 14. Januar d. J.), aus welchem das Gegentheil hervorgeht, daß dem betreffenden Schlosser (Freyseng) es nämlich nicht gelang, mit dem von ihm durch Guß hergestellten Duplickt das Protectorschloß zu öffnen, trotz mehrmaligen Versuches. Ebenso erweist sich die Behauptung, es solle einem Kölner Schlossermeister gelungen sein, mit einem Stücke gewöhnlichen Eisenbleches Protektorschlösser in wenigen Minuten zu öffnen, nach einer uns vorliegenden schriftlichen Erkärung des betr. Schlossers, der sich mit dergl. Experimenten befaßte, als unwahr. Schließlich schreibt uns Herr Kromer: „Trotz den verschiedenen Angriffen auf mein Protektorschloß und nachdem ein Stuttgarter Fabrikant zwei große Cirkuläre hierüber an sämmtliche Kassenfabrikanten abgelassen hatte, stellten mir 70 der renommirtesten Kassenfabrikanten des In- und Auslandes folgendes Zeugniß aus: Wir bekunden hiermit gerne, daß wir Kraft unserer Stellung in der Geldschrankbranche und der langjährigen hierin gehabten Erfahrung das Patent-Protektorschloß als ein in jeder Beziehung sicheres und solides Schloß beurtheilen können. Dasselbe darf von jedem Geldschrankbesitzer mit größtem Vertrauen benutzt werden, da die neuesten Fortschritte der Schloßbranche mit praktischer Solidität darin vereint sind, und das System eine umfangreiche, jahrelang erprobte und erfolgreiche Praxis hinter sich hat." — Auch diese Atteste haben uns vorgelegen. Bei der Wichtigkeit der Frage für die Geschäftswelt, glaubten wir dieser eingehenden Richtigstellung den Raum nicht versagen zu dürfen. (Frkftr. Ztg.)

*) Aus demselben Grunde und zur Warnung für die Kassenbeamten brachten wir den fragl. Artikel auf Seite 75 der Umschau.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt; 1. der Obersteuerkontroleur Fiedler in Mohrungen in Folge Verlegung der Station nach Osterode, 2. der Hauptamtsassistent Block in Prostken in gleicher Eigenschaft nach Kaldenkirchen (Rheinprovinz) und 3. der Steueraufseher Luckmann in Tilsit zum Hauptamtsassistenten daselbst.

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Dr. Romeiß bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin zum Regierungsrath, die Steuereinnehmer 2. Leusch in Soldin als Hauptamtsassistent nach Brandenburg und in gleicher Eigenschaft 3. Sasse in Berlinchen nach Soldin und 4. Schaub in Ziebingen nach Berlinchen, 5. der Steueraufseher Pieper in Schwedt zum Steuereinnehmer in Ziebingen und 6. der Hauptamtsassistent Arndt in Cottbus in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: die Steuereinnehmer 1. Lorenz in Garz a. O. und 2. Richert in Pencun als Hauptamtsassistenten nach Stettin, 2. der Steuereinnehmer Flöter in Nörenberg in gleicher Eigenschaft nach Pencun, 4. der Steueraufseher Schuhmann in Stolp zum Steuereinnehmer in Nörenberg und in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 5. Mühlenbeck in Wolgast nach Stettin und 6. Platz in Stettin nach Wolgast;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Wernich bei der Provinzialsteuerdirection in Posen zum Regierungsrath und 2. der Obersteuerkontroleur Schwantes in Lissa in gleicher Eigenschaft nach Gnesen;

in der Provinz Schlesien

befördert: 1. der Assistent Tscheschke bei der Provinzialsteuerdirection in Breslau zum Sekretair bei derselben und 2. der Zollamtsassistent Gröger in Oswiezim zum Hauptamtsassisten in Prostken (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Sachsen

befördert: der kommissarische Hauptamtsassistent Wolff in Halle a. S. zum Hauptamtsassistenten in Flensburg (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der Hauptamtsassistent Lorenz in Flensburg, 2. der Zollamtsassistent Burdach in Holtenau und 3. Kreuzzollassistent Hansen in Sylt;

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer Grunewald in Südwesthörn als Zollamtsassistent nach Hoyer, 2. der Grenzaufseher Schirrmeister zum Zolleinnehmer in Südwesthörn, 3. der Revisionsaufseher Möller zum Zollamtsassistenten in Holtenau, 4. der Kreuzzollassistent Petersen in Sylt in gleicher Eigenschaft nach Pellworm und 5. der Grenzaufseher Zarling zum Kreuzzollassistenten in Sylt;

in der Provinz Hannover

befördert: der Zollamtsassistent Huck in Papenburg zum Zolleinnehmer in Getelo;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: der Hauptamtskontroleur Heerde in Marburg als Obersteuerkontroleur nach Lissa (Provinz Posen);

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Liesche in Aachen,

befördert oder versetzt: 1. Der Hauptamtsassistent Dechert in Malmedy in gleicher Eigenschaft nach Aachen, 2. der Grenzaufseher Deuecke zum Hauptamtsassistenten in Malmedy und in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 3. Fense in Kaldenkirchen nach Uerdingen und 4. Traue in Neuß nach Neuwied.

Elsaß-Lothringen.

versetzt: der Revisions-Oberkontroleur Hering in Colmar als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Berlin.

Bayern.

sustentirt: auf die Dauer eines Jahres der Aufschlageinnehmer Keil in Gefrees;

versetzt: der Aufschlageinnehmer Weigler von Wahlsdorf nach Gefrees;

ernannt: der Steueraufseher Lenz von Starnberg zum Aufschlageinnehmer in Walsdorf;

gestorben: der Aufschlageinnehmer Fuchs in Schrobenhausen;

Baden.

Verliehen: dem Oberzollinspektor Neumann in Karlsruhe das Ritterkreutz 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen;

ernannt: der Hauptamtskontroleur Stärk in Mannheim zum Hauptamtsverwalter daselbst und der Finanzpraktikant Rheinboldt, z. Z. Sekretariatsassistent bei Großh. Steuerdirection, zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptzollamt Mannheim, der Revisor Frank bei der Zolldirektion zum Rechnungsrath, der Buchhalter Walzenbach bei der combinirten Verrechnung Bretten zum Hauptamtsassistenten bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Waldshut;

gestorben: der Hauptamtsassistent Engesser in Stühlingen.

Beilage zu № 10 der „Umschau“ pro 1887.

Italien.

Zollbehandlung verschiedener Waaren.

(Bollettino ufficiale des Italienischen Finanzministeriums.)
(Schluß.)

Streitige Waaren.	Festgesetzte Klassifikation.		
	Kategorie.	Nummer.	Buchstabe.
Baumwollenes Gewebe, gebleicht, auf Zeichenpapier geklebt	Baumwollengewebe, gebleichte.	V	96	—
Tüll, steifer, aus zwei mit Leim zusammengeklebten Lagen von baumwollenem, gegittertem Gewebe bestehend und zusammen mehr als 13 kg. auf 100 qm. wiegend. Behufs Ermittelung des Verhältnisses des Gewichts zum Flächeninhalt dürfen die beiden Gewebe nicht getrennt werden	Baumwollengewebe, mehr als 14 kg wiegend ꝛc.	VI	—	—
Borten aus Baumwollengarn mit echtem oder unechtem Gold oder Silber, in welchen Baumwolle dem Gewichte nach vorherscht	Spitzen, baumwollene.	VI	104	—
Reste von wollenem Garn (Fransen) 20 cm und darüber lang	Garn aus Wolle, gezwirntes, rohes oder gebleichtes.	VII	109	c
Rahmen aus lackirtem Holz und nicht lackirte Gehäuse aus gemeinem Holz für Uhren, zusammen und so gebunden eingehend, daß sie als ein Stück angesehen werden können.	Möbel von feinem Holz ꝛc.	IX	137	d
Statuetten oder Heiligenbilder aus gemeinem Holz geschnitzt	Desgl.	IX	137	d
Holzkugeln zur Anfertigung von Kränzen, einfach durchbohrt, nicht polirt und nicht bemalt	Geräthschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz ꝛc.	IX	141	a
Holzkugeln zur Anfertigung von Kränzen durchbohrt und künstlich geschnitzt	Holzwaaren.	IX	142	—
Wagen, zweirädrige, in Form von Kinderwagen aus Holz und Rohr zum Krankentransport	Personenwagen ꝛc.	IX	144	a
Elektrische Nachen und Dampfboote zu Torpedozwecken	Fahrzeuge, Barken und Kähne.	IX	145	—
Fensterjalousien aus Holzleisten, durch eine Art Netz aus Garn verbunden	Korb- und Mattenflechterarbeiten, feine.	IX	147	b
Pappdeckel oder grobes Papier aus Holzstoff oder anderem ähnlichen Material zur Papierfabrikation, nicht geleimt	Halbzeug von Holz ꝛc.	X	152	—
Konsolen aus lackirtem Gußeisen	Gußeisen, gehobelte Gußwaaren ꝛc.	XII	176	e
Spitzen, eiserne, für Weberschiffchen	Eisen zweiter Verarbeitung.	XII	181	a
Röhren von großem Durchmesser, aus Schwarzblech, zur Herstellung des Verbindungsschachtes zwischen der Luftkammer und dem Senkkasten bei pneumatischen Fundirungen. Die Apparate, zu welchen diese Röhren gehören, sind ebenfalls keine Maschinen, mit Ausnahme des Druckapparates und des Motors.	Eisen zweiter Verarbeitung ꝛc.	XII	181	a
Apparate, vollständige, zur Erzeugung von Mineralwasser, bestehend aus den Theilen zur Erzeugung der Kohlensäure und zur Saturation nebst der dazu gehörigen Druckpumpe und dem Gasometer	Maschinen, nicht namentlich aufgeführte ꝛc.	XII	198	c
Bestandtheile selbstwirkender Bremsen nach dem System Weykinghouse	Maschinentheile.	XII	198	c
Tischchen oder Tischplatten für Nähmaschinen, zugleich mit den betreffenden Maschinen eingehend, obgleich nicht montirt	Maschinentheile.	XII	198	—
Röhren aus Steingut, innen mit einer Art Glasur versehen	Arbeiten aus gemeinem Thon ꝛc.	XIII	224	b
Biergläser mit Metalldeckel, auch verziertem	Glaswaaren, geschliffene ꝛc.	XIII	229	b
Flaschen, gläserne, mit Weidengeflecht, Metallpfropfen, wollener Schnur und zuweilen auch Metallbecher	Mercerie (Kurzwaare) gemeine.	XVI	297	a
Platten von emaillirtem Eisen. Das Email ist eine besondere Malerei, welche durch Feuer eingebrannt wird.	Desgl.	XVI	297	a
Citronenquetschen, unvollständige	Desgl.	XVI	297	a
Säcke aus Jute zum Transporte von Glasflaschen sind zu verzollen wie das Gewebe, aus welchem sie bestehen		—	—	—
Röhren aus Kautschuk und aus Hanf, obgleich mit den betreffenden Feuerspritzen eingehend, unterliegen dem Zollsatz für	Waaren aus dem betreffenden Material.	—	—	—
Auflösung von Leim mit einer anderen Ingredienz zur Appretur von Geweben oder anderen Gegenständen	Nicht namentlich aufgeführte chemische Erzeugnisse.	III	45	—
Flobert-Zündhütchen mit einem Zündsatze gefüllt, im Allgemeinen zum Fortschleudern des Geschosses ohne die Anwendung von Schießpulver und nur mittelst des Knallpräparats des Zündsatzes dienend	Zündhütchen.	III	47	a
Byrrh in Malagawein, ein organische und medizinische Substanzen enthaltendes Getränk	Nicht namentlich aufgeführte Medizinalwaaren.	III	56	—
Bleioxyd mit einer Anilinfarbe gefärbt	Aus Theer und anderen bituminösen Substanzen extrahirte Farben im trockenen Zustande.	IV	64	a
Gespinnst aus vegetabilischer Seide (Ramie-Fasern)	Baumwollen-Garn.	VI	—	—
Kissen, cylindrische, von Gewebe aus roher Baumwolle, mit Abfällen verschiedener Faserstoffe wattirt	Rohe baumwollene Gewebe je nach ihrer Qualität.	VI	95	—
Vorhänge aus baumwollenem Tüll, welcher nach dem Weben einer den Anfang des Bleichens darstellende Bereitung unterworfen wurde und während der Zubereitung eine leichte gelbliche Färbung erhalten hat	Tüll, Gaze und Musselin.	VI	100	b
Gewebe aus Baumwolle und Wolle, in welchen die Baumwolle vorherscht, und welche in Kette und Schuß einen Zwischenraum zwischen je 4 Fäden haben, so daß sie ein quadrirtes Gitter bilden	Desgl.	VI	100	b
Vorhänge aus Musselin, welche außer der Stickerei an einigen Stellen eine sie charakterisirende Verzierung von kleinen Löchern haben	Desgl.	VI	100	c
Wachstuch aus Baumwolle zum Fußbodenbelag in Eisenbahnwaggons	Wachstuch zum Fußbodenbelag ꝛc.	VI	101	a
Transmissionsriemen, meist aus Haar bestehend	Gewebe, wollene aus Streichgarn,	VII	111	a
Kokosnußbaumholz in Stücken, der Länge nach geschnitten	Feines Tischlerholz, geschnitten.	IX	135	b
Fuhrwerk für gewöhnliche Straßen, nicht vollständig, nämlich ohne die vier Räder	Personenwagen für gewöhnliche	IX	144	b

Streitige Waaren.	Festgesetzte Klassifikation. Kategorie.	Nummer.	Buchstabe.
und die Federn		Straßen.	
Packpapier, auf einer Seite lackirt oder getheert und außerdem durch sehr dünnes Gewebe verstärkt	Papier, weißes u. s. w.	X	153	a
Gußeiserne Sektoren, gehobelt und gefeilt	Gußwaaren, gehobelte.	XII	177	c
Lanzenspitzen für Gitter, aus gestanztem Eisen, welche nach dem Schmieden kalt abgegratet wurden	Eisen zweiter Verarbeitung, einfaches.	XII	181	a
Plättchen, eiserne, mit der Scheere trapezförmig zugeschnitten	Desgl.	XII	181	a
Eisenbahnschwellen, eiserne, für Decauville-Bahnen, welche nach dem Walzen nach dem Maß geschnitten und getrieben sind	Desgl.	XII	181	a
Dampfkessel, paarweise, welche zusammen zu der Maschine gehören, mit welcher sie verbunden sind	Maschinen, nicht namentlich aufgeführte.	XII	198	c
Maschinentheile, theils aus Gußeisen, theils aus Schmiedeeisen. Wie Arbeiten je nach der betreffenden Qualität oder wie Maschinentheile. Dem Eigenthümer steht die Wahl frei. Es versteht sich übrigens, daß wenn die gußeisernen Theile als Gußwaaren verzollt werden, die in derselben Deklaration enthaltenen schmiedeeisernen Theile als Schmiedeeisen und nicht als Maschinentheile verzollt werden müssen				
Maurersteine von besonderer Form zum Bau von Oefen, auf einer oder mehreren Seiten weiß glasirt	Arbeiten aus gemeinem Thon, nicht namentlich aufgeführte.	VIII	224	b
Pfeifen aus gemeinem Thon, obwohl mit einem Rande und einem Deckel aus Neusilber	Desgl.	VIII	224	b
Fett, welches alle Kennzeichen des sogenannten Oleo-Margarins hat, woraus Kunstbutter hergesteckt wird	Butter, frische.	XV	280	a
Eisschränke, aus Holz, Zink und so weiter bestehend, mit dem Eisbehälter versehen	Mercerie, gemeine.	XVI	297	a
Bürsten, grobe Schrubber aus Roßhaar, auf Brettchen aus gemeinem Holz montirt mit einem Loche in der Mitte zur Aufnahme des Stiels	Desgl.	XVI	297	a
Kronleuchter, gläserne, deren Arme innen aus Stäben von versilbertem Messing bestehen, mit Einfassungen, Verzierungen u. s. w. aus Messing versehen	Mercerie, feine.	XVI	297	b
Platten oder andere Bestandtheile aus Pakfong, in Betten oder anderen Möbeln, mit Ueberzug aus Papier	Desgl.	XVI	297	b
Bestandtheile der Verzierungen von Möbeln, mit Ueberzug aus Papier, Holz oder ähnlichem Material, gefärbt zur Nachahmung von Nußbaum oder Ebenholz und mit Blattwerk und Figuren verziert	Desgl.	XVI	297	b
Stöcke aus Rohr ohne Zwinge, aber mit einem durch Krümmung gebildeten Griffe	Mercerie.	XVI	297	a b
Behälter für nicht polirte Glasscheiben, gemeines Fensterglas, mit vier geschlossenen Seitenwänden, die (größere) obere und untere Seite nach Art eines Käfigs, nämlich durch 3, 4, 5 und bis 6 und 8 cm. von einander entfernte Brettchen geschlossen. Wie Käfige, und es wird daher für dieselben keine Tara gewährt.				

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale

für die Waarenabfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von **W. Ballerstedt**, Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.

gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von

A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Drucksachen aller Art in geschmackvoller und sauberer Ausführung liefert zu billigen Preisen

Franz Schulte, Bad Oeynhausen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 11. | **Minden i. Westf., Juni 1887.** | **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Veräußerungen in Strafsachen betreffend (S. 91); Zoll- und Steuertechnisches: Verzollung von Sohlleder (S. 92); Abstempelung ausländischer Inhaberpapiere und Prämien (S. 92); Reichsgerichtserkenntniß vom 15. Februar 1887, öffentliche Ausspielungen betreffend (S. 92); Entscheidung des Landgerichts Berlin, Stempelpflichtigkeit eines Lieferungsgeschäfts von Spiritus loco ohne Faß betreffend (S. 93); Verkehr mit dem Auslande: Zolltarifentscheide in den Vereinigten Staaten, in Rußland, in Rumänien, in der Schweiz, in Italien, in Portugal (S. 94); Briefkasten (S. 95); Personalnachrichten (S. 95); Anzeigen.
Beilage: Oesterreichisch-Ungarische Zolltarifnovelle.

Veräußerung in Strafsachen betreffend.

Von H. in B.

In der Schlußbemerkung zu dem Aufsatze in No. 8 der diesjährigen Umschau ist von dem Herrn Herausgeber der Ansicht Ausdruck verliehen, daß ein von einem angehaltenen unbekannten Schwärzer bei seiner Flucht im Stiche gelassenes gebrauchtes Stück seines Anzuges nur dann zollfrei sei, wenn es von ihm auch nachher (im Inlande) weiter getragen werde. Dasselbe wird also für zollpflichtig erachtet, wenn es dem Schwärzer, weil er sich nicht meldet oder nicht zu ermitteln ist, nicht zurückgegeben werden kann und verkauft wird.

Gegen diese Ansicht hat der Verfasser jenes Aufsatzes folgende Bedenken:

Die Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes tritt zu einem ganz bestimmten Zeitpunkte ein.

Nach § 9 des Vereinszollgesetzes ist dies mit dem Tage der Fall, an welchem die Waare bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung anzumelden ist. Dies ist aber nicht genau genug. Die Zollpflichtigkeit einer Sache tritt vielmehr mit dem Augenblicke ein, in welchem sie über die Grenze gelangt. (Zu vergl. § 21 des Ver.-Zollges.) Und dieser Augenblick ist auch unbedingt maßgebend. Je nachdem ein Gegenstand in diesem Augenblicke zollfrei oder zollpflichtig war, bleibt er dies auch. Mit anderen Worten, es kann ein beim Grenzübergang zollfreier Gegenstand nicht auf Grund *später eintretender* Thatsachen nachträglich noch zollpflichtig werden und umgekehrt. Die *Zollfreiheit* könnte für einen Gegenstand, der beim Grenzübertritt zollpflichtig war, nachträglich gesetzlich besonders zugestanden werden, aber eine nachträgliche Zollpflichtigkeit für einen Gegenstand, der bei seinem Grenzübertritt gesetzlich zollfrei war, läßt sich nicht begründen.*) Was mit einer Sache geschieht, nachdem die Zollpflichtigkeitsfrage mit jenem Augenblicke entschieden worden ist, ist auf diese Frage ohne jeden Einfluß, sofern nicht für die Zollfreilassung einer an sich zollpflichtigen Sache oder für Anwendung eines geringeren Zollsatzes ein ganz bestimmtes Gebahren mit derselben (Verwendung zu gewerblichen Zwecken, Vernichtung unter amtlicher Aufsicht u. s. w.) die Voraussetzung bildet.

Auf den in jenem Aufsatze vorgetragenen Fall angewendet, heißt dies: ist es richtig, daß der Rock des Schwärzers bei dessen Grenzübertritt als Theil seines gebrauchten Anzuges zollfrei war, so mußte der Rock auch zollfrei bleiben, ohne Rücksicht darauf, welche Bestimmungen er später erhielt.

Niemand wird daran zweifeln, daß wenn ein Schwärzer 8 Tage *nach* vollbrachter Einschwärzung den Entschluß faßt, den dabei zufällig getragenen, schon längst ihm gehörigen Rock zu verkaufen und dies wirklich thut, der Rock nicht nachträglich zollpflichtig wird. Ob er diesen Entschluß längere oder kürzere Zeit nach der Einschwärzung faßt und ausführt, ist gleichgültig, wenn es nur *nachher*, also nach dem mit Hinterziehungsabsicht bewirkten Grenzüberschritte beziehentlich nach Umgehung der Zollstätte geschieht. Getragene Kleider sind zollfrei, wenn sie nicht zum Verkaufe eingeführt werden.

Diese Einführung ist mit der Ueberschreitung der Grenze vollzogen. Die Lage des Zollamtes ist unwesentlich. Das Zollamt ist nur die hinsichtlich ihrer Lage von Oertlichkeitsverhältnissen abhängige Stelle, an welcher die mit dem Augenblicke des Grenzübertritts begründete und von der Grenze bis zum Zollamte bereits bestehende Zollpflicht erfüllt wird.

Der Schwärzer hat den Rock nicht zum Zwecke des Verkaufs eingeführt, der Staatsfiskus, der ihn erst im Inlande durch den Grenzbeamten in seine Innehabung bekam, hat ihn überhaupt nicht eingeführt. Zur Zeit der Einführung des Rockes war derselbe also zollfrei. In die Hände des Staates gelangte er erst nach dem Zeitpunkte, welcher über die Frage der Zollpflichtigkeit entscheidet, und die Verkaufsbestimmung erhielt er erst, *nachdem* die Frage seiner Zollfreiheit schon entschieden war. Er war beim Eingang über die Grenze eine *zollfreie* Sache,*) die durch nachher verfügten Verkauf im Inlande nicht nachträglich zollpflichtig werden konnte. Im Uebrigen hat ja der Schwärzer den Rock *nach* dem Zeitpunkte der Einführung thatsächlich als Bekleidung im Inlande ge-

*) Auch nicht, wenn sich z. B. herausstellte, daß die Angabe beim Eingang unrichtig war? (D. Red.)

*) Doch immer nur unter der Voraussetzung, daß er im Inlande weiter getragen wird. (D. Red.)

tragen, nämlich vom Grenzübertritte ab bis zum Augenblicke seiner Flucht. Ob zwischen diesen beiden Zeitpunkten eine längere oder kürzere Frist liegt, kann dabei nicht von Bedeutung sein. (?)

Der Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes erachtet also die darin gestellte Frage durch die eingangserwähnte Anmerkung nicht für entschieden und würde für anderweite Aeußerungen zur Sache dankbar sein.

In Erörterung derselben Frage ging uns nachfolgendes Schreiben von Herrn H.-A.-C. K. in J. zu.

Sehr verehrlicher Redaktion der Umschau gestatte ich mir in Bezug auf den ersten Artikel in der No. 8 der Umschau die ergebenste Bemerkung, daß für die Behandlung des „zurückgelassenen Rockes" meines Erachtens der § 60 des Zollstrafgesetzes vom 21. Januar 1838 vollständige und zweifellose Bestimmung enthält, die übrigens auch für den Fall, daß dem Betreffenden ein Strafbescheid nicht behändigt werden kann, ausreichenden Anhalt geben dürfte. Das Vereinszollgesetz enthält deshalb keine Lücke, sondern hat durch den § 165 die nöthige Vorsorge getroffen.

Wir bemerken dazu, daß

1. das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 nur für Preußen Gültigkeit hat,

2. dadurch die Frage wegen Verrechnung der Zollgefälle auch für Preußen nicht gelöst ist, da im § 60 des ad. 1 cit. Gesetzes diese Frage nicht entschieden wird, im § 61 desselben Gesetzes aber gesagt ist, daß von dem Erlös aus den Confiskaten die darauf ruhenden Abgaben abgezogen werden sollen.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zolltariffragen.

Auf die Berichte des „Berliner Aeltesten Collegiums" wegen Verzollung von Leder ist demselben nunmehr von dem Herrn Handelsminister der nachstehend abgedruckte Erlaß zugegangen: Berlin, den 8. März 1887.

Auf den Bericht vom 22. Januar v. J. erwidere ich den Herren Aeltesten, daß die zolltechnische Auffassung des Begriffs Sohlleder bis zu Beginn des vorigen Jahres allerdings geschwankt hat, daß dann aber, durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 3. Februar v. J. alle solche Leder, welche in ihrer Beschaffenheit bei dem Eingange wegen Lockerheit der Gerbung sich weder zu Außensohlen noch zu Brandsohlen eignen, aber nach vorherigem Walzen oder Beklopfen in feuchtem Zustande als Sohlleder verwendet werden können, als Sohlleder dem Zollsatze von 36 M. für 100 Kg. nach Tarifnummer 21 b unterstellt und damit die früheren Zweifel beseitigt worden sind. Zugleich hat der genannte Herr Minister jener Schwankung in der Zollbehandlung dadurch Rechnung getragen, daß in den Fällen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit dafür sprechen, diejenigen Ledersendungen, hinsichtlich deren die Empfänger ihren Handelsberechnungen im Hinblick auf die frühere Zollpraxis den Zollsatz von 18 M. für 100 Kg. zu Grunde gelegt hatten, zu dem letzteren zugelassen wurden, und daß von der Nachforderung von Zollbeträgen für derartige Ledersendungen jedenfalls dann abgesehen wurde, wenn die letzteren auf Grund der früheren Entscheidung zum Satze von 18 M. für 100 Kg. bereits definitiv abgefertigt worden waren.

Nachdem die Anordnungen wegen dieser ausnahmsweisen Zulassung einzelner Ledersendungen zu dem niederen Zollsatze nunmehr zum Abschluß gebracht sind, findet das mir abschriftlich mitgetheilte Gutachten der Sachverständigen-Kommission der hiesigen Lederindustriellen vom 13. Januar p. J. seine Erledigung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Magdeburg.

Reichsstempelabgaben.

Dem Berliner Aeltestenkollegium ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe der im Nachstehenden abgedruckte Erlaß zugegangen.

Berlin, den 19. Februar 1887.

Es ist beschlossen worden, den mit der Abstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 210) betraut gewesenen Behörden von jetzt ab jedes Befassen mit der Prüfung der Echtheit der in Rede stehenden Abstempelungen, und zwar nicht nur eine nochmalige Abstempelung der fraglichen Papiere, sondern auch die Ertheilung einer bezüglichen amtlichen Auskunft unbedingt zu untersagen.

Die Herren Aeltesten setze ich hiervon unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. November 1879 mit der Veranlassung in Kenntniß, dem betheiligten Handelsstande von Vorstehendem Mittheilung zu machen.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des II. Straff. des Reichsgerichts vom 15. Febr. 1887 c P. (175/87) (LG. Elbing).

StrGB. § 285. R.-Stempelabgabengef. in der Fassung v. 3. Juni 1885 §§ 21, 22, 25.

Auch innerhalb eines durch Beruf und Interessen begrenzten Personenkreises kann eine öffentliche Ausspielung veranlasst werden, wenn die durch Beruf ꝛc. begründeten Beziehungen keine derartigen sind, daß die dem Kreise Angehörigen in näherer Verbindung zu einander stehen.

Verwerfung der Rev. des Provinzial-Steuerdirektors.

Gründe: Um sich in einer Nothlage Hülfe zu verschaffen, veranstaltete der Angeklagte, ein Arbeiter der Sch.'schen Fabrik zu E., unter den Formern und Tischlern dieser Fabrik die Ausspielung einer Uhr. Eine obrigkeitliche Erlaubniß zur Ausspielung war nicht ertheilt. Indem der erste Richter diesen Sachverhalt feststellt, hat er den Angeklagten von der Anklage aus § 286 des StrGB. und §§ 21, 22, 25 des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben in der Fassung vom 3. Juni 1885 (RGes.-B. S. 179) freigesprochen und zwar unter folgender Begründung: „Die Oeffentlichkeit der Ausspielung liegt nur dann vor, wenn der Erwerb der Loose der Allgemeinheit zugänglich gemacht ist. Hier aber war die Theilnahme auf die ungefähr 100 Personen zählenden Former und Tischler der Fabrik, also auf einen durch den Beruf und die Gemeinsamkeit der Interessen fest begrenzten Personenkreis beschränkt."

Diese Begründung wird von der Revision als rechtsirrthümlich angefochten; den Ausführungen derselben kann jedoch nicht beigetreten werden. Sowohl § 286 des StrGB. als die Ziffer 5 des Tarifs zum Gesetze vom 3. Juni 1885 erfordere die Oeffentlichkeit bei Lotterien und Ausspielungen. Zweifellos hat das Wort „öffentlich" hier wie dort die gleiche Bedeutung. Den Gegensatz zu den öffentlichen Ausspielungen bilden nach Nr. 1 der preuß. GO. vom 20. März 1827 (SG. Seite 29) die „in Privatzirkeln zum Zwecke eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstalteten." In dem Urtheile des I. Straff. des RG. vom 12. April 1880 [Entsch. Ad. 1 S. 357] werden (unter Hinweis auf diese GO.) unterschieden: die „dem großen Publikum zugänglich gemachten Unternehmen" von denjenigen, „bei welchen die Kundmachung und Offerte zur Theilnahme sich auf einen bestimmten durch eine Individualbeziehung des Berufs, der persönlichen Bekanntschaft, gemeinsamer Interessenverbindung und anderer ähnlicher Begrenzungen fest abgeschlossenen Kreis beschränkt."

Das Urtheil des III. Straff. des RG. vom 21. Mai 1881 erklärt für das Merkmal der Oeffentlichkeit in § 286 des StrGB. den Umstand für entscheidend, daß nach Absicht des Veranstalters die Loose nicht blos einem durch besondere, individuelle Beziehungen zu ihm begrenzten geschlossenen Personenkreise, sondern einer Mehrzahl beliebiger unbestimmter Personen zugänglich gemacht und auf diese die Betheiligung an dem Unternehmen erstreckt werden soll." Auf der gleichen Anschauung beruhen die Urtheile des RG. vom 7. Mai 1887 (Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 414), vom 28. Mai 1881 vom 9. Febr. 1882 (Entsch. in Straffachen Bd. 5 S. 432) und vom 17. Juni 1886). Das zuletzt genannte Urtheil behandelt einen dem vorliegenden analogen Fall; es waren die Loose „nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht", sondern sie sollten vom Vorstande eines Gewerbevereins nur an Vereinsmitglieder abgelassen werden. Das von der Revisionsschrift anzezogene Urth. des IV. Civils. des RG. vom 21. Sept. 1885 (Entsch. in Civilsachen Bd. 14 S. 84, preuß. Just.-Minist.-Bl. 1886 S. 25) stellt sich keineswegs auf einen abweichenden Standpunkt, bekundet vielmehr völlige Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung der Straffenate des RG.

An dieser Rechtsprechung muß auch für die Beurtheilung des vorliegenden Falles festgehalten werden. Irrig ist die Annahme der Revision, daß der erste Richter unter „Allgemeinheit" die Gesammtheit „der Menschen auf allen Theilen der Erde verstehe; im ersten Urtheile ist das Wort „Allgemeinheit" wie im Urtheile des RG. vom 17. Juni 1886 für das Fremdwort „Publikum" gewählt. Daß die Arbeiter einer Fabrik der Regel nach einen durch Beruf und Gemeinsamkeit der Interessen fest begrenzten Kreis bilden, läßt sich nicht in Abrede stellen. Die feste Begrenzung eines festen Personenkreises ist nun allerdings ebensowenig für sich allein maßgebend, wie die bloße Gemeinschaft des Berufs und der Interessen; es müssen vielmehr die durch Beruf, Gemeinschaft der Interessen, und dergleichen begründeten Beziehungen derartig sein, daß die dem Kreise Angehörigen in näherer Verbindung zu einander stehen. Die Mitglieder einer Ortsgemeinde oder gar die ganze deutsche Armee kann selbstredend nicht als ein festbegrenzter Personenkreis in dem Sinne angesehen werden, daß jede innerhalb desselben veranstaltete Ausspielung für eine Privatausspielung angesehen werden müßte. Es kann daher auch die Zahl der Arbeiter einer Fabrik sich so hoch belaufen, und die Verbindung zwischen ihnen eine so lockere sein, daß die Oeffentlichkeit einer unter ihnen veranstalteten Ausspielung nicht bezweifelt werden kann; allein es bleibt Frage thatsächlicher Erwägung, ob ein solcher Fall vorliegt. Deshalb kann auch die Erwägung der Revision, daß die Arbeiter in einer großen Fabrik täglich wechseln, keine Beachtung in der Revisionsinstanz beanspruchen, zumal das erste Urtheil keinen Anhalt für die Annahme bietet, daß in der Sch.'schen Fabrik in der entscheidenden Zeit ein Wechsel im Arbeiterpersonal stattgefunden habe.

Zur Klarstellung der Frage, ob die Bestimmungen des Reichsstempelabgabegesetzes auch Anwendung finden auf Lieferungsgeschäfte von Spiritus loco ohne Faß, ist seitens eines hiesigen Geschäftsvermittlers gegen den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Herrn Provinzial-Steuerdirector H. bei dem Königlichen Landgericht 1. Berlin eine Klage auf Rückzahlung einer zu einem derartigen Lieferungsgeschäft unter Vorbehalt entrichteten Stempelabgabe von 80 Pf. angestrengt worden.

Der Kläger ist jedoch mit seinem Antrage kostenpflichtig zurückgewiesen worden.

Die Gründe des ergangenen Erkenntnisses werden im Nachstehenden mit dem Bemerken publizirt, daß Kläger eine Anfechtung der Entscheidung im Instanzenzuge nicht für angezeigt gehalten hat.

Die Gründe lauten:

Thatbestand.

Der Kläger hat am 20. März 1886 den Verkauf von 13500 Liter Kartoffelspiritus seitens einer hiesigen Firma an eine andere Berliner Firma vermittelt und über dieses Geschäft den der Klage abschriftlich beigefügten Schlußschein ausgestellt. Nach demselben sollte die Lieferung des Spiritus loco ohne Faß zum Preise von 36,10 Mk. pro 10000 pCt. Tralles erfolgen. Das Geschäft ist geschlossen nach den Bedingungen, wie solche durch Bekanntmachung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für die Geschäfte an der Berliner Produktenbörse zur Zeit gültig sind. Für dieses Geschäft wurde eine Reichsstempelabgabe von 80 Pf. beansprucht und unter Vorbehalt vom Kläger gezahlt.

Derselbe behauptet, daß das Geschäft nicht stempelpflichtig sei, weil an hiesiger Börse zwar für Spiritus mit Faß, aber nicht für loco ohne Faß gehandelten Spiritus Terminspreise notirt werden. Er stellt daher den Antrag,

den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung von 80 Pf. zu verurtheilen.

Der Beklagte hält die Ausführung des Klägers für unrichtig und zwar sowohl weil die Tarifnummer des Börsensteuergesetzes nicht ergiebt, daß nur diejenigen Geschäfte als börsenmäßig behandelt betrachtet werden müßten, auf welche die Bestimmung wegen der Notirung der Terminspreise zutreffe, weil die Tarifnummer in ihrem Zusammenhange den Nachweis des börsenmäßigen Handels auch auf andere Weise zu führen nicht ausschließe, als auch, weil die angezogene Bestimmung durchaus auf den vorliegenden Fall passe, da die Waare „der Spiritus" sei, das Faß aber als Emballage nur nebensächlich in Betracht komme. Für Spiritus aber werde an hiesiger Börse zweifellos ein Terminspreis notirt. Doch auch Spiritus loco ohne Faß gehöre in Berlin zu den börsenmäßig behandelten Sachen, wie sich aus den unterm 28. Juni 1882 von den Aeltesten der Kaufmannschaft aufgestellten Bedingungen für den Berliner Loko-Spiritushandel ergebe.

Er stellt daher den Antrag auf kostenpflichtige Abweisung.

Der Kläger stellt die Behauptungen des Beklagten in Abrede, insbesondere bestreitet er, daß die Bedingungen vom 28. Juni 1882 Börsenusancen seien, und behauptet, dieselben kämen nur als Ortsgebräuche in Betracht. Er bleibt bei dem Klageantrage stehen.

Ueber die letzte Frage ist ein Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft erfordert, dasselbe befindet sich Fol. 19, 20 der Akten, ist vorgetragen, und wird darauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 4 unterliegen Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fixgeschäfte ꝛc.) über Mengen von Waaren, welche börsenmäßig gehandelt werden. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden. Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes kann kein Zweifel sein, daß Anschaffungsgeschäfte über Waaren nur dann abgabepflichtig sind, wenn sie

1) unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse und zugleich
1) über Mengen von solchen Waaren geschlossen sind, für welche an der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden.

Die Ansicht des Beklagten, es ergebe das Gesetz nicht, daß nur diejenigen als börsenmäßig gehandelt betrachtet werden müssen, auf welche die Bestimmung betreffend die Notirung von Terminpreisen zutreffe, daß vielmehr das Gesetz den Nachweis des börsenmäßigen Handels auch auf andere Weise zu führen nicht ausschließe, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht als richtig zu erachten. Nur Waaren, für welche an der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden, können als börsenmäßig gehandelt und darum steuerpflichtig angesehen werden.

zwar nach § 87 C.-P.-O. kostenpflichtig. (Hand. u. Gew.-Z.)

Es fragt sich nun, ob im vorliegenden Fall die beiden oben angeführten Bedingungen für die Steuerpflichtigkeit vorliegen.

Daß das Geschäft unter Zugrundelegung der Usancen der Berliner Börse geschlossen worden, ergiebt der Schlußschein und ist auch vom Kläger nicht in Abrede gestellt.

Streitig ist nur, ob „Spiritus loco ohne Faß" eine Waare ist, für welche an der Berliner Börse Terminpreise notirt werden. Daß ein „loco" abgeschlossenes Geschäft an sich von der Steuerpflichtigkeit nicht ausgeschlossen ist, ergiebt der betreffende Zusatz im Gesetze. Ueber die Frage aber, ob die erwähnten Bedingungen vom 28. Juni 1882 als Börsenbedingungen oder Ortsgebräuche zu erachten sind, kann abgesehen von dem Umstand, daß sie nach dem Gutachten der Aeltesten zwar Ortsgebräuche sind, aber doch solche, welche auch auf hiesiger Börse gelten, auch um deswegen hinweggegangen werden, weil aus einem anderen Grund angenommen werden muß, daß auch Spiritus ohne Faß eine Waare ist, für welche die an der Berliner Börse notirten Terminpreise gelten.

Nach No. 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben ist bestimmt:

> „Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Landesvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt."

Dieser Vorschrift gemäß sind die Waaren, für welche an der Berliner Börse Terminpreise notirt werden, durch Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 5. Oktober 1885 (Amtsblatt Seite 401) publizirt worden, darunter auch Spiritus. Dem Antrage der Aeltesten auf Abänderung der Bekanntmachung dahin, daß Terminpreise für Spiritus nur einschließlich der Gebinde notirt würden, ist nicht stattgegeben, dieselben vielmehr dahin beschieden, (und zwar unter dem 5. April 1886 vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg) daß die Ressortminister Anstand genommen haben, die Bekanntmachung vom 5. October 1885 in dem beantragten Sinne abzuändern, weil auch bei Geschäften über Spiritus, einschließlich der Gebinde, als der eigentliche Gegenstand des Geschäfts der Spiritus anzusehen und die Reichsstempelpflichtigkeit eines auf Grund der hiesigen Börsenusancen abgeschlossenen Kaufgeschäfts über Spiritus nicht dadurch aufgehoben wird, daß eine einzelne Bestimmung der Usancen, nämlich derjenige über den Mitverkauf der Gebinde, vereinbahrungsmäßig für nicht anwendbar erklärt wird.

Dieser Auslegung des Gesetzes muß beigetreten werden.

Das Gesetz hat bei den zu besteuernden Geschäften die eigentliche Waare, welche besteuert werden soll, weil sie börsenmäßig gehandelt werde, der Gattung nach bestimmen und von andren Waaren unterscheiden wollen, welche nicht börsenmäßig gehandelt werden. Zu den börsenmäßig gehandelten Waaren gehört in erster Reihe Spiritus, gleichviel ob mit oder ohne Faß. Die Bestimmung im Kontrakt, daß ohne die nebensächliche Emballage gehandelt werde, kann den an sich steuerpflichtigen Spiritus nicht steuerfrei machen. Es ergiebt sich das auch aus dem Schlußschein, in welchem die Preisnotirung von Terminsspiritus mit Faß lediglich den Preis des Spiritus ohne Faß angiebt, während daneben für die Gebinde die allgemeine Bestimmung enthalten ist, daß sie gegen baare Bezahlung von 4 M. für jede 100 Liter Inhalt vom Käufer mit zu übernehmen sind. Ferner ist in den Bedingungen vom 28. Juni 1882 für den Berliner Loko-Spiritushandel, welche nach dem Gutachten der Aeltesten auch auf der Berliner Börse Geltung haben, § 5 Abschnitt XXI ad A angeordnet, daß der Käufer, wenn die Fäßer für unkontraktlich erachtet werden, berechtigt sein solle, den Spiritus loco ohne Faß zu übernehmen. Aus alledem ergiebt sich, daß auch auf hiesiger Börse die Fastage nebensächlich in Betracht gezogen wird, daß vielmehr der Spiritus als solcher, gleichviel ob mit oder ohne Faß, als steuerpflichtige Waare angesehen werden muß. Die Steuer ist hiernach mit Recht erhoben und mußte daher Kläger mit seiner Klage abgewiesen werden, und zwar nach § 87 C.-P.-O. kostenpflichtig. (Hand. u. Gew.-Z.)

Verkehr mit dem Auslande.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Von neueren Entscheidungen des Finanz-Ministeriums der Vereinigten Staaten betreffs Zollangelegenheiten heben wir die folgenden hervor: Filz, welcher zum Futtern von Sätteln verwendet wird, muß, Abtheilung K., T. L., 362 der Tarifgesetze zufolge, mit 35 Cents per Pfd. und 35 Cents ad valorem verzollt werden. — Einer Entscheidung des General-Anwaltes zufolge ist die Emballage von zollfreien Artikeln in Gemäßheit mit Abschnitt 7 des Tarif-Gesetzes zu verzollen. Die Emballage ist also durchaus nicht zollfrei, wenn selbst die sich in derselben befindliche Waare auf der Freiliste steht.

Das Schatzamt hat folgende Verfügung getroffen:

Kakoabutter, ein schmieriges, fettes Produkt, welches durch Pressen der Samen des Theobroma-Kakao gewonnen wird, unterliegt als fettes Oel einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Gegerbte Kiphäute werden nicht als Häute zur Saffianbereitung angesehen, sondern unterliegen als Leder einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

Glasstücke, welche zu groß sind, um zu unechten Schmucksachen gefaßt zu werden, sind als Glaswaaren mit 45 pCt. vom Werte zu verzollen.

Goldschlägerpapier (Papier, welches für Zwecke der Goldschläger in viereckige Stücke geschnitten ist) unterliegt einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

Darstellungen auf Papier, bestehend in Landschaften ꝛc. mit gemalten erhabenen Figuren und Theilen von Vogelbälgen unterliegen als Gemälde einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

Dachpappe aus feinem Eisendraht auf Asbest unterliegt als Waare, theilweise aus Eisen, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Sattelranzen, deren Hauptbestandtheil dem Werth nach Brüsselteppich bildet sind als „Sattlerwaaren" mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Seidenchenille unterliegt einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

Haar von der gemeinen Ziege, welches zu Kämmzwecken untauglich ist, geht zollfrei ein.

Kleine Glasplatten mit geschliffenen oder geschnittenen Rändern, welche als Unterlage für kleine Gegenstände bei der mikroskopischen Untersuchung benutzt werden, unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Rahmen, in denen Gemälde eingehen, sind unabhängig von letzteren zur Verzollung zu ziehen.

Cigarettenpapier in Rollen unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Irdene Krüge, in denen Branntwein ꝛc. eingeht, unterliegen nicht dem Zoll von 3 Cents für das Stück, welcher für Flaschen, in denen Wein, Branntwein oder sonstige spirituose Getränke eingehen, festgesetzt ist.

Irdene Becher, mit alphabetischen Illustrationen verziert, zur Belustigung und Belehrung der Kinder unterliegen als Spielwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth (anstatt des Zolls von 60 pCt. vom Werth für decorirte Irdenwaare).

Band von etwa 3/8 Zoll Breite, bestehend aus feinen Drähten, welche mit Baumwollengarn übersponnen und untereinander durch ein baumwollenes Gewebe verbunden sind, unterliegen als Waare, ganz oder theilweise aus Eisen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Rußland.

Das Zolldepartement erließ auf zahlreiche Reclamationen hin eine Verfügung, wonach die Rücksendung eines Theils der aus dem Ausland eingetroffenen Waarentransporte nicht statthaft ist; es könne nur der ganze Transport zurückgesandt werden. (Leipz. Monatsheft. f. Text. Ind.)

Rumänien.

Die Directivn der Rumänischen Staatseisenbahnen macht in betreff der Verauslagung von Zollgebühren für Sendungen nach Rumänien die Versender darauf aufmerksam, daß die Güter-Expeditionen auf den Rumänischen Grenzstationen nur dann zur Verauslagung der Einfuhrzölle berechtigt sind, wenn der Handelswerth der Sendung die Fracht und die Zollgebühr vollständig deckt. Im anderen Falle d. h. wenn der Werth der Sendung nicht genügt, um die Fracht und die Zollgebühren in mehr als ausreichender Weise zu decken, muß deren Bezahlung seitens des Empfängers am Bestimmungsorte erfolgen, es sei denn, daß der Versender oder Empfänger vorzieht, den betreffenden Güter-Expeditionen die nöthigen Beträge zur Vornahme der Verzollung zur Verfügung zu stellen. Zollämter befinden sich auf folgenden rumänischen Stationen: Verciorowa, Turn-Severin Crajowa, Bukarest, Giurgewa, Plojesti, Braila und Galatz.

Schweiz.

Tarifentscheide im Monat April 1887.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarifnummer. Einfuhr.

9a In den Tarifentscheiden vom Juni 1886 ist noch „Lanolin (Wollfett)" einzuschalten: „gereinigt".
17 Baryt, chlorsaurer.
18a Bernstein, geschmolzener, roher.
47 Syphons aus gefärbtem Glas, mit Metallverschluß.
54 Holzklötze für Bodenbelag ꝛc. auch imprägnirt.
49 Korkrinde.
63 In den Tarifentscheiden vom Dezember 1886 ist zu streichen: „Holzklötze für Bodenbelag ꝛc."
91 Zeitungskataloge.
95 In den Tariferläuterungen ist zu streichen: „Glastafeln, präparirte, zu photographischen Aufnahmen, photographische Negativbilder auf Glas" (zu vergleichen Tarifentscheide vom Monat März 1887 ad No. 47).
130 Zähne für Weberblätter, zugeschnitten oder auf Rollen ꝛc. aus Eisen und Stahl.
131 Baumscheeren.
132 In den Tariferläuterungen ist „Baumscheeren" zu streichen.
138 Zähne für Weberblätter, zugeschnitten oder auf Rollen ꝛc. aus Messing.
260 Wollfett, rohes, nicht gereinigtes.
274 Oelcartons (Oelblätter), auch bedruckt für Kopirbücher.
306a Kolbenpackung (Kolbenverdichtungsschnur, Piston-Packing)

Abänderung der Gebrauchstarifsausgabe von 1884.

Bei 310 a ist in Berichtigung der deutschen Uebersetzung des schweizerisch-französischen Konventionaltarifs anstatt „Juteteppiche glatt oder aufgeschnitten" zu setzen: „Juteteppiche glatt oder sammetartig"; unter diese Position fallen somit Juteteppiche aller Art, wodurch der Tarifentscheid ad Nr. 310 in der Publikation pro März 1887 annullirt wird.

Italien.

Das italienische Finanzministerium hat u. A. folgende Zollklassifizirungen vorgenommen.

	Tarif-Nummer	Zoll per 100 kg L
Sumach-Extrakt zum Färben	29c	frei
Malz-Extrakt, welcher einer Zusammensetzung gemäß medizinale Eigenschaften besitzt	56	120.—
Wein mit Zusatz von Fieberrinde und Zucker	56	120.—
Lack aus in Metylalkohol gelöstem Harz, mit Eisenoxyd gefärbt (Außerdem ein Alkoholzuschlag entsprechend 70 Stärkegraden, also 105 Fr. per Hektol.)	67a	30.—
Breite gestickte baumwollene Streifen (Plattstich) mit ovalen Löchern und einem transparentartig untergenähten Stück Spitze	87	3000.—
Bestickte Baumwollgewebe, schleierartig gegittert (gazirt) und mit durchbrochenen Partien, die den Charakter von Wirkarbeit (nicht von Stickerei) haben	100c	500.—
Lokomotivenbestandtheile, welche zusammen eine vollständige oder nahezu vollständige Locomotive bilden	198b	8 L (Gen.-U. 10 £)

Portugal.

Nachdem nunmehr die Vergebung der für den Hafen von Lissabon projektirten Werke im Submissionswege erfolgt ist, bestimmt ein unterm 5. Mai veröffentlichtes mit demselben Tage in Kraft getretenes Königliches Dekret vom 3 Mai, daß der durch Gesetz vom 26. Juni 1883 zum Zwecke der Deckung der Kosten für die Hafenbauten von Lissabon und Leixoes vorgesehene Zollzuschlag von 2 pCt. ad valorem fortan in seiner vollen Höhe von allen uns fremden Ländern oder aus den überseeischen Besitzungen des Königreichs eingeführten Waaren mit Ausnahme von Taback, Steinkohlen, Koaks und Edelmetallen, gemünzt oder in Barren erhoben werden soll.

Von denjenigen Waaren indessen, welche in dem, den Cortes gegenwärtig zur Berathung vorliegenden, bereits provisorisch in Kraft gesetzten neuen Zolltarifentwurf aufgeführt sind, soll der Zuschlag nicht besonders erhoben werden, weil er in den Sätzen des Tarifs bereits enthalten ist.

Briefkasten.

Herrn Abonnent P. N. „Nein, denn erstlich sind dazu im Etat keine Mittel vorhanden und zweitens liegt dazu kein allgemeines Bedürfniß vor.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Es sind in der Provinz Westpreußen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Kahle in Mewe nach Quakenbrück (Provinz Hannover) und 2. Walther in Tütz nach Mewe;

in der Provinz Posen

versetzt: 1. der Zolleinnehmer Bode in Boguslaw als Steuereinnehmer nach Pleschen, 2. der Hauptamtsassistent Heyn in Posen als Zolleinnehmer nach Boguslaw und 3. der Hauptamtsassistent Altmann in Scalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Posen;

in der Provinz Schlesien

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer 1. Götsch in Prieborn nach Habelschwerdt und 2. Bude in Bolkenhain nach Zobten;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Hartung in Halberstadt zum Obergrenzkontroleur in Cranenburg (Rheinprovinz), in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer 2. Loose

in Seehausen nach Schönebeck und 3. Sering in Belgern nach Seehausen, 4. der Steueramtsassistent Herzlieb in Eilenburg zum Steuereinnehmer in Belgern;

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor von Kaufmann in Quakenbrück, 2. der Steuereinnehmer Conrad in Neuenhaus und 3. der Zolleinnehmer Voges in Höftdeich;

befördert: der Hauptamtsassistent, Oberkontroleur Glaube in Leer zum Hauptamtskontroleur in Elberfeld (Rheinprovinz), 2. der Zollamtsassistent Wolf in Papenburg zum Steuereinnehmer in Neuenhaus und der Grenzaufseher 3. Wünsche zum Zolleinnehmer in Höftdeich;

in der Provinz Westfalen

pensionirt; die Steuereinnehmer 1. Blickwedel in Pyrmont, 2. Hagemeister in Ibbenbüren und 3. Michaeli in Greven;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Willrodt in Hamm zum Hauptamtskontroleur in Marburg (Provinz Hessen-Nassau), 2. der Hauptamtsassistent Wirmer in Dortmund zum Steuereinnehmer in Pyrmont, 3. der Steueraufseher Bänfer in Schwelm zum Hauptamtsassistenten in Dortmund, 4. der Steuereinnehmer Meyer in Meinerzhagen in gleicher Eigenschaft nach Ibbenbüren, 5. der Zollamtsassistent Bönisch in Gronau zum Steuereinnehmer in Greven;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: die Hauptamtskontroleure 1. Rothe in Cöln zum Hauptamtsrendanten in Malmedy und 2. Stichel in Elberfeld in gleicher Eigenschaft nach Cöln, 3. der Obergrenzkontroleur Martens in Cranenburg als Obersteuerkontroleur nach Hamm (Provinz Westfalen) und 4. der Hauptamtsassistent Seelmann in Oberlahnstein in gleicher Eigenschaft nach Cottbus (Provinz Brandenburg).

Ordensverleihung:

Dem Oberzollinspektor, Steuerrath Bilau in Strasburg (Westpreußen) wurde bei Gelegenheit der Vollendung seines 60. Dienstjahres der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und dem Hauptamtsrendanten Lerche in Stralsund bei seinem Ausscheiden aus dem Militairverhältniß als Hauptmann und Bezirksoffizier der Landwehr der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

MAX SCHNEIDER.

MINDEN i. W.

Verlag von Eugen Schneider.

kl. 8°,
eleg. in grün Callico gebunden
mit reicher Gold- u. Silberpressung
1 Mark.
Durch jede Buchhandlung auch zur **Ansicht** zu beziehen;
durch die Verlagsbuchhandlung gegen Vergütung von 10 Pf. in Briefmarken, welche bei Abnahme in Abzug gebracht werden.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale
für die Waarenabfertigung.
Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung
von **W. Ballerstedt**, Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.
gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische
Erheber der Zölle und indirekten Steuern.
Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.
Von
A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.
Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Drucksachen aller Art in geschmackvoller und sauberer Ausführung liefert zu billigen Preisen
Franz Schulte, Bad Oeynhausen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Das Verderbliche
der
Social-Demokratie.
Culturhistorische Skizze
von
Wilhelm Krüer,
Handelskammer-Sekretär und Verfasser des handelspolitischen Tendenz-Romans „Jedem das Seine", sowie der Gedichte „Bunte Blätter" unter dem Pseudonym Willibald Skett.
Preis 20 Pfg.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Beilage zu № 11 der „Umschau“ pro 1887.

Die neue österreichisch-ungarische Zolltarif-Novelle.

§ 1.

Das Gesetz vom 25. Mai 1882,*) betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes wird in nachfolgenden Punkten abgeändert:

1) In Artikel VIII, Z. 9 ist an Stelle der Worte „der Kunst und Wissenschaft“ zu setzen: „der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbfleißes.“

2) Artikel IX, Z. 3 hat zu lauten:

Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen.

3) In Artikel X, Z. 4 sind die Worte: „mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen“ zu streichen.

4) Artikel XII Z. 1 hat zu lauten:

Der zum Kultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (exkl. der Orgeln), dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser.

§ 2.

Der dem im § 1 erwähnten Gesetze beiliegenden Einfuhr-Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1) In der Klasse IV (Zucker) ist hinter T.-Nr. 20 aufzunehmen:

	per 100 kg Fl. Kr.
Anmerkung zu T.-Nr. 20 Melasse für bereits bestehende Brennereien, bis 1. August 1888 gegen Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Kontrolen	1 50

2) In der Klasse VI (Getreide ꝛc.) haben die T.-Nrn. 23 bis 27 zu lauten, wie folgt:

Getreide:	
23. Mais, Hirse und Heidekorn	— 50
23. (bis) Gerste, Hafer	— 75
24. Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht . . .	1 50

Anmerkung 1. Für den Bedarf Dalmatiens und der quarnerischen Inseln kann die Kaiserl. Königl. Regierung im Einvernehmen mit der Königl. ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar: Mais bis zur Maximalmenge von jährlich 80000 Mtr.-Ctr. und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20000 Mtr.-Ctr., über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

Anmerkung 2. Für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprungs im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarische und bosnisch-serbische Grenze bleiben die Zölle der Nr. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifs vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 47) in Kraft.

Anmerkung 3. Für Mühlen und Bäckereien im Grenzbezirke, bis höchstens 10 km einwärts bleiben beim Bezuge von Getreide aus meistbegünstigten Nachbarländern, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Controlen die Zölle der Nr. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 47) bis zum 31. Dezember 1887 in Kraft.

25. Malz	1 50
Hülsenfrüchte:	
26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken .	1 —
27. Mehl und Malzproducte (gerollte, geschrotete geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten	3 75

*) In der Beilage zur Umschau von 1882.

3) In der Klasse VII (Gemüse, Obst ꝛc.) treten folgende Aenderungen ein:

Der Zollsatz der T.-Nr. 29 (Weintrauben, frische für den Tafelgenuß; Ananas) wird erhöht von 5 Fl. auf	10 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 30 (Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält) und 31 (feine Tafelgemüse, frisch) wird erhöht von 2 Fl. 50 Kr. auf	5 —
In T.-Nr. 32 (Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes) wird der Zollsatz der Bestimmung unter b (getrocknet oder zubereitet u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 2 Fl. 50 Kr. auf	5 —
T.-Nr. 33 hat zu lauten:	
33. Oelsaat, nicht anderweitig tarifirte . . .	1 —
33 (bis) Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne . . .	frei
In T.-Nr. 34 werden die Worte „Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)“ gestrichen.	
T.-Nr. 35 hat zu lauten:	
35. Frische Zierblumen und Blattwerk geschnitten	5 —
35. (bis) Lebende Gewächse; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	1 50

4) In der Klasse VIII (Schlacht- und Zugvieh) werden die Zollsätze der nachfolgend verzeichneten Tarifnummern erhöht:

	per Stück Fl. Kr.
39. (Ochsen von 10 Fl. auf	15 —
42. (Jungvieh) von 2 Fl. auf	3 —
43. (Kälber) von 1 Fl. auf	1 50

5) In der Klasse IX (Thiere, andere) werden die Zollsätze der T.-Nr. 51 (Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische) dann der T.-Nr. 52 (Muschel oder Schalthiere ꝛc.) erhöht von 1 Fl. auf bezw. von 10 Fl. auf 25 Fl. — 2 —

	per 100 kg. Fl. Kr.
6) In der Klasse X (Thierische Produkte) wird der Zollsatz der T.-Nr. 57 (Honig) erhöht von 1 Fl. 50 Kr. auf	6 —
und erhält die T.-Nr. 58 folgende Fassung:	
58. Wachs (auch Pflanzenwachs):	
a. im natürlichen Zustande	5 —
b. präparirt, (gebleicht, gefärbt ꝛc.) . . .	10 —
7) In der Klasse XI (Fette) haben zu lauten:	
68. Stearinsäure, Palmitinsäure; Paraffin . .	6 —
69. Ceresin, Wallrath	4 —
71. Elainsäure	2 —
71 (bis) Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte, auch Fischthran	1 —
8) In der Klasse XII (Oele, fette) wird der Zollsatz der Tarifnummer 72 (Olivenöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 4 Fl. auf	8 —
jener der T.-Nr. 73 (Rüböl, Leinöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 2 Fl. auf	4 —
erhöht.	
9) In der Klasse XIII (Getränke) treten folgende Aenderungen ein:	
In T.-Nr. 76 b ist am Schlusse beizufügen: „Franzbranntwein, Cognac“.	
Der Zollsatz der T.-Nr. 78 a (Speiseessig in Fässern) wird erhöht von 3 Fl. auf	5 —
und jener der T.-Nr. 78 b (Speiseessig in Flaschen und Krügen) von 8 Fl. auf	10 —
10) In der Klasse XIV (Eßwaaren werden erhöht:	
Der Zollsatz der T.-Nr. 80 (Brod, gemeines sowohl schwarzes wie weißes, Schiffszwieback von 1 Fl. 50 Kr. auf	3 75

	per 100 kg Fl. Kr.
Der Zollsaß der T.-Nr. 81 (Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot), dann 82 (Teigwerk) von 6 Fl. auf	10 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 84 (Fleischwürste) von 20 Fl. auf	25 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 85 (Käse) von 10 Fl. auf	20 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 91 (Kakao, gemahlen, Kakaomasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und Fabrikate von 50 Fl. auf	60 —

11. In der Klasse XVII (Mineralien) wird die T.-Nr. 103 b (Erden und mineralische Stoffe, gebrannt, geschlemmt oder gemahlen) zerlegt, wie folgt:

1. Farberden	1 —
2. andere	frei.

12) In der Klasse XIX (Farb- und Gerbestoffe) wird die T.-Nr. 109 zu lauten haben:

109. Farbhölzer:	
a. in Blöcken	frei.
b. verkleinert (d. h. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	1 —
c. verkleinert, fermentirt	2 —

13) In der Klasse XX (Gummen und Harze) wird der Zollsatz der Tarifnummer 116 (Asphaltmastix, Asphaltbitumen) erhöht von 1 Fl. auf 1 50

In der T.-Nr. 118 (Copalharz, Damarharz ꝛc.) wird das Wort „Citronensaft" gestrichen.

14) Die Klasse XXI (Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer) erhält folgende Fassung:

119. roh, mit Ausnahme der in T.-Nr. 120 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:	
a. schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt	2 — netto
b. leichte von und unter der Dichte von 830°	2 40 netto
120. roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung oder Reinigung verwendbar	10 — netto
121. raffinirt oder halbraffinirt:	
a. schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöl-Destillation oder Reinigung	3 — netto.
b. schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, gelbe und röthlich-gelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Oelen oder Fetten	5 — netto.
c. leichte, von und unter der Dichte von 880°	10 — netto

Anmerkungen. 1) Die Verbrauchsabgabe (R.-G.-Bl. 1882, Nr. 55. § 2) ist in den Zollsätzen der Nr 120 und 121 c inbegriffen. Diese Verbrauchsausgabe wird auch auf dasjenige, mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest dargestellte Mineralöl ausgedehnt, deren Dichte bei der Temperatur von 12° R. 870 Grade, aber nicht 880 Grade überschreitet.

2) Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinierung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R 830 Grade übersteigt, (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertifikate auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen, in der jährlichen Maximalmenge von 200 000 Mtr.-Ctr. | — 68 netto

Diese Jahres-Maximalmenge wird auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungarischen Krone nach dem durchschnittlichen Bezugsverhältnisse der Jahre 1884 und 1885 vertheilt.

3) Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extraktionsmittel bestimmte Mineralöle, unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Kontrolen | 3 — netto

15) Die Klasse XXII (Baumwolle, Garne und Waaren daraus) erhält in den Nrn. 124 bis 135 folgende Fassung:

Baumwollgarne:	
124. einfach roh:	
a. bis Nr. 12 englisch	6 —
b. über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 —
c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	14 —
d. über Nr. 50 englisch	16 —
124. (bis) doublirt, roh:	
a. bis Nr. 12 englisch	8 —
b. über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	10 —
c. über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	16 —
d. über Nr. 60 englisch	12 —
125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a. bis Nr. 12 englisch	12 —
b. über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14 —
c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	18 —
d. über Nr. 50 englisch	20 —
126. drei- und mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24 —
127. Garne, für den Detaillverkauf adjustirt; Weberlitzen aus gezwirnten Garnen	35 —
Baumwollwollwaaren:	
128. Gemeine glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a. roh	34 —
b. gebleicht	45 —
c. gefärbt	55 —
d. mehrfarbig gewebt, bedruckt	70 —
129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a. roh	45 —
b. gebleicht	55 —
c. gefärbt	65 —
d. mehrfarbig gewebt, gedruckt	80 —
130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a. roh	55 —
b. gebleicht	65 —
c. gefärbt	75 —
d. mehrfarbig gewebt, bedruckt	90 —
131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a. roh	80 —
b. gebleicht gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	120 —

(Fortsetzung folgt.)

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 12. **Minden i. Westf., Juni 1887.** **6. Jahrgang.**

Mit der nächsten Nummer der „Umschau" beginnt ein neues Semester. Wir bitten Neubestellungen uns rechtzeitig zugehen zu lassen; etwaige Abbestellungen müssen vor Ablauf des laufenden Semesters in unseren Händen sein.

Die Expedition.

Inhalt:

1. Wie ist hinsichtlich einer eingeschwärzten Waare zu verfahren, wenn die rechtskräftige Verurtheilung des Thäters nicht möglich ꝛc. 2. Wie verhält es sich in den gleichen Fällen bei der Kontrebande (S. 97); Zoll- und Steuertechnisches: Statistische Gebühr (S. 98); Petitionen wegen Aufhebung der Nachversteuerungspflicht bei der Brausteuerfixation (S. 99); Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 23. 11. 1886, Malzaufschlag betreffend (S. 99); Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. 2. 1887 Urkundenfälschung durch Verletzung des Plombenverschlusses betreffend (S. 100); Erkenntniß desselben vom 18. 3. 1887, Erkennung von Ordnungsstrafen neben der Defraudationsstrafe in Brausteuerprozessen zulässig (S. 101); Erkenntniß desselben vom 29. 3. 1887, Auslegung des §. 136 Ziff. 5 d des Vereins-Zoll-Gesetzes betreffend (S. 102); Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifänderungen in Frankreich, Rußland, den Niederlanden und in Belgien (S. 103). Personalnachrichten (S. 103); Anzeigen.
Beilage: Neue Oesterreichisch-Ungarische Zolltarifnovelle. (Fortsetzung).

1) Wie ist hinsichtlich einer eingeschwärzten Waare zu verfahren, wenn die rechtskräftige Verurtheilung des Thäters nicht möglich und die Waare a. beschlagnahmt, b. nicht beschlagnahmt ist? 2) Wie verhält es sich in den gleichen Fällen bei der Kontrebande [1])

I. Zu a. Es seien den folgenden Betrachtungen 2 Fälle zu Grunde gelegt:

1) der bekannte und der Strafgewalt erreichbare Schwärzer stirbt während der Untersuchung, beziehentlich vor Rechtskraft des Urtheils, [2])
2) der unbekannte Schwärzer hat sich unter Zurücklassung der Waare der Bestrafung durch die Flucht entzogen, so daß ein Strafverfahren wider eine bestimmte Person gar nicht eingeleitet werden kann.

Diese Verschiedenartigkeit der Fälle ist aber auf die Beantwortung der gestellten Frage ohne Einfluß, da doch in beiden Fällen eine rechtskräftige Verurtheilung des Schwärzers nicht möglich ist. Die nach §. 157 des Vereinszollgesetzes zu beurtheilenden Fälle gehören nicht unter die Frage, weil es bei den im Grenzbezirke „gefundenen" (ihrer Beschaffenheit nach) „zollpflichtigen" Gegenständen, deren Eigenthümer unbekannt ist, nicht feststeht, daß sie eingeschwärzt sind, sondern nur eine gesetzliche Vermuthung für die unerfüllte Zollpflicht aufgestellt wird, um die Beschlagnahme der Gegenstände zu begründen.

Die gestellte Frage bedingt nun folgende Betrachtungen.

Ist die Einziehung [3]) einer eingeschwärzten Waare lediglich eine Strafe (wenn auch nur Nebenstrafe), wofür die Fassung von §. 135 des Vereinszollgesetzes insofern spricht, als sie die Einziehung des Gegenstandes und die eigentliche Hinterziehungsstrafe als Folgen der Straftat nebeneinanderstellt, so kann sie folgerichtigerweise auch nur unter denselben Voraussetzungen, wie eine Strafe, ausgesprochen und vollstreckt werden, also vor Allem nur dann, wenn ein bekannter bez. erreichbarer Beschuldigter vorhanden und wenn sie rechtskräftig ausgesprochen ist. Daß sie aber als Strafe gilt, geht z. B. aus der Fassung von §. 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes hervor, insofern darnach, wenn in gewissen Fällen erwiesen wird, daß die — thatsächlich vorliegende — Zollkürzung nicht beabsichtigt war, nur eine Ordnungsstrafe eintreten soll. Es fällt in diesem Falle ebenso wie dann, wenn die Verurtheilung des Thäters wegen Unzurechnungsfähigkeit oder Strafunmündigkeit oder wegen eingetretener Verjährung nicht möglich ist, nicht nur die Hinterziehungsstrafe

[1]) Der in Nr. 8 der vorjährigen Umschau Seite 126 abgedruckten Entscheidung über Gegenstände einer Kontrebande liegt, ebenso wie der darin angeführten früheren Entscheidung, nur ein Fall zu Grunde, in welchem eine Verurtheilung erfolgt und deren Uebergehen in Rechtskraft vorauszusetzen war. Beide Entscheidungen waren übrigens dem Schreiber dieses zur Zeit der Abfassung des obigen Aufsatzes noch nicht bekannt.

[2]) Was vom richterlichen Urtheil gilt, muß selbstverständlich auch von den der Rechtskraft fähigen Strafbescheiden der Zollbehörden gelten.

[3]) Es ist durchgängig „Einziehung" statt Konfiskation gesagt, und zwar 1. weil die Vorschrift in § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche, daß nur auf die in letzterem enthaltenen Strafarten erkannt werden darf, eine unbedingte, für alle Strafgebiete maßgebende ist und das Reichsgesetzbuch nur die „Einziehung" nicht die Konfiskation kennt, 2. Weil die „Konfiskation" nach dem Sprachgebrauche des Vereinszollgesetzes eben nichts anderes ist, als die „Einziehung" im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches (s. Löbe, das deutsche Zollstrafrecht S. 26 unter 8) und 3. weil deshalb kein Grund ersichtlich ist, das fremde Wort zu wählen.

im engeren Sinne, sondern auch die Einziehung der Waare weg, was nicht möglich wäre, wenn diese Einziehung keine unter den Gesichtspunkt der Strafe zu bringende Folge der Einschwärzung wäre. Die Eigenschaft der Waareneinziehung als einer Strafe ergiebt sich aber auch aus anderen Erwägungen.

Wenn die eigentliche Waareneinziehung nicht möglich ist, sondern dafür bei rechtskräftiger Verurtheilung des Schwärzers eine Geldsumme einzusetzen wäre, so wird es Jedermann für selbstverständlich halten, daß die Zahlung einer solchen Geldsumme (die Waarenwerthserlegung) nicht verfügt und eine bereits verfügte Waarenwerthsstrafe nicht beigetrieben werden kann, wenn der Schwärzer vor der Rechtskraft der Verfügung stirbt, mit anderen Worten, daß ein solcher Vermögensnachtheil nur gegen den Schuldigen verfügt und als Strafe rechtskräftig werden kann.

Es entspricht dies eben dem im Reichsstrafgesetzbuche (§. 30) ausgesprochenen Rechtsgrundsatze, daß Geldstrafen gegen einen Nachlaß (nicht ausgesprochen werden können und) nur dann vollstreckbar sind, wenn sie noch zu Lebzeiten des Schuldigen rechtskräftig wurden und es kommt darin wieder die aus dem letzten Satze von §. 154 des Vereinszollgesetzes ganz unzweifelhaft hervorgehende Thatsache zum Ausdruck, daß die Waarenwerthserlegung oder Geldzahlung, welche an Stelle der unausführbaren Waareneinziehung tritt, eine wirkliche Strafe ist.[4]) Sollte nun aber das eine Strafe sein, was an die Stelle des in erster Linie angedrohten Vermögensnachtheils tritt und letzterer, die eigentliche Waareneinziehung nicht? Auch in dieser Beleuchtung erscheint die Waareneinziehung als Strafe. Wenn eine solche nun, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, nur in einer der Rechtskraft fähigen Verfügung ausgesprochen werden kann, so hat dies zur Folge, daß, wenn in einem nicht mehr anfechtbaren verurtheilenden Erkenntnisse zwar die eigentliche Hinterziehungsstrafe, versehentlich aber nicht auch die Waareneinziehung ausgesprochen wäre, die letztere thatsächlich auch nicht in Vollzug gesetzt werden könnte, beziehentlich die bereits beschlagnahmte Waare, sofern Zoll und Hinterziehungsstrafe gezahlt würden, wieder frei gegeben werden müßte.

Gegen einen unbekannten Schuldigen kann man, wie bemerkt, keine Hinterziehungsstrafe im engeren Sinne und keine Waarenwerthsstrafe, folglich auch keine Waareneinziehung als Strafe aussprechen. Die in den Fällen des §. 157 des Vereinszollgesetzes vorgesehene „Beschlagnahme" und Verfügung über die Waare ist, da die Vermuthung unerfüllter Zollpflicht nicht der Vermuthung einer Einschwärzung gleichsteht, keine Strafmaßregel, sondern erfolgt lediglich im Verwaltungswege unter Ausschluß gerichtlicher Entscheidung. Es muß deshalb auch bedenklich fallen, die Vorschrift dieses §. auf Fälle anzuwenden, in welchen eine Einschwärzung feststeht, die Zuhülfenahme einer Vermuthung für die unerfüllte Zollpflicht gar nicht nothwendig und als Strafe der Verlust der Waare schon verwirkt ist. Es müßte sonst ja bezüglich der Veräußerung derselben wie mit den im Grenzbezirke „gefundenen" zollpflichtigen Gegenständen verfahren werden, was der Thatsache der erfolgten Einschwärzung nicht entspricht.

Auf der einen Seite steht nun die Verwirkung der Waareneinziehung, auf der anderen die Unmöglichkeit, die Verwirkung gegen den Schuldigen zu dem nothwendigen rechtskräftigen Ausdruck zu bringen. Die Bestimmung des §. 156 des Vereinszollgesetzes, daß das Eigenthum der der Einziehung unterliegenden Gegenstände im Augenblicke der Beschlagnahme auf den Staat übergeht, hat zunächst praktisch nur den Werth, dem Staat gegen Dritte die Eigenthumsklage[5]), also dasselbe Rechtsmittel, wie einem Eigenthümer, zu geben und im Falle der späteren Verurtheilung des Schuldigen den Eigenthumserwerb Seiten des Staates nachträglich auf den früheren Zeitpunkt der Beschlagnahme zurückzubeziehen.[6]) Der Eigenthumserwerb des Staates an der beschlagnahmten Sache ist nach dem Wortlaute von §. 156 des Vereinszollgesetzes ein bedingter, und zwar ein aufschiebend bedingter. Er ist abhängig davon, welche Waaren der Einziehung zu unterliegen haben werden. Die Entscheidung dieser Frage wird im Erkenntnisse getroffen. So lange das letztere noch nicht rechtskräftig vorliegt, ist diese Frage ungewiß und somit auch das Eigenthum des Staates an der beschlagnahmten Waare thatsächlich ein zweifelhaftes. Es war nicht begründet bei Freisprechung des Schuldigen, weil keine Waare vorhanden war, die der Einziehung unterliegt, und wird erst rechtlich anerkannt durch die Verurtheihung desselben. Wird eine Entscheidung gegen den Schuldigen überhaupt nicht getroffen, so wird auch die für den Eigenthumserwerb des Staates ausschlaggebende Frage, ob die Waare der Einziehung zu unterliegen habe, nicht entschieden. Es wird keine Einziehung ausgesprochen und daher auch kein Eigenthum des Staates an der Waare anerkannt.[7])

Es erübrigen unter diesen Umständen 2 Möglichkeiten: nämlich entweder die Waare oder den dafür erlangten Werth gegen Entrichtung beziehentlich nach Abzug des Zolles und der Verläge den Erben des während der Untersuchung sterbenden Schwärzers zurückzugeben, beziehentlich bei Unbekanntschaft des Thäters der Polizei zur weiteren Verfügung zu überlassen, oder aber die Strafeinziehung der Waare als Folge der Einschwärzung in besonderer Verfügung, also unabhängig von einer Hinterziehungsstrafe im engeren Sinne auszusprechen. (Fortsetzung folgt.)

[4]) daß sie nicht in Freiheitsstrafe verwandelt werden kann, spricht nicht dagegen. Wechselstempel- und Reichsstempelstrafen sind dieser Verwandlung auch nicht fähig.

[5]) „nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation" kann das Recht des Staates an der beschlagnahmten Sache verfolgt werden.)

[6]) Was für die Frage, wer die Gefahr des Untergangs der Waare zu tragen hat, von Wichtigkeit ist.

[7]) Die Beschlagnahme der Waare macht die Entscheidung darüber ob sie der Einziehung zu unterliegen habe, nicht überflüssig. Wenn nur diejenigen Gegenstände in das Eigenthum des Staates übergehen sollen, welche der Einziehung unterliegen, so muß auch ausgesprochen werden, ob überhaupt und bei welchen Waaren dies der Fall ist. Wenn dies nicht geschieht, so bleibt die Frage offen und das Recht des Staates an der Waare ungewiß.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Statistische Gebühr.

Erlaß des Kg. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 25. Mai 1887. III 4702.

Es ist in Frage gekommen, wie die statistische Gebühr zu berechnen ist, wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldeschein angemeldet werden.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß in solchen Fällen die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach §. 11 Nr. 3 bezw. Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 zu erheben ist, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesammtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde, daß aber, wenn der letztere Betrag sich als der geringere berechnet, dieser zur Erhebung zu gelangen hat.

Befindet sich von den in Einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

Brausteuer.

Die Petitionen des Leipziger und Thüringer Brauervereins, betreffend die Zurückzahlung der zu hoch berechneten fixirten Steuerbeträge an die mit Nachsteuerpflicht fixirten Brauereien.

Von der Petitionscommission des Reichstags liegt ein Bericht über Petitionen des Leipziger Bezirksvereins vom Deutschen Brauerbund und des Thüringer Brauervereins vor, welche das Gesuch stellen: „In die Grundsätze für Fixation der Brausteuer die Bestimmung aufzunehmen, daß den mit Nachsteuerpflicht Fixirten die zu hoch berechneten fixirten Steuerbeträge zurückgezahlt werden." Das Brausteuergesetz bestimmt nämlich zwei Arten der Besteuerung: die gegen Deklaration und die gegen Fixation. Die erstere bedingt für jeden einzelnen Fall eine schriftliche vorausgängige Anzeige. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens abzuwarten. Erst nachdem eine Stunde gewartet worden, darf der Brauer auch ohne die Gegenwart des Beamten die Einmaischung verrichten. Diese Art der Versteuerung hat, wie man leicht sieht, mancherlei Hemmnisse des Betriebes im Gefolge. Die zweite Art, die Fixation, gestattet gegenüber der Declaration dagegen mehrfache Erleichterungen. Der Brauer hat zwar auch auf das Genaueste Brauregister zu führen, er unterliegt ebenfalls jeder Zeit mit seinem ganzen Betriebe strenger Beaufsichtigung, er hat aber nicht nöthig, von jeder Einmaischung dem Steueramte vorher Anzeige zu machen und event. eine Stunde lang mit seinem ganzen Personal auf die Ankunft des Steuerbeamten zu warten. Daher steuert denn auch die größte Anzahl der Brauereien auf Fixation [5247], und die Minderzahl [3949] auf Declaration. Die Vertreter der Regierung sprachen sich in der Kommission gegen die Wünsche der Petenten aus. Zunächst bemerkte Geheim-Rath Boccius, der Bundesrath habe bisher keine Veranlassung gehabt, sich mit dem Gegenstandr zu beschäftigen, aber nach seiner persönlichen Auffassung sei keine Aussicht für Gewährung des Gesuches. Ein praktisches Bedürfniß sei nicht nachgewiesen, auch schwerlich nachweisbar; dagegen ständen der Gewährung des Gesuchs schwere Bedenken im Steuerinteresse entgegen. In einer späteren Sitzung der Kommission erklärte ein anderer Regierungsvertreter:

„Nach dem Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 ist von dem Brauer jede Braueinmaischung einzeln der Steuerbehörde anzumelden und zu versteuern, worauf eine Beaufsichtigung des Brauactes erfolgt, welche in der Regel, um die Möglichkeit auszuschließen, daß größere als die versteuerten Braustoffmengen zur Bierbereitung verwendet werden, vom Beginn bis zum Schlusse des Brauverfahrens ausgedehnt wird. Die durch diesen Steuermodus dem Fiskus gebotene Sicherheit fällt gegenüber dem fixirten Brauer fort, da der letztere von der Verbindlichkeit, der Steuerbehörde die Vornahme der einzelnen Brauacte vorher anzuzeigen, befreit ist und nur über die von ihm vorzunehmenden Einmaischungen ein Register in der Brauerei zu führen hat. Die Verpflichtung des Gewerbetreibenden, eine zwischen ihm und der Steuerverwaltung vereinbarte Mindestsumme für die Fixationsperiode zu zahlen, bildet dafür den gesetzlich zulässigen Ersatz. Würde die Vereinbarung neben dem Vorbehalte der Nachversteuerung der etwa mehr verwendeten Braustoffe, den Wünschen der Petenten entsprechend, zugleich mit der Klausel versehen, daß bei einem Minderverbrauche die Differenz herauszuzahlen sei, so möchte die Festsetzung einer Fixationssumme gegenstandlos werden, der Vertrag den Character einer Steuerfixation verlieren und auf ein Uebereinkommen über eine von dem gesetzlichen Steuermodus abweichende, ausschließlich auf dem Vertrauen in die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbtreibenden basirte Form der Steuerentrichtung hinauskommen."

Die Kommission theilte die Ansichtea der Regierungsvertreter nicht. Es wurde vielmehr u. A. Folgendes entgegengehalten:

Sollte der Character einer Steuerfixation die Festsetzung einer Mindestforderung bedingen, so müßte dies doch auch gleichzeitig bezüglich Festsetzung einer Höchstforderung der Fall sein. Nun mache aber die Fixation mit Nachversteuerung in letzterer Richtung eine Ausnahme, es sei daher billig, daß wenn eine Ausnahme nach oben im Interesse des Staates gegeben sei, sie auch nach unten im Interesse des Gewerbtreibenden gestattet werde.

Würde man der Petition Folge geben, so blieben die durch die Fixation dem Staate gegebenen Vortheile

„die Ersparung oft unverhältnißmäßig hoher Aufsichtskosten"

eben so gut bestehen, als die Vortheile für den Brauer, welchem dadurch

„eine nicht zu unterschätzende Freiheit in der Bewegung seines Gewerbes gegeben werde"

und es würde schließlich das erreicht, was doch vor allen Dingen auch im Sinne des Gesetzes liege, d. h. es würden nur die Beträge erhoben, welche für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen sind.

Diesen Ausführungen schlossen sich alle Mitglieder der Commission an und einstimmig ward der Antrag angenommen: Der Reichstag möge die Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung überweisen. (Nordd. Brauer-Ztg.)

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Urtheil des k. Oberlandesgerichts München vom 23. November 1886.

Für die bei dem Betriebe einer Malzmühle vorgekommenen, von dem Pächter verübten Uebertretungen des Malzaufschlagsgesetzes ist, wenn dieselben nicht gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebs ertheilten besonderen Aufträge begangen worden sind oder nicht gemäß Art 53 des Malzaufschlagsgesetzes die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Pächter übergegangen war, der Betriebsberechtigte auch dann strafrechtlich verantwortlich, wenn die Uebertretung verübt worden ist, nachdem der amtlich eingestellt gewesene Betrieb der Mühle ohne sein Wissen amtlich wieder zugelassen war.

Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag in neuer Fassung Art 52.

Es wurde als erwiesen angenommen, daß der Malzbrecher S. in der von ihm gepachteten, dem Hopfenhändler R. gehörigen, und mit einem Malzmessungsapparat versehenen Hochstadtmühle am 1. Februar 1886 nach vollzogenem Malzbruche den gemäß Anzeige des Messungsapparats vorhandenen Befund 3199 Hektoliter 95 Liter sowohl in der Aufschlagspolette Ser. 2, Haupt-Nr. 2593 als auch in dem von ihm zu führenden Brechregister unrichtig mit 3188 Hektoliter 95 Liter eingetragen hat.

Daraufhin erklärte die Strafkammer unter der weiteren Annahme, daß diese Handlung, nachdem der unrichtige Vortrag bei einiger Aufmerksnmkeit hätte leicht vermieden werden können, daher auf einer Fahrlässigkeit des S. beruhe, eine Uebertretung nach Art 81 Ziff 4 mit Art 51 Abs. 1 des Malzaufschlagsgesetzes bilde, den R., da derselbe als Besitzer und Eigenthümer der Mühle der Betriebsberechtigte sei, sohin gemäß Art 52 des Gesetzes die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu tragen habe, dieser Uebertretung schuldig.

Hiegegen wird in der Revision geltend gemacht, von einer Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten nach Art 52 des

Malzaufschlagsgesetzes könne nur die Rede sein, wenn der Betrieb mit Wissen und Willen des Berechtigten geschehe, im vorliegenden Falle sei aber die Malzmühle des R., nachdem die zuständige Behörde den Betrieb derselben eingestellt und dem Angeklagten hievon Kenntniß gegeben habe, ohne Wissen des letzteren wieder in Betrieb gesetzt worden; es könne dieser daher für die nachher begangenen Uebertretungen nicht strafbar gemacht werden.

Diese Ansicht ist nicht richtig. Mit Rücksicht auf den Zweck des Malzaufschlagsgesetzes, das für den bayerischen Staatshaushalt und den Staatskredit insbesondere so bedeutsame Aufschlagsgefälle in seinem Bestande zu sichern und nachhaltig zu wahren (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1866.67 Beil.-Bd. 2 S. 45), erscheint es geboten, daß, solange das Geschäft betrieben wird, irgend jemand für die Uebertretungen des Gesetzes strafrechtlich verantwortlich ist, und dies ist in der Regel der Betriebsberechtigte. Der Art. 52 des Malzaufschlagsgesetzes bestimmt in Abs. 1, daß für die im aufschlagpflichtigen Betriebe oder bei dem Betriebe einer Malzmühle vorgekommenen Uebertretungen des Gesetzes der Betriebsberechtigte, wenn auch die Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden, strafrechtlich verantwortlich ist, und daß die in einem solchen Geschäfte verwendeten Personen weder als Miturheber noch als Theilnehmer oder Begünstiger strafbar sind. Zur Begründung dieser Bestimmungen wurde in dem Vortrage des Referenten des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten hervorgehoben, daß der allgemeine Strafrechtsgrundsatz, wonach der Thäter, also derjenige, welcher die strafbare That durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat, bestraft werden soll, deshalb verlassen werde, weil bei den hier zu greifenden Fällen bei dem Thäter (physischen Urheber), wenn er eine von dem Betriebsberechtigten in seinem Geschäfte verwendete Person sei, eine Absicht, das Malzaufschlagsgefälle zu verkürzen oder zu gefährden, als vorhanden nicht gedacht sondern bei den nur auf Seite des Betriebsberechtigten obwaltenden besonderen Beweggründen für die Verübung der strafbaren Handlung eben dieser als der Thäter betrachtet werde, welcher sich der im Geschäfte verwendeten Person nur als ein Werkzeug zur Ausübung der That bedient habe (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1866/68 Beil-Bd. 4 S. 474). Hienach gilt der zum Betriebe einer Malzmühle Berechtigte vorzugsweise wegen des Verhältnisses, in welchem er bezüglich des Aufschlagsgefälles zum Staate steht, in erster Reihe als der Thäter, während die in seinem Geschäfte verwendeten Personen, wozu auch die Malzbrecher gehören, als seine Werkzeuge angesehen werden, für deren strafbare Handlungen er daher auch regelmäßig verantwortlich ist. Diese Verantwortlichkeit tritt nach Art. 52 des Malzaufschlagsgesetzes nur dann nicht ein, wenn die erwähnten Personen die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes ertheilten besonderen Aufträge begangen haben, da dieselben in diesem Falle aufhören, als bloße Werkzeuge zu erscheinen, daher allein der auf die That gesetzten Strafe unterliegen. Außerdem kann nach Art 53 des Malzaufschlagsgesetzes mit schriftlicher Zustimmung des Oberaufschlagamts von dem Betriebsberechtigten die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf seine Pächter oder selbständigen Geschäftsführer übertragen werden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat aber der Angeklagte in der durch die bezeichnete Gesetzesbestimmung zulässigen Weise die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf seinen damaligen Pächter S. nicht übertragen, und ebensowenig ist der Fall gegeben, daß S. die hier in Frage stehende That gegen das ausdrückliche Verbot des R. oder gegen den von demselben bezüglich dieser That ertheilten besonderen Auftrag begangen hat. Es sind sonach die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen der Angeklagte von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die That seines Pächters befreit wäre, nicht gegeben.

Allerdings war von dem Aufschlageinnehmer in H. am 7. Januar 1886 die Malzmühle des Angeklagten unter Verschluß gelegt und dieser hiervon verständigt worden, allein der Verschluß war gesetzlich nicht gerechtfertigt und wurde deshalb im Auftrage des Hauptzollamts A. am 17. desselben Monats aufgehoben. Diese ungesetzliche Betriebseinstellung konnte aber nicht die Folge haben, daß R. nunmehr von der ihm durch das Gesetz auferlegten Verantwortlichkeit befreit war, vielmehr trat dieselbe, wenn auch dem Angeklagten von dem Aufheben des Verschlusses keine Kenntniß gegeben wurde, mit dem Augenblicke wieder ein, in welchem die Mühle neuerdings wieder in Betrieb gesetzt wurde. Es war daher R. auch für die von seinem Pächter nachher begangenen strafbaren Handlungen verantwortlich, zumal diese Verantwortlichkeit nicht zur Voraussetzung hat, daß die That von der im Geschäft verwendeten Person mit Wissen oder Willen des Berechtigten begangen wurde. Ueberdies steht im gegebenen Falle fest, daß der Angeklagte nicht nur keine Schritte behufs Einstellung des Weiterbetriebs der Mühle gethan, sondern sogar mit Brief vom 13. Januar 1886 den Aufschlageinnehmer um Wiederaufhebung des Verschlusses ersucht hatte. Mit Recht wurde daher der Angeklagte als Besitzer und Eigenthümer der Hochstadtmühle wegen der von seinem Pächter S. aus Fahrläßigkeit verübten That, welche sich nach Art 81 Ziff. 4 mit Art 51 Abs. 1 des Malzaufschlagsgesetzes als eine mit einer Geldstrafe bedrohte Ordnungswidrigkeit darstellt, bestraft.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Februar 1887.

Werden Plomben, welche die Zollbehörde zum Verschlusse zollpflichtiger Güter angelegt hat, heimlich abgeschnitten und behufs Täuschung der Zollbehörde an anderen Kollis mit zollpflichtigen Gütern befestigt, welche aus der Niederlage heimlich entfernt sind, so liegt eine aus §. 267 StrGB. strafbare Urkundenfälschung vor.

Gründe. Am 23. Oktober 1883 verlud der Schiffer R. auf sein Fahrzeug aus dem Salzmagazin zu N. vom Lager des Kaufmanns P. O. 600 Sack englisch Siedsalz à 62,5 kg. netto auf den Begleitschein I C. Nr. 171. Die Säcke waren, da das Salz in dem Magazin unverzollt lagerte und die Steuer erst am Bestimmungsorte zu entrichten war, wie üblich, mit zollamtlichem Plombenverschluß versehen. Während des Ladens machte der Salzträger W. dem R. das Anerbieten, mehr als 600 Säcke für ihn zu verladen. R. ging darauf ein und erhielt außer den plombirten noch 10 nicht plombirte Säcke Salz zugetragen.

Wegen dieses Diebstahls von 10 Säcken Salz und des damit verbundenen Zuwiderhandelns gegen §§. 135, 136, Nr. 8 des Zollvereinsgesetzes vom 1. Juli 1869 ist der Angeklagte Wr. rechtskräftig zu Strafe verurtheilt; gegen R. ist in einem früheren Strafprozesse wegen Aufbringens der 10 nicht plombirten Säcke Salz die Strafe der Hehlerei verhängt.

Auf der Fahrt von N. nach Br. landete der Angeklagte R. in Fr. um die überzähligen 10 Säcke Salz abzuladen. Da die unplombirten Säcke jedoch unten im Schiffe lagen, und ohne Umpackung der ganzen Ladung nicht herausgenommen werden konnten, so ließ R. 10 von den mit Bleiverschluß versehenen Säcken ausladen und vorläufig nach seiner Wohnung bringen. Die Bleiplomben von diesen Säcken wurden abgeschnitten, um sie in Pf., woselbst die Ladung in Leichterschiffe umgeladen werden mußte, an die unplombirten Säcke anzubringen. Dies geschah denn auch und wurde von dem Angeklagten Wr. im Auftrage des R., welcher bei der Umladung nicht zugegen sein konnte, in so kunstgerechter Weise ausgeführt, daß bei der Revision der Ladung in Br. auf dem Zollamte von den Manipulationen der Angeklagten nichts bemerkt wurde.

Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhalts ist vom ersten Richter angenommen, daß die Angeklagten R. und

Wr. gemeinschaftlich handelnd, über 10 Sack Siedsalz, unter Zollkontrole befindliche Gegenstände, auf dem Transport eigenmächtig verfügt haben und zwar:

a. mittelst Abnahme eines amtlichen Waarenverschlusses,
b. indem sie unter Zollkontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauschten,

und aus §§. 135, 136 Nr. 6 §. 144 Nr. 2 und 3 des Vereinszollgesetzes und §. 47 des Strafgesetzbuches Strafe verhängt.

Von der Revision wird dieses Urtheil angefochten, weil nicht gemäß §. 159 des Vereinszollgesetzes aus §. 267 des Strafgesetzbuches Strafe erkannt ist.

In dieser Beziehung führt das Urtheil aus:

> Dagegen liegt der Thatbestaud des §. 159 des Vereinszollgesetzes, welcher die Fälschung eines Waaren-Verschlusses voraussetzt, nicht vor. Die beiden Angeklagten hinterzogen den Eingangszoll für 10 Säcke Salz, indem R. die Plomben von diesen entfernte und Wr. 10 andere Säcke Salz mit dem Plombenverschlusse versah. Sie haben diese Plomben, die thatsächlich von der Steuerverwaltung zum Verschlusse verwendet waren, weder durch andere — unechte — ersetzt, noch irgend eine Veränderung an denselben vorgenommen. Die Translokation allein berührt die Plomben, den Waarenverschluß selbst in keiner Weise, kann also eine Fälschung nicht enthalten.

Mit Grund rügt die Revision, daß diese Ausführung die Vorschriften des Vereinszollgesetzes über Waarenverschluß und den §. 267 des Strafgesetzbuches verletze.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, zollpflichtige Waaren, unverzollt einer Hebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, so tritt nach §. 41 des Vereinszollgesetzes in der Regel amtlicher Verschluß der Waare und die Ertheilung eines Begleitscheins I ein, welcher unter Anderem die Art des angelegten amtlichen Verschlusses bezeichnet. Nach §. 94 das. erfolgt der zollamtliche Verschluß durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel. Immer wird ein Verschluß der Kolli vorausgesetzt. Dazu genügt nicht, wie anscheinend der erste Richter meint, das bloße Befestigen einer Plombe an dem die Waare umhüllenden Sacke; vielmehr muß die Plombe mit der den Verschluß bildenden Vorrichtung (Verschnürung des Sackes) in eine solche Verbindung gebracht sein, daß ohne Verletzung des zollamtlichen Verschlusses eine Vertauschung der verschlossenen Waaren gegen andere ausgeschlossen erscheint. Das im vorliegenden Falle von den Zollbeamten in R. so verfahren worden, muß angenommen werden, da der erste Richter ausdrücklich erwähnt, daß die 10 Säcke mit Bleiverschluß versehen waren.

Danach ist der zollamtliche Bleiverschluß das Mittel, zu versichern, daß die Waaren bis zur Lösung des Verschlusses seitens des berechtigten Amtes in ihrer Identität erhalten bleiben. Durch den Bleiverschluß beurkundete also das Zollamt zu R. die Identität des dort verladenen Salzes mit demjenigen, welches in Br. zur zollamtlichen Schlußabfertigung gelangen sollte (Vergl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 13 S. 193). Die so hergestellte Urkunde war eine öffentliche, weil sie von einer Behörde innerhalb der Grenze ihrer Befugnisse in der vorgeschriebenen Form hergestellt ist. Wenn nun die Angeklagten durch Nachmachung des Bleiverschlusses an den 10 von Wr. gestohlenen Säcken Salz den täuschenden Schein hervorriefen, als wären die Säcke Salz vom Zollamte in R. unter zollamtlichen Verschluß gelegt, und demnächst durch den Gebrauch dieser unechten urkundlichen Beglaubigungsform die Zollbeamten in Br. täuschten, um die verübte, sonst aus dem Begleitschein sich ergebende Zolldefraude zu verdecken, so machten sie sich nach §. 267 des Strafgesetzbuches einer Urkundenfälschung schuldig. Ob sie bei Anfertigung der falschen Urkunden echte Plomben mit benutzten, ist für den Thatbestand des §. 267 unerheblich. Der vorliegende Fall liegt ganz ebenso, als wenn jemand eine falsche öffentliche Urkunde dadurch anfertigt, daß er auf ein wegen unterlassener Beidrückung des erforderlichen Siegels der Behörde unvollendet gebliebenes Attest ein von einer anderen Urkunde losgelöstes echtes Amtssiegel anbringt.

Urth. des IV. Straff. v. 18. März 1887 c. R. (95/87) LG. Breslau).

Brausteuergef. v. 31. Mai 1872 (RGes.-Bl. S. 153) §. 35.

Die Auslegung des §. 35 dahin, daß neben der Defraudationsstrafe die Ordnungsstrafe überhaupt nicht ausgesprochen werden soll, ist rechtsirrthümlich.

Aufhebung des Urth. auf Rev. des StA. Gründe: Der erste Richter hat für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte R., gemeinschaftlich mit dem Angeklagten M., in 260 Fällen Zuckerauflösung in unermittelter Menge zum Brauen verwendet hat, ohne a) die Eintragung in das Braubuch bewirkt, b) Brauanzeige erstattet, c) eine schriftliche Generaldeclaration der Steuerhebestelle übergebeu zu haben. Er hat den Angeklagten jedoch nur mit der Defraudationsstrafe aus §§. 27, 28, 30, 31 des Brausteuergef. vom 31. Mai 1872 belegt. Die Revision der Verwaltungsbehörde verlangt mit Recht außer der Defraudationsstrafe die Festsetzung einer Ordnungsstrafe aus §§. 18, 35 Abs. 2 Ziff. 1 desselben Gesetzes. Das Brausteuergesetz schreibt vor, daß, wer brauen will, abgesehen von den Ausnahmefällen der §§. 4, 5, der Steuerhebestelle die in §. 16 näher bestimmte Brauanzeige, und zwar nach §. 17 mindestens drei Stunden vor Beginn der Einmaischung, erstatte. Von demjenigen, der zum Brauen neben oder statt Getreides die in §. 1 Ziff. 2—7 bezeichneten Surrogatstoffe verwenden will, verlangt es außerdem eine in §. 18 näher bestimmte, drei Tage vor der ersten derartigen Einmaischung abzugebende schriftliche Generaldeclaration. Demjenigen endlich, der zur Bierbereitung zuckerhaltige Surrogatstoffe (§. 1 Ziff. 5, 6) verwenden will, macht §. 14 eine besondere Buchführung zur Pflicht. Diese und andere hier nicht in Betracht kommende Anmeldungen (vgl. §§. 9, 13, 21) haben den letzten Zweck, die Entrichtung der Brausteuer sicherzustellen. Sie dienen diesem Zweck theils mittelbar, indem sie den den einzelnen Brauact controlirenden oder den Brauereibetrieb überhaupt revidirenden Steuerbeamten das erforderliche Material an die Hand geben (vgl. §§. 9, 11, 23, 25 — §§. 13, 14, 23, 25; §§. 18, 23, 25, 28 Ziff. 2), theils unmittelbar als Grundlage für die Berechnung der zu. entrichtenden Steuer (§. 16). Unterlassungen der vorgeschriebenen Anmeldungen werden gleich sonstigen Uebertretungen des Gesetzes nach §. 35. mit einer Ordnungsstrafe geahndet, „sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist". Mit letzterer Beschränkung kann nicht gemeint sein, daß neben der Defraudationsstrafe die Ordnungsstrafe überhaupt nicht ausgesprochen werden soll; dieselbe hat vielmehr nur den Sinn, daß, wenn durch die Uebertretung einer besonderen Vorschrift des Gesetzes die Defraudationsstrafe verwirkt ist, diese Uebertretung nicht außerdem mit der Ordnungsstrafe belegt werden soll. Dies beweist §. 37, dessen erster Absatz für den Fall, daß mit der Defraudation zugleich eine Verletzung solcher besonderen Vorschriften verbunden ist, auf die §§. 74—78 des Str.GB. verweist: Die Frage, durch Unterlassung welcher Anmeldnngen die Defraudationsstrafe verwirkt wird, ist — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden besonderen Fällen des §. 29 — aus §. 27 zu beantworten. Dieser bezeichnet als Defraudation die Verwendung der im §. 1 aufgeführten Stoffe „ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer". Als Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer, d. h. als die auf Entrichtung dieser Steuer unmittelbar abzielende, kann aber nach Obigem nur die Brauanzeige des §. 16 angesehen werden. Dies ergibt sich insbesondere auch für die zu verwendenden Surrogatstoffe daraus, daß nach §. 16 „Gattung und Menge der in §. 1 genannten Stoffe", die zu dem einzelnen Gebräude genommen werden sollen, anzuzeigen sind also nicht bloß die Menge des Brau-

malzes (§. 1 Ziff. 1), sondern auch Gattung und Menge der in §. 1 Ziff. 2—7 benannten Surrogatstoffe. Die bezüglich der letzteren nach §. 18 abzugebende Generaldeclaration, für welche die Angabe der Mengen überhaupt nicht vorgeschrieben ist, dient eben nur zur besseren Controle des Brauereibetriebes (vgl. §§. 14, 20 Abs. 4, §. 22 letzter Satz, §. 28 Ziff. 2, §. 29 Ziff. 2, 3), entbindet aber nicht von der Anzeige der zu dem einzelnen Gebräude zu verwendenden Surrogatstoffe gemäß §. 16. Eben darum wird durch die Unterlassung der Generaldeclaration, wenn nur die betreffenden Surrogatstoffe durch die jeweiligen Brauanzeigen behufs Entrichtung der Steuer angezeigt werden, keine Defraudation begangen. Umgekehrt begründet die Unterlassung der Brauanzeige die Defraudation auch wenn die Generaldeklaration erfolgt ist. Geht man von diesen maßgebenden Gesichtspunkten aus, so genügt für den Thatbestand der Defraudation die Feststellung, daß der Angeklagte Zuckerauflösung zum Brauen verwendet hat, ohne die Brauanzeige des §. 16 (oben zu b) erstattet zu haben. Wenn der erste Richter auch die zu a und c festgestellten Unterlassungen als wenn auch nicht nothwendige, so gleichwerthige Thatbestandsmerkmale der Defraudation ansieht, so ist das zwar rechtsirrthümlich, soweit es die Defraudation betrifft, aber unschädlich. Dagegen mußte, nachdem der erste Richter die Unterlassung der Uebergabe einer schriftlichen Generaldeclaration bezüglich der beabsichtigten Verwendung von Surrogatstoffen zum Brauen besonders festgestellt hat, wegen dieser Uebertretung des §. 18, durch welche die Defraudationsstrafe nicht verwirkt ist, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils insoweit, aber unter Aufrechterhaltung seiner Feststellungen eine Ordnungsstrafe aus §. 35 Abs. 2 Ziff. 1 festgesetzt werden. Gemäß §. 37 und in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Verwaltungsbehörde und der Reichsanwaltschaft war jedoch die Ordnungsstrafe nur einmal und zwar gegen N. und auf das niedrigste gesetzliche Maß festzusetzen.

Urth. des II. Straff. v. 29. März 1887. c. W. (551/87) LG. Lyk.

Zur Beseitigung der nach §. 136 Ziff. 5 d des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 obwaltenden Vermuthung genügt nicht der Nachweis des Transportirenden, daß er die Gegenstände vor Beginn des Transports in seinem Besitz gehabt habe.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. des StA.

Gründe: Die Strafkammer erklärt: „Die Ziff. 5 d des §. 136 des Vereinszollgesetzes beziehe sich auf den unvorschriftsmäßigen Transport von Waaren. Nach dem Sinne des §. 137 solle der Transporteur, welcher nicht den betreffenden Legitimationsschein bei sich führt, die gesetzliche Vermuthung gegen sich haben, daß er bei dem Transporte sich einer Contrebande schuldig mache. Dem zugelassenen Gegenbeweise sei Genüge geschehen, wenn der Betroffene darthut, daß er die betreffende Waare schon vor Beginn des Transports in seinem Besitze gehabt hat." Die vom Gesetze aufgestellte Vermuthung ist jedoch eine andere, weitergehende, als die Strafkammer annimmt.

Nach §. 134 des Vereinszollges. macht sich einer Contrebande schuldig, „wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen." Der §. 136 stellt eine Reihe von Fällen auf, in welchen „die Contrebande als vollbracht angenommen" werden soll. Als vollbracht angenommen wird die Contrebande insbesondere nach Ziff. 5 d, „wenn beim Transport verbotener Gegenstände im Grenzbezirke Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§. 119) betroffen werden." Nach §. 137 Abs. 1. wird das Dasein der Contrebande und die Anwendung der Strafe derselben in den Fällen des §. 136 lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Es findet aber laut Abs. 2 nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152 statt, wenn in näher bezeichneten Fällen des §. 136, zu denen die unter Ziff. 5 gehören, der Angeschuldigte nachweisen kann, daß er eine Contrebande nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei.

Nun ist von dem RG. bereits wiederholt angenommen [vgl. Entsch. in Straffachen Bd. 5 S. 72 ff., Bd. S. 105 ff.], daß die Ziff. 5 d des §. 136 in dem oben wiedergegebenen Theile nicht erfordert, daß das Fehlen des Zollausweises schon während des Transports der verbotenen Gegenstände im Grenzbezirke konstatirt sei, vielmehr nur die Voraussetzung aufstellt, daß verbotene Gegenstände im Grenzbezirke ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis transportirt werden. Diese Thatsachen sind es, welche gegen den Transportirenden die Annahme begründen, er habe an den Gegenständen Contrebande vollbracht, — er habe die Gegenstände dem bestehenden Einfuhrverbot zuwider eingeführt. Die Vermuthung geht daher nicht dahin, daß der Transportirende bei dem Transporte sich einer Contrebande schuldig mache, sondern dahin, daß der Transportirende die Gegenstände verbotswidrig über die Grenze gebracht, dem Transporte im Grenzbezirke vorausliegende Contrebande begangen hat; und diese Vermuthung kann nur durch den Nachweis des Transportirenden beseitigt werden, daß er eine Kontrebande nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei. Dazu genügt der Nachweis des Transportirenden nicht, daß er die Gegenstände schon vor Beginn des Transports in seinem Besitze gehabt hat; denn das Gesetz präsumirt gerade, daß der im Inlande ausgeübte Besitz sich auf verbotswidriges Einführen gründet. Es bedarf vielmehr für den ersteren der beiden Fälle des Nachweises solcher Umstände, welche ergeben, daß der Besitz der Gegenstände im Inlande nicht auf eine von dem Transportirenden begangene Contrebande zurückzuführen ist. Die Strafkammer hat hiernach die Anwendung der §§. 134, 136 Ziff. 5 d, 137 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes zu Unrecht versagt. Wegen der gesetzlichen, vorliegend nicht zureichend ausgeschlossenen Vermuthung des §. 135 Ziff. 5 d ist es für die Frage der Contrebande ohne Belang, daß die Strafkammer einen directen Nachweis dafür vermißt, daß der Angeklagte das Schwein aus Russisch-Polen eingeschwärzt hat. Der Mangel solchen Nachweises für die Verletzung des Einfuhrverbotes schloß eine Bestrafung des Angeklagten aus §. 328 des StrGB., wie aus dem subsidiären §. 66 Ziff. 1 des RGes. vom 23. Juni 1880 aus, steht aber der Bestrafung wegen Contrebande nicht entgegen. Bei Führung aber des in §. 137 Abs. 2 gedachten Nachweises würde der §. 152 a. a. O. Platz greifen.

Verkehr mit dem Auslande.

Frankreich.

Wollene Strumpfwaaren ohne Naht welche keine Luftmaschen zeigen, sondern auf einem Stuhl hergestellt sind, welchen eine Veränderung in der Weite der Maschen zuläßt und gestattet, den Gegenständen eine bestimmte Form und verschiedene Größen zu geben, sind, da dieselben keine zugeschnittene Strumpfwaare darstellen, zur Klasse der Strumpfwaaren nach Maß (bonneterie proqortionée) zu rechnen. (Lettre commune der General-Zolldirection vom 4. März 1887, Nr. 861)

Erhöhung der Zölle auf Getreide (Weizen, Hafer und Mehl).

Ein französisches Gesetz vom 29. März 1887 lautet wie folgt:

Art. 1. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab erleidet die Tabelle A. des durch die Gesetze vom 7. und 8. Mai 1881 und vom 28. März 1885 festgesetzten Zolltarifs nachstehende Aenderungen:

Vegetabilische Stoffe Mehlige Nahrungsmittel.	Einheit.	Zollsatz. (Dezimen und 4 pCt. inbegriffen.) Erzeugnisse Europäischen Ursprungs oder direkt aus einem außereuropäischen Lande eingeführt. Franken.
Weizen, Spelz u. Mengkorn Körner	100 kg	5
geschrotene Körner	„	8
Mehl und Mahlgut, welches mehr als 10 pCt. Mehl enthält	„	8
Hafer	„	3
Schiffszwieback	„	8
Grütze, Gries, Perl- und Gerstengraupen	„	8
Griesteigwaaren und Italienische Nudeln	„	8
Sago, Salep und exotische Stärke (Satzmehl)	„	8

Erhöhung der Viehzölle.
(Journal officiel vom 6. April 1887.)

Ein französisches Gesetz vom 5. April d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab leidet die Tabelle A. des durch die Gesetze vom 7. und 8. Mai 1881 und vom 28. März 1885 festgesetzten General-Zolltarifs nachstehende Aenderungen:

Lebende Thiere.	Einheit.	Zollsatz: (Dezimen u. 4 pCt. inbegr.) Franken.
Ochsen	Ttück	38
Kühe	„	20
Kälber	„	8
Widder, Schafe, Hammel	„	5
Fleisch, frisches	100 kg	12

Art. 2. An der Grenze wird ein Sanitäts-Polizeidienst eingerichtet, um das frische Schlachtfleisch vor dem Eingang nach Frankreich zu untersuchen. Für die Untersuchung ist von dem Importeur eine Gebühr zu entrichten, welche später von der Regierung festgesetzt werden wird.

Art. 3. Ein Verwaltungsreglement wird die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes besorgen.

Rußland.

Der Einfuhrzoll auf Hopfen ist auf 10 und derjenige auf Hopfen-Extract auf 30 Goldrubel per Pud erhöht worden.

Der Eingangszoll auf Cigarren ist von 2 Rbl. 40 Kop. auf 3 Rbl. 20 Kop., der Eingangszoll auf Rauchtaback von 1 Rbl. auf 1 Rbl. 30 Kop. erhöht worden.

D. Reichs-Anz.

Niederlande.

Zufolge Verfügung des Niederländischen Finanzministers vom 25. Februar d. J. fallen in Salz gekochte, gepökelte sowie in Oel oder Essig eingelegte oder auf sonstige Weise zubereitete Fische auch dann unter die Tarifposition „Kuchen-, Zucker- und Pasteten-Bäckerwaaren" zu dem Zollsatz von 25 Gulden für 100 kg, wenn dieselben in nicht luftdichte Flaschen, Fässer, Büchsen oder ähnliche Behälter verpackt und auch dann, wenn sie nicht mit Kräutern oder Spezereien angemacht sind.

Ergeben sich im Einzelnen über die Zollpflichtigkeit eines der vorerwähnten Artikel Zweifel, so kann unter Einsendung einer Probe, die Entscheidung des betreffenden Ministeriums angerufen und in diesem Falle bis nach Eingang der Entschließung die Einfuhr gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

Belgien.

Ein Belgisches Gesetz vom 24. März d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Essig und Essigsäure unterliegen nachstehendem Eingangszoll

		Für das Hektoliter. Franken.
Essig und flüssige Essigsäure, welche an reiner Essigsäure enthalten	wenigstens 8 pCt.	15
	mehr als 8 pCt. und weniger als 50 pCt.	75
	50 pCt. und darüber	120
		Für 100 kg. Franken.
Kristallisirte Essigsäure		150

Art. 2. Der bisherige Zollsatz für die in Art. 1 genannten Gegenstände tritt spätestens am 1. Juli 1887 wieder in Kraft, wenn die Eingangsabgaben von den genannten Waaaren vor diesem Zeitpunkt nicht endgültig durch Gesetz abgeändert worden sind.

Art. 3. Die Differenz zwischen den auf Grund des Art. 1 erhobenen und den endgültig am 1. Juli 1887 in Anwendung kommenden Abgaben wird den Betheiligten erstattet.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Personalnachrichten.

Preußen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

befördert: der Hauptamtskontroleur Hammer in Gumbinnen zum Hauptamtsrendanten in Kaldenkirchen (Rheinprovinz);

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Scheffler in Thorn;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Schaper in Danzig zum Obergrenzkontroleur in Haren (Provinz Hannover) und 2. der Steuereinnehmer Goleniewicz in Dt. Eylau auf seinen Antrag als Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst nach Danzig;

in der Provinz Pommern

befördert: 1. der Hauptamtsassistent Goth in Swinemünde zum Obergrenzkontroleur in Neurode (Provinz Schlesien);

in der Provinz Posen

pensionirt: der Steuereinnehmer Schökel in Neustadt b. P.;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Söfner in Schwerin a. W. nach Czarnikau und 2. Schade in Czarnikau nach Schwerin a. W., 3. der Zolleinnehmer Römer in Robakow als Steuereinnehmer nach Neustadt b. P. und 4. der Steueraufseher Hoffmann in Inowrazlaw zum Zolleinnehmer in Robakow;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Steueramtsassistent Gernert in Gleiwitz;

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Jersch in Neurode als Obersteuerkontroleur nach Wetzlar (Provinz Hessen-Nassau), 2. der Hauptamtsassistent Stöc in Liebau in gleicher Eigenschaft nach Mittelwalde, 3. der Revisionsaufseher Pfeffer zum Hauptamtsassistenten in Liebau;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Bussenius in Magdeburg als Obergrenzkontroleur nach Cleve (Rheinprovinz)

und 2. der Steueramtsassistent in Schönebeck und kommissarische Hauptamtsassistent Oelze zum Hauptamtsassistenten in Wittenberg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Ohlhues in Hadersleben,

befördert oder versetzt: 1. der Assistent Petersen bei der Provinzialsteuerdirection in Altona zum Sekretair bei derselben, 2. der Zolleinnehmer Sievers in Tyrstrup als Hauptamtsassistent nach Hadersleben und 3. der Zollamtsassistent Völkel in Tyrstrup zum Zolleinnehmer daselbst;

in der Provinz Hannover

pensionirt; der Hauptamtsassistent Ollmetzer in Hannover.

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur Thielebein in Haren als Obersteuerkontroleur nach Tütz (Provinz Westpreußen), 2. der Steuereinnehmer Meyer in Wennigsen in gleicher Eigenschaft nach Diepholz, 3. der Zolleinnehmer Iwanowski in Gildehaus als Steuereinnehmer nach Wennigsen, 4. der Zollamtsassistent Hoffmeister in Norden zum Zolleinnehmer in Gildehaus, 5. der Zolleinnehmer Fertig in Lehe als Hauptamtsassistent nach Münden, 6. der Zollamtsassistent Borchardt in Cuxhafen zum Zolleinnehmer in Lehe und in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 7. Jäschky in Leer nach Hannover und 8. Böttger in Emden nach Leer;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Salzsteuereinnehmer Lieker in Rheine-Gottesgabe,

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer Fischer in Ahlen als Salzsteuereinnehmer nach Rheine-Gottesgabe, 2. der Steuereinnehmer Scharte in Werne in gleicher Eigenschaft nach Ahlen und 3. der Steueraufseher Schüttelhöver in Werne zum Steuereinnehmer daselbst;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolöre Steuerinspectoren 1. Hackenberg in Fulda nach Frankfurt a. M. und 2. Schulze in Wetzlar nach Fulda. 3. der Steueramtsassistent Piesker in Wetzlar zum Hauptamtsassistenten in Frankfurt a. M.

in der Rheinprovinz:

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Mertens bei der Provinzialsteuerdirection in Cöln zum Mitgliede derselben, 2, der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor von Brandis in Cleve an die Provinzialsteuerdirektion in Königsberg und 3. der Hauptamtsrendant Reitsch in Kaldenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim (Provinz Hannover).

Titelverleihungen.

Es wurde

1. dem Zolleinnehmer von Kleist in Woycin bei Gelegenheit der Vollendung seines 60. Dienstjahres und 2. dem Obersteuerkontroleur Heerde in Lissa der Character als Steuerinspector verliehen.

Dieser Nummer liegt ein Prospect der Verlagshandlung von G. A. Gloeckner in Leipzig betr. Kl. Merk's Waarenlexikon bei, worauf wir noch besonders aufmerksam machen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Das Verderbliche

der

Social-Demokratie.

Culturhistorische Skizze

von

Wilhelm Krüer,

Handelskammer-Sekretär und Verfasser des handelspolitischen Tendenz-Romans „Jedem das Seine", sowie der Gedichte „Bunte Blätter" unter dem Pseudonym Willibald Skelt.

Preis 20 Pfg.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

MAX SCHNEIDER.

Der poetische **REICHSZÖLLNER.**

Das deutsche Zollvereinsgesetz in Memorialversen.

MINDEN i. W.

Verlag von Eugen Schneider.

kl. 8°,

eleg. in grün Callico gebunden mit reicher Gold- u. Silberpressung

1 Mark.

Durch jede Buchhandlung auch zur **Ansicht** zu beziehen; durch die Verlagsbuchhandlung gegen Vergütung von 10 Pf. in Briefmarken, welche bei Abnahme in Abzug gebracht werden.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale

für die Waarenabfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von **W. Ballerstedt,** Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.

gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von

A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspector.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pfg.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Beilage zu № 12 der „Umschau“ pro 1887.

Die neue österreichisch-ungarische Zolltarif-Novelle.

(Fortsetzung.)

(Baumwollenwaaren ferner):	per q. Fl. Kr.
132. Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100 Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangsstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 —
Anmerkung. Steifnetze, bobbinetartige . . .	55 —
133. Gestickte Webewaaren; Spitzen	300 —
134. Sammete und sammetartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) Band-, Posamentir-, Knopf- und Wirkwaaren . .	90 —
135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24 —
16) In Klasse XXIII (Flachs, Hanf, Jute ꝛc.) treten folgende Veränderungen ein:	
Der Zoll der Tarifnummer 137 c (Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte: gezwirnt) wird erhöht von 12 Fl. auf	18 —
Die T.-Nr. 137 d erhält folgende Fassung:	
137 d Leinengarn für den Detailverkauf adjustirt:	
1) einfach	18 —
2) gezwirnt	35 —
Die Anmerkung hinter T.-Nr. 137 wird gestrichen	
Der Zollsatz der T.-Nr. 139 (Graue Packleinwand u. s. w. wie bisher) wird erhöht von 2 Fl. .	6 —
Die Anmerkung hinter T.-N. 139 wird lauten:	
Anmerkung. Gebrauchte, signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen . . .	frei.
Die Tarifnummer 142 wird lauten:	
142. Leinenwaaren gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm:	
a. roh	40 —
b. gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	80 —
c. Damast aller Art, auch roh	80 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 146 (Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren) wird erhöht von 200 Fl. auf	300 —
Die Anmerkung hinter Nr. 48 hat zu lauten:	
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	
Die Zollsätze der T.-Nr. 151 (Seilerwaaren) werden erhöht bei:	
a. Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert von 3 Fl. auf	5 —
b. Alle anderen u. s. w. von 12 Fl. auf .	18 —
Hinter der T.-Nr. 151 a wird folgende Anmerkung aufgenommen:	
Anmerkung. Kolos- und dergl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn und dgl.) zur Fabrikation von Decken und dgl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei.
17) In Klasse XXIV (Wolle, Wollengarn, Wollenwaaren) treten folgende Modifikationen ein:	
Die T.-Nr. 154 erhält folgende Fassung:	
154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
a. Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren und dgl.) bis incl. Nr. 5 metrisch, einfach oder doublirt, roh	8 —
b. Mohair-, Alpacca-. (auch mottled Alpacca-) und Genappes-Garn; hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Weftgarn) über Nr. 30 metrisch; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1 50
c. Garne, nicht besonders benannte roh, einfach:	
1) bis Nr. 45 metrisch	8 —
2) über Nr. 45 metrisch	12 —
d. Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:	
1) bis Nr. 45 metrisch	12 —
2) über Nr. 45 metrisch	14 —
e. Garne, nicht besonders benannte, gebleicht gefärbt, bedruckt, einfach:	
1) bis Nr. 45 metrisch	12 —
2) über Nr. 45 metrisch	16 —
f. Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:	
1) bis Nr. 44 metrisch	16 —
2) über Nr. 45 metrisch	20 —
Anmerkung zu e und f. In der Wolle gefärbte melirte einfache und doublirte Garne	12 —
Anmerkung zu f. Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen . .	12 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 156 b (Fußteppiche, andere, auch bedruckt) wird erhöht von 40 Fl. auf .	50 —
In T.-Nr. 158 (wollene Webewaaren nicht besonders benannte) wird als neue Unterabtheilung hinter b aufgenommen:	
c. im Gewichte von 200 g und weniger per 1 qm auch bedruckt	110 —
Die T.-Nrn. 159 und 160 erhalten folgende Fassung:	
159 Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentir-, Knopf- und Wirkwaaren . .	100 —
160. Bedruckte, wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b, 158 c und 159 genannten)	80 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 161 (Shawls u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 150 Fl. auf	200 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 162 b (Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt) wird erhöht von 40 Fl. auf	50 —
18) In der Klasse XXV (Seide und Seidenwaaren) treten folgende Aenderungen ein:	
Die Zollsätze der T.-Nrn. 165 b (Seide [abgehaspelt oder filirt], auch gezwirnt, weiß gemacht ꝛc. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) und 156 b (Floretseide [Seidenabfälle gesponnen], auch gezwirnt, gefärbt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) werden erhöht von 22 Fl. auf	50 —
Die Anmerkung im Tarife hinter Nr. 167 erhält folgende Fassung:	
Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als nicht besonders benanntes Wollengarn nach Nr. 154 zu behandeln.	
Die T.-Nrn. 168, 169 und 170 erhalten nachstehende Fassung:	
Seidenwaaren:	
168. Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze, Blonden, Spitzen (Spitzentücher), Be-	

	per q. Fl. Kr.
satzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen und dgl. Posamenten konfektionirt	500 —
169. Ganzseidenwaaren d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
a. Knopf- und Posamentirwaaren	400 —
b. aneere Ganzseidenwaaren	500 —
170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten und zwar:	
a. Sammete und Sammetwaaren	400 —
b. andere Halbseidenwaare	250 —
19) Die Klasse XXVI (Kleidungen ꝛc.) erfährt folgende Abänderungen:	
Der Zollsatz der T.-Nr. 171 (künstliche Blumen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 170 Fl. auf	450 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 172 (Bestandtheile künstlicher Blumen) wird von 70 Fl. auf	200 —
Die T.-Nr. 156 erhält folgende Fassung:	
176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, als welcher bei Damenkonfectionen und Putzwaaren der höchst belegte Bestandtheil gilt, mit einem Aufschlage von 40 pCt. zu verzollen.	
20) In der Klasse XXVII (Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren) sind am Schlusse der sonst im Wortlaute unverändert bleibenden T.-Nr. 177 die Worte anzufügen: „und zwar:" und die Position sohin zu untertheilen, wie folgt:	
a. Besen aus Reisstroh, Piassava oder andern vegetabilischen Stoffen	4 —
b. andere	15 —
In T.-Nr. 178 sind die Worte „der Nr. 261 a" zu streichen und der Zollsatz zu erhöhen von 4 Fl. auf	15 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 179 (nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 15 Fl. auf	30 —
21) In der Klasse XXIX (Papier- und Papierwaaren) treten folgende Modificationen ein:	
Der Zollsatz der T.-Nr. 186 (graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel, Theer- und Steinpappe) wird erhöht von 1 Fl. auf	3 —
Die T.-Nr. 192 wird untertheilt:	
a. bleibt wie bisher Nr. 192 mit unverändertem Zollsatz (15 Fl.) jedoch mit Streichung des Wortes „Tapeten"	
b. Tapeten	25 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 193 a (Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen: weder angestrichen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 Fl. auf . .	5 —
22) Klasse XXX erfährt folgende Aenderungen:	
Der Zollsaß der T.-Nr. 200 (Schläuche und Treibriemen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 12 Fl. auf	20 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 203 (Waaren aus weichem Kautschuk u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 20 Fl. auf . .	30 —
Dagegen ist nach Nr. 203 aufzunehmen:	
Anmerkung. Platten und Streifen aus weichem nichtvulkanisirtem Kautschuk	10 —
In der Anmerkung hinter T.-Nr. 204 werden die Worte „und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien" gestrichen.	
Die Anmerkung hinter T.-Nr. 206 wird gestrichen.	

	per q. Fl. Kr.
Der Zollsatz der T.-Nr. 207 (Hartgummiwaaren wird erhöht von 30 Fl. auf	50 —
23) In der Klasse XXXI (Wachstuch und Wachstaffet) erfolgen nachstehende Modificationen:	
Der Zollsatz der T.-Nr 208 (Wachstuch grobes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 Fl. auf	6 —
Die T.-Nr. 209 erhält folgende Fassung:	
209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Oel, Theer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt	20 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 210 (Dicke Fußbodenbeläge u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 10 Gulden auf	20 —
Die T.-Nr. 211 hat zu lauten:	
211. Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	30 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 212 (Wachstaffet) wird erhöht von 26 Fl. auf	30 —
24) In der Klasse XXXII (Leder und Lederwaaren wird am Schlusse der T.-Nr. 219 angefügt: chirurgische Bandagen und dgl."	
25) In der Klasse XXXIII (Kürschnerwaaren) wird der Zollsatz der T.-Nr. 221 a (Pelzwerk, konfectionirt aus gemeinen Fellen) erhöht von 40 Fl. auf	80 —
26) In Klasse XXXIV (Holz- und Beinwaaren) werden erhöht:	
Die Zollsätze der T.-Nr. 222 (gemeinste Holzwaaren ꝛc.):	
a. (weder gefärbt u. s. w.) von 1 Fl. auf . .	1 50
c. (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 Fl. auf .	5 —
Zugleich werden in T.-Nr. 222 die Worte: „grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dgl.") gestrichen.	
Ferner werden erhöht die Zollsätze der T.-Nr. 223 (hölzerne Möbel u. s. w.):	
a. (feine, roh) von 3 Fl. auf	5 —
b. (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 Fl. auf .	5 —
d. (gepolsterte Möbel mit Ueberzug) von 20 Fl. auf	30 —
Die T.-Nr. 225 wird abgeändert wie folgt:	
225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule Intarsien); Gliedermaßstäbe	30 —
225 bis Korbflechterwaaren:	
a. gemeine (z. B. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dgl. . .	5 —
b. feine, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	50 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 229 a (hölzernes Spielzeug, grobes u. s. w.) wird erhöht von 1. Fl. auf	5 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 230 b (Beinwaaren, nicht besonders benannte) wird erhöht von 20 Fl. auf	50 —
Hinter dieser T.-Nr. 230 b wird folgende Anmerkung aufgenommen:	
Anmerkung, Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn und dgl. sowie von den in T.-Nr. 310 genannten Materialien . . .	20 —
27) In der Klasse XXXV (Glas und Glaswaaren) wird der Zollsatz der T.-Nr. 239 (Gläser für Taschenuhren ꝛc. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 50 Fl. auf	75 —
28) In Klasse XXXVI (Steinwaaren) erhalten erhalten die T.-Nrn. 244, 245 und 246 folgende Fassung:	
244. geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten, mit Ausnahme der Schieferplatten und der Lithographiesteine	1 50
244 bis Nicht besonders benannte Arbeiten, Alabaster, Marmor, Morphyr, Granit, Syenit und ähn-	

	per q Fl.	Kr.
lichen harten Steinen:		
a. grobe Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dgl.) schlichte ungeschliffene	1	50
b. andere, nicht geschliffene Waaren	3	—
c. geschliffen, auch derlei Platten	7	50
244ter Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den vorgenannten Steinen:		
a. grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	—	50
b. andere, nicht geschliffene Waaren	1	50
c. geschliffen, auch derlei Platten	3	—
Die unter b und c der Nr. 244bis und ter genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.		
245. Schiefer:		
a. in Platten, bloß geschnitten	—	75
b. Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	1	—
c. weiter bearbeitet, d. i. geschliffen, geschwärzt liniirt auch in Rahmen von rohem Holz	3	—
245bis a. Cement	—	50
b. Cementwaaren, nicht unter c genannte	1	50
c. Cementwaaren, geschliffen, angestrichen oder lackirt	3	—
Die unter b und c der Nr. 245bis genannten Arbeiten, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.		
245ter Asbestwaaren:		
a. Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt	5	—
b. dergleichen geformt, auch durchlocht	12	—
c. Asbestgespinnste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten aus unedlen Metallen	12	—
d. Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	20	—
e. andere Asbestwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter die Kurzwaaren fallen	30	—
246. Probir-, Schleif- und Wetzsteine ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	—	50
246bis Künstlich gefärbte Erden und Steine, nach geschönte Farberden; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel und dgl. für den Detailverkauf adjustirt	5	—
29) In der Klasse XXXVII (Thonwaaren) erhalten die T.-Nrn. 249 bis 253 folgende Fassung:		
249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt	frei.	
249bis Glasirte Ziegel und Dachfalzziegel	—	50
250. Chamottewaaren, nicht besonders benannte:		
a. Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelgewicht bis zu 5 kg einschließlich	—	50
b. andere	1	—
251. Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	1	—
251bis Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikzwecke (aus Granit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug	1	—
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr:		
a. aus gemeinem Steinzeug, schwarzes Granitgeschirr	1	—
b. aus gemeiner oder gesinterter Thonerde	—	50
Anmerkung. Waaren der Nrn. 449 bis 252 in Verbindung mit Holz und Eisen, ohne Lack und Politur	2	—
253. Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Oefen und Ofenbestandtheile: Wand- und Bodenbelagplatten	3	—

	per q Fl.	Kr.
30) In der Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaaren) treten folgende Aenderungen ein:		
Die Anmerkung 1 hinter T.-Nr. 257 wird gestrichen.		
Die T.-Nr. 261 wird zerlegt in 261 und 261bis und erhält folgende Fassung:		
261. Blech und Platten:		
a. in der Stärke von 1 mm und mehr	4	—
b. in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm	5	—
c. unter 0,4 mm	6	—
d. Blech und Platten, dressirt:		
1) in der Stärke von 0,4 mm und mehr	6	—
2) unter 0,4 mm	7	—
e. gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit vernickelt;		
Blech und Platten polirt:		
1) in der Stärke von 0,4 mm und mehr	8	—
2) unter 0,4 mm	10	—
f. dessinirt, moirirt, lackirt	12	—
261bis Draht:		
a. in der Stärke von 1,5 mm und mehr	4	—
b. in der Stärke von weniger als 1,5 mm bis 0,5 mm	5	—
c. in der Stärke von weniger als 0,5 mm	6	—
d. gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt	8	—
Die Bestimmungen unter b der T.-Nr. 262 (gemeiner Eisenguß) erhält folgende Fassung:		
262b. gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter T.-Nr. 270 gehöriger	4	—
Die T.-Nr. 264 wird lauten:		
264. Schmiedeeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke, Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz; Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecken); Drahtstifte	6	50
Die Tarifnummer 265 wird lauten:		
265. Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech	6	—
265bis Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel	8	50
265bis Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	15	—
Die T.-Nr. 267 hat zu lauten wie folgt:		
267. Bänder (Charniere, Riegel u. dgl.); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 Kg. per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rau, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	7	—
Die T.-Nr. 268 erhält folgende Fassung:		
268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren, alle diese aus Draht der Nr. 261bis a	8	—
Die T.-Nrn. 269 bis 272 haben zu lauten wie folgt:		
269. Schwarze Sägen; Raspeln und Feilen von 25 cm oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Aexte, Beißzangen u. dgl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln, nicht unter T.-Nr. 267 begriffene; Wagen und Wagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecken, Schrauben von mindestens 5 mm Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte T.-Nr. fallen, auch in Verbindung mit Holz	10	—
269bis. Blanke Sägen, Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen,		

	per q Fl.	Kr.
Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewichte unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	20	—
Feine Eisen- und Stahlwaaren:		
270. Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe unbearbeitete, (nur gegossene, gepreßte, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedewaaren; Drahtwaaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15	—
271. Polirte, lackirte vernickelte, emaillirte, (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwafien) und Waffenbestandtheile; mit Gespinnstfasern übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne, Kratzen aller Art; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	25	—
272. Messerschmiedewaaren; Handfeuerwaffen; Schreibfedern, andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte und dgl. kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 cm und darüber	50	—
M-S.! — Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.		
In der Klasse XXXIX (unedle Metalle und Waaren daraus) greifen folgende Abänderungen Platz:		
31) In der T.-Nr. 273 (Blei und Bleilegirungen) wird der Zollsatz der Bestimmungen unter a (roh, auch alt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 1 Fl.	2	—
jener unter b (gegossenes u. s. w. mit unverändertem Wertlaute wie bisher) von 4 Fl. 50 Kr. auf erhöht.	5	—
In der T.-Nr. 274 (Zink) wird die Bestimmung unter a. roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen) die bisherige Zollfreiheit aufgehoben und dafür ein Zollsatz von	1	—
festgesetzt; für die Bestimmung b (in Stangen, Platten und Blechen) wird der Zollsatz von 1 Fl. 50 Kr. auf	3	—
für jene unter e (in Drähten u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) der Zollsatz von 3 Fl. auf	5	—
erhöht.		
Die T.-Nr. 276 c wird lauten: e plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing, unächter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet . .	30	—
Die Tarifnummer 277 (Zinnwaaren, grobe ꝛc.) wird gestrichen.		
In der T.-Nr. 278 (Metallwaaren, gemeine) werden sub a die Worte „Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt" gestrichen.		
Der Zollsatz der T.-Nr. 279 (Metallwaaren feinste ꝛc.) wird erhöht von 15 Fl. auf	20	—
Der Zollsatz der T.-Nr. 280 (Metallwaaren, feinste) wird erhöht von 30 Fl. auf	50	—

	per q Fl.	Kr.
und wird zugleich der Text dieser Nummer erweitert durch Aufnahme der Worte: „Waaren aus Allumi-nium und Nickel; Kinderspielwaaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände" hinter dem Worte „Legirungen" und des Wortes „Bronzepulver am Schlusse der ganzen Nummer. Der Zollsatz der T.-Nr. 281 (Metalltücher, feine u. s. w.) wird ebenfalls erhöht von 30 Fl. auf	50	—
32) In der Klasse XL erhält die Ueberschrift: (Maschinen, Apparate und Bestandtheite aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen" und werden die T.-Nrn. 282 bis 287 abgeändert wie folgt:		
282. Lokomotiven, Locomobilen und Tender .	8	50
283. Nähmaschinen und Strickmaschinen:		
a. Gestelle, auch zerlegt	8	50
b. Knöpfe, fertig bearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln)	30	—
c. Bestandtheile zu Knöpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß, Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	20	—
284. Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen:		
a. Für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle	4	25
b. für alle andere Spinnerei	3	—
284 bis Webstühle (auch für Spitzen), dann Hülfsmaschinen für die Weberei, Wirkstühle, Zeugdruck-Rouleaxmaschinen, Strickmaschinen, Kratzensetzmaschinen, Dampfpflüge	4	25
Alle diese (Nr. 284 und 284 bis) im completen (wenn auch zerlegten Zustande.		
284 ter Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien und dergleichen	10	—
284 quater. Dreschmaschinen	7	—
285. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus Holz (d. i. mit 75 pCt. oder mehr Holz)	5	—
286. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 pCt. unedlen Metallen)	15	—
287. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate, andere	8	50
Die Anmerkung 2 hat zu lauten:		
2. Maschinen und Apparate oder deren Theile, auch in Verbindung ꝛc. mit im Uebrigen unverändertem Texte.		
Die Anmerkung 3 wird lauten wie folgt:		
3. Als Theile von Maschinen und Apparaten sind solche nicht namentlich tarifirte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.		
Nicht besonders benannte einzelne Theile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die T.-Nrn 262 a und b, beziehungsweise 263 a und b gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, sofern sie ganz unbearbeitet sind oder behufs der Verwendung zum Bau von Maschinen und Apparaten noch einer weiteren Bearbeitung durch Abdrehen, Hobeln, Feilen ꝛc. bedürfen. Zerlegt zur Einfuhr gelangende fertige Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.		

(Schluß folgt.)

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 13. **Minden i. Westf., Juli 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Wie ist hinsichtlich einer eingeschwärzten Waare zu verfahren? ꝛc. (S. 105); Veräußerung in Strafsachen betreffend (S. 106) Zoll- und Steuertechnisches: Bundesrathsbeschluß vom 5. Mai cr. Zollfreiheit von Schiffsbaumaterialien betreffend (S. 106); desgleichen vom 12. Mai cr. Aenderungen von Tarasätzen betreffend (S. 107); desgleichen vom 20. Mai cr. Gewichtsermittelung der Umschließungen bei Verwiegung von Taback betreffend (S. 107); Reichs-Gerichtserkenntniß vom 8. 2. 1886, Gesetzmäßigkeit der Instruktionspunkte zum amtlichen Waarenverzeichniß betreffend (S. 107). Verkehr mit dem Auslande: Handelsbeziehungen zu fremden Ländern (S. 108); Tarifbestimmungen in der Schweiz, in Rußland, in den Vereinigten Staaten (S. 109). Verschiedenes: Venia sit verbis (S. 111); Personalnachrichten (S. 111); Neue Bücher (S. 112); Anzeigen (S. 112.
Beilage: Neue österreichisch-ungarische Zolltarifnovelle (Schluß). Neue Tarifbestimmungen für Italien.

1) Wie ist hinsichtlich einer eingeschwärzten Waare zu verfahren, wenn die rechtskräftige Verurtheilung des Thäters nicht möglich und die Waare a. beschlagnahmt, b. nicht beschlagnahmt ist? 2) Wie verhält es sich in den gleichen Fällen bei der Kontrebande?

(Fortsetzung.)

Der erstere Ausweg widerspricht dem Rechtsgefühl. Soll der Staat, wenn der Schuldige vor Rechtskraft des Urtheils stirbt, die Waare, den Erlös oder den erlangten Werth wieder herauszahlen, oder soll er — bei Unbekanntschaft des Thäters — des Anspruchs auf die Waare, den er bei Bekanntsein des Thäters hätte, verlustig sein, während im Grenzbezirke nur gefundene zollpflichtige Gegenstände, deren Einschwärzung gar nicht einmal feststeht, ihm schon verfallen? Es scheint, daß die Frage nach dem Wortlaute der einschlagenden Strafbestimmungen zu bejahen sein würde. Denn für die zweite der beiden Möglichkeiten liegt keine gesetzliche Bestimmung vor. Zwar könnte man sich dafür, wie dies Löbe, das Zollstrafrecht S. 174 unter Nr. 23 Abs. 3 und die Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. 6. 1886 — s. S. 162 und 163 der vorjährigen Umschau am Schlusse — wenigstens für die Fälle thut, in denen die Waare nicht beschlagnahmt war, auf §. 42 des Reichsstrafgesetzbuches berufen wollen. Allein dieser §. gewährt die Möglichkeit einer Einziehung von Gegenständen als selbständige Strafmaßregel nur für die in den beiden vorhergehenden §§. bezeichneten Fälle, nämlich für Verbrechen und Vergehen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches, auch für strafbare Schriften, Bilder und Darstellungen[8]) und nur in Bezug auf „Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind". Zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmte oder gebrauchte Gegenstände sind Werkzeuge (Stemmeisen bei Einbruchsdiebstählen, Waffen bei Morden u. dgl.) als solche wird man Fuhrwerk, das zum Fortschaffen der Waare benutzt worden ist u. dgl., nicht aber die eingeschwärzte Waare selbst bezeichnen können.

Ebensowenig kann man sagen, daß dieselbe erst durch die Einschwärzung hervorgebracht worden sei. Ein weiterer Zweifel wäre, ob die nur für das Gebiet des Reichsstrafgesetzbuches gegebene Vorschrift in §. 42 desselben überhaupt verallgemeinert, auch namentlich gegenüber von §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche, für das Zollstrafrecht über Einschwärzungen verwerthet werden kann (s. auch Löbe a. a. O. S. 120 unter 1 Abs. 5 zu §. 158) und ob der Richter, wenn er den §. 42 des Reichsstrafgesetzbuchs für anwendbar hält, dann einer eingeschwärzten Sache gegenüber von deren Einziehung, zu der er nach diesem §. nicht unbedingt verpflichtet sein würde, absehen könnte. Im Uebrigen wurden mit §. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs nur die Fälle gedeckt sein, in denen die Hinterziehungsstrafe den Betrag erreichte, von welchem ab die Einschwärzung unter den Begriff des Vergehens im Sinne dieses Gesetzes fällt (150 M. s. auch Löbe a. a. O. S. 84 Abs. 2). Es würde also, da die weitaus größte Mehrzahl der Einschwärzungsfälle innerhalb des Begriffs der Uebertretung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs bleibt, nur in einer sehr beschränkten Zahl von Fällen die Waareneinziehung auf Grund von §. 42 des Reichsstrafgesetzbuches ausgesprochen werden können, diese Zahl aber sich noch um diejenigen Fälle vermindern, in welchen der flüchtige oder während der Untersuchung versterbende Schwärzer nicht Eigenthümer der Sache war. Denn §. 40 des Reichsstrafgesetzbuches läßt die Einziehung des Gegenstandes nur zu, sofern er dem Thäter oder einem Theilnehmer gehört. Auch diese Verschiedenheit des Personenkreises, bezüglich dessen nach §. 40 des Reichsstrafgesetzbuches einerseits und §. 154 Satz 1 des Vereinszollgesetzes anderseits die Einziehung eines Gegenstandes zulässig, beziehentlich wirksam sein soll, ergiebt eine innere Verschiedenheit der Fälle und läßt die Bestimmung in §. 42 des Reichsstrafgesetzbuchs für die Einziehung eingeschwärzter Gegegenstände kaum verwerthbar erscheinen. In dem Versuch dieser Verwerthung liegt nur das stillschweigende Zugeständniß, daß es zum Ausspruche

der Einziehung solcher Gegenstände, als selbstständiger Strafmaßregel einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedürfe. [9])

Die Waareneinziehung kann eben als Strafe ebensowenig, wie die Werthsstrafe, erst nach dem Tode des Schuldigen, oder gegen dessen Nachlaß, oder gegen einen unbekannten Thäter und als Nebenstrafe auch nicht ohne die Hauptstrafe ausgesprochen oder rechtskräftig werden, wenn dies nicht durch besondre gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist.[10])

Das Vereinszollgesetz enthält aber keine solche Vorschrift und so scheint es, daß es in dieser Beziehung eine Lücke habe.[11])

Es bliebe dann die Frage, ob diese Lücke, um den Erwerb der Waare für den Staat zu verwirklichen, nicht durch Gesetzesauslegung oder sinngemäße Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen auszufüllen wäre, welchenfalls es einer besonderen strafrechtlichen Bestimmung über die Frage nicht bedürfte.

(Schluß folgt.)

[8]) Reichsstrafgesetzbuch §. 40. Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem anderen Theilnehmer gehören, eingezogen werden. Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen. §, 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich ausgebotenen Exemplare. Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind. §. 42. Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßregeln selbständig erkannt werden.

[9]) Das sächsische Gesetz, die Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betr., vom 21. Dezember 1833 enthält in §. 19 in dieser Richtung folgende Bestimmung: „Gegenstände, welche wegen einer von unbekannten und auf keine Weise auszumittelnden Personen begangenen Gefällehinterziehung in amtlichen Beschlag genommen worden sind, unterliegen ohne Weiteres der Confiskation. Dazu bestimmte noch §. 51 des Gesetzes, das Verfahren wider die Uebertreter der Gesetze in Bezug auf die indirecten Abgaben betr., vom 27. Dezember 1833: „Wäre jedoch die Festnahme des Uebertreters nicht möglich gewesen, und hätte sich derselbe mit Zurücklassung des Gegenstandes, mit welchem ein Abgabenbetrug . . . verübt worden ist, entfernt, so ist die gesetzlich eintretende Confiskation dieses Gegenstandes . . . (s. §. 19 des allgemeinen Strafgesetzes, die Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betr., vom 21. Dezember 1833), dann, wenn Name und Wohnort des Thäters nicht ermittelt werden konnte, ohne förmliches Erkenntniß, sondern nur mittelst eines, in die Acten zu protokolirenden kurzen Resoluts auszusprechen und sofort in Vollziehung zu setzen."

[10]) Das sächsische Zollstrafgesetz vom 3. April 1838, das noch bei Hinterziehungen der Uebergangsabgaben für nach Sachsen eintretendes steuerbares vereinsländisches Fleischwerk gilt, enthält in §. 48 Abs. 2 folgende Bestimmung: „Dagegen sind Erben, Vermögensstrafen aus dem Nachlasse zu bezahlen, nur dann schuldig, wenn der Erblasser noch bei seinen Lebzeiten in solche verurtheilt worden war. Es können aber die Erben dieselben Rechtsmittel einwenden, welche dem Erblasser noch gesetzlich zugestanden haben würden." Eine derartige Bestimmung enthält das Vereinszollgesetz nicht.

[11]) In das Vereinszollgesetz, nicht in die Strafprozeßordnung, würde eine derartige Bestimmung gehören, da sie, ähnlich wie die Bestimmungen in §§ 30 und 40 des Reichsstrafgesetzbuchs, strafrechtlicher nicht strafprozeßrechtlicher Natur wäre.

[12]) Stirbt der Schuldige nach Fällung und Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses aber vor Rechtskraft desselben, so würde dieses Urtheil insofern doch von Werth sein, als es ausspricht, daß die Einziehung der Waare verwirkt war, und ein besonderer Beschluß hierüber in diesem Falle nicht mehr nöthig sein.

[13]) Wenn Löbe a. a. O. S. 174 unter Nr. 23 sagt: Die Vorschrift, daß Geldstrafen in den Nachlaß nur vollstreckt werden können, sofern sie noch bei Lebzeiten des Schuldigen rechtskräftig wurden, finde auch „auf die Strafe der Konfiskation Anwendung, soweit nicht der zu konfiscirende Gegenstand bereits im Laufe des Verfahrens mit Beschlag belegt worden war, da nach §. 156 des Vereinszollgesetzes das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiskation unterliegen, in dem Augenblicke, wo dieselben mit Beschlag belegt worden sind auf den Staat übergeht", so ist, mit der Ausnahme in den Worten: „soweit nicht — belegt worden war" nur der Fall gedeckt, wenn ein Urtheil gefällt, dasselbe aber wegen Ablebens des Schuldigen nicht rechtskräftig geworden ist (s. Anm. 12), da von „Strafe der Konfiskation" und deren Vollstreckung nicht vor Fällung des Urtheils die Rede sein kann und ausdrücklich ausgesprochen werden muß, welche Gegenstände der Einziehung zu unterliegen haben (s. Anm. 7). Die Verwirkung des Eigenthums der Waare an den Staat kann aber auch in diesem Falle nicht als die Strafe aufrecht erhalten werden, welche im Erkenntnisse ausgesprochen ist. Es würde sonst eine Strafe gegen den Nachlaß sein, und Eintritt der Rechtskraft des Urtheils hinsichtlich der Waareneinziehung gegen die Erben voraussetzen, denn ohne Annahme einer solchen Rechtskraft könnte die „Strafe der Confiskation" nicht in's Werk gesetzt und die beschlagnahmte Waare nicht rechtsgültig als „confiscirt" angesehen werdent Wie nach der oben im Text entwickelten Ansicht die Sache zu beurtheilen wäre, ist bei Anm. 12 gesagt. Im Uebrigen ist es dem Schreiber dieses auch um die Fälle zu thun, in welchen es, sei es wegen völliger Unbekanntschaft des Thäters, sei es wegen baldigen Ablebens desselben nach der Ergreifung, zu einer Urtheilsfällung gegen denselben überhaupt nicht kommt.

Veräußerung in Strafsachen betreffend.

Wenn auch die sogenannte Zollpflichtigkeit einer Auslandswaare objectiv schon an derselben beim Grenzübergange haftet, so wird der wirkliche Zollanspruch oder die Zollfreilassung immer erst zunächst entschieden, an der competenten Zollstelle und in sofern ist die Lage des Zollamts wesentlich und von Belang.

So kann man z. B. deutsche Zölle schon in Oestereich defraudiren, Falls man die in Oesterreich errichtete deutsche Zollstelle im Sinne von §. 136 des Vereinszollgesetzes umgeht.

Ob der Rock des Schwärzers daher mit Eingangszoll wirklich zu belegen war oder nicht, hatte das zuständige Zollamt zu entscheiden, doch wird man sich im Zweifelsfalle nicht allein danach richten können, ob z. B. hier der fragliche Rock vom Schwärzer als sein Anzug benutzt worden ist, denn dies kann ja auch nur Schein gewesen sein oder blos vermuthet werden, sondern man wird mehr noch der Frage im Sinne von §. 5 Ziff. 2 des Zolltarifgesetzes näher treten müssen, ob das gebrauchte Kleidungsstück zum Verkauf eingeht oder nicht. Darüber konnte aber wohl nur der unbekannte Schwärzer Auskunft geben. Beim Mangel einer solchen Auskunft aber würde ich mich für wirkliche Zollpflichtigkeit aussprechen und die Angelegenheit weiter nach Vereinszollgesetz §. 157 regeln.

Insofern stimme ich also mit der Anschauung des Herrn H.-A.-C. K. in J. überein, da das Verfahren ziemlich dasselbe ist, wie nach den Zollstrafgesetzen von 1838.*) Auch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Vereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, ordnet im §. 13 derartige Vorkommnisse in ganz ähnlicher Weise. P. in H.

*) Diese waren aber Landesgesetze,

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat beschlossen:

In der Sitzung vom 5. Mai d. J. — §. 244 der Protokolle — ist das Einverständniß desselben darüber festgestellt, daß eiserne Klampen, Schrotenböcke, Boller, Sockeln, Klosetrohre, Spülgossen, Treppenstufen, Treppenschienen, Fensterschutzringe, Ventilatorentöpfe, Glockenstühle und Zargen als zum Bau von Seeschiffen zu verwendende metallene Materialien den in der bezüglichen Anlage A aufgeführten speziell

nachweisbaren Gegenständen gleichgestellt und demnach zollfrei abgelassen werden.

In der Sitzung vom 12. Mai l. J. (Prot. §. 268): daß vom 1. Juli 1887 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarifsätzen die nachstehend ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Nummer des Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarifsatz Prozente des Bruttogewichts. Bisher	Künftig
22 a 3 und 4	Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht ꝛc. ꝛc. über Nr. 20 engl.	Ballen.	6	2
22 b	Dgl. gefärbt, bedruckt, gebleicht ꝛc.			
25 m 1	Roher Kaffe.	Kisten von weichem Holz unter 200 kg	17	16
25 p 1	Zitronat (Orangeat), Succade.	Kisten	20	14

In seiner Sitzung vom 20. Mai d. J. zur Ergänzung der Bestimmungen im §. 23 Ziffer 4 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betr. die Besteuerung des Tabacks:

Die Directivbehörden sind ermächtigt, soweit sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, zu gestatten, daß bei der Verwiegung des Tabacks

1. auch für ungleichartige Umschließungen und Schnüre die Feststellung des Gewichts auf Grund von Probeverwiegungen stattfindet,
2. auch Gewichtsmengen von 0,05 kg oder mehr, jedoch höchstens von 0,5 kg außer Betracht bleiben.

Entziehung der Abgaben.

I. Straff. Urth. des Reichsgerichts v. 8. Febr. 1886 g. L. Rep. 142/86. I. Landgericht Kassel.

1. Sind die dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarife vorgedruckten sog. Instruktionspunkte ordnungsmäßig erlassene und publizirte Beschlüsse des Bundesrathes?
2. Kann insbesondere der Instructionspunkt III als ein Bestandtheil des im §. 12 V.-Z.-G. vom 1. Juli 1869 gedachten, für das Verständniß des Vereinszolltarifs nach §. 3 daselbst entscheidenden Waarenverzeichnisses gelten?
3. Fällt die Anordnung dieses Instructionspunktes III inhaltlich in die Befugnisse des für die Ausführung des Zolltarifes berufenen Bundesrathes, oder ist sie ein den letzteren ergänzender neuer Zollsatz?
4. Kann „Fischöl" als unter Ziff. 26 c 3 Fischspeck, Fischthran des Zolltarifes fallend zur Verzollung kommen?

Gründe. Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 bestimmt im §. 12: „Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs — welcher nach §. 3 den Eingangszoll festsetzt — dintt das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet;" und im §. 167 Abs. 2: „Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt." Anläßlich des Gesetzes betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes ꝛc vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 207) wurde in der 34. Sitzung des Bundesrathes der Session 1879/80 Bericht erstattet über die Frage, in welcher Weise der Erlaß der zur Ausführung des neuen Zolltarifes nöthigen Verwaltungsvorschriften und Regulative, insbesondere auch die Umgestaltung des amtlichen Waarenverzeichnisses herbeizuführen sein werde, und wurde zu §. 425 a. a. O. beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, einen Entwurf des amtlichen Waarenverzeichnisses zum neuen Zolltarife durch eine von ihm niederzusetzende Commission aufstellen und dem Bundesrathe zugehen zu lassen. Unter Nr. 185 der Drucksachen des Bundesrathes von 1870 findet sich das von der in Gemäßheit dieses Beschlusses vom 10. Juli 1870 zu §. 425 einberufenen Kommission aufgestellte Waarenverzeichniß, welches Seite 414 in einem angedruckten Anhange eine Anzahl Instruktionspunkte enthält. Der Bundesrath hat hierauf in der 48. Sitzung am 23. Dezember 1879 (Protokolle Seite 462) zu §. 654 auf den namens des 3. und 4. Ausschusses (für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, Reichsverfassung Art 8 Abs. 1) erstatteten Bericht beschlossen, dem unter Nr. 185 der Drucksachen vorgelegten Entwurfe eines amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife des deutschen Zollgebietes die Genehmigung zu ertheilen. Die Publikation dieses Beschlusses geschah im Centralblatte für das deutsche Reich für 1879 Nr. 51 S. 837 bezw. durch die hier angezeigte offizielle Buchausgabe.

Von den erwähnten Instruktionspunkten lautet der dritte: „Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Bestandtheilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten zu belegende Bestandtheil des Gemenges angehört ꝛc. Derselbe Grundsatz findet . . . gleichmäßig Anwendung auf Gemische verschiedener Oele oder von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen."

Nach vorstehenden Bestimmungen erscheinen die sämmtlichen Ausführungen 1—3 der Revision des Angeklagten gegen das Strafkammerurtheil hinfällig, welches ihn als Gewerbetreibenden verurtheilt wegen Deklaration eines Gemisches von Mineralöl und Fischthran als Fischthran mit dem Zollsatze pro 100 kg 3 Mk. statt als Petroleum mit 6 Mk. pro 100 kg., denn

1) ist die Verurtheilung durch die gedachte, vom erkennenden Gerichte angezogene Instruction gerechtfertigt, ohne daß es darauf ankommt, auf welchem Wege sich dasselbe die Kenntniß derselben verschafft hat. Uebrigens läßt das Urtheil auch nicht erkennen, daß das Gericht die Grundlage seiner Entscheidung aus einer Auskunft der Steuerbehörde genommen habe, vielmehr urtheilt dasselbe auf Grund des im Centralblatte von 1879 Nr. 51 und im Regierungsamtsblatte für den Regierungsbezirk Kassel von 1879 veröffentlichten Beschlusses des Bundesraths vom 23. Dezember 1879. Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Beschlusses ist nach dem Vorangestellten nicht zu bezweifeln. Die Ermächtigung des Bundesrathes zur Aufstellung des Instruktionspunktes III ergiebt der §. 167 V.-Z.-G., bezw. Art IV Ziff. 2 V, VII Abs. 1, Ziff. 2 XXXV, XL der Reichsverfassung, und daß der Bundesrath auch den Inhalt des Instruktionspunktes III zum Beschlusse erhoben hat, ergiebt die Genehmigung des Entwurfes der Kommission, in welchem er enthalten war, ohne Beschränkung.

2) Aus dem Wortlaute des §. 12 V.-Z.-G., daß für Anwendung des Zolltarifes das „amtliche Waarenverzeichniß" maßgebend sei, kann die Nichtanwendbarkeit des Bundesrathsbeschlusses über den mehrgedachten Instruktionspunkt auf den Anklagefall nicht hergeleitet werden, weil seine Stellung außerhalb der alphabetischen Ordnung ihn nicht außerhalb des Waarenverzeichnisses stellt und die allgemeinere Fassung dadurch geboten war, daß sich die aus der Fortentwickelung der Industrie zu erwartenden Arten der aus zollpflichtigen Waaren gebildeten Gemenge und Gemische nicht vorausbestimmen und noch weniger unter bestimmten Benennungen einfügen lassen. Der Inhalt des Instructionspunktes III ist daher als naturgemäß aus dem Waarenverzeichnisse zum Zolltarife vom 1. Oktober 1873 in das zum Tarifgesetze von 1879 neu aufgestellte herübergenommen. Es kommt aber hin-

zu, daß der Inhalt des Instructionspunktes III auch in dem alphebetischen Verzeichnisse selbst unter „Oel" als Anmerkung 3 dahin wiedergegeben, bezw. ergänzt ist: „Gemische verschiedener Oele oder von Oel, flüssigem Thierfett oder anderen ölartigen Substanzen werden . . . nach dem Zollsatze desjenigen Bestandtheiles verzollt, welcher dem höheren Zollsatze unterliegt."

3) Es ist nicht richtig, daß die Instruktion vom Tarife gänzlich abweichende Normen aufstellt; daß Gemische aus Waaren, die beiden aus Ziff. 26 oder 29 des Tarifrs zollpflichtig sind, nach §. 3 V.-Z.-G. als zollfrei gelten müßten, ist nicht anzuerkennen; der Zolltarif umfaßt auch die aus verschiedenen zollpflichtigen Waaren zusammengesetzten Gegenstände, z. B. Ziff. 20, 3 c und d, 4 b, 6 e 2 und 3, 13 f, 15 b, 19 d 2 und 3 u. a. m. und eine Anordnung des Bundesrathes, in welcher Weise die gesetzlichen Sätze des Tarifes in einzelnen Fällen zur Anwendung zu bringen seien, muß als unter die „zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften" fallend angesehen werden, solange nicht „durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist." (Art. VII Abs. 1 Nr. 2 a. a. O.)

Wenn sodann unter 4· geltend gemacht wird, der Angeklagte habe eine unrichtige Declaration in sofern nicht gemacht, als er nicht Fischthran, welchen der Tarif mit dem Zollsatze von 3 Mk. aufführt, sondern Fischöl, welches der Tarif gar nicht kenne, declarirt habe, so genügt es für den Thatbestand der Defraude, daß er nicht den richtigen Zollsatz declarirt hat. Die Declaration Fischöl mit dem Satze 3 Mk. konnte als die des Tarifsatzes 26 c 2 verstanden werden;

Vergl. Appelt, Kommentar zum Zolltarife S. 299 Anm. 1 wurde sie nicht darunter subsnmmirt, so hatte der Angeklagte überhaupt nicht deklarirt und die volle Zollabgabe der Position 29 hinterzogen.

Verkehr mit dem Auslande.

Handelsbeziehungen mit fremden Ländern.

Die Uebersichtsliste der Handelsverträge Deutschlands mit europäischen Staaten gestaltet sich zur Zeit (Mai 1887) wie folgt:

Gültig bis zum 30. Juni 1886

1. mit der Schweiz. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 23. Mai 1881. Nachher mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 31. Dezember 1887

2. mit Oesterreich-Ungarn. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 23. Mai 1881. Jeder der vertragschließenden Theile hat sich das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1883 ab den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Gültig bis zum Jahre 1890

3. mit der Ottomanischen Pforte. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 20. März 1862, mit dem Vorbehalt, am Ende des 14. und 21. Jahres Abänderungen in Vorschlag bringen zu dürfen.*)

Gültig bis zum 10. Juli 1891

mit Rumänien. Handelsconvention vom 14. November 1877, ratifizirt am 10. Juli 1881. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation. Nach dem festgesetzten Termin, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 1. Februar 1888, bezw. 1892

5. mit Italien. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 4. Mai 1883. Jeder der vertragschließenden Theile hat sich jedoch die Befugniß vorbehalten, die Wirkungen desselben am 1. Februar 1888 aufhören zu lassen, indem er ihn 6 Monate zuvor kündigt. Wonicht, wird der Vertrag bis zum 1. Februar 1892 Geltung behalten, und nachher bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 1. Februar 1892

6. mit Spanien. Meistbegünstigungs-Tarif vom 12. Juli 1883, bzw. 10. Mai 1885 und Abkommen vom 28. August 1886. Nachdem mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum Jahre 1893

7. mit Serbien. Handelsvertrag vom 6. Januar 1883. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Gültig bis zum 20. Februar 1895

8. mit Griechenland. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 9. Juli 1884. Nachher mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Stillschweigend verlängert bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

9. mit Belgien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 22. Mai 1865. Die Verlängerung erstreckt sich nicht auf die bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8.
10. mit Großbritannien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 30. Mai 1867.
11. mit den Niederlanden. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 31. Dezember 1851.
12. mit Portugal. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 2. März 1872.

Unkündbar

13. mit Frankreich. Meistbegünstigungs-Abkommen laut Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871.

(Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mülhausen i. E. pro 1886).

Schweiz.

Tarifentscheidungen des Zolldepardements im Monat März 1887.

(Schweizersches Handelsamtsblatt vom 21. April d. J.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind bei der Einfuhr nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.

16. Soda, roh, krystallisirt, kalzinirt.
30. Schwerspat, geschlemmt, in Teigform.
47. Trockenplatten für Photographien.
63. Holzschachteln, bloß gebeizt; Schmirgelscheiben.
104. Gehäuse aller Art für Taschenuhren.
105. Lokomobilen.
133. Waffen, antiquarische, sofern sie noch als Waffen gebraucht werden können (andere: nach Material und Beschaffenheit).
138. Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen ꝛc.

*) Seit dem 17. Dezember 1883 ist für die deutsche Einfuhr nach der Türkei an Stelle des in Ausführung des Art. 16 des Handelsvertrags vereinbarten türkischen Zolltarifs, dessen Revision beantragt worden ist, bis zur Vereinbarung eines neuen Zolltarifs wieder der in Art. 5 des genannten Vertrags vereinbarte allgemeine 8prozentige Werthzoll getreten.

173. In den Tariferläuterungen ist der Artikel „Schmirgelscheiben" zu streichen.
196. Aspic d'anguilles, in Gläsern.
198. Thiere, getödtete, nicht ausgeweidete.
215. Dari (Erdweizen, Moorhirse).
216. Biskuitmehl, Zwiebackmehl: in Säcken, Fässern ꝛc.
218. Paniermehl, zerkleinerter Zwieback, Biskuitmehl: in Packeten, Büchsen ꝛc.
247/256. In den Tariferläuterungen ist im zweiten Satz nach dem Wort „Flüssigkeiten" einzuschalten: „— Sprit ausgenommen —".
254. Für Sprit in Eisterneuwagen beträgt der Tarazuschlag zum Nettogewicht 20 p.Ct.
309. Putztücher, imprägnirte (sog. serviettes prodigieuses), zum Putzen von Metallen.
310. Juteteppiche, sammetartige, nicht aufgeschnitten.
311. Baumwollgewebe, mit Oel getränkt, zu Verpackungszwecken.
319. Seidenbeuteltuch.
353. Strohröhrchen, rohe.
356. Holzspäne zur Hutfabrikation
358a. Reiseartikel (Hutschachteln, Koffer, Taschen, Tornister ꝛc.) mit Segeltuch, Wachstuch, Zwillich und dergleichen überzogen.
411. In den Tariferläuterungen ist zu streichen: „Reiseartikel (Koffer, Taschen, Tornister ꝛc.) ohne Lederüberzug (mit Lederüberzug s. Nr. 83)".

Rußland.

Das Russische Zolldepartement hat in Abänderung des Cirkulars des Zolldepartements vom 30. September 1886 unterm 16./28. Februar d. J. die Zollämter angewiesen, Postpackete, welche aus Europa kommen und zur Abfertigung nach Persien im Transit durch Transkaukasien bestimmt sind, gemäß §. 1217 des Zollstatuts zu besichtigen, die für dieselben zu erhebenden Gebühren zu berechnen und alsdann dieselben nebst den gebräuchlichen Jarliks (Durchlaßscheinen) an das Djulfasche Postamt zu begleiten, welches letztere unter Wahrnehmung aller auf den betreffenden Jarliks ruhenden Gebühren solche Packete an ihrem Bestimmungsort auszuliefern hat.

Zollbehandlung verschiedener Waaren.

1) Bretter aus Quebracho-Holz sind als Holz werthvoller Gattung nach Art. 83 Pkt 1 zu verzollen;

2) Neusilber in geschliffenen und polirten Tafeln — nach Art. 98 Pkt. 2;

3) Kohlensaures Strontian — gleich kaustischem Strontian nach Art. 137 Pkt. 2;

7) Fayence-Geschirr, weißes und einfarbiges, in der Masse gefärbt, mit Namenszügen und Wappen — nach Art. 155 Pkt 1;

5) Fabrikate aus Fayence mit Verzierungen aus Porzellan — nach Art. 156 Pkt. 3;

6) Fußbekleidung, bestehend aus einer hölzernen Sohle und einer ledernen, nicht angenähten, sondern nur angenagelten Spitze, wie sie die Arbeiter auf Eisenwalzwerken zu tragen pflegen — nach Art. 180 Pkt. 1;

7) Geschnitzte hölzerne Stühle mit abnehmbaren, mit Stoff überzogenen Sitzen — nach Art. 181, unabhängig davon, ob die Sitze abnehmbar sind oder nicht;

8) Schläuche aus Hanfgewebe an der Innenfläche mit einer Gummischicht unterklebt — nach Art. 194;

9) Teppichgewebe, in denen die Kette aus Jute und Baumwolle und der Einschlag aus Jute und Wolle besteht — nach Art. 207 gleich wollenen Teppichen;

10) Tüll aus Baumwolle, glatt, geleimt, wie er bei der Anfertigung von Hüten als Material zum Futter benutzt wird — nach Art. 214 Pkt. 2;

11) Odeure in Flaschen aus einfachem Glas, ohne Verzierungen, mit Pfropfen aus gewöhnlichem Metall — nach Art. 225 Pkt. 2, mit Abzug des üblichen Prozentsatzes für die Tara;

12) Salzdosen aus verschiedenfarbigem Holz, mit Theilen aus Metall — nach Art. 227 Pkt. 2;

13) Fruchtmesser aus Bronze mit Griffen aus anderem Material — nach Art. 227 Pkt. 1. (Cirkular des Zolldepartements vom 7. März 1887 Nr. 4710.)

Zollbehandlung von zerlegt eingehenden Holzschränken.

Bei einem der Zollämter traf gleichzeitig, aber in zwei Sendungen eine Waare ein, welche in der einen Deklaration als unbekannt, in der anderen als polirte Tischlerarbeit mit Inkrustation angegeben war. Bei der Besichtigung ergab sich, daß die zu der ersteren Deklaration gehörenden Waaren in polirten Holzschränken ohne Thüren bestand, die zu der zweiten gehörenden Waaren aber, die Thüren zu denselben Schränken aus Holz gefertigt und mit Inkrustation versehen, waren; beides zusammengenommen wurde nach Art 180 Pkt. 3 verzollt. Diese Tarifirung der Waare ist auf die seitens des Waarendeklaranten erhobene, von der Session für Angelegenheiten der Anwendung des Tarifs unter Hinweis darauf bestätigt worden, daß die betreffenden Waaren zusammengenommen ein Ganzes bilden und als Tischlerarbeit (Schrank) mit Inkrustation anzusprechen sind.
(Cirkular des Zolldepartements vom 7. März 1887 Nr 4711)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheide des Schatzamtes.

7741. Kästchen aus Pappe und Leder mit Behältern für Briefmarken, Tintenfaß, Federn ꝛc., unterliegen als „Phantasie-Kästchen" einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

7742. Edelsteine unterliegen bei der Einfuhr mit der Post der Beschlagnahme und Confiskation.

7744. Bildhauerarbeiten aus Gips, welchen niche eine Bescheinigung des Künstlers darüber, daß er Bildhauer von Profession ist, beigegeben ist, unterliegen einem Zoll von 60 pCt. vom Werth.

7755. Tuschkasten mit Wasserfarben sind, auch wenn sie augenscheinlich zum Gebrauch für Kinder bestimmt sind, nicht als „Spielwaaren" (Zollsatz 35 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern als nicht besonders aufgeführte Farben mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

7756. Strümpfe aus Baumwolle mit wollener Sohle (sogen. „Saxolani") unterliegen, ohne Rücksicht auf den geringwerthigen Bestandtheil von Wolle, einem Zoll von 25 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth.

7779. Ingwerbier in Flaschen. Bei der Berechnung des zollpflichtigen Werthes ist der Werth der Flaschen mit in Anschlag zu bringen.

7781. Zollbehandlung von Umschließungen. Blechbüchsen, in denen Fisch-, Gemüsekonserven, Fleisch eingehen, Holzschachteln, welche Pillen, Puder und Zahnpulver enthalten, Krüge, in welchen Salben, Cold-Cream, Fleischextract und zubereitetes Fleisch eingehen, Metallhülsen als Umschließung von Bartseife, Pappschachteln, in denen Hühneraugenpflaster eingeht, Papier, worin Nadeln und Polirpulver verpackt sind, Pappschachteln, worin Theeservices für Kinder eingehen, sind zollfrei zu lassen.

7783. Schneidewerkzeuge, wie Grabmeißel, Hohlmeißel, Schlichtmeißel, Steinsetzmeißel, einfache Hobeleisen, geschnittene Hobeleisen, Doppel-Hobeleisen und Zahneisen, ganz oder theilweise von Eisen und Stahl, welche durch Schmieden oder Hämmern in die zu ihrer Herstellung erforderliche Gestalt gebracht, demnächst verstählt, geschärft und polirt sind.

7784. Hölzerne Schachfiguren unterliegen ebenso wie dergleichen Figuren von Elfenbein oder Knochen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

7786. Weinfässer, in denen Kanariensaat zollfrei eingeht, unterliegen, sofern sie nicht mit ihrem Werth in die Faktura

aufgenommen und als zollpflichtig zum Eingang deklarirt sind, einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

7787. Emser Pastillen unterliegen einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

7791. Etuis von Leder und Holz für Operngucker, Marinegläser und Fernröhre, lederne Etuis für Tabakspfeifen, Rasirmesserkästchen, Violinkasten, Kasten für Klarinetten, Zithern, Trompeten, Probirgläser sind als gebräuchliche und gewöhnliche Umschließungen der genannten Gegenstände zollfrei zu lassen, sofern ihr Werth in der Faktura und bei der Eingangsabfertigung getrennt von dem der Waaren aufgeführt wird. Die Entscheidung Nr. 7553, wonach derartige Umschließungen, welche für die darin enthaltenen Gegenstände zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind, einem Zoll von 100 pCt. vom Werth unterliegen, wird hierdurch aufgehoben.

7797. Kindertrompeten mit Tastwerk unterliegen als „Spielwaaren" einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

7798. Pekin-Velours, welcher aus Baumwolle und Ramin gefertigt ist, unterliegt wie Baumwollensammet einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

7811. Pagainum album des Dr. Finkler als „Pagain-Finkler", ein Präparat gegen Verdauungsbeschwerden und Diphtheritis, unterliegt als „Patentmedizin" einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

7814. Jute- und Leinen-Packtuch ist nicht als Sackzeug (Zollsatz 40 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern unterliegt einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

7816. Eisen-Sand oder Dunst, welcher zu Säge- und Schleifsteinen verwendet und in der Weise gewonnen wird, daß geschmolzenes Gußeisen in Salzwasser geleitet wird, unterliegt als nicht besonders tarifirter Artikel einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7819. Doppelläufige Jagdgewehre, deren einer Lauf für den Kugelschuß gezogen, während der andere für den Schrotschuß glatt ist, unterliegen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

7820. Zauberlaternen (laternae magicae), welche nicht zu physikalischen Zwecken eingeführt werden, unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7821. Frische Tomaten unterliegen als Gemüse einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

7823. Für die Tarifirung von Knöpfen als: Messingknöpfe, Seidenknöpfe, vergoldete Knöpfe ꝛc., ist stets die handelsübliche Benennung derselben als solche maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben nur theilweise aus dem betreffenden Material gefertigt sind. Unter anderer Bezeichnung im Handel vorkommende Knöpfe fallen unter die im Tarif nicht besonders genannten zu dem Zollsatz von 25 pCt. vom Werth. (Die Entscheidung Nr. 6495 wird hiernach modifizirt).

7824. Kalk-Glasglocken, mit Konfituren gefüllt, unterliegen einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Nach dem Wahrspruch: „audiatur et altera pars" geben wir dem nachstehenden Aufsatze Raum:

Venia sit verbis.

Die Umschau pro 1886 bringt in ihrer Februarnummer einen Artikel über „die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuersupernumerariat, welches besonders in seinem letzten Theil unter verschiedenen meiner Collegen wenig Anklang gefunden hat. Da es bis jetzt kein Anderer übernommen, so sei es mir gestattet einige Worte dagegen zu sprechen.

Nachdem zunächst der anonyme Herr Verfasser ziemlich ausführlich über die an einen angehenden Steuer-Supernummerar gestellten Anforderungen, wie sie ehemals bestanden, dann wieder ermäßigt, resp. erhöht wurden, und wie sie auch jetzt in Gültigkeit sind, gesprochen, wogegen sich nichts einwenden läßt, denn über Thatsachen läßt sich eben nicht streiten, geht derselbe zu einem Vergleich über zwischen der Steuer- und Postcarriere.

Konnte ich mich schon hier mit der ausgesprochenen Ansicht nicht völlig einverstanden erklären, so will ich mich jedoch eines Urtheils enthalten und den geehrten Herren Lesern es überlassen, sich dasselbe selbst zu bilden.

Mir ist es zu thun, hauptsächlich um die beiden letzten Abschnitte des Artikels. Ich konnte mich nicht enthalten nach dem Lesen desselben diese beiden Abschnitte mit einer Anmerkung in meinem Exemplare zu versehen, die ich aber nicht veröffentlichen will, da ich sonst der Ironie angeklagt werden möchte.

Um nun endlich zur Sache zu kommen, hält es der Herr Verfasser für eine sichere Bürgschaft für die Leistungs- und Bildungsfähigkeit derjenigen Beamten, welche zum „Wohl des Staates" zu wirken berufen sind, wenn dieselben das Abiturientenexamen abgelegt oder auch sogar schon einige Semester („ob nun mit oder ohne Erfolg") die Universität besucht haben.

Glaubt wohl der Herr Verfasser, daß nur die Candidaten die nöthige Bildung besitzen, die man von einem Manne unserer Stellung verlangt? Oder daß nur solche Candidaten im Stande sind, die gesetzlichen Bestimmungen derart geistig zu fassen und anwenden zu können, so daß es zum „Wohl des Staates" geschieht? Wenn ich meiner Ueberzeugung Ausdruck leihen darf, dürfte wohl ein tüchtiger Unterprimaner mehr oder geradesoviel werth sein als ein Abiturient, der von seinem Examen nicht gerne spricht. Viele meiner Collegen und ich selbst, wir hätten ja wohl das Abiturientenexamen auch noch fertig bekommen! doch wozu? Wir erachteten es als einen zwecklosen Zeitverlust, hatten von vornherein die Absicht uns dem Steuerfach zu widmen und es nicht erst mit dem Studium zu versuchen, um dann, wenn es nicht mehr gehen wollte, unserer Carriere in die Arme zu eilen. Wir wollten sozusagen berufsmäßige Steuerbeamten werden.

Mögen auch einige absichtlich das Abiturientenexamen vorher abgelegt haben, weil sie vielleicht glaubten, später Vortheil davon zu haben, viel sind es aber nicht und später haben sie es selbst für einen Zeitverlust angesehen. Dasselbe will ich gelten lassen von denjenigen Candidaten, die sogar noch einige Semester Jura studirt haben. Aber wir haben bei unserer Partie auch Candidaten der übrigen Wissenschaften. Und sollte nun wohl ein Cand. med. mit der Absicht die Universität bezogen haben, sich etwas mehr als die gewöhnlichen Supernumerare auf unsere Carriere vorzubereiten? Sollte ferner ein Candidat der Rechte mit der Absicht in das Staatsexamen steigen, um dann als Referendar zum Steuerfach überzugehen? Bis dahin wird er sich wohl erkundigt haben, daß ihm dies sehr wenig oder gar nichts nützt.

Hiernach dürfte der Ausspruch des Herrn Verfassers, daß viele von denen, die ihre Bedingungen eben erfüllt, nur darnach trachten, schnell in's Brod zu kommen, etwas gewagt sein. In welcher Weise derselbe eher anzuwenden wäre, überlasse ich dem geehrten Leser sich selbst zu sagen.

Wenn es nun auch rathsam ist schon des Andranges wegen über das jetzt bestehende Maß von Anforderungen hinauszugehen, so ist es doch nur dieserhalb, das „Wohl des Staates" dagegen ist hierbei nicht gefährdet. Die Bedingungen erfüllt und dann mit Liebe ohne Nebengedanken an einen andern Beruf sich unserm Fach hingegeben, das kann ein tüchtiger und brauchbarer Steuerbeamter werden, dem es voll und

ganz am Herzen liegt, das „Wohl des Staates" zu fördern.

Und was besteht wohl gegenwärtig für ein Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Candidaten, wie der Herr Verfasser im letzten Passus seines Artikels es zu behaupten beliebt?

Was sollte z. B ein cand. med. wohl vor unsereinem später voraus haben? Nein, er hat den Nachtheil und wir den Vortheil, denn um soviel Jahre früher kommen wir ja in die verschiedenen Stellen.

Gott sei Dank entscheidet später neben der Anciennetät nur die geistige Befähigung und habe ich von anderen Vorzügen resp. Vortheilen noch nichts gehört.

Lieb wäre es mir und mehreren meiner Collegen jedoch, wenn der Herr Verfasser uns hierüber später einmal etwas mittheilen möchte. Ein eifriger Leser der Umschau.

Wir bemerken dazu, wie abgesehen davon, daß sich auch die gesellschaftliche Stellung eines Beamten nach dem Grade seiner wissenschaftlichen Vorbildung richtet, jeder höhere Grad solcher Vorbildung, selbstverständlich wenn sie mit Nutzen stattgefunden hat, immer von Vortheil, sei es nach der einen, sei es nach der anderen Richtung hin, sein wird. Ob es praktisch ist, mehr Zeit darauf zu verwenden, als gerade nothwendig, ist eine andere Frage. Jedenfalls soll auch nicht in Abrede gestellt werden, daß Steuersupernumerare, welche nur eben das erforderliche Maaß wissenschaftlicher Kenntnisse sich angeeignet haben, bei guter Beanlagung und Liebe zum Fach, oft tüchtigere Zoll- oder Steuerbeamte werden können, als solche, welche besser vorgebildet eintreten. D. Red.

Personalnachrichten.

Preußen.

Es sind in der Provin Westpreußenz

pensionirt: der Oberzollinspektor, Steuerrath Bilau in Strasburg;

versetzt: der Hauptamtskontroleur Schulz in Thorn in gleicher Eigenschaft nach Gumbinnen (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Hauptamtsassistent Jüttner in Neu-Ruppin zum Hauptamtskontroleur in Thorn (Provinz Westpreußen);

in dee Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Herrosé in Breslau als Obergrenzkontroleur nach Bentheim (Provinz Hannover), die Steueraufseher in Breslau 2. Anter und 3. Purschke zu Hauptamtsassistenten in Danzig bezw. Thorn (Provinz Westpreußen) und die Grenzaufseher 4. Grundey und 5. Friedrich zu Hauptamtsassistenten in Neidenburg bezw. Prostken (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: 1. der Zollamtsassistent Sternberg in Barmbeck und 2. der Revisionsaufseher Wulff zu Hauptamtsassistenten in Hamburg;

in der Provinz Hannover

versetzt: der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Enke in Bentheim als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Cöln;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer Löhr in Hallenberg und 2. der Salzsteuereinnehmer Fischer in Rheine-Gottesgabe;

befördert: 1. der Steueraufseher Oppermann in Soest zum Steuereinnehmer in Hallenberg, 2. der reitende Grenzaufseher Bockholt sowie die Steueraufseher 3. von Roden in Lippstadt und 4. Knolle in Minden zu Hauptamtsassistenten in Berlin, 5. der Grenzaufseher Lütkemeyer zum Hauptamtsassistenten in Saarbrücken (Rheinprovinz);

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: 1. der Revisionsinspektor Meyer in Wiesbaden zum Oberzollinspektor in Strasburg (Provinz Westpreußen), 2. der Hauptamtskontroleur Thumann in Biebrich zum Revisionsinspektor in Wiesbaden, die Steueraufseher 3. König und 4. Theimann in Frankfurt a. M. zu Hauptamtsassistenten daselbst;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Assistent Stoß bei der Provinzialsteuerdirektion in Cöln zum Sekretair bei derselben, 2. der Steueraufseher Lampe in Cöln zum Assistenten bei der Provinzialsteuerdirektion daselbst, 3. der Hauptamtsassistent Witte in Saarbrücken in gleichen Eigenschaft nach Berlin, die Grenzaufseher 4. Großmann, 5. Schrader und 6. Völlinger zu Hauptamtsassisten beziehungsweise in Emmerich, Cöln und Neuß.

Bayern

Versetzt: die Aufschlageinnehmer Mages von Pöttmes nach Schrobenhausen, Obermüller von Bischofsheim v. Rhön nach Pöttmes, Silberhorn von Colmberg nach Heilsbronn, Krug von Hornbach nach Hogenwart, Zitzelberger von Hohenwart nach Hornbach, Prech von Ebermannstadt nach Redwitz, Dittmann von Redwitz nach Ebermannstadt;

ernannt: zu Aufschlageinnehmern die Steueraufseher Urmann und Klein, beide zu Ludwigshafen a. Rhein, ersterer in Bischofsheim v. Rhön, letzterer in Colmberg.

Sachsen.

Verliehen: dem Vice-Zoll- und Steuerdirektor Schutz zu Dresden der Titel als Geheimer Finanzrath, dem Vorstande des Nebenzollamts I Bodenbach Zollinspektor Dr. Haase, dem Vorstand der Zoll- und Steuer-Rechnungs-Expedition Rechnungssekretär Brause und dem Stationskontroleur zu Hamburg Zollinspektor Ritscher der Titel und Rang von Zollräthen, ferner dem Obersteuerinspektor Oberzollrath Kerstan in Dresden das Ritterkreuz 1. Cl. vom Verdienstorden, dem Hauptamtsrendanten Käsemodel in Plauen das Ritterkreuz 2. Cl. vom Verdienstorden, dem Calculator bei der Rechnungsexpedition der Zoll- und Steuerdirektion Funke und dem Hauptamtsassistenten Lamm in Dresden sowie dem Zolleinnehmer 1. Cl. Lorenz in Weipert und dem Hauptamtsassistenten Mohr in Leipzig das Verdienstkreuz, dem Expeditionsvorstand Zollinspektor Hahn in Dresden und dem Obersteuerkontroleur Müller in Meißen das Ritterkreuz 2. Cl. vom Albrechtsorden, den Untersteuereinnehmern Tietze in Königstein, Eckhard in Meerane das Albrechtskreuz, endlich dem Zolleinnehmer 2. Cl. Fischer in Weigsdorf, dem Zollreceptor Piesker in Unterwiesenthal, dem Bahnhofskontroleur Schulze in Leipzig das Allgemeine Ehrenzeichen;

befördert oder versetzt: Franke, St.-Aufs., H.-A.-B. Plauen, — Einn. b. d. U.-St.-A. Königstein, H.-A.-B. Schandau; Haferland, Zollreceptor in Holzhau, H.-A.-B. Freiberg, — Einn. b. d. N.-Z.-A. II Deutsch-Georgenthal, H.-A.-B. Freiberg; Natzsch, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-St.-A. Dresden. — Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau; Opitz, Ober-Gr.-Kontroleur. H.-A.-B. Annaberg, — Ober-St.-Kontroleur, H.-A.-B. Chemnitz; Trautner, Calculator b. d. Zoll- und Steuer-Rechnungs-Expedition, mit Verwaltung der Ober-Gr.-Kontrole zu Ostritz, H.-A.-B. Zittau beauftragt, — Ober-Gr.-Kontroleur, H.-A.-B. Zittau; Zimmermann, Assistent b. d. U.-St.-A. Riesa, H.-A.-B. Meißen, — Einn. b. d. U.-St.-A. Dahlen, H.-A.-B. Meißen;

pensionirt: Lucas, Einn. b. d. Uebergangs-Steueramt Gassenreuth, H.-A.-B. Plauen; Müller, Einn. b. d. U.-St.-A. Dahlen, H.-A.-B. Meißen; Tietze, Einn. b. d. U.-St.-A. Königstein, H.-A.-B. Schandau;

verstorben: Leuschner, Einn. b. d. U.-St.-A. Lichtenstein, H.-A.-B. Zwickau.

Würtemberg.

Ernannt: die Finanzaccessisten Hiemenz aus Hofheim und Müller aus Richen zu Steuerassessoren.

Baden.

Ernannt: Buchhalter Zipse beim Hauptsteueramt Singen zum Hauptamtsassistenten beim Hauptsteueramt Konstanz.

Oldenburg.

Befördert: Kassengehülfe Janßen zu Jever zum Zolleinnehmer bei dem Nebenzollamte I Hooksiel;

pensionirt: Zolleinnehmer Struck zu Hooksiel unter Verleihung des Titels „Rentmeister".

Thüringen.

Von den beim Thüring. Zoll- und Handelsverein betheiligten Regierungen ist der Herzogl. Sachsen-Altenburgische Ober-Regierungs-Rath Dr. jur. Geutebrück zum ersten Amtsgehülfen, der Großh. Sächs. Regierungs-Assessor Dr. jur. Pohle zum zweiten Amtsgehülfen des General-Inspektors des genannten Vereins ernannt worden.

Sachsen-Weimar.

An Stelle des Rechnungsamtsassistenten Reichardt bei der Großh. Steuerrezeptur in Gerstungen ist der seitherige Kämmereikassirer Kleinert in Eisenach getreten.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Dirigent des Enregistrementswesens Regierungsrath Carl zum Oberregierungsrath bei der Direktion; der Obersteuerkontroleur Wilke in Dieuze zum Revisionsoberkontroleur in Colmar; der Steuereinnehmer Bach in Mörchingen zum Assistenten I. Klasse in Altkirch; der Assistent II. Klasse Coster in Altmünsterol zum Salzsteuereinnehmer in Chambrey; der Assistent II. Klasse Zorn in Novéant zum Assistenten I. Klasse

in Altmünsterol; der Secretariatsassistent Braun in Straßburg zum Obergrenzkontroleur in Pfirt; der Assistent I. Klasse Wulff in Mülhausen zum Sekretariatsassistenten bei der Direction; der Assistent I. Klasse Guckenmuß in Metz zum Steuereinnehmer in Vic; der Obersteuerkontroleur Schulenburg in Saarburg zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen; der Assistent II Klasse Beisbardt in Saaralben zum Steuereinnehmer in Mörchingen; der Steueraufseher Schunk in Hagenau zum Assistenten I. Klasse in Metz;

versetzt: der Obersteuerkontroleur Laubsch in Saargemünd nach Dieuze; der Obergrenzkontroleur Weitz in Pfirt als Obersteuerkontroleur nach Saarburg; der Assistent I. Klasse von Peter in Altmünsterol nach Mülhausen.

Neue Bücher.

Die Regulative und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu den Zollgesetzen nebst den Bestimmungen über den Uebergangsverkehr, von **Troje,** Steuerrath. Dritte wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage. Verlag von Gustav Elkan, Harburg. 24 Bogen Oktav, Preis gebunden 5,50 Mark. Die Troze'schen Sachen sind so allgemein bekannt, daß sie besonderer Anpreisung nicht bedürfen. Daß ein Buch, welches sämmtliche Zoll-2c. Regulative enthält, für jeden Zollbeamten unentbehrlich ist, weil es das Aufsuchen der Bestimmungen in erst herbeizuholenden Acten unnöthig macht, daher Zeit erspart, abgesehen davon, daß es auch das Studium der Vorschriften an sich erleichtert, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Das Buch entspricht zweifellos einem praktischen Bedürfniß.

Bezugnehmend auf untenstehende Atteste empfehle ich meine bestanerkannte

Hectographen-Masse.

H. Schneid, Droguen-, Farben- u. Theehandlung.
Pr. Stargard, am Markt.

Atteste.

Pr. Stargard, den 16. Febr. 1886.
(1254.)

Urschriftlich an den Kaufmann Herrn Schneid Wohlgeboren hier.

Zurück mit dem Bemerken, daß die von Ihnen gelieferte Hectographermasse uns vollkommen befriedigt hat. An Dauerhaftigkeit und Güte hat dieselbe die bisher anderweit bezogene Masse beiweitem übertroffen. Kgl. Haupt-Steuer-Amt
gez. Godduhn, Haunit, Schacht.

Die von dem hiesigen Kaufmann Herrn Schneid fabricirte Hectographenmasse hat sich gegenüber anderen Präparaten als sehr vorzüglich erwiesen und kann ich dieselbe daher nur empfehlen.

Pr. Stargard, den 15. April 1886.
gez. Thurau,
Rechtsanwalt und Notar.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

MAX SCHNEIDER.

Der poetische
REICHSZÖLLNER.
Das deutsche Zollvereinsgesetz in Memorialversen.

MINDEN i. W.
Verlag von Eugen Schneider.

kl. 8°,
eleg. in grün Callico gebunden mit reicher Gold- u. Silberpressung
1 Mark.
Durch jede Buchhandlung auch zur **Ansicht** zu beziehen; durch die Verlagsbuchhandlung gegen Vergütung von 10 Pf. in Briefmarken, welche bei Abnahme in Abzug gebracht werden.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale
für die Waarenabfertigung.
Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung
von **W. Ballerstedt,** Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.
gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische
Erheber der Zölle und indirekten Steuern.
Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.
Von
A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.
Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Der praktische
Erheber der Zölle und indirekten Steuern.
Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.
Von **A. Schneider,** Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspector.
Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pfg.

Drucksachen aller Art in geschmackvoller und sauberer Ausführung liefert zu billigen Preisen
Franz Schulte, Bad Oeynhausen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Beilage zu № 13 der „Umschau“ pro 1887.

Die neue österreichisch-ungarische Zolltarif-Novelle.

(Schluß.)

	per q Fl. Kr.
Kratzenbeschläge sind stets nach T.Nr. 271 separat in Verzollung zu nehmen.	
Die Anmerkung 4 ist zu streichen.	
33) In Klasse XLI (Fahrzeuge) treten folgende Veränderungen ein:	
Die Zollsätze der T.-Nrn. 291 und 292 werden erhöht wie folgt:	
291. (Güterwagen) von 5 Fl. auf	7 —
292. (Ungepolsterte Personen-Wagen) von 6 Fl. 50 Kr. auf	8 —
Die T.-Nr. 295 hat zu lauten:	
295. Eiserne, auch aus anderen unedlen Metallen, Dampfschiffe:	per Tonne Tragfähigkeit Fl. Kr.
a. für die See	5 —
b. andere . . . . . per q Metallgewicht	6 —
34) In Klasse XLIII (Instrumente, Uhren, Kurzwaaren) treten folgende Veränderungen ein:	
In der T.-Nr. 299 (Instrumente für den allgemeinen Gebrauch) wird der Zollsatz der Bestimmung unter a optische Operngucker ꝛc. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 126 Fl. auf .	per q Fl. Kr. 200 —
Die T.-Nr. 300 (Musikalische Instrumente) wird untertheilt wie folgt:	
a. Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dgl. Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	40 —
b. andere	10 —
Die T.-Nr. 304 wird lauten:	
304. Uhrfournituren	50 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 305 (Uhren und Uhrwerke ꝛc. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 Fl. auf	100 —
Dem Texte der T.-Nr. 307 (Gold- und Silberarbeiten ꝛc.) wird am Schlusse noch angefügt: „Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinsten oder Drähten“ und werden in T.-Nr. 308 dieselben Worte, ferner die Worte: „und Blattsilber“ gestrichen, so daß T.-Nr. 308 fernerhin lauten soll:	
308. Aechtes Blattgold, Draht und Blech aus edlen Metallen	200 —
Die T.-Nr. 309 hat zu lauten:	
309. Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, ächt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt, auch ächt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinnste Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt, unechte Perlen, künstliche Zähne, Perückenmacherarbeit, Arbeiten aus unechten leonischen Gespinsten oder aus unechten leonischen Drähten, Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser	100 —
In T.-Nr. 313 sind die Worte „Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser“ zu streichen;	
Die T.-Nr. 314 erhält folgenden Wortlaut:	
314. Unechte leonische Gespinnste, echtes Blattsilber, unechtes Blattgold und Blattsiber	50 —
Die T.-Nr. 316 wird lauten:	per Stück
316. Regen- und Sonnenschirme:	Fl. Kr.
a. aus Seide oder Halbseide	— 70
b. aus anderen Stoffen	— 30
c. aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.)	1 —
34) In Klasse XLV (chemische Hülfsstoffe) haben folgende Abänderungen platzgegriffen:	
In T.-Nr. 318 wird am Schlusse beigefügt: „Phosphor und Phosphorsäure“.	per Stück Fl. Kr.
In T.-Nr. 319 a wird am Schlusse beigefügt: „Chlorkalium (salzsaures Kali)“ und werden dieselben Worte, dann das Wort „Eisenvitriol“ in T.-Nr. 319 b gestrichen.	
Die Anmerkung hinter T.-Nr. 319 b ist hinter T.-Nr. 319 a zu versetzen und hat deren Eingang zu lauten.	
Anmerkung. Dungsalze dürfen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher.	
In T.-Nr. 320 ist das Wort „Schwefelsäure“ zu streichen; dagegen wird am Schlusse dieser T.-Nr. beigefügt: „Eisenvitriol“.	
Als neue T.-Nr. wird aufgenommen:	
320 bis Schwefelsäure	
In der T.-Nr. 321 a ist hinter den Worten „Pottasche (einfach kohlensaures Kali)“ beizufügen: „mit Ausnahme der unter c genannten.“	
Als neue Unterabtheilung der T.-Nr. 321 ist aufzunehmen:	
c. Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali	1 50
In T.-Nr. 322 werden die Worte „Bleiglätte Silber- und Goldglätte), Borax raffinirt“, dann „Holzessigsaurer Kalk, holzessigsaure Thonerde, Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt“ gestrichen.	
Als neue T.-Nr. wird sodann aufgenommen:	
322 bis Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt . . .	2 —
In der T.-Nr. 323 werden die Worte „Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd). Zinkasche (graues Zinkoxyd),“ dann die Worte „Halzessigsaures Blei, Bleizucker, Blutlaugensalz, gelbes und rothes“, ferner die Worte „Massicot, Menning“ und „Weinsteinsäure, Zinnasche, Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate“ gestrichen; dagegen ist am Schlusse neu aufzunehmen „raffinirter Borax“.	
Die T.-Nr. 324 erhält folgende Fassung:	
324. Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat), Aetznatron (Kaustische Soda, Natronhydrat), schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk, rohes, mangansaures und übermangansaures Kali und Natron, schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz), schwefelsaure Mangnesia, Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd), Menning und Massicot, künstliche Thonerde (Thonerdhydrat)	4 —
324 bis Holzessigsaures Blei, Bleizucker, holzessigsaurer Kalk, holzessigsaure Thonerde, chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes), Blutlaugensalz, gelbes und rothes, Zinkasche, Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	6 —
36) In Klasse XLVI (Chemische Producte ꝛc.) treten nachstehende Veränderungen ein:	
Die T.-Nr. 325 erhält folgende Fassung:	
325. Ruß, Kohlenpulver oder Kohlenschwarz mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle)	1 50
325 bis Zubereitete Schwärzen, Schuhwichse .	5 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 326 (Leim ꝛc.) wird erhöh von 1 Fl. 50 Kr, auf	6 —
und jener der T.-Nr. 327 (Stärkegummi u. s. w.) von 1 Fl. 50 Kr. auf	3 —
Die derzeit bestehende Anmerkung zu T.-Nr. 328 wird gestrichen.	
Die T.-Nr. 329 hat zu lauten wie folgt:	

	per q Fl. Kr.
329. Carbolsäure, reine, feste und flüssige, Quecksilberpräparate (auch Zinnober), Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe, Milchzucker	10 —
329 bis Preßhefe	20 —

Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung in sich.

Die T.-Nr. 333 erhält golgende Fassung:

333. Tusche, Reißkohlen, Zeichenkreide, Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt, alle Farben in Bäschen, Kapfeln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Aether, Collodium, Chloroform, Essigsäure, concentrirte	24 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 334 a (Oelfirnisse ꝛc. in Fässern) wird erhöht von 3 Fl. auf	5 —
Der Zollsatz der T.-Nr. 337 (Parfumeriewaaren ꝛc. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 Fl. auf	75 —
37) In der Klasse XLVII (Kerzen und Seifen) wird der Zollsatz der T.-Nr. 340 (Wachskerzen ꝛc.) erhöht von 10 Fl. auf	25 —
38) In Klasse XLVIII (Zündwaaren) wird der Zollsatz der T.-Nr. 343 (Zündwaaren, gemeine ꝛc. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 1 Fl. 50 Kr. auf	7 —
und der Zollsatz der T.-Nr. 344 (Feuerwerkskörper, Lunten, [Zünd- und Sprengschnüre]) von 10 Fl. auf	24 —

§. 3.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung den Zollsatz für Korinthen im Verordnungswege bis auf 18 Fl. per q zu erhöhen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1887 in Wirksamkeit.

Italien.

In Folge Gesetzes vom 22. 4. 1887, welches dreimonatliche Wirkung hat, treten bei den nachstehenden Positionen des gegenwärtigen Zolltarifs an Stelle der bisherigen Sätze folgende Einfuhrzölle:

Nummrr u. Buchstabe.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Einfuhrzoll Lire.
8	Oele, mineralische und Harzöle.		
	a rohe	mtl.Ctr.	38
	b gereinigte	"	47
	Rohe und gereinigt Oele, welche der Zollstelle in Korbflaschen oder in ähnlichen Behältern vorgeführt werden zahlen einen Zoll von 41 Lire für 100 kg wenn in rohem, 51 Lire, wenn in gereinigtem Zustande, unter Abzug einer allgemeinen Tara von 15 pCt. für jeden metrischen Centnerdes Gesammtgewichts.		
	Rohe und gereinigte Oele, welche der Zollstelle in Fässern, Kisten oder Zinngefäßen vorgeführt werden zahlen den Zoll nach ihrem gesetzlichen Nettogewicht, nämlich nach Abzug der folgenden Specialtara für jeden metrischen Centner ihres Gesammtgrwichts:		
	Fässer und kleine Tonnen meit eisernen Reifen	kg 15	
	Holzkisten, welche zwei Blechgefäße enthalten	kg 14	
	Blechgefäße	kg 5	
	Gehen die Oele in anderen als den angegebenen Behältern ein, so unterliegen sie dem Zoll nach ihrem Gesammtgewicht.		
	Gehen rohe oder gereinigte Mineralöle in Wagen oder in Schiffsbehältern ein, so zahlen sie den Zoll nach ihrem wirklichen Nettogewicht.		
	c schwere:		
	I. wenn sie bei einer Temperatur von 310 Grad bis zu 20 pCt. leichtes Oel enthalten	"	6
	II. wenn sie bei einer Temperatur von 310 Grad mehr als 20 pCt. und nicht mehr als 30 pCt. leichtes destillirtes Oel enthalten	"	12
	Schwere Oele in ihren ursprünglichen Behältern zahlen den Zoll nach dem Gesammtgewicht.		
	Werden sie in Wagen oder Schiffsbehältern vorgeführt, so zahlen sie den Zoll nach ihrem wirklichen Nettogewicht unter Aufschlag von 20 pCt.		
14	Zuckerwerk und Conserven mit Zucker oder Honig	"	90
15	Theebiskuits	"	40
16	Syrup.		
	b Stärkesyrup	"	40
17	Kakao.		
	a Kakaobohnen	"	100
	b gebrochen, gemahlen, Kakaomasse	"	125
18	Chokolade	"	140
21	Pfeffer und Gewürz	"	100
235	Roggen und Weizen	"	3
	(Bemerkung: Der bisherige Zoll betrug 14 Lire für dit Tonne.)		
240	Reis.		
	a mit Hülse	"	3
	b ohne Hülse	"	6
	Reisgries (risino) und Halbreis (mezzo riso) zahlen den Zoll wie Reis mit der Hülse.		
241	Mehl.		
	a von Roggen und Weizen	"	5,5
	b von anderen Getreidearten, von Reis, Kastanien, Hirse, Lein und Baumwollensamen	"	2,8
	c Gries	"	8
242	Kleie	"	2

Artikel 4 des oben erwähntan Gesetzes.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt die zeitweilige Einfuhr von Reis, welcher nach der Aushülsung zur Wiederausfuhr bestimmt ist, zu gestatten. Die Grundsätze für die zeitweilige Einfuhr werden durch ministerielle Verfügung bestimmt werden.

Artikel 5 desselben Gesetzes.

Die Fabrikationssteuer auf Traubenzucker (Glykose), Artikel 8 des Gesetzes vom 2. April 1886 Nr. 3754, Serie 3 mird auf 20 Lire für den metrischen Centner festgesetzt.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, die Fabrikationssteuer auf vermischten Traubenzucker, wenn letzterer zu industriellen Zwecken bestimmt ist, wieder zu erstatten.

Die Formalitäten, betreffend die Vermischung und Wiedererstattung, werden nach Anhörung des Ober-Handels- und Industrie-Raths durch ein Königliches Dekret bestimmt werden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 14. **Minden i. Westf., Juli 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Wie ist hinsichtlich einer eingeschwärzten Waare zu verfahren, ꝛc. [Schluß] (S. 113.) Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. 6. 1887, die Beschaffenheit des Stempels für ausländische Werthpapiere betreffend (S. 115.) Terminpreise für Kaffee an der Börse zu Hamburg, Transportcontrole im Grenzbezirk der Hauptämter Cleve und Kaldenkirchen betreffend (S. 115). Tarifirung von lohgarem Leder (S. 115). Das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. 6. 1887, Steuervergütung für Liköre betreffend (S. 115). Uebergangsabgabe für Trinkbranntwein betreffend (S. 116). Reichsgerichtserkenntniß vom 28. 4. 1887 Diskontirung von Vergütungsscheinen auf Rübenzuckersteuer ist reichsstempelabgabepflichtig (S. 116). Reichsgerichtserkenntniß vom 5. 5. 1887 Brausteuerdefraude betreffend (S. 117). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifentscheidungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und in Rußland (S. 118). Personalnachrichten (S. 119). Anzeigen (S. 120).

1) Wie ist hinsichtlich einer eingeschwärzten Waare zu verfahren, wenn die rechtskräftige Verurtheilung des Thäters nicht möglich und die Waare a. beschlagnahmt, b. nicht beschlagnahmt ist? 2) Wie verhält es sich in den gleichen Fällen bei der Kontrebande?

(Schluß.)

In der That giebt es einen solchen Ausweg. Der Verfall der Waare an den Staat hat in ähnlicher Weise, wie die im §. 153 des Vereinszollgesetzes angeordnete Haftung gewisser Personen und Anstalten für gewisse Personen hinsichtlich der den letzteren auferlegten Geldbußen u. s. w., nicht nur eine strafrechtliche, sondern ganz wesentlich eine civilrechtliche Seite. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, geht auf den Staat über, bestimmt §. 153 des Vereinszollgesetzes. Es ist also die bürgerliche oder vermögensrechtliche Wirkung der Einziehung ganz besonders betont. Wenn man nun den Sinn des Wortes „unterliegen" dahin auffaßt, daß es diejenigen Gegenstände begreife, deren Einziehung verwirkt ist (was ja im Augenblicke der Vollendung der Einschwärzung der Fall ist), so würde bei Unmöglichkeit der rechtskräftigen Verurtheilung des Schuldigen wenigstens dies ausdrücklich auszusprechen sein,[12]) daß die Einschwärzung erwiesen, daher die Einziehung der Waare nach § 135 des Vereinszollgesetzes verwirkt und die Beschlagnahme derselben geeignet gewesen sei, die im §. 156 festgesetzte vermögensrechtliche Wirkung des Eigenthumsüberganges an den Staat zu erzeugen.[13]) Auf diese Weise erreicht man die vermögensrechtliche Wirkung der Strafeinziehung der Waare, ohne daß die Einziehung als Strafe ausgesprochen oder rechtskräftig geworden zu sein braucht. Es würde damit auch der rechtliche Widersinn vermieden, daß zwar eine im Grenzbezirke nur gefundene zollpflichtige Sache, deren Einschwärzung gar nicht erwiesen ist und nicht gesetzlich vermuthet wird, nicht aber eine erwiesenermaßen eingeschwärzte Sache dem Staate verfiele. Für den Ausspruch, daß die Einziehung der Waare verwirkt war, mit anderen Worten, daß die Waare bei Einleitung oder Weiterführung des Strafverfahrens der Einziehung zu unterliegen gehabt hätte, auch die Beschlagnahme deshalb den Eigenthumsübergang an der Sache auf den Staat vermittelte, muß auch ein einfacher Beschluß der Zollverwaltung genügen, wie er derselben bezüglich der nach §. 157 des Vereinszollgesetzes zu behandelnden Fälle zusteht. Sie würde ja auch, wenigstens in der Regel (Ausnahme z. B. beim Bandenschmuggel), für die Einleitung des Strafverfahrens zuständig sein. Selbst wenn die Untersuchung an die Gerichtsbehörde abgegeben war, würde wohl ein Bedenken nicht bestehen, die Beurtheilung der Frage ob die Einziehung der Sache verwirkt war, der Zollbehörd, zu überlassen, weil nicht die Festsetzung einer Strafe, sondern nur ein mit vermögensrechtlicher Wirkung ausgestatteter Beschluß in Frage kommt.

Ein Unterschied gegen die Fälle §. 157 des Vereinszollgesetzes ergäbe sich immer noch dahin, daß in letzteren von einem Strafverfahren nicht die Rede sein kann, während die Verfallserklärung einer eingeschwärzten, beschlagnahmten Sache ohne Verurtheilung des Beschuldigten eine Entschließung in einem Strafverfahren wäre, wie auch die Frage der in §. 153 des Vereinszollgesetzes aufgestellten Haftung im Wege des Strafverfahrens zum Austrage zu bringen ist. Es würden auch für die Veräußerung der Waare nur die allgemeinen Bestimmungen des Strafverfahrens, — nicht wie für die im Grenzbezirke gefundenen zollpflichtigen Gegenstände — die Bestimmungen in §. 104 der Vereinszollgesetzes maßgebend sein.

Es ergiebt sich unschwer, daß dem §. 156 des Vereinszollgesetzes mit der hier versuchten Auslegung kein Zwang angethan und nicht etwas ihm widersprechendes in ihn hineingetragen wird, ja, daß er, wenn er überhaupt einen Sinn haben soll, noch einen viel weiter gehenden haben muß. Der §. trifft Bestimmung für die Zeit, wo ein rechtskräftiges Urtheil noch nicht vorliegt, genauer: für den Zeitraum von der Beschlagnahme der Waare ab bis zur Rechtskraft des Urtheils d. h. für einen Zeitraum, in welchem es noch ungewiß ist, ob und welche Waaren der Einziehung unterliegen werden.

Die Bestimmung des §. muß daher dem Staate selbst in den Fällen zu Gute kommen, in welchen eine Verurtheilung des Beschuldigten ungewiß ist oder später überhaupt nicht eintritt, sondern derselbe freigesprochen wird, in welchen also ebensowenig von einer Waare, die der Einziehung unterliegt, die Rede sein kann, als von einer solchen, deren Einziehung verwirkt ist. Es hätte deshalb auch die Bestimmung logischerweise nicht durch den Ausdruck: Gegenstände, die der Einziehung „unterliegen" scheinbar nur auf die Fälle, in denen die Einziehung später in der That erfolgt, hinweisen, sondern allgemein von Gegenständen reden sollen, die wegen Verdachts der Kontrebande oder Einschwärzung beschlagnahmt worden sind. Ob der Beschuldigte später verurtheilt oder freigesprochen wird, ist bis dahin auf die Anwendung der Bestimmung in §. 156 ohne jeden Einfluß. Wäre die Bestimmung blos für die Fälle gegeben, in denen die Verurtheilung wirklich erfolgt, so wäre sie werthlos, denn dann müßte eben das Urtheil erst abgewartet werden, welches erst ausspricht, ob die Waare der Einziehung unterliegt oder nicht. Erfolgt die Freisprechung des Beschuldigten, so fällt damit das dem Staate durch §. 156 für die Zeit nach der Beschlagnahme bis zum Urtheil zugesprochene Recht wieder zusammen. Man kommt daher schließlich darauf zu, die Bedeutung des §. 156 nicht blos in der Gewährung einer Eigenthumsklage, sondern in der Gewährung eigentlichen — jedoch auflösend bedingten Eigenthumsrechts an den Staat, aber nicht blos an den der Einziehung unterliegenden, sondern überhaupt an allen, wegen Verdachts der Einschwärzung oder Kontrebande beschlagnahmten Gegenständen zu finden, wozu einerseits der Wortlaut der Bestimmungen insofern, als er das Wort „Eigenthum" ausdrücklich enthält, andererseits der Zweck der Bestimmung unbedingt berechtigt. Bei dieser Auslegung des §. 156 würde sich die Lösung der in der Ueberschrift gestellten Frage bezüglich der beschlagnahmten eingeschwärzten Waare dahin vereinfachen: Mit der gesetzmäßigen Beschlagnahme geht das Eigenthum der Waare jedenfalls auf den Staat über. Im Fall der Freisprechung des Beschuldigten fällt es zusammen. Durch eine Verurtheilung des Letzteren wird es nur bestätigt, nicht begründet. Erfolgt überhaupt keine Entscheidung, so wird auch nicht ausgesprochen, daß es zusammenfalle und es bleibt also bestehen. Die Gerechtigkeit und der Wortlaut des §. 156 würden aber doch erfordern, daß ausdrücklich festgestellt werde, ob die Einziehung der Waaren verwirkt war. Würde das Gegentheil festgestellt, so würde auch das Eigenthum des Staates an der Waare nicht aufrecht zu erhalten sein. Bei dieser Ansicht könnte man übrigens im Gegensatz zu dem oben zwischen den Anmerkungen 4 und 5 Bemerkten dazu kommen, zu behaupten, daß das Eigenthum des Staates an der beschlagnahmten eingeschwärzten Waare auch dann bestehen bliebe, wenn im rechtskräftigen Urtheil nur die Hinterziehungsstrafe, versehentlich aber nicht auch die Waareneinziehung ausdrücklich ausgesprochen wäre. Denn aus der Verurtheilung ergiebt sich, daß die Beschlagnahme für den Staat Eigenthum an einer Waare begründete, die der Einziehung zu unterliegen hatte.

Wenn nun eine gesetzmäßige Beschlagnahme das Eigenthum des Staates an der Waare ohne Rücksicht auf den Ausfall des Urtheils begründet, so gehören auch die Fälle hierher, in denen wegen Verjährung der Strafverfolgung oder wegen Strafunmündigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des bekannten und erreichbaren Thäters eine Verurtheilung nicht erfolgen kann, oder wegen Vorhandenseins der Voraussetzungen von §. 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes nur eine Ordnungsstrafe eintritt. Auch hier muß von der Beschlagnahme ab bis zum Urtheil resp. bis zur Einstellung des Verfahrens Eigenthum an der Waare auf Grund des §. 156 des Vereinszollgesetzes für den Staat in Anspruch genommen werden, obwohl die Waare nicht der Einziehung unterliegt.

Zu b. Die in der Ueberschrift unter I. gestellte Frage kommt in dem Falle unter b auf die Frage hinaus, ob die Strafeinziehung der nicht beschlagnahmten Waare auch gegen den Nachlaß des Schuldigen oder gegen eine dritte unbetheiligte Person möglich ist. Diese Frage ist schon unter a durch die Behauptung verneinend beantwortet, daß die Waareneinziehung als eine Strafe der Einschwärzung und gegen einen bestimmten Schuldigen ausgesprochen und wenn ausgesprochen nur gegen diesen Schuldigen rechtskräftig, also vollstreckbar werden könne. Denn daß die nach §. 135 des Vereinszollgesetzes verwirkte Waareneinziehung mindestens in der Regel nicht auf §. 42 des Reichsstrafgesetzbuches gestützt werden kann, dürfte nach dem oben unter a in dieser Beziehung Gesagten nicht zu bestreiten sein. War die Waare beschlagnahmt, so läßt sich, wie bemerkt, mit Auslegung von §. 156 des Vereinszollgesetzes helfen. War sie aber nicht beschlagnahmt und wurde durch Flucht des unbekannten oder Ableben des bekannten Schwärzers derselbe der Möglichkeit rechtskräftiger Verurtheilung entrückt, so kann dieser §. nicht eintreten, weil er die Beschlagnahme zur Voraussetzung hat. Wurde die Beschlagnahme zu Lebzeiten des Schuldigen oder gegen dessen Person vor der Flucht versäumt oder verhindert, so kann sie auch nicht nachher ins Werk gesetzt werden,[15]) wenn die Waare mit dem Tode des Schuldigen oder vom flüchtigen Schuldigen in das Eigenthum anderer Personen, die an der Einschwärzung nicht betheiligt sind, übergeht, was regelmäßig der Fall sein wird (s. Löbe, a. a. O. S. 112 113 1 unter Nr. 2 2. Abs). Es ergiebt sich also Folgendes: War die Waare nicht beschlagnahmt, so kann der Staat das Eigenthum der Waare, wie deren Werth nicht verlangen, wenn der bekannte Schuldige vor Rechtskraft des Urtheils stirbt, oder der unbekannte Schuldige flüchtig und die Waare vor Ermöglichung der Beschlagnahme auf einen Unbetheiligten übergegangen ist. Geht die Waare auf einen bekannten Mitschuldigen über, so ist die Beschlagnahme als eine gegen diesen Mitschuldigen gerichtete Maßregel anzusehen, gegen welchen auch die Einziehung ausgesprochen werden kann. Der unter b gehörende Fall wird aber selten vorkommen. Ist der Gegenstand der Einschwärzung überhaupt beim Schuldigen oder einem Mitschuldigen zu erlangen, so wird er alsbald beschlagnahmt werden. Kann er aber bei den Genannten nicht mehr erlangt werden, dann ist eben auch die thatsächliche Waareneinziehung unmöglich und es tritt dafür die Frage ein, ob eine Waarenwerthstrafe auszusprechen ist. Die unter b behandelte Frage würde also für die praktische Anwendung keine besondere Bedeutung haben.

II.

Wie verhält es sich nun unter den zu I a und b gegebenen Umständen mit den Gegenständen einer Kontrebande?

Hier liegt die Sache insofern anders, als man diese Gegenstände zu denen rechnen kann, welche im Sinne von §. 40 des Reichsstrafgesetzbuchs zu Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt oder gebraucht sind.[16]) Bei Gegenständen der Kontrebande liegt die strafbare Handlung in der verbotenen Ein- Aus- oder Durchfuhr. Diese soll überhaupt nicht stattfinden, die Gegenstände der Kontrebande

[14]) Ob Verjährung, Strafunmündigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit vorliegt, muß besonders und ausdrücklich festgestellt werden. Der die Waare beschlagnahmende Beamte, der in der Regel ein Aufsichtsbeamter sein wird, hat diese Frage nicht zu entscheiden und die Beschlagnahme auch nicht von vorheriger Entscheidung derselben abhängig zu machen. Das Eigenthum des Staates an der beschlagnahmten Waare muß so lange angenommen werden, bis die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafunmündigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Thäters thatsächlich festgestellt ist, obwohl in den beiden letzten Fällen gar nicht einmal eine strafbare (dem Thäter zurechenbare) Handlung begangen worden ist.

[15]) Die Beschlagnahme im Sinne §§. 94 ff der Strafprozeßordnung — welche nur Sicherung des Beweises, nicht Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Erlangung des Eigenthums der Waare bezweckt — würde selbstverständlich auch dann immer noch zulässig sein.

[16]) Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 7. Aufl. Anm. 8 zu §. 40 erklärt es freilich für eine Ausnahme, wenn Gegenstände einer Kontrebande wie Werkzeuge behandelt werden.

sollen überhaupt nicht in den inländischen Verkehr kommen. Geschieht dies, so wird die strafbare Handlung mit den Gegenständen, vermittels derselben begangen. In gewissem Sinne könnte man sie sogar als durch eine strafbare Handlung hervorgebracht, nämlich für den inländischen Verkehr hervorgebracht, bezeichnen, wie falsche Münzen, die auch nicht aus dem Auslande in den inländischen Verkehr kommen sollen.

Bei eingeschwärzten Gegenständen liegt die strafbare Handlung nicht in der Einfuhr, sondern in der Unterlassung der Verzollung. Die strafbare Handlung wird nicht mit den Gegenständen, vermittels derselben, sondern nur in Bezug auf dieselben begangen.

Die Gegenstände der Kontrebande waren unmittelbar zu etwas Verbotenem und Strafbarem, nämlich zu der unerlaubten Einfuhr u. s. w. bestimmt, die eingeschwärzten Gegenstände waren unmittelbar zwar auch zur Einfuhr, aber da diese nicht verboten war, zu etwas Erlaubtem bestimmt. Man sagt zwar der Kürze halber, daß Waaren zur heimlichen Einfuhr, zur Einschwärzung, also zu etwas Strafbarem bestimmt seien — aber die Einschwärzung setzt sich eben aus der nicht verbotenen Einfuhr und der Unterlassung der Erfüllung der Zollpflicht zusammen. Für die Nichterfüllung der Zollpflicht als strafbare Handlung ist die Beschaffenheit der Waaren ganz gleichgültig. Dagegen liegt bei den Gegenständen der Kontrebande gerade in ihrer Beschaffenheit der Grund für das Strafbare ihrer Einfuhr.

Auf Gegenstände der Kontrebande wird aber §. 42 des Reichsstrafgesetzbuchs auch nach anderer Richtung eher angewendet werden können, als auf Hinterziehungen. Daß die Kontrebandstrafe auf den doppelten Werth des Gegenstandes festgesetzt ist, wird zur Folge haben, daß Kontrebandefälle viel eher die Grenze der Uebertretungen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches überschreiten und zu Vergehen werden, als Einschwärzungen.

Endlich sind Kontrebanden vielfach noch mit anderen, als den im Vereinszollgesetze vorgesehenen Strafen bedroht, welche sie zu „Verbrechen, Vergehen" im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs machen (zu vergl. die Bestimmungen wegen Einschleppung ansteckender Krankheiten, der Rinderpest, trichinenhaltigen Schweinefleisches, der Reblaus.)

In solchen Fällen der Kontrebande gewinnt auch die Waareneinziehung eine ganz andere Bedeutung als bei Hinterziehungen, insofern nämlich, als in der Regel die Gegenstände der Kontrebande zu vernichten sind, weil sie nicht in den inländischen Verkehr kommen sollen. Der Zweck der Einziehung in diesen Fällen bringt es mit sich, daß die Gegenstände auch dann zu beschlagnahmen und zu vernichten sind, wenn sie schon in das Eigenthum einer anderen Person vom Thäter übergegangen sein sollten oder wenn eine strafbare Handlung wegen besonderer Umstände z. B. wegen Unzurechnungsfähigkeit des Thäters nicht vorliegt. Bei Contrebanden wird also die Waareneinziehung zwar wenn der Thäter nicht rechtskräftig verurtheilt werden kann, ebenfalls nicht als Strafe gegen eine Person ausgesprochen oder rechtskräftig werden, aber doch regelmäßig auf Grund §. 42 des Reichsstrafgesetzbuchs oder als polizeiliche Maßregel in Rücksicht auf das öffentliche Wohl selbstständig verfügt werden können.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Reichsstempelabgabe.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10 März 1882 wird hierdurch in Abänderung der Nummer 2 c, Absatz 1, Satz 2 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben Folgendes bestimmt:

Der auf inländische und ausländische Werthpapiere der Tarifnummern 1 bis 3 des vorbezeichneten Gesetzes vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: „REICHS-STEMPEL-ABGABE": sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes; „FÜNF bezw. ZWEI oder EINS VOM TAUSEND"; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.

Bis auf Weiteres darf die Abstempelung der Werthpapiere auch mit dem bisherigen in der Nummer 2 c der Eingangs gedachten Ausführungsvorschriften bezeichneten Stempel vorgenommen werden.

Nach der auf Grund der Ziff. 9 der Ausfuhr-Vorschriften zu dem Gesetze betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, von dem Senat der freien und Hansastadt Hamburg getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Hamburg seit 11/6 c. Terminpreise für good average Santos Kaffee notirt. (Bekanntmachung des Reichskanzlers).

Zölle.

In den Bezirken der Hauptzollämter zu Cleve und Kaldenkirchen sind Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber der Transportkontrole im Grenzbezirk gemäß §. 119 des Vereinszollgesetzes unterworfen. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich).

Nach §. 44 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni c. werden vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab, d. i. vom 25. dess. Mts. von dem vom Zollauslande in Fässern eingehenden Arrak, Cognak und Rum 125 M. für 100 kg, von allem übrigen Branntwein 180 M. für 100 kg an Zoll erhoben.

Erl. des Großh. **Hess.** Fin. Minist. Abth. für Steuerwesen d. d. Darmstadt den 30/6 87. 13044.

Da neue Erörterungen zu dem Ergebniß geführt haben, daß geschwärztes lohgares Leder, dessen Oberfläche keinerlei Glättung zeigt, im Handel nicht vorkommt, so weisen wir Sie im Anschluß an das Verfahren in anderen deutschen Bundesstaaten und unter Aufhebung der Vorschrift unter Ziffer 2 unseres Amtsblatt Nr. 31 vom vorigen Jahr hierdurch an, von nun an geschwärztes lohgares Leder beim Eingang nur dann dem Zollsatz der Nr. 21 b des Tarifs zu unterstellen, wenn es durch Glätten veredelt worden ist und das Aussehen von gefärbtem feinem Leder erhalten hat. Dementsprechend haben Sie auch bei der Tarifirung von Schuhmacherwaaren zu verfahren.

Branntweinsteuer.

Die Amtsblätter veröffentlichen das neue Branntweinsteuer-Gesetz vom 24. Juni 1887 die Uebergangsbestimmungen desselben sind mit dem 1. Juli c in Kraft getreten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30/6 87. beschlossen: daß für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. die Steuervergütung für Liköre, welche aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden, auf das Dreifache ihres bisherigen Betrages erhöht wird.

Durch Entschließung des k. Bayrischen Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juni c. Nr. 8566 wurde den Inhabern von Brennereien, welche dem Materialaufschlage oder der Aufschlagabfindung unterliegen, das aufschlagfreie Ueberziehen von versteuertem Branntwein über Rosinen und Johannisbrod, sofern diese Stoffe in ungegohrenem Zustande sich befinden, dann über Citronen- und Pomeranzenschalen, grüne Wallnüsse, Sternanis, Coriander, Gewürznelken, Zimmt, Piement, Pfeffermünzkraut, Melissenkraut, Lorbeerblätter, Chinarinde, Ingwer- und Rhabarberwurzeln gegen Einhaltung der in der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 1882 Nr. 14,011 festgesetzten Bedingungen in stets widerruflicher Weise gestattet.

Uebergangsabgaben.

Nach §. 45 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni d. J. (R.Ges.Bl. S. 253), kommt die erhöhte Uebergangsabgabe von 96 M. für ein Hektoliter reinen Alkohols von dem aus nichtmehligen Stoffen hergestellten Trinkbranntwein erst vom 1. Oktober 1887 ab zur Erhebung.

Soweit für solchen Trinkbranntwein bei der Einfuhr aus den nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Theilen des deutschen Zollgebiets die Ablassung zu dem bisherigen Uebergangssteuersatze von 26 M. 20 Pf. für ein Hektoliter reinen Alkohols in Anspruch genommen wird, hat der Einführende durch amtliche Bescheinigung der Behörden desjenigen Orts, aus welchem der eingeführte Branntwein stammt, den Nachweis zu erbringen, daß der Branntwein ausschließlich aus nichtmehligen Stoffen hergestellt worden ist.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 28. April 1887. Reichsstempelsteuer. Stempelpflichtigkeit von Diskontirungsgeschäften über in Preußen für ausgeführten Rübenzucker auf den Inhaber ausgestellte Steuervergütungsscheine.

Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885, Tarif Nr. 4 A. 2.
Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 §. 3.

In Sachen des K. pr. Steuerfiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor zu M., Beklagten und Revisionsklägers, wider die offene Handelsgesellschaft F. A. N. zu M., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 28. April 1887 für Recht erkannt:

das am 12. November 1886 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des K. pr. Ober-Landesgerichts zu N. wird aufgehoben und in der Sache selbst unter Abänderung des am 1. Juni 1886 verkündeten Urtheils der Kammer für Handelssachen des K. pr. Landgerichts zu M. die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen; die Kosten der ersten und zweiten Instanz werden der Klägerin, die Kosten der Revisionsinstanz dem Beklagten auferlegt.

Thatbestand. Der Beklagte ist in erster Instanz verurtheilt worden anzuerkennen, daß die von der Klägerin aufgestellte Diskontnote vom 25. Februar 1886, betreffend die Diskontirung eines von dem K. Provinzial-Steuerdirektor zu M. ausgestellten Anerkenntnisses über Zahlung einer Steuervergütung von 1809 M. für ausgeführten Rohzucker, der Reichsstempelabgabe nach Nr. 4 A. des Tarifs des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885, 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, nicht unterliegt. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. Der Beklagte hat gegen das Berufungsurtheil die Revision mit dem Antrage erhoben, dasselbe aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen, der Revisionsbeklagten auch die Kosten erster und zweiter Instanz zur Last zu legen.

Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe. Die Zulässigkeit des Rechtsweges und der Revision ist nach §. 32 des Gesetzes, betreff. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881. 29. Mai 1885 außer Frage.

Der K. pr. Fiskus ist ferner der richtige Beklagte.

Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 11 Seite 75 fg., 93 fg., Bd. 16 S. 85.

Streitig ist die Stempelpflichtigkeit des über das „Anerkenntniß" vom 5. Februar 1886 Inhalts der Schlußnote vom 25. Februar 1886 geschlossenen Diskontirungsgeschäfts.

Das „Anerkenntniß" lautet:

„Anerkenntniß

über 1809 M. Steuervergütung für ausgeführten Zucker.

Für 10050 kg blonden Rohzucker, welche für die Kaufleute B. und M. zu M. am 11. November des Jahres 1885, (Nr. 1113, Magdeburg nach Hamburg) ausgeführt worden sind, beträgt die Steuervergütung 1809 Mk. Dieselbe kann vom 25. Mai 1886 ab in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Anerkenntnisses entweder durch Abgabe des letzteren bei Hebestellen des Königreichs Preußen auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer oder baar bei dem Hauptsteueramt zu M. erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Anerkenntnisses, sei es in Anrechnung auf schuldige Rübenzuckersteuer oder zum Empfang baarer Zahlung, überhaupt nur bis zum 1. Dezember 1886 statt.

Magdeburg, den 5. Dezember 1885.

Der Provinzial-Steuerdirektor.
von Jordan."

Nach der vorliegenden quittirten „Nota für die Reichsbankhauptstelle in Magdeburg" vom 25. Februar 1886 hat die klagende Handlung dieses in der Schlußnote als Steuerbonifikationsschein für ausgeführten Rohzucker" bezeichnete „Anerkenntniß" bei der Reichsbankhauptstelle in Magdeburg diskontirt und den verschriebenen Betrag unter Abrechnung von 3% Diskont „auf Girokonto empfangen".

Nach der Bestimmung unter 4 A. 2 des Tarifs zu dem Reichsstempelgesetze sind mit $^1/_{10}$ vom Tausend vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts zu besteuern

„Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art."

Von diesen „Werthpapieren" kommt vorliegend ausschließlich die eine Kategorie der unter 2 des Tarifs erwähnte in Frage, nämlich:

„inländische für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen".

Das Berufungsgericht sieht zwar — und hierin ist demselben beizutreten — in dem Diskontirungsgeschäft vom 25. Febr. 1886 ein „Kauf- oder sonstiges Anschaffungsgeschäft". Dagegen wird verneint, daß das „Anerkenntniß" vom 5. Dez. 1885 als eine für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibung anzusehen sei. Es wird zwar für unbedenklich gehalten, das Anerkenntniß einer Geldschuld als eine Schuldverschreibung im Sinne der Tarifposition 2a zu erachten, jedoch angenommen, daß eine Schuldverschreibung nur dann vorliegen würde, wenn irgend welche gesetzliche Bestimmung bestände, aus der hervorginge, daß die Steuerbehörden angewiesen seien, über Steuervergütungsverpflichtungen Schuldverschreibungen auszustellen. „Denn — so wird ausgeführt, indem nach den bestehenden Gesetzen nur der Staat, also entweder das Deutsche Reich oder das Königreich Preußen, Steuervergütung gewähren kann und somit Schuldverschreibungen über zu gewährende Steuervergütung nur vom Staat ausgehen können, so liegt eine solche Schuldverschreibung nur vor, wenn deren Aussteller zur Ausgabe im Namen des Staates durch Gesetz ermächtigt ist." Ein solches Gesetz aber wird vermißt. Das Berufungsgericht findet weder in dem Bundesgesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 262), noch in der preußischen Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rohzucker vom 2. Juli 1861 (Gesetz-Samm-

lung Seite 417) eine Ermächtigung des Finanzministers, Schuldverschreibungen über Zuckersteuervergütung im Namen des Staats auszustellen oder ausstellen zu lassen. Hieraus wird gefolgert:

„Es können daher auch die Bestimmungen der vom Beklagten angezogenen Zirkularverfügung — es ist die noch zu erwähnende, gleichzeitig mit der Verordnung vom 2. Febr. 1861 erlassene Cirkular-Verfügung des preußischen Finanz-Ministers vom 2. Juli 1871 gemeint — lediglich als Anordnungen darüber, in welcher Weise die Zuckersteuervergütung zu gewähren sei, betrachtet werden und hiernach kann der Zweck der Urkunde vom 5. Dezember 1885 nicht dahin ausgelegt werden, daß in derselben eine Schuldverschreibung geschaffen werden solle, sondern nur dahin, daß der Exporteur von inländischem Zucker ein Legitimationspapier in die Hand bekommen sollte, welches ihn in die Möglichkeit versetzt, die für den Export zu gewährende Steuervergütung zu erheben. Die Urkunde ist nach dem Vorstehenden keine Schuldverschreibung, was sich aus ihrem Inhalt ergiebt. Von einer Schuldübernahme ist in der Urkunde nichts enthalten und wenn darin die Zahlstelle bezeichnet ist, durch welche dem Berechtigten das Geld übermittelt werden soll, so wird dadurch das Wesen einer Schuldverschreibung nicht gekennzeichnet.

Diese Ausführungen sind rechtsirrthümlich.

Zunächst ist nicht klar, in welchem Sinne die Bezeichnung des Anerkenntnisses als „Legitimationspapier" gemeint ist. Indessen nach dem Zusammenhange und aus der Gegenüberstellung der „Schuldverschreibung" darf angenommen werden, daß nicht das sogenannte „Legitimationspapier" im Gegensatz zum „Inhaberpapier" hat bezeichnet werden sollen, da auch dieses „Legitimationspapier" regelmäßig eine Schuldverschreibung ist, sondern daß gemeint ist eine Urkunde, welche lediglich zur Legitimation dienen soll, also im Gegensatz zu einem Werthpapier als diejenige Urkunde, welche einen Vermögenswerth in der That repräsentirt, daß derjenige, welcher die Schrift ordnungsmäßig erwirbt, dadurch allein schon einen Vermögenswerth erwirbt.

Vergleiche von Hahn, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Auflage Band 2 Seite 9. Indessen, wie der Ausdruck „Legitimationspapier" auch gebraucht sein mag, so kann keinem der beiden Gründe beigetreten werden aus welchem dem „Anerkenntniß" die Eigenschaft einer Schuldverschreibung abgesprochen wird.

Selbst wenn mit dem Berufungsgericht anzunehmen wäre, daß die Abgabepflichtigkeit des Geschäft (Tarif Nr. 4) abhängig sei von der Berechtigung des Ausstellers der Urkunde, über welche das Geschäft geschlossen ist (Tarif Nr. 1, 2, 3) so ist die Frage nicht dahin zu stellen, ob die Steuerbehörde ermächtigt ist, über Zuckersteuervergütungsverpflichtungen des Staats „Schuldverschreibungen" auszustellen, sondern ob sie ermächtigt ist, diejenige Urkunde anszustellen, welche den Gegenstand des als steuerpflichtig angesehenen Geschäfts bildet (§. 1 des Reichsstempelgesetzes). Die Frage, ob die Urkunde eine „Schuldverschreibung" im Sinne des Tarifs ist, ist eine von jener Ermächtigung nnabhängige Rechtsfrage.

Die Berechtigung des Provinzialsteuerdirektors zu M. aber zur Ausstellung des „Anerkenntnisses" vom 5. Dezember 1885 ist nicht zu bezweifeln.

Die gesetzliche Grundlage dieses „Anerkenntnisses" bildet die preußische Verordnung vom 2. Juli 1861 (Gesetzsammlung Seite 417), welche zur Ausführung der von den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten am 25. April 1861 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker (Gesetzsammlung Seite 420) ergangen ist. Der §. 5 dieser Verordnung beauftragt den preußischen Finanz-Minister mit der Ausführung derselben. Demzufolge enthielt die Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 2. Juli 1861 (Centralblatt für Abgaben, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung, Jahrgang 1861 Seite 232) die näheren Anordnungen über die dem Exporteur zu gewährende Vergütung. Das spätere Bundesgesetz vom 26. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 282) und die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Ausschuß des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen erlassene Anweisung vom 26. Juni 1869 (Centralblatt von 1869 Seite 385, 386) hat an diesen Vorschriften nichts geändert.

Vergleiche die Bekanntmachung des preußischen Finanz-Ministers vom 23. August 1869 (Centralblatt S. 395). Das jetzt geltende Reichsgesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 181) und die dazu von dem Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1886 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 235) sowie die von dem preußischen Finanz-Minister erlassene Circularverfügung vom 18. Juli 1886) Centralblatt der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung und Verwaltung Seite 140) kommen nicht in Betracht. Es sind auch in diesen neuesten Bestimmungen in Betreff der Steuervergütungen die früheren Vorschriften wesentlich beibehalten und auch das „Anerkenntniß" („Steuervergütungsschein") ist im Wesentlichen dasselbe geblieben (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 247). (Fortsetzung folgt.)

Reichsger.-Erk. vom 5. Mai 1887.

Brausteuerdefraudation; Zusammenfassung mehrerer Fälle als **eine** fortgesetzte Defraudation.

Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872, §§. 30, 37.

In der Strafsache wider den Brauereibesitzer und Wirth B. zu S. wegen Brausteuerdefraudation

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 5. Mai 1887

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu A. vom 28. Dezember 1886, insoweit es den Angeklagten wegen Brausteuerdefraudation verurtheilt, nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlnng und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe.

Der Angeklagte hat die Revision nur insoweit ergriffen, als er wegen Brausteuerdefraudation verurtheilt worden ist. Das Urtheil nimmt als erwiesen an, daß sich derselbe dieser Defraudation in 406 real konkurrirenden Fällen schuldig gemacht habe, und es sind die gegen dasselbe vorgebrachten Prozeßbeschwerden für verfehlt, die materiellen Beschwerden hingegen für begründet zu halten. — — — — — — —

Die — — — erhobene Beschwerde, es sei eine rechtsirrige Auffassung des Urtheils, daß die Defraudationen real konkurrirten, erscheint — — zutreffend. Denn die in dem Urtheil ausgesprochene Meinung, der §. 37 Absatz 2 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 scheide die Defraudationen von der bezüglich der bloßen Kontraventionen betroffenen Vorschrift aus und gebe hiermit zu erkennen, daß eine Znsammenfassung mehrerer Defraudationen zu einer That unstatthaft sein solle, kann nicht gebilligt werden. Vielmehr bedeutet die betreffende Vorschrift, mehrere Zuwiderhandlungen, welche nicht Defraudationen seien, sollten ohne Weiteres, auch ohne daß also die strafrechtlichen Voraussetzungen für dieselbe vorlägen, nur mit einer einmaligen Ordnungsstrafe belegt werden, und hieraus folgt keineswegs, daß die Defraudationen auch dann eine Einheitsbildung nicht zuließen, wenn sogar die strafrechtlichen Voraussetzungen für dieselben vorlägen. Es ist aber auch nicht richtig, daß diese Einheitsbildung aus mehreren Defraudationen darum mit Nothwendigkeit ausgeschlossen sei, weil jede einzelne Steuerhinterziehung einen besonderen Entschluß und eine denselben ins Werk setzende selbstständige, von den anderen Fällen nicht abhängige, und zeitlich getrennte Handlung verlange, und es sind vielmehr die

Voraussetzungen für die Construction des fortgesetzten Verbrechens auch bei den Defraudationen ganz die nämlichen, wie bei allen übrigen Delicten. Durch diese unrichtigen Rechtsauffassungen aber hat sich das Urtheil die Möglichkeit entzogen, die Behauptung des Angeklagten, es dürfe vorliegend nur ein fortgesetztes Verbrechen angenommen werden, strafrechtlich zutreffend zu würdigen.

Verkehr mit dem Auslande.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes.

(Schluß.)

7826. Flockleinen, in zweidrähtigen gezwirnten Fäden, welche zu Stickereien und sonstigen Phantasiearbeiten verwendet werden, ist nicht als Garn (Zollsatz 35 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern unterliegt als Zwirn einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

7828. Mohnsaat fällt unter die „Oelsämereien" und unterliegt als solche einem Zoll von 1/4 Cent für das Pfund.

7829. Fässer von Eisenblech mit hölzernen Böden, in welchen Cement eingeht, sind zollfrei zu lassen.

7831. Medaillons und Ornamente aus einer Komposition von Holz, Sägemehl und Leim, welche in der Weise gefertigt werden, daß die Masse in Formen gepreßt und auf die dadurch entstehenden erhabenen Verzierungen ein dünnes Holzfournier gepreßt wird, unterliegen als Holzwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

7832. Oxyd-Perlen auf schwachem Eisendraht aufgezogen und in die Form von Armbändern gebracht, sind, da der Artikel wegen der Biegsamkeit des Drahtes und wegen der Art und Weise der Fertigung zur Verwendung als Armbänder nicht geeignet ist, nicht als Juwelierarbeiten anzusehen, sondern unterliegen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

7853. Christbaumverzierungen, bestehend in Thieren, Pfeifen, Fischen ꝛc. aus Goldpapier, unterliegen als Kinderspielwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

7860. Abfälle von Tuchwolle, welche auf der Weide nach Ablauf des Winters aufgelesen sind, sowie solche von verendeten Schafen ꝛc. unterliegen, da sie nicht zu den Zwecken, zu welchen Wolle gewöhnlich Verwendung findet, taugen und nach der Wäsche nur zum Auffangen des Schmieröls auf den Eisenbahnwagen-Achsen dienen können, als Abfallwolle einem Zoll von 10 Cents für das Pfund.

7868. Ungegohrener Traubensaft ist als Wein zu verzollen.

7869. Achatsteine mit einer Schraube von Eisen zur Verzierung von Schirmstöcken unterliegen als „Waaren, theilweise von Eisen" einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7877. Schirm-Stahldraht, bestehend in dünnen, flachen Stahlstreifen von etwa 1/4 Zoll Breite, welche aus einem Walzprozeß hervorgehen, unterliegt, da er eine weitere Bearbeitung erfahren hat, wodurch sein Charakter als Draht verloren gegangen ist, als nicht besonders aufgeführter Stahl einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7878. Ketten aus Messingkugeln, zum Theil lackirt, sind, obwohl sie zur Fertigung von vergoldeten Juwelierarbeiten Verwendung finden, nicht als Juwelierwaaren anzusehen, sondern unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7886. Zündholzschachteln — sowohl solche mit Sandpapier ꝛc. für gewöhnliche Streichhölzer, wie solche mit Reibmasse für Sicherheitszündhölzer —, unterliegen, da die Vorrichtung zur Entzündung der Hölzchen mit dem Transport der Waare nichts zu schaffen hat, einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

7894. Brüssel-Teppiche, in welchen ein Theil der Fäden aufgeschnitten ist, um gewisse Zeichnungen hervorzubringen (Imitation von Wilton-Teppichen), sind als Brüsselteppiche mit 30 Cents für das Quadrat-Yard und 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

7895. Sogenannte Haarperlen (Knöpfchen) bestehend in kleinen Wollenkugeln, welche durchlocht und mit einem Pelz von Wolle oder Haar bedeckt sind und als Besatz von Hüten, Mänteln und Kleidern Verwendung finden, sind als „Perlen" mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

7897. „Ferro-China Bisleri" ein alkoholhaltiges Patentpräparat, dem Anschein nach Eisen und Chinin als Hauptarzneistoffe enthaltend, unterliegt dem Zoll für alkoholhaltige medizinische Präparate (50 Cents für das Pfund).

7900. Kleine Metall-Bleistifte in Form von Pferdeschenkeln ꝛc., an deren einem Ende sich ein Ring befindet, so daß sie an Uhrketten als Berloquen befestigt werden können, unterliegen als Juwelierwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7907. Haarstreifen, je zwei von gleicher Breite und Länge mittelst Baumwollenfaden zusammengebunden, unterliegen, da sie hierdurch ihren Charakter als Streifen verloren haben, als Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Haar ist, einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

7909. Asphalt, welcher zur Erleichterung des Transports in Blöcken geformt ist, genießt als „roher Asphalt" Zollfreiheit.

7912. Filz aus Wolle und verfilztem Haar unterliegt als Waare ganz oder theilweise aus Wolle einem Zoll von 35 Cts. für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

7913. Die zollfreie Einfuhr von Trommeln oder Fässern zum Zwecke der Ausfuhr Amerikanischer Produkte ist nicht gestattet.

7918. Herva Maté in kleinen Päckchen mit Heilanpreisung unterliegt als „Patentartikel" einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

7921. Spatel, Gabeln, Nutzpicken, Butter-, Küchen- ꝛc. Messer aus Neusilber und zum Versilbern fertig vorgerichtet, sind nicht als Messerschmiedewaaren anzusehen, sondern als Metallwaaren zu verzollen.

7923. Autographen-Albums sind nicht als unbeschriebene Bücher, sondern nach ihrem Hauptbestandtheil zu verzollen.

7937. Toluidin unterliegt als Steinkohlentheer-Präparat einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

7945. Zusammenlegbare Maaße, bestehend aus dünnen Holzstäben, welche vermittelst Stahlstifte und Messingscharniere an einander befestigt sind, unterliegen, da die Stahl- und Messingzuthaten sowohl in dem Werthe nach als in der Konstruktion von hervorragender Bedeutung sind, als Waaren, theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7946. Porzellan-Eier, wie solche von den Landleuten gewöhnlich als Nest-Eier verwendet werden, sind nicht als Spielwaaren anzusehen, sondern unterliegen als Porzellanwaaren einem Zoll von 55 pCt. vom Werth.

7948. Verzierungen aus einer Komposition von Papiermasse, Leim und Kalk, Leim dem Werthe nach der Hauptbestandtheil, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Rußland.

Aenderungen im finnischen Tarif.

Gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 19. Mai d. J. erleidet der Zolltarif für das Großfürstenthum Finnland vom 1. Juni d. J. ab die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Aenderungen. Zu demselben Zeitpunkt hört die durch verschiedene Verordnungen für verschiedene Schiffsausrüstungsgegenstände, sowie Rohwaaren und Arbeitsgeräthe für den Bedarf der mechanischen Werkstätten und der Eisenwerke nachgegebene zollfreie Ausfuhr vom Auslande auf, jedoch mit der Maßgabe, daß für Segelschiffe von Holz, auf Holz- oder

Eisenspanten, welche in Finnland neu gebaut oder einer größeren Reparatur unterworfen werden, die jetzt geltende Zollfreiheit für Schiffsausrüstungsgegenstände, unter Beobachtung der diesbezüglichen Bedingungen und Vorbehalte auch fernerhin bestehen bleibt.

Verzeichniß
der in dem Zolltarif für das Großherzogthum Finnland vom 1. Juni 1878 ab eintretenden Aenderungen.

Waareneingang.

Nummer der Position.	Benennung der Waare.	Maßstab für die Verzollung.	Zollsatz. Finn. Mk.
18	Segelschiffe von Holz; auf Holz- oder Eisenspanten, nebst der beifolgenden zu dem Fahrzeug gehörenden Takelage und den zur Navigation nöthigen Inventarienstücken	—	zollfrei
	Segel- und Dampfschiffe von Eisen oder Stahl von mehr als 700 Reg.-Tonnen brutto Tragfähigkeit, nebst dazu gehörigen Inventarienstücken	—	zollfrei
	Bemerk. Für die übrigen Fahrzeuge wird der Zoll laut Pos. 231a erlegt.		
48	Kommt in Wegfall.		
54	Blei in Mulden, Rollen, Platten und Röhren aller Art, auch Bleiglätte und Silberglätte	Lispfd.	0,95
155	Eisen und Stahl:		
	Gußeisen	„	0.10
	Schmelzstücke und Gußformen, Roheschienen (Millbars) und Schrot von Eisen und Stahl:	„	0,35
	gewalzt oder geschmiedet:		
	a. in Stangen von höchstens 12 Zoll Breite, desgleichen Eck- und Winkeleisen, wie T-Eisen, H-Eisen ꝛc.	„	0,55
	b. Feineisen von $1/2$ Zoll und darunter bis einschließlich $1/4$ Zoll Durchschnitt	Lispfd.	0,80
	c. in Platten von mehr als 12 Zoll Breite:		
	bei einer Dicke von nicht weniger als $1/8$ Zoll	„	0,45
	bei geringerer Dicke als $1/8$ Zoll	„	0,55
	d. Eisenbahnschienen nebst Laschen und Unterlagsplatten	—	zollfrei
	Tuben und Röhren gezogen oder geschweißt, aus schmiedbarem Eisen oder Stahl	Lispfd.	0,20
156	Kupfer und andere nicht besonders aufgeführte unedle Metalle, sowie Legirungen davon in Blöcken, Stücken, Stangen, Platten, Tuben, Röhren, Feilspänen und Schrot	„	0,50
157	Quecksilber.	„	2,00
	Kommt in Wegfall		
159	Zinn in Blöcken, Stangen, Platten oder Schrot nebst Spiegelfolie	„	0,25
160	Zink oder Spianter in Blöcken, Stangen, Platten, Stücken und Schrot	„	0,25
	Fabrikate von Kupfer und Messing.		
209	1. Hausrathgegenstände, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Leder oder anderen Materialien, desgleichen Blasebälge zum Hausgebrauch	„	5,50
	2. Werkzeuge aller Art, mit oder ohne Stiel (Skaft) oder Handgriff aus anderem Material, Metallnägel, Stifte, Schrauben, Draht und Tauwerk, verzinnt oder unverzinnt sowie Gewebe	„	2,00
	3. Andere Drahtfabrikate	„	4,80

(Fortsetzung folgt.)

Personalnachrichten.

Preußen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Zolleinnehmer Kalleß Camerau unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der Steuereinnehmer Pape in Neustadt,

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamts-Assistenten 1. Kaleve in Strasburg nach Thorn und 2. Höfig in Danzig nach Strasburg.

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Pacius in Kyritz unter Verleihung des Characters als Obersteuerinspector und 2. der Hauptamtsassistent Hirtschulz in Potsdam unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Leisegang in Landsberg a. W. in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Steuereinnehmer Colas in Falkenburg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Neitzke in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Schwinemünde, 2. der Steuereinnehmer I Knittel in Neu-Stettin als Hauptamtsassistent in Stettin, 3. der kommissarische Hauptamtsassistent Prüter in Stettin zum Hauptamtsassistenten daselbst und 4. der kommissarische Steuereinnehmer Albrecht in Garz a. O. zum Steuereinnehmer daselbst;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Steuereinnehmer von Hörsten in Zörpig,

befördert: 1. der Steueramtsassistent Ballof in Schönebeck zum Hauptamtsassistenten in Skalmirzyce (Provinz Posen), 2. der Steueraufseher Jüngel in Halberstadt und 3. der reitende Steueraufseher Seemann in Merseburg zu Hauptamtsassistenten in Berlin.

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Obergrenzcontroleur Steuerinspector Eckmann in Flensburg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Hannover

befördert: 1. der Zollamtsassistent Busch in Bremen zum Hauptamtsassistenten in Emden;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuereinnehmer Schmit in Warburg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse,

befördert oder versetzt: 1. der Steueramtsassistent Reich in Bielefeld zum Hauptamtsassistenten in Dortmund;

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Albrecht in Coblenz.

befördert oder versetzt: 1. der Hypotheken- und Erbschaftssteueramtsassistent Hoffmann in Trier zum Hypothekenbewahrer in Saarbrücken und 2. der Hauptamtsassistent Radowski in Aachen in gleicher Eigenschaft nach Coblenz.

Bayern.

Gestorben: der Hauptzollamtsassistent Modrach in Nürnberg;

pensionirt für immer: der temporär quiescirte Oberzollinspector Dr. Seuffert unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienste.

Württemberg.

Versetzt: der Hauptamtsassistent Lang in Heilbronn auf die bei dem Hauptsteueramt Stuttgart erledigte Assistentenstelle.

Mecklenburg.

Versetzt: der Zollamtsassistent Lehmitz zu Wismar als Hauptamtsassistent nach Rostock und der Hauptamtsassistent Wolff zu Rostock an das Nebenzollamt I zu Wismar.

Elsaß-Lothringen.

Versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Meyer in Mülhausen nach Saargemünd, 2. der Obersteuerkontroleur Dinter in Benfeld nach Mülhausen und 3. der Obersteuerkontroleur Neumann in Moyenvre als Obersteuerkontroleur nach Benfeld.

Bezugnehmend auf untenstehende Atteste empfehle ich meine bestanerkannte

Hectographen-Masse.

H. Schneid, Droguen-, Farben- u. Theehandlung.
Pr. Stargardt, am Markt.

Atteste.

Pr. Stargardt, den 16. Febr. 1886.
(1254.)
Urschriftlich an den Kaufmann Herrn Schneid
Wohlgeboren hier.

Zurück mit dem Bemerken, daß die von Ihnen gelieferte Hectographenmasse uns vollkommen befriedigt hat. An Dauerhaftigkeit und Güte hat dieselbe die bisher anderweit bezogene Masse bei Weitem übertroffen. Kgl. Haupt-Steuer-Amt
gez. Godduhn, Haunit, Schacht.

Die von dem hiesigen Kaufmann Herrn Schneid fabricirte Hectographenmasse hat sich gegenüber anderen Präparaten als sehr vorzüglich erwiesen und kann ich dieselbe daher nur empfehlen.

Pr. Stargardt, den 15. April 1886.
gez. Thurau,
Rechtsanwalt und Notar.

Bald nach Bekanntgeben der Ausführungsbestimmungen zu den neuen Steuergesetzen erscheint in meinem Verlage:
Die

Zucker-, Zoll- und Steuer-Gesetzgebung

im deutschen Reich

nach dem Gesetz vom 9. Juli 1887
und den neuesten Ausführungsbestimmungen, Bundesrathsbeschlüssen, Dienstanweisungen 2c.

Aus den Motiven erläutert und eingeleitet durch einen historischen Rückblick auf den Entwickelungsgang der Gesetzgebung
von
Albert Schneider,
Ober-Steuerinspektor und Hauptamts-Dirigent in Minden i. W.

Die gesammte

Branntweinsteuer-Gesetzgebung

im deutschen Reich
(bezw. in der Branntweinsteuergemeinschaft).
Gesetz vom 8. Juli 1868
nebst Ausführungs-Bestimmungen.
Gesetz vom 24. Juni 1887
nebst Bundesrathsbeschlüssen und Ausführungsbestimmungen.
Aus den Motiven und den Reichstagsbeschlüssen erläutert
von
Albert Schneider,
Ober-Steuerinspektor und Hauptamts-Dirigent in Minden i. W.
Minden i. W.
Eugen Schneider.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MAX SCHNEIDER.

MINDEN i. W.
Verlag von Eugen Schneider.

kl. 8°,
eleg. in grün Callico gebunden
mit reicher Gold- u. Silberpressung
1 Mark.
Durch jede Buchhandlung auch zur **Ansicht** zu beziehen;
durch die Verlagsbuchhandlung gegen Vergütung von 10 Pf. in Briefmarken, welche bei Abnahme in Abzug gebracht werden.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale

für die Waarenabfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung
von **W. Ballerstedt,** Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.
gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.
Von
A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.
Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Drucksachen aller Art in geschmackvoller und sauberer Ausführung liefert zu billigen Preisen
Franz Schulte, Bad Oeynhausen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 15. **Minden i. Westf., August 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Zoll- u. Steuer-Technisches: Bundesrathsbeschl. v. 30. 6. d. J. betr. Zulassung von Privat-Transitlager für westindischen Honig, und betr. Ermittelung d. zollpfl. Gewichts von in Eisenbahnladungen eingehenden Massengütern: v. 7. Juli d. J. betr. Aenderung d. amtl. Waarenverzeichnisses, betr. Steuerrückvergütung für Branntwein, betr. Verlängerung der Branntweinsteuerkredite, betreff. Statistik der Zucker-Production und -Besteuerung (S. 121). Die Provinzialismen des Waarenverzeichnisses (S. 122). Entziehung der Abgaben: Erkenntn. des Reichsgerichts v. 7. 10. 86. u. v. 28. 4. 87. betr. Begriffs-Bestimmung betr. inländ., f. d. Handelsverkehr bestimmte Renten- u. Schuld-Verschreibungen (S. 122). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Jahresbericht pro 1886 der Handelskammer zu Hanau (S. 124), zu Harburg (S. 125). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifänderungen in Rußland. [Finnland] (S. 126). Niederlande, Belgien, Schweden, Italien, V. Staaten v. N.-Amerika (S. 127). Uruguay, Mexiko (S. 128). Verschiedenes (S. 129). Briefkasten, Personal-Nachrichten (S. 129.) Anzeigen (S. 130).

Zoll- und Steuer-Technisches.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30 Juni d. J. beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, für westindischen Honig Privat-Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist.

In derselben Sitzung wurde beschlossen, im letzten Satz von Ziffer 1 der unterm 11. April 1883 genehmigten Bestimmungen, betreff. die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern hinter dem Worte „Schwere" einzuschalten: „oder sonstiger besonderer Umstände."

In der Sitzung vom 7. Juli c. wurde beschlossen:

1. In dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif
   a) den Artikel „Cigarrenkistenbretter",
   b) bei dem Artikel „Fourniere" am Schluß der zugehörigen Anmerkung den Hinweis „(Siehe dagegen Cigarrenkistenbretter)" zu streichen,
2. Diese Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses mit dem 1. August d. J. in Kraft treten zu lassen;

ferner: daß für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. für Branntwein, welcher aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in das Gebiet eines nicht zu dieser Gemeinschaft gehörenden Bundesstaates ausgeführt und hier zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird, eine Steuerrückvergütung von 48,03 Mk. für das Hektoliter reinen Alkohols aus der Reichskasse zu gewähren ist. Diese erhöhte Rückvergütung tritt jedoch nur ein, sofern die Landesbehörden den Nachweis als erbracht erachten, daß die betreffenden Branntweinmengen dem Gewerbtreibenden zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Umfanges seines Geschäftsbetriebes nothwendig sind, soferne außerdem der Branntwein am Bestimmungsorte vorschriftsmäßig denaturirt wird und soferne endlich über die vorbezeichneten Voraussetzungen auf der Ausfuhranmeldung eine steueramtliche Bescheinigung ertheilt wird;

ferner: daß die zur Zeit laufenden Branntweinsteuerkredite um drei Monate zu verlängern sind, wenn der Kreditnehmer einen bez. Antrag bis zum Fälligkeitstermine einschließlich stellt;

endlich: in Bezug auf die Statistik der Zucker-Production und -Besteuerung das Folgende:

1) Die in Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesrathsbeschluß vom 17. Juli 1886, Central-Blatt S. 235), enthaltenen Vorschriften bezüglich der statistischen Nachweisungen über die Rübenzucker-Production u. s. w. für das Betriebsjahr 1886/87 finden auch für das Betriebsjahr 1. August 1887 bis 31. Juli 1888 entsprechende Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen der Formulare:
   a. In Muster 1. Anleitung Ziffer 3 Absatz 1 und in Muster 2. Anleitung Ziffer 1 Absatz 1 ist statt „in öffentlichen Niederlagen für unverzollte Gegenstände oder (und) in Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß" zu setzen:
   „in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß."
   Desgleichen ist in der Ueberschrift des Musters 2. das Wort „Privattransitlagern" zu ersetzen durch „Privatniederlagen."
   b. In Muster 2. Anleitung Ziffer 1 ist als dritter Absatz hinzuzufügen:
   „Sollte inländischer Zucker mit der Maßgabe niedergelegt sein, daß bei der Entnahme in den freien Verkehr der Eingangszoll zu entrichten ist, so sind die betreffenden Mengen in den Spalten 7 bis 10 nur unter der Linie nachzuweisen."
2) An die Stelle der bisher von den Steuerbehörden aufgestellten Uebersichten über die Production von Stärkezucker (Nummer 7 der im Bundesrathsbeschluß vom

7. December 1871 für die Statistik der Zölle und Steuern vorgeschriebenen Formulare) treten für die Betriebsjahre 1. August bis 31. Juli 1886/87 und 1887/88 Jahresnachweisungen, welche von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher nach dem anliegenden Muster A. in doppelter Ausfertigung aufzustellen sind. Das eine Exemplar ist zu dem im Formular bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zwecke nöthigen Falles auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

3) Ueber die Production der Maltose- und Maltosesyrup-Fabriken in den Jahren 1. August bis 31. Juli 1886/87 und 1887/88 haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen aufzustellen, welche die Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Producte enthalten. Diese Nachweisungen sind bis zum 15. September dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen, welches geeignete Zusammenstellungen in Verbindung mit den Uebersichten über den Betrieb der Stärkezuckerfabriken veröffentlicht. Dabei dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar gemacht werden.

4) Die Nachweisungen der Amtsstellen zu den halbmonatlichen Uebersichten über die mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen (Bundesrathsbeschluß vom 21. März 1882, Centralblatt Seite 155) sind vom 1. August 1887 ab nach dem anliegenden Muster B. aufzustellen.

Die Provinzialismen des Waarenverzeichnisses.

Badinen für Stöcke.
Baranken (Baranjen) aus dem polnischen Worte baran, der Bock, Schmaschen und Taluppen für Lämmerfälle Tarifpos. 12 b.
Bärme und Gäscht für Hefe, Tarifpos. 25 c.
Beter für Rosenkränze.
Boltgen für Bonbons, Tarifpos. 25 p 1.
Brein für Hirse Tarifpos. 9 b. E (griechisch)
Breitling und Bristling für Sprotte (Heringsart) Tarifpos. 25 k.
Brummeisen für Maultrommel 15 a 1.
Colza für Raps oder Kohlsaat, Tarifpos. 9 d, (griechisch) das Wort Colza stammt von dem französischen colsat, welches dem Worte „Kohlsaat nachgebildet ist.
Cucummern (aus dem lateinischen cucumis) für Gurke, Tarifpos. 9 k.
Daggert (Dagget auch Dziegiec) aus dem Polnischen für Birkentheer, Tarifpos. 36.
Daune (Dune) für Bettfedern, Tarifpos. 11 a.
Dosse (Torse) für Hanf, Tarifpos. 8.
Dreidel (Dweidel) füe Wischstock oder Wischer (Holzstiel mit Garn, Lappen ꝛc. am Ende) Tarifpos. 4 a 1.
Drusenasche für Weinhefenasche (Tresternasche) Tarifpos. 5 g.
Ferse (Färse) für Jungrind (das weibliche Kalb vom ersten Jahr bis zur Begattung) Tarifpos. 39 d.
Füllen für Fohlen, Tarifpos. 39 Anmerk. a 1 und 2.
Gorl (Gimpe) für Perlenbesatz.
Grapen für eiserne Töpfe, sogen. Dreifüße.
Harke für Haue (zweizinkig).
Haspe für Angel
Heede für Werg, Torifpos. 8.
Hippe für Gartenmesser.
Kaff für Spreu.
Klicker, Knicker, Marmeln, Murmeln und Schusser für Steinkugeln.
Kneife (Kniefe) für Messer.
Kober (Tabel) und Lischken für Korb oder Koffer.
Kofent für Nachbier (Dünnbier) Tarifpos. 25 a.
Kruke für Krug.
Lippitz für Meth (Getränk aus gegohrenem Honig) Tarifp. 25. a.
Molden für Mulden, Tarifpos. 13 d.
Pätschen für Kahnruder.
Pennale (lateinisch penna die Feder) für Federbüchsen.
Quark, Schotten und Topfen (Matz) für Käsestoff Tarifp. 250.
Radehauen für Hacken.
Schier für Schleier.
Schippe für Schaufel.
Schmack (Färberbaum) für Sumach, Tarifpos. 5 m.
Spelz (Vesen) für Dinkel, Tarifpos. 9 a.
Stuppen für Holzkohlen (im Forst gebrannte Kohlen) Tarifp. 13 a.
Zwecken für Stifte (Nägel).

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civil-Senats des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1886.

(Begriffs-Bestimmung, betreffend „inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuld-Verschreibungen" — I, 2, a. des Reichs-Stempel-Tarifs).

In Sachen des Pr. Fiscus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuer-Director J. zu M., Beklagten und Revisionsklägers

wider

die Stadtgemeinde H. vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. October 1886, unter Mitwirkung:

— — — — — — — — — — — — — —

für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 26. Februar 1886 verkündete Urtheil des Zweiten Civil-Senats des Königlich Preußischen Ober-Landesgerichts zu N. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisions-Instanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand. Der erste Richter hat den Beklagten dem Klageantrage entsprechend zur Rückzahlung eines überhobenen Stempelbetrages von 450 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 25. Februar 1885 an die Klägerin verurtheilt und die hiergegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurtheil auf dessen in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt, unter Aufhebung desselben nach seinem Berufungsantrage zu erkennen. Seitens der Klägerin ist die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe. Die Zulässigkeit des Rechtsweges, sowie die Passiv-Legitimation des Beklagten unterliegen nach der constanten Rechtsprechung des Reichsgerichts keinem Bedenken; auch sind die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Rückforderungsklage unstreitig erfüllt.

Die Sache selbst anlangend, so bestimmt der vom Angeklagten zur Motivirung seines Stempelanspruchs angerufene Tarif zum Reichsstempelgesetze vom 1. Juli unter I, 2, a, daß „inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partial-Obligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere" mit 2 vom Tausend des Nennwerthes zu versteuern sind.

Ohne erkennbaren Rechtsirrthum hat der Berufungsrichter in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter, die Anwendbarkeit der gedachten Tarifbestimmung auf den von der Klägerin über ein Darlehn zum Zwecke der Erbauung eines städtischen

Theaters ausgestellten, auf den Namen lautenden Partial-Obligationen verneint, weil er solche als für den Handelsverkehr bestimmt nicht ansieht.

So wenig das Reichsstempelgesetz wie dessen Quelle, das deutsche Handelsgesetzbuch (Artikel 271 desselben), enthalten eine Begriffsbestimmung der „für den Handelsverkehr bestimmten" Werthpapiere. Es herrscht indessen darüber Einverständniß, daß die Eigenschaft weder durch die Absicht des Emittenten noch durch den thatsächlichen Erfolg, sondern im wesentlichen durch die objektive Beschaffenheit (Form und Inhalt) des Papiers bestimmt wird, vermöge welcher dasselbe nach den maßgebenden Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrslebens geeignet ist, als Object des Handels zu dienen und daß hierfür vor Allem die leichte Uebertragbarkeit und gesicherte Realisirung des Papiers entscheidend sind.

(Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 11, Seite 429; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Auflage, Band I, Seite 552; v. Hahn, Commentar, 2. Auflage, Band II, Seite 10; Endemann in seinem Handbuche des Handelsrechts, Band I, Seite 60 und 61.)

Von diesem richtigen Gesichtspunkte gehen auch die Vorderrichter bei Beurtheilung der in Frage stehenden Papiere aus.

Zwar zieht der Berufungsrichter im Beginn seiner diesbezüglichen Ausführung auch die Umstände, unter welchen die in den Partial-Obligationen verbriefte Darlehnsschuld mit von vorne herein durch ihr Angebot bestimmten Personen contrahirt ist, und das Unterbleiben jeder Aufforderung zum Ankaufe von Obligationen Zwecks Beschaffung des gewünschten Darlehns insofern in Betracht, als schon hieraus hervorgehe, daß dieselben nicht zum Ankaufe behufs ihrer Weiterveräußerung, also zum Handelsverkehr, bestimmt gewesen seien, und es könnte scheinen, als ob hiermit der Absicht des Emittenten eine nicht gerechtfertigte Bedeutung beigelegt sei.

Allein das entscheidende Gewicht hat doch auch der Berufungsrichter ersichtlich nur auf die objective Beschaffenheit der Papiere gelegt, durch welche dieselben für den Handelsverkehr ungeeignet gemacht seien, und die Hinweisung auf ihre Entstehungsgeschichte will nur darlegen, daß auch nach der Absicht der Betheiligten das durch die Emission begründete Rechtsverhältniß auf bestimmte Personen (und deren etwaige Rechtsnachfolger) habe beschränkt bleiben sollen. Das die Qualification der fraglichen Schuldverschreibungen für den Handelsverkehr schließende Moment erblickt aber auch der Berufungsrichter darin, daß die durch dieselben beurkundeten Dahrlehnsforderungen nur durch schriftliche Cession wirksam übertragen werden könnten, und hierin mußte ihm beigetreten werden.

In vollkommenster Weise sind die Inhaberpapiere geeignet, als Objecte des Handels zu dienen, und zwar sowohl wegen der leichten Uebertragbarkeit der in ihnen gewissermaßen verkörperten Werthe, als auch wegen der rechtlichen Unabhängigkeit des redlichen Erwerbes von dem Rechte des Vormanns an und aus den Papieren. Indessen theilen die Ordrepapiere diese dem Handelsverkehr dienlichen Eigenschaften in hohem Maße und es war daher gewiß motivirt, daß die Commission des Reichstags — und, ihr folgend, das Gesetz — die in dem Regierungsentwurfe enthaltene Beschränkung der Stempelpflichtigkeit auf Inhaberpapiere beseitigte und damit die Möglichkeit gewährte, auch andere dem Handelsverkehr dienende Papiere der Stempelsteuer zu unterwerfen.

(Vergl. Drucksachen der Reichstagssession von 1881, Bd. I, Nr. 52, Bd. II, Nr. 162, Seite 2, 3, 7 unten).

Diese Möglichkeit besteht nun zweifellos auch bei den auf den Namen lautenden Papieren, jedoch werden sie nur ausnahmsweise und wohl nur in dem Falle, wenn ihnen — wie z. B. den auf den Namen lautenden Reichsbank-Antheilscheinen, durch §. 5 des Statuts vom 21. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 203) die Uebertragbarkeit mittelst Indossaments beigelegt ist, die Eigenschaften einer für den Handel bestimmten Waare haben.

Dagegen wird die — vorliegend festgestellte — Nothwendigkeit einer Cession Zwecks Begebung derselben regelmäßig ihre Qualification für den Handelsverkehr ausschließen und zwar nicht nur wegen der Umständlichkeit dieser Uebertragungsform, welche den Umlauf erschwert, sondern auch wegen der Abhängigkeit des Rechts des Erwerbers von dem seines Auctors, die eine dem Handel nicht zusagende Prüfung des Rechts durch den jedesmaligen Nachfolger nöthig macht (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 10 Seite 40). Auch ist bei derartigen Papieren die Verknüpfung des materiellen Rechts mit der Urkunde in der Regel weniger eng, als dies dem Wesen des vornehmlich dem Handelsverkehr dienenden Werthpapiers entspricht.

(Vergl. Brunner in Endemann's Handbuch des Handelsrechts, Band II Seite 144 ff.; auch Entscheidungen des preußischen Obertribunals Band 56, Seite 474 ff., besonders Seite 480.)

Hierin würde es nun auch etwas Wesentliches nicht ändern, wenn wirklich, wie der Beklagte meint, eine Blanco-Cession, d. h. eine vom Cedenten unterschriebene Cessionserklärung ohne Angabe der Person des Cessionars zur wirksamen Uebertragung des durch die fraglichen Schuldverschreibungen verbrieften Forderungsrechts genügte. Denn die materiell rechtliche Bedeutung des Cessionsactes, welche den Anforderungen und Bedürfnissen des Handelsverkehrs nicht entspricht, würde von der Zulassung jener Cessionsform unberührt bleiben. Die Meinung des Beklagten ist aber, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, in der That nicht haltbar. Denn mag auch die Blanko-Cession, sofern sie hinterher der Ermächtigung des Cedenten gemäß ausgefüllt ist, zu einer gültigen Urkunde werden, und mag sie sogar — wie das vormalige Preußische Obertribunal angenommen hat (Entscheidungen desselben Band 1 Seite 142 flgd., — schon an sich in dem Verhältnisse zwischen den Cedenten und dem Commissionare eine die Rückgängigmachung des Uebertragungsgeschäftes ausschließende Form haben, — was Alles vorliegend dahingestellt bleiben kann —, so hat sie doch keineswegs vor ihrer Vervollständigung allgemein und besonders in dem Verhältnisse zum Schuldner die Bedeutung einer formgerechten schriftlichen Urkunde und sie erscheint daher, soweit nicht Specialgesetze etwas anderes bestimmen, für sich zur vollwirksamen Uebereignung der beurkundeten Forderung nicht geeignet (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 14, Seite 297 flgd., Förster-Eccius Theorie ꝛc. Band 1, Seite 728, Dernburg, Preußisches Privatrecht (3. Ausgabe) Band 2, Seite 189 flgd., Koch, Commentar — 7. Auflage — Note 31 zu §. 394, Theil 1, Titel 11 des allgemeinen Landrechts, Achilles, Commentar zu den Grundbuchgesetzen — 3. Auflage — S. 290 flgd.) Was gegen die Auffassung des Berufungsgerichts aus dem Inhalte der Schuldverschreibungen vorgebracht ist, erscheint gewichtlos. Insbesondere ist es für das Wesen derselben ohne Belang, daß in den allgemeinen Bedingungen die verbriefte Theilforderung selbst durch das Wort „Schuldverschreibung" oder „Obligation" bezeichnet ist, da hierdurch allein die Papiere nicht zu Trägern der beurkundeten Forderungen gemacht werden konnten, und nicht minder unerheblich ist es, daß die Klägerin bei Auszahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals die Legitimation des Präsentanten der Zinsquittung bezw. der Obligation zu prüfen zwar berechtigt aber nicht verpflichtet ist, indem durch diese Klausel die Obligationen zweifellos nicht zu Inhaber- oder Ordrepapieren geworden sind, auch ihre Umlaufsfähigkeit nicht wesentlich gewonnen hat.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 28. April 1887.
(Schluß.)

Nach jener preußischen Verordnung vom 2. Juli 1861 und der Bekanntmachung des Finanz-Ministers von demselben Tage hatten die Hauptsteuerämter nach dem Ablauf jeden Monats Steuervergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufzustellen und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorzulegen. Unter Ziffer 7 der Bekanntmachung ist bestimmt:

„Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden gerade nur zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollverein und es erlischt der Anspruch auf dieselben."

Eine gleichzeitig erlassene Cirkularverfügung des Finanz-Ministeriums, mit welcher die Bekanntmachung den Provinzial-Steuerdirektoren mitgetheilt wurde, schrieb u. A. das Muster der von diesen auszufertigenden Anerkenntnisse vor (Centralblatt Seite 219, 221, 229).

Nach diesem Muster ist auch das vorliegende „Anerkenntniß" des Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg vom 5. Dezember 1885 ausgefertigt.

Seinem Inhalt nach aber enthält dieses „Anerkenntniß" eine inländische für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibung im Sinne der Ziffer 2a des Tarifs zum Reichsstempelgesetz.

Als Schuldverschreibung stellt sich die Urkunde nach Ueberschrift und Fassung dar. Sie bezeichnet sich als ein Anerkenntniß über den Geldbetrag der Steuervergütung für die angegebene Quantität des von den genannten Exporteuren ausgeführten Rohzuckers und sie enthält ferner die Bestimmung über die Art der Berichtigung dieser Steuervergütung. In diesem Urkundeninhalt aber liegt der unzweifelhafte Ausdruck des Verpflichtungswillens, die anerkannte Summe zu zahlen. Diesen Merkmalen einer Schuldverschreibung gegenüber ist es unzutreffend, wenn in dem Berufungsurtheil ausgesprochen wird, daß von einer Schuldübernahme in der Urkunde nichts enthalten sei. Zwar hat der Exporteur schon vor Feststellung des Betrages der Zuckersteuervergütung, also vor Ertheilung des „Anerkenntnisses", einen gesetzlichen Anspruch auf die Gewährung einer Vergütung. Allein die festgestellte Vergütung wird nicht anders geschuldet und ist von dem Schuldner nicht anders zu entrichten, als auf die in dem „Anerkenntniß" verschriebene Weise. Das „Anerkenntniß" enthält somit eine Namens des preußischen Staats, dessen Hebestellen zur Zahlung — in Anrechnung („durch Abgabe") auf schuldige Rübenzuckersteuer und beziehungsweise baar — angewiesen sind, ausgestellte Verschreibung, deren Gegenstand die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer in einer Geldsumme bestehenden Schuld ist, mithin eine „inländische Schuldverschreibung".

Diese Schuldverschreibung ist ferner eine „für den Handelsverkehr bestimmte".

Bereits in dem Urtheil vom 7. Oktober 1886 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 16 Seite 85, 86) hat der Vierte Civilsenat in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Auffassung des III. Strafsenats des Reichsgerichts (Urtheil vom 22. Januar 1885, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 11 Seite 429) ausgesprochen, daß maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob ein Werthpapier für den Handelsverkehr bestimmt ist, weder die Absicht des Emmittenten, noch der thatsächliche Erfolg, sondern im Wesentlichen die objektive Beschaffenheit (Form und Inhalt) des Papiers sei, vermöge welcher dasselbe nach den maßgebenden Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrslebens geeignet ist, als Objekt des Handels zu dienen, daß hierfür vor Allem die leichte Uebertragbarkeit und die gesicherte Realisirung des Papiers entscheidend seien und daß diese Eigenschaft in vollkommenster Weise den Inhaberpapieren zukomme. Das Inhaberpapier trägt eben die Eigenschaft, als Waare zu dienen und also für den Handelsverkehr bestimmt zu sein, schon in sich. Ein solches Inhaberpapier aber ist, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, das vorliegende „Anerkenntniß". Denn darnach kann die verschriebene Summe „von jedem Inhaber dieses Anerkenntnisses" in der angegebenen Weise erhoben werden; es ist mithin Leistung an den Inhaber des Papiers versprochen.

Sonach hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des Tarifsatzes 4 A. 2 des Reichsstempelgesetzes unter Verletzung von Rechtsnormen verneint.

Das Berufungsurtheil war daher aufzuheben und in der Sache selbst, da die Besteuerung des Diskontirungsgeschäfts vom 25. Februar 1886 nach dem gedachten Tarifsatz gerechtfertigt ist, auf die Berufung des Beklagten unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheils die erhobene Klage abzuweisen.

Von den Kosten des Rechtsstreits waren nach §. 87 der Civilprozeßordnung diejenigen der ersten und zweiten Instanz der Klägerin aufzuerlegen, während die Kosten der Revisionsinstanz nach §. 92 Absatz 3 der Civilprozeßordnung der beklagte Fiskus zu tragen hat, weil die Rechtsstreitigkeit einen Anspruch betrifft, für welchen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 70 in Verbindung mit §. 39 Ziffer 4 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz), der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 M. nicht übersteigt und der Beklagte die Revision eingelegt hat.

Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau pro 1886.

Petroleum-Faßzoll. In Gemäßheit einer Verordnung des Bundesraths vom September 1886 ist das Eigengewicht der Fässer welche mit Mineralöl gefüllt eingehen und in dem zu verzollenden Bruttogewichte bereits zum Tarifsatze des Petroleums ad Mk. 6 per 100 kg mit verzollt werden, noch mit einem Zuschlagszolle belastet, welcher dem Unterschiede zwischen dem Tarifsatze des Mineralöls und demjenigen der Fässer entspricht. Dieser Unterschied beträgt Mk. 4 per 100 kg und es entfällt somit auf jedes Faß ein Zuschlagszoll von etwa Mk. 1,45. Der Zuschlagszoll wird nicht gleich definitiv

verrechnet, sondern er gilt vorläufig als deponirt und wird dem Erleger erstattet, wenn er von vorn herein declarirt, daß er die leeren Fässer wieder ausführen wolle, und innerhalb einer Frist von drei Monaten nachweist, daß er die Ausfuhr wirklich beschafft habe. Da auf einen Identitäts-Nachweis für die Fässer verzichtet worden ist und die Depotscheine übertragbar gestellt sind, so hat die Behörde genugsam bekundet, das sie mit dem Zuschlagszolle für die Fässer keine indirecte Mehrbelastung des Petroleums, sondern bloß eine Beförderung der Ausfuhr der Fässer beabsichtigt hat, um einer Verwendung derselben im Inlande im Interesse der inländischen Böttcherei thunlichst vorzubeugen. Abgesehen davon, daß es eigentlich nicht mehr als billig wäre, wenn bei der Ausfuhr der Fässer nicht bloß der Zuschlagszoll ad Mk. 1,45, sondern auch der in der Brutto-Verzollung des Petroleums dafür entrichtete Zoll von Mk. 2,15, im Ganzen also Mk. 3,60 per Faß rückvergütet würden, muß nun leider gesagt werden, daß die Ausfuhr-Vergütungs-Maßregel nicht ausreicht, um den Petroleum-Consum von einer Belastung mit dem Zuschlagszolle für die Fässer ganz zu schützen. Es gibt nämlich eine große Anzahl Petroleumhändler, welche, da sie nicht in der Lage sind, ihre Fässer direct auszuführen, die ihnen für den entrichteten Zuschlagszoll ausgestellten Depotscheine zu einem gewissen Bruchtheile des darin ausgelobten Rückvergütungsbetrages verkaufen müssen. Der Unterschied zwischen dem Zuschlagszolle und dem Verkaufspreise der Depotscheine, welcher zunächst allerdings den Händler trifft, wird auf die Dauer dem Preise des Petroleums hinzugeschlagen werden müssen, weil bei dem äußerst geringen Nutzen, mit welchem Petroleum umgesetzt zu werden pflegt, der Handel ihn nicht zu tragen vermag.

Diese Rückwirkung des Faßzolles auf den Preis des Petroleums ist um so weniger zu rechtfertigen, als sie erfolgt, obgleich der Staat den ganzen Zuschlagszoll rückvergütet. Sollte der Staat aus dem Faßzolle auch heute noch vielleicht eine geringe Einnahme erzielen, so werden wir doch der Zeit, wo dies nicht mehr der Fall sein wird, in demselben Maße uns nähern, in welchem in Verbindung mit dem Handel in leeren Petroleumfässern das Aufkaufen von Zoll-Depositalquittungen sich weiter entwickeln wird. Unter diesen Umständen scheint die Wiederaufhebung des Faßzolles das einzig Richtige zu sein, zumal der beabsichtigte Schutz für das inländische Böttchergewerbe sich noch viel wirksamer dadurch erreichen lassen dürfte, daß bei der Ausfuhr der Fässer eine Prämie gezahlt wird, welche dem Betrage des in der Bruttoverzollung des Petroleums enthaltenen Faßzolles entspricht. Die dieserhalb an Se. Durchlaucht den Herrn Reichskanzler gerichtete Vorstellung um Abänderung der vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen ist indeß durch Ministerialerlaß vom 18. Decbr. 1886 abschlägig beschieden worden. Nichtsdestoweniger haben die Interessenten bei der Handelskammer wiederholt beantragt, sich aufs neue für Aufhebung des den Petroleumhandel so sehr schädigenden Faßzolles zu verwenden und wir stehen nicht an, diesem Antrage mit der Bitte zu entsprechen, die Angelegenheit nochmals in wohlwollende Erwägung ziehen zu wollen.

Baumwollsamenöl. Der an Hohen Bundesrath gerichtete Antrag des Verbandes Deutscher Speiseöl-Fabrikanten, betreffend Erhöhung des Zolles auf Baumwollsamenöl, welcher den Zoll- und Steuerbehörden znr Begutachtung mitgetheilt worden ist, involvirt, soweit er diesseits bekannt geworden, zum Vortheil der Antragsteller eine Belastung der Seifen-Industrie. Diese, welche durch außerordentlich in die Höhe geschraubte Concurrenz-Verhältnisse und ungünstige Frachtbedingungen ohnehin in üble Lage gebracht ist, hat jedoch gerechten Anspruch darauf, von jeder weiteren Beeinträchtigung bewahrt zu bleiben und die Handelskammer hat deshalb die Vermittelung Sr. Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers erbeten, daß dem Antrag der Speiseöl-Fabrikanten keine Berücksichtigung zu Theil werden möge.

Bretter für Cigarrenkisten. In Veranlassung einer Anfrage der Handelskammer in Pr. Minden vom 11. Januar 1887 um die Ansicht der hiesigen Handelskammer über die Anwendung des Zolltarifs beim Import russischer Bretter, erhielt letztere davon Kenntniß, daß in derselben Angelegenheit von hiesigen Cigarrenkistenfabrikanten bereits am 15. Dec. 1886 eine der Mindener Anfrage ganz ähnliche Vorstellung unmittelbar an den Herrn Finanzminister gerichtet worden und darauf auch schon Bescheid erfolgt war. Dieser Bescheid erkannte die Beschwerden der hiesigen Interessenten für begründet an, insoweit dieselben darauf gerichtet waren, daß russische, gemesserte und gefärbte Cigarrenkistenbretter, resp. Platten, weil dem Wortlaute nach nicht „gehobelt" — nach dem Tarifsatze 13 c. 3 thatsächlich mit 1 Mark für 100 Kilo verzollt würden und verordnete die Information der Zollbehörden, daß die bezeichneten „gemesserten" den „gehobelten" Brettern gleich zu halten und nach dem Tarifsatze 13 d mit 3 Mark und die gemesserten und gefärbten Platten nach dem Tarifsatze 13 f mit 10 Mark zur Verzollung zu ziehen seien. Dem weiteren Antrage, auch für „gemesserte" und gefärbte Cigarrenkistenbrettchen, in der Größe zugeschnitten wie sie zur Herstellung von Cigarrenkistchen verwendet werden, welche nach Tarif 13 d mit 3 Mark zu verzollen sind, ebenwohl 10 Mark Zoll erheben zu lassen, wurde nicht stattgegeben. Dieser Declaration des Herrn Finanzministers konnte Seitens der Handelskammer in Beantwortung der obigen Anfrage sich nur als zutreffend und sachgemäß angeschlossen werden. Ein Eintreten für die auch in Pr. Minden verlangte Erhöhung des erwähnten Tarifsatzes 13 d von 3 auf 10 Mark, würde eine Schädigung der Cigarrenfabrikation, welche nicht beschränkt werden darf, ihren Kistchenbedarf in freier Concurrenz, einerlei aus welchem Holze und aus welchem Lande zu decken, involviren und außerdem die Handelskammer mit ihrem im Interesse der Mehrzahl der in Hanau vertretenen hervorragenden Industrieen und Handels-Zweige grundsätzlich auf Wahrung und Erhaltung möglichst freien Verkehrs gerichteten Standpunkt in Widerspruch setzen. Die von dem Import russischer Bretter für die deutsche Kistenfabrikation besorgten Gefahren scheinen übrigens wesentlich vermindert, wenn nicht beseitigt zu sein, da inzwischen die Preise der Kistchen aus Rußland sehr bedeutend höher gegangen sind, so daß z. B. Buchenholzkistchen aus deutschem Holz erheblich billiger zu beziehen sind, als russische Erlenholzkistchen und außerdem jetzt hier und an andern Orten aus russischem Stammholze Cigarrenkistchen hergestellt werden.

Zollcredite. Der in unserem vorjährigen Bericht ausgesprochenen Bitte um Mittheilung, welche besonderen Umstände der Bewilligung der für die Tabakbranche so dringend und vielfach nachgesuchten Zollcredite auf mindestens 6 Monate entgegenstehen, ist kein Gehör geworden. Bezügliche Anträge sind daher bei der Handelskammer wiederholt gestellt, und wir können uns nicht entschlagen, denselben hier abermals Raum zu geben. Es wird immer erneut darauf hingewiesen, daß dem Fiscus aus der Gewährung der Credite keinerlei Risico erwachse, da für den vollen credirten Betrag Sicherheit geleistet werde.*) In früheren Jahren war die Sicherheitsleistung niedriger, auf ein Dritttheil normirt. Unter kurhessischer Regierung waren bereits Creditfristen bis zu neun Monaten gewährt.

*) Aber die Zinsen? (Die Red.)

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg pro 1886.

Zölle. Im Anschlusse an eine von der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gerichtete Eingabe haben auch wir bei dem genannten Herrn Minister die Wiederaufhebung des sogenannten Petroleum-Faßzolls, welcher sich in mehr als einer Beziehung für den Handel mit Petroleum drückend

erwiesen hat, beantragt, sind aber zu unserm Bedauern mit dem Bescheide versehen worden, daß keine genügende Veranlassung auf Abänderung der vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen über die Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer vorliege.

Dem an das Reichsamt des Innern seitens der Handelskammer zu Offenbach a. M. gerichteten Antrage auf Herabsetzung des Zolls für Baumwollensamenöl von 4 M. per 100 kg auf 2 M., welcher Antrag der im Interesse der von der Handelskammer vertretenen Seifen-Industrie gestellt worden, haben wir nicht beizutreten vermocht, wie wir andererseits auch ein uns mitgetheiltes Gesuch auf Erhöhung des Zolls für Baumwollensamenöl nicht unterstützt haben.

Die hiesigen „Vereinigten Gummiwaaren-Fabriken Harburg-Wien" haben an den Bundesrath das Ersuchen gestellt, den Eingangszoll auf Gummischuhe zu erhöhen, um die deutsche Gummischuh-Fabrikation gegen die Ueberschwemmung des deutschen Marktes durch russisches Fabrikat zu schützen, und haben zur Begründung ihres Antrages insbesondere darauf hingewiesen, daß den deutschen Gummiwaaren-Fabriken der russische Markt für Gummischuhe vollständig verschlossen sei, weil der hohe Eingangszoll in Rußland einen Import des deutschen Fabrikats nach Rußland geradezu unmöglich mache. Wir haben das Gesuch, dessen Begründung wir als zutreffend anerkennen mußten, dem Wohlwollen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe empfohlen.

Der Anschluß Hamburgs an das Zollvereins-Gebiet wird nach den schwebenden Verhandlungen sicher eine Revision und ohne Zweifel auch wohl eine Vereinfachung der Zollformalitäten zur Folge haben. Sollten für Hamburg Erleichterungen geschaffen werden, welche nicht gleich auf allen Grenzen des Zollvereinsgebietes zur Einführung gelangen, so werden doch wohl die Verkehrsgebiete der Unter-Elbe von den Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden können.

Verkehr mit dem Auslande.

Rußland.

Verzeichniß

der in dem Zolltarif für das Großherzogthum Finnland vom 1. Juni 1878 ab eintretenden Aenderungen.

Waareneingang.

Nummer der Position.	Benennung der Waare.	Maßstab für die Verzollung.	Zollsatz. Finn. Mk.
	Fabrikate aus schmiedbarem Eisen, Gußeisen, Stahl,		
213	Unbearbeitete grobe Gußwaaren, wie eiserne Röhren und Säulen. Desgleichen grobe, unbearbeitete Gußeisenstücke für Gebäude, Wege- und Wasserbauarbeiten ꝛc.	„	1,00
	Anmerk. Sind die erwähnten Gegenstände bearbeitet, so erhöht sich der Zoll um 50 pCt.		
214	Unbearbeitete grobe Schmiedestücke, als Anker, Eisenbahnachsen, Lokomotiv- und Waggon-Radreifen (Radkränze) sowie unbearbeitete Kurbelstangen und Achsen ꝛc.	„	1.00
	Anmerk. Bearbeitete Gegenstände der erwähnten Kategorie fallen unter Maschinen und Maschinentheile (Pos. 231.)		
215	Schwächere Gußwaaren und einfachste Grobschmiedearbeit, als: Plätteisenbolzen, Heerdplatten, Dreifüße, Zugklappen (für Kachelöfen); gußeiserne Gefäße als: Pfannen, Kessel, auch Ofenthüren; Gewichte und Lothe, Eisenstangen und „Kuhfüße", sowie Schienen oder Railnägel, desgleichen Stakete und Gitterwerk nebst Ketten mit einem Glieddurchmesser von über 1/2 Zoll	Lispfd.	1,00
216	Gewöhnliche Grobschmiedearbeiten als Spaten, Schaufeln, Forken, Sensen, Sicheln, Pferdestriegeln, Hufeisen, Ambosse, Nietnägel, Muttern und Mutterbolzen, Kamine und Plättöfen Herde, Radbuchsen, verschiedene Wagenachsen, Charniere, Aexte und Beile, Hackmesser, Klingeln, Plätt- und Druckbügeleisen, nicht gegossene Gefäße, wie Pfannen, Töpfe, Kessel, Eimer, auch Ofenthüren; desgleichen eiserne Möbel, Dezimal- und Centesimalwaagen von mehr als 5 Lispfund Gewicht und Holzschrauben von über 4 Zoll Länge, desgleichen Ketten mit einem Glieddurchmesser von 1/2 Zoll und darunter, sowie andere gleichartige Gegenstände.	„	1,50
	Anmerk. a. Die in der Pos. 215 und 216 angeführten oder dahin gehörigen Artikel erlegen den daselbst ausgeworfenen Zoll, auch wenn sie zum Schutz gegen Rost, einfach angestrichen, desgleichen, wenn sie soweit gefeilt, gebohrt, gehobelt und mit Gewinde versehen sind, als für ihre bestimmungsmäßige Verwendung erforderlich ist.		
	Anmerk. b. Haben diese Fabrikate einen Ueberzug von Emaille oder unedlem Metall, so erhöht sich der Zoll um 40 pCt.		
217	Mittelst Feilens, Drehens und Hobelns bearbeitete Schmiede- und Gußwaaren, wie Waagen unter 5 Lispfund Gewicht, Wagbalken, Charniere und Fensterbeschläge, Schraubstöcke, Feilkloben, Feilen und Raspeln, Zangen, Federn, auch Wagenfedern, Planchetten, Florette, Kassenschränke und Kassetten, Feuergabeln, Führungen, Ofenthüren, Hämmer, Hufzangen, desgleichen gröbere Sägen, wie Gatter-, Stamm- und Justirsägen, gezahnt oder ungezahnt, sowie andere derartige Gegenstände, ohne feineren Anstrich, Vergoldung oder Ornamentirung	„	2,50
218	Geschliffene Schmiede- und Gußwaaren, wie scharfe Werkzeuge gröberer Art, einfache Messer, Hobeleisen, Hau- und Stemmeisen, Bohrer, Bohrstiele gewöhnliche Handsägen, Kreis- und Stichsägen, Schlittschuhe, gröbere Scheeren, sowie halbfertige Theile für		

	Schießgewehre und andere, den bezeichneten nahestehende Gegenstände	Lispfd.	4,00
219	Feingeschliffene oder polirte sog. Feinschmiedearbeiten, mit oder ohne feineren Anstrich, Vergoldung oder sonstige Verzierung, auch vernickelt, mit oder ohne Stiel, Griff oder Einfassung von Holz, Horn, Knochen, Perlmutter, und derartigem Material, wie Tisch-, Feder-, Rasirmesser, Scheeren, Werkzeuge und Instrumente, Thürklinken, Leuchter, blanke Waffen und Säbel-, Degen- und Dolchklingen, mit oder ohne Gold- oder Silberdamascirung, Handschießgewehre mit oder ohne Gravirung und Einfassung, sowie ähnliche Gegenstände	„	10,90
	Anmerk. 1. Feinere Schmiedearbeiten mit Marketterie oder Inkrustation oder auch mit Einfassung aus kostbarerem Material werden als Galanteriewaaren verzollt.		
	Anmerk. 2. Messer mit Alfenide- oder Neusilbergriff werden als Bronze- oder Appliqué-Fabrikate verzollt, solche mit goldenem oder vergoldetem bezw. unvergoldetem silbernem Griff als Gold- und Silberfabrikate.		
	Anmerkung 3. Schachteln, Etuis und Futerale, in welchen die in dieser Position aufgezählten Gegenstände eingeführt worden sind, werden nach dem Material verzollt, aus welchem sie verfertigt sind.		
220	Nägel:		
	geschnittene oder geschmiedete Fichtenholznägel, 2 Zoll und darüber lang, sowie Eichenholznägel	„	1,25
	geschnittene oder geschmiedete Fichtenholznägel unter 2 Zoll Länge, sowie Zwecken, Stifte und Drahtnägel	„	1,50
	Anmerk. Für galvanisirte oder mit anderen Metallen überzogene Nägel erhöht sich der Zoll um 25 pCt.		

(Schluß folgt.)

Niederlande.

Zufolge Verfügung des niederländischen Finanz-Ministeriums sollen in den Niederlanden künftig aus Blei verfertigte Kapseln, sobald sie in- und auswendig mit Zinn belegt sind, ohne Rücksicht auf den Prozentsatz des Zinnzusatzes, bei der Einfuhr als Zinnwaaren einem 5% Werthzoll unterliegen und auf die gleichartigen Waaren aus Blei zustehende Zollfreiheit keinen Anspruch haben.

Belgien.

Durch ein im „Moniteur Belge" vom 1. d. M. veröffentlichtes Gesetz ist von demselben Tage ab der Eingangszoll auf Kaffee in Belgien wie folgt ermäßigt: 1) für nicht gerösteten Kaffee 10 Fr. pro 190 kg, 2) für gerösteten Kaffee 13 Fr. pro 100 kg.

Schweden.

Wie aus Stockholm mitgetheilt wird, ist vom 15. d. M. ab in Schweden für gemahlenen und ungemahlenen Mais ein Zoll von 2 Kronen per 100 kg eingeführt und der Zoll für Käse aller Art von 7 Oere per Kilogramm auf 20 Oere erhöht.

Italien.

Die „Gazzetta uffiziale" vom 11. Juli c. enthält die amtliche Publication eines Gesetzes vom vorhergehenden Tage, betreffend Abänderungen des italienischen Zolltarifs.

Durch das Gesetz haben zunächst die durch das italienische Gesetz vom 21. April d. J. provisorisch in Kraft gesetzten Zollerhöhungen definitive Gültigkeit erlangt. Es sind dies die Zollerhöhungen auf mineralische und Harzöle (rohe 38 L. gereinigte 47 L. vom Meter-Centner) auf Zuckerwerk und Konserven mit Zucker oder Honig (90 L.) Theebiscuits (50 L.), Stärkesyrup (40 L.), Kakao (Kakaobohnen 100 L. gebrochen, gemahlen, Kakaomasse 125 L.), Chokolade (140 L.), Pfeffer und Gewürz (100 L.), Roggen und Weizen (3 L.), Reis (mit Hülse 3 L., ohne Hülse 6 L.), Mehl (von Roggen und Weizen 6 L., bisher provisorisch nur 5,50 L., von anderen Getreidearten 2c. 2,80 L.) Gries (8 L.), Kleie (2 L.)

Das Gesetz bestätigt ferner die — gleichfalls durch das Gesetz vom 21. April d. J. — bereits provisorisch eingeführte Erhöhung der Fabrikationssteuer auf Glykose (Traubenzucker von 10 auf 20 L. vom Mtr.-Ctr., sowie die durch das Spiritussperrgesetz vom 15. v. M. provisorisch erfolgte Erhöhung der Fabrikationssteuer auf Spiritus und des Grenzzollzuschlags auf den vom Auslande eingeführten Spiritus von 1,50 auf 1,80 L. für das Hektol. und jeden Grad des 100theiligen Alkoholometers bei der Temperatur von 15,56 Graden des 100theiligen Thermometers.

Neu hinzugetreten sind Abänderungen der Artikel 46, 47, 243, 244 und 267 des italienischen Zolltarifs. Dieselben lauten in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Nummer und Buchstabe	Benennung der Waaren	Einheit	Einfuhrzoll Lire
46	Zündpulver und andere explosible Stoffe:		
a.	Minenpulver	Mtr-Ctr.	150
b.	Jagdpulver	„	250
c.	andere explosible Stoffe	„	300
47	Zündkapseln und Patronen:		
a.	leere Patronen ohne Kapseln	„	60
b.	„ „ mit „	„	150
c.	geladene Patronen	„	250
	Als geladene Patronen werden auch solche betrachtet, welche, wenn auch kein Pulver enthaltend, doch den Zünder haben.		
243	Weizenteige	„	9
244	Brod und Schiffszwieback	„	9
267	Hafer	„	9

Das Gesetz ist am 12. Juli c. in Kraft getreten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Folgende Entscheidung in Zollangelegenheiten ist kürzlich seitens des Finanzministeriums gefällt worden: Gewisse Wolle, welche in St. Albans, Vt., als „grobe canadische Wolle" einem Einfuhrzoll von 10 Cents per Pfund unterworfen war, braucht als „ungewaschene Wolle" nur einen Zoll von 2½ C pro Pfund zu entrichten. (Leipz. Monatsschr. f. Text.-Ind.)

Eine neue Aenderung des amerikanischen Zolltarifs.

Eine in den letzten Tagen hierher gelangte Nachricht über die Verzollung von Einfuhrwaaren nach den Vereinigten Staaten verdient, wegen der sich daran knüpfenden Konsequenzen, eingehend erörtert zu werden, und werden letztere auch bereits in unseren industriellen Kreisen stark diskutirt. Ueber die verschiedenen Auslegungen des amerikanischen Tarifgesetzes über dessen strenge, aber nicht überall gleichmäßige Durchführung sind schon zu viele Mittheilungen in die Oeffentlichkeit gedrungen, als daß wir sie nochmals zu erwähnen hätten, wir selbst haben in Nr. 215 unserer Zeitung über die einschlägigen Bestimmungen, deren strikte Befolgung wir nicht genug anrathen können, ausführlich berichtet; jetzt auf diesen Gegenstand nochmals zurückzukommen, werden wir eben veranlaßt durch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten in dem bekannten Prozesse des Newyorker Zollamtes gegen die Firma C. A. Auffmordt u. Co. in Newyork. Das Prinzip, um welches es sich handelte, spitzt sich darauf zu, ob es gestattet ist, Konsignationswaaren, die noch nicht fest verkauft sind, für die also erst Käufer gefunden werden müssen, zum Herstellungspreise oder zum Marktwerthe d. h. zum landläufigen Verkaufspreise, zu verzollen. Bisher war es eine unangefochtene Bestimmung, daß solche Konsignationswaaren zum Marktwerthe, nicht zum Herstellungswerthe zu verzollen sind. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes hat dieses Prinzip umgestoßen. Bei der Wichtigkeit, welche diese Entscheidung für unseren ganzen Handelsstand hat, geben wir die Gesetzes-Paragraphen wieder, welche bei der Verhandlung in Betracht gekommen sind. Seitens der Vereinigeen Staaten wurde bei dem Prozeß behauptet, sie hätten das Recht, die in den Abschnitten 2839 und 2864 enthaltenen Gesetzesbestimmungen für die zu niedrigen Werthangaben bei jeder Declaration zu verhängen, die sich nicht in Uebereinstimmung mit dem richtigen (Markt) Werthe befindet. Von der gegnerischen Seite wurde dagegen ausgeführt, daß der angezogene Gesetzesparagraph 2864 durch Gesetz (vom 22. Juni 1874) bereits aufgehoben sei, und daß der §. 2839 sich nur auf von einer Firma gekaufte und nicht auf Waaren bezieht, die nur an dieselbe, wie im vorliegenden Falle, konsignirt d. h. in Verkaufsauftrag gegeben worden sei. Diese Ansicht ist durchgedrungen; das amerikanische Gericht hat entschieden, daß der Marktwerth nur bei fest verkauften Waaren in der zu legalisirenden Faktura anzugeben sei, daß aber, wenn eingeführte Waare nach Eigenthum des Fabrikanten, also noch keinen Käufer gefnnden hat, nur der Marktwerth der Waare am Herstellungsplatze anzugeben sei. Es können jetzt also unsere Fabrikanten ohne Gefahr, später wohl Strafen zahlen zu müssen, ihre Erzeugnisse zu deren Herstellungspreise, denn das ist der Marktwerth am Herstellungsplatze, deklariren. Es liegt in dieser Entscheidung ein wesentlicher Vortheil gegen das bisher übliche Verfahren, da hierdurch gestattet ist, wenn man den Konsignationsweg wählt, Waaren, je nach ihrer Qualität jetzt 10 auch 15 pCt. billiger nach den Vereinigten Staaten zu legen, als dieses bisher möglich war. Unser Mitbewerb, der oft gerade wegen einiger wenigen Prozente ausgeschlossen war, wird dadurch für viele Artikel wieder hergestellt. Wir werden eine Menge von Waaren wieder nach den Vereinigten Staaten senden können, deren Absatz durch Konkurrenzverhältnisse uns unmöglich gemacht worden war. Man unterscheide aber wohl zwischen festem Verkauf und Konsignatiansverkauf; für ersteren bleibt als einzig zulässige Deklarationsangabe nur derjenige Preis bestehen, welche der Käufer faktisch bezahlt. Mußte bisher für nicht gegen feste Rechnung verkaufte Waare als Marktwerth derjenige Preis angegeben werden, welche der Verkäufer der Waare gewillt ist, anznnehmen, und der Käufer veranlaßt wird, anzulegen, wenn die Waaren im regelmäßigen Handelsverkehr gekauft und verkauft werden, so ist jetzt der Marktwerth der Waare am Herstellungsplatze maßgebend, unter welchem wohl in den meisten Fällen der Herstellungspreis d. h. der Selbstkostenpreis verstanden werden kann, ohne daß man Gefahr läuft, durch eine andere Auslegung, Schaden zu erleiden. Es dürfte unserem Export nach den Vereinigten Staaten vielleicht in vielen Fällen jetzt eine andere Richtung gegeben werden, man wird sich eines Verkaufsvermittlers bedienen oder vielleicht an seine eigene Firma in den Vereinigten Staaten konsigniren, um die Vortheile der eben angegebenen Bestimmungen voll ausnützen zu können.

(Hand. u. Gew. Ztg.)

Besteuerung der Handelsreisenden in Amerika.

Das oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten hat am 7. März d. J. eine Entscheidung gefällt, in welcher der Grundsatz ausgesprochen wird, daß die Besteuerung der Handelsreisenden oder der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte seitens der einzelnen Staaten der Union als ein Eingriff in die der Bundesgesetzgebung vorbehaltene Regelung des zwischenstaatlichen Handelsverkehr und deßhalb als unstatthaft zu betrachten ist. Nach dieser Entscheidung soll einem Staate das Recht der Besteurung des aus einem andern Staate der Union kommenden Handelsreisenden selbst dann nicht zustehen, wenn der erstere die betreffende Steuer von seinen Angehörigen erhebt. (Deutsches Handelsarchiv.)

Uruguay.

Ein am 22. März d. J. erlassenes Gesetz bestimmt, daß die zur Errichtung von Webereien eingeführten Maschinen vom Eingangszoll für einen Zeitraum von zehn Jahren befreit seien. Der Zoll auf Maschinen, welche zu Industriezwecken dienen, betrug bisher 8% vom Werth.

Mexiko.

Am 1. Juli d. J. trat in Mexiko ein neuer Zolltarif in Kraft. Die Modifikationen, welche der frühere Tarif dadurch erleidet, sind im Wesentlichen folgende:

Zu den bereits zollfreien 26 Artikeln des bisherigen Tarifs treten weitere 42 und zwar: 1) Ueberzogener Draht für elektrische Beleuchtung, Durchmesser des Drahts allein bis Nr. 6 B. W. G. — Zweck nachzuweisen. 2) Stacheldraht für Zäune mit zugehörigen Krampen. 3) Thon und Sand. 4) Weißer Arsenik. 5) Asbest in Pulver. 6) Schwefel-, Salz- und Karbolsäure. 7) Feuerlöschmaschinen mit 6 Sätzen Chemikalien. 8) Runder und achteckiger Stahl in passender Dicke für Minenwerkzeuge (circa $^3/_4$—$1^1/_4$ Zoll englisch). 9) Kreide. 10) Manila- und Hanfseile von 3 cm Dicke oder $94^2/_{10}$ mm Umfang an. 11) Eiserne und stählerne Drahtseile. 12) Gewöhnlicher, wie hydraulischer Kalk und Roman-Zement. 13) Eisen- und Bleiröhren von allen Dimensionen. 14) Ackerbau-Werkzeuge, wie Coas (für Zuckerpflanzungen), Machetes (Buschmesser) mit oder ohne Scheide, Sensen, Sicheln, Harken, Forken, Spaten, Schaufeln, Pickhacken, Eisen- und Stahlhacken. 15) Chlor- und schwefelsaurer Kalk. 16) Kork in rohem Zustande oder Tafeln. 17) Schmelztiegel aller Klassen und Größen. 18) Schmirgel in Pulver oder Körnern. 19) Glycerin ohne Parfüm. 20) Unterschwefelsaures Natron. 21) Ordinäres englisches Weißblech (J. C. und D. C.), nicht in Mustern gepreßt oder lackirt. 22) Eier. 23) Typen, Lettern, Verzierungen und aller sonstiger Zubehör für Buchdruck und Lithographie. 24) Geheftete Bücher und Noten. 25) Hopfen. 26) Alle nicht spezifizirte Maschinerie und Zubehör für Industriezweige, Acker- und Bergbau, Kunst und Wissenschaft, sowie alle Refaktionstheile, insofern sie sich nicht für einen anderen Zweck verwenden lassen. 27) Gepreßtes Heu. 28) Gedruckte Zeitungen und Kataloge. 29) Frische Fische. 30) Mineralien. Bimsstein. 32) Dachschiefer von 2—3 mm Dicke. 33) Lebende Pflanzen, Blumen, Gemüsesamen für Gartenbau.

34) Pulver, Zündfaden und Zündhütchen, wie Sprengstoffe für Minen. 35) Uhren für Thürme und öffentliche Gebäude. 36) Kali- und Natronsalpeter. 37) Kaustische Soda. 38) Kupfervitriol. 39) Ammoniak. 40) Ziegelsteine aller Klassen zum Dachdecken (für die dortigen flachen Dächer, für dünne Steine). 41) Lumpen, Papierschnitzel und präparirte Masse für die Papierfabrikation. 42) Gift, um Felle oder Häute zu präpariren.

Veränderungen erlitten haben die Zollsätze der folgenden Artikel:

	Neuer Tarif Pesos	Alter Tarif Pesos
Eisenmöbel, mit oder ohne Marmorplatte, Bruttogewicht	0,20	0,25
Blei, roh, in Blöcken, Hagel oder gewalzt, Bruttogewicht	0,05	0,07
Ziegelsteine ohne Glasur, Tausend	1,80	2,40
Früchte, in ihrem Saft eingekocht (Gesetzliches Gewicht)	0,50	0,55
Früchte, in Zucker eingekocht (Gewicht incl.)	—	1,55
Früchte, in Spirituosen eingek. (Blechdosen)	—	0,80
Früchte, in Salzbrühe eingekocht (Bruttogew.)	0,06	0,10
Süßigkeiten aller Art, Gelées ꝛc. (Gesetzl. Gewicht incl. der innern Verpack.)	1	1,55
Pickles, Saucen u. Senf (Dosen, Flasch. B.-G.)	0,25	0,50
Konserven v. Eßwaaren (Dosen, Flasch. B.-G.)	—	0,80
Zimmet, Nettogewicht	1	1,10
Stangen-, Rund- und Flacheisen, Bruttogew.	0,05	0,07
Stangenstahl, Nettogewicht	—	—
Roth- u. Weißwein in Flaschen, Nettogew.	0,12	0,20
Desgl. in Fässern, Nettogewicht	0,20	
Gewöhnliches oder Speisesalz, Bruttogewicht	0,03	0,01
Liqueure in Flaschen od. Fässern, Nettogew.	0,25	0,40
Spirituosen in Flaschen, Nettogewicht	0,50	0,75
Spirituosen in Fässern, Nettogewicht	0,40	
Kakao, Nettogewicht	0,16	0,20
Rohseide, Nettogewicht	2	2,50
Wollene Gewebe, bis 100 g per m², Nettogew.	2,75	4,80
Desgl., bis 250 g per m², Nettogewicht	1,50	
„ „ 450 „ „ „ „	3	
„ „ 600 „ „ „ „	2,50	
„ über 600 „ „ „ „	2	
Teppiche und Teppichdecken aus reinem Hanf, Werg oder anderen vegetabilischen Stoffen, nicht spezifizirt, von glattem, geköpertem, gemustertem oder sammetartigem Gewebe, letzteres mit unaufgeschnittenen Fäden auf der rechten Seite, per m²	25	20,30
Sammetartig, gekräuselt, mit aufgeschnittenen Fäden, m²	40	35
Baumwollene Gewebe, gebleicht, oder ungebleicht (glatte Gewebe), bis 30 Fäden auf ½ cm², per m²	9	11
über 30 Fäden auf ½ cm², per m²	11	
Bunte baumwoll. Gewebe, gemalte, gefärbte oder bedruckte, bis zu 30 Fäden per m²	11	15
über 30 Fäden per m²	15	
Gezwirntes Baumwollgarn einschließl. Häkelgarn, per kg netto	2,20	1,60
Ungezwirntes Baumwollgespinnst, ungebleicht, weiß oder bunt, per kg netto	0,90	0,70 bis 1,10

(Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Verschiedenes.

Das Schöffengericht in Greiz verurtheilte einen Bierbrauereibesitzer, welcher in 88 Fällen dem Bier sogenannte Bierkulör bezw. Traubenzucker zugesetzt hatte, zu einer Geldstrafe von 2640 Mk., ferner zu 150 Mk. Ordnungsstrafe, weil er es unterlassen hatte, der Steuerbehörde eine schriftliche Generalerklärung der von ihm verwandten Malzsurrogate einzureichen.

Aachen, 26. Juli. Eine ältliche Frau, aus Verviers kommend, versuchte gestern Nachmittag 72 Taschenuhren einzuschmuggeln. Sie hatte dieselben zu diesem Zwecke theils in einem Handkörbchen verpackt, theils im Unterrock eingenäht. Die Uhren wurden mit Beschlag belegt und die Frau, da sie die wegen Hinterziehung des Zolles verwirkte Geldstrafe nicht zu erlegen vermochte und auch keine Bürgschaft stellen konnte, zur Haft gebracht.

Zolldefraudation schweizerischer Stickereifirmen. Zwei der ersten Stickerei-Ausfuhrfirmen in St. Gallen sollen laut „Toggenb. Anzeiger" vom amerikanischen Fiskus wegen Zolldefraudation zu 20000 Frcs. und 10000 Frcs. Buße verurtheilt worden sein.

Eingangszoll auf Hanf. Der Mittelbadische Bauernverein petitionirt beim Reichstage um einen Eingangszoll auf Hanf.
(Leipz. Monatsschr. f. Text.-Ind.)

Die Haut des sog. Katzenfisches soll ein elegantes Leder zu Schuhbändern, Pantoffeln, Geldtäschchen und anderen Fancyleder-Arbeiten geben. Es ist hellgrau von Farbe, sehr weich und geschmeidig.
(Hand.-Gew. Ztg.)

Briefkasten.

Einem in der Wolle gefärbten Grünen. In dieser Form zum Abdruck nicht geeignet. — Wir haben übrigens nirgends gesagt, es sei wünschenswerth, daß der Steuersupernumerar studirt habe, sondern haben nur den Ausspruch gethan, daß bessere als die absolut vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (z. B. Abiturienten-Examen, anstatt Reife für Ober-Prima) niemals schaden könne.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Herr Verfasser wenigstens uns gegenüber den Muth seiner Meinung gehabt hätte.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen
pensionirt: der Zolleinnehmer II Nandelstädt in Pöszeiten;
befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer II von Mach in Landsberg als Steueraufseher nach Königsberg, 2. der Steueraufseher Sudikatis in Bartenstein zum Steuereinnehmer II in Landsberg, 3. der Grenzaufseher Josucks zum Zolleinnehmer II in Pöszeiten und 4. der Grenzaufseher Cassarreck zum Zolleinnehmer II in Camerau;

in der Provinz Brandenburg
versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Müller in Perleberg in gleicher Eigenschaft nach Kyritz, 2. Provinzialsteuersekretär Stutzer in Berlin als Obersteuerkontroleur nach Perleberg und 3. der Hauptamtsassistent Rogge in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Neu-Ruppin:

in der Provinz Pommern
pensionirt: der Steuereinnehmer II Schliewe in Treptow a. R.;
befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer I Käbisch in Zachan in gleicher Eigenschaft nach Falkenburg, 2. der reitende Grenzaufseher Hübner in Cöslin zum Steuereinnehmer II in Treptow a. R. und 3. der Grenzaufseher Peters zum Steuereinnehmer II in Zachan;

in der Provinz Posen
gestorben: der Steuereinnehmer von Beughem in Birnbaum;

in der Provinz Schlesien
gestorben: der Steuereinnehmer Nieckchen in Freistadt;
befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Reppin in Landeck als Obersteuerkontroleur nach Homburg v. d. H. (Provinz Hessen-Nassau) und 2. der Steueraufseher Eitner in Breslau zum Hauptamtsassistenten in Leer (Provinz Hannover);

in der Provinz Schleswig-Holstein
gestorben: 1. der Steuereinnehmer Meyn in Pinneberg, 2. der Zollamtsassistent Maschmann in vor Ottensen und 3. der Hauptamtsassistent Horn in Altona;
pensionirt: der Hauptamtsassistent Oestmann in Hamburg;
befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Marwedel in Augustenburg als Obersteuerkontroleur nach Wittlich (Rheinprovinz), 2. der Hauptamtsassistent Bock in Hamburg zum

Obergrenzkontroleur in Augustenburg und 3. der Hauptamtsassistent Wolff in Flensburg in gleicher Eigenschaft nach Hamburg;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Steuereinnehmer Wittig in Campe;

versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Erxleben in Harburg unter Belassung des Charakters Obergrenzkontroleur als Hauptamtsassistent nach Potsdam (Provinz Brandenburg) und 2. der Obergrenzkontroleur Wehrig in Aschwarden in gleicher Eigenschaft nach Harburg;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der Salzsteuereinnehmer Eiers in Salzkotten in gleicher Eigenschaft nach Rheine-Gottesgabe, 2. der Steuereinnehmer I Mrutzeck in Lengerich als Salzsteuereinnehmer I nach Salzkotten, 3. der Steueramtsassistent Hennig in Bochum als Steuereinnehmer II nach Lengerich;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerrath Meyer in Hanau in gleicher Eigenschaft nach Saarbrücken und 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Bornemann in Homburg v. d. Höhe als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Flensburg (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Brück in Kaldenkirchen;

gestorben: der Zollamtsassistent Schmetz in Herbesthal;

pensionirt: 1. der Obersteuerinspector Dahlström in Saarbrücken unter Verleihung des Charakters als Steuerrath, 2. der Steuereinnehmer Atzler in Bacharach und 3. der Hauptamtsassistent Pestrich in Aachen;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Kunkel in Kaldenkirchen als Obersteuerinspektor nach Hanau (Provinz Hessen-Nassau), 2. der Obersteuerkontroleur Schreyer in Wittlich zum Hauptamtskontroleur in Biebrich (Provinz Hessen-Nassau) und 3. der Hauptamtsassistent Danker in Duisburg zum Obergrenzkontroleur in Aschwarden (Provinz Hannover).

Der Stationskontroleur, Steuerinspektor Bode in Hof ist zum Oberzollinspektor in Kaldenkirchen (Rheinprovinz) befördert worden.

Baden.

Ernannt: die Hauptamtsgehilfen Geisel in Heidelberg, Kraft in Mannheim, Englert in Singen zu Hauptamtsassistenten daselbst.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Bald nach Bekanntgeben der Ausführungsbestimmungen zu den neuen Steuergesetzen erscheint in meinem Verlage:

Die

Zucker-, Zoll- und Steuer-Gesetzgebung

im deutschen Reich

nach dem Gesetz vom 9. Juli 1887 und den neuesten Ausführungsbestimmungen, Bundesrathsbeschlüssen, Dienstanweisungen 2c.

Aus den Motiven erläutert und eingeleitet durch einen historischen Rückblick auf den Entwickelungsgang der Gesetzgebung

von

Albert Schneider,

Ober-Steuerinspektor und Hauptamts-Dirigent in Minden i. W.

Die gesammte

Branntweinsteuer-Gesetzgebung

im deutschen Reich

(bezw. in der Branntweinsteuergemeinschaft).

Gesetz vom 8. Juli 1868

nebst Ausführungs-Bestimmungen,

Gesetz vom 24. Juni 1887

nebst Bundesrathsbeschlüssen und Ausführungsbestimmungen.

Aus den Motiven und den Reichstagsbeschlüssen erläutert

von

Albert Schneider,

Ober-Steuerinspektor und Hauptamts-Dirigent in Minden i. W.

Minden i. W.

Eugen Schneider.

MAX SCHNEIDER.

Der poetische **REICHSZÖLLNER.**

Das deutsche Zollvereinsgesetz in Memorialversen.

MINDEN i. W.

Verlag von Eugen Schneider.

kl. 8°,

eleg. in grün Callico gebunden mit reicher Gold- u. Silberpressung

1 Mark.

Durch jede Buchhandlung auch zur **Ansicht** zu beziehen; durch die Verlagsbuchhandlung gegen Vergütung von 10 Pf. in Briefmarken, welche bei Abnahme nicht angerechnet werden.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale

für die Waarenabfertigung.

Eine Zusammenstellung aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von **W. Ballerstedt,** Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher.

gr. 8° cart. 1 Mk.

Der praktische

Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern und Steuer-Recepturen berufen werden.

Von

A. Schneider, Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 16. **Minden i. Westf., August 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der einzelnen Zoll- und Steuerbehörden im deutschen Reich (S. 131). Zoll- und Steuer-Technisches, Entziehung der Abgaben: Urtheil des Reichsgerichts vom 29. April 87, Strafart bei verbotswidriger Verwendung von Tabaksurrogaten betreffend (S. 131); Urtheil desselben vom 3. Mai 87, Zusammentreffen einer Defraudation mit anderen strafbaren Handlungen betreffend (S. 132). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Aus den Jahresberichten der Handeskammern zu Bielefeld und Wesel pro 1886, Zollschutz der Leinenindustrie, Holz-Zoll, Wegfall des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Getreide, Petroleumfaß-Zoll, Tabakschmuggel, Tabakverwiegungsstellen und Brausteuerbestimmungen betreffend (S. 133). Verkehr mit dem Auslande: Zolltarifbestimmungen in Oesterreich-Ungarn, in den Vereinigten Staaten, in Spanien, in Rußland, in der Schweiz (S. 134). Personalnachrichten (S. 137). Anzeigen (S. 138).

Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der Zoll- u. Steuerbehörden des deutschen Reichs.

(Fortsetzung von Nr. 12 pro 1886, S. 189.)

In einigen Ländern und Provinzen werden Protokolle über die monatlichen Kassenrevisionen, welche die Ober-Controleure bei den Unterstellen abgehalten haben, im Original an das Hauptamt eingesandt, nachdem Abschriften davon zurückbehalten worden, und bleiben die Originale beim Hauptamt; in anderen Bezirken werden keine Abschriften gefertigt, sondern gehen die Originale, nachdem sie dem Hauptamt eingesandt und von diesem geprüft worden sind, an die Unterstellen zurück.

Gleiche Verschiedenheit herrscht hinsichtlich der Einsendung der hauptamtlichen Monatskassen-Revisionsprotokolle an die Direktivbehörde und überdies noch darin, daß einen Orts die Originale, anderwärts die Abschriften an die Directivbehörde gehen.

Bei einigen Hauptämtern unterzeichnen außer den Berichten an die Directivbehörde sämmtliche Hauptamtsmitglieder auch die sonstigen Reinschriften, Bescheide und Verfügungen, bei anderen unterzeichnet letztere Ausfertigungen nur der Dirigent allein bezw. dessen Stellvertreter.

In einigen Bezirken bezw. Ländern sind dem Hauptamtsdirigenten alle während seiner dienstlichen Abwesenheit vom Hauptamt erlassenen Verfügungen bei seiner Rückkehr zur nachträglichen Prüfung vorzulegen.

Von den Oberinspectoren einiger Provinzen und Länder muß jedesmal, wenn Beamte höhere Stellen vertretungsweise verwaltet haben, ex officio darüber berichtet werden, ob der Beamte dabei seine Befähigung für die höhere Stelle praktisch bethätigt hat.

Da wo das Postannotationsregister und das Zoll-Einnahmejournal von einem und demselben Beamten geführt werden, ist in einigen Ländern nachgelassen, daß ersterem eine Spalte für die Zollbeträge eingefügt wird und letzteresdann wegfällt.

Einige Hauptämter senden die Personalacten der den Ober-Controleuren unterstellten Beamten diesen zur Einsicht, andere nicht.

In einigen Provinzen und Ländern sind die Hauptamts-Dirigenten ermächtigt, sich selbst drei Tage zu beurlauben und nur vor Antritt des Urlaubs dem Provinzialchef Anzeige zu machen, anderwärts müssen dieselben, obwohl sie die Befugniß besitzen, die Untergebenen 8 Tage zu beurlauben, wenn sie selbst auch nur einen Tag Urlaub haben wollen, darum vorher nachsuchen.

Zur Belegung der Portoausgaben in Prozessen müssen in einigen Verwaltungsbezirken die Couverts den Akten beigefügt werden, in anderen genügt der notizliche Vermerk.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straff. v. 29. April 1887 c. G. (679/87) (LG. Tilsit).

RGes. v. 16. Juli 1879, betr. die Besteuerung des Tabaks, §§. 27, 36 Abs. 2, 40.

Defraudationsstrafe wegen Verwendung von Tabaksurrogaten ist nicht zu verhängen, vielmehr auf Ordnungsstrafe zu erkennen, wenn nachgewiesen wird, daß dem Beschuldigten die Absicht gefehlt hat, den als Surrogat anzusehenden Stoff wider das Verbot als Surrogat zu verwenden.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. Aus den Gründen: In seinem Urtheil vom 25. Mai 1886 ist der Senat davon ausgegangen, daß zur Anwendung des §. 36 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 der objective Thatbestand der Verwendung nicht zugelassener Surrogate genügt, der Nachweis des Dolus nicht erforderlich, dem Beschuldigten aber in diesem wie im Falle des §. 34 des Gesetzes, dem Falle

der eigentlichen Tabaksteuerdefraude, in gleicher Weise, wie dies der §. 137 Abs. 2 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 zuläßt, der Nachweis offen steht, daß er eine Defraude nicht habe verüben können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, und daß der §. 40 des Gesetzes anzuwenden, wenn dieser Nachweis geführt wird. Daran wird festgehalten. Der in der Revision des Provinzial-Steuerdirectors von Ostpreußen geltend gemachten Auffassung, daß von Anwendung des §. 40 nur im Falle des §. 34 des Gesetzes, wo auf den §. 40 ausdrücklich verwiesen, nicht aber im Falle des Vergehens gegen die §§. 27, 36 Abs. 2 des Gesetzes die Rede sein könne, wird nicht beigetreten.

Richtig ist, daß die Steuer des Gesetzes vom 16. Juli 1879 nur von Tabak erhoben wird; von nicht zugelassenen Surrogaten ist eine Abgabe nicht zu entrichten, nur von zugelassenen Surrogaten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 des §. 27. des Gesetzes. Durch Verwendung nicht zugelassener Surrogate kann daher die Hinterziehung einer Steuer von diesen Surrogaten nicht beabsichtigt werden. Gleichwohl richtet sich die Verwendung solcher nicht zugelassener Surrogate direkt gegen die Steuerzwecke des Gesetzes, in gleicher Weise wie sich das Verbot der Verwendung von Tabaksurrogaten direct gegen die Hinterziehung der Einnahmen wendet, welche das Gesetz vom 16. Juli 1879 durch die Besteuerung des Tabaks erzielen will.

Wie der Senat schon in seinem früheren Urtheil hervorgehoben hat, ist das Verbot des §. 27 Abs. 1 des Gesetzes im Steuerinteresse erlassen. Der Staat will aus dem Bau und der Verwendung des Tabaks zur Fabrikation als Genußmittel eine Einnahme erzielen. Der Bau des Tabaks und die Steuereinnahme hängt von dem Consum ab, wächst und fällt mit demselben; die Steuer wird verkürzt, wenn statt des Tabaks, der der Steuer unterliegt, Stoffe bei der Fabrikation verwendet werden, die der Steuer nicht unterliegen, den Tabak ersetzen und die Verwendung eines geringeren Quantums von Tabak bei der Fabrikation ermöglichen, ein Fabrikat herstellen, das als Tabak consumirt wird, aber nur zum Theil Tabak ist. Bei Verwendung solcher Surrogate gegen das Verbot wird allerdings nicht eine Steuer vom Surrogat, die nicht geschuldet wird, wohl aber die Steuer von demjenigen Tabak dem Staate entzogen, der bei der Herstellung des Fabrikats hätte verwendet werden müssen, wenn nicht verbotswidrig das nicht zugelassene Surrogat verwendet worden wäre.

Regelmäßig kann die verbotswidrige Verwendung von Tabaksurrogaten nichts anderes bezwecken, als Steuer zu ersparen, Steuer von dem Tabak, der ohne die Verwendung des Surrogats zur Herstellung des Fabrikats verwendet und versteuert werden müßte. Darauf beruhen auch die Vorschriften des Gesetzes. Es behandelt die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des §. 27 Abs. 1 als Defraudation. In den §§. 34—39 bestimmt es die Strafen der Defraudation; so lautet das Marginal zu diesen Vorschriften. Unter diesen Vorschriften befindet sich der hier in Betracht kommende Abs. 2 des §. 36; der Absatz 1 desselben bestimmt die Strafe der Defraudation für den Fall, daß der Betrag der vorenthaltenen Steuer nicht festgestellt werden kann; diesem Fall stellt der Abs. 2 den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot des §. 27 gleich. Im Sinne des Gesetzes ist darnach das Vergehen gegen den §. 27, 36 Abs. 2 Defraudation. Der §. 40 des Gesetzes schreibt unterschiedslos vor, daß die Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes, und dahin gehört auch der §. 27, mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im §. 36 Abs. 2 und im §. 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist. Auch wird die Strafe des §. 36 Abs. 2 der Defraudationsstrafe gleich behandelt. Darauf, daß der §. 40, auf den im §. 34 verwiesen, nicht auch im §. 36 erwähnt wird, ist deshalb kein Gewicht zu legen. Auch thatsächlich bleibt möglich, daß der Verwendung nicht zugelassener Tabaksurrogate bei der Fabrikation der innere Charakter fehlt, den die Strafvorschrift des §. 36 Abs. 2 voraussetzt, indem sie die Zuwiderhandlung mit der Defraudationsstrafe belegt, d. h. der Charakter, der in der vom Gesetze unterstellten und deshalb des Nachweises nicht bedürfenden Absicht besteht, durch die Verwendung des Surrogats die Steuer von dem dadurch ersetzten Tabak zu ersparen. Es ist möglich, daß der Fabrikant von der Verwendung des Surrogats nichts weiß, daß sie ohne sein Wissen durch seine Leute geschieht, ein Fall, den der §. 43 Abs. 1 des Gesetzes im Schlußsatz ausdrücklich erwähnt, oder daß sie bei Stoffen, wie Holzasche, die in bestimmten geringen Mengen als Hülfsmittel, nur in größeren Mengen als unzulässige Surrogate erscheinen, durch Versehen, Zufall, ohne Wissen des Fabrikanten in größeren Mengen und deshalb als Surrogat erfolgt. Möglich ist auch, daß der Thäter thatsächlich irrt, indem er annimmt, daß ein Stoff in bestimmter Menge nur als Hülfsmittel bei der Fabrikation diene, während er nach richtiger technischer Auffassung in Wahrheit in dieser Menge zum Surrogat wird. In allen diesen Fällen trifft der gesetzgeberische Gedanke, der die Defraudationsstrafe nicht will, wenn nachweisbar keine Defraudationsabsicht vorgelegen, auf die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des §. 27 des Gesetzes in gleichem Maße zu wie auf die Defraudation im eigentlichen Sinne. Der Nachweis, der dem Beschuldigten nachzulassen, gestaltet sich im Falle der §§. 27, 36 Abs. 2 des Gesetzes allerdings dahin, daß dem Beschuldigten die Absicht gefehlt, den als Surrogat anzusehenden Stoff wider das Verbot als Surrogat zu verwenden, aber in dieser Gestalt ist ihm der Nachweis nicht abzuschneiden.

Urth. des IV. Strafs. vom 3. Mai 1887 c. B. und Gen. (915/87) (LG. Beuthen).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §. 158.

Beim Zusammentreffen einer Defraudation mit anderen strafbaren Handlungen kommt unbedingt zugleich mit der concurrirenden Strafe die Zolldefraudationsstrafe zur Anwendung, und zwar die volle dergestalt, daß auch auf die Strafschärfungen nach Maßgabe der §§. 140, 141, 146 zu erkennen ist.

Aufhebung des Urth. auf Rev. des StA. Gründe: Das angefochtene Urtheil hat auf Grund der thatsächlichen Feststellung aller Thatbestandsmerkmale der betreffenden Straftaten die drei Angeklagten des Vergehens gegen §. 328 des StrGB. in Beziehung auf vier Schweine, und zugleich in idealer Concurrenz der Zolldefraudation in Banden für schuldig erklärt, und zwar den Angeklagten B. unter der besonderen Feststellung, daß er sich bei der Zolldefraude im zweiten Rückfalle befunden hat. Das Urtheil hat demgemäß zwar die §§. 135, 146, 140, 141 und 142 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 für anwendbar erklärt, aus diesen aber nur auf Einziehung der vier Schweine erkannt, und im Uebrigen die Strafe lediglich aus §. 328 des StrGB., als dem die schwerere Strafe androhenden Gesetze, einheitlich bemessen und verhängt. Dies verstößt, wie die Revision mit Recht rügt, gegen die Vorschrift des §. 158 des Vereinszollgesetzes. Der letztere bestimmt in Abweichung von den in §§. 73, 74 des StrGB. aufgestellten Grundsätzen, daß beim Zusammentreffen einer Contrebande oder einer Defraudation mit anderen strafbaren Handlungen die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung kommen soll, und der §. 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum StrGB. vom 31. Mai 1870 läßt nach Wortlaut und Sinn keinen Zweifel, daß diese besondere Vorschrift des Vereinszollgesetzes auch gegenüber den §§. 73, 74 des StrGB. fortdauernd in Kraft geblieben ist. Der erste Richter ist demnach darin fehlgegangen, daß er die im Vereinszollgesetze neben der Confiscation der geschmuggelten Gegenstände auf

die Zolldefraudation gesetzte Strafe als durch die Concurrenz des §. 328 des StrGB. für absorbirt und ausgeschlossen angesehen und nur dieses letztere Strafgesetz zur Anwendung gebracht hat. Er mußte vielmehr daneben auch noch auf die eigentliche Zolldefraudationsstrafe erkennen und diese voll zur Geltung bringen. Sie besteht aber, abgesehen von der Confiscation der betreffenden Gegenstände, nach §. 135 des Vereinszollgesetzes in einer Geldbuße zum vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben, und ist nicht, wie bei der Contrebande, im §. 134 blos subsidiär, falls nicht besondere Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, sondern unbedingt angedroht, auch im Wiederholungsfalle nach §. 140 das. zu verdoppeln und in ferneren Rückfällen nach Maßgabe des §. 141 a. a. O. durch eine entsprechende Freiheitsstrafe zu ersetzen. Außerdem war sie im vorliegenden Falle, in welchem eine Defraudation in Banden festgestellt worden ist, gegen jeden der Angeklagten, also auch gegen den B., dessen Anführerschaft dadurch, daß er den Schmuggel inscenirt hat, noch nicht festgestellt ist, wegen der Theilnahme an der Bande durch eine nach §. 146 das. besonders zu bemessende Freiheitsstrafe zu verschärfen. Alle diese besonderen Strafvorschriften hat der erste Richter unberücksichtigt gelassen und damit bei der Anwendung des Gesetzes auf die seinem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen gefehlt. Selbst der Umstand, daß aus mehreren Strafgesetzen gleichzeitig auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen zu erkennen war, berechtigte ihn nicht, insbesondere in Gemäßheit des §. 74 des StrGB. auf eine die verwirkte schwerste Einzelstrafe nur erhöhende Gesammtstrafe zu erkennen. Denn einerseits liegt der Fall der Realconcurrenz des §. 74 a. a. O. hier überhaupt nicht vor, und andererseits bleibt auch für die Freiheitsstrafen, wie bemerkt, die besondere Vorschrift des §. 158 des Vereinszollgesetzes entscheidend, daß die Zolldefraudationsstrafe zugleich mit der für die concurrirende Strafthat vorgeschriebenen, nicht aber bloß eine, in der Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe bestehende Gesammtstrafe in Anwendung kommen soll.

Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Bielefeld pro 1887.

Unsere deutsche Flachsspinnerei hat gegenwärtig eine schwere Zeit durchzukämpfen. Wohl noch nie hat die ausländische, namentlich die belgische und österreichische Konkurrenz zu solchen Schleuderpreisen, wie heute, ihre Ueberproduction nach Deutschland geworfen, um sich von unverhältnißmäßig angewachsenen Lagerbeständen zu befreien. Wie lange wird dieser bedenkliche Zustand dauern? Wohin wird er führen? Es erscheint uns augenblicklich noch gewagt, auf diese Fragen eine vorhersagende Antwort zu geben. Wir haben in den trüben Jahren der zweiten Hälfte des letzten Decenniums in unseren Jahresberichten mehrmals der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Gesammtzahl der Flachsspindeln aller Länder zu groß ist gegenüber dem Consum an Leinengarn, welcher seit zwanzig Jahren durch Baumwolle und Jute eingeschränkt worden ist. Die erste Hälfte des gegenwärtigen Jahrzehnts schien allerdings diese Annahme zu entkräften, allein es fragt sich, ob in diesen guten Jahren nicht eine durch besondere Umstände hervorgerufene außergewöhnliche Steigerung der Consumtionsfähigkeit und der Consumtionslust der civilisirten Völker zu Tage getreten ist. Die vorzüglichen Betriebsergebnisse, welche die Webereien trotz der so gern zur Erklärung des flauen Absatzes der Flachsspinnereien angeführten beunruhigenden politischen Lage auch im letzten Jahre erzielt haben, sowie die beängstigende Absatzstockung der Flachsspinnereien in den vorzugsweise auf den Export angewiesenen Ländern, wie England, Oesterreich und vor allen Belgien ist für uns Veranlassung, auf unsere frühre Ansicht zurückzukommen, daß unter der den Bedarf überschreitenden Zahl von Flachsspindeln aller Länder ein Kampf um das Dasein geführt wird, welcher mit dem Untergang eines gewissen Theiles derselben enden muß. Das Deutsche Reich aber besitzt für seinen eigenen Bedarf an Leinengarn, welchen es zu mehr als dem vierten Theil durch Bezug aus dem Auslande deckt, eine lange nicht ausreichende Spindelzahl, deren Existenz somit als nothwendig betrachtet werden muß, und deren Sicherstellung in einem solchen Vernichtungskampfe vom Interesse unseres Nationalwohlstandes geboten ist. Leider aber ist der schwächliche, fast illusorische Zollschutz, welcher unserer Industrie im Jahre 1879 gewährt worden ist, hierzu nicht ausreichend, um so weniger, als wir mit den Industrien von Ländern zu kämpfen haben, welche einestheils die schonungslose Ausbeutung der Arbeiter gestatten, wie Belgien. anderntheils bei ihren Währungsverhältnissen, wie Oesterreich, die Arbeit wesentlich wohlfeiler bezahlen, als wir Deutschen es thun.

Der Bedarf an Eichen- und Buchenholz wird fast ausschließlich den Waldungen hiesiger Gegend entnommen, während in Kiefern- und Tannenholz bedeutende Importe stattfinden, welche allerdings in der Zeit nach der letzten Zollerhöhung verhältnißmäßig geringer waren, weil die vor jenem Termine stattgehabten umfangreichen Speculationskäufe für eine längere Bedarfsperiode ausreichten Hauptbezugsländer waren wiederum Schweden, Norwegen und Rußland. Auch aus den rheinischen Waldungen wurden Bauhölzer nach dem hiesigen Bezirke geliefert.

Wenn wir uns in unserm vorigen Jahresberichte dahin äußerten, daß ein abschließendes Urtheil über die Einwirkung der 1885er Zollerhöhung erst möglich sein werde, wenn die aus Speculationseinkäufen vor der Zollerhöhung resultirenden Läger geräumt seien, so dürfen wir heute schon mit einiger Bestimmtheit sagen, daß der Einfluß auf die Verkaufspreise nicht in dem erwarteten Maße eingetreten ist. Bis dahin sind sogar die Verkaufspreise anscheinend ziemlich unverändert geblieben. Es ist dabei aber zu beachten, daß die Importeure im Uebermaß der Hölzer weniger coulant geworden sind und daß hinsichtlich der Qualität eine verminderte Sorgfalt fühlbar wird. Die Seefrachten der Importe sind übrigens gegen 1885 heute wesentlich billiger, und in Folge dessen ist der Einfluß der Zölle weniger augenfällig.

Mehl. Ein erneuter unberechenbarer Schaden für die deutsche Müllerei würde es sein, wenn es den Getreidehändlern durchzusetzen gelänge, daß der Identitätsnachweis für Getreide nachgelassen würde. Jetzt liegt es in Hand der Mühlen, den Austausch der kleberarmen und kleberreichen Weizensorten zu vermitteln; übernähmen dies aber die Händler, dann müßte der Export von Mehl wieder aufhören, und alle Etablissements müßten allein im Inland Absatz suchen; dadurch würde die Konkurrenz noch bedeutend verschärft werden. Wir hoffen deshalb, daß man sich an maßgebender Stelle hierauf nicht einlassen wird, zumal da auch der gegenwärtige Ertrag des Zolles fortfallen würde.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel pro 1887.

In betheiligten Kreisen ist vielfach schon über die außerordentliche Belästigung geklagt worden, welche der Petroleum-Faßzoll mit sich bringt. Die Handelskammer zu Papenburg ist dieserhalb schon vorstellig geworden, hat aber leider einen ablehnenden Bescheid erhalten. Wir möchten hiermit bitten, die Sache doch nochmals in ernstliche Erwägung zu ziehen. Der Zweck des Faßzolles soll ja Schutz des Böttchergewerbes sein, doch bestreitet man, daß dieser Zweck erreicht

wird. Ein Faß in der Qualität eines Petroleumfasses ist von keiner Böttcherei des Inlandes unter M. 10,00 bis 12,00 zu bauen. Der Verkaufswerth der amerikanischen Petroleumfässer variirt zwischen M. 3 bis 4 und bleibt demnach, selbst unter Zurechnung des Faßzolles von M. 1,50 so erheblich unter dem inländischen Herstellungswerth, daß Jeder, der ein solches Faß gebraucht, durch den Zoll sicher nicht abgeschreckt wird. Thatsächlich ist das Inland aber mit amerikanischen Fässern so voll gestopft, daß die jetzt hereinkommenden Fässer keinen inländischen Käufer finden, um so mehr, da die Verwendung eine nur sehr beschränkte ist. Dieselben müssen also zurückgesandt werden, gleichviel, ob die Ausfuhr durch Zollvergütung prämiirt wird oder nicht. Hieraus aber ergiebt sich, daß der Petroleum-Faßzoll seinen Zweck verfehlt.

Gestützt hierauf und in Erwägung der außerordentlichen Belästigung sowohl für die Händler, wie für die Zollbeamten bitten wir, im Verein wohl mit allen Handelskammern

„Hoher Bundesrath wolle die Aufhebung der Verfügung bezüglichlich des Petroleum-Faßzolles recht bald in Erwägung ziehen."

Der Rauchtabakschmuggel in unserem Bezirk und dem angrenzenden Distrikt hat durch die dankenswerthen erfolgreichen Bemühungen der Zollbehörde wohl in der bisherigen Weise nachgelassen, wenngleich derselbe auch noch nicht völlig unterdrückt ist. Doch haben die Schmuggler eine neue Praxis begonnen. indem sie nicht mehr an die Zwischenhändler in den Grenzbezirken liefern, sondern selbst mit ihrer Waare in die dem Grenzbezirk benachbarten Ortschaften ziehen und dem Consumenten sowohl, als auch denjenigen Kleinhändlern, welche sich nicht scheuen, solche, offenbar geschmuggelte Tabake zu kaufen, die Waare in's Haus bringen.

Wir glauben auf diesen verderblichen Handel nicht dringend genug hinweisen zu können, denn ganz abgesehen von dem Schaden, welcher dadurch dem Staate und einem großen Industriezweige zugefügt wird, darf auch der ungünstige Einfluß, den der Schmuggel auf das Rechtsbewußtsein der Grenzbevölkerung ausübt, nicht unterschätzt werden, so daß wir wohl mit Recht unsere dringende Bitte wiederholen dürfen, gegen den Tabakschmuggel die schärfste Wachtsamkeit zu üben.

Den im vorigjährigen Bericht ausgesprochenen Beschwerden über die mangelhafte Einrichtung der meisten Verwiegungsstellen für Tabak soll, dem Vernehmen nach, Rechnung getragen werden; jedenfalls wäre dieses sehr wünschenswerth, da die Verwiegung bei Regenwetter mit zu großem Nachtheil und Unannehmlichkeiten verbunden ist

Die Brauerei von Wwe. Joh. Stamms & Söhne in Wesel berichtet der Handelskammer Folgendes:

Der § 20 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 lautet alinea 1 und 2 wie folgt: „Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten." Letztere Bestimmung bringt für die Brauer manche Unzuträglichkeiten mit. Hat der Brauer z. B. erklärt, daß die Einmaischung um 6 Uhr früh beginnen soll, so ist er verpflichtet, um diese Zeit zum Anfang bereit zu sein. Kommt nun der Beamte nicht, so muß eine Stunde gewartet werden, ehe mit der Einmaischung begonnen werden darf. Die Folge davon ist, daß die Feuer unter dem Dampfkessel wie unter dem Braukessel gedeckt werden müssen, und die Arbeiter während der Stunde in der Regel keine ordentliche Beschäftigung haben. Das Empfindlichste aber ist, daß die Arbeiter, da der Brauact in der Regel den ganzen Tag in Anspruch nimmt, nach Feierabend Ueberstunden machen müssen, um die Stunde Wartezeit des Morgens wieder einzuholen. Der Schaden ist jedesmal nicht unerheblich. Es ist uns nicht bekannt, aus welchen Gründen die Wartezeit auf eine Stunde festgesetzt worden ist, und scheint es, als wenn der Zweck des Ueberwachens des Brauactes auch dann erreicht werden könne, wenn die Wartezeit auf eine halbe Stunde abgekürzt würde, wozu allerdings eine Aenderung des oben angeführten Paragraphen des Gesetzes nothwendig wäre.

Verkehr mit dem Auslande.

Oesterreich-Ungarn.

Zufolge einer Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Februar d. J. sind Fußsäure (Fluorwasserstoffsäure) in Hartgummi- oder Guttaperchagefäßen und Feuerlöschgranaten in Kautschukbeuteln nach dem Gesammtgewicht der Waare und der bezeichneten Umschließungen als chemische Produkte nach Nr. 331 b des Tarifs zu verzollen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

7958. Kakaobutter, ein schmieriges fettes Produkt, welches durch Pressen der Samen des Theobroma-Kakao gewonnen wird, unterliegt als fettes Oel einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

7963. Gegerbte Kiphäute werden nicht als Häute zur Saffianbereitung angesehen, sondern unterliegen als Leder einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

7971. Glasstücke, welche zu groß sind, um zu unechten Schmucksachen gefaßt zu werden, sind als Glaswaaren mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

7979. Goldschlägerpapier (Papier, welches für Zwecke der Goldschläger in viereckige Stücke geschnitten ist) unterliegt einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

7981. Darstellungen auf Papier, bestehend in Landschaften ꝛc. mit bemalten erhabenen Figuren und Theilen von Vogelbälgen unterliegen als Gemälde einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

7984. Dachpappe aus feinem Eisendraht und Asbest unterliegt als Waare, theilweise aus Eisen, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7990 Sattelranzen, deren Hauptbestandtheil dem Werth nach Brüsselteppich bildet, sind als „Sattlerwaaren" mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

7994. Seidenchenille unterliegt einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

7995. Kleine Glasplatten mit geschliffenen oder geschnittenen Rändern, welche als Unterlage für kleine Gegenstände bei der mikroskopischen Untersuchung benutzt werden, unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7999. Haar von der gemeinen Ziege, welches zu Kämmzwecken untauglich ist, geht zollfrei ein.

8006. Rahmen, in denen Gemälde eingehen, sind unabhängig von letzteren zur Verzollung zu ziehen.

8007. Cigarettenpapier in Rollen unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Irdene Krüge, in denen Branntwein ꝛc. eingeht, unterliegen nicht dem Zoll von 3 Cents für das Stück welcher

für Flaschen, in denen Wein, Branntwein oder sonstige spirituose Getränke eingehen, festgesetzt ist.

8012. Irdene Becher, mit alphabetischen Illustrationen verziert, zur Belustigung und Belehrung der Kinder, unterliegen als Spielwaaren einem Zoll von 25 pCt. vom Werth (anstatt des Zolls von 60 pCt. vom Werth für dekorirte Irdenwaare).

8015. Band von etwa $^3/_8$ Zoll Breite, bestehend aus feinen Drähten, welche mit Baumwollengarn übersponnen und untereinander durch ein baumwollenes Gewebe verbunden sind, unterliegt als Waare, ganz oder theilweise aus Eisen, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Spanien.

Nach einer in der „Gaceta de Madrid“ vom 6. April d. J. veröffentlichten Real-Orden des Königlich Spanischen Finanzministers vom 24. März d. J. sind zu verzollen:

Feilspäne aus Bronze nach Position 48 des Tarifs;
" " Kupfer oder Messing nach Position 42 des Tarifs;
" aus Eisen nach Position 9 des Tarifs;
" " Zink nach Position 52 des Tarifs;
" " anderen Metallen und Legirungen (ausgenommen Gold und Silber) nach Position 55 des Tarifs.

Rußland.

Verzeichniß

der in dem Zolltarif für das Großherzogthum Finnland vom 1. Juni 1878 ab eintretenden Aendrungen.
(Schluß.)

Waareneingang.

Nummer der Position.	Benennung der Waare.	Maßstab für die Verzollung.	Zollsatz Finn. Mk.
	Landwirthschaftliche und Meierei-Geräthe:		
	a. Geräthe, Maschinen und Apparate (außer den besonders genannten), welche ausschließlich für die Landwirthschaft verwendbar sind, sowie Theile von solchen	Lispfd.	0,90
	Anmerk. Mühlen, Sägen und Motoren werden als Maschinen verzollt (Nr. 231).		
	b. Geräthe, Maschinen und Apparate, die ausschließlich zur Meiereiwirthschaft verwendbar sind, sowie Theile von solchen	"	1,00
	Anmerk. Hierher werden auch Milchtransportflaschen gerechnet.		
222	Verzinntes oder mit anderen unedlen Metallen überzogenes Eisen- oder Stahlblech	"	0,70
223	Eisen- oder Stahldraht, unter $^1/_4$ Zoll Querschnitt:		
	wenn nicht mit anderen Metallen überzogen	"	1,20
	wenn mit anderen Metallen überzogen	"	1,50
224	Arbeiten aus lackirtem oder verzinntem Eisenblech ohne Anstrich, Vergoldung oder andere Verzierungen, sowie Arbeiten aus Eisen- oder Stahldraht außer den besonders aufgeführten	"	4,00
	Derartige Arbeiten mit Anstrich, Vergoldungen und anderen Verzierungen	"	8,00
	Anmerk. Hierher gehören Vogelkäfige aus Eisen- und Stahldraht.		
225	Trossen oder Leinen aus Eisen- oder Stahldrahtgaze mit oder ohne Ueberzug aus anderen Metallen	"	1,70
226	Nadeln:		
	Sattler-, Pack-, Holz- oder Schnürnadeln, Segelmacher-, Stopf-, Wirk- und Stecknadeln, sowie Pfriemen und Haarnadeln	Schalpfd.	0,80
	Näh- und sonstige Nadeln	"	1,60
227	Oesen, Haken, Hefteln, sowie Stricknadeln		
228	Handkarden	Lispfd.	1,75
229	Gezogene Tuben und Röhren galvonisirt		
230	Größere Blecharbeiten als: Dampfkessel, Cisternen, Kühltchiffe, Schornsteine, Brücken und Brückentheile u. s. w. wenn sie nicht zu einer mitfolgenden Maschine gehören	"	1,00
231	Maschinen, Motoren, Apparate und Geräthe, außer den besonders genannten:		
	a. Vollständige, wie Lokomotiven, Lokomobilen, Turbinen, Spinn-, Webe-, Holzbearbeitungs-, Papierzubereitungsmaschinen, Mühlen- und Sägewerke, Feuerspritzen, Schmiede-Blasebälge ꝛc. sowie		
	b. Maschinentheile und Zubehör, wie Transmissionen oder Auswechselungen, Dampf- u. Pumpcylinder, Rahmen und Bodenplatten, Radkränze, Achsen und Kurbelstangen (vefsläugar), Ventile und Ventilatoren, Holländermesser, Zahnstangen und Friktionsscheiben Leinen- und Hanfhecheln, Karden (außer Handkarden), Spindeln, kannelirte Cylinder, Preßwalzen, Federn, Bobinen, Weberblätter, Weberschiffchen, Windspiele, gravierte Walzen und Platten, sowie andere Maschinentheile ähnlicher Art		
	1) von Eisen und Stahl mit darin enthaltenen Theilen sowohl von Kupfer und anderen unedlen Metallen oder Legirungen davon als auch von Holz und anderem Material	Lispfd.	1,25
	Anmerk. 1. In Uebereinstimmung hiermit werden auch Auswechselungs-Riemen und Schnüre, sowie Spritzenschläuche aller Art verzollt.		
	Anmerk. 2. Lokomotiv- und Wagenaus schmiedbarem Eisen oder Stahl dürfen zollfrei eingeführt werden.		
	2) von Kupfer oder anderen unedlen Metallen, auch wenn Eisen oder Stahl zu einem weniger wesentlichen Theile darin enthalten sind	"	5,00
	c. electrotechnische Maschinen und Apparate, sowie Theile und Zubehör zu denselben	"	4,00
231a	Segelfahrzeuge von Eisen oder Stahl		

	von 700 Reg.-Tonnen brutto Tragfähigkeit oder weniger, alle Dampfschiffe von Holz, sowie solche aus Eisen oder Stahl gebauten Dampfschiffe von 400 Tonnen bis 700 Tonnen brutto Tragfähigkeit, welche im englischen Lloyd oder in dem Französischen Bureau Veritas eingetragen sind, für je 100 Mark des Ankaufspreises	„	2,00
	Sonstige Dampfschiffe, sowie offene und halbgedeckte Dampfschaluppen für je 100 Mark des Einkaufspreises	„	4,00
274	Eisenbahnwagen:		
	I. und II. Klasse, sowie Postwagen	Stück	1000
	Wagen III. Klasse	„	800
	Bedeckte Güterwagen	„	400
	Offene „	„	300

(„Russischer Regierungs-Anzeiger" Nr. 110 vom 9. Juni/28. Mai 1887.)

Ein am 19. Mai d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten lautet wie folgt:

I. Der Artikel 15 des Allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel ist, wie folgt, zu fassen:

Art. 15. Stein-, Torf- und Holzkohle, Koks und Torf:

1) Stein-, Torf- und Holzkohle, und Torf:
   a. in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführt, vom Pud . . . . 3 Kop. Gold
   b. über die westliche Landgrenze eingeführt, vom Pud . . . . . 2 „ „
   c. in die Häfen der Ostsee eingeführt, vom Pud . . . . . 1 „ „
2) Koks:
   a. in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführt, vom Pud $4^1/_2$ „ „
   b. über die westliche Landgrenze eingeführt, vom Pud . . . . . 3 „ „
   c. in die Häfen der Ostsee eingeführt, vom Pud . . . . . $1^1/_2$ „ „

Anmerkung 1. Kohle, Koks und Torf, in die Häfen des Weißen Meeres eingeführt, werden zollfrei durchgelassen.

Anmerkung 2. Die in diesem Artikel festgesetzten Zollsätze für Steinkohle und Koks bei der Einfuhr in die Häfen der Ostsee und über die westliche Landgrenze sind bis zum 1. Jannar 1898 nicht zu erhöhen.

II. Die in dem Art. I enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Tage in Kraft, an welchem das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths hierüber in der „Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen" zur Veröffentlichung gelangt.

Die unter Ziffer II vorgesehene Veröffentlichung ist mittelst einer am 10. Juni d. J. ausgegebenen, vom 8. Juni d. J. datirten Extranummer des Russischen Gesetzblattes erfolgt.

(„Russischer Regierungs-Anzeiger" Nr. 107 vom 4. Juni/23. Mai 1887.)

Auf Grund eines Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens ist Art. 148 des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel wie folgt zu fassen:

Art. 148. Hopfen und Hopfenextrakt.

1) Hopfen 10 Rubel Gold vom Pud.
2) Hopfenextrakt 30 „ „ „ „

(„Russischer Regierungs-Anzeiger" Nr. 115 vom 15./3. Juni 1887.)

Ein unterm 19. Mai d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten lautet wie folgt:

Die Anmerkung zu Art. 75 des Allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel ist wie folgt zu fassen:

Anmerkung. Von Kiachta-Thee, welcher durch das Irkutskische Zollamt über die Landgrenze aus China oder auf dem Amur eingeführt wird, werden folgende Zollabgaben erhoben:

a. vom schwarzen, Blumen- und gelben Thee — 11 Rubel Gold pro Pud;
b. vom Ziegelthee — 2 Rubel Gold pro Pud und
c. von Tafelthee, der mit einem konsularischen Zeugniß über seine Herstellung in Rußland und mit Marken Russischer Fabrikanten auf jeder Tafel versehen ist — 6 Rubel Gold pro Pud.

Ueber die Veranlassung der vorstehenden Tarifänderung verlautet Nachstehendes:

Früher wurde über die Chinesische Grenze außer losem Thee lediglich Ziegelthee eingeführt, worunter man in Ziegelform gepreßten Theestaub versteht. Der niedrige Zollsatz von 2 Rubel Gold pro Pud für diesen gepreßten Thee veranlaßte Speculanten, auch mittlere Theesorten in Tafeln zu pressen und diese als Ziegelthee zu verzollen. Nachdem die Einfuhr solchen in Tafeln gepreßten Thees in letzter Zeit immer größeren Umfang angenommen hat und lebhafte Klagen seitens der Thee-Importeure über die durch diesen leicht wieder in lose Form zu bringenden Thee ihnen erwachsene Konkurrenz laut geworden sind, hat die Regierung sich entschlossen, Theesorte einen besonderen Tarif aufzustellen.

Ein unterm 19. Mai d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten hat folgenden Wortlaut:

Der Punkt 3 des Art. 92 des Allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel ist wie folgt zu fassen:

Näh- und Strickzwirne jeder Art — vom Pud Brutto 6 Rubel Gold

Durch die Einfügung des Wortes „Brutto" in die bisherige Fassung ohne Aenderung des Zollsatzes werden nur diejenigen Sorten unbedeutend getroffen, welche auf Rollen 2c. gewickelt sind, und die bisher den Zoll für das Nettogefür diese wicht bezahlten.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Die nachstehend benannten Handelsartikel sind nach folgenden Artikeln des Tarifs zu verzollen:

1) Bandagen für schwangere Frauen (Leibbinden) — nach Artikel 233, wie chirurgische Apparate;

2) Vernickelte Elektroden für die Galvanoplastik, mit angenietetn Metallplättchen — nach Art. 161;

3) Halter zum Tragen von Plaids, Büchern und sonstigen Gegenständen, aus vernickeltem Messing angefertigt, mit Beigabe von Eisen und Leder — nach Art. 227, Punkt 2, wie kleine Galanteriesachen aus einfachem Material;

4) weißes Vaselin — nach Art. 140, als nicht besonders benanntes pharmazeutisches Produkt;

5) eiserne Bettstellen und Drahtnetze zu denselben, mit einfachen Metallen überzogen — nach Art. 165, wie bearbeitete Eisenfabrikate;

6) Anilinfarbe in Papierpacketen — nach Art. 120, mit den Packeten zusammen nach der allgemeinen Tabelle über die Tara;

7) Zersägtes Horn für Griffe, gefärbt, aber ohne sonstige Bearbeitung — nach Art. 26, Punkt 2, wie unverarbeitetes Horn;

8) Fabrikat aus gefärbter Korkmasse, mit Jutegewebe unterklebt — nach Art. 194 wie Wachstuch;

9) Geschnitzte Holzrahmen mit von denselben nicht trennbaren oleographischen Bildern — nach Art. 181, mit den in ihnen enthaltenen Bildern zusammen.

(Cirkulare des Zolldepartements vom 8. Mai 1887, Nr. 8992 und 8993).

Schwerspath oder schwefelsaurer Baryt in Stücken ist nach Art. 14, Schwererde (natürlicher Schwerspath in erdiger oder zerkleinerter Form) dagegen und schwefelsaurer Baryt (das dem Schwerspath) entsprechende chemische Produkt, welches auch in Form eines Teiges erlangt wird) — nach Art. 128 des Tarifs zu verzollen.
(Cirkular des Zolldepartements vom 18. Mai 1887, Nr. 9499).

Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements im Monat Juni/Juli 1887.

Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nr. Einfuhr.

9 Schotten- oder Molkensand (Milchzucker).
11/12 Carmelitergeist. Eisen, dialysirtes.
16 Braunstein, sog. regenerirter; Eichenholz- und Eichenrindenextrakt in flüssiger Form.
17 Dualine (salpetrigsaures Natron); Eichenholz- und Eichenrindenextrakt in fester Form.
20 Sog. Schutzkugeln für Velocipedisten.
47a Rheinweinflaschen aus halbgrünem und mit Mangan künstlich röthlich braun gefärbtem Glas.
95 Elektrische Waagen.
130 Hackmesser zum Küchengebrauch.
133 Windbüchsen.
175/177 Serpentin ist nach Analogie von Marmor zu verzollen.
358/360 Korbflechterwaaren (Handkörbchen 2c.) mit Stoffen ausgeschlagen, mit Näharbeit, je nach Beschaffenheit des Stoffes.
409 Closet-Apparate, montirte (d. i. mit eingesetzten Cuvetten von Steingut oder Porzellan); Isolatoren aus Porzellan, mit daran befestigtem eisernem Hacken.
11/12 Pepsin-Wein.
16 Hirschhornöl, rohes.
17 In den Erläuterungen ist: „Hirschhornöl, rohes", zu streichen.
18 Camphoröl.
36 Chromocker.
47 Biergläser mit Deckeln aus Neusilber.
66 Möbel, vergoldete.
92 Fahrtenpläne, illustrirte, nicht eingerahmte.
130 Geschützlaffeten, eiserne.
256 Ju-Ber-Mor, apéritif Mugnier, ohne Heilanpreisung.
275 Ansichtenalbums, lithographirte, mit Einband; Briefmarkenalbums, auch mit eingedruckten Abbildungen von Postwerthzeichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Es sind in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer II Bonin in Neu-Zielun als Steuereinnehmer II nach Dt. Eylau, in gleicher Eigenschaft die Zolleinnehmer II 2. Rogowski in Pieczenia nach Neu-Zielun und 3. Krakau in Pissakrug nach Pieczenia, 4. der Grenzaufseher Tetzlaff zum Zolleinnehmer II in Pissakrug;

in der Provinz Brandenburg

versetzt: der Regierungsassessor Amelung in Berlin als kommissarischer Obergrenzkontroleur nach Landeck (Prov. Schlesien);

in der Provinz Schlesien

versetzt der Hauptamtsassistent Seil in Liebau in gleicher Eigenschaft nach Oberlahnstein (Prov. Hessen-Nassau);

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der Hauptamtsrendant Rechnungsrath Hinze in Nordhausen, 2. der Provinzialsteuersekretair Matthisson in Magdeburg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 3. der Steuereinnehmer I Heike in Aschersleben;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtsrendant Frohnhöfer in Langensalza nach Nordhausen, 2. der Hauptamtsassistent Brand in Wittenberg in gleicher Eigenschaft nach Tangermünde, 3. der Steuereinnehmer I Braun in Herzberg als Hauptamtsassistent nach Wittenberg, 4. der Steuereinnehmer II Grötschel in Freiburg a. U. als kommissarischer Hauptamtsassistent nach Halberstadt, 5. der Steueraufseher Schröppel in Burg zum Steuereinnehmer II in Herzberg 6. der Steueraufseher Geyer in Nebra zum Steuereinnehmer II in Freiburg a. U., 7. der Steuereinnehmer I Reinicke in Neuhaldensleben nach Aschersleben, 8. der Steuereinnehmer I Kallmeyer in Bleicherode nach Neuhaldensleben und 9. der Steuereinnehmer II Dalchow in Liebenwerda nach Bleicherode, 10. der Steueraufseher Jänecke in Magdeburg zum Steuereinnehmer II in Zörbig und 11. der Steueraufseher Zater in Wolmirstedt zum Steuereinnehmer II in Liebenwerda;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der Hauptamtsassistent Behrens in Hamburg;

pensionirt: der Revisionsoberkontroleur, Steuerinspektor Gether in Lübeck unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse der Hauptamtsassistent Creutz in Flensburg und 2. der Zolleinnehmer I Albertz in Neumühlen:

befördert oder versetzt: der Revisionsoberkontroleur Rulau in Travemünde in gleicher Eigenschaft nach Lübeck, 2. der Zolleinnehmer I Haase in Hörbro als Steuereinnehmer I nach Pinneberg, 2. der Hauptamtsassistent Jensen in Hadersleben als Zolleinnehmer I nach Hörbro, 4. der Steueramtsassistent Reimers in Schleswig zum Zolleinnehmer I in Neumühlen, 5. der Zollamtsassistent Schwarz in Brunsbüttel zum Hauptamtsassistenten in Flensburg, 6. der Büreauhülfsarbeiter Seemann in Altona zum Hauptamtsassistenten in Flensburg, 7. der Grenzaufseher Maack zum Zolleinnehmer II in Fjerstedt;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Bähr in Rheine unter Beilegung des Charakters Steuer-Inspektor als Revisionsoberkontroleur nach Travemünde, 2. der Hauptamtsassistent Meyer in Rheine zum Hauptamtskontroleur daselbst, 3. der Steueramtsassistent Kerfes in Herford als Steuereinnehmer II nach Bielefeld (Stadt), 4. der Steueramtsassistent Bohlmann in Rinteln als Steuereinnehmer II nach Warburg, 5. der Zollamtsassistent Lauber in Bocholt als Steuereinnehmer II nach Meinerzhagen, 6. der Steueraufseher Marsch in Arolsen zum Zollamtsassistenten in Bocholt und 7. der Grenzaufseher Karst zum Steueramtsassistenten in Rinteln:

in der Rheinprovinz

gestorben: 1. der Hypothekenbewahrer Hermanns in Simmern und 2. der Zolleinnehmer II Klee in Elten;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 1. Krüger in Düsseldorf nach Duisburg, 2. Brose in St. Johann nach Düsseldorf und 3. Kerutt in Kaldenkirchen nach St. Johann, 4. der Steueraufseher Umbach in Cöln zum Hauptamtsassistenten in Aachen, 5. der Steueraufseher Kemnitz in Crefeld zum Hauptamtsassistenten in Kaldenkirchen und 6. der Hauptamtsdiener Bongarts in Emmerich zum Zolleinnehmer II in Elten:

Ordensverleihung.

Dem Regierungsassessor, Oberzollinspektor Köhler in Aachen, zur Zeit im Finanzministerium und dem Steuereinnehmer I Weise in Einbeck (Provinz Hannover), letzterem aus Anlaß seines Dienstjubiläums, ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Bayern.

Pensionirt: der Hauptzollamtsverwalter Kuhn in Würzburg;

versetzt: die Assistenten Moser von Lübeck nach Nürnberg und Hoffmann von Aschaffenburg an das Lübeck'sche Hauptzollamt Lübeck.

Sachsen.

Verliehen: dem Rendanten bei dem Hauptsteueramte Dresden Ihener Titel und Rang eines „Commissionsrathes"; dem Einnehmer bei dem Untersteueramte Frankenberg Hörig das Albrechtskreuz: dem Einnehmer bei dem Nebenzollamte II. Brambach Scheibe das Albrechtskreuz;

pensionirt: Ihener, Rendant b. d. H.-St.-A. Dresden; Römer, von, Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden; Scheibe, Einn. b. d. A.-Z.-A. II. Brambach, H.-A.-B. Eibenstock;

befördert: Gottschalck, von, St.-Aufs. in B. b. d. H.-St.-A. Dresden, Ober-Gr.-Aufs., — Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden, Richter, Assistent b. d. Uebergangssteueramt Hof, H.-A.-B. Plauen, — Einn. b. d. U.-St.-A. Lichtenstein, H.-A.-B. Zwickau; Staszewski, Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Ober-Gr.-Controleur, H.-A.-B. Annaberg; Werrmann, Steuerreceptor in Limbach, H.-A.-B. Chemnitz, — Einn. b. d. U.-St.-A. Limbach, H.-A.-B. Chemnitz; Faber, Ob.-St.-Aufs. H.-A.-B. Grimma, — Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden; Gärtner, Assistent b. d. A.-Z.-A. I.

Voitersreuth, H.-A.-B. Eibenstock, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Grumpelt, Ob.-St.-Aufs. H.-A.-B. Freiberg, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Kappler, St.-Aufs., H.-A.-B. Freiberg, — Einn. b. d. N.-Z.-A. II Brambach, H.-A.-B. Eibenstock.

Württemberg.

Uebertragen: die Salzsteuerverwaltersstelle bei dem neu errichteten Salzsteueramt Heilbronn dem provisorischen Salzsteuerverwalter Faulhaber, und die neu errichtete Stelle eines Oberkontroleurs bei dem Hauptzollamt Heilbronn dem provisorischen Oberkontroleur Steidle daselbst; die erledigte Hauptzollverwaltersstelle bei dem Hauptzollamt Heilbronn dem Verweser der Stelle, Revisor Molfenter,

Baden.

Ernannt: Hauptamtsverwalter Konanz in Singen zum Obereinnehmer und Domänenverwalter in Villingen, und den Bahnverwalter Schlechter in Basel zum Hauptamtsverwalter in Singen.

Hessen.

Versetzt: der Rentamtmann zu Groß-Gerau Siebert und der Rentamtmann zu Alsfeld Weil in gleicher Diensteigenschaft an das Rentamt Darmstadt resp. Groß-Gerau;

ernannt: der Hauptsteueramtsrendant Roßmann zu Gießen zum Rentamtmann des Rentamts Alsfeld; der Finanzaccessist Fresenius aus Büdingen zum Steuerassessor; Finanzaccessist Derheimer aus Spiesheim zum Steuerassessor; Finanzaccessist Gärtner aus Alzey zum Steuerassessor; der Hauptsteueramtscontroleur Kleyer zu Darmstadt zum Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramte Gießen.

Mecklenburg.

Versetzt: der Ober-Steuercontroleur Bade von Friedland nach Neustrelitz wegen Verlegung der Obercontrole;

befördert: der in der Rechnungsabtheilung kommissarisch beschäftigte Hauptamts-Assistent Grimm zu Schwerin zum Ober-Controleur.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Assistent I. Klasse Schumacher in Colmar zum Obergrenzcontroleur in St. Blaise;

versetzt: der Zoll- und Steuerdirekions-Sekretair Pausegrau in Straßburg i. E. als Provinzialsteuersekretair nach Berlin; der Obergrenzkontroleur Daries in St. Blaise nach Groß-Moyeuvre.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Bald nach Bekanntgeben der Ausführungsbestimmungen zu den neuen Steuergesetzen erscheint in meinem Verlage:

Die

Zucker-, Zoll- und Steuer-Gesetzgebung

im deutschen Reich

nach dem Gesetz vom 9. Juli 1887
und den neuesten Ausführungsbestimmungen, Bundesrathsbeschlüssen, Dienstanweisungen 2c.

Aus den Motiven erläutert und eingeleitet
durch einen historischen Rückblick auf den Entwickelungsgang der Gesetzgebung

von

Albert Schneider,
Ober-Steuerinspektor und Hauptamts-Dirigent in Minden i. W.

Die gesammte

Branntweinsteuer-Gesetzgebung

im deutschen Reich
(bezw. in der Branntweinsteuergemeinschaft).

Gesetz vom 8. Juli 1868
nebst Ausführungs-Bestimmungen,

Gesetz vom 24. Juni 1887
nebst Bundesrathsbeschlüssen und Ausführungsbestimmungen.

Aus den Motiven und den Reichstagsbeschlüssen erläutert

von

Albert Schneider,
Ober-Steuerinspektor und Hauptamts-Dirigent in Minden i. W.

Minden i. W. Eugen Schneider.

In meinem Verlage erschien:

Der Abschluß der

Württembergischen Steuerreform

von **Dr. jur. F. C. Huber,**
Dozent an der technischen Hochschule und Sekretär der Handelskammer in Stuttgart.

Preis: Mk. 1,—.

Stuttgart. **J. B. Metzlerscher Verlag.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Binnen Kurzem erscheint in unterzeichneten Verlage:

Die **vierte** Auflage

des praktischen Aufsichtsbeamten,

eines Leitfadens

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter

mit bildlicher leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen,

von

A. Schneider,
Königl. Preuß. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts Minden i. W.
(Herausgeber der Umschau und Verfasser anderer wissenschaftlicher Werke).

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen und ist für die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten gewissermaßen das geworden, was der sogenannte kleine Witzleben für das Militär gewesen ist.

Der Preis des aus 18 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für 10 auf einmal bestellte Exemplare wird 1 Freiexemplar gewährt.

Minden. ***Eugen Schneider.***

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 17. **Minden i. Westf., September 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Den Zollsatz für Baumwollsamenöl betreff. von Dr. Landgraf (S. 139). Zoll- u. Steuer-Technisches: Bundesrathsbeschlüsse, Tara für Rohtabak in leichtern Matten betr. (S. 139). Auslegung des Regul. über die zollamtl. Behandlung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen betr. (S. 139). Irrthümlich in's Ausland gegangene Poststücke betr. (S. 140). Branntweinsteuer-Credite betreff. (S. 140). Ausfuhr von Branntwein in Bassinwagen betr. (S. 140). Landwirthschaftl. Brennereien betr. (S. 141). Gemischten Brennereibetr. betreff. (S. 141). Beschluß der Handelskammer in Leipzig, die Ausfuhrvergütung für Branntwein betr. (S. 141). Ansicht der Zeitschrift für Spiritus-Industrie über das Quantum des zu 50 Pfg. zu producirenden Spiritus (S. 142). Reichsger.-Erk. v. 5./5. 87. Brausteuerdefraudat. betr. (S. 142). v. 23./5. 87. Subsidiäre Haftung betr. (S. 142). Verkehr mit dem Ausland: Tarifbestimmungen in Rußland, Frankreich, Vereinigten Staaten (S. 144). Verschiedenes: Neue Bücher. Personalien. Anzeigen. Unterm Strich: Allerlei.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Mannheim, den 22. August 1887.

Gestatten Sie einem Leser Ihres Blattes seit dessen Beginn, dem Sie auch als Freund Ihres sehr geschätzten Organs bereits das Wort ertheilt haben, eine Bemerkung.

In Nr. 15 der „Umschau" ist wiederholt von der Speiseölindustrie und ihren Wünschen und der Beeinträchtigung der deutschen Seifenindustrie die Rede. Als Geschäftsführer des Verbands deutscher Speiseölfabrikanten erlaube ich mir die unmaßgebliche Bemerkung, daß die Wünsche dieser Industrie ganz gut neben jenen der Seifenindustrie bestehen können. Als 1879 die Speiseölindustrie in Deutschland möglich gemacht wurde, wurden die Speiseöle mit Zoll belegt; damals betrachtete man aber Baumwollsamenöl als ausschließlich technisches Oel; das ist thatsäch anders geworden, seitdem die Amerikaner dasselbe hell darstellen und als Speiseöl aussenden, vergl. die Statistik. Ist es wirklich unrecht, wenn man verlangt, daß dieses Oel als Speiseöl auch betrachtet wird, verliert dadurch wirklich die Seifenindustrie? Man kann ja den Zoll auf Baumwollsamenöl für technische Zwecke um die Denaturirungskosten — mehr als die Denaturirung des Kottonöls, damit es nicht als Speiseöl hereingehe, verlangt man von Seite der Speiseölfabrikanten nicht — ermäßigen; nothwendig ist das aber nicht, denn jeder ehrliche Seifenfabrikant muß bestätigen, daß die Nachschlagöle der Speiseölfabrikanten noch weit bessere Dienste bei der Seifenindustrie thun und billiger sind als das Baumwollsamenöl.

Ich glaube, daß diese Aufklärung zu der Sache keine überflüssige sein dürfte.

Dr. Landgraf.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Der Bundesrath hat beschlossen:

in der Sitzung vom 30. Juni — §. 404 der Protocolle — dem Antrage des Vorstandes des Vereins deutscher Tabak-Fabrikanten und Händler in Berlin durch Aenderung der Taravergütung von 2% für Rohtabak in Umschließungen aus leichteren Matten als aus feinem hartem Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material (in welch leichterer Umschließung gewöhnlich Sumatra- und Java-Rohtabake eingehen) **in 3%** — keine Folge zu geben. Gleichen Antrag hatte die Handelskammer zu Minden gestellt.

In der Sitzung vom 7. Juli d. J. — §. 424 der Protokolle — bezüglich der Auslegung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen:

1) Der §. 14, Absatz 3 des bezeichneten Regulativs wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter zollamtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Gewicht mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenden Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bescheinigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Anmeldung bestimmte Passagier-Effekten (§. 19 Absatz 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.

Es ist auch gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern nach vorheriger Ausladung in die

Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt, und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40 Anwendung.

2) In §. 14, Absatz 1, Zeile 2 wird statt „s. Abs. 2" gesetzt: „s. Abs. 2 und 3."

Ferner: Nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde darf auch solchen anderen Zollstellen als Hauptämtern, bei denen ein Bedürfniß hierzu vorhanden ist, die Befugniß beigelegt werden, diejenigen Poststücke, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung geblieben sind, beim Wiedereingang in dem Falle selbstständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll frei zu lassen, wenn diesen Poststücken eine postamtliche Bescheinigung dahin lautend beigegeben wird, daß sie während ihrer Beförderung sich ununterbrochen im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung befunden haben. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Zollstellen haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit den gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Betheiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen durch Vermittelung der vorgesetzten Hauptämter der Directivbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat beschlossen in seiner Sitzung vom 7. Juli c.:

daß die zur Zeit laufenden Branntweinsteuer-Credite um drei Monate zu verlängern sind, wenn der Creditnehmer einen bezüglichen Antrag bis zum Fälligkeitstermin einschließlich stellt.

Ferner: (§. 419 der Protokolle): daß unter den nachstehenden Bedingungen das Nettogewicht des in Bassinwagen zur Ausfuhr gelangenden Branntweins, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, durch Verwiegung der Wagen im leeren und im gefüllten Zustande mittelst der Centesimalwaage festgestellt werden darf:

1) Die Centesimalwaagen dürfen nur in geaichtem Zustande zur Verwiegung der Bassinwagen zugelassen werden.

   Bei starkem Winde oder Regen ist zum Schutz gegen die Beeinflussung der Wiegung durch die Witterung über der Brücke der Waage während der Verwiegung eine zeltartige, nöthigenfalls durch Vorhänge, Einstellbretter u. s. w. dichter zu schließende Ueberdachung anzubringen.

2) Die zur Verwiegung bei steuerlichen Abfertigungen in den Betriebsräumen der Fabrikanten zu benutzenden Gewichtsstücke sind unter amtlichem Verschluß oder doch unter Separatverschluß des Fabrikinhabers zu halten.

3) Vor jeder steuerlichen Abfertigung eines Bassinwagens ist das richtige Funktioniren der Waage durch Probebelastung ihrer Brücke zu prüfen.

   Außerdem ist jede einzelne Wiegung eines Bassinwagens mindestens einmal in der Art zu wiederholen, daß der Wagen nach erfolgter Tara- bezw. Bruttoverwiegung von der Brücke der Waage ganz heruntergefahren, demnächst von neuem auf die Brücke — und zwar thunlichst auf dieselbe Stelle derselben — gebracht und nochmals verwogen wird. Differiren hierbei die Ergebnisse der wiederholten Verwiegungen entweder des leeren oder des gefüllten Bassinwagens oder auch in beiden Fällen unter einander um mehr als ein tausendstel des kleinsten der ermittelten Gewichte, so ist die Waage als unbrauchbar zu erachten, und muß die amtliche Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins alsdann in der bisherigen Weise (Amtsblatt 1885 Seite 132) bewirkt werden. Sind dagegen Differenzen von dem gedachten Gewichtswerth nicht vorhanden, so ist der Mittelwerth der zusammengehörigen Verwiegungsergebnisse für die steuerliche Abfertigung maßgebend.

4) Behufs Feststellung der Alkoholstärke ist die Füllung des Bassinwagens nach näherer Anordnung der Steuer

---

Allerlei.

Der Mensch muß lernen, so lange er lebt, sagte der Herr Professor, als er nach gemachter Ferienreise die erste naturwissenschaftliche Stunde abhielt, da hatte er erfahren, daß den Gänsen, um das gegenseitige Beißen zu vermeiden, eine Federpose durch den Schnabel gesteckt wird.

Das Gefühl des Lernenmüssens überschlich auch den neuangenommenen Supernumerar, als in den ersten Tagen seiner amtlichen Thätigkeit in der Registratur allerlei fremdländische Laute an sein Ohr drangen, deren Sinn er nicht zu enträthseln vermochte, trotzdem er von Cornelius Nepos anfangend bis Horaz, Herodot und Homer, von kleinen zum großen Ploetz manches Fremdländische seinem Gedächtnisse und Verstande hatte einprägen müssen. Was waren aber auch alle die Weltweisen des grauen Alterthums gegen den hochgelehrten Registrator, der fast nur praesentanda und actanda, reponenda und reproducenda, registranda und registrata, repositorium und repertorium u. s. w. im Munde führte. Wer will es dem armen Supernumerar verargen, daß er nach einiger Zeit seinen Herrn Lehrmeister um das Aktenrepositorium bat, als er das Aktenrepertorium zu haben wünschte. Hätte er sich der lieben Muttersprache bedienen können, er würde sicher nicht das Aktengestell statt des Aktenverzeichnisses verlangt haben. Uebrigens eine schöne Einrichtung diese Fremdwörter, man kann sich alles mögliche dabei denken, es braucht ja nicht immer das Richtige zu sein. Was schadet es auch, daß über einzelne Fremdwörter die schönsten Meinungsverschiedenheiten entstehen, in den Augen eines großen Theils des deutschen Volkes gilt der Gebrauch möglichst vieler Fremdwörter doch immer noch für sehr gebildet. Wenn man sich hierüber schon ärgern muß, wahrer Ingrimm möchte einen aber manchmal erfassen, wenn man manches amtliche Schriftstück in die Hände bekommt. Da wo jedes Mißverständniß in der Auffassung zwischen dem Schreiber und dem Leser ausgeschlossen sein, wo über jedes Wort unbedingte Klarheit herrschen muß, da thürmt sich Fremdwort auf Fremdwort und verdunkelt den Inhalt häufig genug für einen Laien in hohem Grade. Schon aus diesem Grunde, abgesehen von dem Demüthigenden, was in dem Gebrauch der Fremdwörter für uns Deutsche liegt, ist es nicht genug anzuerkennen, wenn einzelne Verwaltungen dem Unwesen kräftig zu Leibe gehen, wenn Etagen, Coupés, Perrons, Corridore und unzählige andere Fremdwörter, die richtig in's Deutsche zu übertragen, früher gar nicht für möglich gehalten wurde, in die Rumpelkammer geworfen werden. Mit Dank ist es gewiß auch anzuerkennen, daß einzelne Behörden und Beamten unserer Verwaltung sich möglichst der Fremdwörter enthalten, aber rechter Wandel wird erst dann geschaffen werden, wenn in dieser Richtung hin von oben herab der nöthige kräftige Druck ausgeübt, wenn der Grundsatz „Die deutschen Behörden sprechen und schreiben nur Deutsch" recht häufig und eindringlich wiederholt wird. Die alsbaldige Folge würde sein, daß die Fremdwörter zu mindestens $^4/_5$ verschwinden würden, dann würde man nicht mehr concipiren, mundieren, colationieren, journalisieren, correspondieren u. s. w., man würde nicht mehr gebrauchen Allegat, Rubrum. Ja so Rubrum.

Das war für die Registratoren noch eine schöne Zeit, auch für die sonstigen Beamten — dieselbe liegt allerdings, wie alle die guten und schönen Zeiten schon etwas weit hinter uns — wo auf den von der vorgesetzten Behörde eingehenden Verfügungen hübsch säuberlich vorn am Kopf dersel-

behörde gehörig durchzuführen, und sind unmittelbar darauf zwei oder drei Proben derselben aus verschiedenen Höhen des Bassinwagens zu entnehmen.

5) Ueber die Beschaffenheit des zu benutzenden Bassinwagens, insbesondere über alle Oeffnungen und Zubehörstücke, sind in der vom Versender nach dem (beigefügten) Muster abzugebenden Anmeldung genaue Angaben zu machen.
6) An der Abfertigung des Branntweins hat in der Regel ein Oberbeamter der Steuerverwaltung, bis der Wagen unter amtlichen Verschluß genommen ist, Theil zu nehmen. Nach der Verschlußanlage ist der Wagen, falls die Abfertigung nicht schon auf der Eisenbahnstation erfolgt, sofort unter Beamtenbegleitung zur Eisenbahn zu befördern.
7) Die von der Steuerbehörde für nöthig erachteten besonderen Vorrichtungen (Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 4) haben die Versender auf ihre Kosten herzustellen.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 2. Juli 1887 III 7978.

Ew. Hochwohlgeb. erwidere ich auf den Bericht vom 30. v. Mts., daß als landwirthschaftliche Brennereien im Sinne des §. 46 Abs. 4 des Ges., betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni d. J. alle an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischenden Getreidebrennereien anzusehen sind, sofern denselben die im §. 41 unter A. a. a. O. aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, gleichviel ob der Betrieb mit Hefenerzeugung verbunden ist oder nicht.

Zugleich wird bemerkt, daß der letzte Satz im §. 42 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes nicht dahin zu verstehen ist, daß durch dieselben sämmtliche Preßhefenbrennereien für gewerbliche Brennereien erklärt werden, daß derselbe vielmehr nur diejenigen Preßhefenbrennereien im Sinne hat, welche nach den allgemeinen Kriterien des §. 42 Abs. 1 zu den gewerblichen gehören.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Min. d. d. Berlin, den 25. Juli 1887 III. 8540.

Ew. Hochwohlgeb. erwidere ich auf den Bericht vom 10. November v. J., daß der gleichzeitige Brennereibetrieb mit Kartoffelmaische und mit Getreidemaische in Verbindung mit Preßhefenfabrikation in denselben Brennereiräumen grundsätzlich nicht zu versagen ist. Es bleibt Ihnen überlassen, wenn Anträge auf Zulassung eines derartigen Betriebes gestellt werden, die nach den lokalen ꝛc. Verhältnissen im fiskalischen Interesse etwa nöthigen Bedingungen und Kontrolen vorzuschreiben.

Die von dem Königl. Sächsischen Haupt-Zollamte zu Leipzig mittelst Schreibens Nr. 3582 A c der Handelskammer daselbst zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilte Frage,

welchen Gewerben die in §. 12 des neuen Reichsgesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweines, vorgesehene Vergütung der Verbrauchs-Abgabe zu gewähren sein werde,

hat die Handelskammer auf Grund der angestellten Erhebung wie folgt beantwortet:

Der von uns erlassenen öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung derjenigen Betriebe, deren Inhaber nach der Art ihrer Fabrikation Anspruch auf die Vergütung erheben zu können glauben, haben 8 Fabriken ätherischer Oele und Essenzen, 4 Fabriken pharmaceutischer Artikel, 1 Fabrik von Spiritus-Präparaten, 1 Liqueur-Fabrik und 1 Fabrik von Brillant-Lacken entsprochen. Die zuletzt genannte Anmeldung beruht aber wohl auf einem Mißverständnisse, da zur Herstellung von Lacken denaturirter Spiritus verwendet werden kann.

Für ätherische Oele selbst wird die Vergünstigung nicht in Anspruch genommen, sondern nur für die in denselben Betrieben erzeugten spirituösen Essenzen, welche zur Fabrikation von Rum, Cognac, Arac ꝛc. dienen und durchschnittlich etwa 60 Proc. reinen Alkohol enthalten, ferner für die verschiedenen Aether-Arten, wie Essig-, Butter-, Zucker-, Frucht-Aether, zu welchen ebenfalls denaturirter Spiritus nicht verwendet werden kann.

---

ben der Inhalt in kurzen knappen Worten angegeben war (Rubrum). Da wußte man gleich einzutragen, zu den Akten zu bringen u. s. w. Beim Suchen nach einzelnen Verfügungen in den Akten wurde die Arbeit wesentlich erleichtert. Diese Einrichtung wieder einzuführen, dürfte viel für sich haben; jedenfalls würde erreicht, daß die Verfügungen in der Kanzlei schneller eingetragen, leichter und richtiger und bei den verschiedenen Aemtern gleichmäßiger zu den Akten gebracht werden würden. Wäre nun gar noch ein Uebriges gethan, und außerdem das Aktenzeichen der Unterstellen auf den Verfügungen angegeben, wobei allerdings die Einführung eines gleichmäßigen Aktenverzeichnisses vorhergegangen sein müßte, eitel Freude und Lust würde überall herrschen. Natürlich kann hier nur an allgemeine Verfügungen gedacht werden. Hierdurch würde bei etwas mehr Arbeitsaufwand an einer Stelle sehr viel Zeit und Mühe bei vielen Stellen gespart werden. Die Vermehrung des Schreibwerks, welche hierdurch bei einer Stelle entsteht, kann nicht sehr in Betracht kommen, werden doch die allgemeinen Verfügungen durchweg lithographiert, tachographiert, hektographiert vielleicht nächstens auch chiliographiert. Uebrigens auch liebliche Ausdrücke und leider nicht einmal richtige, denn es wird nicht schnell hundertfach geschrieben, sondern abgezogen, abgeklatscht oder abgedruckt. Alle diese Vervielfältigungsarten sollen eine Verminderung des Schreibwerks bezwecken.

Würden sich nun weitere Vereinfachungen nicht außerdem noch wohl ohne Schaden für die Sache selbst erzielen lassen? Wenn z. B. in die Brausteuer-Fixations-Vorschläge nur diejenigen Brauerei-Besitzer aufgenommen würden, die wirklich eine Pauschsumme zahlen wollen. Denn daß die Aufführung aller Brauereien mit genauer Angabe der Geräthe, der Größe derselben und der in den letzten 3 Jahren verwendeten Braustoffe sowie der gezahlten Steuerbeträge sehr zeitraubend und umständlich ist, braucht wohl nicht erst nachgewiesen zu werden. Und doch hat von den vorhandenen 40—50 Brauerei-Besitzern eines Hauptamtsbezirks vielleicht kaum $^1/_2$ Dutzend ein Angebot gemacht. Aus welchem Grunde werden alle aufgeführt? Sollte nicht aus den Brauerei-Statistiken das Erforderliche entnommen werden können?

Und ob die wiedereingeführten Zusammenstellungen des Waaren-Eingangs die daran geknüpften Erwartungen erfüllt haben? Dem Schreiber dieses ist wenigstens bis jetzt nur ein Fall bekannt geworden, wo auf diese Zusammenstellung zurückgegriffen werden sollte, und da versagte sie den Dienst, weil das Herkunftsland der in Rede stehenden Waare nicht angegeben war, auch nicht angegeben werden konnte, zugleich aber auch zufällig dieselbe nicht allein für sich nachgewiesen war. Diese Zusammenstellungen verlangen aber eine bedeutende Arbeit, und man kann ohne zu übertreiben, wohl behaupten, daß in einem Hauptamtsbezirke mit nur einigermaßen bedeutendem Zollverkehr die ganze Arbeitskraft eines Beamten durch dieselben aufgezehrt wird, wenn auch nicht an einer einzigen Stelle. Denn auf dieselben ist beinahe so viel Zeit zu verwenden, wie auf die Anfertigung der Zählstreifen. Fielen die Zusammenstellungen weg, so würden bei den einzelnen Stellen Theile einer Arbeitskraft frei, die voraussichtlich besser zu einem anderen Zwecke verwendet werden könnten. Es ließen sich noch mehr solcher Fälle aufführen. — Indeß wollen wir es für heute bei Obigem bewenden lassen, sonst kommt am Ende auch die Federpose! E.

Für die spirituösen Essenzen wurde nach den seitherigen Bestimmungen bei der Ausfuhr eine Steuer-Rückvergütung von 18 Mk. für 100 l reinen Alkohols (10000 Literprocente) gewährt, jedoch mit der Beschränkung, daß jede Sendung mindestens 66 l Alkohol enthalten mußte — ein Betrag, welcher nach der Natur dieser Erzeugnisse in den meisten Fällen nicht erreicht wurde, so daß nur für einen Theil des Versandts von der Vergünstigung Gebrauch gemacht werden konnte. Angesichts der Erhöhung der Steuer erscheint es wünschenswerth, den Mindestbetrag wesentlich herabzusetzen. Daß die Rückvergütung hier auf die Verbrauchsabgabe ausgedehnt werde, dürfen wir wohl als selbstverständlich erachten; sonst würde bei den hohen Zöllen, welchen diese Erzeugnisse im Ausland unterliegen, eine Ausfuhr kaum noch möglich sein.

Eine der erwähnten Fabriken führt übrigens unter ihren Erzeugnissen, für welche die Vergütung zu beanspruchen sein würde, noch flüssige Farben zu Genußzwecken auf.

Sehr mannigfaltig sind die chemisch-pharmaceutischen Präparate, Tincturen, Essenzen, Solutionen und Verbandstoffe, welche von 2 hiesigen Apotheken, zum Theil auch von chemischen Fabriken ausgeführt werden und zu deren Erzeugung Spiritus in verschiedenen Stärken verwandt wird. Auch für diese, ebenso wie für Spiritus-Präparate anderer Art, soweit nicht denaturirter Spiritus dazu verwandt werden kann, ist die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe dringend zu empfehlen.

Liqueure werden bis jetzt nur in geringen Mengen von hier ausgeführt, es läßt sich aber noch nicht übersehen, ob nicht die zu erwartende Einschränkung des inländischen Verbrauchs die Fabrikanten nöthigen wird, ihr Augenmerk mehr auf die Ausfuhr zu richten.

Mit dem Obigen glauben wir unserer Aufgabe entsprochen zu haben. Ueber die Grenzen der Berechtigung und über die Art und Weise der Durchführung wird nur eine chemisch-technische Commission unter Vernehmung mit den Betheiligten urtheilen können, und wir knüpfen daher an unsere Ausführungen den Antrag:

„Das Königl. Haupt-Zollamt wolle die Bestellung einer solchen Commission befürworten."

Auf folgende Anfrage:

„Nachdem uns jetzt der durchschnittliche Jahresbetrag der Branntweinsteuer, welcher der Berechnung der Jahresmenge des 50-Mk.-Steuer-Spiritus für jede Brennerei zu Grunde gelegt werden soll, mitgetheilt worden ist, ist es für mich und meine benachbarten Brennereibesitzer wünschenswerth zu wissen: welches Quantum von 50 Mk.-Steuer-Spiritus der Berechnung zu Grunde gelegt werden wird." Fl. i. K.

hat die Zeitschrift für Spiritus-Industrie vom 4. Aug. c. folgende Antwort ertheilt: Zur Beantwortung dieser Frage führen wir folgende Zusammenstellung auf.

Es entfallen:

	Bisher gezahlte Bruttosteuer, Millionen Mark	Mit 50 Mk.-Steuer zu berücksichtigen sind Millionen Mk.	Zuzuertheilende Millionen Liter à 50 Mk.	**Auf 1 Mk. gezahlte Steuer fallen Liter mit 50 Mk. Steuer**
auf die Kartoffelbrenner	51,4	51,4	152,73	**2,97**
„ „ Getreidebrenner	2,4	2,1	6,24	**2,60**
„ „ Preßhefenfabrikant.	8,1	4,05	12,03	**1,485**
	61,9	57,55	171,00	

Daß diese Zahlen, welche wir aus eigenen Zusammenstellungen berechnet haben, bei der definitiven Feststellung noch kleine Aenderungen erfahren werden, ist möglich; sie können aber immerhin zur vorläufigen Orientirung dienen.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des I. Straff. v. 5. Mai 1887 c. B. (906/87). (LG. Aachen).

Brausteuergesetz vom 31. März 1872, §. 37 Abs. 2.

Die vorcitirte Gesetzesbestimmung hindert nicht, unter Umständen auch bez. der einzelnen Defraudations-Fälle ein fortgesetztes Delict anzunehmen, und für sie eine Einheitsstrafe zu bemessen.

Aufheb. des Urth. Aus den Gründen: Die Beschwerde, es sei eine rechtsirrige Auffassung des Urtheils, daß die Defraudationen real concurrirten, erscheint zutreffend. Denn die in dem Urtheile ausgesprochene Meinung, der §. 37 Abs. 2 des Brausteuergesetzes vom 31. März 1872 scheide die Defraudationen von der bezüglich der bloßen Contraventionen getroffenen Vorschrift aus und gebe hiermit zu erkennen, daß eine Zusammenfassung mehrerer Defraudationen zu einer That unstatthaft sein solle, kann nicht gebilligt werden. Vielmehr bedeutet die betreffende Vorschrift, mehrere Zuwiderhandlungen, welche nicht Defraudationen seien, sollten ohne weiteres, auch ohne daß also die strafrechtlichen Voraussetzungen der Einheitsbildung vorlägen, nur mit einer einmaligen Ordnungsstrafe belegt werden, und hieraus folgt keineswegs, daß die Defraudationen auch dann eine Einheitsbildung nicht zuließen, wenn sogar die strafrechtlichen Voraussetzungen für dieselbe vorlägen. Es ist aber auch nicht richtig, daß diese Einheitsbildung aus mehreren Defraudationen darum mit Nothwendigkeit ausgeschlossen sei, weil jede einzelne Steuerhinterziehung einen besonderen Entschluß und eine denselben ins Werk setzende selbständige, von den anderen Fällen nicht abhängige und zeitlich getrennte Handlung verlange, und es sind vielmehr die Voraussetzungen für die Construction des fortgesetzten Verbrechens auch bei den Defraudationen ganz die nämlichen, wie bei allen übrigen Delicten.

Urth. des III. Straff. v. 23. Mai 1887 c. B. (992/87) (LG. Hamburg).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §. 136 Ziff. 1 a. c. §§. 152, 153 164, 165.

Die subsidiäre Haftung für Strafe u. s. w. in Zollstraffachen erscheint als Strafübel und ist im Strafverfahren zu erledigen. Auch Gewerbegehülfen, die in Vertretung ihrer Firma handeln, sind Gewerbetreibende im Sinne des Zollgesetzes.

Aufhebung des Urth. u. Zurückverw. auf Rev. des StA. Gründe: Durch den Strafbescheid des Provinzial-Steuerdirectors zu Altona vom 16. Dec. 1886 ist der Geschäftsführer B. wegen Zolldefraude zu Bezahlung einer Geldstrafe von 735 M., zu Werthsersatz nach Höhe von 250 M. und zu Nachentrichtung eines Zollbetrags von 183 M. 75 Pfg. kostenpflichtig verurtheilt, und dem Mehl- und Futterstoffhändler Georg Dietrich J. die subsidiarische Haftverbindlichkeit für die von B. zu entrichtenden Geldstrafen, Zollgefälle und Proceßkosten auferlegt. Gegen diesen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde haben beide Beschuldigte rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Es ist sodann vom LG. gegen Beide Hauptverhandlung anberaumt, und in der letzteren sind auf ergangene Vorladung beide Angeklagte erschienen. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls hat aber das LG. in der Hauptverhandlung nach Gehör und ohne Widerspruch der Staatsanwaltschaft beschlossen und verkündet, daß nur gegen B., nicht auch gegen J. zu verhandeln sei. J. hat sich darauf entfernt; gegen B. ist verhandelt, in dem

jetzt angefochtenen, allein gegen B. ergangenen Urtheile aber auf dessen Freisprechung erkannt worden.

Der Versuch der Revision, aus diesen processualen Vorgängen einen Beschwerdegrund gegen das den B. freisprechende Urtheil abzuleiten, ist verfehlt. Dem bezeichneten Gerichtsbeschlusse ist eine Begründung nicht beigegeben worden. Hätte, wie die Gegenerklärung des Angeklagten B. unterstellt, der Grund für das Nicht-Verhandeln gegen J. darin bestanden, daß das erkennende Gericht ein strafprocessuales Verfahren gegen denselben überhaupt für unstatthaft und sich deshalb für rechtlich behindert gehalten hätte, gegen diesen zu verhandeln und zu entscheiden, so würde dies zweifellos unrichtig sein. Der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ist gegen beide Angeschuldigte ergangen. Wäre selbst die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den als subsidiarisch Verpflichteten im Sinne von §. 153 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesges.-Bl. S. 317) in Anspruch genommenen J. rechtlich unstatthaft gewesen, so bestand doch, nachdem der Strafbescheid erlassen und gegen denselben auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden war, formell der einzig gebotene Weg, die Angelegenheit auch gegen J. zur Erledigung zu bringen, in der Einleitung der §§. 460 ff. der StrPrO. geordneten, mit Erlaß eines Urtheils endigenden gegerichtlichen Strafverfahrens. Die Verwaltungsbehörde war aber auch gegen J. zu Erlaß des Strafbescheids formell berechtigt. Die Vorschrift in §. 153 des Vereinszollges. über die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen findet sich in dem XX., mit der Ueberschrift „Strafbestimmungen" versehenen Abschnitte des Gesetzes, diese Ueberschrift, wie der Zusammenhang zwischen den Bestimmungen in §. 134 ff. ergibt, daß das Gesetz den Eintritt dieser subsidiären Verpflichtung als eine gegen die betreffende dritte Person eintretende strafrechtliche Folge der von dem Thäter begangenen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften und als ein jene Person treffendes Strafübel auffaßt, dessen Realisirung nach §. 165 des Vereinszollges. im Strafverfahren zu erfolgen hat. Für dieses Verfahren aber sind seit Erlaß der StrPrO. ausschließlich die im IV. Buch, Abschn. III der letzteren enthaltenen Vorschriften maßgebend; das Gericht hätte daher auch materiell sich nicht behindert sehen dürfen, die Frage wegen der dem J. in dem Verwaltungsstrafbescheide auferlegten subsidiären Haftverbindlichkeit in dem durch §§. 462 ff. der StrPrO. vorgezeichneten gerichtlichen Strafverfahren zur sachlichen Erledigung zu bringen. Daß die Verurtheilung der gemäß §. 153 des Vereinszollges. subsidiär verhafteten Personen auf Grund der obengedachten Gesetzesbestimmung im Strafverfahren zu erfolgen habe, ist auch vom RG. wiederholt stillschweigend und ausdrücklich anerkannt worden [vgl. unter anderen Entsch. in Strafsachen Bd. 12 S. 212), und das von der Revision mehrfach angezogene Urtheil des III. Straff. v. 16. Sept. 1886 c. B.). Wie bereits erwähnt, gibt aber das Protokoll über den Grund, aus welchem gegen J. nicht zu verhandeln beschlossen worden ist, keine Auskunft. Die nächstliegende Annahme ist die, daß damit lediglich die formelle Trennung der beiden, gegen die Angeklagten B. und J. anhängigen, bis dahin durch Erlaß eines Strafbescheids, gleichzeitigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung und die Anberaumung einer Hauptverhandlung verbundenen Straffachen — unter Vorbehalt späterer separater Verhandlung gegen J. — beabsichtigt worden sei. Dafür aber, ob solche Trennung zu verfügen sei, entscheiden lediglich Gründe processualer Zweckmäßigkeit, und die Frage nach deren Vorhandensein untersteht dem Ermessen des Gerichts.

Welches aber auch der für das Instanzgericht maßgebende Grund gewesen sein mag, so ist zunächst die Einwendung des Rechtsmittels der Revision gegen das allein gegen B. ergangene Urtheil nicht der geeignete Weg, die Fortstellung der Verhandlung und den Erlaß eines Urtheils gegen J. herbeizuführen, dafern sonst die gegen B. ergangene Entscheidung formell und materiell zu Recht besteht. Für den Rechtsbestand dieses Urtheils aber ist die Thatsache, daß nicht gleichzeitig gegen J. verhandelt und entschieden worden ist, ohne jede Bedeutung. Für die Annahme einer rechtlichen Nothwendigkeit solcher gleichzeitiger Verhandlung mehrerer gegen verschiedene Personen anhängiger Straffachen fehlt es in den Gesetzen an jedem Anhalte. Was dagegen die thatsächliche und rechtliche Beurtheilung der beiden Straffälle anlangt, so erscheint zwar der Ausgang der gegen B. anhängigen Strafsache insofern präjudiciell für die Verbindlichkeiten des J., als diese nur eine subsidiäre, in ihrem Umfange jedenfalls von der Verurtheilung des B. zu Strafe und Kosten abhängige ist. Dagegen kann umgekehrt davon, daß die Verurtheilung oder Freisprechung des B. von der gegen J. ergehenden Entscheidung beeinflußt werden könne, nach der Natur der Sache keine Rede sein. Selbst wenn daher dadurch, daß gegen J. nicht verhandelt und entschieden worden, ein Proceßgesetz verletzt worden wäre, so könnte doch hierauf nicht das gegen B. ergangene Urtheil beruhen (§. 376 StrPrO.).

Dagegen erscheint die event. erhobene materielle Beschwerde als begründet, soweit sie dahin geht, daß nicht der Angeklagte B. auf Grund von §. 152 des Vereinszollges. zu einer Ordnungsstrafe verurtheilt worden ist. Wenn die Gegenerklärung des genannten Angeklagten die Zulässigkeit einer solchen Verurtheilung deshalb bestreiten will, weil derselbe von dem Vorderrichter zu Unrecht als eine der in §. 136 Ziff. 1a und c des Vereinszollges. bezeichneten Personen aufgefaßt worden sei, so geht dies fehl. Nach den maßgebenden thatsächlichen Feststellungen hat B. während einer Reise des Inhabers der zu Altona domicilirten Firma G. D. F. dessen Geschäft (selbstständig) geführt, die Ein- und Verkäufe für dasselbe besorgt, insbesondere auch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer die Lieferung der von G. bestellten 50 Sack Roggenkleie effectuirt und hierbei die, wie festgestellt, objectiv unrichtige Zolldeclaration bewirkt. Auf Grund dieser Feststellung ist er ohne Rechtsirrthum als „Gewerbetreibender" im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung angesehen worden. Als solcher erscheint er auf Grund der Thatsache, daß von ihm die Firma in den angegebenen Beziehungen, und so namentlich bei der Vorführung der Waaren vor die Zollabfertigungsstelle behufs deren zollfreier Einfuhr in das Zollinland und bei deren Declaration selbstständig vertreten worden ist. Daß er nicht Inhaber der Firma und als solcher selbständiger Gewerbetreibender, sondern im Sinne des HGB. nur deren Handlungsgehülfe war, erscheint rechtlich bedeutungslos (Entsch. in Strafsachen Bd. 12 S. 141). Dagegen hat das Instanzurtheil, indem es die Frage nach der Verjährung der Strafverfolgung der, auch seinerseits mit Recht als verübt angesehenen Ordnungswidrigkeit (§. 152 Vereinszollges.) auf Grund der Vorschriften in §. 67 Abs. 3, §. 68, verbunden mit §. 1 Abs. 3 des StrGB. beurtheilt und daraufhin den Eintritt der Verjährung mit dem Ablauf einer dreimonatlichen Verjährungsfrist angenommen hat, gegen die klare und völlig unzweideutige Vorschrift in §. 164 des Vereinszollges. verstoßen, wonach Ordnungswidrigkeiten (§§. 151, 152) in einem Jahre von der Begehung an verjähren. Die fortdauernde Geltung dieser Specialvorschrift ergibt sich aus §. 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum StrGB. (vgl. auch Entsch. in Straffachen Bd. 13 S. 223).

Verkehr mit dem Auslande.

Rußland.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Die nachstehend benannten Handelsartikel sind wie folgt zu verzollen:

1) Durch Zersägen hergestellte Marmorplatten — nach Art. 153, Anmerkung 2;

2) Tapeziernägel mit lackirten Messingknöpfen — nach Art. 161;

3) Tischgabeln, vernickelt oder mittelst eines anderen Verfahrens bearbeitet — nach den entsprechenden Punkten des Art. 170, mit Berücksichtigung des Materials der Griffe;

4) Fourniere aus Holztheilen, Kupfer und anderem Material zusammengestellt — nach Art. 180, Punkt 3, in Abhängigkeit von dem Gewicht im Stück;

5) Velocipedes für Kinder — Art. 228.

(Circular des Zolldepartements vom 30. Mai 1887, Nr. 10437.)

Abänderung der Artikel 11 und 163 des allgemeinen Russischen Zolltarifs.

(Uebersetzung aus dem Russischen Gesetzblatt Nr. 58 vom 23. Juni 1887.)

Der Reichsrath im Departement der Reichsökonomie und in der Plenarversammlung, hat nach Prüfung einer Vorlage des Finanzministeriums, den Zoll auf Metallerze und Drahtfeile betreffend, sich gutachtlich geäußert:

Der Punkt 1 des Artikels 14 und der Artikel 163) des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel sind wie folgt zu fassen:

Art. 14.	Erze und erzhaltige Steine.	
1)	Erze und erzhaltige Steine jeder Art mit Ausnahme der Kupfererze (Art. 98) und der nachstehend benannten Zinkerze, Graphit oder Reißblei in Stücken und pulverisirtes Eisen . . .	vom Pud: 7 Kopek. Gold.
Art. 163.	Eisen und Stahlarbeiten geschmiedete und gegossene, unbefeilt oder an den Rändern und Kanten befeilt, jedoch ohne weitere Bearbeitung, als: Anker Nägel, Haken, Glocken, Mörser, sowie Zubehör für Eisenbahnen und das rollende Material derselben	1 Rbl. 20 Kop. Gold.

Seine Kaiserliche Majestät haben das vorstehende Gutachten des Reichsraths am 9. Juni 1887 Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

Frankreich.

Gesetz, betreffend den Einfuhrzoll auf ausländischen Alkohol.

(Journal officiel No. 182.)

Ein französisches Gesetz vom 5. Juli dieses Jahres lautet wie folgt:

Art. 1. Die Tabelle A des allgemeinen Zolltarifs für für die Einfuhr wird wie folgt abgeändert:

Alkohol:		
Branntwein in Flaschen . . .	Hektoliter Flüssigkeit	70 Franken.
Branntwein nicht in Flaschen	Hektoliter reiner Alkohol	70 "
anderer	"	70 "

Art. 2. Diese Bestimmung bleibt bis 30. November d. J. in Wirksamkeit. Zu diesem Zeitpunkt treten wieder die vor Erlaß dieses Gesetzes erhobenen Zölle in Kraft, sofern nichts Anderes verfügt worden ist.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Das Schatzamt hat laut „Deutsches Handelsarchiv" folgende Verfügungen getroffen:

Gemeine Steinkrüge mit Handelsmarken ꝛc., welche vor dem Brennen der Krüge eingepreßt werden, sind nicht als dekorirtes Steinzeug anzusehen, sondern unterliegen als gemeines Steinzeug einem Zoll von 25 % vom Werth.

Große schwere Stahlbarren von regulärer Form (32 bis $37\frac{1}{2}$ Fuß lang, 7 bis 8 Zoll breit und 2 bis $2\frac{3}{8}$ Zoll dick, welche, zu Ringstäben (eye-bars) verarbeitet, beim Brückenbau Verwendung finden, unterliegen, bei einem Werth von weniger als 4 Cents für das Pfund, einem Zoll von 25 % vom Werth.

Rahmen von Gips und einem anderen Stoff, sowie Verzierungen für unvergoldete Rahmen, aus einer mineralischen oder erdigen Substanz bestehend, mit einem sehr starken Gipsüberzug, unterliegen einem Zoll von 55 % vom Werth.

Elastische Gamaschengurte aus Wolle, Baumwolle und Kautschuk unterliegen als Waare theilweise aus Wolle einem Zoll von 30 Cents für das Pfund und 50 % vom Werth.

Etuis, in denen klinische Thermometer (zur Messung der Körperwärme) eingehen, sind nicht zollpflichtig.

Bademäntel und -Pantoffeln aus türkischer Handtuchleinwand, mit Wollenstickerei, welche dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet, unterliegen als Kleidungsstücke theilweise aus Wolle einem Zoll von 40 Cents für das Pfund und 35 % vom Werth.

Kappen und Bandagen für Pferde sind nicht zu dem Pferdegeschirr im Sinne des Tarifs zu rechnen. Ganz oder theilweise von Wolle gefertigt, unterliegen dieselben einem Zoll von 35 Cents für das Pfund und 35 % vom Werth.

Baumwollene Tischdecken, fertig zum Gebrauch, unterliegen als nicht besonders genannte Baumwollenwaaren einem Zoll von 35 % vom Werth.

Sogenanntes Antimonblei unterliegt als Typenmetall einem Zoll von 25 % vom Werth.

Papierfilter in Scheibenform unterliegen als Papierwaaren einem Zoll von 15 % vom Werth, während Filtrirpapier in Bogen als nicht besonders aufgeführtes Papier einen Zoll von 25 % vom Werth zahlt.

Für Waaren, welche einem Werthzoll unterliegen, ist behufs Abschätzung des Werthes nicht das Fakturengewicht, sondern das beim Eingang ermittelte Gewicht ohne Rücksicht auf die Abweichung von der Faktura maßgebend.

Haarnetze von Seide und Perlen — Zollsatz 50 % vom Werth.

Glas- und Holzperlen — Zollsatz 50 % vom Werth.

Phantasie-Hutnadeln mit Zierköpfen, welche auch von Frauen zum Befestigen von Spitzenkragen ꝛc. benutzt werden, unterliegen als „Juwelierwaaren" einem Zoll von 25 % vom Werth.

Gewisse Wirthschaftsgegenstände, wie Holzladen, Kohlenkörbe, Schaufeln und Zangen ꝛc., ganz oder theilweise von Metall, sind nicht als Hausgeräth, sondern als Metallwaaren mit 45 % vom Werth zu verzollen.

Photographisches Albuminpapier ist als Papierwaare, nicht empfindlich gemachtes Rollpapier dagegen als nicht besonders aufgeführtes Papier zu verzollen.

Verschiedenes.

Die Thatsache ist ziemlich unbeachtet geblieben, daß Italien den Handelsvertrag mit Deutschland am 1. August nicht gekündigt hat. Ebensowenig ist deutscherseits eine Kündigung dieses Vertrages in Rom eingelaufen. Bekanntlich hatte man sich vielfach darauf gefaßt gemacht, daß Italien oder Deutschland den Vertrag kündigen würde, um Zollerhöhungen durchzusetzen. Namentlich italienische handelspolitische Kreise trugen sich mit der Absicht, verschiedene Zölle sehr erheblich zu erhöhen, was für manche deutsche Industriezweige vermuthlich empfindliche Folgen gehabt haben würde. Da der Vertrag nun thatsächlich ungekündigt geblieben ist, so besteht er, wenn nicht beide Regierungen eine frühere Kündigungsfrist vereinbaren, seinem Wortlaute nach bis 1892 fort. Eine einseitige Kündigung darf früher nicht erfolgen. Die im Vertrage zwischen beiden Staaten gebundenen Zölle bleiben demnach bis dahin unverändert auch bezüglich der anderen meistbegünstigten Nationen. (Tägl. Rundschau.)

Unter der Anklage der Zolldefraudation hatte sich gestern der Kaufmann J. vor der 94. Abtheilung des Schöffengerichts in Berlin zu verantworten. Eines Tages ging ihm die Anzeige zu, daß aus dem Auslande eine Sendung an ihn eingegangen sei, welche auf dem Postzollamt für ihn bereit läge. J. sandte seinen Lehrling mit der Postpacket-Adresse hin, um das Packet zu holen, auch gab er demselben Geld mit der Weisung, dasselbe zu verzollen. Der Lehrling erhielt das Packet gegen Vorzeigung der Adresse ohne Weiteres ausgehändigt, und hatte es nun in dem nächsten von ihm zu durchschreitenden Raume dem dort befindlichen Zollbeamten zur Verzollung vorzulegen. Zufälligerweise hatte dieser Beamte sich für einen Augenblick entfernt, und der Lehrling gelangte ungehindert in's Freie. Sein Lehrherr nahm das Packet in Empfang und öffnete es in der Meinung daß der Inhalt, der nur aus Mustern bestand, nicht zollpflichtig sei. Kurze Zeit darauf erhielt er aber eine Benachrichtigung vom Zollamte, daß er sich einer Zolldefraudation schuldig gemacht habe, und nun beeilte er sich, das Packet nachträglich mit 20 Pfennigen zu verzollen. Zu spät — es wurde das Strafverfahren gegen J. eingeleitet, denn der Amtsanwalt machte ihn für die Handlungsweise seines Lehrlings verantwortlich und war der Ansicht, daß J., der so viele zollpflichtige Packete aus dem Auslande erhielt, wohl wissen mußte, das auch das in Rede stehende zollpflichtig sei. Der Antrag des Amtsanwaltes lautete auf eine Geldstrafe von 21 Mark, auf welche der Gerichtshof auch erkannte. (Tägl. Rundschau.)

Wenn ich nicht irre, — schreibt ein Pariser Mitarbeiter der „Köln. Ztg.", — war es zuerst in London, daß die Zollverwaltung ein Schmuggel-Museum errichtete, in welchem besonders sinnreiche Verkleidungen und Verhüllungen aufgestellt wurden, mittels deren zollpflichtige Gegenstände in das Land eingeschmuggelt wurden. Dieses „Museum" hat natürlich nicht den Zweck, angehenden Schmugglern zur Anleitung und Belehrung zu dienen, sondern soll vielmehr die Zollbeamten auf besonders schwer zu entdeckende Schmuggelarten aufmerksam machen. Auch in Paris trägt man sich mit der Absicht, demnächst eine solche Akademie zu errichten deren jetzt bereits vorhandene Anfänge manche recht interessante Nummern aufweisen. So befindet sich dort ein mächtiger Marmorblock, der mit sechs andern aus Italien kommend die Grenze passirte, aber keineswegs aus kararischen Brüchen sondern aus einer Zinkfabrik stammte und im Innern mit venetianischen Kurzwaaren ausgefüllt war. Zur Einführung von Spiritus dienten scheinbare Holzscheite, die aus mit Rinde überzogenen Blechhülsen bestanden, ebenso wie die hochgeschätzte „Tournure", aus Guttapercha hergestellt, sehr häufig zum Spiritusschmuggel benutzt wird. Bei dem hohen Zoll, den die Pariser Oktroiverwaltung von Spiritus erhebt, wird dieser Artikel überhaupt sehr stark geschmuggelt und der damit verbundene Gewinn hat auf die Erfindungsgabe vieler Leute sehr befruchtend gewirkt. Wer würde wohl eine biedere Amme beargwöhnen, die mit einem schreienden Säugling am Busen am Zollhause vorbeigeht? Und doch ist dieser Säugling trotz seines Schreiens eitel Blendwerk, heute ziert er die Pariser Sammlung als Guttaperchapuppe, die ein Fassungsvermögen von 18 Liter hat. Das Prachtstück ist aber ein vornehm gekleideter Diener aus Gummi mit Wachsgesicht und Wachshänden, der gefüllt werden kann.

Neue Bücher.

Im Verlag von Marquard & Schering, Hamburg, erschienen soeben: Das Privatlager-Regulativ, das Weinlager-Regulativ, das Konten-Regulativ, in der vom Bundesrath für Hamburg nach dem Zollanschluß zur Anwendung kommenden Fassung. Preis à 1 M. (auf Schreibpapier à 1,20 M.)

Auch für nichthamburgische Zollbehörden dürften die Abweichungen von den sonst allgemein im deutschen Reich gültigen Regulativen von Interesse sein.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Kauffmann in Szittkehmen und 2. der Hauptamtsassistent von Rozynski in Königsberg;

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer Sommer in Widminnen in gleicher Eigenschaft nach Szittkehmen und 2. der Steueraufseher Otterski in Königsberg zum Steuereinnehmer I in Widminnen;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Hauptamtsassistent Keßler in Neufahrwasser in gleicher Eigenschaft nach Danzig;

in der Provinz Brandenburg

befördert: die kommissarischen Hauptamtsassistenten 1. Schiller und 2. Wendt in Berlin zu Hauptamtsassistenten daselbst und 3. der Steueraufseher Thielenberg in Berlin zum Haupamtsassistenten in Neufahrwasser (Provinz Westpreußen):

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Schulze in Ottensen in gleicher Eigenschaft nach Altona, 2. der Steueramtsassistent Hellwig in Elmshorn zum Hauptamtsassistenten in Hadersleben, 3. der Grenzaufseher Blöcker zum Hauptamtsassistenten in Ottensen;

in der Provinz Hannover

gestorben: 1. der Provinzialsteuersekretair Weber in Hannover, 2. der Zolleinnehmer Meyer in Rönnebeck und 3. der Hauptamtsassistent Charrier in Bremen;

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Lüdecke in Neustadt a. R. 2. der Steuereinnehmer II Mahnke in Schnackenburg;

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer I Friedrichs in Rotenburg als Zolleinnehmer I nach Rönnebeck, 2. der Zolleinnehmer II Brumme auf dem Emswachtschiff als Steuereinnehmer II nach Rotenburg, 3. der Zolleinnehmer II Kellner in Neurhede als Steuereinnehmer II nach Neustadt a. R., 4. der Zolleinnehmer II Horn in Lage als Steuereinnehmer II nach Campe, 5. der Zolleinnehmer II Brusch in Lorenzpolder als Steuereinnehmer II nach Schnackenburg, 6. der Steueraufseher Kammann in Haselünne zum Zolleinnehmer II in Lage, 7. der Grenzaufseher Meyer zum Zolleinnehmer II auf dem Emswachtschiff, 8. der Grenzaufseher Stüwert zum Zolleinnehmer II in Neurhede und 9. der Grenzaufseher Posemann zum Zolleinnehmer II in Lorenzpolder;

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Meyer in Cleve;

befördert oder versetzt: 1. der Steueramtsassistent Zimmermann in Bonn als Steuereinnehmer II nach Bacharach, 2. der Steueraufseher Eckert in Cöln zum Assistenten beim Erbschaftssteueramte in Elberfeld, 3. der Steueraufseher Witte in Düsseldorf zum Hauptamtsassistenten in Cleve, 4. der Grenzaufseher Schilling zum Hauptamtsassistenten in Kaldenkirchen.

2. Ordensverleihungen.

Dem Zolleinnehmer I Behrens in Burgdamm (Provinz Hannover) wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bayern.

Versetzt: der Hauptzollamtsverwalter Mehler in Furth a. W. in gleicher Diensteseigenschaft an das Haupzollamt Würzburg, der Zollverwalter Schlegel in Speyer an das Nebenzollamt Zweibrücken, der Zollverwalter Graßmann in Neustadt a. H. an das Nebenzollamt Speyer, die Assistenten Schellerer von Furth a. W. in das Rechnungskommissariat der General-Direktion, Brunner von Neustadt a. H. nach Furth a W. und Zierlein von Ludwigshafen a. Rh. nach Passau;

ernannt: der Zollassistent Mauerer in Passau zum Hauptzollamtsoffizial in Nürnberg, der Assistent des Zollrechnungskommissariats Großmann zum Nebenzollamtskontroleur in Speyer, die geprüften Zolldienstadspiranten, Zollpraktikant Hellberg von Nürnberg und Revisionsaufseher König von Furth a. W. zu Assistenten, ersterer in Neustadt a. H., letzterer in Ludwigshafen a. Rh., der geprüfte Aufschlagdienst-Adspirat, Grenzoberaufseher z. F. Härtl in Waidhaus zum Zolleinnehmer in Georgenberg

befördert: der Hauptzollamtskontroleur Ewald in Hof zum Haupt

zollamtsverwalter in Furth a. W., der Hauptzollamtskontroleur Schmidt in Ludwigshafen a. Rh. in gleicher Dienstseigenschaft an das Hauptzollamt Hof der Hauptzollamtsoffizial Weiß in Nürnberg zum Hauptzollamtskontroleur in Ludwigshafen a. Rh., der Nebenzollamtskontroleur Fuchs in Speyer zum Zollverwalter in Neustadt a. H.;

verliehen: dem als Stationskontroleur in Flensburg fungirenden Zollinspektor von Peritzhoff der Rang eines Hauptzollamtsverwalters;

pensionirt: der Zollverwalter Kreutzer in Zweibrücken;

sustentirt: der Zolleinnehmer Grundler in Georgenberg;

gestorben: der Aufschlageinnehmer Wild in Dahn.

Würtemberg.

Uebertragen: die bei dem Hauptsteueramt Stuttgart zu besetzende Assistentenstelle dem Kameralkandidaten Wendel in Heilbronn, die bei dem Kameral- und Hauptsteueramte Cannstatt zu besetzende Assistentenstelle dem Kameralkandidaten Holl in Heilbronn;

pensionirt: der Kanzleirath Kiefer bei dem Steuerkollegium.

Soeben erschien:

Die Preußische

Ober-Rechnungskammer.

Ihre Wirksamkeit auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1882. des Regulativs vom 22. Septb. 1873 und der Instruktion vom 18. Dezb. 1882.

Nebst Anhang:

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Mit Erläuterungen herausgegeben

von

Heinrich Walter,

Rechtsanwalt und Notar a. D.

1887. XII u. 114 S. 8°. Kartonnirt 2 Mark.

Allen denen, welche sich über die Verhältnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer bezw. den Rechnungshof des Deutschen Reichs leicht, aber doch zuverlässig und ausreichend unterrichten wollen, insbesondere **allen Behörden und Beamten im Deutschen Reiche,** welche zu diesen obersten Rechnungs-Revisions-Behörden in Beziehungen zu treten veranlaßt sind, wird das **Walter**'sche Buch eine nützliche und willkommene Handhabe sein.

Verlag von Franz Siemenroth in Berlin SW.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Unentbehrlich für jeden Zollabfertigungsbeamten.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die

Waarenabfertigung

von **W. Ballerstedt,**

Königl. Zollexpeditions-Vorsteher in Frankfurt a. M.

Preis kartonirt Mk. 1.

Für die Brauchbarkeit des Werkes dürften die bisherigen Bestellungen einigermaßen Garantie bieten.

Es wurden bestellt:

Aus dem Hauptamtsbezirk	Emmerich	25	Exemplare.
" " "	Altkirch	20	"
" " "	Berlin	20	"
" " "	Straßburg	17	"
" " "	Hamburg	12	"
" " "	Rostock	12	"
" " "	Schandau	12	"
" " "	Zittau	12	"
	u. s. w.	u. s. w.	

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Binnen Kurzem erscheint im unterzeichneten Verlage:

Die **vierte** Auflage

des praktischen Aufsichtsbeamten,

eines Leitfadens

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter

mit bildlicher leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen,

von

A. Schneider,

Königl. Preuß. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts Minden i. W.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die **neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.**

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen und ist für die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten gewissermaßen das geworden, was der sogenannte kleine Witzleben für das Militär gewesen ist.

Der Preis des aus 18 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für 10 auf einmal bestellte Exemplare wird 1 Freiexemplar gewährt.

Minden. *Eugen Schneider.*

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Amschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 18. **Minden i. Westf., September 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Praktische Untersuchung gemischter Gewebe auf ihre Bestandtheile (S. 147). Zoll- u. Steuer-Technisches: Steuervergütung für den in ausgehenden Kirschsaft enthaltenen Branntwein (S. 149). Desgl. für parfümirten inländ. Branntwein (S. 149). Die erhöhte Maischraumsteuer für landwirthschaftliche Hefenbrennereien betr. (S. 149). Reichsger.-Erk. vom 7./10. 86. Stempelpflichtigkeit von Partialobligationen betr. (S. 149). v. 30./6. 87. Zuwiderhandlungen gegen die öster.-ungar. Zollgesetze betr. (S. 150). v. 1./7. 87. Angestiftete Zolldefrauden durch Eisenbahnbeamte betr. (S. 151). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifbestimmungen für Mexiko, Schweden-Norwegen, Spanien, Belgien (S. 152). Zollorganisation in Hamburg betr. (S. 153). Personalnachrichten. Anzeigen (S. 154).

Etwaige Stellenveränderungen unserer Herren Abonennten bitten wir uns recht bald mittheilen zu wollen, damit die Zusendung keine Störung erleide. Die Expedition.

Praktische Untersuchung gemischter Gewebe auf ihre Bestandtheile.

Eines der einfachsten Mittel bestand bisher, nach den Mittheilungen des „Centralblattes für die Textil-Industrie", in dem Verbrennen der einzelnen das Gewebe zusammensetzenden Fäden. Das Zusammenschmelzen und der Geruch nach verbranntem Horn verrieth hierbei die Gegenwart von animalischen Fasern, im Gegensatze zu den vegetabilischen, welche bei dieser Behandlung ohne merklichen Geruch und ruhig veraschten.

Die Löslichkeit der animalischen Fasern in starken alkalischen Flüssigkeiten, wie Kalilauge und Natronlauge, bot einen weiteren Anhaltspunkt zur Erkennung derselben neben den in diesen Mitteln unlöslichen vegetabilischen Fasern, und dient heute noch zur raschen quantitativen Bestimmung von Schafwolle neben vegetabilischen Fasern.

Die Behandlung gemischter Gewebe mit Mineralsäuren oder sauren Salzen und das folgende Dämpfen bietet im umgekehrten Sinne gegenüber dem letzterwähnten ein weiteres Unterscheidungsmittel zwischen animalischen und vegetabilischen Fasern. Während nämlich bei dieser Behandlung, welche dem Carbonisiren der Wolle analog ist, die animalischen Fasern fast gar nicht angegriffen werden, verfallen die vegetabilischen Fasern einer tiefgreifenden, oft zur Verkohlung führenden Zersetzung.

Als eiweißähnliche Substanzen werden ferner die animalischen Fasern durch Salpetersäure intensiv gelb, durch Erwärmen mit Millon'schem Reagenz (salpetersaures Quecksilberoxyd und salpetersaures Quecksilberoxydul) roth gefärbt, welche Erscheinungen bei analoger Behandlung der vegetabilischen Fasern nicht auftreten.

Die vegetabilischen Fasern sowie die Seide, werden von einer amoniakalischen Kupferoxydlösung leicht gelöst; während jedoch aus solchen Lösungen die Cellulose durch fremde Salze, Zucker oder Gummi wieder ausgeschieden wird, gelingt dies bei Seidelösungen erst nach Zusatz von schwachen Säuren. Nach Peligot's Angabe erhält man eine sehr gut wirkende Lösung von Kupferoxyd in Ammoniak, wenn man Kupferspäne, oder besser elektrolytisch gewonnenes, fein vertheiltes Kupferpulver, mit etwas Ammoniak übergießt und dafür sorgt, daß reichlich Luft zutreten kann.

Salpetersäure, welche die vegetabilischen Fasern scheinbar unverändert läßt, löst die Seide nach kurzer Zeit vollkommen auf, während sie die Schafwolle nur gelb färbt. Nach Schloßberger löst ferner eine ammoniakalische Lösung von Nickeloxydul die Seide gleichwie die ammoniakalische Kupferoxydlösung leicht auf, läßt jedoch die Baumwolle unverändert.

Im Schwefelgehalt der Schafwolle bietet sich ein weiteres Mittel zur Erkennung derselben neben anderen Fasern. Eine möglich frisch bereitete Lösung von Bleihydroxyd in Kali- oder Natronlauge wird nämlich bei Gegenwart von Schafwolle intensiv geschwärzt. Selbstredend gelingt diese Reaction nur dann mit vollkommener Sicherheit, wenn neben der Schafwolle nicht stark geschwefelte Seide vorhanden ist.

Eine sehr empfindliche Reaction zur Erkennung der vegetabilischen neben animalischen Fasern hat Liebermann vorgeschlagen. Zu diesem Zwecke bereitet man sich eine gesättigte wässerige Lösung von Fuchsin (salzsaurem Rosanilin) und fügt zu derselben tropfenweise so lange Kali- oder Natronlauge, bis dieselbe eben entfärbt ist. Hierauf gießt man die Flüssigkeit mit dem Niederschlag auf ein Papierfilter und benützt nun die durchlaufende farblose klare Flüssigkeit zur Prüfung. Taucht man in dieselbe ein gemischtes Gewebe, am besten in der Wärme, während einiger Secunden ein und wäscht dasselbe hierauf mit viel Wasser, so nimmt die Schafwolle eine intensiv rothe Farbe an, während die Baumwollfäden vollständig farblos erscheinen. Das Verhalten von Seidenfäden in gemischten Geweben entspricht bei dieser Behandlung vollkommen jenem der Schafwolle.

J. Persoz beobachtete, daß sich die Seide in einer Lösung von basischem Chlorzink von 60° Bé. insbesondere leicht in der Wärme auflöse. A. Remont gründete, auf diese Thatsache gestützt ein Verfahren zur quantitativen Bestimmung verschiedener Fasern in gemischten Geweben. In 200 Ccm einer 3%igen Salzsäure werden darnach drei Proben des Gewebes zu 2 g, behufs Entfernung der Appretur gekocht; dieselben werden dann gründlich gewaschen und ausgepreßt. Liegt ein gefärbtes Gewebe zur Beurtheilung vor, so zeigt es sich, daß bei dieser Operation die Baumwolle den Farbstoff am raschesten, die Wolle langsamer und die Seide am schwersten abgiebt. Zwei der so gereinigten Proben taucht man dann in eine siedende, aus 1000 Theilen Chlorzink, 850 Theilen Wasser und 40 Theilen Zinkoxyd hergestellte Lösung von basischem Chlorzink, wäscht dieselben hierauf zunächst in angesäuertem, dann in reinem Wasser gut aus, und trocknet sie; der Gewichtsverlust entspricht der Menge vorhanden gewesener Seide. Wird die dritte Probe dann in 60—80 Ccm einer Natronlauge vom specifischen Gewichte 1·02 während 15 Minuten auf 100° C erhitzt, hierauf gewaschen und getrocknet, so zeigt der so entstehende Gewichtsverlust die Menge der vorhanden gewesenen Schafwolle an.

F. v. Höhnel, dem wir eine Reihe hochinteressanter Untersuchungen über unseren Gegenstand verdanken, giebt in seiner Arbeit über den Bau und die Unterscheidung der Seidenarten ebenfalls Methoden zur qualitativen und quantitativen Bestimmung verschiedener Fasern an. Echte Seide (von Bombyx Mori) zeigt gegenüber einer Lösung von Chromsäure ein ganz anderes Verhalten, als fremde Seidenarten (wie Tussah-, Ailanthus-, Yamamayseide u. s. w.). Wird in eine kalt gesättigte, dann mit dem gleichen Volumen Wasser verdünnte (halb gesättigte) Chromsäurelösung echte Seide getaucht, so löst sich dieselbe nach einer Minute langem Kochen vollständig auf, während fremde Seidenarten selbst nach 2—3 Minuten langem Erhitzen in gleicher Chromsäurelösung nicht angegriffen erscheinen. Der echten Seide entsprechend verhält sich auch die Schafwolle. Auch gegenüber mäßig concentrirter kochender Kalilauge ist das Verhalten der verschiedenen Seidenarten ein anderes, und zwar wird auch hier die echte Seide rascher angegriffen, als die fremden Seidenarten.

Zur Trennung von Schafwolle und echter Seide eignet sich am besten eine Behandlung mit kochender Salzsäure; während sich hierbei die Seide rasch auflöst, quillt die Schafwolle nur auf, wird jedoch nicht gelöst, so daß dieses Verfahren auch zur quantitativen Bestimmung der Bestandtheile des Gewebes verwendet werden kann. Soll eine Trennung von Schafwolle und fremden Seidenarten vorgenommen werden, so eignet sich hierzu am besten das Verfahren mit der bereits angeführten halbgesättigten Chromsäurelösung; die Schafwolle wird durch dieselbe beim Erhitzen rasch gelöst, während die fremden Seidenarten sich als viel widerstandsfähiger erweisen. Nach Höhnel läßt sich beispielsweise ein Gemenge von Baumwolle, Schafwolle, echter Seide und Yamamayseide nach folgendem Verfahren quantitativ trennen: Das Gemenge wird zunächst durch Kochen mit Salzsäure während einer halben Minute von der echten Seide, dann durch 2 Minuten langes Kochen mit concentrirter Salzsäure von der Yamamayseide befreit; aus dem Rückstand wird dann durch heiße Kalilauge die Schafwolle gelöst, während die Baumwolle schließlich zurückbleibt.

Bekanntlich wird die in den vegetabilischen Fasern als Hauptbestandtheil vorhandene Cellulose durch die Behandlung mit Säuren (wie Schwefelsäure, Salzsäure) rasch zum Theil in Zucker übergeführt, ein Verhalten, welches die animalischen Fasern nicht zeigen.

Auf Grund dieser Erscheinung und der Beobachtung, daß Zuckerarten, mit a-Naphtol oder mit Thymol und Schwefelsäure zusammengebracht, prächtige Farbenerscheinungen zu liefern im Stande sind, hat kürzlich H. Molisch eine neue Methode zur Unterscheidung der Pflanzen- von der Thierfaser aufgefunden, welche an Exactheit wahrlich wenig zu wünschen übrig läßt.

Um keinen Täuschungen ausgesetzt zu sein, muß die zu untersuchende Probe zunächst gründlich mit Wasser wiederholt ausgekocht werden, da ja zur Appretur mancher Gewebe aus animalischen Fasern bisweilen Gummi, Flohsamenschleim oder Zucker verwendet wird, welche Materialien die Farbenreactionen mit a-Naphtol oder Thymol und Schwefeläure ebenfalls zeigen würden. Ebenso ist zu beachten, daß bei der Untersuchung von Schafwolle eine solche gewählt wird, welche frei von Wollläusen oder Kletten ist. Die Ausführung der Prüfung ist vom Verfasser wie folgt angegeben: Ungefähr 0·01 g der gut ausgekochten und mit viel Wasser abgespülten Faserprobe wird in der Probirröhre mit etwa 1 Ccm Wasser, sodann mit 2 Tropfen einer alkoholischen 15—20%igen a-Naphtollösung versetzt und schließlich ebenso viel concentrirte Schwefelsäure, als Flüssigkeit vorhanden ist, hinzufügt. War eine Pflanzenfaser vorhanden, so löst sich dieselbe rasch auf, und es nimmt die ganze Flüssigkeit beim Schütteln eine tief violette Färbung an. War die vorhandene Faser jedoch animalischen Ursprunges, so färbt sich die Flüssigkeit mehr oder weniger gelb- bis röthlichbraun. Wird an Stelle von a-Naohtol Thymol verwendet, so entsteht unter den gleichen Umständen eine schön zinnobercarminrothe Färbung. Diese schönen Farbenreactionen treten bei allen Pflanzenfasern (wie Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute, Sunn, Chinagras, Ramie, Phormium-, Aloë-, Musa-, Cocos-, Piassave-, Strohfaser ꝛc.) auf, während die animalischen Fasern (wie Schafwolle, Mohair-, Alpacca-, Vicunnawolle, Kameelhaar ꝛc.) dieselben nicht zeigen. Auch die Seidenarten schließen sich den genannten animalischen in Bezug auf das Ausbleiben der Farbenreactionen an, doch zeigen manche Arten mitunter eine allerdings sehr schwache, rasch vorübergehende Reaction. Wichtig ist ferner zu bemerken, daß Farbstoffe diese Reactionen nicht im geringsten stören und es demnach gleichgiltig ist, ob man gefärbte oder ungefärbte Fasern, respective Gewebe prüft. Berücksichtigt man bei dieser Reaction noch die verschieden leichte Löslichkeit der verschiedenen Fasern in Schwefelsäure, so wird man einen weiteren ziemlich sicheren Schluß auf die Natur der vorhandenen animalischen oder vegetabilischen Fasern ziehen dürfen.

War beispielsweise die Farbenreaction ausgeblieben und bestand somit das Gewebe nur aus animalischen Fasern, so kann man aus der Löslichkeit der letzteren auf ihre Natur schließen; Seide löst sich nämlich rasch und vollständig, Schafwolle gar nicht auf. War anderseits die Farbenerscheinung eingetreten und löste sich die Faser ganz auf, so war sie vegetabilischen Ursprungs und enthielt möglicher Weise noch Seide; trat jedoch trotz der Farbenerscheinung keine vollständige Lösung der Faser ein, so mußte man auf das Vorhandensein von Schafwolle neben einer vegetabilischen Faser Rücksicht nehmen.

So schön und einfach diese Reactionen sind, müssen wir uns durch dieselben nicht etwa verleiten lassen, alle früher angegebenen Prüfungsmethoden zu verlassen. Auch die oben angeführte Prüfungsmethode ist noch nicht vollkommen; um in schwierigen Fällen sicher entscheiden zu können, werden wir stets noch auf diese oder jene der früheren Methoden zurückgreifen müssen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß nach einer Beobachtung von A. Lidow sich Rohseide rasch, Cellulose nur langsam und Schafwolle gar nicht in geschmolzener Oxalsäure auflöst.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Branntweinsteuer.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 13. August 1887. III. 4003.

Den inländischen Kirschsaftfabrikanten und Händlern kann für den Branntwein, welcher in dem von ihnen in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September d. Js. aus dem deutschen Zollgebieie ausgeführten Kirschsaft enthalten ist, sofern die auf einmal ausgeführte Menge des Kirschsaftes mindestens 1 hl. beträgt, die in §. 46 Absatz 3b des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni d. J. festgesetzte Steuervergütung gewährt werden, was mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Kirschsaftes die Hauptzollämter zu Bremen und Hamburg und die Hauptsteuerämter zu Stettin und Posen befugt sind und daß die Gewährung der Steuervergütung an die Bedingung, daß der auszuführende Kirschsaft einen Minimalalkoholgehalt habe, nicht geknüpft ist.

Die Bestimmung des § Absatz 5 der Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, vom 3. Juli ist für die Abfertigung von Kirschsaft folgendermaßen modifizirt worden. Bei mehreren annähernd gleich großen Gebinden braucht die Alkoholstärke nicht für jedes Gebinde gesondert ermittelt zu werden, vielmehr kann der der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legende Alkoholgehalt von dem Durchschnittsinhalte der Gebinde in der Weise ermittelt werden, daß aus jedem Gebinde 1 Liter Kirschsaft entnommen und sodann von diesen in ein Gefäß zusammen geschütteten Mengen nach gehöriger Durchrührung eine Probe von 100 ccm auf dem Meßapparate untersucht wird.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 18. August 1887. III. 9595.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 27. Mai 1883 III 7534 ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, bei der Ausfuhr von parfümirtem inländischem Branntwein (eau de Cologne) u. s. w. nach dem Zollauslande in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. die im §. 46 Absatz 3 b des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni d. J. festgesetzte Steuervergütung ohne Beschränkung auf eine Minimalmenge und einen Minimalalkoholgehalt zu gewähren.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in N. 76 auf folgende Frage nachstehende Antwort.

Frage Nr. 13. H. D. in L. Eine Brennerei, welche seit 1870 besteht, und nie pro Tag über 1050 Ltr. bemaischt hat, ihre Schlempe und Dünger selbst verwendet, hat die das Recht, vom 15. Juni bis zum 1. Oktober d. J. zu dem alten Steuersatze zu brennen, oder muß dieselbe den erhöhten Steuersatz von 100 pCt. bezahlen. Die betreffenden Steuerbeamten können bestimmte Auskunft nicht ertheilen, sondern sagen, es müßte vorläufig 100 pCt. Aufschlag nach dem neuen Gesetze entrichtet werden.

Antwort. „Es besteht ein gesetzlicher Unterschied in Bezug auf Ihre Frage darin, ob sie Hefe fabriziren oder nicht. Sind Sie Hefefabrikant, so ist es Ihnen nicht gestattet, zu dem alten Satze zu brennen, denn nach §. 46 drittletzter Absatz können nur die landwirthschaftlichen Brennereien zum alten Satze brennen, welche Getreide verarbeiten, täglich durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Raum bemaischen und, was eine fernere Bedingung ist, nach §. 46 a ihren Betrieb auf $^3/_4$ des vorjährigen entsprechenden Zeitraumes beschränkt haben. Diese letzte Bedingung zu erfüllen ist aber den Hefebrennereien ausdrücklich im §. 46 a verwehrt und müssen diese somit eine um 100 pCt. erhöhte Maischsteuer bis 1. October zahlen."

Dies ist nicht richtig. Brennereien der in Rede stehenden Art brauchen, auch wenn sie Hefebrennereien sind und bis 1. October cr. fortbrennen, nur die bisherige Maischbottigsteuer zu bezahlen, denn der vierte Absatz des §. 46 spricht von dem nach vorstehender Vorschrift (Abs. 3 a u. b) beschränkten Betriebe; in dieser Vorschrift sind aber die Hefebrennereien von vornherein von der Beschränkung ausgenommen.

Der Herr Finanz-Minister hat denn auch in diesem Sinne entschieden. Die Red. d. Umschau.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. October 1886.

In Sachen des Preußischen Fiskus, Beklagten und Revisionsklägers, wider die Stadtgemeinde H., durch ihren Magistrat, Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. October 1886 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 26. Februar 1886 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe. Die Zulässigkeit des Rechtsweges sowie die Passivlegitimation des Beklagten unterliegen nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts keinem Bedenken: auch sind die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Rückforderungsklage unstreitig erfüllt.

Die Sache selbst anlangend, so bestimmt der vom Beklagten zur Motivirung seines Stempelanspruchs angerufene Tarif zum Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881 unter I, 2 a, daß „inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere" mit zwei vom Tausend des Nennwerths zu versteuern sind.

Ohne erkennbaren Rechtsirrthum hat der Berufungsrichter, in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter, die Anwendbarkeit der gedachten Tarifbestimmung auf die von der Klägerin über ein Darlehn zum Zwecke der Erbauung eines städtischen Theaters ausgestellten, auf den Namen lautenden Partialobligationen verneint, weil er solche als für den Handelsverkehr bestimmt nicht ansieht.

Sowenig wie das Reichsstempelgesetz enthält dessen Quelle, das deutsche Handelsgesetzbuch (Artikel 271 desselben), eine Begriffsbestimmung der „für den Handelsverkehr bestimmten" Werthpapiere. Es herrscht indeß darüber Einverständniß, daß diese Eigenschaft weder durch die Absicht des Emittenten noch durch den thatsächlichen Erfolg, sondern im Wesentlichen durch die objective Beschaffenheit (Form und Inhalt) des Papiers bestimmt wird, vermöge welcher dasselbe nach den maßgebenden Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrslebens geeignet ist, als Objekt des Handels zu dienen, und daß hierfür vor Allem die leichte Uebertragbarkeit und gesicherte Realisirung des Papiers entscheidend sind.

(Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 11 Seite 429, Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Auflage Band I Seite 552, von Hahn, Kommentar 2. Auflage Band II Seite 10,

Endemann in seinem Handbuche des Handelsrechst Band I Seite 60, 61.)

Von diesem richtigen Gesichtspunkte gehen auch die Vorderrichter bei Beurtheilung der in Frage stehenden Papiere aus.

Zwar zieht der Berufungsrichter im Beginn seiner diesbezüglichen Ausführung auch die Umstände, unter welchen die in den Partial-Obligationen verbriefte Darlehnsschuld mit von vorne herein durch ihr Angebot bestimmten Personen kontrahirt ist, und das Unterbleiben jeder Aufforderung zum Ankaufe von Obligationen Zwecks Beschaffung des gewünschten Darlehns in so fern in Betracht, als schon hieraus hervorgehe, daß dieselben nicht zum Ankaufe behufs ihrer Weiterveräußerung, also zum Handelsverkehr, bestimmt gewesen seien und es könnte scheinen, als ob hiermit der Absicht des Emmittenten eine nicht gerechtfertigte Bedeutung beigelegt sei.

Allein das entscheidende Gewicht hat doch auch der Berufungsrichter ersichtlich nur auf die objective Beschaffenheit der Papiere gelegt, durch welche dieselben für den Handelsverkehr ungeeignet gemacht seien, und die Hinweisung auf ihre Entstehungsgeschichte will nur darlegen, daß auch nach der Absicht der Betheiligten das durch die Emmission begründete Rechtsverhältniß auf bestimmte Personen (und deren etwaige Rechtsnachfolger) habe beschränkt bleiben sollen. Das die Qualifikation der fraglichen Schuldverschreibungen für den Handelsverkehr ausschließende Moment erblickt aber der Berufungsrichter darin, daß die durch dieselben beurkundeten Darlehnsforderungen nur durch schriftliche Cession wirksam übertragen werden könnten, und hierin mußte ihm beigetreten werden.

In vollkommenster Weise sind die Inhaberpapiere geeignet, als Objekte des Handels zu dienen, und zwar sowohl wegen der leichten Uebertragbarkeit der in ihnen gewissermaßen verkörperten Werthe als auch wegen der rechtlichen Unabhängigkeit des redlichen Erwerbers von dem Rechte des Vormanns an und aus dem Papiere. Indeß theilen die Ordrepapiere diese dem Handelsverkehre dienlichen Eigenschaften in hohem Maße und es war daher gewiß motivirt, daß die Commission des Reichstags — und, ihr folgend, das Gesetz — die in dem Regierungsentwurfe enthaltene Beschränkung der Stempelpflichtigkeit auf Inhaberpapiere beseitigte und damit die Möglichkeit gewährte, auch andere dem Handelsverkehr dienende Papiere der Stempelsteuer zu unterwerfen.

(Vergl. Drucksachen der Reichstagssession von 1881 Bd. I Nr. 59, Band II Nr. 162 Seite 2, 3, 7 unten.)

Diese Möglichkeit besteht nun zweifellos auch bei den auf den Namen lautenden Papieren, jedoch werden sie nur ausnahmsweise, und wohl nur in dem Falle, wenn ihnen — wie z. B. den auf den Namen lautenden Reichsbank-Antheilscheinen durch §. 5 des Statuts vom 21. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 203) — die Uebertragbarkeit mittelst Indossaments beigelegt ist, die Eigenschaften einer für den Handel bestimmten Waare haben.

Dagegen wird die — vorliegend festgestellte — Nothwendigkeit einer förmlichen Cession Zwecks Begebung derselben regelmäßig ihre Qualifikation für den Handelsverkehr ausschließen, und zwar nicht nur wegen der Umständlichkeit dieser Uebertragungsform, welche den Umlauf erschwert, sondern auch wegen der Abhängigkeit des Rechts des Erwerbers von dem seines Auktors, die eine dem Handel nicht zusagende Prüfung dieses Rechts durch den jedesmaligen Nachfolger nothwendig macht (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 10 Seite 40). Auch ist bei derartigen Papieren die Verknüpfung des materiellen Rechts mit der Urkunde in der Regel weniger eng, als dies dem Wesen des vornehmlich dem Handelsverkehr dienenden Werthpapiers entspricht.

(Vergl. Brunner in Endemann's Handbuch des Handelsrechts Band II Seite 144 ff., auch Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Band 56 Seite 474 ff., besonders Seite 480.)

Hierin würde es nun auch etwas Wesentliches nicht ändern, wenn wirklich, wie der Beklagte meint, eine Blanko-Cession, d. h. eine vom Cedenten unterschriebene Cessionserklärung ohne Angabe der Person des Cessionars, zur wirksamen Uebertragung des durch die fraglichen Schuldverschreibungen verbrieften Forderungsrechts genügte. Denn die materiell rechtliche Bedeutung des Cessionsaktes, welche den Anforderungen und Bedürfnissen des Handelsverkehrs nicht entspricht, würde von der Zulassung jener Cessionsform unberührt bleiben. Die Meinung des Beklagten ist aber, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, in der That nicht haltbar.

Denn mag auch die Blanko-Cession, sofern sie hinterher der Ermächtigung des Cedenten gemäß ausgefüllt ist, zu einer gültigen Urkunde werden, und mag sie sogar — wie das vormalige Preußische Obertribunal angenommen hat (Entscheidungen desselben Band 16 Seite 142 ff.) — schon an sich in dem Verhältnisse zwischen dem Cedenten und dem Cessionare eine die Rückgängigmachung des Uebertragungsgeschäfts ausschließende Kraft haben, — was Alles vorliegend dahin gestellt bleiben kann —, so hat sie doch keineswegs vor ihrer Vervollständigung allgemein und besonders in dem Verhältnisse zum Schuldner die Bedeutung einer formgerechten schriftlichen Urkunde und sie erscheint daher, soweit nicht Specialgesetze etwas anderes bestimmen, für sich zur vollwirksamen Uebereignung der beurkundeten Forderung nicht geeignet (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 14 Seite 297 ff., Förster-Eccius Theorie ꝛc. Band I Seite 728, Dernburg, Preußisches Privatrecht 3. Ausgabe) Band II Seite 189 ff., Koch, Kommentar — 7. Aufl. — Note 31 zu §. 394 Theil I Titel 11 des Allg. Landrechts, Achilles, Kommentar zu den Grundbuchgesetzen — 3. Aufl. — Seite 290 ff.). Was gegen die Auffassung des Berufungsgerichts aus dem Inhalte der Schuldverschreibungen vorgebracht ist, erscheint gewichtlos. Insbesondere ist es für das Wesen derselben ohne Belang, daß in den allgemeinen Bedingungen die verbriefte Theilforderung selbst durch das Wort „Schuldverschreibung" (oder „Obligation") bezeichnet ist, da hierdurch allein die Papiere nicht zu Trägern der beurkundeten Forderungen gemacht werden konnten; und nicht minder unerheblich ist es, daß die Klägerin bei Auszahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals die Legitimation des Präsentanten der Zinsquittung bezw. der Obligation zu prüfen zwar berechtigt aber nicht verpflichtet ist, indem durch diese Klausel die Obligationen zweifellos nicht zu Inhaber- oder Ordrepapieren geworden sind, auch ihre Umlaufsfähigkeit nicht wesentlich gewonnen hat.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Urth. des III. Straff. v. 30. Juni 1887 c. S. (1274/87) (LG. Zwickau).

RG. v. 17. Juli 1881, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881, Beil. B. Zollkartell §. 17. StrGB. §. 61. RGes. v. 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs ꝛc. §. 17.

Der zur Verfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze erforderliche Antrag der österreichischen Zollbehörden ist an keine Frist gebunden, und findet §. 61 ff. des StrGB. darauf keine Anwendung. Die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 20. Juli 1879 verjähren nach Maßgabe der Bestimmungen des StrGB.

Verwerfung der Rev. Aus den Gründen: Der Beschwerdeführer ist, abgesehen von gewerbsmäßiger Hehlerei, auch deshalb verurtheilt worden, weil er, nach der Feststellung des Instanzrichters, im Monat November 1886 es unternommen hat, bezüglich der von ihm nach Oesterreich einge-

führten zollpflichtigen 710 Stück gegerbten Ziegenfelle die österreichische Eingangsabgabe zu hinterziehen, und weil er, ebenfalls nach der Feststellung des Instanzrichters, innerhalb des Zeitraums von Ende October oder Anfang November bis Anfang December 1886 in sechs Fällen bei Ausführung von Fellen über die Grenze des Deutschen Zollgebiets dieselben an der mit der Anschreibung für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstelle mittels Uebergabe eines in jedem Einzelfalle gehörig ausgefüllten Anmeldescheins nicht angemeldet hat. Die Verjährung der Zolldefraudation des Angeklagten trat in drei Jahren ein (§. 67 StrGB.). Die Bestrafung der Zolldefraudation durch die Deutschen Gerichte setzte einen Antrag seitens der österreichischen voraus (§. 17 des Zollcartells Anlage B. zum Handelsvertrage zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 RGBl. S. 137); über die Antragsfrist ist in dem Zollcartelle nichts bestimmt. Eine Beschwerde des Angeklagten S., für welche die vorstehend erwähnten Daten von Wichtigkeit sind, geht dahin: die Zolldefraudation und die Nichtanmeldung sei ihm gegenüber in drei Monaten verjährt, das den Strafantrag enthaltende Schreiben der Finanz-Betriebsdirection zu Eger sei aber erst am 22. oder 23. Februar 1887 in Zwickau eingegangen, folglich habe der Angeklagte nur wegen derjenigen Defraudationen und Nichtanmeldungen bestraft werden dürfen, welche in die Zeit bis höchstens drei Monate vor dem 22. oder 23. Februar 1887 fielen. Augenscheinlich beschwert sich hiernach der Angeklagte nicht darüber, daß er wegen zum Theil verjährter Strafthaten (§. 67 StrGB.), sondern darüber, daß er zum Theil wegen solcher Strafthaten verurtheilt worden sei, in Beziehung auf welche ein rechtzeitig gestellter Strafantrag hätte vorliegen müssen, aber nicht vorliege; es handelt sich also um eine processuale Beschwerde aus §. 17 des Zollcartells und §. 61 des StrGB. Diese Beschwerde ist aber nicht begründet. Es kann nicht angenommen werden, daß die dreimonatige Antragsfrist des §. 61 des StrGB. auch hinsichtlich der Strafanträge aus dem deutsch-österreichischen Zollcartell Anwendung finde; gegen diese Annahme spricht, daß nach deutschem Strafrecht die Zolldefraudationen, wenn sie deutsche Abgaben betreffen, nicht zu den Antragsdelicten gehören, daß der internationale Charakter des Zollcartells und die internationale Stellung der deutschen zu den österreichischen Staatsbehörden und dieser zu jenen ein Motiv an die Hand geben, die Worte des §. 17 a. a. O. „auf Antrag" im Sinne eines Ersuchens oder einer Requisition von Behörde zu Behörde, nicht aber im Sinne eines Antrages des Verletzten, wie bei den Antragsdelicten erforderlich, zu verstehen, und daß der §. 22 des Zollcartells, demzufolge jede nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgt ist, auf Antrag der Behörde desjenigen Staats, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort eingestellt werden muß, durch das Wort „veranlassen" die Auslegung bestätigt, daß „auf Antrag" gleichbedeutend ist mit „auf Ersuchen" und überdies eine Vorschrift gibt, welche mit den Grundsätzen des StrGB. über die Zurücknahme der Strafanträge insofern nicht vereinbar ist, als der §. 64 des StrGB. zwar in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen, und ein solcher würde hier vorliegen, die Zurücknahme gestattet, aber nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils, nicht darüber hinaus auch nach Verkündung eines solchen Urtheils bis zum Eintritt der Rechtskraft desselben. Indessen würde die Beschwerde des Angeklagten auch dann nicht begründet sein, wenn der Antrag aus §. 17 des Zollcartells an die Frist des §. 61 des StrGB. gebunden wäre, denn für diesen Fall würde sich aus dem Schreiben der Finanz-Bezirksdirection zu Eger vom 15. Februar 1887, in welchem die Bestrafung des Angeklagten beantragt wurde, und welches am 20. Februar 1887 bei der Staatsanwaltschaft in Zwickau einging, sowie aus den diesem Schreiben voraufgehenden Actenstücken, nämlich dem Beschlusse der Staatsanwaltschaft in Zwickau vom 8. Februar und dem Beschlusse des Hauptzollamts Eibenstock vom 10. Februar 1887 der Beweis ergeben, daß die Finanz-Bezirksdirection zu Eger nicht früher als im Februar 1887 von den Zollhinterziehungen des Angeklagten Kenntniß erhielt. Demnach handelt es sich nur noch um die gegen das Gesetz von 1879 über die Zollstatistik vom Angeklagten durch Nichtanmeldung seiner Fellausfuhrhandlungen verübten Uebertretungen. Von diesen würde zwar nach §. 67 des StrGB. jede einzelne in drei Monaten seit der Begehung verjährt sein, es hätte daher in Frage kommen können, ob eine theilweise Anfechtung des bezüglichen Theils der Instanzentscheidung mittelst einer materiellen Beschwerde durchführbar gewesen wäre. Aber eine solche Beschwerde ist nach dem Vorstehenden hier nicht erhoben, sondern nur eine Beschwerde über Verspätung des Strafantrages, und letztere kann keinen Erfolg haben, da die Uebertretungen des Gesetzes von 1879 Officialdelicte sind. Ueberdies würde, selbst wenn eine Beschwerde über Nichtbeachtung der Vorschrift hinsichtlich der Verjährung der Uebertretungen vorläge, der Erfolg derselben noch dadurch bedingt sein, daß keine Unterbrechung der Verjährung eintrat (§. 68 StrGB.), und da nach der Feststellung der Urtheilsgründe der Angeklagte die Felle, um die es sich bei den Uebertretungen handelt, zum ersten Theile einige Tage nach einem frühestens Ende October 1886 fallenden Zeitpunkte, dann zu weiteren fünf Malen, je nach einigen Tagen Zwischenraum, ausführte, und zwar so, daß dies zuletzt Anfang December 1886 geschah, der Beschluß der Erstreckung der Voruntersuchung seitens des Untersuchungsrichters auf diese Handlungen aber am 23. Februar 1887 gefaßt wurde, so wurde wenigstens wegen eines Theils der Uebertretungen die Verjährung rechtzeitig unterbrochen.

Urth. des II. Straff. v. 1. Juli 1887 c. L. (1405/87) (LG. Thorn).

Wer einen Eisenbahnbeamten im Fahrdienst durch Geschenkanerbieten zu veranlassen sucht, instructionswidrig die von ihm über die Grenze zu machende Dienstfahrt zum unversteuerten Transport zollpflichtiger Waaren zu mißbrauchen, macht sich der Bestechung schuldig.

Verwerfung der Rev. Gründe: Der §. 333 des StrGB. setzt für den Thatbestand der Bestechung voraus, daß dem Beamten Vortheile angeboten, versprochen oder gewährt werden für, d. h. als Gegenleistung für eine in sein Amt einschlagende pflichtwidrige Handlung oder eine der Handlung begrifflich gleichstehende pflichtwidrige, eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthaltende Unterlassung. Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 10 S. 64, Urtheil vom 6. Mai 1887 w. V. Rep. 989/87. Dies fehlt in den von der Revision zur Begründung der behaupteten Verletzung der §§. 333, 59 des Strafgesetzbuches angeführten Beispielen allerdings, wenn die dem Beamten gewährte Belohnung lediglich in dem Honorar für den Privatunterricht, das private Gutachten, die private Bauausführung besteht, weil diese Privatthätigkeit des Beamten keine in sein Amt einschlagende Handlung, die Pflichtverletzung nur in dem Unterlassen der Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde besteht, für diese Pflichtverletzung aber keine Vortheile gewährt werden, wenn das Honorar nur für die technische Dienstleistung gezahlt werd.

Der vorliegende Fall liegt schon deshalb anders als diese von der Revision geltend gemachten Beispiele, weil sich nicht sagen läßt, daß der im Eisenbahndienst zur Bedienung der Locomotive angestellte Beamte eine unter Umständen gestattete technische Privatthätigkeit übt, wenn er Gegenstände des Eisenbahntransports (Hand-, Reisegepäck, Frachtgut) auf der Locomotive zum Transport mitnimmt. Schon nach §. 61 Abs. 2 des Vereinsgesetzes dürfen auf den Locomotiven solche Transportgegenstände überhaupt nicht vorhanden sein; davon gehen auch die Bestimmungen des Eisenbahnbetriebs-Regle

ments §§. 22, 24 ff., 46 ff. 51 aus, und die Mitnahme solcher Gegenstände durch den angestellten Beamten des Fahrdienstes wird regelmäßig ohne Mißbrauch seiner dienstlichen Stellung oder ohne Verletzung der Dienstpflicht nicht möglich sein. Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte den Beamten zu bestimmen versucht, seine amtliche Thätigkeit, die Mitwirkung bei der Leitung des Eisenbahnzuges unter Verletzung seiner dienstlichen Instruction zu entwickeln, den Beamten also zu einer pflichtwidrigen Amtshandlung zu verleiten gesucht, und es stellt das angegriffene Urtheil nicht nur dies, sondern außerdem direct fest, daß der Angeklagte als Gegenleistung für die in dem Mitnehmen der Gegenstände auf der Locomotive liegende Dienstpflichtverletzung dem Beamten eine anständige Belohnung angeboten hat.

Es ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte dem im königl. Eisenbahndienst angestellten Locomotivheizer Pl. durch Anbieten einer anständigen Belohnung zu bestimmen versucht hat, in Rußland zollpflichtige Waaren auf der Locomotive von Thorn nach Alexandrowo über die Grenze mitzunehmen, um die in Rußland geltenden Zollbestimmungen mit Hülfe des Pl. zu umgehen, weil er wußte, daß Pl. als Eisenbahnbeamter einer Untersuchung durch die Zollbeamten nicht unterzogen werden würde, daß dem Pl. durch die Instruction des Betriebsamts zu Thorn vom 14. September 1883 das Einschmuggeln zollpflichtiger Gegenstände nach Rußland bei Vermeidung sofortiger Dienstentlassung untersagt war, und daß der Angeklagte den Pl. durch das Versprechen der Belohnung zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen versucht hat, welche in der Nichtbefolgung dieser Instruction bestehen sollte. Dadurch ist die Auffassung der Strafkammer unzweideutig dahin ausgedrückt, das Pl. nach dem Willen des Angeklagten als Beamter seine Dienstpflicht durch Nichtbefolgung der Instruction verletzen sollte, und daß ihm die Belohnung als Gegenleistung für diese Verletzung versprochen worden ist. Daß die Nichtbefolgung der Instruction, das Zuwiderhandeln gegen dieselbe eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthalten haben würde, ist rechtlich nicht bedenklich, und da der Richter feststellt, daß der Angeklagte diese Verletzung gewollt und den Beamten dafür habe belohnen wollen, stellt er fest, daß dem Angeklagten bekannt, bewußt gewesen, daß der Beamte seine Dienstpflicht verletzen würde, wenn er thäte, wie ihm angesonnen. Die gerügte Verletzung des §. 59 des StrGB. ist darnach um so weniger vorhanden, als der Angeklagte nach dem Protokoll über die Hauptverhandlung gar nicht bestritten hat, daß ihm die den Beamten ertheilte Instruktion bekannt gewesen.

Verkehr mit dem Auslande.

Mexiko.

Zolltarifänderungen.

Am 1. Juli d. Js. tritt in Mexiko ein neuer Zolltarif in Kraft. Die Modifikationen, welche der bestehende Tarif dadurch erleidet, sind im Wesentlichen folgende:

Zu den bereits zollfreien 26 Artikeln des bisherigen Tarifs treten weitere 42 und zwar:

1) Ueberzogener Draht für elektrische Beleuchtung, Durchmesser des Drahts allein bis Nr. 6 B. W. G. — Zweck nachzuweisen.
2) Stacheldraht für Zäune mit zugehörigen Krampen.
3) Thon und Sand.
4) Weißer Arsenik.
5) Asbest in Pulver.
6) Schwefel-, Salz- und Karbolsäure.
7) Feuerlöschmaschinen mit 6 Sätzen Chemikalien.
8) Runder und achteckiger Stahl in passender Dicke für Minenwerkzeuge (circa $^3/_4$—$1^1/_4$ Zoll englisch).
9) Kreide.
10) Manila- und Hanfseile von 3 cm Dicke oder $94^2/_{10}$ mm Umfang an.
11) Eiserne und stählerne Drahtseile.
12) Gewöhnlicher, wie hydraulischer Kalk und Roman-Cement.
13) Eisen- und Bleiröhren von allen Dimensionen.
14) Ackerbau-Werkzeuge, wie Coas (für Zuckerpflanzungen), Machetes (Buschmesser) mit oder ohne Scheide, Sensen, Sicheln, Harken, Forken, Spaten, Schaufeln, Pickhacken, Eisen- und Stahlhacken.
15) Chlor- und schwefelsaurer Kalk.
16) Kork in rohem Zustande oder Tafeln.
17) Schmelztiegel aller Klassen und Größen.
18) Schmirgel in Pulver oder Körnern.
19) Glycerin ohne Parfüm.
20) Unterschwefelsaures Natron.
21) Ordinäres Englisches Weißblech (J. C. und D. C.), nicht in Mustern gepreßt oder lackirt.
22) Eier.
23) Typen, Lettern, Verzierungen und aller sonstiger Zubehör für Buchdruck und Lithographie.
24) Geheftete Bücher und Noten.
25) Hopfen.
26) Alle nicht spezifizirte Maschinerie und Zubehör für Industriezweige, Acker- und Bergbau, Kunst und Wissenschaft, sowie alle Refaktionstheile, insofern sie sich nicht für einen anderen Zweck verwenden lassen.
27) Gepreßtes Heu.
28) gedruckte Zeitungen und Kataloge.
29) Frische Fische.
30) Mineralien.
31) Bimsstein.
32) Dachschiefer von 2—3 mm Dicke.
33) Lebende Pflanzen, Blumen, Gemüsesamen für Gartenbau.
34) Pulver, Zündfaden und Zündhütchen, wie Sprengstoffe für Minen.
35) Uhren für Thürme und öffentliche Gebäude.
36) Kali- und Natronsalpeter.
37) Kaustische Soda.
38) Kupfervitriol.
39) Ammoniak.
40) Ziegelsteine aller Klassen zum Dachdecken (für die dortigen flachen Dächer, für dünne Steine).
41) Lumpen, Papierschnitzel und präparirte Masse für die Papierfabrikation.
42) Gift, um Felle oder Häute zu präpariren.

(Schluß folgt.)

Schweden und Norwegen.

Das Norwegische Strothing hat folgende Aenderungen des Zolltarifs für das Finanzjahr vom 1. Juli 1887 bis zum 30. Juni 1888 beschlossen:

Bemerkungen: Die Zollsätze sind nur bei Aenderungen ausgeworfen; Aenderungen im Text sind durch fettere Schrift hervorgehen.

A. Einfuhrzoll. Waarenbenennung:	Neuer Zoll. Kronen.
Blumen, **frische, abgeschnitte sowie getrocknete Blumen und andere getrocknete Gewächse zum Schmuck,** nicht unter Apothekerwaaren fallend.	
Metalle:	
II. Bearbeitete:	
E. Zinn in Rollen 2c.	

Waaren daraus:
a. vergoldete, versilberte, plattirte, **lackirte oder bemalte,**
b. andere.

Salz:
4) raffinirtes Tafelsalz. (Die Fortsetzung des Textes fällt jetzt weg).

Zucker und Syrup:
2) Syrup:
a. gewöhnlicher Syrup und Melasse
Lagerkredit 1,200 kg,
Tara: Fässer 12 pCt.

Anmerkung. Das Zolldepartement kann erlauben, daß Syrup und Melasse gegen einen Zoll von 10 pCt. vom Werthe unter der Bedingung eingeführt wird, daß die Waae unter Aufsicht der Zollbehörde mit Paraffinöl im Verhältniß von 1/4 pCt. des Gewichts der Waare vermischt wird.

Wichse, aller Art (für **Stiefelwichse**, Stiefelwachs und Stiefelschmiere das Gewicht der unmittelbaren Emballage eingeschlossen).

B. Ausfuhrzoll.

Bau- und Nutzholz aller Art:
a. in Stücken über 19 qm Länge 1 Kubikmeter 0,33
b. in kürzeren Stücken 1 Kubikmeter . . . frei

Anmerkung. Beträgt das verladene Quantum weniger als 2 Kubikmeter verzollbares Holz, so wird kein Ausfuhrzoll dafür berechnet.

Das Zolldepartement kann über die Berechnung des Kubikinhaltes der verschiedenen Holzarten nähere Bestimmungen erlassen. In Ermangelung gesetzlicher Angaben zur Bestimmung des Kubikinhaltes einer verzollbaren Ladung wird dieser mit dreimal so vielen Kubikmetern, als das Fahrzeug Registertonnen enthält, und wenigstens mit 12 Kubikmetern berechnet.

Seit dem 15. Juli d. J. wird auf Grund einer Königlichen Verordnung an Eingangszoll erhoben von:
Mais, ungemahlen und gemahlen . für 100 kg 2 Kronen,
Käse aller Art . . . . . für 1 kg 20 Oere.

Spanien.

Inhalts einer Real-Orden des Spanischen Finanzministeriums vom 7. Juni d. J. sind Gewebe mit Kette aus Seide und Einschlag aus Baumwolle und Seide, mit Stickereien aus ebendieser letzteren Gewebefaser und einem Theile von Metall, deren Verzollung nach Pos. 160 des Tarifs beantragt war, im Hinblick auf die Real-Orden vom 25. Mai v. J. und das zweite Alinea der Bestimmung 4 des Zolltarifs, nach Tarifposition 154 mit einem Aufschlag von 30 pCt. für die Metallmischung zu verzollen.

Entscheidend für diese Tarifirung war der Umstand, daß das in Rede stehende Gewebe auf dem Stuhle gestickt war, mit Seide, im Sinne des Einschlags, sowie daß die Seide, aus welcher die Blumenverzierung des Gewebes bestand, einen Bestandtheil desselben bildete und der Einschlag nicht ausschließlich aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern bestand. wie dies als erste Bedingung für die Verzollung nach Pos. 160 erforderlich ist.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Durchsichtige Baumwollengewebe mit einigen gemusterten und dichten Streifen sind wie Baumwollenmusseline nach Tarifposition 108 zu verzollen.

Eiserne Apparate zum Heben von Gewichten (sogenannte poléas-trócalos) fallen unter die Tarifposition 220. (Eco de las adnanos vom 28. Juni d. J.)

Schreibhefte mit lithographirter oder gedruckter Vorschrift sind als liniirtes Schreibpapier nach Position 164 zu verzollen.

Doppelte Haken bezw. Hakennägel aus geschmiedetem Eisen, welche als Telegraphen-Isolatoren dienen, sind nach Position 30 des Tarifs zu verzollen. (Eco de las aduanos vom 7. Juli d. J.)

Belgien.

Gesetz, betreffend den Eingangzoll auf Vieh und Fleisch, nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen

(Mon. belge vom 1. Juli 1887.)

Ein Belgisches Gesetz vom 18. Juni d. J. lautet in Uebersetzung folgendermaßen:

Art. 1. Für Vieh und Fleisch werden folgende Eingangszölle festgesetzt:

		Franken.
Rindvieh:		
Stiere (Bullen)	kg Lebendgewicht	0,04
junge Stiere		
Ochsen		
junge Ochsen		
Kälber	" "	0,05
Jungvieh, welches die Milchzähne nicht abgestoßen hat		
Kühe		
Färsen	" "	0,03
Schafe:		
Widder		
Schafe		
Hammel	Stück	2,50
Lämmer		
frisches Fleisch:		
ganze und halbe Thiere . .	kg	0,15
anderes Fleisch und Wildpret	"	0.30

Vom 1. Januar 1888 ab wird frisches Schweinefleisch zur Einfuhr nur in ganzen Thieren, halben Thieren oder Vordervierteln und nur, sofern die Lunge sich daran befindet, zugelassen.

Verschiedenes.

Hamburg, 18. Sept. Zur Vorbereitung der persönlichen und Bureau-Einrichtungen für den Zollanschluß wird am 1. October vorläufig unter der Bezeichnung „das Zoll-Commissariat" die neue Zoll- und Steuerdirection hierorts ins Leben treten. Als Zolldirector ist der preußische Geh. Ober-Finanzrat Pochhammer gewonnen, nach und nach werden mehrere Räte und Bureaubeamte angestellt. Im ganzen wird die Anstellung von mehr als tausend Beamten erforderlich. Es werden natürlich zunächst die Beamten der hiesigen Steuer- und Accisebehörden übernommen, aber auch eine Reihe von zollvereinsländischen Beamten treten in den hamburgischen Zolldienst ein. Die nächstliegende Aufgabe des Zollcommissariats wird in der Auskunftserteilung und Belehrung für die kaufmännischen und gewerblichen Kreise bestehen, damit sich im Augenblick des Anschlusses möglichst wenige Schwierigkeiten im formalen Verkehr ergeben. Die Frage, was der Zoll- und Steuerdirection gegenüber als vorgesetzte oberste Landes-Finanzbehörde zu gelten hat, ist noch nicht gelöst. Der Plan, für Hamburg, Bremen und Lübeck eine gemeinsame Ober-Finanzbehörde einzurichten, welcher die drei Zolldirectionen in den genannten Städten zu unterstellen wären, soll an dem Widerspruch der Bremer Bürgerschaft gescheitert sein.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Westpreußen

befördert: der Hauptamtsassistent Taube in Danzig zum Obergrenzkontroleur in Herzogenrath (Rheinprovinz);

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Steueraufseher Horn in Berlin zum Hauptamtsassistenten daselbst;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Obergrenzkontroleur Stephan in Hermsdorf u. K.;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Gothe in Jauer zum Stationskontroleur in Hof, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 2. Giesel in Trebnitz nach Jauer und 3. Brendel in Beuthen nach Trebnitz, 4. der Obergrenzkontroleur Klamann in Neustadt O. S. als Obersteuerkontroleur nach Beuthen, 5. der Hauptamtsassistent Frh. von Beust in Myslowitz zum Obergrenzkontroleur in Neustadt und 6. der Hauptamtsassistent Petrick in Görlitz zum Obergrenzkontroleur in Hermsdorf u. K.;

in der Provinz Hannover

versetzt: der Hauptamtsrendant Lieber in Sebaldsbrück in gleicher Eigenschaft nach Langensalza (Provinz Sachsen);

in der Rheinprovinz

gestorben: 1. der Obersteuerkontroleur Schurp in Gemünd und 2. der Steuereinnehmer Päplow in Hillesheim;

befördert oder versetzt: 1. der kommissarische Obergrenzkontroleur Regierungsassessor Körbin in Herzogenrath als Assessor an die Steuerdirektion in Münster, 2. der Obergrenzkontroleur la Baume in Eupen als Obersteuerkontroleur nach Gemünd und 3. der Hauptamtsassistent Schirmer in Cöln zum Obergrenzkontroleur in Eupen.

2. Ordensverleihungen.

Es wurde 1. dem Provinzial-Steuerdirektor, Geheimen Oberfinanzrath Hitzigrath in Königsberg der Königl. Kronenorden 2. Klasse, 2. dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Rißmann in Königsberg, 3. dem Regierungsrath, Stempelfiskal Schultze in Danzig und 4. dem Obersteuerkontroleur Steuerinspektor von Sixthin in Königsberg der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bayern.

Ernannt: der Steueraufseher Mauerer in Annweiler zum Aufschlageinnehmer in Dahn.

General-Inspektion des Thüringer Zoll- und Handels-Vereins.

Dem ersten Amtsgehülfen des General-Inspektors, Oberregierungsrath Dr. j. Gentebrück, ist von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgsche Ehrenkreuz II. Klasse verliehen.

Sachsen-Weimar.

Verliehen: Dem Obersteuerkontroleur Flintzer in Eisenach von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog die Dienstbezeichnung „Steuer-Inspektor".

Gestorben: Rechnungsamtmann Hoffmann in Geisa.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Unentbehrlich für jeden Zollabfertigungsbeamten.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die

Waarenabfertigung

von **W. Ballerstedt,**

Königl. Zollexpeditions-Vorsteher in Frankfurt a. M.

Preis kartonirt Mk. 1.

Für die Brauchbarkeit des Werkes dürften die bisherigen Bestellungen einigermaßen Garantie bieten.

Es wurden bestellt:

Aus dem Hauptamtsbezirk	Emmerich	25	Exemplare.
" " "	Altkirch	20	"
" " "	Berlin	20	"
" " "	Straßburg	17	"
" " "	Hamburg	12	"
" " "	Rostock	12	"
" " "	Schandau	12	"
" " "	Zittau	12	"

u. s. w. u. s. w.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter

mit bildlicher leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen,

von

A. Schneider,

Königl. Preuß. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts Minden i. W.

4. Auflage.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die **neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.**

Das Werk ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen und ist für die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten gewissermaßen das geworden, was der sogenannte kleine Witzleben für das Militär gewesen ist.

Der Preis des aus 18 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für 10 auf einmal bestellte Exemplare wird 1 Freiexemplar gewährt.

Minden. *Eugen Schneider.*

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 19. **Minden i. Westf., Oktober 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Petition des Vereins der Spiritusfabrikanten Deutschlands an den Bundesrath, die Ausfuhr-Bestimmungen zum Branntweinsteuer-Ges. betr. (S. 155). Zoll- u. Steuer-Technisches: Kaiserl. Verordnungen wegen Einführ. des neuen Branntweinst.-Ges. in Baden, Württemberg, den Hohenzollernschen Landen und in Bayern betr. (S. 159). Bundesrathsbeschluß v. 27./9. c. die Ausführung dieses Gesetzes betr. (S. 159). Erlasse des Kgl. Pr. Fin.-Minist. Deklarirung der Tageszeit der Bemaischung der Bottiche, Steuervergütung für mit Branntwein versetzte Fruchtsäfte, Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei landwirthschaftlichen Brennereien, statistische Anmeldescheine und Tarifirung von Thonröhren und Thonflächen betr. (S. 159/60). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifbestimmungen in Italien, Guatemala und Finnland betreffend (S. 160). Personalnachrichten (S. 161). Anzeigen (S. 162).

Petition des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland an den Bundesrath, die Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetze betr.

An den hohen Bundesrath.

Berlin, den 17. September 1887.

Dem hohen Bundesrathe beehren wir uns im Nachstehenden eine Reihe von Wünschen und Anträgen gehorsamst zu unterbreiten, mit der ergebensten Bitte, dieselben bei der definitiven Feststellung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 hochgeneigtest berücksichtigen zu wollen, insbesondere gestatten wir uns, auf die zu §. 11 des Gesetzes und bezüglich der Denaturirung gestellten Anträge ganz ergebenst hinzuweisen.

Eines hohen Bundesrathes
gehorsamster
Vorstand und Ausschuß.

Zu §. 5. I. Sammelgefäße.

a) Ein zu dem Abschnitt Sammelgefäße geltend zu machender Wunsch ist durch vielfach vorhandene örtliche Verhältnisse bedingt. Es giebt eine Reihe von Brennereien, in denen es die Grundwasserverhältnisse nicht gestatten, Kellereien anzulegen. Es sind in solchen Fällen mit Erfolg Cementreservoire angelegt worden, die sich gerade in dem feuchten Boden recht gut gehalten haben. Der Antrag der betreffenden Brennereibesitzer, den wir hiermit dem hohen Bundesrath zur geneigten Berücksichtigung übermitteln, geht nun dahin:

> Sammelgefäße aus Cement in dem Sinne zuzulassen, daß zunächst ein Meßapparat aufgestellt werde, daß aber die Sammelgefäße und Zugangsräumlichkeiten unter Steuerverschluß gelegt werden und daß die amtliche Abrechnung des Spiritus nach der Abnahme aus den Sammelgefäßen stattfinden solle. —

b) Von den Steuerbehörden ist allgemein die Aufforderung gestellt worden, daß die Spirituskeller, in denen sich die Sammelgefäße befinden, unter amtlichen Verschluß gestellt werden. Es wird dadurch für viele Brennereibesitzer die Nothwendigkeit geschaffen, daß sie sich neue Räumlichkeiten für das Lagern des Spiritus bis zu dessen weiterer Versendung beschaffen müssen. Es giebt nun eine Anzahl Brennereien, bei denen eine allmähliche Versendung des Spiritus an ihre Abnehmer stattfindet, die daher auch für mehrtägige Lagerung des abgefertigten Spiritus Raum haben müssen; bisher stand ihnen zu diesem Zweck der Spirituskeller zur Verfügung, wird ihnen dieser verschlossen, so müssen sie mit einem zum Theil erheblichen Kostenaufwand neue Räumlichkeiten schaffen. Unser Antrag geht nun dahin:

> in den Ausführungsbestimmungen feststellen zu wollen, daß es genügt, wenn die Sammelgefäße in der Art verschlossen werden, daß der bereits plombirte und gegen mißbräuchlichen Gebrauch gesicherte Ablaßhahn durch eine Metallkappe, welche unter steueramtlichen Verschluß, ev. Mitverschuß der Besitzer gelegt ist, nochmals geschützt werde, und daß dann der Keller nicht unter Verschluß gelegt werde.

Eine gesetzliche Nothwendigkett dafür, daß der Spirituskeller allgemein unter Verschluß gelegt werde, liegt nicht vor, da in dem Gesetze §. 5 nur bestimmt ist, daß die Räume, in denen sich die Sammelgefäße befinden, erforderlichenfalls unter Mitverschluß gelegt werden.

c) Ferner ist von den Steuerbehörden vielfach gefordert worden, daß der Abfertigungsraum in Zusammenhang mit den Spirituskellern stehen und ebenfalls unter amtlichen Mitverschluß gestellt werden solle. Doch scheint die Praxis der einzelnen Aemter hierin keine einheitliche zu sein, da an anderen Stellen erlaubt worden ist, in dem Spirituskeller Wellblechwände mit verschließbaren Thüren vor dem Sammelbassins anzubringen und dadurch einen Vorkeller zu schaffen, der als Abfertigungs- und Lagerraum dient und nicht unter

Steuerverschluß liegt. Es liegt im Interesse einer großen Anzahl von Brennereibesitzern,

daß hier einheitliche Vorschriften erlassen werden, und daß bestimmt werde, daß der Abfertigungsraum nicht unter amtlichen Verschluß zu legen sei.

Zu §. 5. II. Brennvorrichtungen.

a) In diesem Abschnitt des Entwurfs zu den Ausführungsbestimmungen hat die Bestimmung, daß die vorhandenen Glasständer zum Anzeigen des Höhestandes des Lutters zu entfernen sind, allgemeine Besorgniß erregt, weil dadurch die Möglichkeit eines sicheren und auch gefahrlosen Treibens des Apparates verhindert wird. Es ist nothwendig, den Höhestand des Lutters bei den Blaseuapparaten sowohl wie bei den zweitheiligen Destillirapparaten beobachten zu können, weil sich nach der Höhe des Flüssigkeitsstandes im Lutter-sammler resp. Separator auch der Druck im Maischdestillir-apparat richtet, und weil wieder der Druck, welcher auf der Maische steht, die Art der Handhabung des Apparates bedingt. Die Ansammlung von Lutter im Luttergefäß resp. Separator ist aber keine gleichmäßige, sie schwankt vielmehr nach der Temperatur und Menge der Flüssigkeit, nach der Menge und Temperatur des zum Abtreiben verwandten Dampfes, nach der Beschaffenheit und dem Alkoholgehalt der zum Abtrieb kommenden Maische und namentlich auch nach der Schnelligkeit des Abtriebes. Alle diese Momente beeinflussen die schnellere oder langsamere Ansammlung des Lutterwassers. Aus diesen Gründen ist es dringend erforderlich, daß dem Apparatführer eine fortwährende Controle über die Höhe des Lutterstandes ermöglicht werde. Wir gestatten uns daher den Antrag:

daß die Glasständer an den Luttergefäßen und Separatoren beibehalten werden dürfen, namentlich da es auch leicht möglich ist, dieselben durch Drahtgitter und Schutzhülsen gegen Beschädigungen u. s. w. in hinreichender Weise sicher zu stellen. Da auch von einzelnen Hauptämtern bereits in diesem Punkte im Sinne unseres Antrages Genehmigungen ertheilt sind, würde es möglicherweise nur einer baldigen hohen Verfügung zu einheitlichem Vorgehen in dieser Frage bedürfen.

b) Die Bestimmungen zu §. 5 II 6 verlangen, daß bei Vorhandensein einer besonderen Lutterblase die Rohrleitung des Ablaßhahnes in eine Grube nach außen geführt werden muß, die unter Verschluß zu legen ist. Die gegen diese Maßregel geltend zu machenden Bedenken sind:

1. dem Brenner muß die Möglichkeit gegeben sein, zu untersuchen, wie weit aus dem Lutter aller Alkohol ausgetrieben ist; er muß zu diesem Zwecke Proben dem abfließenden Lutter entnehmen können, was bei der vorgesehenen Bestimmung nicht möglich ist
2. ist die Anlage einer Grube, in welcher der Lutter abfließen soll, nicht überall durchzuführen, namentlich ist es bedenklich, auf einen natürlichen Abfluß des Lutters resp. Versickern in den Untergrund in diesem Falle zu rechnen.

Aus diesem Grunde beantragen wir,

zu §. 5 II 6 ist eine Anordnung vorzuschreiben welche eine Untersuchung des abgehenden Lutters auf Alkohol gestattet.

§. 5. III. Rohrleitungen.

a) Die Ausführungsbestimmungen verlangen, daß alle Rohrleitungen, in welchen Alkoholdämpfe, bezw. die geistige Flüssigkeit fortgeführt werden, hell und blank gehalten werden sollen. Es ist von technischer Seite darauf hingewiesen worden, daß der mit dieser Vorschrift beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden wird, insofern es bei den jetzt üblichen, gelötheten Rohren, an welchen namentlich die Näthe meistentheils nicht sehr gut geputzt sind, wohl möglich sein soll, ein an der Nath angebrachtes Loch durch Löthen u. s. w. zu verdecken, ohne daß dasselbe nachher wieder zu finden sei. Ist also der praktische Werth der Bestimmung danach fraglich, so ist dieselbe für die Brennereibesitzer auch insofern höchst lästig, weil einmal das Blankhalten der Leitungen in den meist feuchten Brennereiräumen nicht leicht ist, weil durch das häufige Putzen die Leitungen angegriffen und bald reparaturbedürftig werden, und weil auch die Befürchtung, daß diese Vorschrift bei strenger Handhabung leicht zu Unzuträglichkeiten führen könne, nicht ausgeschlossen ist. Andererseits wird nun darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen würde für die Rohrleiiungen einen farbigen dauerhaften Anstrich vorzuschreiben; ein solcher wirkt schützend und konservirend auf die Rohrleitungen, ist leicht gleichmäßig herzustellen und bietet namentlich auch insofern einen sicheren Schutz gegen Defraudationsversuche, als es nicht möglich ist, auf einer angestrichenen Leitung eine frische Lothstelle u. s. w. so anzustreichen, daß nicht der Unterschied zwischen der alten und neuen Farbe sofort zu entdecken sein sollte. Es wird sich dann auch als praktisch erweisen, wenn die Rohrleitungen ihren verschiedenen Zwecken entsprechend verschiedenfarbige Anstriche erhalten. Wir erlauben uns daher den Antrag zu stellen,

von der Verordnung des Hell- und Blankhaltens der Rohrleitungen absehen und eine Bestimmung, wonach die Leitungen mit einem dauerhaften Anstrich zu versehen sind, treffen zu wollen.

b) Nach den Ausführungsbestimmungen sollen ferner alle Alkoholdämpfe resp. geistige Flüssigkeit führenden Rohrleitungen durchweg freiliegen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Die Durchführung dieser Bestimmung ist in vielen bestehenden Brennereien kaum möglich. Es giebt eine große Anzahl von Brennereien, in denen der Spirituskeller abseits von den sonstigen Gebäulichkeiten gelegen und durch zum Theil recht tief liegende, unterirdische Leitungen, die über den Hof oder die Straße führen, verbunden ist. In diesen Fällen sind seitens der Steuerbehörden vielfach kostspielige und in ihrem praktischen Werthe zweifelhafte Anlagen vorgeschrieben worden, wie Kanäle, Cementmulden u. s. w., die ihrerseits wieder durch mit Plomben und Kunstschlössern versehene Bohlen und Platten geschlossen werden sollen. Die Gefahr, daß die Plomben und Kunstschlösser, sowie auch die Bohlen und Platten durch die schweren Acker- und Lastwagen, welche auf einem Wirthschaftshofe verkehren, fortwährenden Verletzungen und Reparaturen ausgesetzt werden, daß ebenso auch die einfachen, unter den Bohlen liegenden Leitungsröhren leichten Verletzungen unterliegen werden, ist nicht in Abrede zu stellen, auch für die Steuerbehörden werden daraus fortwährend Neuanlegungen von Verschlüssen und Aufnahme von Verhandlungen, für die Brennereibesitzer abgesehen von den Kosten mancherlei Unannehmlichkeiten entstehen. Es empfiehlt sich daher, für diese Fälle die im Gesetze vorgesehenen Ueberrohre (§. 9) einzuführen. Gußeiserne Ueberrohre bieten genügende Dauerhaftigkeit gegen Feuchtigkeit und Rost, schützen die Leitungsröhren gegen daraufstoßende Wagen ꝛc. und machen eine besondere Plombirung der über den Rohren liegenden Bohlen ꝛc. unnöthig. Unser Antrag geht daher dahin:

daß für lange unterirdische Leitungen, die im §. 9 des Gesetzes vorgesehenen Ueberrohre Anwendung finden sollen.

§. 5 V. Vorlage (Spiritus-Auslauf).

Zu diesem Punkte gestatten wir uns auf Folgendes hinzuweisen: Bei treberreichen, dicken Maischen, namentlich im Frühjahr, wenn die Kartoffeln schon viel Keime enthalten, und auch bei Apparaten älterer Konstruktion, an denen öfters Verstopfungen eintreten, die dann durch starken Dampfdruck gehoben werden, tritt leicht der Fall ein, daß ein Uebertreiben des Apparates stattfindet, daß Maischetheile (Schalen,

Treber ꝛc.) mit in den Kühler resp. in den Pistorius'schen Verschluß und von da auch event. in die Meßapparate, Sammelgefäße u. s. w. gelangen. Bisher hat man in solchen Fällen den Glasglockenverschluß geöffnet und den verunreinigten Spiritus anderweitig abgeleitet. Dies ist jetzt nicht mehr möglich, es werden daher leicht Verstopfungen und Verunreinigungen der Spiritusleitungen, der Auslaßhähne an den Sammelgefäßen, insbesondere auch schwer zu hebende Störungen der Meßapparate eintreten können. Für diese Fälle scheint es angebracht, daß den Brennereibesitzern die Ermächtigung ertheilt werde, den amtlichen Verschluß in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen lösen zu dürfen. Unser Antrag geht daher dahin:

eine Zusatzbestimmung aufnehmen zu wollen, daß in Fällen, in denen Betriebsstörungen oder sonstige Unzuträglichkeiten durch sofortiges Eingreifen verhindert werden können, der Brennereibesitzer unter sofortiger ev. telegraphischer Anzeige an das Steueramt und der weiteren Thatbestandfeststellung durch das letztere befugt sein soll, in Gegenwart von zuverlässigen Zeugen, einen amtlichen Verschluß am Brennapparate zu lösen.

§. 5 VI. Privat-Meßapparate und dergl.

Antrag: Die in der Brennstube bisher vorhandenen Sammelgefäße (sogenannte Vorlagen), soweit dieselben eine genügende steueramtliche Sicherung zulassen, sind auch ferner zu gestatten.

Nach dem Entwurf zu den Ausführungsbestimmungen sind diese Vorlagen zu beseitigen, sie dürfen aber event. durch Siemens'sche Präzisionsmeßapparate ersetzt werden.

Diese Vorlagen bilden einen wesentlichen Theil des Apparates und sind zur Kontrolle des täglichen Betriebes unentbehrlich; sie werden sogar unter den neuen Bestimmungen um so nothwendiger, als dem Brenner auch der Zutritt zu dem Spirituskeller, resp. den Sammelgefäßen verschlossen ist; er würde also nur dann im Stande sein, sich von den Betriebsresultaten zu überzeugen, wenn eine steueramtliche Spiritusabnahme stattfindet, also etwa alle 10 Tage. Auf diese Weise ist eine sachgemäße Kontrolle nicht möglich, und es können dem Brennereibesitzer erhebliche Schädigungen daraus erwachsen. Die Anschaffung der Präzisions-Meßapparate ist mit einem Kostenaufwand von 240 Mk. verbunden, kupferne Vorlagen, welche bisher meistens in Gebrauch waren und welche jetzt also verworfen werden müßten, kosteten auch etwa 200—240 Mk., so daß den Brennereibesitzern abgesehen von den Umständen Kosten und Verluste von etwa 400—500 Mk. erwachsen. Diese Vorlagen, welche im Allgemeinen eine kubische oder rein cylindrische Form haben, bieten außerdem für eine sichere, steueramtliche Verschließung durchaus nicht mehr Schwierigkeiten als irgend ein anderer Apparat; die Glasskala ist leicht durch Schutzhülsen und Metallgitter zu sichern.

§. 11 I. Feststellung des Branntweins in der Brennerei.

Antrag: Die Feststellung der Menge und Stärke des in der Brennerei erzeugten Branntweins geschieht auf Grund der amtlichen Tabellen der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission und mittelst amtlich geaichter Normal-Thermo-Alkoholometer mit Zehntel-Theilung.

Es ist sowohl seitens der Brennereibesitzer, wie auch seitens des Handelsstandes wiederholt auf die Unzuträglichkeiten bei der steueramtlichen Abfertigung des Spiritus für den Export und die Denaturirung hingewiesen. Die amtlich hierbei benützten Tabellen, welche zur Berechnung der wahren Stärke des Alkohols dienen, berücksichtigen nur ganze Prozente, und die wahre Stärke wird nur immer in ganzea Prozenten angegeben. Die bei der Abfertigung befolgte Art der Abrundung, bei welcher Mengen unter $^1/_2$ pCt. vernachlässigt werden, über $^1/_2$ pCt. aber als voll gerechnet werden, kann zu bedeutenden Differenzen führen. Die von den Steuerämtern gebrauchten Alkoholometer sind vielfach nur gewöhnlich geaichte Alkoholometer mit Theilung in $^1/_2$ Grade. Die für diese Alkoholometer zulässige Fehlergrenze macht es möglich, daß bei Abnahme des Spiritus mit zwei verschiedenen, aber geaichten Alkoholometern Differenzen bis fast 1 pCt. auftreten können; rechnet man dazu die Differenzen, die aus den weniger genauen Conradi'schen Tabellen sich ergeben, so ist es nicht ausgeschlossen, daß sich zwischen zwei aufeinander folgenden amtlichen Abnahmen desselben Spirituspostens Differenzen zeigen können, die an sich schon den durch den natürlichen Schwund entstehenden Verlust übersteigen können. Der Handel benutzt seit Jahren die amtlichen Tabellen der Normal-Aichungskommission und die Normal-Thermo-Alkoholometer, ohne daß sich irgend welche Unzuträglichkeiten geltend gemacht haben. Die amtlichen Vorschriften für die Eintheilung der Normal-Thermo-Alkoholometer sind so peinlich, daß man mit Recht behaupten kann, daß die Ablesung um so leichter wird, je bequemer das Instrument getheilt ist, und daß daher die Alkoholfeststellung gerade in den Händen der Ungeübten um so zuverlässiger wird, je genauer die Theilung ist. Der Einwand, daß diese Normal-Thermo-Alkoholometer leichter zerbrechlich und daher in den Händen Ungeübter größeren Gefahren ausgesetzt sind, trifft nicht zu, da ein wesentlicher Unterschied in der Form und Gräße zwischen den gewöhnlichen Alkoholometern und den Normal-Thermo-Alkoholometern nicht vorliegt.

§. 11 II.

Antrag: IIb Absatz 1 zu streichen und dafür zu setzen:

1. Die Verbrauchsabgabe wird nach dem Abgabesatze von 0,70 Mk. neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen berechnet.
2. Die Abfertigung hat jedoch nach dem Abgabensatze zu 0,50 Mk. zu erfolgen, sofern der Brennereibesitzer dies beantragt.

   Eine nachträgliche Abänderung der Abfertigung nach 1 geschieht in der Weise, daß dem Brennereibesitzer bis zur Erfüllung der Jahresmenge Branntwein, welche er zum niederen Steuersatze herstellen darf, und bis zur Erreichung der Branntweinmenge, welche er zum höheren Steuersatze hat abfertigen lassen, auf Antrag ein „Berechtigungsschein" ausgefertigt wird.

   Der Berechtigungsschein enthält außer der Angabe der Branntweinmenge, welche nachträglich mit dem niederen Steuersatz zur Versteuerung gebracht werden soll:

1. Die Steuersumme, mit welcher die betreffende Branntweinmenge abgefertigt ist;
2. Die Steuersumme, welche unter Berechnung des niederen Steuersatzes auf diese Branntmeinmenge entfallen wird;
3. Die Differenz der Steuersummen ad 1 u. 2.

   Der den Antrag stellende Brennereibesitzer oder der Inhaber des Berechtigungsscheines hat die Berechtigung:

   entweder unter Einreichung des Scheines Branntwein in der betreffenden Menge gegen Entrichtung der Steuersumme nach 2 aus einem Lager für unversteuerten Branntwein zu entnehmen,

   oder bei der Entrichtung der Branntweinsteuer, auch Maischraumsteuer, den Berechtigungsschein geltend für die Summe unter 3 in Zahlung zu geben.

Antrag: zu §. 11 III hinzuzufügen:

Die Bestimmungen betr. die Berechtigungsscheine gemäß IIb erfahren sinngemäße Anwendung.

Begründung.

1. Es ist die Absicht des Gesetzgebers, dem Brennereibesitzer die Differenz der beiden Steuersätze zu Gute kommen zu lassen. Diese Absicht kann nur zur Erfüllung gebracht werden, wenn der Spirituspreis sich nach dem höheren Abgabensatze richtet und somit dem Brennereibesitzer bei dem Verkauf des zum niedrigen Satze zu versteuernden Spiritus der Vortheil der niederen Versteuerung zufällt.
2. Die Preise richten sich jedoch thatsächlich nach dem niederen Steuersatze. Spiritus wird pro November-Dezember an der Berliner Börse mit 97 Mk. notirt; dies macht, nach Abzug von 70 Mk. Verbrauchsabgabe und nach weiterem Abzug von 16 Mk. Maischraumsteuer, einen Preis von 11 Mk. Zu diesem Preise kann Spiritus nicht hergestellt werden.
3. Die Ursache dieser Preisbildung liegt in der Fassung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz.

Die Position 6 zu §. 11, IIb, besagt,

a) daß die Verbrauchsabgabe zunächst zum Abgabensatze von 0,50 Mk. zu berechnen ist,
b) daß auf Antrag die Berechnung zum höheren Steuersatze zu erfolgen hat,
c) daß eine nachträgliche Abänderung dieses Antrages nicht zulässig ist.

Die Folgen dieser Bestimmungen sind:

d) daß der Brennereibesitzer gezwungen ist, in erster Linie Spiritus zum niedrigen Steuersatze abfertigen zu lassen — denn, da eine nachträgliche Abänderung des Antrages gemäß b und c nicht gestattet ist, würde er Gefahr laufen, überhaupt die ihm zum niederen Steuersatze zustehende Branntweinmenge nicht zu erfüllen,
e) daß der Handel mit diesem Zwang rechnet und demgemäß den Spirituspreis normirt,
f) daß Spiritus zum Export und zu technischen Zwecken in den ersten Monaten der Kampagne fehlt und diese Verwendungsarten Unterbrechungen erleiden — denn nur zum höheren Steuersatze abgefertigter Spiritus ist export- resp. denaturirungsfähig.

4. Die getroffenen Bestimmungen stehen auch nicht im Einklang mit dem Gesetze:

Nach §. 1, Absatz 4, des Branntweinsteuergesetzes bleibt Spiritus, welcher zu gewissen gewerblichen Zwecken oder zur Ausfuhr verwendet wird, von der Verbrauchsabgabe befreit und bleibt bei der Jahresmenge, welche der einzelnen Brennerei zum niederen Steuersatze zufällt, außer Ansatz.

Diese ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes kann nicht zur Geltnng kommen.

Der Verbrauch des Spiritus vollzieht sich folgendermaßen:

Der Brennereibesitzer deklarirt den erzeugten Spiritus zum Satze von 0,50 Mk. und liefert denselben an den Spritfabrikanten. Dieser stellt aus dem Rohspiritus Sprit, welcher zum Konsum oder Export gelangt, und als Nebenprodukt „Alkohol", welcher nur zu technischen Zwecken verwendbar ist, her.

Wird der Sprit exportirt oder der Alkohol denaturirt, so soll die betreffende Menge dem Gesetze nach bei der zum niederen Steuersatze der einzelnen Brennerei zufallenden Jahresmenge außer Ansatz bleiben. Dies kann nur so geschehen, daß dem Brennereibesitzer als Ersatz für das zum Export oder zur Denaturirung gelangende Quantum auf's Neue gestattet wird, Spiritus zum niederen Steuersatze, bis zur Erfüllung der Jahresmenge abfertigen zu lassen.

5. Die von uns vorgeschlagene Abänderung der Ausführungsbestimmungen löst die bestehenden Schwierigkeiten in einfachster Weise:
   a) Die Verbrauchsabgabe wird danach zunächst immer neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen zu 70 Mk. berechnet.
   b) Der Spiritus geht mit dieser Steuer belastet in den Handel, und dieser ist gezwungen, mit diesem Preise zu rechnen.
   c) Die Steuerbehörde hat, abgesehen von den in seltenen Fällen zu erhebenden Steuerzuschlägen, eine einheitliche Steueranschreibung auszuführen.
   d) Dem Brennereibesitzer steht es frei, je nach Wunsch auch Spiritus mit 0,50 Mk. Steuer abfertigen zu lassen.
   e) Der Brennereibesitzer wird hiervon jedoch selten Gebrauch machen, da er die Steuerdifferenz durch den Berechtigungsschein zum einfachsten Ausdruck bringt, indem er den Schein entweder zur Maischraumsteuerzahlung verwendet oder denselben an Branntweinhändler, welche Branntwein vom Lager in freien Verkehr nehmen, verkauft.
   f) Im Verkehr giebt es nur Spiritus mit einheitlicher Steuer, bei Export oder Denaturirung fällt jede Art von Umdelkarirueg fort; der Handel bewegt sich in möglichster Freiheit. Der niedere Steuersatz begegnet der Verwaltung nur dort, wo es nach dem Sinne des Gesetzes sein sollte, nämlich bei dem Uebergang des Spiritus in den freien Verkehr.

Schlußbemerkung zu vorstehendem Antrag.

Indem wir vorstehenden Antrag dem hohen Bundesrathe zur eingehenden Prüfung dringend empfehlen, gestatten wir uns noch darauf aufmerksam zu machen, daß es nothwendig sein wird, die entsprechende Abänderung der Ausführungsbestimmungen noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beschließen und zu veröffentlichen.

Gerade für die Uebergangszeit haben diese Bestimmungen die ernsteste Bedeutung.

Die Spirituspreise sind in Folge des Gesetzes auf einen so geringen Werth zurückgegangen, daß es für viele Brennereien überhaupt in Frage steht, ob es nicht zweckmäßiger sei, den Betrieb der Brennerei garnicht zu eröffnen.

Das zum niederen Steuersatz der einzelnen Brennerei zufallende Quantum beträgt höchstens 40 pCt., möglicherweise nur 33 pCt. der bisherigen Produktion, der Spirituspreis ist so, daß nur dieses Quantum abgebrannt werden kann. Da dies aber in 2—3 Monaten erledigt sein wird, so erscheint es zweifelhaft, ob es rentiren wird, den Betrieb weiterzuführen.

Die Konsequenzen, welche sich hieraus für die Kartoffelbau betreibende Landwirthschaft ergeben, brauchen wir an dieser Stelle nicht zu erörtern.

Zu §. 11, III b.

Antrag: Es ist ein neuer Passus einzuschalten wodurch die Ueberführung des Spiritus aus Fässern in die Eisenbahn-Kesselwagen ermöglicht wird.

Die Bestimmungen der vorliegenden Position, wonach der Spiritus in unveränderter „Gestalt" und Menge transportirt werden soll, verhindert die Anwendung der Kesselwagen, in welche der Spiritus auf den Bahnstationen übergepumpt werden muß. Die Brennereibesitzer werden ohne Aenderung der Bestimmungen des Entwurfs der Frachtvergünstigung, welche die Benutzung der Kesselwagen gewährt, verlustig gehen.

Zu §. 11, III b, Abs. 1.

Antrag: Der letzte Satz, beginnend „ingleichen ꝛc." und Absatz 2 sind zu streichen, dafür sind neue Positionen einzufügen, welche

die Art und Sicherung der Transporte und Transportgefäße genau vorschreiben.

Gründe. Nach dem Gesetz ist die Verbrauchsabgabe erst dann fällig, wenn der Branntwein in freien Verkehr gebracht wird; es ist in den Verhandlungen des Reichstages und der Reichstagskommission ausdrücklich festgestellt, daß die Steuer nicht zu entrichten ist für diejenigen Verluste, welche der Branntwein durch Transporte und Lagerung erleidet.

Hiermit stehen die Ausführungsbestimmungen, welche eine Haftung des Brennereibesitzers während des Transportes anordnen, in Widerspruch. Die Verwaltung wird in jedem einzelnen Falle, bei welchem durch ein undichtes oder auf dem Transporte verletztes Faß Spiritusverluste stattgefunden haben, den Brennereibesitzer haftbar machen, ihn eventuell gar in einen Defraudationsprozeß verwickeln. Diese Aussicht ist eine schwer erträgliche.

Es liegt durchaus im Interesse der Brennereibesitzer, jede Art der Defraudation auf das Peinlichste zu verhindern, und sie stimmen jeder Aenderung, die Sicherung gegen Defraudation giebt, freudig zu. Sie verlangen und wünschen aber, daß ihnen gemäß dem Gesetze keine andere Verantwortung und Haftung auferlegt werde, als daß sie die erlassenen Bestimmungen — mögen dieselben auch unbequemer Natur sein — auf das Genaueste erfüllen. Diesem Wunsche kann durch Erlaß von Bestimmungen über die Transporte und Transportgefäße Rechnung getragen werden.

Zu §. 11 VII Denaturirung.

Antrag: Es sind die Bestimmungen über die Denaturirung von Spiritus, welcher gemäß dem neuen Gesetze von der Steuer befreit bleiben soll, zu erlassen, resp. die bestehenden Bestimmungen zu ergänzen. Diese Bestimmungen sind vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu publiziren. Diese Bestimmungen schließen die Rückgewähr der Maischraumsteuer für Brennspiritus ein.

Gründe: Eine Folge des Gesetzes ist die Herabdrückung des Preises für Spiritus vermöge der Einschränkung des Konsums und vermöge des hieraus erwachsenden Ueberschusses an Waare. Diese Wirkung des Gesetzes ist bereits eingetreten. Sie wird verschlimmert dadurch, daß Bestimmungen, wonach der Brennspiritus zu denaturiren und für denselben auch die Maischraumsteuer zurückzuvergüten ist, noch nicht getroffen sind. Eine Hoffnung der Brennereibesitzer, daß die Schädigung durch das neue Gesetz gemildert werde, vermöge erweiterter Verwendung des Spiritus zu technischen Zwecken, scheint sich nicht oder zu spät zu erfüllen. Schon hat der Consum von Brennspiritus wegen der hohen Preise in der Uebergangszeit — Juli bis Oktober — abgenommen.

Nach Absicht des Gesetzgebers sollten die Preise für Brennspiritus nicht steigen, sondern im Gegentheil durch Rückgewähr der Maischraumsteuer herabgesetzt werden. Dies ist nun nicht der Fall gewesen und wird auch in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht der Fall sein, wenn nicht schleunigst die Bestimmungen über die Denaturirung von Brennspiritus publizirt werden.

Der Handel mit diesem Spiritus muß in ganz neue Bahnen gelenkt werden, wozu Zeit erforderlich ist.

Wenn inzwischen durch hohe Preise die Bevölkerung sich immer mehr von dem Brennspiritus dem ganz gering besteuerten Petroleum zuwendet, so ist dieser Verlust schwer wieder einzuholen.

Unsere Bitte geht dahin, die Publikation der neuen Denaturirungsbestimmungen, welche sich auch auf die Rückgewähr der Maischraumsteuer für Brennspiritus zu beziehen hatten, nach Möglichkeit separat und vor dem 1. Oktober zu bewirken.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Branntweinsteuer.

Durch Kaiserl. Verordnungen vom 9., 23., 25. u. 27. September 1887 sind mit Zustimmung der betreff. Länder, in Gemäßheit des §. 47 Absatz 3 die §§. 1 bis 43, 45 u. 46 des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und das Gesetz, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken am 1. October 1887 im Großherzogthum Baden, im Königreich Württemberg, in den hohenzollernschen Landen und im Königreich Bayern in Kraft getreten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Septbr. d. J. beschlossen,

1. daß die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ausführungsbestimmungen und unbeschadet der den Landesregierungen nach §. 13 und §. 41 Ziffer IV. des Gesetzes zustehenden Befugnisse einstweilen und bis auf weiteres nach Maßgabe der (nachstehenden*) vorläufigen Bestimmungen zu erfolgen habe;
2. daß den Materialsteuer entrichtenden Brennereien mit Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten sei, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze von 50 Pf. herzustellen.

*) Hier nicht abgedruckt, weil in allen Amtsblättern stehend.

Erlaß des Königl. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 19. Juni 1887. III. 6625.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 19. Febr. d. J. genehmige ich, daß die Hauptämter des dortigen Verwaltungsbezirks ermächtigt werden, zuverlässigen Brennerei-Inhabern auf ihren desfallsigen Antrag widerruflich zu gestatten, bei mehrfachem Betriebe nur die Tageszeit (Vor- oder Nachmittag) des Beginns der Einmaischung des ersten Bottichs in Spalte 5 Seite 2 des Betriebsplanes anzumelden, sofern die betreffenden Brennerei-Inhaber sich verpflichten, mit den deklarirten Einmaischungen stets ohne willkürliche und nicht durch sonstige Betriebsverrichtungen gebotene Unterbrechungen fortfahren zu lassen.

Erlaß des Königl. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 31. August 1887. III. 11072.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 26. v. M., daß gegen die Ausdehnung der durch die Cirkular-Verfügung vom 10. d. M.*) III. 9,406 für ausgeführten, mit Branntwein versetzten Kirschsaft zugestandenen Steuervergütung auf andere zur Ausfuhr gelangenden, mit Branntwein versetzten Fruchtsäfte diesseits Bedenken nicht bestehen. Falls dort nicht noch — event. schleunigst anzuzeigende — Anstände hervortreten sollten, ermächtige ich Sie daher, für alle in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September d. J. aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführten, mit Branntwein versetzten Fruchtsäfte unter den in der erwähnten Circular-Verfügung vorgeschriebenen Bedingungen die im §. 46 Absatz 3 b des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni d. J. festgesetzte Steuervergütung zu gewähren.

*) Nr. 18 der Umschau pro 1887 S. 149.

Erlaß des Königl. Preuß. Fin.-Min. d. d. Berlin, den 19. September 1887. III. 12081.

Auf den Bericht vom 12. d. M. veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, sämmtliche Hauptämter des dortigen Verwaltungsbezirkes anzuweisen, daß, sobald landwirthschaftliche Brennereien den Antrag stellen, sie nach dem 30. d. M. von der Erhebung der Maischbottigsteuer freizulassen und dafür ihr Erzeugniß dem eventuellen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu unterwerfen, diesem Antrag auf Grund des §. 42 I. Absatz 3 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni d. J. stattzugeben ist.

Statistische Gebühr.

Erlaß des Königl. Preuß. Fin.-Min. d. d. Berlin, den 19. August 1887. III. 7831.

Um einem Mißbrauche der durch die Cirkulur-Verfügung vom 10. September 1885 (III. 10,984) gewährten Vergünstigung, unbrauchbar gewordene, aber noch nicht amtlich entwerthete Formulare zu statistischen Anmeldescheinen mit eingedruckten Werthzeichen gegen neue Formulare der gleichen Art umzutauschen, vorzubeugen, bestimme ich hiermit, daß Anträgen auf unentgeltlichen Umtausch bereits ausgefüllter derartiger Formulare nur dann entsprochen werden darf, wenn der Antrag von dem im Deutschen Reiche oder innerhalb des Deutschen Zollgebiets wohnhaften Aussteller des Anmeldescheins selbst, oder durch einen mit schriftlichem event. amtlich zu beglaubigendem Auftrag desselben versehenen Dritten gestellt worden ist. Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen und dem betheiligten Publikum von der getroffenen Anordnung in geeigneter Weise Kenntniß geben.

Zölle.

Erlaß des Königl. Preuß. Fin.-Min. d. d. Berlin, den 11. Septbr. 1887. III. 11444.

Die hinsichtlich der Zollbehandlung von Thonfliesen und Thonröhren bei den Zollabfertigungsstellen hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten haben zu eingehenden technischen Erörterungen Veranlassung gegeben. Nach dem Ergebniß derselben erscheint es gerechtfertigt, bei der Tarifirung von Platten aus Thon, abgesehen von den aus Fayence, feinem Steinzeug, Porzellan oder porzellanartiger Masse hergestellten, zwischen Boden- bezw. Wandbekleidungsplatten (Thonfliesen) und anderen dergleichen Platten zu unterscheiden und von den ersteren, gleichviel, ob dieselben aus feuerfestem Material hergestellt sind oder nicht, alle mehrfarbigen, mit Ausnahme der durch bloßes grobes Bemalen mehrfarbig gemachten, aus Thon oder thoniger Masse, sowie alle glasirten Thonfliesen (aus Thon oder thoniger Masse gebrannt, mehr oder minder gefrittet), einfarbig oder durch bloßes grobes Bemalen mehrfarbig gemacht (nicht durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen), nicht glasirt, nach Nr. 38 c des Tarifs zur Verzollung zu ziehen.

Hinsichtlich der Tarifirung von Thonröhren erscheint es zulässig, alle mit einer (Lehm- oder Salz-) Glasur versehenen Röhren, insbesondere Wasserleitungsröhren, abgesehen von der etwaigen Feuerfestigkeit des zur Herstellung derselben verwendeten Thones, als nicht feuerfest zu behandeln, da glasirte Röhren, selbst wenn sie einen hohen Hitzegrad auszuhalten im Stande wären ohne zu schmelzen, in hohen Temperaturen regelmäßig zerspringen, mithin für Zwecke, welche Feuerbeständigkeit voraussetzen, thatsächlich nicht Verwendung finden können.

Verkehr mit dem Auslande.

Italien.

Zollbehandlung von Wollengeweben, welche auf der rechten Seite aus Kammgarn und auf der linken Seite aus Streichgarn bestehen.

(Bolletino ufficiale des Italien. Finanzministeriums.)

Inhalts einer Verfügung der Italienischen General-Zolldirection ist der Zoll von dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoffe auch bei Wollengeweben zu erheben, welche auf der rechten Seite aus Kammgarn und auf der linken aus Streichgarn bestehen.

Zollbehandlung verschiedener Waaren.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Gewebe aus Baumwolle und Wolle (Baumwolle vorherrschend) mit je einem auf 4 Fäden durchwirkt, sind nach Nr. 97 a des Tarifs zu verzollen = 92 Lire pro 100 kg.

Gewebe aus schwarzer Seide, zum Theil geklöppelt, zum Theil graiculirt, mit Perlen garnirt, sind nach Nr. 127 a des Tarifs zu verzollen = 4 Lire pro Kilogramm.

Gewebe aus Wolle und Seidenabfällen, letztere im Verhältniß von 12 bis 50 pCt., sind nach Nr. 127 d des Tarifs zu verzollen = 2,50 Lire pro Kilogramm.

Ringe und Häckchen (uncinelli) aus Stahl, zu Spinnmaschinen, fallen unter die Tarifnummer 183 c = 25 Lire pro 100 kg.

Hebeapparate (Winden) fallen unter die Tarifnummer 198 c = 6 Lire pro 100 kg., ebenso Centrifugen (System Fasca) mit rotirendem Tambour, zur Trennung des Syrup oder der Melasse vom Zuckerstrystall.

Guatemela.

Die Regierung von Guatemala hat folgende Verordnung erlassen: Alle Waaren, welche aus dem Auslande mittelst Fahrzeugen importirt werden, die directe Fahrten machen und die Häfen der Republik am Stillen Ocean regelmäßig anlaufen, sollen zu einem Zoll-Rabatt von 3 % berechtigt sein.

Finnland.

Laut amtlicher Bekanntmachung darf unverarbeiteter Asbest und Asbestpulver bis auf Weiteres zollfrei nach Finnland eingeführt werden. Asbest-Fabrikate haben einen Zollsatz von 12 finnischen Mark pro 100 kg. zu erlegen und einen Aufschlag von 20 %, wenn diese Fabrikate in fertigen Kleidungsstücken bestehen.

Laut derselben Bekanntmachung ist verordnet worden, daß geschälter Reis, auch wenn er geringe Mengen ungeschälten Reis enthält, bei der Einfuhr nach Finnland bis auf Weiteres einen Eingangszoll von 4 finnischen Mark pro 100 kg. zu zahlen hat.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: 1. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Frick in Gumbinnen unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rechnungsrath, 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schweiger in Ragnit unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse, 3. der Steuereinnehmer I Herbst in Bialla unter Verleihung des Charakters als Obersteuerkontroleur, sowie die Steuereinnehmer I 4. Lascheit in Goldap und 5. Hoppe in Soldau, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: die Oberzollinspektoren 1. Matthieu in Johannisburg als Obersteuerinspektor nach Gumbinnen und 2. Müller in Prostken in gleicher Eigenschaft nach Kiel (Provinz Schleswig-Holstein), 3. der Obersteuerkontroleur Fisahn in Stallupönen in gleicher Eigenschaft nach Ragnit und 4. der Hauptamtskontroleur Schlacht in Eydtkuhnen als Obersteuerkontroleur nach Stallupönen;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Haupamtsassistent, Obergrenzkontroleur von Badynski in Neufahrwasser unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: die Obersteuerinspektoren, Steuerräthe 1. Krumhauer in Prenzlau unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife und 2. Ewald in Eberswalde unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse, 3. der Steuereinnehmer I Böhme in Finsterwalde unter Verleihung des Charakters als Obersteuerkontroleur und 4. der Steuereinnehmer I Ludewig in Schwiebus unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Pommern

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Käding in Ratzebuhr und 2. der Hauptamtsassistent Dieckmann in Stettin, beide unter Beilegung des Charakters als Obersteuerkontroleur;

versetzt: der Oberzollinspektor, Steuerrath Rehfeld in Stralsund als Obersteuerinspektor nach Eberswalde;

in der Provinz Posen

versetzt: der Regierungsassessor Dr. Schmidt bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen als Oberzollinspektor nach Prostken (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Bureauvorsteher, Rechnungsrath Ueberschär in Breslau unter Ernennung zum Geheimen Rechnungsrath;

versetzt: der Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen Förster in Breslau als Bureauvorsteher für das Rechnungswesen daselbst;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Rost in Artern unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

versetzt: 1. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Altwasser in Salzwedel in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim (Provinz Hannover) und 2. der Provinzial-Steuersekretair Duckstein in Magdeburg als Hauptamtskontroleur nach Eydtkuhnen (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: die Oberzollinspektoren, Steuerrath Raben in Kiel unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse, und 2. Kammerrath Seedorf in Neustadt i. H., 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Steinhagen in Oldesloe unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 4. der Zolleinnehmer II Schlott in Hohwacht unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der Revisionsinspektor Heitmeyer in Lübeck zum Oberzollinspektor in Neustadt i. H. und 2. der Obergrenzkontroleur Dirks in Tyrstrup als Obersteuerkontroleur nach Oldesloe;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Hauptamtsassistent Cammann in Münden unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert: der Regierungsrath Löhning bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrath zum Zolldirektor in Luxemburg an Stelle des verstorbenen Zolldirektors, Geheimen Regierungsraths Stadler daselbst;

versetzt: Obersteuerinspektor, Steuerrath Troje in Hildesheim in gleicher Eigenschaft nach Prenzlau (Provinz Brandenburg);

in der Provinz Westfalen

pensionirt: die Obersteuerinspektoren, Steuerräthe 1. Hähling v. Lanzenauer in Münster unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse und 2. Meyerhoff in Lippstadt;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Hauptamtsassistent Grüneberg in Rittershausen;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Regierungsrath Behrend bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln nach Hannover und 2. der Obersteuerinspektor Brebeck in Duisburg nach Münster (Provinz Westfalen), 3. der Steuereinnehmer Kropf in Saarlouis zum Obergrenzkontroleur in Christiansfeld (früher Station Tyrstrup).

Befördert wurden die Stationskontroleure, Steuerinspektoren 1. Selter in Leipzig zum Oberzollinspektor in Stralsund (Provinz Pommern), 2. Leidel in Constanz zum Oberzollinspektor in Johannisburg (Provinz Ostpreußen) und 3. von Rotberg in Darmstadt zum Obersteuerinspektor in Lippstadt (Pr. Westfalen).

---

2. Titel- und Ordensverleihungen.

Aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in der Provinz Pommern wurde: 1. dem Regierungsrath Reichhelm bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin und 2. dem Oberzollinspektor, Steuerrath Stämmler in Colbergermünde der rothe Adlerorden 4. Klasse, sowie 3. dem Hauptamtsrendanten Sir in Wolgast der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Aus Anlaß der Feier seines Dienstjubiläums wurde dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Petri in Rheine (Pr. Westfalen) der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Dem zur Zeit im Türkischen Staatsdienst als Musteschar der General-Zollverwaltung beschäftigten Preußischen Steuerrath Bertram in Constantinopel wurde der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Württemberg.

Verliehen: das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens dem Obersteuerrath Zoller bei dem Steuerkollegium, der Titel und Rang eines Finanzraths dem zur Zeit bei dem Finanzministerium verwendeten Finanzassessor Fischer des Steuerkollegiums;

Uebertragen: die bei dem Steuerkollegium erledigte Revisorsstelle dem Kanzleihilfsarbeiter Schmidt bei der Oberechnungskammer, das erledigte Umgeldskommissariat Wangen dem Hauptsteueramtsassistenten Schädle, das erledigte Umgeldskommissariat Rottweil dem Kammeralamtsbuchhalter Schweinbinz, das erledigte Umgeldskommissariat Horb dem Hauptsteueramtsassistenten Walter.

Baden.

Entlassen: der Oberzollinspektor Freiherr von Hardenberg in Säckingen auf Ansuchen;

Ernannt: Finanzpraktikant Hund, z. Z. Buchhalter und Dienstverweser bei der kombinirten Verrechnung Villingen, zum Hauptamtsassistenten bei dem Hauptzollamt Mannheim;

Uebertragen: dem Hauptamtsassistent Völkle bei dem vereinsländischen Hauptzollamt Hamburg die Stelle eines Hauptamtsassistenten beim Hauptsteueramt Lörrach;

Ernannt: Hauptamtsgehilfe Lichtenstein beim Hauptzollamt Mannheim zum Hauptamtsassistenten daselbst;

Versetzt: Hauptamtsassistent Boppel bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Basel zum Hauptsteueramt in Karlsruhe, Nebenzollamtsassistent Max bei dem Hauptsteueramt Konstanz zur Versehung einer Hauptamtsassistentenstelle zur Zollabfertigungsstelle a. B. Basel, Hauptamtsassistent Baumann bei dem Hauptsteueramt Baden zum Hauptzollamt Mannheim, Hauptamtsassistent Pfeiffer in Lörrach an die Zollabfertigungsstelle in Schaffhausen;

Gestorben: Zollinspektor Käßer in Schaffhausen;

Mecklenburg.

Befördert: die Supernummerare, Revisions-Aufseher Georg Krasemann zu Hamburg und Hugo Tamms zu Lübeck zu Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung;

Versetzt: der Zolleinnehmer Hesse zu Warnemünde als Zollamtsassistent nach Wismar, der Hauptamtsassistent Lange zu Rostock

als Steuereinnehmer nach Plau, der Zollamtsassistent Wolff zu Wismar als Zolleinnehmer nach Warnemünde, der Assistent Georg Krasemann, bisher zu Hamburg, an das Großherzogliche Haupt-Steueramt Schwerin, der Hauptamtsassistent Böttcher zu Schwerin, als berittener Assistent nach Plau, der Assistent Wertens, bisher zu Hamburg, als berittener Assistent nach Waaren, der Assistent Puttfarken, bisher zu Hamburg, als berittener Assistent nach Schwerin, der Assistent Tamms, bisher zu Lübeck, an das Großherzogliche Hauptzollamt Rostock, der Assistent Rueß, bisher zu Lübeck, als berittener Assistent nach Neustrelitz;

Pensionirt: der Steuereinnehmer Oberkontroleur Burchard zu Plau.

Elsaß-Lothringen.

Pensionirt: der Obergrenzkontroleur Heckmann in Altkirch;
Ernannt: der Zolleinnehmer I. Klasse Hiltebrandt in Diedolshausen zum Assistenten I. Klasse in Colmar, der Steuereinnehmer Jung in Albesdorf zum Assistenten I. Klasse in Diedenhofen;
Versetzt: der Assistent I. Klasse Berkhahn in Diedenhofen nach Metz.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Binnen Kurzem erscheint und ist durch alle Buchhandlungen, wie auch durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Branntweinsteuer-Tarif

zum Gesetz vom 24. Juni 1887.

Fünfundzwanzig verschiedene Erhebungssätze,

systematisch, dem Gesetze entsprechend geordnet mit eingehendsten Erläuterungen.

Zusammengestellt von

Barfknecht,

Königlicher Ober-Steuer-Kontroleur.

Preis 1,30 Mark.

Der künstliche Bau der die Tarifbestimmungen enthaltenden §§. 1, 41 und 42, des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, wird gerade den Verwaltern von Hebestellen, welchen die ganze Berechnung der Verbrauchsabgabe und der Maischraumsteuer 2c. obliegt, nicht ungewöhnliche Schwierigkeiten bieten. Diese Schwierigkeiten werden gemindert, der Ueberblick über die Tarifbestimmungen erleichtert, wenn dieselben nach Art des Zolltarifs tabellarisch zusammengestellt sich finden.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,

Verlags-Buchhandlung.

Für Ober-Kontroleure, Ober-Kontrol-Assistenten, Steuer- und Grenz-Aufseher!

Nach langer Verzögerung durch die neuen Steuergesetze ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, wie durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter

mit bildlicher leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

von

A. Schneider,

Königl. Preuß. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts Minden i. W.

4. Auflage.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die **neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.**

Das Werk ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen und ist für die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten gewissermaßen das geworden, was der sogenannte kleine Witzleben für das Militär gewesen ist.

Der Preis des aus 18 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für 10 auf einmal bestellte Exemplare wird 1 Freiexemplar gewährt.

Minden. ***Eugen Schneider.***

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden, Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 20. **Minden i. Westf., Oktober 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Waareneinziehung oder Waarenwerthsstrafe von H. in B. (S. 163). Zoll- u. Steuer-Technisches: Abfertigung von Waaren in verschiedenen Kolli von ungleichmäßigen Volumen und ungleichartiger Verpackung (S. 164). Erkennung eines echten Silberüberzuges auf Metallen (S. 164). Branntweindenaturirung betr. (S. 164). Fixation von Brennereien betr. (S. 164). Die Kontingentirung der Branntweinsteuer nach drei Jahren betr. (S. 165). Ueber Reisbier (S. 165). Verkehr mit dem Auslande: Zolltarifbestimmungen für die Schweiz, Italien, Frankreich, Mexiko, Großbritannien (S. 166). Wünsche ꝛc.: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1886 (S. 168). Neue Bücher (S. 168). Personalnachrichten (S. 169). Anzeigen (S. 170).

Waareneinziehung oder Waarenwerthsstrafe?

von H. in B.

Wenn Schreiber dieses die Absicht gefaßt hat, *) Fälle aus dem Zoll- und Steuer-Strafrecht, welche ihm amtlich vorgekommen und nicht ganz frei von Zweifelsfragen erschienen sind, zur Besprechung zu bringen, so ist dies nicht in der Meinung geschehen, stets das Richtige zu treffen, sondern in der Erwägung daß man bei schriftlicher Behandlung einer Sache zu größerer Klarheit gelangt, und daß die Mittheilung besonderer Fälle jedem von Werth sein muß, der in die Lage kommen kann, über einen gleichen Fall Entscheidung fassen zu müssen. Endlich soll durch diese Aufsätze die Darlegung etwaiger abweichender Meinungen angeregt und eine mehrseitige Beleuchtung der betreffenden Fragen gewonnen werden. So sei heute nachstehender Fall zur Besprechung ausgesetzt.

Ein Mann schwärzt einen für seine Frau bestimmten Gegenstand nach Deutschland ein, und da derselbe nicht gefällt, nach einiger Zeit wieder in den Nachbarstaat zurück. Bei letzterer Gelegenheit wird er ergriffen und ihm der Gegenstand von den Beamten des Nachbarstaates abgenommen. Er kommt sowohl in letzterem, als auch in Deutschland in Untersuchung wegen Zollhinterziehung. Es fragt sich nun, ist in Deutschland wider ihn die Waareneinziehung oder Waarenwerthsstrafe oder keine von Beiden auszusprechen?

Die Waare ist ihm thatsächlich abgenommen worden; es ist also auch ihre Einziehung rechtlich möglich. Folglich wäre diese Einziehung auszusprechen. Dieser Ausspruch hätte aber für Deutschland keinen Werth. Denn die Waare würde, weil sie im Nachbaate ebenfalls der Einziehung zu unterliegen hat, von dessen zuständiger Behörde nicht herausgegeben werden. Muß die Einziehung in Deutschland nicht trotz dieses thatsächlichen Hindernisses ihrer Verwirklichung ausgesprochen werden? Könnte der Beschuldigte, so lange die Entscheidung im Nachbarstaate noch nicht gefällt ist, gegen die ihm in Deutschland etwa auferlegte Werthsstrafe nicht einwenden, daß sich die deutsche Behörde wegen Erlangung der Waare nur an die Behörde des Nachbarstaates wenden möge? Und kann die vorläufig thatsächlich nicht ausführbare Einziehung nicht alsbald wieder möglich werden durch gnadenweisen Erlaß der Waareneinziehung im Nachbaarstaate oder durch Rückkauf oder Einlösung der Waare seitens des Schuldigen? Es könnte richtig scheinen, folgendermaßen zu schließen: Mit einem und demselben Gegenstande sind die Zollgesetze beider Staaten verletzt worden. Beiden ist dieser Gegenstand verfallen, und beide haben seine Einziehung als Strafe des Schuldigen auszusprechen. Bei der thatsächlichen Durchführung dieser Einziehung ist derjenige Staat im Vortheil, welcher die Sache im Gewahrsam hat. Der andere kann seinen Anspruch auf die Sache nicht durchsetzen. Dies ist aber etwas rein Thatsächliches und berührt die strafrechtliche Haftbarkeit des Schwärzers in Bezug auf die Waare gegenüber diesem Staate nicht. Ja man könnte vielleicht sogar an eine Art „solidarischer" Forderung der beiden betheiligten Staaten (eine Art activer Solidarobligation) hinsichtlich der Waare denken, dergestalt, daß die Erfüllung dieser Forderung im Nachbarstaate den Schuldigen auch gegenüber dem deutschen Staate befreie. Jedenfalls wäre nach dem Vorbemerkten in Deutschland die thatsächliche Waareinziehung und keine Waarenwerthsstrafe auszusprechen.

(Schluß folgt.)

*) So auch bereits die Aufsätze über die Gebahrung mit dem vom Schwärzer im Stiche gelassenen Rock, sowie mit dem Schmuggelgut, wenn die Verurtheilung des Thäters nicht möglich ist, Nr. 8, 11, 12, 13, 14 der diesjährigen „Umschau".

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Erlaß des Königl. Preuß. Fin.-Minist. d.d. Berlin den 19. September 1887. III. 1044.)

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 24. Mai d. J. erkläre ich mich mit Ihrer Auffassung einverstanden, wonach bei der zollamtlichen Abfertigung von Waaren, welche in verschiedenen je nach Brutto- und Nettogewicht speciell declarirten Kolli von ungleichmäßigem Volumen und ungleichartiger Verpackung eingehen, es für zulässig zu erachten ist, eine probeweise Ermittelung des wirklichen Nettogewichts vorzunehmen, und wenn dieselbe Uebereinstimmung mit den Angaben der als richtig und vollständig versicherten Declaration ergiebt, das declarirte Nettogewicht der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

Chemische Untersuchungen.

Erkennung eines echten Silberüberzuges auf Metallen.

Man wendet für diesen Zweck eine kalt gesättigte Lösung von doppeltchromsaurem Kali in reiner Salpetersäure von 1·2 specifischem Gewichte an. Nachdem die zu prüfende Oberfläche mit starkem Weingeist gereinigt worden, um einen etwa vorhandenen Firnißüberzug zu entfernen, bringt man mittelst eines Glasstabes einen Tropfen von obiger Flüssigkeit darauf und spült dann die benetzte Stelle unmittelbar hierauf noch mit etwas Wasser ab. Bei vorhandenem Silber ist nun ein deutlicher blutrother Fleck (chromsaures Silberoxyd) sichtbar. Auf Neusilber färbt sich der Tropfen braun und hinterläßt nach dem Abspülen keinen rothen Fleck. Auf Britanniametall (aus Zinn, Antimon und wenig Kupfer bestehend) erhält man einen schwarzen Fleck. Auf Platin findet keine Einwirkung statt. Auf einer durch Quecksilber amalgamirten Metallfläche erhält man einen röthlichbraunen Niederschlag, der beim Uebergießen mit Wasser vollständig abgespült wird. Auf Blei, sowie auf Wismut erhält man einen gelben Niederschlag. Zink wird stark geätzt; die Probeflüssigkeit spült sich vollständig ab. Auch Zinn wird stark angegriffen, die Probeflüssigkeit färbt sich bräunlich und ein Zusatz von Wasser giebt einen gelben Niederschlag, der auf dem Metall leicht haftet. (Journ. f. Uhrm.)

Branntweinsteuer.

Der Vorstand und Ausschuß des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland hat folgende Petition, betreffend die Rückvergütuug der Maischraumsteuer für den zu häuslichen Zwecken verwendeten Spiritus an den Bundesrath gerichtet.

Berlin, den 22. September 1887.

Zu §. 11, VII. Denaturirung.

Der durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 geschaffene Unterschied zwischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Brennereien kann, wenn nicht unserem Antrage auf Rückvergütung der Maischraumsteuer für den zu häuslichen (Brenn-, Heizungs-, Koch- u. s. w.) Zwecken verwendeten Spiritus nachgegeben werden sollte, zur Folge haben, daß den landwirthschaftlichen Brennereien eine Konkurrenz erwachsen könnte, die durch das Gesetz gerade beschränkt werden sollte. Die gewerblichen Brennereien zahlen keine Maischraumsteuer, sondern die Verbrauchsabgabe und den Zuschlag zu derselben, welche Beträge unerhoben bleiben, wenn der Spiritus denaturirt wird. Es ergiebt sich hieraus für den Fall, daß die Maischraumsteuer für Spiritus zu häuslichen Zwecken nicht rückvergütet wird, die Thatsache, daß bei der Preisstellung für diesen Spiritus die gewerblichen Brennereien den landwirthschaftlichen gegenüber um den vollen Betrag der Maischraumsteuer im Vortheil sein werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei dem großen Umfange, dessen die Verwendung des Spiritus zu häuslichen Zwecken fähig ist, sich gewerbliche Brennereien bilden werden, welche ausschließlich Spiritus zwecks Denaturirung herstellen, wie dies in England bereits der Fall ist, wo große Brennereien aus den schlechtesten Rohmaterialien lediglich Spiritus für die Denaturirung fabriziren. Wir halten unsere Besorgniß für um so begründeter, als sich auch schon englische Ingenieure hier eingehend über die einschlägigen Verhältnisse unterrichtet haben.

Auf Grund dieser Darlegung empfehlen wir unsern Antrag auf die Rückgewähr der Maischraumsteuer auch für Brenn- u. s. w. Spiritus auf das Angelegentlichste zur Annahme.

Die „Brennerei-Zeitung" schreibt in ihrer No. 17:

Fixation von Brennereien.

Es wird uns folgender Beschluß zur Kenntniß gebracht:

Cöln, den 8. September 1887.

Wir theilen Ihnen ergebenst mit, daß der Herr Provinzial-Steuer-Direktor beschlossen hat, diejenigen Brennereien des Hauptamtsbezirks, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 1. Juli 1889 jährlich nicht mehr als 3000 Hektoliter Bottichraum bemaischen, keine fremden Bierabfälle abbrennen und keine kontinuirlichen Kolonnenapparate besitzen, ebenso zu fixiren, wie dies nach dem Gesetze vom 24. Juni cr. und den noch zu publicirenden Ausführungsvorschriften mit denjenigen Brennereien zu geschehen hat, welche jährlich nicht mehr als 1500 Hektoliter bemaischen. Hiernach würden Sie vom 1. Oktober cr. ab unter Fixation treten, falls Sie vorher dem betreffenden Steuer-Amte schriftlich erklären, bis zum 1. Juli 1888 höchstens $^3/_4$ von 3000 Hektoliter, also höchstens 2250 Hektoliter Bottichraum bemaischen zu wollen. In diesem Falle würden Sie vorläufig keinerlei Veränderungen in Ihrer Brennerei vorzunehmen haben.

Königliches Haupt-Steuer-Amt für inl. Gegenst.

Der betr. Brenner, dem dieses Schriftstück zuging, sträubt sich gegen Fixation und ist er auf Grund des Gesetzes in seinem Rechte. Wir vermögen mit dem Wortlaute des §. 13, Abs. 1 des neuen Gesetzes die Verfügung des Provinzial-Steuer-Direktors in Cöln nicht in Einklang zu bringen, und kann unserer Ansicht nach in dem neuen Gesetze derjenige Brenner, der über 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischt, nicht zur Fixirung gezwungen werden.

Ob die Fixation im einzelnen Falle sich vortheilhafter stellt, kann nur die ganz specielle Sachlage ergeben. Jedenfalls hat die Fixation den Nachtheil im Gefolge, daß der Brenner unter allen Umständen zur Tragung der Verbrauchs-Abgabe verpflichtet ist, während diese bei nicht fixirten Brennereien gegebenen Falls nach §. 3, Abs. 1 und 2 auf andere Schultern gelegt werden kann. Ferner spricht gegen die Fixation noch, daß, da dem Brenner die Ausbeute festgesetzt ist, er nun auch für diese theoretische Ausbeute die Steuer zu entrichten hat. Zieht er weniger z. B. durch Betriebsfehler, so zahlt er eben zu viel Steuer gegen die sonst nach dem Gesetze stattfindende Steuerleistung. Sodann hat die Fixation sehr viele Betriebserschwernisse im Gefolge, die den Schlußsatz des obigen Schreibens, daß keine Veränderungen vorzunehmen seien, völlig aufwiegen und noch dazu, da dieses letztere nur mit „vorläufig" bezeichnet ist. Es ist also möglich, daß hinterher doch noch Veränderungen in der Brennerei verlangt werden. Auf das Wort des Schlußpassus „vorläufig" möchten wir ganz besonders aufmerksam machen damit man sich die etwaigen Folgen recht vergegenwärtige

und keine Fixation eingehe, in deren Folge doch noch Veränderungen in der Brennerei verlangt werden können.

Wir bemerken hierzu, daß das Mißtrauen, welches an das Wort „vorläufig" geknüpft wird, durchaus unbegründet ist. Brennereien, welche über 1500 aber unter 3000 Hekt. Bottigraum jährlich bemaischen sollen nach den Bestimmungen nur pro 18 $^{87}/_{88}$ und 18 $^{88}/_{89}$ fixirt werden, das „vorläufig" bezieht sich daher lediglich hierauf. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen dann eben entweder Sammelgefäße oder Meßapparate aufgestellt werden. (Die Red. d. Umschau.)

Die Kontingentirung der Branntweinsteuer nach drei Jahren

erfolgt für die bestehenden Brennereien gemäß §. 2 Abs. 3 des Gesetzes welcher lautet:

„Die Bemessung derselben (d. h. der zu dem niedrigen Abgabesatz herzustellenden Jahresmenge) erfolgt nach Maßgabe der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich zum niedrigen Abgabesatz hergestellten Jahresmengen. Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten 3 Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft zu veranlagen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zu dem niedrigen Abgabesatze herzustellenden Branntmeinmenge wird dasjenige Verhältniß zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigen Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge im Verhältniß zur Maischsteuer betheiligt werden.

Ueber die Bedeutung dieser Fassung spricht sich der Kommissionsbericht des Reichstages (zweites Ergänzungsheft zur Zeitschrift für Spiritusindustrie, Jahrgang 1887) folgendermaßen aus:

Dieser Antrag wurde mit der Nothwendigkeit begründet, Fürsorge zu treffen, daß der Brennereibetrieb nicht aus dem Rahmen der landwirthschaftlichen Interessen herauswüchse, und daß insbesondere die kleineren Brennereien nicht allmählich durch die Großbetriebe vernichtet würden. Dieses sei zu befürchten, wenn lediglich, wie es die Regierungsvorlage vorsehe, die in den letzten 3 Jahren hergestellten Branntweinmengen der Vertheilung zu Grunde gelegt würden. Es bestände dann die Gefahr, daß kapitalkräftige Brennereien ihren Betrieb weit über das landwirthschaftliche und das allgemeine wirthschaftliche Bedürfniß hinaus lediglich zu dem Zwecke erweiterten, um nach Ablauf der drei Jahre mit einem erheblich größeren Theil an der zum niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Branntweinmenge betheiligt zu werden. Dagegen würden diejenigen Brennereien, welche ihren Betrieb in den letzten drei Jahren eingeschränkt, ja sich vielleicht überhaupt mit der Herstellung der ihnen zu dem niedrigeren Satze zugewiesenen Branntweinmenge begnügt hätten, bei dem von der Regierungsvorlage vorgesehenen Vertheilungsmaßstab schwer geschädigt werden, obwohl gerade diese Brennereien Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung hätten. Ebenso sei zu befürchten, daß viele neue Brennereien in einem Umfange errichtet würden, der über das landwirthschaftliche Bedürfniß der betreffenden Güter weit hinausginge. — Aus diesen Gründen sei eine Aenderung der Regierungsvorlage im Sinne des vorerwähnten Antrages zu empfehlen.

Der Herr Staatsminister Dr. von Scholz erklärte, daß er zwar über die Stellung der verbündeten Regierungen diesem Antrage gegenüber eine bindende Erklärung nicht abzugeben vermöge, jedoch persönlich der Ansicht sei, daß durch den Antrag der Zweck, welchen die Regierungsvorlage verfolge, in vollkommenerer und zuverlässigerer Weise erreicht würde.

Von anderer Seite wurde unter voller Anerkennung der Tendenz und des Zweckes dieses Antrages darauf hingewiesen, daß bei Annahme desselben die bestehenden Brennereien dauernd verhindert würden, in einem größeren Umfange an der zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Branntweinmenge betheiligt zu werden, als ihrer derzeitigen Produktion entspräche, und daß sie somit schlechter gestellt wären als neu entstehende Brennereien, bei denen die Veranlagung nach Maßgabe ihrer Betriebseinrichtungen und der landwirthschaftlichen Bedürfnisse erfolgen solle, worin eine Unbilligkeit erblickt werden müsse. Von diesem Mitgliede wurde der Antrag gestellt, daß auch die bisher bestehenden Brennereien die Feststellung der zum niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Branntweinmenge nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse sollten beanspruchen können.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß damit die ganze Grundlage des Gesetzes, welches für die bestehenden Brennereien von dem gegenwärtigen Besitzstande ausginge, alterirt würde, daß wenn man diesen Brennereien dieses Recht ebenfalls verleihen wolle, daraus ein Kampf Aller gegen Alle entstehen würde, indem jede Brennerei, welche glaube, nach Maßgabe ihres Betriebsumfanges und ihrer landwirthschaftlichen Verhältnisse zu einem größeren Betriebe berechtigt zu sein, die Veranlagung nach diesem Maßstabe beanspruchen würde. Daraus würden die erheblichsten Mißstände entstehen, und es werde namentlich für jede Brennerei unmöglich werden, auch nur mit einiger Sicherheit die Menge im Voraus festzustellen, welche voraussichtlich nach Ablauf der drei Jahre von ihr zu dem niedrigen Abgabesatz würde hergestellt werden dürfen.

Der zuletzt gestellte Antrag wurde abgelehnt, dagegen der Antrag, die Regierungsvorlage in der vorerwähnten Weise zu ändern, angenommen.

Hiernach würde sich die neue Veranlagung nach Ablauf von je drei Jahren folgendermaßen gestalten: Es würde zunächst bei den in den letzten drei Jahren neu entstandenen sowie denjenigen Brennereien, welche in dieser Zeit einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, festgestellt werden müssen, welcher Betrieb ihren Anlagen und den landwirthschaftlichen Verhältnissen entspricht, und soweit der thatsächlich stattgefundene Betrieb dieses Maß überschritten hat, eine entsprechende Reduction der sich aus ihrem thatsächlichen Betrieb ergebenden Maischraumsteuer eintreten. Unter Berücksichtigung der hiernach festgestellten Maischraumsteuer und der von den bereits bestehenden Brennereien während der letzten drei Jahre gezahlten Maischraumsteuer würde dann das Verhältniß festzustellen sein, in welchem die neuen Brennereien zu dem niedrigen Abgabesatz Branntwein herzustellen für die nächsten drei Jahre berechtigt seien. Der hiernach auf die alten Brennereien entfallende Antheil wäre unter dieselben nach Verhältniß der von ihnen in den letzten drei Jahren zu dem niedrigeren Abgabesatz hergestellten Jahresmengen zu vertheilen.

Hiernach ist es für die Kontingentirung nach 3 Jahren für die bestehenden Brennereien **gleichgültig,** wie viel sie brennen. Wenn Jemand für seine Kartoffeln einen guten Preis erhält und sich in seiner Brennerei auf die Hestellung von Kontingentspiritus beschränkt, läuft er keine Gefahr, nach 3 Jahren bei der Kontingentirung schlechter zu fahren. (Zeitschr. f. Sp.-Ind. Nr. 19.)

Gewerbliches. — Betriebskenntniß.

Ueber Reisbier, dessen Herstellung und Zusammensetzung.

Sehr interessant ist der Verlauf der Herstellung des Reisbiers in der Königl. Versuchsanstalt Weihenstephan:

4 hl. Gerstenmalz wurden mit 30 kg. Reismehl nach dem Dickmaisch-Verfahren vermaischt. Der Zusatz geschah in der

Weise, daß zu der ersten Dickmaische in der Pfanne bei einer Temperatur von 46 ° R. das Reismehl in kleinen Posten eingestreut wurde. Die Maische wurde fleißig durchgerührt und das Reismehl dadurch gut vertheilt, so daß sich keine Klumpen wahrnehmen ließen. Die Maische blieb hierauf 3/4 Stunden bei einer Temperatur von 48 bis 52 ° R. stehen, wurde dann langsam innerhalb 3/4 Stunden durch Kochen erhitzt und eine halbe Stunde gekocht. Die Auflösung ging ganz normal vor sich; schon die Lautermaische zeigte mit Jod keine Stärkereaction mehr. Die Würze lief rasch und vollständig von den Trebern ab und beim Ausschlagen zeigte die Würze den leichen großflockigen Bruch und einen besonders feurigen Glanz. Die Gährung verlief ganz regelmäßig. Das Bier ging sehr schön durch; die Hefe setzte sich fest ab; es war nicht die geringste Verschiedenheit anderen Gährungen gegenüber zu beobachten. Das fertige Bier war von lichtbräunlicher Farbe und feurig-glänzend. Mousseur normal, Geschmack angenehm, wenn auch etwas bitter, wegen zu großer Hopfengabe.

Die Analyse des Bieres ergab:

	Gewichtsprocente.
Alkohol	3,52
Extract	7,14
Maltose	1,59
Dextrin	4,13
Proteïnsubstanzen	0,36
Extract der Stammwürze	13,89
Scheinbarer Vergährungsgrad	60,40
Wirklicher Vergährungsgrad	48,60

Acidität: 2,2 cc Normal-Alkali für 100 cc Bier.

(Zeitschr. f. Chem. Industrie.)

Verkehr mit dem Auslande.

Schweiz.

Zollfreiheit für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt vom 20. August d. Js. entnimmt den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesraths vom 16. August d. Js. was folgt:

Nachdem gegen den Bundesbeschluß vom 26. April 1887, betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen, innerhalb der mit dem 9. d. M. abgelaufenen Frist kein Referendumsbegehren gestellt worden, wird derselbe in Kraft und sofort als vollziehbar erklärt und gleichzeitig eine Vollziehungsverordnung erlassen.

Letztere lautet wie folgt:

Der Schweizerische Bundesrath, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 26. April 1887, verordnet:

1) Die Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage vom Bunde konzessionirter Eisenbahnlinien geschieht auf dem Wege der Rückvergütung der bei der Einfuhr erhobenen Zollgebühren. Zu diesem Behufe sind die bezüglichen Verzollungsnachweise nebst einer Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung gemäß (nachstehendem) Formular der Direktion des Zollgebietes einzureichen, in welchem die Verzollung stattgefunden hat, und von dieser Ende eines jeden Monats der Oberzolldirektion zu übermitteln.

Auf Hülfsbahnschienen findet die Zollbefreiung keine Anwendung.

2) Die Oberzolldirektion hat die Zollausweise zu prüfen und, auf Grundlage der beim technischen Eisenbahninspektorat zu machenden Erhebungen über den wirklichen Schienenbedarf der betreffenden Anlage, Rückvergütung zu leisten.

3) Die Zollrückvergütung findet nur für solche Schienen statt, welche bis zur Vollendung der ersten Anlage einer konzessionirten Eisenbahnlinie eingeführt werden; dagegen sind von dieser Zollbegünstigung diejenigen Schienen ausgeschlossen, welche nach Erstellung der ersten Anlage zur Verwendung auf letzterer bei Einmündung neuer Bahnen, zu Doppelgeleisen oder zu Geleisevermehrungen an den Bahnstationen oder zur Erstellung von Rangirbahnhöfen bestimmt sind.

4) Da die Zollbefreiung bis auf den 19. Juli 1884 rückwirkend ist, so wird mit Bezug auf diesen Datum hinweg bis zu demjenigen des Erlasses gegenwärtiger Verordnung, bezw. bis zum 16. August 1887 eingeführten Schienen eine Frist bis Ende des laufenden Jahres festgesetzt, innerhalb welcher abfällige Zollrückvergütungsbegehren auf dem oben angegebenen Wege geltend gemacht werden können. Später einlangende Begehren fallen außer Berücksichtigung.

5) Das Zolldepartement wird mit der weiteren Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Italien.

(Bollettino ufficiale des Italienischen Finanzministeriums.)

Inhalts einer Verfügung der Italienischen General-Zolldirection vom 22. Juni d. J. ist der Zoll von dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoffe auch bei Wollengeweben zu erheben, welche auf der rechten Seite aus Kammgarn und auf der linken Seite aus Streichgarn bestehen.

(Ebenda.)

Die Italienische General-Zolldirektion hat unterm 26. Juni d. J. nachstehende Bestimmung getroffen:

1) Behälter, welche bei der Ausschiffung vollständig leer dem Schiffsraume entnommen und dem Zollamte vorgeführt werden, müssen, sowohl im Falle nachgewiesener Haverei als in demjenigen natürlicher Leckage nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit verzollt werden, nämlich als Arbeiten aus dem Stoffe, aus welchem sie bestehen, ohne Rücksicht auf die Waare, welche sie vorher enthielten. Aus der Deklaration für die Einfuhr in den freien Verkehr oder zur Lagerung muß daher die Zahl der Behälter und der Umstand hervorgehen, daß es sich um Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen u. s. w. handelt, welche die im Manifeste des Kapitäns aufgeführten Waaren nicht mehr enthalten.

Diese Förmlichkeit ist unumgänglich nothwendig zur Prüfung des Manifestes, welches den Kapitän für die Zahl der Kolli und nicht für die Beschaffenheit der in denselben enthaltenen Waare verantwortlich macht.

2) Die Behälter, welche dem Schiffsraum entnommen und dem Zollamte theilweise gefüllt, d. h. nicht vollständig leer, sondern noch eine sehr kleine Quantität, nach Brutto- oder gesetzlichem Netto-Gewicht zollpflichtiger Waare enthaltend vorgeführt werden, unterliegen derselben zollamtlichen Behandlung wie die Waare, welche sie enthalten, gerade so, als ob sie angefüllt wären, selbstverständlich jedoch nach ihrem wirklichen Gewicht oder Inhalt und nicht nach dem ursprünglichen.

Frankreich.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Juli d. J., betr. den Einfuhrzoll auf Alkohol, hat die Französische General-Zolldirection unterm 20. d. M. nachstehende Bestimmungen getroffen:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1881 und der Handelsverträge unterliegen Traubenweine, deren Alkoholgehalt 15 Grad übersteigt, für den Ueberschuß an Alkoholstärke dem Eingangszoll auf „Alkohol, anderer". Da dieser Zoll jetzt 70 Centimen für den Centesimalgrad beträgt, so unterliegen auch die vorerwähnten Weine nunmehr dieser Ab-

gabe. Letztere kommt übrigens in gleicher Weise auf natürlichen Wermuthwein von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt in Anwendung.

Absinth dagegen (aromatisirter Branntwein ohne Zuckerzusatz, welcher unmittelbar als Getränk dient) unterliegt, da er zur Klasse der Branntweine gehört und diese in die Handelsverträge aufgenommen sind, nach wie vor dem Zoll von 30 Franken, sofern die Einfuhr unter den Bedingungen des Vertragstarifs erfolgt.

Die ministerielle Verfügung vom 28. April 1885, wonach Petroleumtheer Russischen oder Amerikanischen Ursprungs unter gewissen Bedingungen den „flüssigen Bitumen" gleichgestellt und zollfrei behandelt werden soll, ist Inhalts eines Circulars der Französischen Generalzolldirection vom 2. Juli d. J., Nr. 1848, unterm 21. Juni d. J. aufgehoben worden. Demnach wird wie früher Petroleumtheer aller Art ohne Rücksicht auf die Dichtigkeit oder das Ergebniß an Koks wie alle übrigen Rückstände von der Petroleumdestillation den fetten Samenölen gleich behandelt.

Inhalts einer Verfügung der Französischen Generalzolldirection vom 4. Juni d. J. (Lettre commune Nr. 874) unterliegt Kunstbutter (Margarine), in welcher das Vorhandensein einer gewissen Menge Arachidenöl festgestellt wird, einem Zoll von 6 Franken für 100 kg (d. h. dem Zoll auf den am höchsten belegten Bestandtheil, nämlich Arachidenöl).

Brom- und Jod-Ammonium sind nach einem Gutachten des „comité consultatif des arts etc." den Salzen, welche als Base Kalium haben, gleichzustellen und demgemäß mit 100 bezw. 350 Franken für 100 kg. zu verzollen. (Verf. der Generalzolldirection vom 20 Juli d. J., Lettre commune Nr. 881.)

Mexiko.

Zolltarifänderungen.

(Schluß.)

Veränderungen erlitten haben die Zollsätze der folgenden Artikel:

		Neuer Tarif. Pesos.	Alter Tarif. Pesos.
Eisenmöbel, mit oder ohne Marmorplatte Bruttogewicht		0,20	0,25
Blei, roh, in Blöcken, Hagel oder gewalzt Bruttogewicht		0,05	0,07
Ziegelsteine ohne Glasur, Tausend		1,80	2,40
Früchte, in ihrem Saft eingekocht	Gesetzliches Gewicht inkl. Blechdosen, Bruttogewicht	0,50	0,55
Früchte, in Zucker eingekocht		—	1,55
Früchte, in Spirituosen eingekocht		—	0,80
Früchte, in Salzbrühe eingekocht		0,06	0,10
Süßigkeiten aller Art, Gelées u. s. w.	Ges. Gewicht inkl. d. inneren Verp.-Dosen, Flaschen, Bruttogewicht	1	1,55
Pickles, Saucen und Senf		0,25	0,50
Konserven von Eßwaaren		—	0,80
Zimmet, Nettogewicht		1	1,10
Stangen-, Rund- und Flacheisen, Bruttogewicht		0,05	0,07
Stangenstahl, Nettogewicht		—	—
Roth- und Weißwein in Flaschen, Nettogewicht		0,12	0,20
Desgl. in Fässern, Nettogewicht		0,20	
Gewöhnliches oder Speisesalz, Bruttogewicht		0,03	0,01
Liqueure in Flaschen oder Fässern, Nettogewicht		0,25	0,40
Spirituosen in Flaschen, Nettogewicht		0,50	0,75
Spirituosen in Fässern, Nettogewicht		0,40	
Kakao, Nettogewicht		0,16	0,20
Rohseide, Nettogewicht		2	2,50
Wollene Gewebe, bis 100 g auf das Quadratmeter. Nettogewicht		2,75	1,05—4,80
Desgleichen, bis 250 g auf das Quadratmeter, Nettogewicht		1,50	
Desgleichen, bis 450 g auf das Quadratmeter. Nettogewicht		3	
Desgleichen, bis 600 g auf das Quadratmeter, Nettogewicht		2,50	
Desgleichen, über 600 g auf das Quadratmeter, Nettogewicht		2	
Teppiche und Teppichdecken aus reinem Hanf, Werg oder anderen vegetabil. Stoffen, nicht spezifizirt, von glattem, geköpertem, gemustertem oder sammetartigem Gewebe, letzteres mit unaufgeschnittenen Fäden auf der rechten Seite Quadratmeter		25	20,30
Sammetartig, gekräuselt, mit aufgeschnittenen Fäden, Quadratmeter		40	35
Baumwollene Gewebe, gebleicht oder ungebleicht (glatte Gewebe), bis 30 Fäden auf $^1/_2$ Centimetter im Quadrat, für das Quadratmeter		9	11
über 30 Fäden auf $^1/_2$ Centimeter im Quadrat, für das Quadratmeter		11	
Bunte baumwollene Gewebe, gemalte, gefärbte oder bedruckte, bis zu 30 Fäden für das Quadratmeter		11	15
über 30 Fäden, für das Quadratmeter		15	
Gezwirntes Baumwollengarn einschließlich Häkelgarn, für das Kilogramm netto		2,20	1,60
Ungezwirntes Baumwollgespinnst, ungebleicht weiß oder bunt, für das Kilogramm netto		0,90	0,70—1,10

Großbritannien.

Einfuhrliste.

Revidirtes Verzeichniß der Einfuhrartikel des Vereinigten Königreichs, enthaltend die Bezeichnungen, nach denen dieselben zu unterscheiden und die Benennungen, wie sie je nach Menge oder Werth im Allgemeinen bei der Einfuhr festzustellen, nebst den Zollsätzen, mit welchen sie zu belegen sind.

Jedesmal wenn eine Zahl, Gewichts- oder Maßbezeichnung dem Namen eines in diesem Verzeichniß aufgeführten Artikels beigefügt ist, ist die Menge eines solchen Artikels unter jener Bezeichnung zu declariren unter Hinzufügung des Werthes, welcher in keinem Falle weggelassen werden darf. Wo eine Angabe der Menge dem Artikel nicht beigefügt ist, ist der Werth allein anzugeben.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Alkali	Centner	frei		
Asphalt oder Erdpech	Tonne	"		
Baumwolle:				
rohe	Centner	"		
Garn	Pfund	"		
Abfall (roh und Garn)	"	"		
Baumwollenwaaren:				
Stückwaaren:				
Musselin	Yards	"		
andere als Musselin	"	"		
Strumpfwaaren jeder Art	Werth	"		
nicht benannte	"	"		

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Bier und Ale:				
Mumme und Sprossenbier sofern das spezifische Gewicht der Würze vor der Gährung:				
1215 Grad nicht überstieg . . .	Barrel von 36 Gall.	1	6	—
1215 „ „ „ . . .	„	1	10	6
anderer Art, sofern die Würze vor der Gährung ein specifisches Gewicht von 1057 Grad hatte	„	—	6	6
Und so im Verhältniß bei jeder anderen specifischen Schwere der Würze.				
Blei:				
Erz	Tonne	frei		
Block- oder Tafel-	„	„		
Waaren daraus, nicht benannte . .	Centner	„		
Blumen, künstliche	Werth	„		
Borsten	Pfund	„		
Butter	Centner	„		
Butterine (einschließlich aller Sorten Kunst- oder imitirter Butter) . . .	„	„		
Bücher, gebunden oder ungebunden (einschließlich Land- und Seekarten) . .	„	„		
Chemische Waaren und Produkte, nicht aufgezählte und nicht zollpflichtige .	Werth	„		
Chloralhydrat	Pfund	—	1	3
Chloroform	„	—	3	—

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Cichorie:				
roh oder gedörrt	Centner	—	13	3
geröstet oder gemahlen	Pfund	—	—	2
andere vegetalische Stoffe, welche sich zum Gebrauch als Cichorie oder Kaffee eignen	Centner	frei		
Cochenille (siehe Farbstoffe).				
Collodium	Gallon	1	4	—
Droguen:				
Rinde, peruvianische	Centner	frei		
Opium	Pfund	„		
nicht benannte, einschließlich Medizinalpräparate	Werth	„		
Druchsachen, Kupferstiche und Photographien	Anzahl	„		
Dünger:				
phosphorsaurer und Steinkalk . . .	Tonne	„		
nicht benannter	„	„		
Edelsteine, ungefaßt, einschließlich Rubin, Saphir, Smaragd, Amethyst, Topas, Perlen, Achat, Karneol, Granaten, Onyx, Lapis lazuli 2c.	Werth	„		
NB. Diamanten sind durch Gesetz von der Einfuhr ausgeschlossen.				
Eier	(Großes) 100	„		
Eis	Tonne	„		

(Fortsetzung folgt.)

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1886.

In unserem Jahresberichte für das Jahr 1883 hoben wir hervor, daß eine direkte Zollabfertigung in der Stadt Essen, dem Centralpunkte der Industrie, ein unabweisbares Bedürfniß geworden sei und haben seit dieser Zeit verschiedene Verhandlungen diesseits sowohl mit dem Hauptsteueramte in Duisburg als mit der Direktion der Bergisch-Märkischen und rechtsrheinischen Bahn stattgefunden, welche letzteren wegen Mangel an Raum sich ablehnend gegen die Anlage von Güterschuppen zum Zwecke der Zollabfertigung auf den Bahnhöfen verhielten.

Seitens der Großhändler unseres Bezirkes und verschiedener Großindustriellen wird der Mangel einer direkten Zollabfertigung lebhaft bedauert, da durch die Abfertigung in Duisburg oder Emmerich große Umstände und Kosten entstehen. Auch das Hauptsteueramt in Duisburg hat in einem Schreiben vom 21. Nov. 1884 anerkannt, daß „die Ermächtigung einer unmittelbaren Zollabfertigung auf dem Bahnhofe zu Essen immer mehr als eine nicht mehr abzuweisende Nothwendigkeit sich herausstellt. Das Königl. Finanz-Ministerium habe sich bereits unterm 27. November 1883 in diesem Sinne ausgesprochen und die von Jahr zu Jahr steigenden Verkehrsverhältnisse bestätigen die Richtigkeit dieser Anschauung durchaus.

Dae Königl. Hauptsteueramt wünscht eine Entlastung der Hauptzollämter. Es war uns nicht möglich, die entgegengesetzten Anschauungen beider Behörden, welche u. a. auch in einer statistischen Unterlage bedeutend von einander abwichen, miteinander in Einklang zu bringen und deshalb ruht die Angelegenheit seit einigen Jahren.

Da indessen die Zustände des Zollschuppens am hiesigen Untersteueramte ungenügend sind und der Cöln-Mindener Bahnhof frei geworden, auch ein noch zweckmäßiger Platz zu einem Zollschuppen auf der neuen Stückguts-Station der rechtsrheinischen Bahn gefunden werden dürfte, möchten wir wünschen, daß das Hinderniß beseitigt werde, welches lediglich in dem behaupteten Mangel einer geeigneten Zollabfertigungsstelle auf einem der hiesigen Bahnhöfe zu finden ist.

Wir bemerken dabei noch in Betreff des Bedürfnisses, daß schon im Jahre 1883/84 11 281 595,15 kg Waaren verschiedener Art und 1517 Tonnen Häringe beim Untersteueramt Essen verzollt worden sind.

Verschiedenes.

Neue Bücher.

Das neue Branntweinsteuergesetz in seiner Wirkung für das Großherzogthum Baden, eingeleitet und erläutert von **L. Kirsch,** Geheimer Finanzrath, Macklot'sche Buchhandlung und Buchdruckerei, Karlsruhe. (Preis 1 Mark).

Das Schriftchen enthält eine Reihe von interessanten Aufsätzen über die Entwickelung der Branntweinsteuergesetzgebung und das neue Branntweinsteuergesetz selbst. Namentlich sind in demselben die einzelnen **Steuerreformen,** die **Kontingentirung,** die **Steuerabfindungen,** die **Denaturirungsvorschriften,** die **Nachsteuer,** die **Kommunalbesteuerung,** die **Behördenorganisation** und die **finanzielle** Wirkung des Gesetzes in möglichst gemeinverständlicher Weise besprochen. Da das neue Gesetz welches mit dem 1. Oktober 1887 im **ganzen** deutschen Reich in Kraft tritt, noch von **keiner Seite** erläutert und eingehend besprochen worden ist, so dürfte das

Schriftchen sich nicht nur zur Anschaffung für Brenner, Händler und Steuerbeamte in Baden empfehlen, sondern auch Jedermann, welcher an der Steuergesetzgebung des Reiches irgend ein Interesse hat, höchst willkommen sein.

Zur Frage ob direkte oder indirekte Steuern, von **O. Haupt.** Verlag von Eugen Schneider, Minden i. W. (Preis 0,40 Mk.) Diese gemeinverständliche Abhandlung erörtert die Titelfrage in hochinteressanter, drastischer Weise.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Der geheime Ober-Finanz-Rath Pochhammer zu Berlin soll zum Zolldirector in Hamburg, der Regierungsrath Dr. Kindervater in Altona zum Zolldirector in Bremen ernannt sein.

Es sind in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Zipper in Putzig mit Belassung des bisherigen Dienstcharakters als Hauptamtsassistent nach Danzig und 2. der Hauptamtsassistent von Mirbach in Thorn zum Obergrenzkontroleur in Putzig:

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Steuereinnehmer Rothe in Warmbrunn;

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer I Neugebauer in Oberwüstegiersdorf als Hauptamtsassistent nach Liban, 2. der Zolleinnehmer II Frömmrich in Ostrosnitza als Zolleinnehmer I nach Ober-Wüstegiersdorf, 3. der Revisionsaufseher Stelzer zum Zolleinnehmer II in Ostrosnitza, 4. der Büreauhülfsarbeiter Wagner in Breslau zum Assistenten bei der Provinzialsteuerdirektion daselbst;

in der Provinz Sachsen

befördert: 1. der Kanzlist König bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg zum Assistenten bei derselben;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: der Hauptamtsassistent Hansen in Flensburg;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsrendant Salis in Hadersleben als Revisionsinspektor nach Lübeck, 2. der Hauptamtskontroleur Harten in Itzehoe zum Hauptamtsrendanten in Hadersleben, 3. der Zolleinnehmer I Otteking in Glückstadt zum Hauptamtskontroleur in Itzehoe und 4. der Hauptamtsassistent Soemer in Ottensen in gleicher Eigenschaft nach Aachen;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Dechert in Aachen zum Assistenten bei dem Erbschaftssteueramte daselbst, 2. der Hauptamtsassistent Block in Kaldenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Aachen, 3. der Steueraufseher Breddin in Creuznach zum Hauptamtsassistenten in Kaldenkirchen, 4. der Hauptamtsassistent Volbracht in Trier zum Assistenten bei dem Erbschaftssteueramte daselbst, 5. der Steueraufseher Hellwig in Düsseldorf zum Hauptamtsassistenten in Trier, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 6. Westphal in Aachen nach Ottensen (Provinz Schleswig-Holstein) und 7. von Schkopp in Emmerich nach Landsberg O. S., 8. der Steueraufseher Meindorf in Cöln zum Hauptamtsassistenten daselbst.

2. Titelverleihung.

Dem Steuereinnehmer I Simon in Lebach (Rheinprovinz) wurde aus Anlaß der Vollendung seines 50. Dienstjahres der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bayern.

pensionirt: der Hauptzollamtsoffizial Schmaderer in München;

ernannt: der Assistent Pichlmayer in München zum Offizial des Hauptzollamtes München;

versetzt: der Oberzollinspektor Brunner in Hof nach Bayreuth und der Oberzollinspektor Wiesinger in Waldsassen nach Hof;

befördert: der Zollinspektor Pappenberger in München zum Oberzollinspektor in Landshut und der Hauptzollamtsverwalter Jungwirth in Lindau zum Oberzollinspektor in Waldsassen;

versetzt: der Hauptzollamtsverwalter Hunglinger in Landau nach Landshut;

befördert: zum Hauptzollamtsverwalter in Landau der Zollrechnungskommissär Vogel in München und zum Hauptzollamtsverwalter in Lindau der Hauptzollamtskontroleur Haberl in Nürnberg;

versetzt: der Hauptzollamtskontroleur Prenitzer in Fürth nach Nürnberg und der Revisionsinspektor Christoph in Ludwigshafen nach München;

befördert: der Zollverwalter Karner in Asch zum Revisionsinspektor in Ludwigshafen a. Rh. mit dem Range eines Hauptzollamtskontroleurs, der Hauptzollamtsoffizial Vogt in Fürth zum Hauptzollamtskontroleur in Fürth und der Hauptzollamtsoffizial Halenke in Passau zum Hauptzollamtskontroleur in Landshut;

ernannt: der Rathsaccessist der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, Kohl, zum Zollrechnungskommissär;

berufen: der Zollverwalter Kraus in Landshut aus organisatorischen Rücksichten zum Hauptamtsoffizial in Landshut;

versetzt: der Steueroberkontroleur Denzinger in Landau nach Regensburg, der Grenzoberkontroleur Glück in Oberandorf als Steueroberkontroleur nach Würzburg, der Grenzoberkontroleur Sutor in Niederaschau nach Oberandorf, sowie der Grenzoberkontroleur Wurm in Rehau nach Selb;

befördert: der Nebenzollamtskontroleur Meyer in Eisenstein zum Steueroberkontroleur in Würzburg;

ernannt: der Zollrechnungskommissariatsassistent Steigerwald zum Steueroberkontroleur in München l. J. und der Assistent Gränzer in Simbach zum Steueroberkontroleur in Landshut;

befördert: der Nebenzollamtscontroleur Graf in Kufstein zum Steueroberkontroleur in Bayreuth;

ernannt: zu Steueroberkontroleuren und zwar in Ingolstadt der Assistent Hamberger in München, in Zweibrücken der Assistent Rechenmacher in Passau, in Fürth der Assistent Graf in Fürth, in Schwandorf der Assistent Landes in Regensburg und in Landau der Assistent Schmitt in Bamberg;

befördert: der Nebenzollamtskontroleur Weiersmüller in Salzburg zum Steueroberkontroleur in München r. Isar;

ernannt: der Assistent Engelhard in Regensburg zum Steueroberkontroleur in Straubing, der als Grenzoberkontroleur in Partenkirchen fungirende Assistent Schwadner zum Grenzoberkontroleur in Partenkirchen, der Assistent Oettl in Hof zum Steueroberkontroleur in Hof und der Zollrechnungskommissariatsassistent Steinle zum Steueroberkontroleur in Ludwigshafen a. Rh.

verliehen: dem als Stationskontroleur in Bremen fungirenden Zollinspektor Jägerhuber der Rang eines Hauptzollamtsverwalters, dem Zolleinnehmer Maurer in Ziegelhaus die Ehrenmünze des Königlichen Ludwigsorden;

versetzt: der als Grenzoberkontroleur fungirende Zollassistent Kulzer in Waldthurn auf die Oberkontrole Niederaschau;

versetzt; in das Rechnungskommissariat der Generaldirektion die Assistenten Weichselbaumer in München, Weingärtner in Nürnberg, Hipper in Memmingen Levin, in München und Giehrl in P ssau, — dann die Assistenten Wittmann von Aschaffenburg nach Bamberg, Rauh von Kempten nach Salzburg, Thoma von Kufstein und Greßer von Eger nach Regensburg, Pfeifer von Asch nach Passau, Hailer von Lindau nach München, Ludwig von Landau nach Nürnberg, Schlicht von Lindau nach Memmingen, Fischöder von Simbach nach Augsburg, Bauer von Kufstein nach München und Weigert von Wegscheid nach Regensburg;

ernannt: zu Assistenten die geprüften Zolldienst-Adspiranten, der Zollpraktikant Brunner von Lindau in München, der Revisionsaufseher Fraundorfer von Passau in Lindau, die Zollpraktikanten Baumgärtner von Regensburg in Nürnberg, Zipperer von Nürnberg in Fürth, Müller von Kitzingen in Bamberg, Brückner von Nördlingen in Aschaffenburg, Kaufmann von München in Simbach, Kopp von München in Landshut, der Revisionsaufseher Salzl von Kufstein in Eger, der Zollpraktikant Ziegler von Ludwigshafen in Bayreuth, der Revisionsaufseher Haberl von Passau in Kufstein, die Zollpraktikanten Kobler von München in Kufstein, Droßbach von München in Lindau, der Revisionsaufseher Sy von Eger in Lindau, der Grenzaufseher Sämmer von Lindau in Wegscheid, der Zollpraktikant Edelmann von München in Passau, der Revisionsaufseher Eppler von Eger in Kulmbach, die Zollpraktikanten Raithel von Schweinfurth in Hof, Hoffmann von Bamberg in Asch, Luber von Nürnberg in Nördlingen, Quante von München in Kufstein, der Revisionsaufseher Schwarz von Eger in Kempten, der Zollpraktikant Wolff von Nürnberg in Kaiserslautern, die Revisionsaufseher von Dall-Armi von Eisenstein in Asch, und Schmid von Salzburg in Simbach, die Zollpraktikanten Schrüfer von Ludwigshafen a. Rh. daselbst, Aigner von Nürnberg in Eger, Kerschbaumer von Nürnberg daselbst, Hofbauer von Bayreuth in Ludwigshafen a. Ry., Pöllner von München daselbst, Halbig von Schweinfurt in Nürnberg und Kost von Kaiserslautern in Landau (Pfalz);
zu Funktionären bei der k. Generaldirektion der Aufschlageinnehmer Himmelstoß in Kötzting, der Grenzaufseher Arnold in Passau und der Grenzwachestationsführer Rößler in Zwiesel;
zum Zolleinnehmer in Tittmoning der geprüfte Aufschlagdienst-Adspirant Thoma, Grenzaufseher in Ruhpolding.

Für meine **Verlagsbuchhandlung** suche ich für sofort oder später einen

Lehrling.

Söhne oder Verwandte von Steuerbeamten erhalten den Vorzug. Bedingung: Zweijähriger Besuch der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule.

Minden. *Eugen Schneider.*

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In drei Spitzen E F, F u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen,

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Binnen Kurzem erscheint im unterzeichneten Verlage:

Branntweinsteuer-Tarif

zum Gesetz vom 24. Juni 1887.

Fünfundzwanzig verschiedene Erhebungssätze,

systematisch, dem Gesetze entsprechend geordnet mit eingehendsten Erläuterungen.

Zusammengestellt von

Barfknecht,

Königlicher Ober-Steuer-Kontroleur.

Preis 1,30 Mark.

Für die Herren Abonnenten der „Umschau" **0,65** Mark.

Der künstliche Bau der die Tarifbestimmungen enthaltenden §§. 1, 41 und 42, des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, wird gerade den Verwaltern von Hebestellen, welchen die ganze Berechnung der Verbrauchsabgabe und der Maischraumsteuer 2c. obliegt, nicht ungewöhnliche Schwierigkeiten bieten. Diese Schwierigkeiten werden gemindert, der Ueberblick über die Tarifbestimmungen erleichtert, wenn dieselben nach Art des Zolltarifs tabellarisch zusammengestellt sich finden.

Minden.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,

Verlags-Buchhandlung.

Für Ober-Kontroleure, Ober-Kontrol-Assistenten, Steuer- und Grenz-Aufseher!

Nach langer Verzögerung durch die neuen Steuergesetze ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, wie durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter

mit bildlicher leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

von

A. Schneider,

Königl. Preuß. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts Minden i. W.

4. Auflage.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die **neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.**

Das Werk ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen und ist für die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten gewissermaßen das geworden, was der sogenannte kleine Witzleben für das Militär gewesen ist.

Der Preis des aus 18 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Für 10 auf einmal bestellte Exemplare wird 1 Freiexemplar gewährt.

Minden. *Eugen Schneider.*

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden i. W. — Druck von Franz Schulte in Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 21. **Minden i. Westf., November 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Waareneinziehung oder Waarenwerthsstrafe (Schluß. S. 171). Zoll- u. Steuer-Technisches: Branntwein-Creditläger. Erleichterungen für Spritfabriken (S. 172). Anstellung von Steuerbeamten in den Brennereien (S. 172). Reichsger. Entscheid. v. 24./3. 1880. Subsidiarische Verbindlichkeit ꝛc. betreffend (S. 173). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifänderungen in Portugal, in den Ver. Staaten, in Frankreich, in der Schweiz, in Italien, in Spanien, in Rußland u. Finnland (S. 173 bis 176). Verschiedenes (S. 176). Neue Bücher (S. 176). Personalnachrichten (S. 177). Anzeigen (S. 178).

Beilage: Neuer Großbritannischer Zolltarif.

Waareneinziehung oder Waarenwerthsstrafe?

Von H. in B.

(Schluß.)

Dagegen läßt sich aber geltend machen, daß, da die Waare nur einmal eingezogen werden kann, und sie im Nachbarstaate unbedingt eingezogen wird für die Einziehung in Deutschland eigentlich kein Gegenstand da ist. Auch trifft ja die Strafe der Waareneinziehung, die auch in Deutschland verwirkt ist, den Schwärzer thatsächlich, nur daß die Waare dem Nachbarstaate zufällt. Der Zweck unserer Strafbestimmung (der im Waarenverlust liegende Vermögensnachtheil für den Schwärzer) wird mit dessen Verurtheilung im Nachbarstaate erreicht. Es fragt sich deshalb, ob unter diesen Umständen deutscherseits die Waaren-Einziehung, nachdem vielleicht noch besonders festgestellt worden wäre, daß dieselbe im Nachbarstaate wirklich erfolgt, neben der Hinterziehungsstrafe überhaupt auszusprechen und nicht vielmehr dem Schuldigen nur die letztere aufzuerlegen wäre. Dies würde aber im Grunde dazu führen, daß den Schuldigen nicht die volle Strafe träfe, welche er im Inlande verwirkt hat. Wenn die Waare nicht mehr bei ihm gefunden worden wäre, würde er zweifellos sowohl im Nachbarstaate als auch in Deutschland neben der Hinterziehungsstrafe mit der Waarenwerthsstrafe belegt werden. Warum soll er milder bestraft werden, wenn die Waare noch in seinem Besitze war? Die Einschwärzung in Deutschland und diejenige im Nachbarstaate sind 2 völlig selbständige Strafthaten. Der Schwärzer konnte den Zoll beim Eintritt nach Deutschland bezahlen und beim Wiedereintritt in den Nachbarstaat hinterziehen oder beim Eintritt nach Deutschland hinterziehen und beim Wiedereintritt in den Nachbarstaat bezahlen, oder bei beiden Gelegenheiten entrichten. Schon diese Selbständigkeit der Strafthaten führt zu der Forderung, daß der Schwärzer in jedem Falle auch die volle gesetzliche Strafe erleide. Der Strafvorschrift wegen der Waareneinziehung oder der Werthserlegung wird nicht genügt, wenn die betreffende Waare im Nachbarstaate eingezogen wird. Dies könnte ja auch aus anderen Gründen, als wegen Zollhinterziehung erfolgen. Zwischen den beiden Staaten besteht weder ein „correales“ noch ein „solidarisches“ Verhältniß bezüglich des Anspruchs auf die Waare. Dazu fehlt es an der Einheit der Forderung, bezw. ihres Entstehungsgrundes. Es sind vielmehr 2 selbständige Ansprüche, die zufällig auf einen und denselben Gegenstand gerichtet sind. Ein solidarisches Verhältniß würde nicht einmal bestehen, wenn ein Schwärzer mit der Ausfuhr einer nach Deutschland eingeschwärzten Sache aus dem Nachbarstaate ein dort bestehendes Ausfuhrverbot verletzt hätte. Denn die Uebertretung dieses Verbotes und die Zollhinterziehung im Inlande würden ebenso 2 völlig selbständige Strafthatsachen sein, wie die beiden zeitlich länger auseinanderliegenden Zollhinterziehungen, hinsichtlich eines und desselben Gegenstandes. Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes würde man im vorliegenden Falle vielmehr auf die Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung zurückzukommen haben. Mit der unverzollten Einbringung der Waare nach Deutschland war letztere an den Staat verfallen, und die Leistung der Sache an denselben war auch möglich. Mit der Einschwärung der Waare in den Nachbarstaat hat aber der Schuldige sich diese Leistung unmöglich gemacht. Die Schuld dafür trifft ihn und er hat deshalb den Werth der Sache zu leisten.

Zu demselben Ergebniß gelangt man auf Grund § 155 des Vereinszollgesetzes, wenn derselbe bestimmt, daß die Werthserlegung (bezw. Werthstrafe) in allen Fällen einzutreten habe, in denen die Konfiskation nicht vollzogen werden könne.

Wenn im Nachbarstaate eine ähnliche Bestimmung besteht, wie in § 156 des Vereinszollgesetzes, so ist die Beschlagnahme und Einziehung der Waare Seitens der inländischen Behörde schon deshalb nicht möglich, weil die Waare in das Eigenthum eines bei der Einschwärzung nicht betheiligten Dritten, des Nachbarstaates, übergegangen ist. Bestünde dort aber auch keine solche Vorschrift, so würde die Waareneinziehung für

das Inland doch unmöglich sein, weil der Nachbarstaat die Waare nicht herausgiebt und keine Möglichkeit besteht, ihn zu dieser Herausgabe zu zwingen. Eine Waareneinziehung kann aber doch nur ausgesprochen werden, wenn die Waare thatsächlich eingezogen, d. h. in den Besitz des Staates gebracht werden kann, oder bereits in den Besitz desselben gebracht worden ist.

Es dürfte also das Richtige sein, im besprochenen Falle deutscherseits die Waarenwerthsstrafe auszusprechen. Sollte der Schwärzer vor der Verurtheilung im Inlande die Waare im Nachbarstaate auf dem Gnadenwege oder durch Werthserlegung wiedererlangen und ins Inland zurückbringen, so würde wohl unbedenklich auf die eigentliche Waareneinziehung zu erkennen sein.

Zoll und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Branntweinsteuer.

Die Straßburger Post schreibt: „Wenn dem Branntwein-Industriellen wie Händler ein Creditlager unter den gesetzlichen Bestimmungen bewilligt werden würde, so daß also sein Conto für den in sein Lager eingeführten Sprit belastet, und für das, was er denaturirt oder wieder an andere Lager überträgt, entlastet würde und er nach Verfall der Stundungszeit einfach den Betrag der Steuer an die Steuerbehörde zu zahlen hätte — es müßte natürlich ein kleiner Satz für das natürliche Schwinden gutgeheißen werden —, so würde dadurch in erster Linie der Staat den vollen Betrag der Steuer erhalten, hätte für allenfalsige entstehende Leckage keinen Verlust und brauchte den betreffenden Alkohol nicht unter Controle zu halten, der Geschäftsmann aber hätte die Erleichterung, daß derselbe in seinem Geschäfte frei schalten könnte und nicht bei jeder Versendung nothwendig die Steuerbeamten zuzuziehen brauchte. Das Conto könnte in der Weise geführt werden, daß jeweils, wenn Alkohol ins Lager eingeführt wird, das Conto mit dem Betrage belastet würde, der als Steuer auf dem betreffenden Alkohol ruht. Für den Alkohol, welcher denaturirt oder nach dem Auslande versandt wird, müßte jeweils der mit 70 Mk. Consumsteuer belastete abgeschrieben werden. Hierdurch würde dem Staat wie dem Geschäftsmann gedient sein. Bemerken wollen wir noch, daß wir deswegen sagen, daß der Alkohol, der denaturirt oder nach dem Ausland geht, mit 70 Mk. Consumsteuer das Conto entlasten soll, weil ja nur solcher Alkohol denaturirt, bezw. zur Ausführung nach dem Auslande gelangen wird. Es könnten auch darüber noch weitere Bestimmungen getroffen werden, die für alle Fälle den Staat in jeder Weise sichern würden. Der Grundzug aller Ausführungsbestimmungen besteht darin, daß der Staat keinen Steuerverlust erleiden will, was, wie eingangs erwähnt, bei einem derartigen Creditconto ausgeschlossen ist."

Erleichterungen für Spritfabriken.

Wie wir erfahren haben, hat eine Posener Spritfabrik letzthin ein Gesuch an den Herrn Finanzminister gerichtet, welches beanspruchte, daß Branntwein, auf welchen bereits die Verbrauchsabgabe entrichtet ist, in unter steuerlicher Controle stehenden Gewerbsanstalten eingeführt und in denselben mit anderer Waare vermischt werden darf, und daß gleichzeitig gestattet werde, später — d. h. längstens bis zum 1. Januar 1888 — die gleiche Menge ohne nochmalige Zahlung der Consumsteuer aus denselben in den freien Verkehr zu bringen. —

Die Fabrik hatte ferner beansprucht, daß Fehlmengen bis zur Höhe von 1 pCt. auch von diesem Quantum steuerfrei von derjenigen nach dem Conto vorhandenen Branntweinmenge abzuschreiben wären, auf welcher der höchste Abgabensatz ruhe.

Dieses Gesuch ist seitens der Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen, welcher dasselbe seitens des Herrn Finanzministers zur Erledigung überwiesen worden, genehmigt worden.

Es ist also für die Spritfabriken die Möglichkeit geschaffen, die versteuerte Waare ohne größeren Verlust verarbeiten zu können als denjenigen, welcher bei unversteuerter Waare entsteht.

Es ist anzunehmen, daß dieselbe Vergünstigung, welcher der Posener Fabrik gewährt worden ist, auch anderen Interessenten gewährt wird, sobald dieselben geeigneten Orts vorstellig werden. (Zeitschr. f. Spirit.-Ind. v. 21. 10 cr. und 42 a.)

Der „Branntweinbrenner" schreibt:

Wenn in den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen wäre, daß die „Feststellung der Menge und Stärke des in der Brennerei erzeugten Branntweins" durch zwei Steuerbeamte, von denen der eine ein Oberbeamter sein muß, erfolgen müsse, so wäre es das Einfachste, jede mittlere und größere Brennerei beantragte die Stationirung eines Beamten in der Brennerei.

Wäre ein Beamter permanent zur Stelle, so würden doch jedenfalls die Sicherheitsmaßregeln, die jetzt einem geordneten Betriebe so beschwerlich fallen und sowohl Besitzer als Leiter der Brennerei mit Unmuth erfüllen, überflüssig werden. Außerdem wäre der Beamte immer zur Stelle und die Abfertigung könnte ganz in derselben Weise erfolgen wie bisher.

Selbstverständlich dürfte man von Seiten der Steuerverwaltung nicht beanspruchen, daß der Brennereibesitzer. der ja ohnehin schon das Karnickel ist, welches dem Staate dnrch seinen Betrieb eine so große Einnahmequelle eröffnet, nicht auch noch den betreffenden Beamten extra zu besolden hätte. Eine mittlere Brennerei bringt jetzt dem Staat eine Einnahme von rund 15,000 Mk. monatlich, solche mit etwas größerem Betriebe 20—25,000 Mk. Es ist dies eine Einnahme, bei welcher der Staat sehr wohl pr. pr. 200 Mk. für einen Beamten ausgeben kann, um dadurch den Betrieb und das Spiritusgeschäft für den Brennereibesitzer zu erleichtern.

Nebenbei gesagt, könnte er auch gleichzeitig dadurch die Revision für die Maischraumsteuer sehr wesentlich vereinfachen, Was er auf der einen Stelle Beamten mehr braucht, würde er auf der anderen erübrigen. Ist doch jetzt die Branntweinsteuer in einer Weise erhöht worden und sind doch außerdem die technischen Sicherheitsmaßregeln in einem Stadium angelangt, daß sie fast den Betrieb gefährden, wäre es da nicht bald besser, wir kämen zu englischen Zuständen, wo jede größere Brennerei unter permanenter steuerlicher Controle steht? Wäre der Steuerbeamte immer zur Stelle, so würde er sich sehr bald überzeugen, daß manche so findige Sicherheitsmaßregel überflüssig sei und daß eine Menge Vorschriften entbehrlich werden könnten, ohne daß staatliche Interesse zu schädigen.

Nebenbei würde die Steuerverwaltung ihre Interessen aufs beste wahren können und der Brennereitreibende würde von dem Verdacht der Defraudation ein- für allemal entlastet.

Waarenkenntniß.

[Eine neue Gespinnstfaser.] „The British Mercantile Gazette" berichtet in der Nummer vom 15. Aug.: „Ein Korrespondent aus Rio de Janeiro theilt uns mit, daß in Brasilien eine neue Textilsubstanz entdeckt worden, welche

bis vor kurzem gänzlich unbenutzt blieb. Es ist die Faser einer Malve, die ein vorzügliches Material für Säcke liefert und in jeder Beziehung an Stelle der Jute verwendet werden kann. Verschiedene europäische Häuser haben bereits begriffen, daß in dieser Richtung Geld zu machen ist und große Posten bestellt, ein französisches Haus allein 890 Ballen. Die Zubereitung der Faser soll sehr einfach und billig sein, würde sich aber durch europäische Maschinen noch viel leichter bewirken lassen. In der Provinz Ceará giebt es außerdem noch verschiedene andere Pflanzen, die der Beachtung der europäischen Industriellen werth wären."

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtsentscheidung.

III. Strafsenat Urth. v. 24. März 1880 g. C. Rep. 533/80

1) a. Trifft die subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit, welche § 153 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (N. B.- G.-Bl. S. 317) rücksichtlich der von Ehegatten und Kindern verwirkten Geldstrafen, Zollgefälle und Prozeßkosten anordnet, einen Vater und Ehemann auch dann, wenn derselbe neben seiner Ehefrau und seinem Sohne als Mitthäter für eine gemeinschaftlich ausgeführte Zolldefraude zu bestrafen ist?

b. Wie ist gegen einen Angeschuldigten, welcher zur Zeit der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, die Strafe auf Grund eines Gesetzes auszusprechen, welches Zahlung des Vielfachen eines bestimmten Betrages, z. B. des Vielfachen von dem Betrage einer vorenthaltenen Abgabe androht?

St.-G.-B. § 57, Ziff 3.

Aus den Gründen:

„Soweit die Revision der Staatsanwaltschaft geltend macht, daß der Angeklagte A. C. auf Grund des § 153 des Vereinszollgesetzes auch für die Geldstrafen hätte haftbar gemacht werden sollen, welche gegen seine Ehefrau und gegen seinen Sohn ausgesprochen sind, ist sie zu verwerfen.

Allerdings haften nach § 153 Ehemänner für ihre Frauen und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten, in welche die zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- u. anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Allein um einen Fall dieser Art handelt es sich im vorliegenden Falle überhaupt nicht.

Die drei Angeklagten sind, weil sie zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Defraudation sich verbunden haben, abgesehen von der durch § 146 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 angedrohten besonderen Strafe, ein jeder als Mitthäter zur Zahlung des vielfachen Betrages der durch die gemeinschaftliche Defraudation hinterzogenen Abgabe verurtheilt, welche von allen denjenigen zollpflichtigen Waaren zu entrichten gewesen wäre, die alle zusammen, ein jeder für sich, einen Theil unverzollt über die Grenze zu bringen versucht haben. Bei A. C. und seiner Ehefrau ist noch wegen weiterer in ihrer Person begründeter Umstände eine Erhöhung dieser Strafe n erkannt.

Daß darüber hinaus noch der angeklagte Vater, selbst wenn gegen denselben festgestellt worden wäre, was nicht festgestellt ist, daß Frau und Sohn bei der Defraudation in seinem Auftrage gehandelt, subsidiär für die Strafe der Ehefrau und des Sohnes haftete, entspricht dem Gesetze nicht.

Hätte der Vater, abgesehen von der eigenen Betheiligung, seine Angehörigen zur Defraudation angestiftet, so würde für die gegen ihn auszusprechende Strafe § 48 des St.-G.-B. in Frage gekommen sein; da er sich selbst betheiligt hat, war § 47 in Anwendung zu bringen. Nun kann aber nicht eine noch weitergehende Strafbarkeit des Vaters und Mitthäters aus § 153 des Zollvereinsgesetzes abgeleitet werden. Vielmehr hat dieser § 153 den ganz anderen Fall vor Augen, wo nicht die Defraude, sondern eine Handels-, Gewerbs- oder andere an sich erlaubte Verrichtung übertragen ist, zum Beispiel der Transport zollpflichtiger Waaren von einem Orte nach einem anderen. Wenn bei Ausführung eines solchen in einem einzelnen Falle oder ein- für allemal ertheilten Auftrages Ehefrauen, Kinder oder andere in § 153 genannte Personen unter den dort genannten Voraussetzungen eine Defraudation begehen, so haften der Auftraggeber des an sich erlaubten Geschäftes, der Vater und Ehegatte, und die andern in Nr. 1 und 3 aufgeführten Personen, sofern die Zollübertretung nicht ohne ihr Wissen ausgeführt ist, für die Strafe subsidiär. Das Gesetz legt also nicht dem bei dem Vergehen mitbetheiligten Vater und Ehegatten über seine eigene und solidarische Verpflichtung für die verwirkte Strafe eine Haftung für die gleiche Strafe seiner Mitthäter auf, sondern es legt dem bei dem Vergehen nach strafrechtlichen Grundsätzen nicht betheiligten Vater und Ehegatten eine subsidiäre Haftung auf, welche sich der strafrechtlichen Haftung nähert. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergiebt sich namentlich aus dem Gegensatze, in welchem die §§ 149 und 153 des Vereinszollgesetzes zu einander stehen. Nach den Ueberschriften ist in dem erstgedachten § 149 die Strafe der Theilnahme geordnet, im § 153 die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen. Es läßt sich nicht anders annehmen, als daß die über diese letztere Rubrik getroffenen Vorschriften solche Personen, welche bei der strafbaren Handlung als Mitthäter, Anstifter oder Gehülfen betheiligt sind, nicht betreffen.

Dagegen ist die Revision der Staatsanwaltschaft nach den anderen von ihr verfolgten Richtungen begründet.

Der Angeklagte Ch. C. hatte zur Zeit der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet; er besaß nach der Feststellung des Vorderrichters die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht. Es war deshalb gegen ihn § 57, Ziff. 3 des St.-G.-B. auch in Beziehung auf die nach § 135 des Vereinszollgesetzes auszusprechende Geldstrafe in Anwendung zu bringen. Nur hat das nicht in der Weise zu geschehen, daß auf die Hälfte der durch § 135 angedrohten Strafe zu erkennen ist, vielmehr hat sich auch in diesem Falle, wo an sich der vierfache Betrag der hinterzogenen Abgabe verwirkt war, die gegen Ch. C. auszusprechende Strafe zu bewegen zwischen dem Mindestbetrage der angedrohten Strafart, wie dieselbe nach § 27 des St.-G.-B. festzustellen ist, und der Hälfte der nach dem festen Maßstabe des § 135 ermittelten Strafe als des zulässigen Höchstbetrages der angedrohten Strafe.

Aus diesem Grunde kann auch die Strafe nicht von dem Revisionsgerichte ausgesprochen werden, vielmehr ist unter Aufhebung dieses Theiles des Urtheils die Sache nach § 394 der St.-P.-O. an die vorige Instanz behufs anderweiter Feststellung dieser Strafe zurückzuverweisen."

Verkehr mit dem Auslande.

Portugal.

Einführung eines neuen Zolltarifs.

In Portugal haben die beiden Kammern einen neuen Zolltarif angenommen, in welchem u. A. auch eine Erhöhung des Getreide- und Mehlzolls, sowie die Herabsetzung des Eingangszolls auf Sprit vorgesehen ist. Letzterer, welcher bisher 1200 Reis für das Dekaliter und, unter Hinzurechnung der künftig in Wegfall kommenden Additionalabgabe, 1348 Reis betrug, ist auf 1150 Reis herabgesetzt worden.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8213. Verschiedene Bestandtheile von Gegenständen, aus Stoffen bestehend, welche je für sich besonderen Zollsätzen unterliegen, sind, wenn sie getrennt verpackt und in der Faktura getrennt aufgeführt sind, auch getrennt je nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen.

8214. Eisen-, Dreh- und Feilspäne, sowie Abschnitzel von Eisen unterliegen einem Zoll von $^3/_{10}$ Cent für das Pfund (die Entscheidungen Nr. 6150 und 6244 werden hierdurch aufgehoben.)

8226. Decken aus Lagen von Baumwollzeug, welche vermittelst eines Kautschuckkittes aneinander gebunden sind, unterliegen, da Baumwolle dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet, als Baumwollwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8242. Taschenspazierstöcke, bestehend aus einer mit vernickeltem Knopf und ebensolcher Zwinge versehenen dünnen Stahlspirale, welche sich auf einen kleinen Raum zusammenpassen läßt, und einer vernickelten Kapsel zur Aufnahme des Stockes, wenn derselbe außer Gebrauch tritt, unterliegen als fertige Spazierstöcke einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8263. Steingutflaschen, in denen Olivenöl eingeht, werden nicht zu den zollpflichtigen Umschließungen gerechnet. Die Entscheidung Nr. 8086.

8264. Starke eiserne Behälter von cylindrischer Form, in denen Hopfen eingeführt wird, sind als handelsübliche Verpackung anzusehen und deshalb zollfrei einzulassen.

8266. Eiserne Kurbelwellen für Dampfer unterliegen als Eisenwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth. (Dergleichen Kurbelwellen von Stahl zahlen $3^1/_2$ Cents für das Pfund.)

8274. Vegetabilien (auch nicht eßbare), welche in irgend einer Weise (Trocknen durch künstliche Hitze ꝛc.) für späteren Gebrauch präservirt sind, unterliegen einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8278. Holzmehl, für verschiedene Zwecke geflissentlich aus Holz hergestellt, unterliegt als Holzwaare einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8279. Umschließungen, deren Inhalt auf dem Transport verloren gegangen ist, sind zollpflichtig.

8283. Türkische Handtücher (baumwollene Handtücher mit schmalem farbigen Rand) unterliegen als nicht besonders aufgeführte Baumwollwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8291. Briefumschläge aus mit Baumwollenzeug unterklebtem Papier unterliegen, sofern das Baumwollenzeug dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet und das Papier nur von untergeordneter Bedeutung ist und hauptsächsich zur Aufnahme der Adresse dient, als nicht besonders aufgeführte Baumwollwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth, sofern jedoch das Papier dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet und das Baumwollenzeug nur zur Verstärkung dient, als Briefumschläge von Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8294. Sattelnägel fallen unter die für Sattlerwaaren bestimmten Metallwaaren zu dem Zollsatze von 35 pCt. vom Werth; eiserne Werkzeuge für Sattler unterliegen dagegen als Eisenwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8301. Kleine Messingröhren, in die zur Hervorbringung verschiedener Töne geeignetete Länge geschnitten, im Uebrigen aber nicht weiter bearbeitet, sind nicht als Theile von Musikinstrumenten anzusehen, sondern unterliegen als Messingwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8311. Glasverzierungen, schwarze, in Form von Fuchsias, Triangels ꝛc., als Besatz zu Damenhüten, Kleidern und andere ähnliche Artikel, unterliegeu als Imitation einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8316. Rosenkränze unterliegen nach einem Urtheil des „supreme court" als „Perlen und Perlenschmuck" einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

Frankreich.

Durch Ministerial-Erlaß vom 15. Juli d. J. sind Schabsel von der Fleischseite der Kuh- oder Kalbfelle, welche letztere nach dem Gerben und vor jeder anderweiten Bearbeitung gespalten worden sind, mit Rücksicht darauf, daß derartige Abfälle nur zur Fabrikation von künstlichem Leder geeignet sind, den Lederabfällen gleichzustellen und ohne vorgängiges Zerreißen, ohne Rücksicht auf deren Größe, zollfrei einzulassen. (Cirkular vom 5. August 1887, Nr. 1860.)

Durch Ministerial-Erlaß vom 13. August d. J. ist bestimmt worden, daß zur Abschreibung auf Konten für zeitweilig zollfrei eingeführtes hartes Korn ebenso wie die natürliche auch die geröstete Stärke zugelassen werden darf, sofern die Menge des in der gerösteten Stärke enthaltenen löslichen Stoffes 10 pCt. nicht übersteigt. Von der zur Ausfuhrabfertigung vorgeführten gerösteten Stärke sind Proben den Chemikern der Zollverwaltung behufs Feststellung des Gehalts an löslicher Substanz vorzulegen. Die Regulirung der Konten erfolgt erst, nachdem festgestellt ist, daß der Fabrikant die Stärke nicht mit Dextrin von Mais oder Kartoffeln vermischt hat. (Cirkular vom 22. August 1887, Nr. 1865.)

Durch Ministerial-Erlaß vom 13. August 1887 ist nachstehendes Gutachten des „comité consultatif des arts et manufactures" bestätigt worden:

1) Als lediglich behauene Steine (zollfrei) sind die mit dem Steinhauerwerkzeug behauenen Steine zuzulassen, selbst wenn die Bearbeitung eine äußerst feine ist und dem eigentlichen Schleifen ganz nahe kommt, ferner diejenigen, deren Bearbeitung nach einer bestimmten Form und nach Zahlenangabe, ohne Zuhülfenahme der Zeichnung erfolgen kann, so z. B. Steine von Würfelform, von rechtwinkliger Form, mit abgestumpften Ecken oder von anderen ähnlichen Formen.

2) Als polirte oder ornamentirte (sculptées) Steine sind die thatsächlich mit Sandstein geschliffenen (polies au grès(und Steine von solcher Bearbeitung anzusehen, welche sich nur nach einer Zeichnung oder einem Modell ausführen läßt, wie z. B. die profilirten Steine. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 27. August 1887, Nr. 1866.)

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat August 1887.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Einfuhr.

Tarifnummer.

11/12. Bittergeist (Lebensessenz), mit oder ohne Heilanpreisung, in kleinen Fläschchen, bezw. in Fässern eingeführt.

12. Sogen. Krankenheiler Quellsalzlauge in Originalflacons.

130. Tafeln, Rondellen ꝛc., aus Blech gestanzte oder geschnittene, von weniger als 25 cm Breite, zu besonderen Zwecken bestimmt.

213/214. Erbsen, mit Butter eingemachte.

244. Maltosesyrup.

268/270. Die Anmerkung zu Pos. Nr. 268/270 „Papier in Verbindung mit Geweben" bezieht sich nur auf einfaches Papier, welches auf der einen Seite mit Gewebe überzogen ist.

274. Papier mit Gewebeeinlage aus zwei auf eine Gewebeschicht geklebten, bezw. gepreßten Schichten Papier bestehend.

Italien.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.
(Gazzeta ufficiale vom 27. August 1887.)

Zufolge Verfügung des Italienischen Finanzministeriums vom 30. Juli d. J. unterliegt Kalkolith wie Farben in Täfelchen ꝛc. einem Zollsatz von 12 Lire für 100 kg nach Pos. 66 des Zolltarifs.

Hanfseile, mit Sand oder einem sonstigen pulverförmigen Stoff angefüllt, zur Umkleidung von Dampfröhren, sind den rohen Jutegeweben gleich zu behandeln und nach Pos. 78 des Tarifs zu dem Satze von 20 Lire für 100 kg zu verzollen.

Spanien.

Zollhandlung verschiedener Gegenstände.

Das Spanische Finanzministerium hat nachstehende Entscheidungen getroffen:

Fächer mit Gestellen von Knochen, auch wenn die inneren Stäbchen von Holz sind, sind nach Position 276 des Tarifs zu verzollen. (Eco de las aduanas No. 838 vom 28. Juli d. J.

Gewebe mit Kette oder Einschlag ganz aus Seide und Baumwolle, sowie mit Kette oder Einschlag aus Wolle, Seide und Baumwolle sind nach Position 154 des Tarifs zu verzollen. (Gaceta de Madrid No. 219 vom 7. August d. J.)

Vom Königlich Spanischen Finanzministerium sind nachstehende zollamtliche Entscheidungen bestätigt worden:

unter dem 11. Juli d. J.:

mit Leder überzogene Wagenkasten sind nach Tarifposition 181 zu vollzogen;

ein bei Feuersbrünsten zur Rettung von Personen bestimmter Apparat (eine doppelte, je nach Bedürfniß verstellbare Doppelleiter, auf einer Axe mit Rädern, von Holz und Eisen) nach Tarifposition 220;

mit Leder überzogene Holzmöbel nach Tarifposition 181;

zur Tapezirung von Wohnungen bestimmte, auf Papier geklebte Gewebe mit Kette von Seide und Einschlag von Baumwolle, nach Tarifposition 160;

Schläuche aus Leder, vernietet, abgeschnitten, ohne Mundstücke oder Verbindungsstücke an den Enden, nach Tarifposition 202;

unter dem 14. Juli d. J.:

Gewebe aus Wolle und Seide in Kette und Einschlag, mit mehr als 10 pCt. Seide, sind nach Trifposition 154 zu verzollen.
(„Eco de las aduanas“ vom 14. August d. J.)

Haarnadeln für Damen, aus Horn mit Verzierungen aus Glas nach Tarifposition 273;

Baumwollengewebe, welche auf einer Seite mit einer Gummischicht bedeckt sind und dieserart ein wasserdichtes Gewebe bilden, nach Tarifposition 302.
(„Eco de las aduanas“ vom 21. August d. J.)

Vaselin (Produkt, welches durch Auflösung von Paraffin in rektifizirten mineralischen Oelen gewonnen und zu verschiedenen Zwecken verwendet wird) ist nach Position 92 des Tarifs zu verzollen.
(„Gaceta de Madrid“ vom 24. August d. J.)

Rußland.

Zollbehandluug verschiedener Gegenstände.

Die nachstehend benannten Handelsartikel sind nach folgenden Artikeln des Tarifs zu verzollen:

1. Thonhaltiger Sand — nach Art. 7 Punkt 1.
2. Santorinerde — nach Art. 7 Punkt 3.
3. Ringe aus Elfenbein, unbearbeitete — nach Art. 11.
4. Kohlenlichte für elektrische Beleuchtung — nach Art. 15.
5. Halbröhren aus Torf — nach Art. 15.
6. Desinfektionspulver aus ungereinigter Karbolsäure — nach Art. 16.
7. Kürbissamen ohne Schale — nach Art. 22.
8. Schmutzige Wollabschnitzel — nach Art. 25 Punkt 1 unter Beobachtung der für Lumpen erlassenen Sanitätsvorschriften.
9. Vogelbälge mit Federn, welche weder Rauchwerk noch Plümagen bilden — nach Art. 26 Punkt 5 lit. a. (0,50 Rubel)
10. Schindeln, glatte und gespundete — nach Art. 29.
11. Grasquaste mit gedrechselten Holzstielen — nach Art. 30 Punkt 2.
12. Zeichnungen mit Russischen Aufschriften — nach Art. 39 Punkt 2.
13. Bekanntmachungen, Preiscourante, Reklamen u. dergl., welche im Auslande in Russischer Sprache gedruckt sind — nach Art. 39 Punkt 4, lit. a.
14. Muster von Spitzen, Besätzen, Bändern, Schnüren u. dergl. Webe-, Strick-, Flecht- und Posamentierarbeiten, wenn sie nach Größe, Zahl und Mannigfaltigkeit keinen Zweifel darüber lassen, daß sie als Muster dienen sollen — nach Art. 42.
15. Gemisch aus Stärke und Borax — nach Art. 45.
16. Weingeist mit Salmiakspiritus gemischt, in Flaschen eingeführt — nach Art. 77.
17. Marderfelle — nach Art. 85 Punkt 1.
18. Gedrehte baumwollene Stricke für den Fabrikgebrauch — nach Art. 92 Punkt 3.
19. Bemalte Kupfertafeln — nach Art. 98 Punkt 2.
20. Geschliffene und polirte Zinktafeln — nach Art. 102 Punkt 2.
21. Kolophonium in fertigen Tafeln zur Benutzung für Saiten von Streichinstrumenten — nach Art. 104.
22. Ammoniakhaltige Cochenillelösung gleich Cochenilleextrakt — nach Art. 119 Punkt 2.
23. Pigment mit Thonrede niedergeschlagen — nach Art. 123.
24. Häringslake — nach Art. 132.
25. Pyrogallsäure — nach Art. 137 Punkt 1.
26. Hall's chemisches Wasser (Lösung aus chlorsaurem Kalk) — nach Art. 140.
27. Naphtalin, als nicht besonders benanntes chemisches Produkt — nach Art. 140.
28. Lorbeeröl — nach Art. 144 Punkt 2.
29. Kasseler Erde — nach Art. 145.
30. Geschlemmter Graphit, selbst wenn er sich zusammengeballt hat, oder künstlich zu Klumpen gestaltet, — nach Art. 145.
31. Hanfschläuche, welche mit Infusorienerde gefüllt sind und die Bestimmung haben, bei Dampfkesseln als Wärmehalter zu dienen, nach Art. 145.
32. Doppeltkohlensaures Natron und Weinsteinsäure in dosirten Pulvern — nach Art. 151.
33. Platten aus feuerfestem Thon, für Fußböden bestimmt — nach Art. 154 Punkt 1.
34. Theile von Waggonfedern ohne Merkmale der Schlosserarbeit, alte, aber nicht Eisen und Stahl im Bruch darstellend — nach Art. 163.
35. Patentirte Bettwärmer aus Blech — nach Art. 166.
36. Meßrouletten nach Art. 173.
37. Schreibmaschinen, als typographischer Apparat — nach Art. 175.
38. Apparate zum Karbonisiren der Luft mit flüchtigem Hydrogen — nach Art. 175.
39. Hölzerne Pfeifen zum Rauchen — nach Art. 181.
40. Einfache Cartons, mit Hülfe des Amerikanischen Buchbinders zusammengefügt — wie der Carton, aus welchem sie angefertigt sind — nach Art. 183 Punkt 1 oder 7.
41. Körbe aus Schilf und Seegras, mit ledernen Griffen und Metallschlössern — nach Art. 184.
42. Getheerte Hanfriemen — nach Art. 192.
43. Hanfsäcke, als nicht leinene — nach Art. 192.
44. Mit Theer getränkte Leinewand als Ersatz für Dachpappe — nach Art. 194.

45. Gewebe aus theils seidenem, theils baumwollenem Aufzug und seidenem Einschlag — nach Art. 196.

46. Seidene Borten mit Schmelzen — nach Art. 199.

47. Wagenriemen, aus halbseidenen Borten zusammengenäht — nach Art. 199.

48. Grobe wollene Futtersäcke für Pferde — nach Art. 201.

49. Wollene Borten, mit Pelzwerk besetzt — nach Art. 209.

50. Baumwollene Gewebe mit eingepreßten Mustern, welche den Druck ersetzen — nach Art. 211.

51. Damengürtel, aus seidenem Plüsch und halbseidenem Atlas zusammengenäht, mit einer baumwollenen Zwischenlage und mit Spangen versehen — nach Art. 219 Punkt 5.

52. Handschuhe, aus gestrickten Stoffen zugeschnitten und zusammengenäht — nach Art. 219.

53. Vogelbälge für Hüte, in vorbereitetem Zustande — nach Art. 221.

54. Natürliche Kolibribälge mit Federn — nach Art. 221.

55. Buchurinde zum Räuchern — nach Art. 225 Punkt 3.

56. Parfümirtes Wasser mit Zusatz von Schminke, — gleich Schminke nach Art. 225 Punkt 3.

57. Tischuhren in nicht vollendet ausgearbeiteten Gehäusen aus mit einer Kupferlegirung bedecktem Zink mit Theilen aus bemaltem Porzellan — nach Art. 227 Punkt 1, da das Gehäuse selbst einen werthvollen Galanterieartikel darstellt.

58. Gedrechselte Holzperlen, auf Fäden aufgereiht — nach Art. 227 Punkt 2.

59. Körbe aus Schilf und Stroh auf hölzernen Füßen und mit Metallverzierungen — nach Art. 227 Punkt 2.

60. Chatouillen aus Holz mit Seide ausgelegt — nach Art. 227 Punkt 1.

61. Karussell-Drehorgeln, mittelst Fuhrwerk transportable aber nicht tragbare (gegen 12 Pud an Gewicht) — nach Art. 232 Punkt 1 lit. a.

62. Metallene Uhren mit vergoldeten Zifferblättern — nach Art. 234 Punkt 3.

63. Zweiräderige Handkarren zum transportiren von Milch — nach Art. 235 Punkt 3. Die zu ihnen gehörigen Kannen und Blechbüchsen werden je nach dem Material besonders verzollt.

64. Baumwollenden — nach Art. 7 des Verzeichnisses der Ausfuhrwaaren.

65. Edison-Lämpchen für elektrische Beleuchtung — als physikalischer Apparat nach Art. 233.

66. Lokomotiven mit allen zugehörigen Theilen, ohne Räder — gleich ganzen Lokomotiven nach Art. 175 Punkt 3.

67. Korallen-Halsschnüre mit Schlößchen (da die Schlößchen nicht als Einfassung angesehen werden) — gleich Korallen auf Schnüren nach Art. 230.

68. Tischmesser aus Stahl mit silbernen Griffen, getrennt importirt — die Messerklingen nach Art. 170, die silbernen Griffe nach Art. 159 Punkt 2, in genauer Uebereinstimmung mit der Anmerkung zu Art. 170.

69. Glasgewebe, als unzweifelhaft werthvolle Artikel aus Glas — nach Art. 157 Punkt 5.

70. Einsätze und Broderien auf Baumwollengewebe, mit durchbrochenen oder gefüllten Mustern, die mit der Hand oder mit der Maschine hergestellt sind — unabhängig von ihrer Breite nach Art. 219 Punkt 2.

71. Gläser für Taschenuhren — nach Art. 234 Punkt 6.

72. Gefärbte Lammfellchen, mit Rücksicht auf ihre geringe Schwere und ihren ziemlich bedeutenden Werth — gleich den nicht besonders benannten Fellen nach Art. 85 Punkt 1.

73. Chemische Geräthschaften und Apparate aus Glas und deren Theile, zum Gebrauch in Laboratorien — nach Art. 233.

74. Doppeltkohlensaures Natron, als nicht besonders benanntes chemisches Produkt — nach Art. 140 (cf. oben Nr. 32).

75. Lederne Schläuche, die in Fabriken bei Bearbeitung faseriger oder anderer Stoffe benutzt werden — als nicht besonders benannte Lederwaare nach Art. 187 Punkt 4.

(Cirkulare des Zolldepartements vom 3. u. 4. Juli 1887 Nr. 13 242, 13 444 und 13 445.)

Laut amtlicher Bekanntmachung dürfen unbearbeiteter Asbest und Asbestpulver bis auf Weiteres zollfrei nach **Finnland** eingeführt werden. Asbestfabrikate haben einen Zollsatz von 12 Finnischen Mark für 100 kg zu erlegen und einen Aufschlag von 20 pCt., wenn diese Fabrikate in fertigen Kleidungsstücken bestehen.

Laut derselben Bekanntmachung ist verordnet worden, daß geschälter Reis, auch wenn er geringe Mengen ungeschälten Reises enthält, bei der Einfuhr nach Finnland, bis auf Weiteres einen Eingangszoll von 4 Finnischen Mark für 100 kg zu zahlen hat.

Verschiedenes.

[Das Putzen der Pferde.] Ob das Putzen der Pferde am Abend oder am Morgen vorzuziehen ist, erscheint als eine offene Frage, die besonders in den Wintermonaten von Wichtigkeit ist. Alle Pferdebesitzer, welche sich dazu entschlossen haben, in den Wintermonaten ihre Pferde des Abends putzen zu lassen, haben sich über diese Maßregel sehr günstig ausgesprochen. Ein Braunschweiger Grundbesitzer spricht sich darüber wie folgt aus: „Ich überzeugte mich bei dieser Einrichtung, daß die Pferde bei der Nacht eine vollkommene Ruhe genießen und insbesondere, daß dieselben beim Putzen des Abends weit weniger Erkältungen ausgesetzt sind. Die Anwendung des Striegels veranlaßt eine starke Reizbarkeit der Haut, und dieser wird am Morgen um so mehr Veranlassung gegeben, als der wärmeren Stallluft dann unmittelbar die Einwirkung der starken Außenluft folgt, während beim Putzen am Abend der Hautreiz während der Nacht aufgehoben wird."

In Wien sind erhebliche Zollhinterziehungen entdeckt worden, die jahrelang von angesehenen Kaufleuten begangen wurden. Den Staat zu übervortheilen gilt in Oesterreich noch vielfach, und selbst in der besser erzogenen Gesellschaft nicht nur für erlaubt, sondern sogar für verdienstlich. Als man in Wien vor 5 Jahren bemerkte, daß Spitzen, Mulle und Tülle in großen Mengen nach Oesterreich eingeschmuggelt würden, da glaubte man, der Grenzort Graslitz bei Eger sei der Stützpunkt dieses Schmuggelhandels, und verstärkte daselbst die Zollwachen. Allein die modernen Schmuggelhändler im Großen haben sich von der Grenze zurückgezogen, sie haben ihren Wirkungskreis nach Wien verlegt und betreiben dort ihr Geschäft. In den letzten Tagen sind die Inhaber dreier Wiener großen Textilgeschäfte nebst ihren Vermittlern verhaftet worden, nachdem sich ergeben hatte, daß sie seit einer Reihe von Jahren in Verbindung mit bestochenen Zollbeamten in der Weise Schmugglergeschäfte machten, daß sie für die ausländischen Textilwaaren, insbesondere Spitzen, Mulle und Tülle, nur einen ganz niedrigen Zusatz anstatt des bestehenden hohen sich verrechnen ließen, so z. B. Spitzen mit 2 statt 10 fl. für das Kilogramm. Hierbei hat allein der Zollspediteur J. 6000 fl. verdient, und er „arbeitete" nicht für seine Rechnung, sondern für den Confektionär G., welcher ein Lager im Werthe von $3^1/_2$ Mill. fl. haben und darin 160 Leute beschäftigen soll. Allein für die letzten zwei Jahre betragen die Zollhinterziehungen dieses einen Geschäfts mehr als 16,000 fl.

Neue Bücher.

Das Verderbliche der Social-Demokratie. Kulturhistorische Skizze von Wilhelm Krüer. Verfasser des handelspolitischen Tendenz-Romans „Jedem das Seine", sowie der Gedichte „Bunte Blätter" unter dem Pseudonym Willibald Skekt. Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Ueber den s. Z. epochemachenden Roman des Verfassers „Jedem das Seine", welcher vielen Uebelständen auf dem bezüglichen Gebiete scharf auf den Leib geht, sagten damals u. A. die „Blätter für literarische Unterhaltung" bekanntlich das objectivste Organ der Kritiks (Leipzig, F. A. Brockhaus): „Ein Roman voll edler patriotischer Begeisterung und scharf hervortretender Tendenz aus dem Leben für das

Leben geschrieben und Allen zu empfehlen, besonders Kaufleuten und Abgeordneten; für diese enthält er sehr lehrreiche Abschweifungen, die aber den Gang der Geschichte nicht stören, sondern erklärend und begründend wirken." — Der Verfasser der vorliegenden Broschüre: „Das Verderbliche der Social-Demokratie" wirkt auch bei Behandlung dieses Stoffes durchaus in erklärender und begründender Weise. Dabei geben die Einflechtungen von Personal-Schilderungen und ergreifenden Scenerien dem Ganzen ein gewinnendes Colorit, welches sonst bei der Behandlung des abstrusen Satzes: „Das Eigenthum ist Diebstahl" nicht zu erwarten sein dürfte. —

Die gegenwärtige Broschüre muß in die Hände jedes Arbeiters gelangen, um Alle zu überzeugen, daß sie, im Bann der Social-Demokratie, nur das irregeleitete Gefolge selbstsüchtiger und eitler Phrasenhelden bilden. — Die objektive, stylistische Behandlung des Stoffes in genannter Broschüre bildet auch für die Arbeiter eine anregende Unterhaltung; — die Klippe einer geringschätzenden Beurtheilung von Bildung und Geschmacksrichtung, — als sei es „Caviar für das Volk", wird in anerkennenswerther Weise umgangen; es ist für die verführten Arbeiter eine Heilkur.

[Leipziger Monatsschrift für Textil-Industrie.] Von dieser im Verlag von Metzger, Wittig, Martin u. Comp. in Leipzig erscheinenden und von Theodor Martin herausgegebenen Zeitschrift, deren Abonnenten bekanntlich noch die Beiblätter: „Wochenberichte" (ein Handelsblatt für die gesammte Textilbranche) und „Der Musterzeichner" gratis empfangen, geht uns soeben das neuere Heft (No. 9 des II. Jahrgangs) zu. Dasselbe umfaßt 60 Seiten und enthält wiederum eine Fülle ebenso interessanter als werthvoller Aufsätze und Mittheilungen, welche durch zahlreiche gut ausgeführte Illustrationen erläutert sind. Aus dem reichen Inhalte der vorliegenden Nummer dieser Monatsschrift heben wir die folgenden Artikel hervor;

Zum Export nach Niederländisch-Indien. — Die Jubiläums-Ausstellung in Manchester. — Zur Reorganisation des Patentwesens. — Die Seidenfabrikation in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — Bemerkungen über den Baumwollhandel. — Petroleum-Beleuchtung mit künstlicher Luftzuführung. — Gutes Vorgarn in der Woll-Spinnerei. — Konische Putzwalze für geneigte Cylinder. — Verfahren und Maschine zur Herstellung chenilleartiger Noppengarne. — Spinnmaschine für Gespinnste mit falschem Draht. — Holzlager mit continuirlicher Oelung für Spindeln. — Streckwerk für Faserbänder. — Maschine zum Anzwirnen von Perlen auf einem Grundfaden. — Krempel mit circulirenden Decken. — Die Fabrikation der militärischen Bekleidungsstoffe. — Drahtwebstuhl mit elektromagnetischer Abstellung. — Bewegungs-Getriebe für Steckschützen. — Der Unterschuß, sein Zweck und seine Anwendung in der Stoff- und Buckskinfabrikation. — Neuer mechanischer Webstuhl mit vertikaler Kette. — Verfahren und Einrichtung zur Herstellung von Geweben mit wellenförmigem Verlauf der Schußfäden. — Verbesserte Jacquardmaschine. — Neue Buntmusterstrickmaschine. — Neuer Wirkstoff. — Neue Krempelvließ-Wasch- und Trockenmaschine. — Verfahren zum Färben von loser ungekochter Baumwolle. — Verfahren, um Jute spinnfähig zu machen. — Neues auf dem Gebiete der Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. — Apparat und Verfahren zum Färben, Waschen und Bleichen aller Arten von Garnen im Strang. — Aufrichtemaschine für plüschartige Stoffe. — Plätt- und Glättmaschine. — Die Indigoreduktion (Küpenansätze). — Verfahren zur Herstellung von gemustertem Sammt oder Plüsch. — Verfahren und Apparat zum Waschen, Bleichen und Entfetten von Wolle unter Anwendung von sauren Bädern und von Benzin. — Ueber den Dampfkesselbetrieb. — Militärtuche. — Das Mischen von weißen carbonisirten Kämmlingen mit nicht carbonisirten Wollen und die Folgen in der Färberei. — Schlichterei-Anlage. — Ungleich ausgefallene Eskimos. — Strickmaschine. — Reinigung und Wiederverwendung gebrauchten Mineralöls. — Entfernung von Mineralölflecken in Garnen. — Kitt für Tuch auf eiserne Cylinder. — Prüfung der Echtheit naturbrauner Wollen. — Lösungsmittel für Eisenrost. — Brehmer's Patent-Drahtheftmaschine für Stoffmuster. — Correspondenzen. — Technische Notizen. — Rundschau. — Fachschulwesen. — Literatur. — Technische Fragen. — Mittheilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften. — Inserate.

Historische Darstellung der indirecten Steuern in Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei und den Vereinigten Staaten von Nord-Ameika auf Branntwein, Wein, Zucker, Tabak, Salz, Wechsel und Spielkarten und der Organisation des Zollwesens in Frankreich. Entwickelung und angewandte Systeme bei der Erhebung, Einfluß auf die sozialen Verhältnisse und finanziellen Ergebnisse für den Staatsschatz von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart. Bearbeitet von Franz Holzer, kaiserl. Rath, ehemal. Finanz-Inspector, Zolloberamts-Vize-Director i. P., d. Z. Docent an der Wiener Handels-Akademie für Zollgesetzkunde und praktische Zollmanipulation. Wien 1888. Spielhagen & Schurig, Verlagslagsbuchhandlung, Wien I. Kumpfgasse 7. (Preis 5 Mark.)

Durch vorliegendes Werk wird Jedermann, insbesondere den Finanz- und Steuerbeamten die Gelegenheit geboten, sich über die Steuergesetzgebung, über Erhebungsformen, deren Erträgniß, sowie die Rückwirkung auf die landwirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse jedes Staates genaue Kenntniß zu verschaffen. Ein empfehlenswerthes Werk!

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 1. Leu in Labiau nach Goldap und 2. Freudenhammer in Ortelsburg nach Labiau, 3. der Hauptamtsassistent Sotteck in Gumbinnen als Steuereinnehmer I nach Ortelsburg, 4. der Steueraufseher Cappeller in Königsberg zum Hauptamtsassistenten in Gumbinnen, 5. der Hauptamtsassistent Schliepe in Eydtkuhnen als Steuereinnehmer I nach Soldau, 6. der Grenzaufseher Groß zum Hauptamtsassistenten in Eydtkuhnen, 7. der Zollamtsassistent Settegast in Laugszargen zum Hauptamtsassistenten in Königsberg;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Steuereinnehmer Schalla in Lauenburg;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer II 1. Arendt in Gr. Wittenberg nach Lautenburg, 2. Salomon in Stuhm nach Gr. Wittenberg und 3. Voßberg in Carthaus nach Stuhm, 4. der Revisionsaufseher Strauß zum Steuereinnehmer II in Carthaus;

in der Provinz Brandenburg

ausgeschieden: der Regierungsrath Dr. Romeiß bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin, zum Zweck seines Eintritts in den Hamburger Staatsdienst;

versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Rauschnick in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Rügenwalde (Provinz Pommern) und 2. der Hauptamtsassistent Lensch in Brandenburg als Steuereinnehmer I nach Finsterwalde;

in der Provinz Pommern

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerinspector Hammer in Stolp nach Öls (Provinz Schlesien) und 2. der Hauptamtsassistent Dietrich in Rügenwalde nach Brandenburg;

in der Provinz Posen

befördert: 1. der Steuereinnehmer II Lettow in Papros zum Steuereinnehmer I in Birnbaum und 2. der Grenzaufseher Gutsche zum Steuereinnehmer II in Papros;

pensionirt: der Steuereinnehmer I Merke in Unruhstadt unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der Obersteuerinspector, Steuerrath Hampel in Öls unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse und 2. der Steuereinnehmer Schichler in Ober-Glogau unter Beilegung des Charakters als Obersteuerkontroleur, der Steuereinnehmer I Radecke in Sprottau unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert 1. der Provinzial-Steuersekretair Pardeß in Breslau zum Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Provinzial-Steuerdirection daselbst, und 2. der Zolleinnehmer I Hauschild in Ziegenhals (Bahnhof) zum Obergrenzkontroleur in Geldern (Rheinprovinz);

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Thiele in Halle zum Stationskontroleur in Leipzig, in gleicher Eigenschaft 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Könnecken in Eisleben nach Halle und 3. der Hauptamtsassistent Schiffer in Magdeburg nach Berlin;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Carmesin in Husum als Obersteuerkontroleur nach Eisleben (Provinz Sachsen), 2. der Obergrenzkontroleur Bading in Gjelsbro in gleicher Eigenschaft nach Husum, 3. der Hauptamtsassistent Brauer in St Pauli zum Obergrenzkontroleur in Gjelsbro, 4. der Steueramtsassistent Moll in Neumünster zum Hauptamtsassistenten in Lübeck, 5. der Grenzaufsehr Schultze zum Zolleinnehmer II in Hohwacht, 6. der Zolleinnehmer I Matthießen in Barmbeck zum Hauptamtskontroleur in Itzehoe an Stelle des zum Hauptamtskontroleur in Creuznach (Rheinprovinz) beförderten Zolleinnehmer Oetteking in Glückstadt;

in der Provinz Westfalen

befördert: 1. der Steueraufseher Leiwesmeyer in Bochum zum Hauptamtsassistenten in Rheine;

in der Rheinprovinz

pensionirt: 1. der Oberregierungsrath Mengdehl bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 2. Klasse mit Eichenlaub und 2. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Fromm in Cöln unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse;

ausgeschieden: auf seinen Antrag der Obersteuerkontroleur Voß in Mayen;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Kolley in Malmedy als Obersteuerinspektor nach Duisburg, 2. der Oberrevisor Castendyck in Aachen zum Obersteuerinspektor in Stolp (Provinz Pommern), in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I,

3. Teichel in Gummersbach nach Saarlouis und 4. Scheibe in Kevelaer nach Gummersbach, 5. der Zolleinnehmer II Lehmann in Schwanenhaus als Steuereinnehmer I nach Kevelaer und 6. der Grenzaufseher Schäfer zum Zolleinnehmer II in Schwanenhaus, 7. der Hauptamtsrendant Sckerl in Creuznach unter Ernennung zum Steuerinspektor als Stationskontroleur nach Darmstadt, 8. der Hauptamtskontroleur Böckel in Creuznach zum Hauptamtsrendanten daselbst und 9. der Obergrenzkontroleur Endert in Geldern als Obersteuerkontroleur nach Mayen;

befördert: der Stationskontroleur, Steuerinspektor Puhlmann in Metz zum Oberzollinspektor in Malmedy (Rheinprovinz).

2. Ordensverleihung.

Dem Steuereinnehmer I Bartsch in Bischofswerder wurde aus Anlaß der Vollendung seines 50. Dienstjahres der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

Baiern.

Belassen: der zum Hauptamtskontroleur in Landshut beförderte Offizial Halenke auf seiner bisherigen Stelle als Hauptamtsoffizial in Passau;

Berufen: der Hauptamtsoffizial Weber in Hof zum Hauptamtskontroleur in Landshut und der Grenzoberkontroleur Wurm in Selb zum Zollverwalter bei dem Nebenzollamte I am Bahnhof in Asch;

fustentirt: der Aufschlageinnehmer Eckner in Etterzhausen auf die Dauer eines Jahres und der Zolleinnehmer Reisner in Jochenstein für immer, der Aufschlageinnehmer Barth in Hengersberg für immer;

versetzt: die Assistenten Schweiger und Kutzer von Hamburg, ersterer nach Hamburg letzterer nach München und Bürger von Lübeck nach München, unter Rückberufung in den Landesdienst, sowie Hoffmann von Asch nach Hof; ferner der Aufschlageinnehmer Baudrexl von Wallenfels nach Kötzting und der Zolleinnehmer Würsl von Schwarzach nach Erlau, der Aufschlageinnehmer Gascher von Burgheim nach Hengsberg, die Assistenten Schlemmer von Fürth nach Salzburg und Pfeiffer von Passau nach Fürth;

ernannt: zu Assistenten die geprüften Zolldienstadspiranten, Revisionsaufseher Oesterreicher von Hundweiler und Ederer von Passau, beide in Hamburg, dann Ziegler von Passau in Lübeck; zu Aufschlageinnehmern die Steueraufseher Streitenberger von Germersheim in Wallenfels und Behringer von München in Etterzhausen; zum Zolleinnehmer in Schwarzach der geprüfte Aufschlagsdienst-Adspirant, Stationsführer Ebert dortselbst.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Obersteuerkontroleur Dützmann in Saarunion zum Zollinspektor in Dornach, der Obergrenzkontroleur Klotz in Niedersept zum Assistenten 1. Klasse in Amanweiler, der Assistent 1. Klasse Schmersau in Saarburg zum Obergrenzkontroleur in Niedersept, der Zolleinnehmer II. Klasse Job in Deutsch-Oth zum Assistenten II. Klasse in Forbach;

versetzt: der Zollinspektor Kruse in Diedenhofen als Obersteuerkontroleur nach Altkirch, der Steuereinnehmer Kisch in Sierck als Salzsteuereinnehmer nach Haras, der Salzsteuereinnehmer Manderfeld in Haras als Steuereinnehmer nach Sierck, der Assistent 1. Klasse Hoffmann in Amanweiler nach Saarburg;

gestorben: der Hauptsteueramtsrendant Brenzinger in Colmar.

Verlag von Spielhagen & Schurich in Wien.

Historische Darstellung

der

Indirecten Steuern

in

Belgien, Dänemark, Deutschland mit dem norddeutschen Steuervereine, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Oestereich-Ungarn, Rumänien, Russland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

auf

Branntwein, Bier, Wein, Zucker, Taback, Salz, Wechsel und Spielkarten

und der

Organisation des Zollwesens in Frankreich.

Entwickelung und angewandte Systeme bei der Erhebung, Einfluß auf die socialen Verhältnisse und finanziellen Ergebnisse für den Staatsschatz von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart.

Bearbeitet von

Franz Holzer,

kaiserlicher Rath, ehemaliger Finanz-Inspektor, Zolloberamts-Vice-Direktor i. P.

Preis Mark 5.

Franco bei Francoeinsendung des Betrages.

Binnen Kurzem erscheint und ist durch alle Buchhandlungen, wie auch durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Branntweinsteuer-Tarif

zum Gesetz vom 24. Juni 1887.

25 verschiedene Erhebungssätze,

systematisch, dem Gesetze

entsprechend geordnet mit eingehendsten Erläuterungen.

Zusammengestellt von

Barfknecht,

Königlicher Ober-Steuer-Controleur.

Preis 1,30 Mark.

Der künstliche Bau der die Tarifbestimmungen enthaltenden §§. 1, 41 und 42, des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, wird gerade den Verwaltern von Hebestellen, welchen die ganze Berechnung der Verbrauchsabgabe und der Maischraumsteuer ꝛc. obliegt, nicht ungewöhnliche Schwierigkeiten bieten. Diese Schwierigkeiten werden gemindert, der Ueberblick über die Tarifbestimmungen erleichtert, wenn dieselben nach Art des Zolltarifs tabellarisch zusamengestellt sich finden.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,

Verlags-Buchhandlung.

Meinen eigenartigen illustrirten

Weihnachts-Katalog

welcher sowohl neue Bücher, als auch antiquarische **Gelegenheits-Exemplare** enthält, welche sich zu Geschenken eignen, (Bilderbücher, Jugendschriften und Geschenkbücher für Erwachsene) bitte ich gratis bei mir zu bestellen.

Leipzig, Neumarkt 18. **Aurel Blümich,** Antiquariat, Sortiment u. Bücher-Auktions-Institut.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Beilage zu Nr. 21 der „Umschau" pro 1887.

Großbritannien

(Fortsetzung).

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Eisen:				
Erz (einschließlich Chromeisen)	Tonne		frei	
Roh- und Frischeisen	"		"	
Stab-, Winkel-, Bolzen- und Rundeisen	"		"	
altes Bruch- und altes Gußeisen, auch alter Bruchstahl	"		"	
Stahl, unverarbeitet	"		"	
Eisen- oder Stahlwaaren:				
Nähmaschinen und Theile davon	Werth		"	
nicht benannte	Centner		"	
Eisen- und Kupferkies	Tonne		"	
Elfenbein:				
Zähne von Elephanten, Seekuh, Seepferd oder Walroß	Centner		"	
vegetabilisches	"		"	
Erz, nicht benanntes	Tonne		"	
Essig	Gallon		"	
Extrakte:				
zu Gerberei- und Färbereizwecken (siehe Farbstoffe).				
andere Sorten, nicht benannte	Werth		"	
Farbhölzer:				
Blauholz	Tonne		"	
nicht benannte	"		"	
Farbstoffe (andere als Farbhölzer) und Substanzen zu Gerberei- oder Färberei-Zwecken:				
Rinde	Centner		"	
Cochenille	"		"	
Katechu und Gambier	Tonne		"	
Steinkohlentheer-Farben:				
Anilin	Werth		"	
Alizarin	"		"	
andere Steinkohlentheerfarben	"		"	
Extrakte	"		"	
Indigo	Centner		"	
Krapp, Krappröthe, Garancine und Munjeet	"		"	
Myrobalanen	"		"	
Saflor	"		"	
Sumach	Tonne		"	
Valonea	"		"	
nicht benannte	Centner		"	
Federn und Daunen:				
für Betten, in Betten oder anderer Art	"		"	
Schmuckfedern	(Pfund u. Unze)		"	
Feigen und Feigenkuchen	Centner	—	7	—
Fische (einschließlich Schildkröten):				
frische (nicht Britischer Fang)	"		frei	
gepökelt oder gesalzen	"		"	
Fischbein (Walfischbarten)	"		"	
Fischleim	"		"	
Firniß:				
irgend eine Quantität Alkohol oder Spiritus enthaltend	Gallon	Wegen der Zollsätze siehe Spiritus		
ohne Spiritusgehalt	Werth		frei	
Flachs:				
bearbeitet oder unbearbeitet	Centner		"	
Werg oder Hede von Flachs	"		"	
Fleisch:				
gesalzen	"		"	
frisch	Centner		frei	
zubereitet, auf andere Weise als durch Salzen	"		"	
Flintenkolben, roh, von Holz (zu Waffen, Gewehren und Theilen davon)	"		"	
Früchte:				
Mandeln	"		"	
Aepfel, roh	Bushel		"	
Nüsse, als Frucht	Werth		"	
Orangen und Limonen	Bushel		"	
nicht benannte:				
roh	"		"	
getrocknet	Centner		"	
zubereitet ohne Zucker	Pfund		"	
Galläpfel	Centner		"	
Gambier (siehe Farbstoffe)				
Geflügel und Wild, lebend oder todt	Werth		"	
Gemälde und Zeichnungen, von Hand gemachte	Anzahl		"	
Geschirr:				
von Gold	Troy-Unze	—	17	—
von Silber, vergoldet oder nicht	"	—	1	6
NB. Abgenutztes wird wie ungemünztes Gold und Silber eingelassen.				
Getreide, Körnerfrüchte, grobes u. feines Mehl:				
Weizen	Centner		frei	
Gerste	"		"	
Hafer	"		"	
Roggen	"		"	
Erbsen	"		"	
Bohnen (nicht Schminkbohnen oder welsche Bohnen)	"		"	
Mais oder Türkischer Weizen	"		"	
Buchweizen	"		"	
Wintergerste oder Bigg	"		"	
Weizenmehl, grob oder fein	"		"	
Hafermehl und Grütze	"		"	
Maismehl	"		"	
Mehl, nicht anderweit aufgeführt oder bezeichnet	"		"	
Gewürz:				
Zimmet	Pfund		"	
Ingwer	Centner		"	
Pfeffer	Pfund		"	
nicht benanntes	"		"	
Glas:				
Fenster- und Deutsches Scheibenglas, einschl. Glasglocken und Cylinder	Centner		"	
Tafelglas, belegt oder unbelegt	"		"	
Waaren, nicht benannte	"		"	
Gold:				
Blattgold	Anzahl		"	
Erz, oder solches Erz, dessen größerer Theil dem Werthe nach in Gold besteht	Tonne		"	
Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt:				
Gold:				
ungemünzt	Troy-Unze		"	
Münze, Britische	"		"	
Münze, fremde	"		"	
Silber:				
ungemünzt	"		"	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Münze, Britische	(Troy- Unze)		frei	
Münze, fremde	„		„	
Graphit	Tonne		„	
Guano	„		„	
Gummi:				
arabicum	Centner		„	
Kauri	„		„	
Lack, Schellack, Stocklack u. Färberlack	„		„	
nicht benannt	„		„	
Guttapercha, Waaren daraus	„		„	
Haare:				
Kuh-, Ochsen-, Bullen- oder Elenthierhaare	„		„	
Pferdehaare	„		„	
nicht benannte	Werth		„	
Waaren daraus, andere als aus Ziegenhaar, mit anderen Materialien gemischt oder nicht	„		„	
Hammelfleisch, frisch	Centner		„	
Hanf:				
bearbeitet oder unbearbeitet	„		„	
Werg oder Hede von Hanf	„		„	
nicht benannte, vegetabilische Stoffe, zu gleichen Zwecken wie Hanf oder Flachs verwendbar	„		„	
Harz	„		„	
Häute, roh und Theile davon:				
getrocknet	„		„	
frisch	„		„	
Häute, Felle und Pelze:				
Ziegenfelle, unbearbeitet	Anzahl		„	
Seehundsfelle	„		„	
Schaffelle, unbearbeitet	„		„	
nicht benannte, in irgend einer Weise bearbeitet (nicht Leder)	„		„	
unbearbeitete	„		„	
Felle	„		„	
Waaren daraus, einschließlich Teppiche	Werth		„	
Hefe, getrocknet	Centner		„	
Holz und Bauholz:				
behauen:				
Tannen	(Load = 50 engl. Kubfuß.)		„	
Eichen	„		„	
Theka	„		„	
nicht benannt	„		„	
gesägt oder gespalten, gehobelt oder hergerichtet	„		„	
Tannen	„		„	
nicht benannt	„		„	
Faßdauben in allen Größen	„		„	
Möbelholz, Harthölzer und Fournirhölzer:				
Mahagoni	Tonne		„	
nicht benannt (jedoch nicht Esche, Buche, Birke, Rüster, Eiche oder Getäfel)	„		„	
Hausfachwerk, Ausrüstungsgegenstände, Tischler- und feine Tischlerarbeit	Werth		„	
Holznaphta:				
nicht genießbar	Gallon		„	
gereinigt, zum Genuß geeignet	(Probe- Gallon)	—	10	4
Honig	Centner		frei	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Hopfen	Centner		frei	
Hörner, Spitzen und Stücke, und Hufe	Tonne		„	
Hüte oder Mützen:				
von Stroh	Pfund		„	
von Filz	Anzahl		„	
von anderem Material	„		„	
Indigo (siehe Farbstoffe).				
Jodäthyl	Gallon	—	13	—
Jute	Centner		frei	
Garn, Abfall (zu Lumpen, andere Materialien)	Pfund		„	
Kaffee	Centner	—	14	—
gedörrt, geröstet oder gemahlen	Pfund	—	—	2
Kaffee, Cichorie oder irgend ein anderer zum Gebrauch als Cichorie oder Kaffee geeigneter vegetabilischer Stoff, geröstet und gemahlen; gemischt	„	—	—	2
Kakao	„	—	—	1
Schoten und Schalen	Centner	—	2	—
Kakao oder Chocolade, gemahlen, zubereitet oder in irgend einer Weise verarbeitet	Pfund	—	—	2
Kaninchen	Centner		frei	
Kartoffeln	„		„	
Katechu (siehe Farbstoffe).				
Käse, imitirter Käse (einschließlich Fettkäse [lard cheese] und alle Sorten von künstlichem oder imitirtem Käse)	„		„	
Kautschuk	„		„	
Waaren daraus	Pfund		„	
Knochen (ausgenommen Fischbein), gebrannt oder nicht, auch Knochenkohle:				
für Fabrikationszwecke	Tonne		„	
zu Dünger	„		„	
Knöpfe, auch Zierknöpfe, nicht von Metall	Groß		„	
Kohlen, Schmiedekohlen und ausgeglühte Kohlen	Tonne		„	
Korinthen	Centner	—	7	—
Kork:				
unverarbeitet	Tonne		frei	
bearbeitet	Pfund		„	
Krapp	Centner		„	
Röthe, Garancine, Munjeet	(siehe Farbstoffe).			
Kunstwerke, andere als Gemälde	Werth		„	
Kupfer:				
Erz	Tonne		„	
Spießglanz und Präzipitat	„		„	
altes, nur zur zur Wiederverarbeitung geeignet	„		„	
unverarbeitetes in Stäben, Blöcken oder Platten, Kuchen oder Barren theilweise bearbeitet	„		„	
Waaren daraus, nicht anderweit aufgeführt oder verzeichnet, einschließlich gravirter Kupferplatten und Münzen	Werth		„	
Lakritzen	Centner		„	
Land- und Seekarten oder Theile davon, einfach oder kolorirt (siehe Bücher).				
Leder:				
unbearbeitet	Pfund		„	
bearbeitet	„		„	
lackirt (varnisheed, japanned,				

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
enarnelled)	Pfund	frei		
Waaren:				
Stiefel und Schuhe	(Dtzd.) (Paar)	"		
Handschuhe	"	"		
nicht benannte, sofern Leder dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet	Werth	"		
Leinen:				
Garn, Abfall (zu Lumpen, andere Materialien)	Pfund	"		
Waaren, einschließlich Leinenwaaren mit Baumwolle gemischt	Werth	"		
Lichte aller Art	Centner	"		
Lumpen und andere Materialien zur Papierfabrikation:				
leinene und baumwollene Lumpen	Tonne	"		
Esparto und andere vegetabilische Fasern	"	"		
andere Materialien und Ganzzeug von Lumpen und Holz	"	"		
wollene, zu anderen als Dungzwecken, gerissen oder nicht	"	"		
Malerfarben und Pigmente, nicht benannte	Werth	"		
Malz	Quarter	"		
Mandeln (siehe Früchte).				
Manganerz	Tonne	"		
Mehlige Substanzen und Waaren daraus, nicht benannte	Werth	"		
Messing-Bronze- und bronzirte oder lackirte Metallwaaren, nicht anderweit genannt	Centner	"		
Metall:				
Glockenspeise (zu Metall nicht benannt, unbearbeitet):				
Blättchen, nicht Gold-	(Packet von 250 Blättchen)	"		
nicht benanntes:				
unbearbeitet	Tonne	"		
bearbeitet oder zubereitet	(Tonne u.) (Centner)	"		
altes, nur zur Wiederverarbeitung geeignet	Tonne	"		
Munition:				
Kugeln, groß und klein	Centner	"		
Raketen und andere Brennstoffe für Kriegszwecke, Explosivstoffe, Zündhütchen und Munition, nicht anderweit aufgezählt oder bezeichnet	Werth	"		
Muscheln aller Art	"	"		
Musikinstrumente	"	"		
Myrobalanen (siehe Farbstoffe).				
Nüsse und Kerne:				
gewöhnlich zur Oelfabrikation gebraucht	Tonne	"		
andere Sorten, unbenannt (nicht Früchte)	Werth	"		
Oele:				
Fischöl:				
Thran oder Walfischspeck	Tonne	"		
Walrath oder Kopfmasse	"	"		
thierische	Centner	"		
Rizinusöl	"	"		
Kokosnuß-	"	"		
Oliven-	Tonne	"		
Palm-	Centner	"		
Samen-	Tonne	"		
Terpentin-	Centner	"		
chemische, ätherische oder wohlriechende nicht benannte	Pfund	frei		
Oelsaatkuchen	Werth	"		
Opium (siehe Droguen).				
Orangen und Limonen (siehe Früchte).				
Papier und Pappe:				
Papier:				
Druck- und Schreibpapier	Centner	"		
Tapeten	"	"		
nicht benanntes	"	"		
Pappen, stärkere und schwächere	"	"		
Paraffin	"	"		
Parfümerin und Artikel zu deren Herstellung	Pfund	"		
Pech	Centner	"		
Perlen jeder Art	Pfund	"		
Petroleum	Gallon	"		
Pflanzen, Sträucher, Bäume- u. Blumenwurzeln	Werth	"		
Pflaumen:				
sogenannte Französische Pflaumen und Prünellen	Centner	—	7	—
getrocknet oder zubereitet	"	—	7	—
gedörrt	"	—	7	—
Pickles und Gemüse, in Salz oder Essig	Gallon	frei		
Platina, bearbeitet oder nicht	(Troy-) (Unze)	"		
Plattirte und vergoldete Waaren	Werth	"		
Porzellan und Erdgeschirr	Centner	"		
Proben zur Veranschaulichung irgend eines Zweiges der Naturwissenschaft, nicht anderweit aufgeführt	Werth	"		
Queckfilber	Pfund	"		
Reis	Centner	"		
Rinde:				
zum Gebrauch für Lohgerber und Färber (siehe Farbstoffe).				
Perurinde (siehe Droguen).				
Rosinen	"	—	7	—
Saflor (siehe Farbstoffe).				
Sago, und grobes und feines Mehl daraus	"	frei		
Salpeter:				
kubischer (salpetersaures Natron)	"	"		
(salpetersaures Kali)	"	"		
Sämereien:				
Klee- und Grassamen	"	"		
Baumwollensamen	Tonne	"		
Flachs- oder Leinsaat	Quarter	"		
Rübsamen	"	"		
Gartensämereien, nicht benannte	Pfund	"		
Wicken und Linsen	Bushel	"		
nicht benannte:				
zur Oelfabrikation	Quarter	"		
andere Sorten	Centner	"		
Saucen oder Würzen nicht benannte	Pfund	"		
Schießpulver	Centner	"		
Schinken	"	"		
Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier, einschließlich Tinte	Werth	"		
Schwamm	Pfund	"		
Schwefel	Centner	"		
Schwefeläther	Gallon	1	5	—
Schweinefleisch:				
gesalzen (nicht Schinken)	Centner	frei		
frisch	"	"		

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Seide:				
Hülsen oder Kokons und Abfall	Centner	frei		
Rohseide	Pfund	„		
gezwirnte, gefärbt oder ungefärbte Waaren:	„	„		
breite Stoffe:				
Seide und Atlas	Werth	„		
Sammet, glatt oder gemustert, ganz von Seide	„	„		
Bänder:				
Seide aus Atlas	„	„		
andere Sorten	„	„		
Seidenwaaren oder von Seide gemischt mit anderen Materialien, nicht benannte	„	„		
Seife, transparente, zu deren Herstellung Spiritus verwendet ist	Pfund	—	—	3
Silber, Erz, oder Erz, dessen Hauptbestandtheil dem Werthe nach Silber ist	Werth	frei		
Speck	Centner	„		
Spielkarten	(Dtzd.) (Packete)	—	3	9
Spielzeug	Werth	frei		
Spiritus und Branntwein: Für jedes Gallon, berechnet nach dem Wassergehalt des Spiritus irgend einer Sorte (ausgenommen parfümirter Spiritus), einschließlich Naptha oder Methyl-Alkohol, welcher so gereinigt ist, daß er zum Genuß tauglich ist; auch alkoholhaltige Mischungen und Präparate:				
Brandy	(Probe) (Gallon)	—	10	4
Rum	„	—	10	4
Wachholderbranntwein	„	—	10	4
nicht aufgeführter:				
nicht versüßt oder vermischt	„	—	10	4
versüßt oder vermischt (Und so im Verhältniß für jede geringere Menge.)	„	—	10	4
Liköre, Schnäpse oder andere alkoholhaltige Präparate, in Flaschen, nicht auf die Stärke geprüft	„	—	14	—
parfümirter Spiritus Und so im Verhältniß für jede geringere Menge.)	„	—	16	6
Spitzen und Artikel daraus	Werth	frei		
Steine, Marmor und Schiefer, roh behauen oder bearbeitet, mit Ausnahme von Kunstwerken	Tonne	„		
Stickerei und Nadelarbeit	Werth	„		
Strohgeflecht, zur Herstellung von Hüten oder Mützen	Pfund	„		
Succade, einschließlich aller in Zucker eingemachten Früchte und Gemüse	Centner	„		
Sumach (siehe Farbstoffe).				
Taback:				
unverarbeitet:				
entstielt oder entrippt:				
10 Pfund oder mehr Feuchtigkeit auf je 100 Pfund Gewicht enthaltend	Pfund	—	3	6
weniger als 10 Pfund Feuchtigkeit auf je 100 Pfund Gewicht enthaltend:	Pfund	—	3	10
nicht entstielt:				
10 Pfund oder mehr Feuchtigkeit auf je 100 Pfund Gewicht enthaltend	„	—	3	6
weniger als 10 Pfund Feuchtigkeit auf je 100 Pfund Gewicht enthaltend	„	—	3	10
verarbeitet:				
Cigarren	„	—	5	6
Rauch- oder Kautaback	„	—	4	10
Schnupftaback:				
mehr als 13 Pfund Feuchtigkeit auf je 100 Pfund Gewicht enthaltend	„	—	4	—
nicht mehr als 13 Pfund Feuchtigkeit auf je 100 Pfund Gewicht enthaltend	„	—	4	10
andere Tabackfabrikate	„	—	4	4
Rauch- oder Kautaback, unter Zollverschluß in dem Vereinigten Königreich von unverarbeitetem Taback behufs Einfuhr für den inländischen Verbrauch hergestellt	„	—	4	4
Talg und Stearin	Centner	frei		
Tauwerk, Kabeltaue (nicht von Eisen), Bindfaden und Kabelgarn	Werth	„		
Thee	Pfund	—	—	6
Theer	Barrel	frei		
Thiere, lebend:				
Ochsen und Bullen	Anzahl	„		
Kühe	„	„		
Kälber	„	„		
Schafe und Lämmer	„	„		
Schweine	„	„		
Pferde, Stuten, Wallache, Füllen	„	„		
nicht benannte	Werth	„		
Tinte (siehe Schreibmaterialien, andere als Papier).				
Töpferwaaren, mit Ausnahme von feinem oder grobem Porzellan (siehe Porzellan).				
Uhren:				
Taschen- und Theile davon	„	„		
Wand-	Anzahl	„		
Valonea (siehe Farbstoffe).				
Vegetabilien, roh, nicht benannt	Werth	„		
Wachs	Centner	„		
Waffen:				
Säbel, Hirschfänger, Plantagenmesser, Bajonnets	Centner	„		
Kanonen und Mörser	Anzahl	„		
Musketen, Büchsen, Karabiner, Vogelflinten oder Gewehre irgend einer anderen Sorte und Theile davon, sowie Pistolen	„	„		

(Schluß folgt.)

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 22. **Minden i. Westf., November 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Ist die Brausteuerhinterziehungsstrafe stets nach dem Steuerbetrage zu berechnen, den der Schuldige dem Staate vorenthalten hat? (S. 179.) Aus dem Branntweinbrenner (S. 180). Was ist Diastase? S. 180). Festsetzung, Erheb. u. Control. der Zölle und Steuern. Anweisung zur Prüfung des Holzgeistes und der Pyridinbasen (S. 181). Pr. Fin.-Minist.-Erl. v. 14/10 87 III 13491, v. 24/10 87 III 13988, v. 29/10 87 III 14720. Das neue Branntweinst.-Ges. betreff. (S. 182). Kosten der Veränderungen in den Brennereien betr. (S. 183). Steuersatz für Wachholderbeeren (S. 183). Einige Zweifelsfragen über das neue Branntweinst.-Ges. betr. (S. 183). Reichsger.-Erk. vom 16/9 c. Transport verbotener Gegenstände im Grenzbezirk betr. (S. 183). Verkehr mit dem Auslande. Erneuerung der Handelsverträge (S. 184). Zolltarifbestimmungen in Oesterreich und der Schweiz (S. 184). Verschiedenes (S. 185). Neue Bücher (S. 185). Personalnachrichten (S. 185). Anzeigen (S. 186).

Beilage: Neuer englischer Zolltarif (Schluß). Neuer portugiesischer Zolltarif.

Ist die Brausteuerhinterziehungsstrafe stets nach dem Steuerbetrage zu berechnen, den der Schuldige dem Staate vorenthalten hat?

Von H. in B.

Nach §. 29 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 Punkt 2 gilt es als Brausteuerhinterziehung, wenn ein Brauer Stoffe der in §, 1 unter 5 — 7 genannten Arten (Zucker aller Art, Syrup und alle Malzersatzstoffe) in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als 5 vom Hundert über die versteuerte Menge oder außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume aufbewahrt. Es ist zweifellos, daß es hiernach auch als Hinterziehung gelten muß, wenn der Brauer überhaupt unangemeldete Stoffe fraglicher Art führt. Dies ist sogar der schwerere und wohl auch häufigste Fall. Die Strafbarkeit liegt schon in der einfachen Thatsache des Haltens solcher unangemeldeten Stoffe und die Folge davon ist, daß die Strafe nach Maßgabe des auf den Stoffen haftenden Steuerbetrages zu berechnen ist, ohne daß darauf etwas ankommt, wieviel der Brauer von den Stoffen heimlicherweise bereits verwendet hat.

Wie ist es nun aber in folgendem Falle zu halten? Ein Brauer geräth in Konkurs oder stellt seinen Brauereibetrieb ein. Nach einiger Zeit wird bekannt, daß er heimlicherweise Traubenzucker gehabt und verwendet, den unverbrauchten Rest aber ein anderer Brauer gekauft und ebenfalls zum Theil schon heimlicherweise verwendet hat.

Ist der erste Brauer hinsichtlich der gesammten Menge Traubenzucker, welche er führte, nachträglich zur Steuerentrichtung heranzuziehen und zu bestrafen oder nur abzüglich des an den zweiten Brauer übergegangenen Restes, und in welchem Maße ist der zweite Brauer steuerpflichtig und straffällig?

Nach §. 27 des Brausteuergesetzes macht sich der Brausteuerhinterziehung schuldig, wer die in § 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben. Aus diesem, für die Strafbestimmungen hinsichtlich der Hinterziehung Grund legenden § ergiebt sich auch für die Aufbewahrung der im § 1 unter 5 — 7 genannten Stoffe, daß dieselbe nur dann als Hinterziehung strafbar ist, wenn die Stoffe nicht zur Versteuerung angemeldet, (nicht versteuert) waren. Wer solche Stoffe verwenden würde, die ein anderer Brauer, und sei es auch im Strafverfahren, bereits versteuert hätte, würde nur nach § 18 in Verbindung mit § 35 Nr. 1 des Brausteuergesetzes wegen Nichteinreichung der sogen. Generaldeclaration mit Ordnungsstrafe, nicht aber mit der Hinterziehungsstrafe nach § 29 Punkt 2 belegt werden können. Denn die Steuerverwaltung kann die Steuer für einen und denselben Braustoff nicht zweimal fordern. Der Betreffende würde keine unversteuerten Stoffe haben, und durch Verwendung versteuerter Braustoffe kann man keine Hinterziehung begehen.

Anders ist es im vorliegenden Falle.

Beide Brauer haben unversteuerte Stoffe gehabt, deren Führung schon als Hinterziehung gilt, und beide sind wegen Hinterziehung strafbar. Aber in welchem Maße? Wenn man immer daran festhält, daß die einfache Thatsache der Aufbewahrung von Stoffen der fraglichen Art den Thatbestand der Hinterziehung bildet, so ergiebt sich von selbst, daß der erste Brauer die Hinterziehungsstrafe zu leiden hat nach Maßgabe der Steuer, welche auf der Gesammtmenge des von ihm geführten Traubenzuckers, einschließlich des an den zweiten Brauer übergegangenen Restes, ruhte. Wieviel er selbst von dem Zucker heimlicherweise wirklich verwendete, darauf kommt bei der Strafausmessung nichts an. Wohl aber ist dies wesentlich für die Bestimmung des Umfanges der Steuerpflicht. Da diese eigentlich erst durch die thatsächliche Verwendung der Braustoffe zum Einmaischen (siehe die oben angeführte Begriffsbestimmung in § 27 des Gesetzes) bedingt wird, so folgt daraus, daß die Steuer nur insoweit eingehoben werden kann, als eine wirkliche Verwendung der unversteuerten Braustoffe stattgefunden hat. Würde ein Brauer, der unversteuerte Zuckerstoffe führt, bei der Entdeckung den Rest vernichten, so würde ihm die Brausteuer für diesen Rest nicht abzufordern, gleichwohl aber die Hinterziehungsstrafe nach Maßgabe des

Steuerbetrags für die geführte Gesammtmenge der Stoffe aufzuerlegen sein.

Den gleichen Erfolg muß auch der Verkauf des unverwendeten Theils der Stoffe haben, nämlich die Steuerpflicht dafür zu beseitigen.

Der erste Brauer ist also nach Maßgabe der Steuer für die Gesammtmenge des geführten Traubenzuckers mit der Hinterziehungsstrafe zu belegen, aber nur nach Maßgabe der thatsächlichen Verwendung desselben, also abzüglich des an den zweiten Brauer übergegangenen Restes, steuerpflichtig.

In gleicher Weise ist die Hinterziehungsstrafe des zweiten Brauers zu berechnen nach dem Steuerbetrage, welcher auf dem von ihm erworbenen Reste des Traubenzuckers liegt, die Steuerpflicht aber nur zu bemessen nach der wirklich verwendeten Menge, wenn nicht feststeht, daß der gesammte Rest noch verwendet wird, welchenfalls die Steuer gleich für das Ganze berechnet und gefordert werden kann.

Daß der erste Brauer für den vom zweiten Brauer zu vertretenden Steuerbetrag (solidarisch) mit verhaftet sei, läßt sich nicht begründen; noch weniger aber, daß er unter Ausschluß des zweiten Brauers allein dafür zu haften habe.

Es ergiebt sich also der eigenthümliche Fall, daß in Ansehung der Steuer für einen und denselben Gegenstand mehrere selbständige Hinterziehungen begangen werden können, oder mit anderen Worten, daß die mehreren an der Hinterziehung in Ansehung der Steuer für einen und denselben Gegenstand betheiligten Personen nicht im Verhältnisse der Theilnehmer (Mitthäter, Urheber, Anstifter, Gehülfe) zu einander stehen.

Etwas ähnliches bietet das Wechselstempelstrafrecht insofern die Wechselstempelsteuerhinterziehung hinsichtlich eines und desselben Wechselstempelsteuerbetrags, auch nachdem sie vom Wechselaussteller oder Wechselannehmer bereits begangen worden ist, doch von jedem ferneren Wechselbetheiligten selbständig wiederbegangen werden kann. Jeder Wechselbetheiligte nimmt nicht Theil an der Verletzung der Steuerpflicht seines Vormannes, sondern verletzt, wenn er den Wechsel seinerseits nicht versteuert, eine eigene selbständige Steuerpflicht.

Die Eigenthümlichkeit des besprochenen Brausteuerstraffalles ist nur dadurch möglich, daß die Strafbestimmung in § 29 Punkt 2 des Brausteuergesetzes über den in § 27 festgestellten Begriff der Hinterziehung, welcher die letzteren vom Verwenden der Braustoffe abhängig macht, hinausgeht, und in diese Begriffsbestimmung nicht hineinpaßt. Die Hinterziehungsfälle in § 29 Punkt 1 und 2 bilden daher auch nicht bloße Beispiele der in § 27 festgestellten Hinterziehung, sondern, wie auch die Eingangsworte des Paragraphen: „Der Defraudation wird gleichgeachtet" besagen, besondere selbständige Hinterziehungsarten neben den Hinterziehungen im Sinne von § 27 des Gesetzes.

Aus einem **Eingesandt** an den Branntweinbrenner entnehmen wir folgendes:

pp. Wenn uns aber schon das vielverheißende neue Spiritusgesetz in seinen Ausführungsbestimmungen zur reinen Qual wird, so dürften wir andererseits bei der Durchführung so tief einschneidender Verordnungen doch wohl erwarten, daß von Seiten der Herren Steuerbeamten, so weit dies möglich, mit thunlichster Höflichkeit, die ja wie bekannt keine Kosten verursacht, vorgegangen wird.

Es ist ja richtig, und man findet es ja leider nur zu oft im Leben, daß einzelne unserer Mitbürger es für eine Schande oder Erniedrigung halten, der alten, guten, deutschen Sitte zu huldigen, ihren Namen denjenigen zu nennen, mit dem sie geschäftlich oder dienstlich zu thun bekommen. Soweit sind die Geruchsnerven auch bei Brennereibeflissenen nicht ausgebildet, daß man riechen könnte, mit welchem Rechte ein bisher vollständig fremder Mensch, auch in der Uniform eines Steuerbeamten (? d. Red.), die Brennerei betritt und es darf wohl nicht zu viel verlangt sein, wenn der Beamte sich dem Brennerei-Verwalter und dem etwa zufällig anwesenden Besitzer dementsprechend vorstellt. Ich heiße Müller oder Schulze, das ist eine so allbekannte Regel, daß sie eigentlich sonnenklar und man kann sich nur wundern, wenn es Menschen giebt, die unverfroren genug sind, sich über diese einfachste aller Höflichkeitsformen hinwegzusetzen. Im Allgemeinen sind es ja nur jüngere Herren, welche eben den Bureaudienst verlassen, um sich bei der Brennereirevision die ersten Sporen zu verdienen. Wir wollen diesen jungen Herren nicht zu stark verargen, wenn Sie in dem Bewußtsein ihrer Omnipotenz von sich sehr überzeugt sind. „Stolz lieb ich den Spanier". aber um das eine darf man als Brennereibesitzer wohl ganz bescheiden bitten, daß ihnen das Bewußtsein stets klar bleibe, daß sie nur revidirende Beamte sind, daß also der Besitzer und seine Beamten ein gewisses Maaß von Beachtung eben als Besitzer der Brennerei beanspruchen dürfen.

Es kann doch wohl davon keine Rede sein, daß der Steuer-Beamte berechtigt wäre, auf eine Frage den Besitzer in unhöflicher Form zurückzuweisen; hier dürfte man wohl bescheiden fragen, in welchem Gesetzesparagraphen diese von Seiten eines jungen Mannes in Anspruch genommene Berechtigung ausgesprochen ist. Diesen Herren wäre dringend „Knigges Umgang mit Menschen, zu empfehlen, denn sonst scheint es mir, kommt es mit den neuen Verordnungen noch so weit, daß der Brennereibesitzer ganz gehorsamst um Erlaubniß fragen muß, wenn er in seiner Brennerei auch einmal einen Ton reden will.

Trotz aller Hochachtung vor unserer Steuerverwaltung wäre an manchen Orten eine recht durchgreifende Stephanisirungskur am Orte, denn Gefahr ist im Verzuge und ich kann mir nicht denken, daß man bei der Last der Ausführungsbestimmungen noch disponirt sein sollte, sich Unhöflichkeiten gefallen zu lassen. S., Brennereibesitzer.

Wir bemerken hierzu: Der Steuerbeamte ist durch seine Uniform legitimirt. Demselben ist die Instruktion ertheilt, bei Brennereirevisionen sich ohne Aufenthalt in den Gährraum zu begeben und wird der Brennereibesitzer gut thun, gar nicht zu verlangen, daß dem Beamten durch vorheriges Vorstellen ein Aufenthalt bereitet wird. Selbstverständlich wird jeder gebildete Beamte beim Betreten der Brennerei den anwesenden Brennereibesitzer grüßen und nach vollendeter Revision sich auch vorstellen. Unzweifelhaft berechtigt ist der Brennereibesitzer auf Anfragen höfliche Antwort zu verlangen und würde eine Beschwerde in dieser Hinsicht unbedingt eine Zurechtweisung des Beamten zur Folge haben.

Red. d. Umschau.

Was ist Diastase?

Von J. Frankhauser, Privatdozent der Botanik in Bern.

Trotzdem die Naturwissenschaft fortwährend bemüht ist, die Vorgänge der Natur zu verstehen, ist es doch leicht begreiflich, daß bei der ungeheuren Fülle der Erscheinungen das Verständniß derselben noch vielfach unklar, ja sogar oft nicht vorhanden ist und daß im letzteren Falle für die Aufklärung derselben gern „ein Wort zur rechten Zeit" sich einstellt, wie z. B. die Worte Instinkt, Lebenskraft, Ferment ꝛc.

Nehmen wir das letztgenannte Wort, so hat dasselbe für bestimmte Fälle auch einen ganz bestimmten Inhalt gefunden. Wenn Zucker in Alkohol und Kohlensäure umgewandelt wird, so ist dse Thätigkeit des Hefepilzes als Ursache dieses Vorganges anzusehen. In vielen analogen Fällen wirken die in der Gegenwart viel besprochenen Mikrobien. Unverständlich werden diejenigen Prozesse, wo von der Arbeit der ungeformten Fermente (im Gegensatz zu den organisch geformten Fermenten, Hefezellen, Mikrobienzellen) die Rede ist. Zu diesen ungeformten Fermenten gehört auch die Diastase.

Sie wird als ein noch nicht chemisch rein dargestellter Körper definirt, welcher die Fähigkeit besitzt, unter den für Gährungsvorgänge überhaupt erforderlichen Bedingungen große

Quantitäten Stärke in Dextrin und Traubenzucker (Dextrose) zu verwandeln.

Angeregt durch die interessanten Versuche von Herrn Dr. Albert Schnell über pneumatische Mälzerei, wurde namentlich die Umwandlung der Stärke in Zucker, sowie die sogenannte Auflösung des Gerstenkorns ins Auge gefaßt Der Weg zur Lösung der Frage wurde durch Ueberlegungen, die an anderen Orten angegeben werden sollen, von mir in folgender Weise betreten:

Welches sind die bei der Keimung der Gerste mit dem Mikroskop wahrzunehmenden Vorgänge und welches ist der bei der gekeimten Gerste wirkende Stoff, der einerseits die Stärke in Zucker, und andererseits die Zellhäute in löslichen Zustand überführt.

Bei dem Einweichen nimmt das Gerstenkorn eine ganz bestimmte Menge Wasser auf und scheint zunächst der Keimling die Flüssigkeit aufzusaugen. Bei richtiger Behandlung beginnt das Gerstenkorn Sauerstoff aufzunehmen und Kohlensäure und Wasser abzugeben: es atmet. Die Oxydationen, welche bei diesem Prozesse stattfinden, rufen eine Erhöhung der Temperatur hervor, welche bei unrichtiger Behandlung sogar über 30 Grad C. steigen kann. Nebenbei sei bemerkt, daß schon bei der Entweichung die Temperatnr um ein Geringes steigt, was aber durch die Verdichtung des Wassers im Gerstenkorn zu erklären ist. Der Athmungsprozeß findet nach bekannten physiologischen Erscheinungen nicht im Stärkemehlkörper, sondern im lebendigen chlorophyllosen Keimling statt. In dem Maße nun, wie der Blattkeim sich entwickelt und neben dem stärkemehlführenden Gewebe sich aufwärts drängt, findet eine Veränderung der letzteren statt. Die Zellwände fangen an schlaff zu werden, ja wenn der Blattkeim zwei Drittel bis drei Viertel des Gerstenkornes erreicht hat, so ist ein großer Theil der Zellwände gelöst. In diesem Augenblick kann man den Stärkemehlkörper zwischen den Fingern leicht zerreiben, welchen Zustand der Mälzer als Lösung des Gerstenkorns bezeichnet. Die Kleberzellen haben ihre Wände vorläufig behalten. Auf einem Schnitte des halbgelösten Gerstenkorns finden wir, daß die dem Blattkeim zunächst liegenden Zellwände zerstört sind. Natürlich werden die dünneren, leicht gebauten Wände früher zerstört als die dicken. Wichtig ist auch der Umstand, daß die wasserreicheren Schichten der Membran früher gelöst werden, als die wasserarmen. Die Stärkekörper erleiden vorläufig keine auffällige Veränderung.

(Schluß folgt.)

Zoll und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Branntweinsteuer.

Anweisung zur Prüfung des Holzgeistes und der Pyridinbasen.

I. Holzgeist.

1. Farbe.
   Die Farbe des Holzgeistes soll nicht dunkler sein als die des hellen Rheinweines.
2. Spezifisches Gewicht.
   Die Ermittelung des spezifischen Gewichts hat mit einem amtlich beglaubigten Thermo-Aräometer zu geschehen.
3. Siedepunkt.
   100 ccm Holzgeist werden in einen Metallkolben gebracht; auf den Kolben ist ein mit Kugel versehenes Siederohr aufgesetzt, welches durch einen seitlichen Stutzen mit einem Liebig'schen Kühler verbunden ist.
   Durch die obere Oeffnung des Siederohrs wird ein amtlich beglaubigtes Thermometer mit hunderttheiliger Skala eingeführt, dessen Quecksilbergefäß bis unterhalb des Stutzens hinabreicht. Der Kolben wird so mäßig erhitzt, daß das übergehende Destillat aus dem Kühler tropfenweise abläuft. Das Destillat wird in einem graduirten Glascylinder aufgefangen und soll, wenn das Thermometer 75 Grad zeigt, mindestens 90 ccm betragen.
4. Mischbarkeit mit Wasser.
   Beim Vermischen von 20 ccm Holzgeist mit 40 ccm Wasser dürfen auch nach längerem Stehen keine Oeltröpfchen ausgeschieden werden
5. Gehalt an Aceton.
   Beim Durchschütteln von 20 ccm Holzgeist mit 40 ccm Natronlauge von 1,3 spez. Gew. sollen nach einigem Stehen noch mindestens 4,0 ccm des Holzgeistes abgeschieden werden.
6. Aufnahmefähigkeit für Brom.
   100 ccm einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 ccm einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Bromlösung von 0,703 Gramm Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 ccm getheilten Bürette tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist zugesetzt, bis Entfärbung eintritt. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 10 ccm und nicht weniger als 7,5 ccm genügen. Sodann wird eine Flasche mit Glasstöpsel von hinreichendem Raumgehalt mit frisch ausgeglühten erbsengroßen Kohlenstücken angefüllt und auf die Kohle eine Mischung von gleichen Mengen Holzgeist und Wasser aufgegossen. Nach zwölfstündigem Stehen sollen von dem Filtrat noch mindestens 30 ccm zur Entfärbung obiger Bromlösung genügen.
   Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen.

Anweisung zur Herstellung der Bestandtheile der Bromlösung.

a) Bromsalze. Nach zweistündigem Trocknen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsikkator werden 2,447 Gramm Kaliumbromat und 8,719 Gramm Kaliumbromid, welche vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgewogen und in Wasser gelöst. Die Lösung wird zu einem Liter aufgefüllt.

b) Verdünnte Schwefelsäure. 1 Volumen konzentrirte Schwefelsäure wird mit 3 Volumen Wasser vermischt, das Gemisch läßt man erkalten.

II. Pyridinbasen.

1. Farbe.
   Die Farbe der Pyridinbasen ist die des Holzgeistes, doch soll in Rücksicht auf das leichte Nachdunkeln des Pyridinbasengemisches bei längerem Stehen noch eine Färbung bis zu der des Madeiraweins zulässig sein.
2. Verhalten gegen Cadmiumchlorid.
   20 ccm einer Lösung von 1 ccm der Pyridinbasen in 250 ccm Wasser werden mit einer fünfprozentigen wässrigen Lösung von Cadmiumchlorid versetzt; es soll nach wenigen Augenblicken eine deutliche Trübung eintreten.
3 Siedepunkt.
   Man verfährt wie beim Holzgeist, doch soll das Destillat, erst wenn das Thermometer auf 140 Grad gestiegen ist, mindestens 90 ccm betragen.

4. Mischbarkeit mit Wasser.
   Wie beim Holzgeist.
5. Wassergehalt.
   Beim Durchschütteln von 20 ccm Basen und 20 ccm Natronlauge von 1,4 spez. Gew. sollen nach einigem Stehenlassen mindestens 18,0 ccm der Basen abgeschieden werden.
6. Flüchtigkeit.
   4 Tropfen des Basengemisches auf einem Platinblech in die Flamme eines Bunsenbrenners gehalten, sollen mit rußender Flamme verbrennen und keinen Rückstand hinterlassen.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Min. d. d. Berlin, den 14. Oktober 1887. III 13491.

Nach den zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 erlassenen vorläufigen Bestimmungen und den dazu gehörigen Regulativen hat die amtliche Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins in den Brennereien, Niederlagen, Theilungslägern, Spiritus-Reinigungsanstalten u. s. w. in der Regel nach den Vorschriften über die Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, mit der Maßgabe zu erfolgen, daß den weiteren Abfertigungen diejenige Litermenge reinen Alkohols zu Grunde zu legen ist, welche bei der amtlichen Feststellung vorgefunden worden ist.

Im § 2 der diesseits unter dem 20. v. M. erlassenen Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins ist vorgeschrieben, daß behufs der Feststellung des Nettogewichts des in Gebinden enthaltenen Branntweins von dem Bruttogewicht jedes Fasses, entweder

1. eine der Normaltara entsprechende Gewichtsmenge, oder
2. im Falle der aichamtlichen Tarirung des Fasses, die aichamtliche Taraangabe, oder
3. das durch die Verwiegung des leeren Fasses ermittelte Eigengewicht desselben

in Abzug gebracht werden soll.

Da die zu 1 und 2 gedachten Arten der Nettogewichtsermittelung des Branntweins erfahrungsmäßig nicht immer genau der Wirklichkeit entsprechende Ergebnisse liefern, und es im Interesse des Handelsstandes, welcher den Kauf und Verkauf von Spiritus nach Gewicht einzuführen geneigt scheint, liegen würde, für diese Gewichtsermittelung eine sichere Grundlage schon durch die amtliche Abfertigung des Branntweins zu erlangen, so bestimme ich, daß bei allen oben gedachten amtlichen Abfertigungen, insoweit der Branntwein unter den Augen der Abfertigungsbeamten aus den Sammelgefäßen und sonstigen Aufbewahrungsgeräthen in Gebinde übergefüllt wird, diese Gebinde — wie dies schon im § 21 Abs. 2 des Branntwein-Niederlageregulativs (Anlage S. der vorläufigen Ausführungs-Bestimmungen) bezüglich der Umfüllungen in Theilungslägern angeordnet worden ist — im leeren und gefüllten Zustande amtlich verwogen werden, und daß das Nettogewicht des Branntweins demnächst durch Abzug des Eigengewichts des Fasses von dem Bruttogewicht desselben zu ermitteln ist.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 24. Oktober 1887. III 13988.

Die Bestimmung im § 3 des Branntwein-Nachsteuer-Regulativs schließt, wie ich zur Begegnung etwaiger Zweifel bemerke, nicht aus, daß Branntwein, welcher am 1. Oktober d. J. vorhanden gewesen und unter steuerliche Kontrole genommen worden ist, innerhalb der vorschriftlichen Frist von 3 Monaten, binnen welcher derselbe zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr gelangen, oder nachversteuert werden muß, von demjenigen, in dessen Händen der Branntwein nachsteuerpflichtig geworden ist oder von dem nachfolgenden Eigenthümer, veräußert und aus solchem Anlaß nach einem anderen Orte im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft unter Beibehaltung der steuerlichen Kontrole versandt werden darf.

Ueber derartige Sendungen ist ein Versendungsschein I (Anlage L der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887) zu ertheilen, und hat das Ausfertigungsamt hierbei folgendermaßen zu verfahren:

In dem Formular des Versendungsscheins ist zu Ende des Absatzes 1 der Annahmeerklärung des Extrahenten anstatt der Worte:

„Verbrauchsabgabe und den Zuschlag zu derselben"

das Wort: „Nachsteuer" zu setzen, ferner sind die Spalten 12 und 13 in der Anmeldung des Versenders zu durchstreichen, und ist unter entsprechender Aenderung der Ueberschrift in den Spalten 25 und 26 des Revisionsbefundes und der Steuerberechnung

a) in Spalte 25 der Satz der Nachsteuer und
b) in Spalte 26 der auf dem Branntwein haftende Nachsteuerbetrag

anzugeben. Außerdem wird in dem Nachsteuer-Anmeldungsregister des Ausfertigungsamtes die bezügliche Anschreibung des Branntweins unter Hinweis auf die Buchung im Versendungsscheinausfertigungsregister erledigt.

Dagegen übernimmt das Empfangsamt die weitere Kontrole darüber, daß über den Branntwein binnen der vorschriftlichen, vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Frist endgültig verfügt wird. Zu dem Ende ist der Branntwein in dem Nachsteueranmeldungsregister des Empfangsamts anzuschreiben und ist hierüber in der Bemerkungsspalte des Versendungsschein-Empfangsregisters ein Vermerk zu machen.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 29. Oktober 1887. III 14720.

Aus den betheiligten gewerblichen Kreisen ist auf das wesentliche Interesse hingewiesen worden, welches die Extrahenten von Branntwein-Versendungsscheinen haben, thunlichst bald Kenntniß davon zu erlangen, daß der Käufer oder sonstige Erwerber des Branntweins durch Stellung der Anträge auf weitere Abfertigung des Branntweins oder durch Berichtigung der auf dem letzteren ruhenden Abgabe sie von der Verpflichtung befreit habe, für die Abgabe noch weiter zu haften. In Anerkennung dieses Interesses werden zu Nr. 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni d. J. (§ 11) folgende zusätzliche Vorschriften, welche bis auf Weiteres zu beachten sind, erlassen:

1. Zu Seite 31 der Ausführungsbestimmungen, Ziffer V. a. Abs. 2.
   Hinter den Worten:
   „Ist die Bestellung einer Sicherheit für die auf dem Branntwein haftende Verbrauchsabgabe erfolgt, so wird die Art und Höhe der Sicherheitsbestellung in Spalte 9 des Ausfertigungsregisters"
   folgen vor dem Schlußwort
   „vermerkt"
   die einzuschaltenden Worte
   „und in Spalte 29 des Versendungsscheins."
2. Zu Seite 32 der Ausführungsbestimmungen, Ziffer V. e. Abs. 2.
   Die Vorschrift erhält nachstehende Fassung:
   „Die Erledigungsscheine sind nach Anlage P auszustellen und nach Erledigung des betreffenden Versendungsscheins dem Ausfertigungsamt sogleich zu übersenden. Nach dem Eingang eines jeden Erledigungsscheins hat das Ausfertigungsamt den betreffenden Versendungsscheinextrahenten ungesäumt schriftlich von der stattgehabten Erledigung des Versendungsscheins zu benachrichtigen und ihn — falls spezielle Sicherheit für

die auf dem versandten Branntwein haftenden Abgaben von ihm geleistet ist — zugleich zur Rücknahme der Sicherheitsbestellung aufzufordern.

Auf eine an den Herrn Finanzminister gerichtete Bitte um Wiedererstattung der Kosten, welche den einzelnen Brennereibesitzern durch die auf Anordnung der Steuerbehörden vorgenommenen Veränderungen erwachsen sind, ist unter dem 3. November folgender Bescheid ergangen:

„Auf die Vorstellung vom 13. Oktober bedaure ich erwidern zu müssen, daß ich mich nicht in der Lage sehe, darauf hinzuwirken, daß außer den Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße, Meßapparate, Ueberrohre, Kunstschlösser und dergl. von der Branntweinsteuergemeinschaft auch diejenigen Kosten übernommen werden, welche den Brennereibesitzern durch von den Steuerbehörden in Ausführung des neuen Branntweinsteuergesetzes angeordnete sonstige Veränderungen in den Brennereien erwachsen sind.

Der Finanzminister.

Von Wachholderbeeren zur Branntweinbereitung ist nach der Verfügung des Finanzministers vom 7. November c. III 14672 die Branntweinmaterialsteuer nicht, wie seither, nach dem Satze für Steinobst, sondern in Gemäßheit des Wortlautes im § 41 IIIb des Gesetzes nur nach dem Satze für Beerenfrüchte aller Art mit 0,45 Mk. vom Hektoliter eingestampfte (nicht gemahlene) Wachholderbeeren zu erheben.

Die Ziffer für die Menge des zum niedrigen Abgabesatz zu erzeugenden Branntweins ist nunmehr auf 2,6794 festgesetzt.

Für jede Mark der den Brennereibesitzern seiner Zeit angegebenen Steuersumme sind dieselben also berechtigt 2,6794 Liter Spiritus à 100 pCt, herzustellen, welche nur dem Abgabesatze von 50 Mk. unterliegen.

Die „Zeitschr. für Spirit. Ind." bemerkt zu dieser Veröffentlichung: Daß bei der Kontingentirung manche Enttäuschung mituntergelaufen ist, daß viele wahrscheinlich nicht eine so hohe Steuersumme zugewiesen erhalten haben, wie sie wohl gewünscht und gehofft haben, wird nicht zu vermeiden gewesen sein, und mancher Irrthum wird wohl noch auf dem Wege der Reklamation seine Erledigung finden.

In vielen Fällen werden sich die Brennereibesitzer aber die Enttäuschung selbst zuzuschreiben haben, indem sie den Sinn und Wortlaut des Gesetzes nicht richtig verstanden haben. Vielfach ist leider die Ansicht verbreitet gewesen, daß der ganze Spiritus, welcher auf Grund der zuerkannten Maischraumsteuer produzirt wird, dem niedrigeren Abgabesatz unterliegen würde; jetzt ist nun die Ueberraschung groß, daß das Quantum Kontingent-Spiritus nur ein so geringes sei. Wir haben über diese Frage wiederholte Mittheilungen gemacht, so daß genügende Gelegenheit zur Gewinnung eines richtigen Urtheils über diese Generalfrage geboten war.

Die Zeitschrift für Spirit.-Industrie ertheilt in Nr. 48 auf folgende Fragen die nachstehenden zutreffenden Antworten:

Ist § 41 II al. 1 des Gesetzes vom 24. Juni d. J. dahin zu verstehen, daß bei Berechnung der Maischraumsteuer jeder Bottich auf 25 abgerundet wird oder nur die Summe des Monats? Bei dem Wortlaut des Paragraphen muß man sich vom logischen Standpunkte aus für die erstere Alternative entscheiden. Das hat das Steueramt hier gethan, ist aber vom Hauptsteueramt berichtigt worden, und zwar vom praktischen Standpunkt aus meiner Ansicht nach mit Recht. Ch. in S.

Antwort. Der betreffende Passus des Gesetzes lautet: Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mk. für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

Für die Maischraumsteuerberechnung sind nun noch die alten Vorschriften maßgebend. Nach diesen erfolgt die Steuerberechnung durch die Aemter in der Art, daß zunächst festgestellt wird, wie oft jeder Bottich im Laufe der Deklarationsperiode bemaischt wird, daß dann der Literinhalt des Bottichs mit der Anzahl der Bemaischungen multiplizirt wird, daß die Resultate für sämmtliche Bottiche addirt werden und daß nach Maßgabe des so gefundenen Gesammtmaischraums die Steuer berechnet wird. Bisher wurde nun die eine Steuereinheit ($22^{9}/_{10}$ Liter) nicht erreichende Maischraumsteuermenge nicht berücksichtigt. Es war aber ausdrücklich vorgeschrieben, daß selbst bei Einreichung von Nachdeklarationen die Steuereinheit unter $22^{9}/_{10}$ Liter nur einmal für einen Kalendermonat außer Berücksichtigung bleiben dürfe.

Nach dem neuen Gesetz ist also statt eines zulässigen überschießenden Quantums von $22^{9}/_{10}$ Liter ein solches von 25 Liter festgesetzt worden. Bei entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen ist also die Ansicht des Hauptsteueramtes in dem vorliegenden Falle die richtige.

Mein Nachbar brennt laut Deklaration pro Oktober täglich 8000 Liter Maischraum; nun tritt Frost ein, wodurch er genöthigt ist, vom 25. Oktober ab weitere 4000 Liter täglich zu deklariren, weil die Kartoffeln erfroren sind und sofort verbrannt werden müssen. Das betreffende Hauptamt berechnet nun sofort für den ganzen Monat Oktober den Zuschlag von 2 Pfg. pro Liter und nicht nur für die letzten 6 Oktobertage. Liegt das im Gesetz? G. in K.

Antwort: Das Hauptamt befindet sich im Recht. Nach dem Gesetz § 42, II. 2. Abs. wird dieser Zuschlag erhoben von landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10,000 Liter resp. 20,000 Liter bemaischen. Und später heißt es: Der Zuschlag ist nur für den Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10,000 bezw. 20,000 Liter übersteigende Bemaischung stattgefunden hat.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 16. September 1887.

Entlastungsbeweis des beim Transport verbotener Gegenstände im Grenzbezirk ohne vorschriftsmäßigen Legitimationsschein Betroffenen.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, § 136 Nr. 5d, § 137 Absatz 2.

In der Strafsache wider den Eigenkäthner J. N. zu K. hat das Reichsgericht, Zweiter Straf-Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des K. pr. Provinzial-Steuerdirektors zu K. das Urtheil der Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu A. vom 24. März 1887, nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Gründe. Der Berufungsrichter hat für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte am 29. August 1885 im Grenzbezirk bei W. — bei dem Transport von 4 Schweinen — als dem Transport verbotener Gegenstände ohne vorschriftsmäßigen Transportlegitimationsschein betroffen ist; er hat aber die Anwendung des § 136 Nr. 5d des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 für ausgeschlossen, vielmehr § 137 Abs. 2 das. für anwendbar auf Grund der Feststellung angenommen, daß zufolge der Aussage mehrerer Zeugen der Angeklagte vor dem Transport der mit Beschlag belegten Schweine im Besitz derselben gewesen ist: am Tage zuvor, mehrere Tage zuvor, und eine Woche zuvor.

Aus Rechtsgründen wendet sich gegen die Zulässigkeit der Anwendung des § 137 Absatz 2 auf einen derartig festgestell-

ten Thatbestand die Revision des Provinzial-Steuerdirektors und der K. Staatsanwaltschaft, welche die Entscheidung des Reichsgerichts beantragt und dessen Zuständigkeit somit nach § 136 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes herbeigeführt hat.

Der Antrag war für begründet zu erachten.

Nach § 136 Nr 5d des Vereinszollgesetzes wird „die Kontrebande beziehungsweise Zolldefraudation insbesondere dann als vollbracht angenommen, wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk — Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§ 119) betroffen werden." —

Nach § 137 daselbst wird das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben in den im § 136 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Sodann heißt es im Abs. 2:

> Kann jedoch in den im § 136 unter . . . 5 . . angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 152 statt.

Wenn § 137 a. a. O., soweit es sich um ein Zuwiderhandeln gegen Einfuhrverbote handelt, das Dasein einer Contrebande durch die im § 136 Nr. 5d bezeichnelen Thatsachen für begründet erklärt hat, so ist dies geschehen im Hinblick auf die besondern Schwierigkeiten für die Grenzaufsichtsbeamten, die verbotene Einfuhr von Thieren und anderen Gegenständen unmittelbar wahrzunehmen und festzustellen. Es ist deshalb gewissen, auf solche Einfuhr häufig folgenden Handlungen die Bedeutung von Thatbestandsmerkmalen vollbrachter Contrebande vom Gesetz beigelegt worden. Der Zweck des Gesetzes würde aber großentheils wieder vereitelt worden sein, wenn nur in sofern jenen nachfolgenden Handlungen diese Bedeutung beigelegt wäre, als nach den Umständen des Falles anzunehmen wäre, daß sie sich der als vorausgegangen anzusehenden Grenzüberschreitung nach Zeit und Ort unmittelbar angeschlossen haben. Wäre hiervon die Anwendung des § 136 Nr. 5d des Vereinszollgesetzes abhängig, so würde es leicht sein, derselben durch eine längere Unterbrechung jeder Einfuhr-Unternehmung auszuweichen. Die Thatsache allein, daß der Transportführer im Besitze von Schweinen, die dem § 136 Nr. 5d a. a. O. entgegen transportirt werden, seit einem oder mehreren Tagen oder auch seit mehreren Wochen sich befunden habe, kann demnach nicht für ausreichend zu erachten sein, um die Möglichkeit verbotener Einfuhr auszuschließen. Diese kann vorher erfolgt sein.

Diesen Gesichtspunkten entspricht völlig die Fassung des Gesetzes im Absatz 2 des § 137 a. a. O. Insbesondere ist die Beseitigung der Strafe der Contrebande nicht schon für den Fall des Nachweises gegeben, daß der verbotswidrige Transport selbst seinen Weg nicht über die Grenze her genommen habe, sondern nur beim Nachweise, daß eine Contrebande an sich — auch zu früherer Zeit — an den in Rede stehenden Stücken vom Transportführer nicht verübt, beziehungsweise mitverübt sein könne.

Ein solcher Nachweis würde beispielsweise durch die Darlegung erbracht werden können, daß die derartig transportirten Schweine durch den Transportführer im Inlande aufgezogen, von einem inländischen Züchter im Inlande gekauft, oder sonst als inländische Thiere im Inlande erworben seien.

Im vorliegenden Falle ist vom ersten Richter Grund zur Erörterung der Frage, ob dem Angeklagten die Absicht, Contrebande zu verüben, gefehlt habe, nicht gefunden worden; ausdrücklich aber die Annahme für zutreffend erachtet, daß vom Angeklagten eine Contrebande nicht habe verübt werden können. Der Vorwurf, daß wider § 266 der Strafprozeßordnung Absatz 4 verstoßen sei, würde hiernach als nicht begründet zu bezeichnen sein, wenn er nicht schon zufolge § 380 der Strafprozeßordnung als unzulässig sich darstellte.

Dagegen ist anzuerkennen, daß die Freisprechung auf eine rechtlich unzutreffende Ausdehnung des Absatzes 2 § 137 gegründet worden. Es ist der Nachweis des Besitzes der Schweine für mindestens 1 Woche vor dem 29. August 1885 für genügend erachtet, um für dargethan anzunehmen, daß der Angeklagte an ihnen Contrebande nicht verübt haben könne. Die Umstände, unter denen er in den Besitz gelangt sein möge und wo die Thiere herstammten, sind unerörtert gelassen, Die Möglichkeit bleibt daher offen, daß diese vorher unter seiner Betheiligung wider das ergangene Verbot über die Grenze nach Preußen gebracht sind. Der besondere Ausnahmefall des Absatzes 2 § 137 a. a. O. ist nicht als thatsächlich gegeben dargelegt.

Das gilt von sämmtlichen transportirten Schweinen und hat sich die erneute Prüfung nunmehr auf den ganzen Umfang der That zu erstrecken, welche im Eröffnungsbeschluß als Gegenstand der Untersuchung bezeichnet worden ist.

Dieselbe ist dort nach allen, in der Untersuchung erörterten rechtlichen Gesichtspunkten als eine einheitliche Handlung bezeichnet. Als eine solche ist sie daher auch zum Gegenstande der anderweiten Verhandlung und Entscheidung zu machen.

Daraus ergiebt sich, daß kein Theil der Entscheidung der Strafkammer vom 24. März 1887 aufrecht erhalten werden kann. Auch die Freisprechung von der Anschuldigung der wissentlichen Verletzung der Grenzsperrmaßregeln, mag sie auch bereits im Urtheil des Schöffengerichts enthalten und nicht zum Gegenstande der Berufung des Provinzial-Steuerdirectors gemacht sein, hat nicht die Wirkung, diesen rechtlichen Gesichtspunkt von der weiteren Verhandlung und Entscheidung loszulösen.

Danach war das Berufungsurtheil mit allen thatsächlichen Feststellungen aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Verkehr mit dem Auslande.

Die Erneuerung der Handelsverträge. Mit dem Jahre 1887 laufen die wichtigsten mitteleuropäischen Handelsverträge ab und zwar solche zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien und zwischen Frankreich und Italien, an welchen der deutsche Handel sei es unmittelbar, sei es auf Grund der Meistbegünstigung mittelbar betheiligt ist. Da die Verhandlungen sich von vornherein allerseits schwierig anließen, so mußten vorläufige Vereinbarungen in Aussicht genommen werden. Zunächst hat sich die österreichisch-ungarische Regierung ermächtigen lassen, vorläufige Vereinbarungen mit Deutschland und Italien auf die Dauer eines halben Jahres abzuschließen, um bis zum Ablauf dieser Zeit die endgültigen Verträge feststellen zu können. Welcher Art die späteren endgültigen Verträge sein werden, läßt sich noch nicht absehen. Unter allen Umständen wird man in Deutschland mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß einerseits zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn, andererseits zwischen Italien und Frankreich Zollkriege entstehen. Ja, es läßt sich behaupten, daß die bisherigen Aussichten günstigen Falles eine erhebliche Beschränkung der betreffenden Vertragstarife, wenn nicht gar die völlige Beseitigung derselben erkennen lassen.

(Die Industrie zugleich Deutsche Konsulatszeitung.)

Oesterreich-Ungarn.

Zollrestitutionen. In jüngster Zeit sind vom österreichischen Handelsministerium folgende Zollrestitutionsbewilligungen ertheilt worden: Einer Handschuhfabrik: Die zoll-

freie Einfuhr von „Astrachan", Wollwirkstoffen in bereits zugeschnittenen Stücken gegen Ausfuhr der daraus gefertigten, mit Leder und Futterstoffen benähten Handschuhe. Jährliches Minimal-Exportquantum 50,000 Paar Handschuhe. Zwei Stickwaarenfabriken: Die zollfreie Einfuhr von Baumwollgeweben der Tarifnummern 131 und 132 des allgemeinen Zolltarifes gegen Ausfuhr der aus denselben geschnittenen Längsstreifen (Coupons) im bestickten Zustande. Das Stickereimatecial (Garne) ist von dem Restitutionsverkehr ausgeschlossen. Einer Kattundruckerei wurde der zollfreie Bezug von Baumwollgeweben aus England und der Schweiz zum Bedrucken und Färben gegen Wiederausfuhr derselben in veredeltem Zustande, d. h. in halben oder Viertel-Stücken, oder zu Tücheln zerschnitten, bis Ende 1888 bewilligt.
(Monatschrift für Textil-Industrie.)

Die österreichisch-ungarische Regierung hat nach der „Frkf. Ztg." den deutschen Antrag auf ganzjährige Verlängerung des Handelsvertrages dahin beantwortet, daß sie mit Rücksicht auf das im August in Wirksamkeit tretende Zuckersteuergesetz nur auf eine halbjährige Verlängerung eingehen könne; falls aber die deutsche Regierung in eine Modifikation der die Ausfuhrprämien betreffenden Artikel willige, würde der ganzjährigen Verlängerung nichts im Wege stehen.

Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath hat den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn, der am 14. Juli 1868 abgeschlossen wurde, am 9. November gekündet. Die Kündungsfrist beträgt ein Jahr; der Vertrag erlischt also am 9. November 1888. Der Bundesrath hat mit der Kündung die Erklärung verbunden, daß er bereit sei, in Unterhandlungen zur Vereinbarung eines neuen Handelsvertrages einzutreten.

Verschiedenes.

Saarburg, 11. Nov. Vor einigen Jahren wurden neben deutschen Offizieren auch deutsche Zollbeamte nach der Türkei berufen. In Folge dessen kamen auch im Mai d. Js. drei höhere türkische Zollbeamte nach Deutschland, um den deutschen Zolldienst in der Praxis kennen zu lernen, und hielten sich zwei Monate deshalb in Deutsch-Avricourt auf. Aus Erkenntlichkeit für die diesen Beamten widerfahrene freundliche Aufnahme und die dabei bewiesene Anleitung hat Se. Majestät der Sultan folgende Auszeichnungen gewährt: Zollinspektor Püschel in Altmünsterol, welcher früher in türkischen Diensten stand und bereits Inhaber des Medschidie-Ordens ist, wurde zum Kommandeur des Osmanie-Ordens ernannt, während Oberzollinspektor Jordan hier den Medschidie-Orden 4. Klasse erhielt. Außerdem wurde der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg, Fabricius mit demselben Orden 2. Klasse und Geh. Regierungsrath Fleischauer mit der 3. Klasse beehrt.

Wegen Maischsteuer-Hinterziehung wurden von der Gleiwitzer Strafkammer drei Brennerei-Arbeiter aus der dem Consul Sch. in Z. gehörigen Brennerei Sch. zu einer Hinterziehungsstrafe von zusammen über 800,000 Mk. verurtheilt, und zwar zwei von den Arbeitern zu je 319,353,60 Mk., einer zu 200,000 Mk. Außerdem erkannte das Gericht auf eine Contraventionsstrafe von je 75 Mk. bezw. 15 Tage Gefängniß. Für die Hinterziehungsstrafe soll im Nichtbeitreibungsfalle eine Gefängnißstrafe dergestalt eintreten, daß bei der Umwandlung die Freiheitsstrafe höchstens 1 Jahr Gefängniß betragen darf.

(Straßb. Post.) Straßburg, 5. November. Ein überaus verdienstvoller, mit außerordentlicher Pflichttreue in verantwortungsvoller Stellung wirkender Beamter, der Regierungsrath Fleischauer Mitglied der Generaldirektion der Zölle, feiert heute sein 50jähriges Dienstjubiläum. Da der Jubilar den Festtag nicht in Straßburg zubringen gedenkt, so wurde demselben, wie die amtliche Zeitung mittheilt, bereits gestern Vormittag in einer Sitzung der Zolldirektion durch den Unterstaatssekretär Schraut das Allerhöchste Patent, welches dem Jubilar den Charakter als Geheimer Regierungsrath verleiht, ausgehändigt und der Glückwunsch Sr. Durchlaucht des Herrn Statthalters, sowie des Ministeriums für Elsaß-Lothringen überbracht. Von seinen Collegen erhielt, wie die „Neuesten Nachrichten" hinzufügen, Geheimrat Fleischauer zum Andenken ein kostbares Album aus rothem Maroquin mit Silberbeschlag überreicht, in welchem sich die Bilder der derzeitigen Mitglieder der Zoll- und Steuerdirektion, sowie auch der früheren, welche jetzt im Ministerium sind, ferner der Beamten der Reichskontrole in Elsaß-Lothringen, der sämmtlichen Ober-Steuer-, Ober-Zoll- und Ober-Enregistrements-Inspektoren, der drei Bureauvorsteher bei der bezeichneten Direktion und des Oberbuchhalters derselben befinden.

Neue Bücher.

Die Besteuerung des Branntweins. Zusammenstellung der sämmtlichen vom 1. Oktober 1887 ab gültigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Nach amtlichen Quellen erläutert und mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums herausgegeben von Max Keilwagen, Assistent beim Königlichen Haupt-Stempel-Magazin. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft. Preis *M* 5,00.

Der Herausgeber hat sich in seinem Buche nicht auf eine Wiedergabe des Textes der Gesetze und Ausführungsbestimmungen beschränkt, sondern in zahlreichen sachgemäßen Anmerkungen auch alle in Betracht kommenden Erlasse des Königlichen Finanz-Ministeriums, sowie die wichtigeren Entscheidungen des vormaligen Preußischen Ober-Tribunals und des Reichsgerichts ihrem Hauptinhalte nach wiedergegeben, auch sind an den entsprechenden Stellen die amtlichen Motive, sowie die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung, des Vereinszollgesetzes, des Begleitschein-Regulativs und der verschiedenen Niederlage- und Privatlager-Regulative eingeschaltet. Die uns vorliegende Zusammenstellung darf hiernach wohl den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und wird aus diesem Grunde von allen Betheiligten freudig begrüßt werden. Daß dem Buche auch die sämmtlichen Formularmuster, ferner ein ausführliches Sachregister, sowie Zeichnungen und Beschreibung des Siemens'schen Meßapparates beigegeben sind, wird denselben in allen Interessentenkreisen einen ganz besonderen Werth verleihen.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Bei dem Finanzministerium
wurde der vortragende Rath, Geheime Ober-Finanzrath Pochhammer behufs Uebernahme der Stellung als Chef der Zolldirektivbehörde in Hamburg beurlaubt.

---

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen
pensionirt: der Steuereinnehmer I Görke in Lyck unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;
befördert oder versetzt; 1. der Zolleinnehmer I Stöhr in Dlottowen als Steuereinnehmer I nach Bialla, 2. der Steuereinnehmer II Sackell in Zinten als Steuereinnehmer I nach Dlottowen und 3. der Steueraufseher Batschuß in Braunsberg zum Steuereinnehmer II in Zinten;

in der Provinz Westpreußen
pensionirt: der Hauptamtsassistent Labreau in Danzig unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse;

in der Provinz Brandenburg
pensionirt: der Hauptamtsassistent Ehlert in Berlin;
befördert: der Steueraufseher Kurth in Berlin zum Hauptamts-Assistenten daselbst:

in der Provinz Schleswig-Holstein
ausgeschieden: der Regierungsrath Dr. Kindervater in Altona, behufs Uebernahme der Stellung als Chef der Zolldirektivbehörde in Bremen;
pensionirt: 1. der Zolleinnehmer Johannsen in Sommerstedt und 2. der Kreuzzollassistent Clausen in Steinberghaff;
befördert oder versetzt: die Kreuzzollassistenten Bruhn in Knud in gleicher Eigenschaft nach Steinberghaff die Grenzaufseher Timmelmeyer und Lorenzen zu Kreuzzollassistenten in Knud bez. Sylt;

in der Provinz Hannover
befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Menzel in Geestemünde als Obersteuerinspektor nach Cöln (Rheinprovinz) und 2. der Hauptamtskontroleur Kleykamp in Münden zum Hauptamtsrendanten in Sebaldsbrück;

in der Rheinprovinz
ausgeschieden: 1. der Regierungsrath Hausbrand in Cöln zum Zweck des Eintritts in die Zolldirektivbehörde in Hamburg und 2. d

Hauptamtsrendant Uhlmann in Düsseldorf, behufs Uebernahme der Stelle als Büreauvorsteher für das Rechnungswesen bei der Zolldirektivbehörde in Hamburg;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Simon in Cöln zum Hauptamtskontroleur in Münden (Provinz Hannover), 2. der Zollamtsassistent Dötzel in Dalheim als Steueramtsassistent nach Hechingen (Sigmaringen), 3. der Grenzaufseher Müller zum Zollamtsassistenten in Dalheim, die Zolleinnehmer II 4. Grosch in Tüddern als Steuereinnehmer II nach Nebra (Provinz Sachsen) und 5. Richard in Warschbrücke in gleicher Eigenschaft nach Tüddern, die Steueraufseher 6. Riedel in Merzig zum Zolleinnehmer II in Warschbrücke, 7. Fittkau in Düsseldorf zum Hauptamtsassistenten in Emmerich, und 8. Voigt in Elberfeld zum Hauptamtsassistenten in Rittershausen.

2. Ordensverleihung.

Es wurde dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor von Jordan in Magdeburg bei Gelegenheit der Vollendung seines 60. Dienstjahres der Stern der Komthure des Hohenzollernschen Hausordens und

dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Frank in Hannover zu seinem Dienstjubiläum der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Württemberg.

Uebertragen: die bei dem Steuerkollegium erledigte Sekretärsstelle dem Revisor Knöpfle bei demselben;

verliehen: dem Ober-Finanzrath von Stumpf bei dem Steuerkollegium der Titel und Rang eines Direktors.

Mecklenburg.

Uebertragen: dem kommissarischen Hauptamtskontrolör Schmidt definitiv die Stelle des Hauptamtskontrolörs beim Großherzoglichen Haupt-Steuer-Amte Neubrandenburg.

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint

Das

Zuckersteuer-Gesetz

vom 9. Juli 1887

nebst den

zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.

Ein Handbuch

für die Behörden und Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltungen, sowie für Zuckerfabrikanten, Zuckerraffineure und Zuckerhändler,

Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen

von

P. Reinhold,

Kais. Rechnungsrath im Reichsschatzamte.

(Verfasser des im selben Verlage erschienenen „Tabaksteuergesetzes v. 16. Juli 1879.")

Das Werk wird alsbald nach der Veröffentlichung der vom Bundesrathe zu erlassenden Ausführungsvorschriften erscheinen.

Der **Preis** desselben läßt sich, da der Umfang der Ausführungsvorschriften noch nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann, zur Zeit definitiv noch nicht festsetzen; indessen wird derselbe bei einer Stärke von 15 Druckbogen **2,50 M.**, bei einer geringeren oder größeren Stärke etwas weniger oder mehr, in keinem Falle aber mehr als 3 Mk. **für das kartonnirte Exemplar** betragen.

☞ Nach dem Erscheinen des Buches tritt ein **erhöhter Ladenpreis** in Kraft.

Leipzig, im Oktober 1887.
Königsstraße 23.

A. Bredow,
Verlagsbuchhandlung.

Kalender

für

Zoll- und Steuerbeamte

des deutschen Zollvereins

pro 1888.

Fünfzehnter Jahrgang

von **Treu,**

Großh. Meckl. Hauptzollamts-Assistent zu Rostock i/M.

In diesem Jahre in Folge der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes reichhaltig ausgestattet,

Preis eleg. geb. 1,50 Mk.

In allen Bundesstaaten des deutschen Reiches und den angrenzenden Ländern seit Jahren weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Meinen eigenartigen illustrirten

Weihnachts-Katalog

welcher sowohl neue Bücher, als auch antiquarische **Gelegenheits-Exemplare** enthält, welche sich zu Geschenken eignen, (Bilderbücher, Jugendschriften und Geschenkbücher für Erwachsene) bitte ich gratis bei mir zu bestellen.

Leipzig, Neumarkt 18. **Aurel Blümich,** Antiquariat, Sortiment u. Bücher-Auktions-Institut.

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden.**

Binnen Kurzem erscheint und ist durch alle Buchhandlungen, wie auch durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Branntweinsteuer-Tarif

zum Gesetz vom 24. Juni 1887.

Nach § 1, 41, 42 des Gesetzes tabellarisch zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen

von

Barfknecht,

Königlicher Ober-Steuer-Controleur.

Preis 1,30 Mark.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Beilage zu Nr. 22 der „Umschau“ pro 1887.

Großbritannien.

(Schluß.)

Waaren.	26 Grad. Pfd. Strl.	26 Grad. Schill.	26 Grad. Pence.	42 Grad. Pfd. Strl.	42 Grad. Schill.	42 Grad. Pence.
Wein von geringerem als dem nachstehend durch Sykes Hydrometer festgestellten Spiritusgehalt:						
eingeführt in Fässern od. Flaschen:						
roth . . . . . Gallon	—	1	—	—	2	6
weiß . . . . . „	—	1	—	—	2	6
Hefen von derartigem Wein „	—	1	—	—	2	6

Und ein Zuschlag von 3 Pence für das Gallon für jeden Stärkegrad über den vorstehend spezifizirten höchsten.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Zollsatz. Schill.	Zollsatz. Pence.
Wolle:				
Alpakka, Vigogne und Lama . . .	Pfund	frei		
Ziegenhaar	„	„		
Schaf- oder Baumwolle	„	„		
andere Sorten, auch Flocken . . .	„	„		
Wollengarne:				
für Phantasieartikel, einschließlich Stickwolle und Zephyrgarn	„	„		
zum Weben, mit Seide gemischt oder nicht	„	„		
nicht benannt	„	„		
Wollenwaaren:				
von Ziegenhaar mit anderen Materialien gemischt oder nicht . . .	Werth	„		
von Wolle mit Ausnahme von Ziegenhaarwolle, oder von Wolle gemischt mit Baumwolle:				
Tuche	Yards	„		
Zeuge	„	„		
nicht benannt	Werth	„		
Zähne, von Elephanten, Seekuh, Seepferd oder Walroß (siehe Elfenbein).				
Zink:				
Erz	Tonne	„		
roh in Kuchen	„	„		
Waaren daraus, nicht benannte . .	Centner	„		

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Zollsatz. Schill.	Zollsatz. Pence.
Zinn:				
Erz	Tonne	frei		
in Blöcken, Barren, Stangen oder Stäben	Centner	„		
Waaren daraus, nicht benannte . .	Werth	„		
Zucker:				
raffinirt oder durch irgend ein ähnliches Verfahren hergestellt:				
in Stücken oder Broten	Centner	„		
andere Sorten, einschließl. Kandis	„	„		
nicht raffinirt:				
Rübenzucker	„	„		
Rohrzucker und andere Sorten . .	„	„		
Melasse	„	„		
Stärkezucker (fest oder flüssig) . . .	„	„		
Zuckerwerk	„	„		
Zündhölzer	Werth	„		
Zündhütchen (siehe Munition).				
Zwiebeln, roh	Bushel	„		
Artikel, weder theilweise noch ganz verarbeitet, und in dieser Einfuhrliste weder aufgezählt noch verzeichnet . .	Werth	„		
Artikel, theilweise oder ganz verarbeitet und in dieser Einfuhrliste weder aufgezählt noch verzeichnet	„	„		

NB. Waaren, deren Einfuhr oder Gebrauch in Großbritannien oder Irland nicht verboten ist, und welche aus irgend einem zollpflichtigen Artikel, sei derselbe Bestandtheil oder Zuthat, verfertigt sind, unterliegen dem vollen auf solchem Artikel ruhenden Zoll oder, falls sie aus mehr als einem zollpflichtigen Artikel bestehen, dem vollen Zoll desjenigen Artikels, welcher dem höchsten Zollsatz unterliegt. (23 und 24 Vict. Kap. 110.)

NB. Um eine möglichst genaue Registrirung der unbenannten Artikel unter ihre eigentliche Abtheilung zu sichern, ist, soweit thunlich, der Handelsname derartiger Artikel wie auch die allgemeine Bezeichnung wie folgt anzugeben:

Gummi animi, Gummi, nicht benannt.
Karden, nicht bearbeitete Waaren, nicht benannt.
Wachstuch, Manufakturwaaren, nicht benannt.
Wismuth, Erz, nicht benannt.

Mit dem 1. Oktober d. J. ist in **Portugal** der nachstehende **Zolltarif** in Kraft getreten:

I. Eingangszölle.

Lfde. Nr.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertrags-Zoll. Réis.	3% für Accidentien. Réis.	Hafenabgabe. Réis.	Gesammtbetrag. Réis.
	Klasse 1. Thiere und thierische Produkte.					
1	Rindvieh	Stück	—	—	—	2500
2	Schweine	„	—	—	—	1520
3	Felle oder Häute, roh oder zugerichtet, frische	kg	—	—	—	12
4	Felle oder Häute, roh oder zugerichtet, trockene	„	—	—	—	22
5	Leder, lohgares, und Vachetten (vaquetas)	„	—	—	—	85
6	Schafleder, ohne Unterschied der Farbe oder Zubereitun	„	—	—	—	860

Pfde. Nr.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertrags-Zoll. Réis.	3% für Accidentien. Réis.	Hafenabgabe. Réis.	Gesammtbetrag. Réis.
7	Felle od. Leder, gegerbt, gefärbt, maroquinirt, lackirt u. Maroquin	kg	300	9	46	345
8	Felle oder Leder, gegerbt, nicht besonders aufgeführt	„	—	—	—	285
9	Handschuhe von Leder, fertig oder nicht	Paar	—	—	—	135
10	Felle oder Häute, verarbeitet, zum persönlichen Putz	kg	—	—	—	7000
11	Felle oder Häute, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, einschließlich Beschläge und Garnituren	„	500	15	40	555
12	Menschenhaar, verarbeitet	„	3000	90	60	3150
13	Pferdehaar, verarbeitet	„	—	—	—	70
14	Federn, verarbeitet	„	—	—	—	700
15	Walroß- und Elephantenzähne, roh	„	—	—	—	320
16	Walroß- und Elephantenzähne, Klauen, Hörner, Koralle und Schildplatt, verarbeitet	„	—	—	—	4225
17	Knochen, verarbeitet	„	—	—	—	2120
18	Därme, gesalzen oder trocken	„	—	—	—	40
19	Oele und Fette (ausschl. Schweineschmalz u. sonstiges Thierfett)	„	—	—	—	10
20	Schwämme	„	—	—	—	250
21	Perlmutter, verarbeitet	„	—	—	—	1110
22	Walfischbarten, zugerichtet oder verarbeitet	„	—	—	—	730
23	Thierische Abgänge oder Produkte, nicht besonders aufgeführt, verarbeitet	Werth	—	—	—	12%
	Klasse 2. Wolle und Thierhaare.					
24	Wolle, ungesponnen, gefärbt	kg	20	—	15	35
25	Stickwolle, weiß	„	—	—	—	1305
26	„ gefärbt	„	—	—	—	2120
27	Wollengarn, nicht besonders aufgeführt, gebleicht	„	470	14	26	510
28	„ „ „ „ gefärbt	„	750	22	38	810
29	Merino	„	1000	30	60	1090
30	Flanelle, rein oder gemischt	„	1200	36	64	1300
31	Fries	„	—	—	—	530
32	Bettdecken	„	—	—	—	850
33	Tuch, Kasimir, Kassinet und dergl.	„	—	—	—	1610
34	Shawls und Tücher	„	2000	60	100	2160
35	Tapeten, Teppiche und Läufer	„	250	7	13	270
36	Gewebe, nicht besonders aufgeführt	„	900	27	58	985
37	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, mit Einschlag oder Kette ganz von Baumwolle, Leinen oder ähnlichen Fäden	„	600	18	36	654
38	Filze, einfache, gemischt mit Flockseide, oder lackirt	„	250	7	23	280
39	Strumpfbänder und Gürtel	„	—	—	—	1615
40	Reisesäcke und Decken	„	—	—	—	320
41	Maschen- oder Strumpfwaaren	„	1300	39	66	1405
42	Posamentierwaaren, Bänder und Borten (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln	„	700	21	39	760
	Klasse 3. Seide.					
43	Roh-, Floret- und Tramseide, ungesponnen, gebleicht od. gebläut	„	50	1	149	200
44	Roh-, Floret- und Tramseide, gefärbt	„	100	3	185	288
45	Seidenfäden jeder Art, gezwirnt, gedreht und Seidenlitze (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	„	1000	30	90	1120
46	Plüsche, rein oder gemischt	„	1500	45	270	1815
47	Atlas und Sammet, rein oder gemischt	„	6000	180	287	6467
48	Bänder von reiner oder gemischter Seide (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln.)	„	5500	165	305	5970
49	Shawls	„	—	—	—	7795
50	Tücher	„	—	—	—	3500
51	Gewebe, nicht besonders aufgeführte, glatt, gemustert oder durchwirkt, sowie solche, deren Einschlag ganz aus Seide besteht und in deren Kette sich auch Seide in durchlaufenden Fäden befindet, oder umgekehrt	„	6000	180	320	6500
52	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, wenn nur die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Seide oder gleichzeitig in beiden die Hälfte oder mehr als die Hälfte der durchlaufenden Fäden aus diesem Stoff besteht	„	2500	75	165	2740

Liste-Nr.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertragszoll. Réis.	3 % für Accidentien. Réis.	Hafenabgabe. Réis.	Gesammtbetrag. Réis.
53	Gewebe, nicht besonders aufgeführte, welche Seide in durchlaufenden Fäden in geringerer Menge, als in den beiden vorstehenden Artikeln angegeben, oder welche Seide in unterbrochenen Fäden haben, gleichviel, in welcher Menge	30 % mehr, als der Zoll desselben Gewebes ohne Seide ausmacht.				
54	Gestrickte und Strumpfwirkwaare	kg	5000	150	430	5580
55	Posamentierarbeit jeder Art, rein oder gemischt (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	„	2500	75	145	2720
	Klasse 4. Baumwolle.					
56	Baumwolle, roh	„	—	—	—	230
57	Baumwollengarn, einfach, roh, fein roth gefärbt oder mehrfarbig bedruckt	„	135	4	11	150
58	Garn, einfach weiß	„	—	—	—	235
59	Desgl. gefärbt, nicht besonders aufgeführt	„	—	—	—	270
60	Garn, gezwirnt	„	—	—	—	370
61	Spitzen und Zwischensatz	„	1500	45	120	1665
62	Marly, Kanevas, gewöhnlicher Tüll, Krinolin und dergl.	„	150	4	16	170
63	Bobbinet, feiner Tüll (file, fino und tule) und dergl.	„	1100	33	47	1180
64	Musselin und Baist, ohne Zubereitung	„	—	—	—	235
65	Musselin und Battist, weiß, nicht besonders aufgeführt	„	—	—	—	900
66	Barchent, Bettdecken und sogenannte Maulwurfsfelle	„	—	—	—	600
67	Serge, lediglich für die Druckerei und Färberei zubereitet	„	—	—	—	220
68	Zwillich, Segel- und Halbsegeltuch zu Schiffssegeln	„	—	—	—	70
69	Zwillich und Segeltuche, nicht besonders aufgeführte, grobe und holländische Leinewand, rohe oder gebleichte	„	—	—	—	120
70	Gewebe, dichte, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt	„	—	—	—	160
71	„ „ „ weiß, „ „ „	„	—	—	—	185
72	Gewebe, geköpert, sergeartig, damascirt oder satinirt, durchsichtig, undicht oder dicht, roh oder weiß, nicht besonders aufgeführt	„	300	9	21	330
73	Gewebe, geköpert, sergeartig, damascirt, satinirt und glatt, durchsichtig, undicht oder dicht, gefärbt oder bedruckt, nicht besonders aufgeführt	„	500	15	20	535
74	Boumbassi und Velvet	„	—	—	—	280
75	Sammet und sammetartige Gewebe, nicht besonders aufgeführt, und Bänder	„	—	—	—	600
76	Shawls und Tücher	„	600	18	31	649
77	Tapeten, Teppiche und Läufer	„	—	—	—	260
78	Dochte für Kerzen	„	—	—	—	150
79	Dochte, nicht besonders aufgeführt	„	—	—	—	570
80	Gestrickte oder Strumpfwirkerwaare	„	1000	30	65	1095
81	Posamentierarbeit, Borten und Tressen (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	„	700	21	39	760
	Klasse 5. Flachs und ähnliche Stoffe.					
82	Flachs und andere dergleichen nicht besonders aufgeführte Faserstoffe unverarbeitet, dunkel oder weiß	„	—	—	—	8
83	Hanf, gehechelt	„	20	—	8	28
84	Flachs und andere dergleichen nicht besonders aufgeführte Faserstoffe, gehechelt	„	—	—	—	50
85	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, roh oder gebleicht	„	150	4	9	163
86	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, gefärbt	„	200	6	19	225
87	Leinen- oder Hanfgarn, gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	„	300	9	26	335
88	Jutegarn oder Garn aus anderen nicht besonders aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, einfach oder gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	„	5	—	4	9
89	Jutegarn oder Garn aus anderen nicht besonders aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, mit Beimischung von Flachs oder Hanf	„	—	—	—	60
90	Werg, roh, und Produkte daraus, welche sich mit solchen aus leinenähnlichen Spinnstoffen vergleichen lassen	„	—	—	—	5
91	Marly, Kanevas und dergl.	„	150	4	13	167
92	Spitzen, Zwischensatz, feiner Tüll, Tüll, Bobbinet und dergl.	„	1500	45	165	1710

Lfde. Nr.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertrags-Zoll. Réis.	3 % für Accidentien. Réis.	Hafenabgabe. Réis.	Gesammtbetrag Réis.
93	Packleinen und grobe Leinwand, bedruckt	kg	—	—	—	180
94	Packleinen und grobe Leinwand, nicht besonders aufgeführt	„	—	—	—	110
95	Feine Holländische Leinwand	„	—	—	—	300
96	Damast und Zwillich	„	—	—	—	780
97	Segel- und Halbsegeltuch, Zwillich und grobes Leinen, zu Schiffssegeln	„	60	1	9	70
98	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, und Bänder	„	—	—	—	600
99	Shawls und Tücher	„	500	15	104	619
100	Tapeten, Teppiche und Läufer	„	200	6	8	214
101	Gestrickte oder Strumpfwirkerwaare	„	1000	30	50	1080
102	Posamentierarbeit, Borten und Tressen (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	„	700	21	34	755
	Klasse 6. Holz.					
103	Holz für Schiffsmasten, Dauben und Reifen zu Fässern	Werth	—	—	—	3%
104	Balken, Träger, Stäbe, Stangen und Latten	Stück	—	—	—	37
105	Deckbalken, Ständer und Dielen bis zu mindestens 75 mm Dicke	cbm	—	—	—	1060
106	Holz, gemeines, geschnitten in Tafeln oder Platten	„	—	—	—	2300
107	Cigarrenkisten aus gemeinem Holz, fertig oder nicht	kg	25	—	3	28
108	Simswerk und Rahmen für Gemälde und Spiegel, für Zubehör von Fenster- und Thürvorhängen (von Holz oder Masse jeder Art) vollständig und fertig	Werth	20%	—	2%	22%
109	Simswerk, unvollständig oder in getrennten Stücken (Holzleisten passend zugerichtet für Dekorationen oder zu Gesimsen)	kg	80	2	5	87
110	Holz, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	Werth	25%	—	2%	27%
	Klasse 7. Mineralische Stoffe, Glas, Krystall und Erdgeschirr.					
111	Schwefelsäure und Salzsäure	kg	—	—	—	1
112	Salpetersäure	„	—	—	—	30
113	Salpetersaures Kali	„	—	—	—	35
114	Schwefelsaures Natron, Kali, Kupfer und Eisen	„	—	—	—	5
115	Kohlensaures Kali, roh	„	—	—	—	7
116	Kohlensaures Kali, gereinigt	„	—	—	—	55
117	Kohlensaures Natron, gereinigt, trocken und krystallisirt	„	—	—	—	15
118	Salzsaures Natron (Kochsalz) und im eigentlichen Sinne ätzende Alkalis, fest und aufgelöst	„	—	—	—	10
119	Alle übrigen nicht besonders aufgeführten chemischen Produkte	Werth	—	—	—	12%
120	Farbe-Erden und Oker jeder Farbe	kg	—	—	—	6
121	Zünder, Knallpräparate, nicht besonders aufgeführt (einschl. der Tara)	„	—	—	—	300
122	Dynamit und Pulver ohne Patronen einschl. der Tara)	„	—	—	—	250
123	Pulver in Patronen (einschl. der Geschosse und der Tara)	„	—	—	—	350
124	Gebrannter Gyps und Cemente	„	—	—	—	3
125	Hydraulischer Kalk und Puzzolanerde	„	—	—	—	1
126	Marmor	Werth	1%	—	2%	3%
127	Mineralöle zur Beleuchtung, roh, rein oder raffinirt, und deren Rückstände	kg	—	—	—	62
128	Steinkohle, Koks und Gemenge von Mineralkohle	Tonne	—	—	—	325
129	Fossile Brennstoffe, nicht besonders aufgeführt, für die Industrie und Künste, sowie deren nicht besondecs aufgeführte Produkte	kg	—	—	—	2
130	Mineralwasser (einschl. der Tara)	„	—	—	—	25
131	Mineralien bearbeitet	Werth	1%	—	2%	3%
132	Gefäße von gemeinem Glase von jedweder Farbe	kg	—	—	—	20
133	Glas und Krystall, in polirten oder belegten Tafeln mit oder ohne Rahmen	Werth	25%	—	2%	27%
134	Glas und Krystall, in nicht besonders aufgeführten Waaren	kg	100	3	7	110
135	Erdgeschirr und Steingut	„	—	—	—	100
136	Porzellan	„	200	6	14	220
137	Keramische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	„	—	—	—	2

(Fortsetzung folgt.)

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 23. **Minden i. Westf., Dezember 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Ueber die Haftung der Zollverwaltung für Verschlechterung beschlagnahmter Sachen (S. 187). Was ist Diastase? von J. Frankhauser (Schluß S. 189). Zoll- und Steuer-Technisches: Branntweinsteuer-Credit betreffend (S. 189). Vorschläge zu den Ausfuhr-Bestimmung. des neuen Branntweinsteuer-Gesetzes in Elsaß-Lothringen (S. 190). Reichsger. Erk. vom 27.9. 87, § 137, Abs. 2 des Ver. Zoll-Ges. betr. (S. 190). Verkehr mit dem Ausland: Zollbestimmungen in der Schweiz, in Spanien, in Rußland betreffend (S. 191). Verschiedenes: Neues Zuckersaft ꝛc. entfärbendes Verfahren. Xylolith (S. 192). Personalnachrichten. Anzeigen.

Ueber die Haftung der Zollverwaltung für Verschlechterung beschlagnahmter Sachen.

von H. in B.

In einer Zolluntersuchung, welche vor den Gerichtsbehörden stattfand, alle Instanzen durchlief und über 3 Jahre dauerte, fand Freisprechung hinsichtlich einer wegen Verdachts der Einschwärzung von der Zollverwaltung beschlagnahmten Waarenpost statt. Es war dem — in der Hauptsache verurtheilten — Beschuldigten schon zu Beginn der Untersuchung und in deren Verlauf wiederholt, aber vergeblich, anheimgestellt worden, diese Waarenpost durch einstweilige Werthserlegung auszulösen. Nach Rechtskraft und Vollstreckung des Endurtheils wurde sie ihm endgültig zur Verfügung gestellt. Er lehnte aber ihre Rücknahme wegen der Werthsverringerung, welche die Waare (es waren Messer) inzwischen (durch Rost) erlitten hatte, ab und beanspruchte Schadenersatz. Die Werthsverringerung war die natürliche Folge der mehrjährigen Lägerung und wiederholten Auspackung und Besichtigung der Sache behufs ihrer Taxirung und Vergleichung mit Rechnungen.

Wenn derartige Fälle selten vorkommen, so ist dies nur Zufall. Jeder Tag kann eine Anzeige bringen, die zu einer Jahre dauernden Untersuchung führt und mehrjährige Aufbewahrung einer beschlagnahmten Sache nöthig macht. Deshalb erscheint es nicht unangezeigt, die im angeführten Falle hervortretende wichtige Frage einmal näher zu beleuchten, für welchen Grad der Sorgfalt die Zollverwaltung bei Aufbewahrung beschlagnahmter Gegenstände zu haften hat.

Man unterscheidet 2 Grade der Sorgfalt, nämlich einen solchen, welchen schon jeder gewöhnliche Mensch und einen höheren, welchen ein guter Hausvater anzuwenden pflegt.*)

Zum ersteren Grade ist Jedermann verpflichtet, wenn Rechte Anderer in Frage kommen.

Was würde man nun in einem Falle, wie dem vorliegenden, auch vom gewöhnlichen Menschen verlangen? Daß er die Waare an einem Orte aufbewahrte, wo sie nicht ganz augenscheinlich schädlichen Einflüssen ausgesetzt wäre, daß er sie also z. B. nicht unter eine schadhafte Stelle des Daches legte, wo sie vom Regen getroffen werden könnte.

Die Waare von Zeit zu Zeit zu besichtigen, durch Aus- und Umpacken gegen Moder, Motten u. dergl. zu schützen, von Flecken zu reinigen u. s. w., würde schon die Sorgfalt eines guten Hausvaters bedeuten.

Wofür hat nun die Zollverwaltung zu stehen? Hat sie nur ganz augenscheinlich schädliche Einflüsse, oder auch solche Verschlechterungen thunlichst zu verhüten, welche im natürlichen Laufe der Dinge liegen, z. B. mit längerer unbenutzter Lagerung einer Sache verbunden zu sein pflegen?

Rechtsgrundsatz ist, daß man in allen Rechtsverhältnissen, welche nicht ausschließlich einem Anderen zum Vortheil gereichen, die Sorgfalt eines guten Hausvaters anzuwenden hat. Derjenige z. B., welcher eine fremde Sache unentgeltlich in Verwahrung genommen hat, haftet in Bezug auf die Sache nur für grobe Nachlässigkeit, d. i. eine solche, die auch ein gewöhnlicher Mensch sich nicht zu Schulden kommen lassen würde, der Pfandgläubiger dagegen auch für geringe, d. h. solche, die ein sorgsamer Hausvater vermeiden würde.

In ähnlicher Lage, wie der Pfandgläubiger, ist die Zollverwaltung im vorliegenden Falle. Sie hält die beschlagnahmte Waare im Gewahrsam, um sie sich für den Fall zu sichern, daß ihre Einschwärzung erwiesen und deshalb ihre Einziehung ausgesprochen werden sollte. Für den Zoll hat sie an zollpflichtigen Gegenständen nach § 14 des Vereinszollgesetzes ein förmliches gesetzliches Pfandrecht.

Man könnte hiernach meinen, die Zollverwaltung hafte für jede Verschlechterung der Waare, die sich durch die Sorgfalt eines guten Hausvaters hätte vermeiden lassen. Sie ist ja auch befugt, dem Verderben ausgesetzte Gegenstände, oder solche, die sich (ihren Werth) selbst aufzehren (fressende), unerwartet des Ausgangs der Untersuchung zu veräußern. Es

*) Anmerkung. Nur scheinbar ein dritter Grad ist derjenige, welchen ein bestimmter Mensch in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, und in gewissen Verhältnissen auch in Rücksicht auf Andere anzuwenden hat.

würde ihr sogar ein Vorwurf daraus zu machen sein, wenn sie dies nicht thäte, obwohl es ohne Schaden für den Untersuchungszweck möglich wäre. Sie ist also zu solcher Veräußerung im gegebenen Falle sogar verpflichtet.

Das Verhältniß des Staates zur beschlagnahmten Sache bezw. dem Beschuldigten gegenüber ist aber nicht das des Pfandgläubigers. Wie in dem Aufsatze Nr. 12, 13, 14 der Umschau, Jahrgang 1887, ausgeführt worden ist, muß ein förmliches Eigenthum des Staates an den wegen Einschwärzungsverdachts beschlagnahmten Waaren angenommen werden, zwar ein auflöslich bedingtes, aber immerhin wirkliches Eigenthum. Kann man von der Zollverwaltung auch unter diesem Gesichtspunkte die Sorgfalt eines guten Hausvaters in Bezug auf die Waare verlangen? Ein Pfandrecht wegen des Zolles hat sie nicht daran, weil die Waare eben Eigenthum des Staates ist und Niemand an seiner eigenen Waare ein Pfandrecht haben kann. Aus dem Eigenthumsbegriffe würde sich die Verpflichtung zu strenger Sorgfalt auch nicht folgern lassen. Denn im Eigenthume, als dem ausschließlichen, unbeschränkten Rechte an einer Sache, liegt auch die Befugniß, sie zu verbrauchen, zu vernichten, verderben zu lassen. Auch aus der auflöslichen Bedingtheit des Eigenthums ergiebt sich nichts Bestimmtes für den Grad der Haftung. Tritt die auflösende Bedingung ein (d. i. in unserem Falle die Freisprechung des Beschuldigten), so soll möglichst der Zustand wieder hergestellt werden, wie er sein würde, wenn das auflöslich bedingte Recht gar nicht bestanden hätte. Vernünftigerweise kann man aber dem unter einer auflösenden Bedingung Berechtigten nicht zumuthen, daß er während des Schwebens der Bedingung anstatt eines Rechts nur die Pflicht haben soll, für Erhaltung der Sache in ihrer früheren Beschaffenheit zu sorgen. Er hat bei Eintritt der Bedingung die Sache eben in der Beschaffenheit herauszugeben, in welcher sie sich gerade befindet. Behauptet der Rückempfangsberechtigte eine Verschlechterung der Sache und beansprucht er Schadenersatz dafür, so hat er die Verschlechterung und die Schuld des Gegners an derselben, d. h. den Mangel derjenigen Sorgfalt nachzuweisen, zu dem der Gegner verpflichtet war. Ueber den Grad der Sorgfalt, für welchen der Gegner zu stehen hatte, ist damit noch nichts entschieden.

Man wird daher der Frage auf einem anderen Wege beikommen müssen.

Der Zweck der für den Staat auflöslich bedingtes Eigenthum an beschlagnahmten Gegenständen begründenden Bestimmung im § 156 des Vereinszollgesetzes ist, wie schon oben angedeutet, nur der, der Zollverwaltung den Besitz der Sache und damit die Möglichkeit der thatsächlichen Waareneinziehung zu sichern. Daß der Zollverwaltung noch andere der im Eigenthume (auch im auflöslich bedingten) liegenden Befugnisse an der Sache zustehen sollen, davon sagt die Bestimmung nichts Ausdrückliches. Sie wird auch gar nicht dahin ausgelegt. Wohl keine Zollbehörde wird sich für befugt erachten, beschlagnahmte Gegenstände während der Untersuchung zu Amtszwecken zu gebrauchen oder zur Benutzung an Beamte oder Privatpersonen zu überlassen. Das auflöslich bedingte Eigenthum der Zollverwaltung an beschlagnahmten Sachen erscheint daher als ein sehr beschränktes. Von den 3 Hauptrichtungen des Eigenthumsinhalts, nämlich dem Rechte des Besitzes (auf den Besitz), der thatsächlichen Verfügung (des Gebrauchs, Verbrauchs u. s. w.), und der rechtlichen Verfügung über die Sache (der Verleihung, Verpfändung, Veräußerung), enthält es blos die erste.*) Wenn z. B. nach sächsischem Rechte die Früchte einer Sache während des Schwebens einer auflösenden Bedingung dem bedingt Berechtigten, der die Sache hat, zufallen, so würde dies für das auflöslich bedingte Eigenthum der Zollverwaltung an beschlagnahmten Sachen nicht gelten. Wäre eine tragende Kuh wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmt worden, so würde das bald darnach geworfene Kalb bei Freisprechung des Beschuldigten mit zurückzugeben sein.

Man könnte schon hiernach fragen, ob die Zollverwaltung bei einem so beschränkten Rechte für andere als grobe Fahrlässigkeit haftet. Nach dem oben angegebenen Rechtsgrundsatze würde dies nichtsdestoweniger zu bejahen sein. Doch sprechen andere Erwägungen dagegen.

Das Gesetz will dem Staate durch die Bestimmung im § 156 des Vereinszollgesetzes lediglich ein Recht geben, keine besondere Verpflichtung auferlegen. Dies zeigt sich darin, daß dieses Recht auch von ganz besonderer Kraft sein soll. Es vermag nämlich selbst Rechte von solchen Personen wider ihren Willen aufzuheben, die ihrerseits den Rechtsverlust ohne eigne Schuld erleiden (das Recht des an der Einschwärzung nicht betheiligten Eigenthümers, s. § 154 des Vereinszollgesetzes). Die Zollverwaltung übt ihr Recht durch Verwahrung der beschlagnahmten Sache aus. Damit ist der Zweck des Gesetzes vorläufig erfüllt, die Thätigkeit der Zollverwaltung einstweilen erschöpft. Eine besondere Haftung für die Verschlechterung der Sache kann man nur insoweit von ihr verlangen, als man dies von Jedermann hinsichtlich fremder Sachen kann. Verschlechterungen, die im natürlichen Laufe der Dinge liegen, und sich mit gewöhnlicher Sorgfalt nicht verhindern ließen, muß der freigesprochene Beschuldigte ebenso als unglücklichen Zufall betrachten und tragen, wie eine unschuldig erlittene Untersuchungshaft oder Freiheitsstrafe. Wollte man von der Zollverwaltung die Anwendung der Sorgfalt eines guten Hausvaters verlangen, so würde dies eine sehr lästige Verpflichtung für sie sein, die sie übrigens vielfach nur gegen sich selbst ausüben würde. Dies würde nämlich von allen Fällen gelten, in welchen die Frage, ob Freisprechung oder Verurtheilung des Beschuldigten erfolgen und demselben daher die Sache zurückzugeben sein wird oder nicht, zweifelhaft ist und dann doch Verurtheilung eintritt. Dem Beschuldigten muß nur im Falle seiner Unschuld daran liegen, seine beschlagnahmte Sache thunlichst vor Verschlechterung zu sichern. Denn wenn er schuldig ist, und die Sache geht nach der Beschlagnahme ohne seine Schuld zu Grunde, so kann er nicht in die Werthsstrafe verurtheilt werden. Im Falle seiner Unschuld aber wird ihm regelmäßig freistehen, die beschlagnahmte Sache durch einstweilige Werthserlegung auszulösen, oder auf seine Kosten unter amtlicher Aufsicht der zur Erhaltung der Sache nöthigen Behandlung zu unterziehen, oder aber den Beweis seiner Unschuld zu beschleunigen. Die ersteren beiden Möglichkeiten hat auch der nicht selbst der Einschwärzung bezichtigte Eigenthümer. Der Eigenthümer kann also, sei er Beschuldigter oder nicht, die Verschlechterung der Sache in Zollamtshand regelmäßig selbst verhindern. Muß die Sache bis zur Entscheidung in Amtshand verbleiben, weil sie gleichzeitig als Beweismittel dient, so wird dem Eigenthümer doch regelmäßig eine angemessene Behandlung der Sache unter amtlicher Aufsicht gestattet sein. Auch deshalb kann er von der Zollverwaltung nicht den höheren Grad der Sorgfalt bezüglich der Sache verlangen, sondern nur Haftung für grobe Fahrlässigkeit. Der Zollverwaltung würde wohl auch oft die nöthige sachverständige Kenntniß fehlen, um durch geeignete Behandlung einer Sache deren Verschlechterung zu verhindern. Die oben erwähnte Befugniß, bezw. Verpflichtung der Zollbehörde zu baldiger Verwerthung von leichtverderblichen Gegenständen erscheint vorzugsweise als eine innere Seite der Sache, bezieht sich mehr auf die Haftung der Behörde oder des Beamten, in deren Verwahrung die beschlagnahmte Waare sich befindet, oder welche über die Veräußerung zu entscheiden haben, dem Staate gegenüber.

*) Anmerk. Daß die Zollverwaltung, wie oben erwähnt, dem Verderben ausgesetzte beschlagnahmte Waaren unerwartet des Ausgangs der Untersuchung (mit rechtsgültiger Eigenthumsübertragung) veräußern kann, ist nicht ein Ausfluß ihres auflöslich bedingten Eigenthums, sondern eine aus allgemeinen Vernunftsgründen ihr gegebene Befugniß, die sie auch haben müßte, wenn ihr kein widerrufliches Eigenthum an der beschlagnahmten Sache zustände. Auch der Kaufmann überträgt nach Befinden Eigenthum an den von ihm im Geschäftsbetrieb verkauften Gegenständen, die ihm nicht gehörten (Artikel 306 des Handelsgesetzbuchs).

Diese Frage gehört aber nicht in den Rahmen des besprochenen Falles. Im Uebrigen kann der Beschuldigte (Eigenthümer) nicht nur jederzeit sich überzeugen, ob sich die Waare in Zollamtshand verschlechtert, sondern auch die Veräußerung beantragen. Die Zollbehörde würde sich also nicht einmal für verpflichtet zu erachten brauchen, den Beschuldigten (Eigenthümer) von der Verschlechterung der Sache in Kenntniß zu setzen. Rücksichtlich der vorzeitigen Veräußerung selbst ist diese Benachrichtigung wohl meist vorgeschrieben.

Bei vorstehenden Ausführungen ist vorausgesetzt, daß bei der Beschlagnahme als solcher und hinsichtlich der Innebehaltung der Waare an sich kein schuldhaftes Verhalten untergelaufen ist, sondern die Beschlagnahme sowohl wie die Aufrechterhaltung derselben sich als völlig gesetzlich darstellt. Läge in diesen Beziehungen ein schuldhaftes Verhalten vor, so würde selbstverständlich volle Haftung für die Folge desselben einzutreten haben. Abgesehen hiervon aber kann die Zollverwaltung selbst von dem Zeitpunkte ab, zu welchem es gewiß wird, daß die beschlagnahmte Sache dem Beschuldigten zurückzugeben ist, nicht für andere, als grobe Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Denn zu eben demselben Zeitpunkte kann der Beschuldigte die Rückgabe der Sache verlangen und so die etwaige Verschlechterung derselben in Zollamtshand abwenden. Auch ist die Zollverwaltung von diesem Zeitpunkte ab nur noch Verwahrerin einer fremden Sache, deren fernere Verwahrung für sie keinen Werth und Zweck mehr hat, es müßte denn die Sache noch als möglicher Gegenstand der Zwangsvollstreckung einer in anderer Beziehung erfolgten Verurtheilung des Beschuldigten zurückbehalten werden. Die Frage aber, ob diesfalls die Zollverwaltung eine höhere Haftung treffen würde, gehört ebenfalls nicht in den Rahmen des besprochenen Falles.

Was ist Diastase?

Von J. Frankhauser, Privatdozent der Botanik in Bern.

(Schluß.)

Welches ist nun das Agens, das die Auflösung besorgt? Ist es ein vom Keimling gebildeter Körper, Diastase, oder wirken vielleicht, wie Ducleaux und Pasteur meinen, Mikrobien mit? Die letzteren können mit dem besten Willen nicht nachgewiesen werden, also rathen wir auf Diastase oder etwas anderes, was auf dasselbe herauskommt, da der Begriff Diastase noch ein ungelöstes x ist.

Versuche mit keimenden Kartoffeln und keimender Gerste haben mir im vorigen Sommer schon gezeigt, daß bei der Keimung neben Kohlensäure aus jungen Pflanzen noch eine oder mehrere stärkere Säuren ausgeschieden werden. In diesem Frühjahre wurde mit größeren Mengen gekeimter Gerste gearbeitet. Das Malz wurde mit fünfprozentiger Kalilauge sorgfältig ausgezogen, das Extract zweckmäßig behandelt, bei welcher Arbeit mich die Herren Dr. Schaffer und Dr. Albert Schnell freundlich mit Rathschlägen unterstützten. Das Endresultat ergab als Hauptbestandtheil des Destillationsproduktes Ameisensäure. Sie fand sich in relativ bedeutender Menge vor. Sofort wurde zu einem Controlversuche geschritten. Ist die Ameisensäure im Stande, bei richtiger Behandlung ein Kohlenhydrat in Zucker (Dextrose) umzuwandeln? Der Versuch ergab die vollständig befriedigende Antwort, daß die Ameisensäure dies kann. Sowohl reine künstliche Ameisensäure als auch das Destillat aus der gekeimten Gerste liefern bei zweckmäßiger Behandlung aus Stärke Zucker.

Woher aber rührt die frühere Umwandlung der Cellulose, die der Stärke isomer, aber schwerer löslich als diese ist?

Die Zellwände des Stärkemehlkörpers berühren unmittelbar die Fläche des Blattkeimes, welcher Ameisensäure ausscheidet. Sie leiten, durch ihre Struktur dazu befähigt (Nägeli), die Ameisensäure in erster Linie und werden auch in erster Linie von derselben afficiert. Der Brauer findet es praktisch, sobald die Auflösung des Kornes vollendet ist, die Mälzerei so zu leiten, daß die Thätigkeit des Keimlings aufhört — daß er abstirbt. Bei den späteren Vorgängen wird dann die Stärke von der Ameisensäure in analoger Weise in Angriff genommen, wie durch verdünnte Schwefelsäure.

Ganz analoge Fälle, wie sie sich im Gerstenkorn machen, finden wir häufig z. B. bei der Kartoffel. Daß die Kartoffel nicht durch Gefrieren süß wird, steht in einem Artikel der „Frankfurter Zeitung" zu lesen (Dr. Müller, Thurgau), wurde aber schon 1858 von Nägeli festgestellt. Nach meiner Ansicht werden bei der Keimung durch den Athmungsprozeß Ameisensäure und wahrscheinlich verwandte organische Säuren gebildet, welche die Stärke allmählich in Zucker verwandeln der dann später im Keimling verbraucht wird, sowie auch die junge Gerstenpflanze den in dem Gerstenkorn gebildeten Zucker zur Bildung von Zellhäuten ꝛc. aufbraucht, was aber nicht im Interesse des Bierbrauers liegt, daher auch die Keimung im geeigneten Momente unterbrochen werden muß. Wächst, wie bekannt, der Keim oder die Wurzel einer Kartoffel durch diese selbst hindurch, was man im späteren Frühjahr bei den im Keller aufgeschichteten Kartoffeln finden kann, so wird man nicht behaupten wollen, daß diese weichen Organe die Masse der Kartoffel durchstechen, sondern es liegt sehr nahe, daß durch den Athmungsprozeß der Wurzelspitze sowie des Sprossendes Säuren ausgeschieden werden, welche die umgebenden Zellhäute lösen und die umgebende Stärke zu ihrem Bedarf zunächst in Zucker umwandeln. Daß von Wurzeln starke Säuren ausgeschieden werden, wurde schon von Sachs 1865 dargethan.

Es läßt sich nicht leugnen, daß eine Menge von Erscheinungen in der Pflanzenwelt durch die Ausscheidung von stärkeren pflanzlichen Säuren aus chlorophyllosen Organen ihre befriedigende Erklärung erhalten, so das Eindringen von Pilzfäden in das viel härtere umgebende Holz, das Eindringen der Sporen in die Nährpflanze (Kartoffelpilz) ꝛc.

Daß ferner die gemachte Entdeckung auch für die Praxis von großem Nutzen sein wird, liegt auf der Hand.

Zoll und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift f. „Spirit.-Ind." schreibt in Nr. 44: „Ein jedenfalls sehr beachtenswerther Vorschlag, gegen dessen Ausführung sich in der Praxis wohl keine erheblichen Schwierigkeiten erheben werden, wird uns von einer Seite unterbreitet. Derselbe geht dahin, daß die für Maischsteuerkredite hinterlegten Kautionseffekten, Wechsel, Staatspapiere u. s. w. auch für den Konsumkredit herangezogen werden können, soweit sie nicht von dem Maischraumsteuerkredit in Anspruch genommen sind. Wenn z. B. Jemand auf Grund von 20,000 Mk. hinterlegten Sicherheiten einen Maischraumsteuerkredit in dieser Höhe genießt, so soll es ihm gestattet sein, falls er diesen Kredit noch nicht vollständig in Anspruch genommen hat, also z. B. nur 12,000 Mk. Maischsteuer erst schuldet, den Rest von 8000 Mk auch für den Konsumsteuer-Kredit in Anspruch zu nehmen. Die Forderung scheint uns vollständig gerechtfertigt, so daß wir wohl hoffen dürfen, daß dieselbe in Erwägung gezogen wird. Beim Maischraumsteuerkredit hat bisher, wie uns mehrfach mitgetheilt worden ist, insofern eine Schwierigkeit bestanden, daß, wenn dieser Kredit nicht mehr in voller Höhe beansprucht wurde, indem ein Theil der fälligen Steuer, für welche die Sicherheit gestellt war, bereits abgezahlt war, eine Zurückzahlung seitens der Behörde in gleicher Höhe der abge-

zahlten Schuld nicht erfolgt ist. Es müßte sich diese Frage doch leicht auf dem Wege der Buchung so regeln lassen, daß das betreffende Steueramt jederzeit in der Lage ist, zu übersehen, bis zu welcher Höhe das Kreditkonto der Brennereibesitzer belastet ist — ganz gleich mit welcher Art Steuer —, und es würde doch die Sorge des Steueramtes nur darauf zu richten sein, daß kein größerer Kredit beansprucht wird, als durch gestellte Sicherheit gedeckt ist. Eine Schwierigkeit, warum nicht eine theilweise Rückzahlung der Depositen erfolgen kann, wenn vorübergehend geringerer Kredit in Anspruch genommen wird, können wir nicht einsehen."

Wir bemerken dazu, daß überhaupt Branntweinsteuerkredit bisher gewährt worden ist und auf diesen, so weit er reicht, unsers Erachtens sowohl Maischbottigsteuer als Verbrauchsabgabe, ja sogar die Nachsteuer angeschrieben werden kann. Einer Herausgabe der Sicherheit, wenn der Kreditanspruch entsprechend ermäßigt wird, steht, falls die verbleibenden Depositen volle Sicherheit gewähren, nichts im Wege. (D. Red. der Umschau.)

(Aus der „Straßburger Post")

Vorschläge zu den Ausführungsbestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes in Elsaß-Lothringen.

Vom Lande, 17. November.

Wie die amtliche Zeitung mittheilt, ist eine Revision der bisher geltenden vorläufigen Ausführungs-Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes in Aussicht genommen und sind begründete Vorschläge von Seiten der Interessenten der Behörde willkommen. Da hier zu Lande Vereine der Branntweinbrenner nicht bestehen, so dürfte es zunächst Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine sein, Stellung zu dieser so wichtigen in das allgemeine Volkswohl tief einschneidenden Angelegenheit zu nehmen. Vorausschicken möchten wir, daß vorläufig bei denjenigen Brennereien, welche, wie alle unsere zahlreichen kleinen einfachen Brennereien, nicht mehlige Stoffe verarbeiten und von einfacher Construction sind, die bereits früher bestehenden diesbezüglichen Vorschriften mit Ausnahme der Steuerberechnung, welche nach dem Gesetze vom 24. Juni d. J. stattfindet, noch zu Recht bestehen. Während vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nur Materialsteuer erhoben wurde, setzt sich die jetzt zu entrichtende Steuer aus einer gegen die frühere etwas niedrigeren Materialsteuer und einer Verbrauchsabgabe zusammen. In welchem Verhältniß die frühere Steuer zu der jetzigen Gesammtsteuer für die verschiedenen Materialien steht, dürfte am besten ersichtlich werden, wenn wir den Betrag der früheren Steuer mit 1 bezeichnen. Demach ist das Verhältniß bei: 1, eingestampfte Weintrebern, wie 1: 2,32, Kernobst 1: 2,66, Trebern von Kernobst 1: 2,06, Beerenfrüchte aller Art 1: 2,92, Brauereiabfälle (Glattwasser und Hefenbrühe) 1: 2,58, umgeschlagenes Bier 1: 2,30, gepreßte Weinhefe 1: 3,02, Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe, Steinobst 1: 2,66.

Aus vorstehenden Angaben kann sich Jedermann leicht die neue Steuer berechnen, wenn er den bisherigen Steuersatz mit den betreffenden oben angegebenen Zahlen multiplizirt und auf 0 bezw. 5 abwärts abrundet.

Von sämmtlichen Eigenbrennern, mit welchen wir über diese Angelegenheit Rücksprache genommen haben, wurde uns nun der Wunsch geäußert, die Fixation, d. h. ein Abkommen der Steuerbehörde mit dem Brenner, nach welchem der Steuerberechnung diejenige Menge des zu verwendenden Materials zu Grunde zu legen ist, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestehenden Destillirgeräthen in Branntwein verwandelt werden kann, auch zukünftig bei Festsetzung der endgiltigen Ausführungsbestimmungen beizubehalten. Selbst unsere älteren Brenner, welche gleich nach Einführung des norddeutschen Branntweinsteuergesetzes, als die Berechnung der Abgaben auf Grund von Betriebsplänen, d. h. nach der Menge des wirklich verwertheten Materials stattfand, schon brannten, ziehen die Fixation vor, weil das Brennen nach Betriebsplänen durch die vielen dabei zu erfüllenden Formalitäten sowohl für den Brenner als auch für den Aufsichtsbeamten viele Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte. Auch ist, wie wir gleich ausführen wollen, die Vertheilung der Steuer bei der Fixation eine gerechtere als bei dem Brennen nach dem Betriebsplan. In den kleineren Brennereien werden bekanntlich nur Obst und Abfälle von Trauben und Obst gebrannt. Wie je nach Lage des Geländes, dem Jahrgange und der Behandlung der Wein mehr oder weniger Alkohol (Stärke) hat, so sind auch bei dem Obste dieselben Factoren bezüglich der größeren oder geringeren Alkoholstärke maßgebend. Ist das Material alkoholreich, so erfordert ein gleiches Quantum viel mehr Zeit zum Abtriebe als alkoholarmes und kostet deshalb auch mehr Steuer, während beim Brennen nach Betriebsplan das Material gleichmäßig ohne Rücksicht auf den zu gewinnenden Alkohol — welcher ja eigentliches Steuerobjekt ist — versteuert wird. Ein weiterer Wunsch der Eigenbrenner geht dahin, daß für Kirschen, welche gegen Pflaumen und Zwetschen einen nahezu doppelwerthigen Branntwein in mindestens gleicher Menge während einer bestimmten Zeit abgeben, eine entsprechende Erhöhung, für Zwetschen und Pflaumen dagegen eine Verringerung des Steuersatzes eintreten möge. Für die Erleichterungen, darin bestehend, daß die Brennzeit auch nur einen Tag dauern darf und Zusatzfixationsverträge für $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ Tage gegeben werden dürfen, sind unsere Brenner der Behörde dankbar und hoffen daß diese Einrichtung auch für die Folge beibehalten werde. Aus dem umfangreichen Gebrauche dieser Begünstigungen ergiebt sich deren Nothwendigkeit. Endlich bietet die Art und Weise der jetzigen gegen die frühere Steuerberechnung für viele Ortseinnehmer große oft unüberwindliche Schwierigkeiten und für die revidirenden Behörden eine große Arbeitslast, welche durch Herstellung von Tabellen, welche sowohl bezüglich der Materialsteuer als auch der Verbrauchsabgabe den früheren ähnlich sind, fast gänzlich behoben würden.

Möchten diese Zeilen Anlaß geben, daß auch andere berechtigte und begründete Wünsche noch rechtzeitig zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangen, damit ist ihr Zweck erfüllt.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straf., v. 27. Sept. 1887 c. D, (1833/87) (LG. Allenstein).

Vereinszollges. v. 1. Juni 1869. § 137 Abs. 2.

§ 137 Abs. 2 a. a. O. legt dem Angeschuldigten keine formelle Beweislast auf. Der Beweis kann in Angaben des Angeschuldigten gefunden werden.

Verwerfung der Revision des Provinzialsteuerdirektor. Gründe: Der Berufungsrichter hat für erwiesen erachtet, einerseits, daß der Angeklagte innerhalb des Grenzbezirks bei dem Transporte zweier Schweine — verbotener Gegenstände — ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen worden ist; andererseits, daß er eine Contrebande nicht habe verüben können.

Gestützt wird diese letzte Annahme zunächst durch den Nachweis, daß sich die in Beschlag genommenen Schweine bereits einige Tage vorher im Besitze des Angeklagten befunden haben. Mit Recht wird dieser Nachweis in der Revisionsbegründung als unzureichend angegriffen, um darzuthun, daß der Angeklagte eine Contrebande nicht habe verüben können.

Der Berufungsrichter hat aber auch die „Angaben" des Angeklagten über den Ankauf derselben Schweine auf einer zollamtlichen Auction zu F. für „wahr" angesehen und so den inländischen Erwerb für nachgewiesen erachtet. Daraus konnte ohne Rechtsirrthum der Schluß gezogen werden, daß

der Angeklagte an den Schweinen eine Contrebande nicht habe verüben können. Diese Feststellung genügte zur Anwendung des Abs. 2 des § 137 des Vereinszollgesetzes.

Angefochten wird das Berufungsurtheil durch die Revisionsbegründung, insoweit, um deswillen, weil in bloßen Behauptungen nicht der dem Angeschuldigten im Abs. 2 a. a. O. auferlegte „Nachweis" gefunden werden dürfe. Dieser Angriff erweist sich als verfehlt.

Die Behapptung, daß ein solcher Nachweis nur durch die in der StrPrO. zugelassenen Beweismittel, zu denen ausschließlich eigene Behauptungen des Angeklagten nicht einmal zum Nachweise der Schuld desselben gehören, geführt werden könne, findet eine Unterstützung weder in den Vorschriften der §§ 243 ff., 253, 290 der Strafprozeßordnung noch in allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Was die allgemeinen Rechtsgrundsätze anbetrifft, so kann es sich nur um diejenigen des Strafprozeßrechts, nicht die des Civilprozeßrechts handeln; denn nicht an diese schließt sich § 137 Abs. 2 a. a. O. an, vielmehr an die des Strafverfahrens, auf welche § 165 des Vereinszollges. ausdrücklich verweist. Es ist somit auch nicht bezweckt, dem Angeschuldigten durch § 137 Abs. 2 a. a. O. eine formelle Beweislast dergestalt aufzuerlegen, daß er ohne Beibringung von Zeugen, Urkunden oder sonstigen, von seiner Person getrennten Beweismitteln mit der Behauptung nicht gehört werden dürfe, er habe eine Contrebande nicht verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt. Es ist vielmehr bezüglich des Beweises einer solchen Behauptung eine besondere Regel nicht gegeben, so daß es bei dem, den Reichsstrafprozeß beherrschenden Grundsatz sein Bewenden behält, demzufolge der Richter bezüglich der Thatfrage bei der Schuldprüfung seine Ueberzeugung auf den Inbegriff der Hauptverhandlung zu stützen hat. Das ist im vorliegenden Falle geschehen, damit dem im § 260 der StrPrO. niedergelegten allgemeinen Rechtsgrundsatz entsprochen. Daß der Nachweis der Schuld, d. h die Ueberzeugung der Thäterschaft dem Geständnis des Angeklagten allein nicht entnommen werden dürfe, sagt die Str.PrO. nirgends. § 243 Abs. 1 das. bestimmt die regelmäßige Folgeordnung für die Vernehmung des Angeklagten gegenüber einer etwa erforderlichen Beweisaufnahme, ordnet aber nicht an, daß der Richter seinen Schuldspruch niemals auf die Auslassung des Angeklagten allein stützen dürfe. Eine solche Anordnung würde dem geständigen Angeklagten zum Nachtheil gereichen müssen, sobald eine Beweisaufnahme nicht stattfinden könnte, oder daß ausgebliebene Zeugen noch herbeigeschafft oder je nach der Sachlage erst commissarisch vernommen würden. Das Gesetz hat in § 211 Abs. 2 in Uebertretungssachen eine Begünstigung Geständiger zum Zwecke rascher Abwickelung des Straffalles eintreten lassen, nirgends aber auf Erschwerungen hingedeutet, welche trotz eines glaubwürdig erscheinenden Geständnisses durch Beweiserhebungen noch herbeigeführt werden sollten. Ob eine Nachprüfung des Geständnisses durch Beweiserhebungen sich empfehle, ist dem pflichtmäßen Ermessen des Gerichts überlassen, und zwar auch für Schwurgerichtssachen. Das Gegentheil ergiebt sich nicht aus § 290 der StrPrO, Auch hier wird nicht die Nothwendigkeit einer Erhebung von Beweisen neben der Auslassung des Angeklagten zum Ausdruck gebracht, sondern die Folgeordnung des Verfahrens bei erfolgender Beweisaufnahme geregelt. Noch weniger folgt aus § 253 der StrPrO. etwas für die Revisionsausführung, der lediglich den Beweis durch Verlesung von früheren Erklärungen begrenzt, aber nicht zur Pflicht macht. Allerdings tritt in verschiedenen Vorschriften der StrPrO. die „Beweisaufnahme in Gegensatz zur „Vernehmung des Angeklagten" sowie zu dem demselben zu verstattenden „Wort", so in §§ 243, 257, 367. Damit hat aber keineswegs gesagt werden sollen, daß aus den Aussagen des Angeklagten kein „Beweis" kein „Nachweis" entnommen werden dürfe. Dies erhellt am deutlichsten aus der Fassung des § 260 der StrPrO. Es wird hier nicht lediglich auf den Inhalt der Verhandlung verwiesen, sondern gesagt: „über das Ergebniß der Beweisaufnahme" entscheide das Gericht nach seiner freien, aus dem Begriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Völlig gegen den Sinn der Vorschrift würde verstoßen werden, wenn daraus gefolgert werden sollte, daß sie nur für das aus Beweismitteln im engeren Sinne (§§ 198, 218, 243 ff., 364, 399 Ziff. 5 u. a.) zu gewinnende Ergebniß Geltung habe, nicht aber für die Auslassung des Angeklagten, obwohl in ihr eine der wichtigsten Erkenntnißquellen liegt. Gemeint vom Gesetz ist eben das Ergebniß der gesammten, vor dem Richter stattgehabten Verhandlung, und der dadurch für seine Ueberzeugung erbrachte Beweis, sei es der Anklage sei es der wider dieselbe vorgebrachten Aufstellungen.

Der Berufungsrichter hat sich demnach innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse bewegt, wenn er den „Angaben" des Angeklagten, wie dieser sie über den Ankauf der Schweine vorgebracht hatte, Glauben schenkte. Es kann dahingestellt bleiben, ob ihm dazu Angaben des Zeugen P. oder sonstige Anhaltspunkte eine Unterstützung noch gewährt haben mögen, was im Urtheil nicht klar gesagt ist.

Verkehr mit dem Auslande.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidgen. Zolldepartements im Monat September 1887.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nr.	Einfuhr.
83	Feldflaschen mit Tuchüberzug und Lederriemen.
87/88	Stoffschuhe mit Linoleumsohlen,
216/234	Kartoffelgries.
269a u. 271	Kartonschachteln mit Couverts und Schreibpapier, sofern getrennte Gewichtsangaben über die diversen Gattungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, tritt Verzollung nach Maßgabe von Art 16 des Zollgesetzes ein.

Spanien.

Durch Königliches Dekret vom 27. October 1887 wurde für das ganze Königreich der Verkauf aller für Getränke verwendeter Alkohole geregelt. Die dem „Handelsmuseum" entnommene deutsche Uebersetzung dieses „Alkoholgesetzes" lautet folgendermaßen:

§ 1. Im ganzen Königreiche wird der Verkauf aller für Getränke verwendeter Alkohole ohne Rücksicht auf Qualität oder Provenienz verboten, sobald sie nicht vollständig rein, gut rectifizirt und nicht in äthylischem Zustande sind. Zu diesem Zwecke werden Fabrikation und Verkauf der Industrie-Alkohole in Spanien auf das Sorgfältigste überwacht und alle jene Produkte, welche nicht in äthylischem Zustande sich befinden denaturalisirt (desnaturalizados). Die Alkohole fremder Provinz, welche bei den Grenzzollämtern in das Königreich eingeführt werden sollten, sind ebenfalls genau zu untersuchen und jene, welche die gestellten Bedingungen nicht erfüllen, d, h. sich nicht in äthylischem Zustande befinden, werden auf Rechnung der Importeure unbrauchbar gemacht, wenn

diese nicht die Wiederausfuhr vorziehen, was auf ihr Begehren hin, unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln gewährt wird.

§ 2. Es wird eine Commission von drei als kompetente Chemiker anerkannten Persönlichkeiten ernannt, welcher der Fomento-Minister und der Minister des Innern alle Berichterstattungen jener wissenschaftlichen und sanitären Körperschaften, die diesfalls befragt worden sind, übermitteln werden.

§ 3. Diese Commission wird auf Grund alles Vorhergehenden und nach bestem Wissen sofort die Methode vorschlagen nach welcher die Alkohole sowohl in den Fabriken des Königreichs, als in den Grenzzollämtern zu untersuchen und eventuell zu denaturalisiren sind, wenn sie nicht vollständig rein und in äthylischem Zustande befindlich erscheinen. Gleichzeitig hat die Commission jene Substanzen und deren Qualität zu bestimmen, welche in dieser Absicht zu verwenden sind.

§ 4. Nachdem die in § 3 gestellte Aufgabe erfüllt ist, wird die Commission der Regierung eine Form vorschlagen, die zum Export bestimmten Weine zu analysiren, um den Exporteuren, wenn sie solches verlangen, die Qualität der Weine zu bezeugen.

§ 5. Die Kommission wird den Charakter einer ständigen haben und wird in allen Anfragen entscheiden, welche durch Zentralstellen, Zollbehörden, Munizipien und deren Laboratorien hervorgerufen werden.

§ 6. Der Finanzminister wird sofort jene Zollämter bestimmen, in welchen einzig und allein fremdländische Alkohole zur Einfuhr zugelassen werden. Hierbei wird er jedoch die kommerziellen Verhältnisse, die Interessen des Staatsschatzes und die Sanitätsrücksichten im Auge behalten. Gleichzeitig hat er alle nöthigen Dispositionen zur Ausführung dieses Dekrets zu treffen, insofern sie in sein Departement einschlagen.

§ 7. Auch der Minister des Innern wird, soweit es in seinen Wirkungskreis fällt, alle zur Ausführung dieses Dekrets nöthigen Befehle ertheilen.

In Ergänzung des Decrets sind gleichzeitig seitens des Fomento-Ministeriums 20 Zollämter 1. Klasse als Importstationen bezeichnet worden, welche mit den nöthigen Attributen ausgestattet sein werden, um die Aufsicht in der festgesetzten Weise ausüben zu können. Es sind dies die Aemter: Alicante, Badajoz, Barzelona, Bilbao, Cadix, Cartagena, Coruña, Gyon, Irun, Malaga, Palma, Pasages, Port-Bon Santander, Sevilla, Tarragona, Valentia de Alcantara, Vigo und Vinaroz.

Rußland.

Der „Deutschen Petersburger Ztg." zufolge berühren die kürzlich signalisirten Abänderungen des russischen Zolltarifs u. A. folgende Artikel:

92 Baumwollengarn:

3) gedrehtes Garn:

a. Näh- und Strickzwirne für den Kleinhandel, pro Pud brutto . . . . . Rbl. 6. —

b. gedrilltes Garn in zwei und mehr Fäden, pro Pud brutto . . . . . 7. —

151 Zusammengesetzte (patentirte) Arzneimittel in fertigem Zustande, die nach besondern Verzeichnissen zur Einfuhr erlaubt sind, pro Pud brutto 20. —

NB. Die Anmerkung zu diesem Paragraphen bleibt unverändert.

192 Grobe Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute u. dgl.

1) Segeltuch pro Pfund . . . . . —. 20

2) Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppich- und Möbelgewebe aus Flachs, Hanf, Jute und dergleichen Leinen- und Jutegewebe, die mit Baumwolle gemischt sind oder nicht, pro Pfund . . . . . —. 50

214 Baumwollentüll:

1) zu Möbeln (Antigras) mit gestickten oder eingewebten Mustern, sowie Tüll- und Musselin-, Vorhänge, pro Pfund . . 1. 50

2) Tüll jeder Art. mit Ausnahme des obengenannten, in Stücken, glatter und mit Mustern (eingewebten oder gestickten) pro Pfund 3. 50

215 Spitzen:

1) verschiedene mit der Hand hergestellte, sowie auch seidene mit der Maschine hergestellte (Blonden) pro Pfund 6. 60

2) Maschinenarbeit (Besatz), mit Ausnahme der seidenen, pro Pfund 3. 50

234 Uhrmacher-Waaren:

Anmerkung zu Punkt 1: Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren mit Mechanismen, die vom Gehäuse ohne Instrument nicht zu trennen sind, werden je nach dem Material des Gehäuses verzollt und müssen unabhängig davon einen Zollsatz von 90 Kop. in Gold für jeden einzelnen Mechanismus entrichten.

Die vor einiger Zeit in Aussicht gestellten russischen Zollerhöhungen sind jetzt zur Thatsache geworden. Eine vom 19 v. M. durch den Kaiser gebilligte, nunmehr veröffentlichte Zollnovelle ändert 18 Artikel des Einfuhrtarifs und tritt sofort in Kraft. Die Novelle führt einen Zoll ein auf Pflanzen, Blumen, Zwiebeln, Samen, Pflanzentheile (ausgenommen Heu und Rohstroh), desgleichen auf offizinelle Pflanzen, sowie Pflanzentheile, und erhöht die Zölle auf Rohbaumwolle, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, ferner auf frische Apfelsinen, Limonen, Pommeranzen, Heringe, Stockfische und andere gedörrte Fische, auf Gewürznelken, Zimmet, Pfeffer Ingwer u. s. w., sodann auf Baumwollwatte, gedrehtes Baumwollengarn, ordinäre Tischler und Drechslerarbeit, Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, verschiedene Tüllgattungen, Spitzen, Knöpfe Glasschmelz, Glas- und Metallperlen, werthvolle Kurzwaaren und Uhrmacherwaaren. Nach der jüngsten Erklärung der „N. A. Z." werden Zollmaßregeln auf die gegenseitigen Beziehungen nicht von maßgebendem Einfluß sein.

Verschiedenes.

Ein neues Verfahren zum Filtriren und Entfärben von Zuckerlösungen, Syrupen und anderen Flüssigkeiten ist von Matthew Forster Heddle, David Corse Gleen und Duncan Stewart in Glasgow, Schottland erfunden.

Das Filtrirmaterial besteht aus Kieselguhr (Diatomeenerde, Bergmehl), deren organische Stoffe bei Luftabschluß (in geschlossenen Retorten) verkohlt oder carbonisirt worden sind. Man muß auch noch nach dem Brennen die Luft so lange vollständig ausschließen, bis die Kieselguhr erkaltet ist. Man bedarf auf 2 Theile Zucker im Syrup 1 Theile carbonisirte Kieselguhr (genannt „Hedylgün"). Man vermischt das Pulver mit dem Safte mittelst eines mechanischen Rührwerks und filtrirt durch Centrifugen, Filterpressen oder Filtersäcke. Die gebrauchte karbonisirte Kieselguhr soll wie Knochenkohle regenerirt werden können.

Xylolith ist ein neues feuer- und wetterfestes Material, welches unter hohem Druck aus Sägespänen hergestellt wird und eine theils holz-, theils steinartige Natur hat. Nachdem dies Material unter besonders schwierigen Verhältnissen in Bad Elster praktisch probirt worden ist, hat die Firma Cohnfeld & Co. in Potschappel bei Dresden die fabrikmäßige Darstellung desselben in die Hand genommen. Eine uns zugeschickte Probe des Fabrikates ist in unserem Laboratorium mit scharfer Natronlauge behandelt worden, und es zeigte sich dabei, daß das Material nicht angegriffen wird. Säure übte auf das Probestück dieselbe Wirkung wie auf Holz aus. In eine Stichflamme gehalten, glüht die Masse, ohne weiter zu brennen. — Die Firma glaubt das feuer- und wetterbeständige Holz sei für Eiskellerbauten ꝛc. besonders geeignet. Da das künstliche Holz gegen Schwammbildungen vollstän-

dig sicher zu sein scheint, glauben wir, daß es, falls der Preis nicht zu hoch gestellt wird, in den Brennereien vielfache Anwendung finden wird.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Sommerfeld in Heilsberg in Folge der Verlegung des Stationsortes nach Bischofsburg und 2. der Steuereinnehmer I Konietzko in Arys in Folge der Verlegung des Steueramts nach Nikolaiken;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: 1. der Regierungsrath, Oberzollinspektor Kühn in Thorn als etatsmäßiges Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Danzig und 2. der Assistent Neumann bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig als Hauptassistent daselbst;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Hildebrandt bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, 2. der Obersteuerkontroleur Lietz in Gollnow in Folge der Verlegung der Station nach Naugard, 3. der Steuereinnehmer I Duwe in Richtenberg in gleicher Eigenschaft nach Ratzebuhr, 4. der Steueraufseher Rabsahl in Rummelsburg zum Steuereinnehmer I in Richtenberg und 5. der Steueraufseher Timm in Stettin zum Hauptamtsassistenten daselbst;

in der Provinz Posen

befördert. 1. der Steuereinnehmer II Czekalla in Gostyn zum Steuereinnehmer I in Unruhstadt und 2. der Steueraufseher Schmelzer in Schroda zum Steuereinnehmer II in Gostyn;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Wentz in Mittelwalde als etatsmäßiges Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Breslau, 2. der Obergrenzkontroleur Mätschke in Wüstegiersdorf in Folge der Verlegung der Station nach Mittelsteinau, 3. der Zolleinnehmer I Kaltenbrunn in Schlawa als Steuereinnehmer I nach Freistadt, die Zolleinnehmer II 4. Niekisch in Myslowitz zum Zolleinnehmer I in Schlawa und 4. Adaschkiewitz in Bleischwitz in gleicher Eigenschaft nach Myslowitz, 6. der Steueraufseher Hannig in Neurode zum Zolleinnehmer II in Bleischwitz, 7. der Assistent Grantzow bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau zum Sekretär bei derselben, 8. der Büreauhülfsarbeiter Hildebrand bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau zum Assistenten bei derselben und in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 9. Heidrich in Oppeln nach Görlitz und 10. Adamski in Landsberg O. S. nach Oppeln;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Hauptamtskontroleur Hansel in Mühlberg;

pensionirt: der Steuereinnehmer I Rost in Artern;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 1. Fräßdorf in Kelbra nach Artern, 2. Eich in Calbe a. M, nach Kelbra 3. Waldmeyer in Calbe a. S. nach Detmold und 4. Tillmann in Düben nach Calbe a. S., 5. der Steuereinnehmer II Wilstermann in Nebra zum Steuereinnehmer I in Düben und 6. der Steueraufseher Kubath in Mühlberg zum Steuereinnehmer II in Calbe a. M.;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Theile in Wandsbeck als etatsmäßiges Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Altona, 2. der Zolleinnehmer I Detlessen in Wohens in gleicher Eigenschaft nach Glückstadt, 3. der Hauptamtsassistent Kruse in Kiel als Zolleinnehmer I nach Wohens' 4. der Zollamtsassistent Wunder in Eppendorf zum Hauptamtsassistenten in Kiel, 5. der Hauptamtsassistent Ringer in Hamburg als Zolleinnehmer I nach Barmbeck;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt. 2. der Zolleinnehmer I Dziorobeck in Finkenwerder als Hauptamtsassistent nach Münden, 2. der Hauptamtsassistent Robra in Emden in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg (Provinz Sachsen), 3. der Grenzaufseher Bauer zum Hauptamtsassistenten in Emden;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Steuereinnehmer I Blaurock in Wevelinghoven;

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuersekretär Hammer in Cöln als Hauptamtskontroleur nach Mühlberg (Provinz Sachsen), 2. der Hauptamtskontroleur Nachtsheim in Trier zum Oberrevisor in Aachen.

Befördert wurden die Stationskontroleure:

1. Revisionsinspektor Liebeneiner in Dresden zum Oberzollinspektor in Mittelwalde (Provinz Schlesien) und
2. Steuerinspektor Schittny in Straßburg im Elsaß zum Oberzollinspekor in Wandsbeck (Provinz Schleswig-Holstein).

---

2. Ordensverleihung.

Es wurde

dem Königlich Preußischen Revisionsinspektor Horn, zur Zeit Musteschar im Kaiserlich Ottomanischen Ministerium für Ackerbau und Handel in Constantinopel, die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Osmanieordens 2. Klasse

ertheilt.

Bayern.

Sustentirt: der Aufschlageinnehmer Bruckschlegel in Dollnstein auf die Dauer eines Jahres und der Aufschlageinnehmer Knorr in Winnweiler auf die Dauer eines halben Jahres;

versetzt: die Assistenten Münch von Eisenstein nach München, Mangold von Lindau nach Augsburg, Hällmayer von Pirmasens nach Regensburg, Sitzmann von Eisenstein nach Würzburg und Engelhardt von Kaufbeuren nach Regensburg;

ernannt: zu Assistenten folgende geprüfte Zolladspiranten: die Zollpraktikanten Bruno in Nürnberg daselbst und Effert in Fürth daselbst, der Revisionsaufseher Förg von Salzburg in Kaufbeuren, die Zollpraktikanten Harslem von Augsburg in Eisenstein, Fauß von Ludwigshafen in Pirmasens, Zuber von Würzburg in Eisenstein und Dietrich von München in Lindau, Revisionsaufseher Keil in Passau und Frhr. von Reitzenstein in Simbach, letztere beide unter Abordnung an das Lübeck'sche Hauptzollamt in Lübeck;

gestorben: der im Rechnungskommissariate der k. Generaldirektion verwendete Hauptzollamtsoffizial Michael Grombach und der Aufschlageinnehmer Weigel in Stadtsteinach.

Württemberg.

Versetzt: der Umgeldskommissär Kraus in Oberndorf nach Reutlingen.

General-Inspektion des Thüring. Zoll- u. Hand.-Vereins.

Verliehen: dem Büreauvorsteher der General-Inspektion, Steuerrath Ulrich aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen das Ritterkreuz II. Abtheilung des Großherzogl. Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken und von dem Durchlauchtigsten Fürsten von Schwarzburg das Fürstliche Ehrenkreuz II. Klasse.

Sachsen-Weimar.

Versetzt: der Vorstand des Großherzogl. Rechnungs- und Aufschlagsamtes zu Ostheim, Rechnungsamtmann Eydam, in gleicher Eigenschaft nach Geisa.

Sachsen-Meiningen.

Versetzt: der Revisionsassistent Albert in Meiningen an das Herzogl. Steueramt in Sonneberg;

verliehen: dem Revisionsassistenten Ley in Probstzella die Stelle des dritten Beamten beim Herzogl. Steueramte in Meiningen.

Sachsen-Altenburg.

Verliehen: dem Steuerinspektor Fritzsche in Altenburg von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg das dem Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte silberne Verdienstkreuz.

Reuß j. L.

Verliehen: die durch das Ableben des Steueramts-Rendanten Tenzler in Schleiz erledigte Stelle dem seitherigen Steueramts-Assistenten, Sekretär Fröhlich, das.

Elsaß-Lothringen.

Verliehen: dem Regierungsrath Fleischauer in Straßburg der Charakter als Geheimer Regierungsrath;

ernannt: 1. der Revisionsoberkontroleur Wilke in Colmar zum Obersteuerkontroleur in Weißenburg, 2. der Obersteuerkontroleur Sternecker in Weißenburg zum Revisionsoberkontroleur in Colmar;

versetzt: der Obergrenzkontroleur Schulz in Hayingen als Obersteuerkontroleur nach Molsheim;

pensionirt: 1. der Obersteuerinspektor Steuerrath Wilsser in Saargemünd, 2. der Obersteuerkontroleur Tröndle in Hagenau;

gestorben: 1. der Direktionssekretär Brennhofer in Straßburg, 2. der Steuereinnehmer Fischer in Falkenberg, 3. der Assistent I. Klasse Caselmann in Straßburg.

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint

Das

Zuckersteuer-Gesetz

vom 9. Juli 1887

nebst den

zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.

Ein Handbuch

für die Behörden und Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltungen, sowie für Zuckerfabrikanten, Zuckerraffineure und Zuckerhändler,

Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen

von

P. Reinhold,

Kais. Rechnungsrath im Reichsschatzamte.

(Verfasser des im selben Verlage erschienenen „Tabacksteuergesetzes v. 16. Juli 1879.")

Das Werk wird alsbald nach der Veröffentlichung der vom Bundesrathe zu erlassenden Ausführungsvorschriften erscheinen.

Der **Preis** desselben läßt sich, da der Umfang der Ausführungsvorschriften noch nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann, zur Zeit definitiv noch nicht festsetzen; indessen wird derselbe bei einer Stärke von 15 Druckbogen **2,50 M.**, bei einer geringeren oder größeren Stärke etwas weniger oder mehr, in keinem Falle aber mehr als 3 Mk. **für das kartonnirte Exemplar** betragen.

☞ Nach dem Erscheinen des Buches tritt ein **erhöhter Ladenpreis** in Kraft.

Leipzig, im Oktober 1887.
Königsstraße 23.

R. Bredow,
Verlagsbuchhandlung.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen, die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885

umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Meinen eigenartigen illustrirten

Weihnachts-Katalog

welcher sowohl neue Bücher, als auch antiquarische **Gelegenheits-Exemplare** enthält, welche sich zu Geschenken eignen, (Bilderbücher, Jugendschriften und Geschenkbücher für Erwachsene) bitte ich gratis bei mir zu bestellen.

Leipzig, Neumarkt 18. **Aurel Blümich,** Antiquariat, Sortiment u. Bücher-Auktions-Institut.

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden.**

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, wie auch durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Branntweinsteuer-Tarif

zum Gesetz vom 24. Juni 1887.

Nach § 1, 41, 42 des Gesetzes tabellarisch zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen

von

Barfknecht,

Königlicher Ober-Steuer-Controleur.

Preis 1,30 Mark.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Kalender

für

Zoll- und Steuerbeamte

des deutschen Zollvereins

pro 1888.

Fünfzehnter Jahrgang

von

Treu,

Großh. Mekl. Hauptzollamts-Assistent zu Rostock i/M.

In diesem Jahre in Folge der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes reichhaltig ausgestattet.

Preis eleg. geb. 1,50 Mk.

In allen Bundesstaaten des deutschen Reiches und den angrenzenden Ländern seit Jahren weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 24. **Minden i. Westf., Dezember 1887.** **6. Jahrgang.**

Inhalt:

Die verschiedenen Laufbahnen in der Zoll- und Steuerverwaltung. (S. 195). Zoll- und Steuer-Technisches: Ges. v. 21/12. 87. Abänderung des Zolltarifs betr. (S. 196). Luppeneisen zu Telegraphendraht (S. 196). Abfertig.-Befugniß der Amtsstellen hinsichtlich der Versendescheine über Branntwein (S. 196). Denaturirung von Branntwein (S. 196). Probirwasser für Silber (S. 197). Ein neuer der Seide ähnlicher Gewebestoff (S. 197). Saccharing (S. 197). Erk. des Reichsger. v. 14/10. 87. Ausübung des Grenzaufsichtsdienstes betr. (S. 197). Vom 17./10 87 Zollfreier Reisebedarf betr. (S. 198). Aus den Berichten der Handelskammer zu Leipzig (S. 198). Das neue Branntweinsteuergesetz betr. (S. 198). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifbestimmungen in den Vereinigten Staaten, in Spanien, in Frankreich (S. 199). Verschiedenes (S. 201). Neue Bücher (S. 201). Personalien (S. 201). Anzeigen.

Die verschiedenen Laufbahnen in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Wohl in keiner andern als der Zoll- und Steuerverwaltung scheidet sich die Laufbahn wissenschaftlich gleichberechtigter Candidaten in so ausgeprägter Weise je nach den individuellen Eigenschaften und Neigungen der Einzelnen nach ganz verschiedenen Richtungen hin; in fast keiner anderen Verwaltung besteht auch wohl ein solcher Unterschied im Wirkungskreise der Angehörigen der verschiedenen Richtungen.

Bedingt ist diese Verschiedenheit dadurch, daß der ganze Dienst der Zoll- und Steuertechnik zerfällt in Erhebungsuebst Verrechnungsdienst, in Aufsichtsdienst und in Revisionsdienst.

Unter Erhebungs- und Verrechnungsdienst ist dabei zu verstehen: die Festsetzung, Erhebung und Ablieferung der vielen verschiedenen Abgaben seitens der Lokalstellen, die Verrechnung der Gelder bei den Hauptämtern, die kalkulatorische Prüfung des gesammten Rechnungswesens und die weitere Verrechnung bei den Provinzialbehörden.

Unter Aufsichtsdienst ist zu verstehen: Die die Verhinderung des unverzollten Eingangs zollpflichtiger Waaren, die Beaufsichtigung des unteren Aufsichtspersonals an der Grenze, Ueberwachung der steuerpflichtigen Gewerbsanlagen, der zu deren Revision in erster Reihe bestellten Aufseher wie der die Erhebung der Abgaben besorgenden Amtsstellen.

Unter Revisionsdienst endlich ist zu verstehen: Die Revision und Tarifirung der vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Waaren und die weitere zollamtliche Abfertigung derselben.

Natürlich findet sich die Neigung und stellt sich die Befähigung für den einen oder anderen Geschäftszweig nicht alsbald beim Eintritt heraus, sondern erst nachdem der junge Beamte durch alle Zweige behufs seiner Ausbildung hindurchgeführt und nachdem er dann als Aufseher und Assistent in jedem derselben längere oder kürzere Zeit beschäftigt worden ist Bis zur Stellung eines Hauptamtsassistenten ist daher auch der Weg sämmtlicher Candidaten ein gemeinsamer. Erst nachdem er in dieser Charge die Reife zur Weiterbeförderung erlangt hat, steht Herkules am Scheidewege.

Am verlockendsten ist ja der Aufsichtsdienst; Die nach mancher Richtung selbstständige Stellung eines Ober-Grenzkontroleurs an der Spitze eines ihm zugetheilten Bezirks, die schmucke kavalleriemäßige Uniform, der Besitz eines Reitpferdes, das sind Dinge, die auf einen jungen, dem romantischen und kavalierhaften immer etwas zuneigenden Mann, wenn er gesund und kräftig ist, ihre Wirkung nicht verfehlen. Und sicher ist sie auch, abgesehen davon, daß sie sich von der sonstigen meist eintönigen Prosa des Lebensberufs eines Steuerbeamten, in heiter schillernden wechselvollen Farben abhebt, die für das höchste Ziel des Zoll- und Steuertechnikers gut und in unerläßlicher Weise vorbereitende Stellung, aber — sie hat auch große Schattenseiten und fehlerhaft ist es namentlich zu glauben, daß sie allein für höhere Stellen richtig vorbereite.

Die Schattenseiten bestehen hauptsächlich in den vielfachen Versuchungen, denen eine solche Stellung ausgesetzt ist. Wer nicht feste Willenskraft in sich verspürt, und große Selbstbeherrschung besitzt, der bleibe dieser Stellung fern, denn sonst schadet sie ihm mehr als sie ihm nützt. Wie viele Ober-Controleure müssen, nachdem sie Jahre lang als solche fungirt haben, dann wieder mit niedrigeren Stellen fürlieb nehmen!

Die Schattenseiten bestehen ferner in den unausbleiblichen Folgen, welche der strapaziöse Dienst unfehlbar auch auf die kräftigste und gesündeste Körperverfassung ausüben muß.

Sowie man nicht ungestraft unter Palmen wandeln darf, kann man auch nicht ungestraft stundenlang im Schnee postirend liegen, tagelang in Sturm und Wetter mit nassen Kleidern und Füßen gehen, reiten oder im luftigen Wagen sitzen. — Rheumatismus — Gicht — kommen, vielleicht spät, aber sicher. Die Schattenseiten bestehen endlich darin, daß die Stellung und der Dienst des Ober-Controleurs ungewöhnliche Ausgaben fordert, die nur bei größter Sparsamkeit mit den gewährten Competenzen bestritten werden können, bei Unglück mit Pferden auch dann nicht. Wer auf Reisen viel auszugeben gewohnt ist, und nicht dieser oder jener Bequemlichkeit,

diesem oder jenem selbst zu Hause gewohnten Genuß entsagen kann, und dabei kein Privatvermögen besitzt, wird nicht ohne Schulden davon kommen. Körperlich bequemer und keine besonderen Geldausgaben erfordernd ist der Kassen- bezw. Büreaudienst. In diesem sind im Allgemeinen nur die Büreaustunden einzuhalten, Zeiten besonderer Geschäftsanhäufung natürlich ausgenommen, und jede Mahlzeit kann zu Hause eingenommen, jede Nacht in eigenem Bett zugebracht werden. (Schluß folgt.

Zoll und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 533, Ausgegeben Berlin, den 23. Dezember 1887).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§ 1.

Der durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 111) veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1) In Nr. 9, Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, erhalten die Positionen a, b α β γ δ, c, e und f folgende Fassung:

a. Weizen	5	Mk.
b. α. Roggen	5	"
β. Hafer	4	"
γ. Buchweizen	2	"
δ. Hülsenfrüchte	2	"
c. Gerste	2,25	"
für 100 kg.		
e. Mais und Dari	2	"
f. Malz (gemalte Gerste und gemalzter Hafer)	4	"
für 100 kg.		

2) In Nr. 25 c wird der Zollsatz
Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe von 42 Mk. auf 65 Mk.
für 100 kg erhöht.

3) In Nr. 25 q wird der Zollsatz
a. der Position 1 α, Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, von 9 Mk. auf 12,50 Mk.,
b. der Position 1 β, Nudeln, Maccaroni, von 10 Mk. auf auf 13,50 Mk.,
c. der Position 2, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Backwaare), von 7,50 Mk. auf 10,50 Mk.
für 100 kg. erhöht.

4) Die Anmerkung zu Nr. 25 s, Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole, 3 Mk. für 100 kg fällt weg.

§ 2.

Die im § 1 festgesetzten neuen Tarifsätze für Weizen, Roggen, Hafer. Gerste, Mais und Dari, Malz; und Mühlenfabrikate aus Getreide (aus Nr. 25 q 2) sind mit der im § 9, Absatz 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 317) angegebenen Wirkung vom 26 November 1887 ab gültig.

Insoweit die in diesem Gesetz genannten Gegenstände bis zum 15. Januar 1888 in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 26. November cr. abgeschlossen sind, werden die bis jetzt gültig gewesenen Zollsätze erhoben.

Der hiernach erforderliche Nachweis kann durch alle in der deutschen Civilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die betreffenden Ansprüche sind bei Verlust des Rechts innerhalb vier Wochen nach der Publikation dieses Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

Die Bestimmungen in vorstehenden Absätzen 2, 3 und 4 finden, wenn die Kontrahenten über die Tragung des Zolls für den Fall einer Erhöhung desselben schriftliche Vereinbarung getroffen haben, keine Anwendung.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 21. Dezember 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Boettticher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15 November 1887 beschlossen,

„daß die obersten Landes-finanzbehörden ermächtigt werden, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes und unter Anordnung geeigneter Controlen, das zur Herstellung von Telegraphendraht erforderliche ausländische Luppeneisen, soweit es zur Anfertigung von Telegraphendraht für das Ausland dient, bei dem Nachweise der Ausfuhr des hergestellten Drahts zollfrei zu lassen."

Steuern.

Es ist dahin entschieden worden, daß sämmtliche Haupt- und Unterämter zur unbeschränkten Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II, sowie zur Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Branntwein für befugt zu erachten sind.

Ist der Branntwein jedoch zur Ausfuhr bestimmt, so sind nur diejenigin Amtsstellen zur Erledigung von Versendungsscheinen I zuständig, welchen die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung von Branntwein gegen Steuervergütung ausdrücklich beigelegt ist.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1887 beschlossen, daß bis zum 30 Juni 1888

1. als allgemeines Denaturirungsmittel im Sinne des §. 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken ein Gemisch von 4 Theilen Holzgeist und 1 Theil Phyridinbasen verwendet werden darf, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von $2^1/_2$ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols zugesetzt wird;
2. zur Herstellung des allgemeinen Denaturirungsmittels (vgl. Ziff. 1) Holzgeist in der zum Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1881 entsprechenden Beschaffenheit verwendet werden darf;
3. die im § 19 des vorbezeichneten Regulativs zeitweilig zugelassene Denaturirung des Branntweins mit Holzgeist von der gleichen Beschaffenheit unter den daselbst vorgeschriebenen Beschränkungen und Maßgaben noch weiter stattfinden darf;
4. allen Gewerbetreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl auch dann gestattet werden darf, wenn die Lacke oder Polituren

nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§ 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

Chemische Untersuchungen.

Probirwasser für Silber.

Eine Vorschrift zur Herstellung eines guten Probirwassers für Silber, welche nicht allgemein bekannt sein dürfte, giebt ein Uhrmacher im „Allg. Journ. d. Uhrmk.". Dieses Recept besteht aus 16 g Chromsäure und 32 g destillirtem Wasser, welches in einer Glasflasche mit eingeriebenem Stopfen aufbewahrt wird und Jahre lang ausreicht. Jeder Fachmann wird den zu probirenden Gegenstand an geeigneter Stelle anfeilen und diese Fläche auf dem Probirstein aufstreichen. Diese Probe wird mit dem Probirwasser bestrichen; durch Ablösen oder Abspülen des letzteren in Wasser wird sich nun zeigen, ob der Gegenstand Silber oder versilbert ist, und zwar färbt sich die Strichprobe beim Silber blutroth, je feiner das Silber, desto höher roth und je geringer, desto dunkler roth. Die Strichprobe von versilbertem Neusilber, Zinn, Compositionen u. s. w. wird von dem Probirwasser nicht weiter zersetzt und erscheint die Strichprobe in ihrer ursprünglichen Farbe, höchstens bekommt sie einen fahlgelblichen Anhauch, welcher sich von der blutrothen ächten Strichprobe auf das Bestimmteste abhebt und sofort leicht erkennbar ist.

Waarenkenntniß.

Ein Schriftstück, welches Herr de Charbonnet im Mai 1884 in einem versiegelten Umschlag der Pariser Akademie übergeben hatte, und welches auf den Wunsch des Verfassers kürzlich vor dieser Körperschaft zur Vorlesung gelangte, beschäftigte sich mit der künstlichen Herstellung eines der Seide ähnlichen Gewebestoffes. Das Verfahren ist nach französischen Berichten, welche hier einfach wiedergegeben werden, in Kürze geschildert, folgendes: Schießbaumwolle wird in einer Mischung von gleichen Theilen Alkohol und Aether gelöst. Hierzu fügt man eine alkoholische Lösung von Eisen- oder Zinkchlorür und setzt in Alkohol gelöste Gerbsäure zu. Das Ganze wird filtrirt und in einen Behälter gebracht, der am Grunde mit einem spitzkegelförmigen, horizontalen Rohr versehen ist. Durch dieses fließt sie in ein Gefäß mit Wasser, dem ein wenig Salpetersäure zugesetzt worden ist. Der ausfließende Strahl nimmt in dem angesäuerten Wasser sogleich feste Beschaffenheit an und kann durch eine gleichförmige Bewegung herausgezogen werden. Man trocknet den Faden in einem (nicht warmen) Luftstrom und rollt ihn auf. Er ist von grauer oder schwarzer Farbe, man kann aber Fäden von allen Farben erhalten, wenn man Farbstoffe in dem Aether auflöst. Der Faden ist durchscheinend, biegsam, cylindrisch oder abgeplattet, von Aussehen der Seide gleich, und fühlt sich auch seidenartig an. Sein Durchmesser beträgt 12 bis 20 Tausendstelmillimeter; ein Faden, der einen Quadratmillimeter Querdurchschnitt hätte, würde erst bei einer Belastung von 20 bis 25 Kilogramm zerreißen Eine weitere Eigenschaft dieses künstlichen Fadens ist, daß er brennt, ohne daß sich Feuer verbreitet. Im geschlossenen Gefäß erhitzt, zersetzt er sich langsam; in ätherhaltigem Alkohol und in Essigäther löst er sich auf. Man kann mehrere Fäden vereinigen und so eine Art Organsin- und Trama-Seide erhalten, welche zu Gespinsten verwerthet werden kann.

Zucker aus Steinkohlentheer (Saccharin). Es wird wahrscheinlich nicht mehr lange dauern, bis auch der Theer in der Zuckerindustrie dem Rohrzucker und den Runkelrüben erfolgreiche Konkurrenz machen wird. Die Meldung, daß aus den Abfällen der Gasindustrie ein Süßigkeitsstoff fabrizirt werde, welcher 300 Mal süßer als Rohrzucker ist und selbst im Uebermaße konsumirt werden darf, ohne auf den menschlichen Organismus auch nur den geringsten schädlichen Einfluß auszuüben, hat allgemeines und intensives Interesse erweckt. Der Entdecker des Saccharin, Dr. Fahlberg, hat in Magdeburg, dem Hauptsitze des deutschen Zuckerhandels, die erste Saccharinfabrik errichtet und von dort aus kommen bereits bedeutende Quantitäten des neuen Zuckerstoffes in den Handel. Auf der Londoner Produktenbörse wird derselbe schon neben Rohrzucker und Rübenzucker zur Notirung zugelassen. (Bund.)

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Urth. des IV. Straff. v. 14. Okt. 1887 c. Sch. (1507/87) (Strafkammer beim Amtsgericht Neustadt, Oberschl.).

StGB. § 113. Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 19, 126.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind befugt, zu Zwecken der Ausübung des Grenzaufsichtsdienstes ungeschlossene Privatgrundstücke auch wider Willen des Eigenthümers zu betreten. Ein hierbei geleisteter Widerstand kann strafbar sein.

Zwei Grenzaufseher hatten sich zur Wahrnehmung des Dienstes an einer Scheune postirt, welche im Grenzbezirke auf einem von der Straße aus frei zugänglichen Privatgrundstücke belegen war. Hier kam es zu thätlichen Angriffen seitens der Angeklagten, als die Beamten ihrer Aufforderung, sich zu entfernen, nicht Folge leisteten. Der Angriff der Revision ging gegen die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Amts-Ausübung.

Verwerfung der Rev. Gründe: Der Angriff kann keinen Erfolg haben. Die Amtsausübung ist eine rechtmäßige, sobald sich der Beamte bei derselben innerhalb seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit befindet, er also eine Handlung vornimmt, zu welcher ihn das Gesetz berechtigt. Indessen irrt die Revision, wenn sie behauptet, daß kein Gesetz den Grenzaufsehern das Betreten von Privatgrundstücken, auch wenn sie nicht zu den eingefriedeten gehören, gestatte. Denn nach § 19 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) soll die Aufsicht auf den Waareneins- und Ausgang längs der Zollgrenze und im Grenzgebiete durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache, zu welcher die Grenzaufseher zählen, geübt werden. „Zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr" regelt § 119 das. den Verkehr im Grenzbezirk, schreibt eine Transportkontrole vor und verpflichtet den Transporteur, sich den Controlbeamten gegenüber durch einen Legitimationsschein auszuweisen. Der § 129 das. giebt für den Verkehr an der Grenze wie für den im Grenzbezirke die allgemeine Vorschrift, daß jeder, der bei dem Transport von Waaren getroffen wird, verbunden ist, sich den Anordnungen und Maßregeln der Grenzaufsichtsbeamten zu fügen und ihnen Folge zu leisten. Betraut nun das Gesetz die Grenzwache, also auch die Grenzaufseher mit der Ausführung dieser Controlbestimmungen, so würden diese nicht nur illusorisch, sondern auch die Funktionirung der Beamten ohne Erfolg sein, wenn die Ausübung der Aufsicht und Controle auf die öffentlichen Wege und Plätze beschränkt wäre. Denn indem das Gesetz selbst seinen Vorschriften in dem § 136 Ziff 5a und 5b und § 148 unter anderem die Voraussetzung zu Grunde legt, daß das Einführen von Waaren auch außerhalb der Zollstraße erfolgen dürfte, geht es davon aus, daß auch die Controle nicht bloß auf der öffentlichen Zollstraße geübt werde, und liegt es auf der Hand, daß dieselbe gerade da am nöthigsten erscheinen wird, wo außerhalb der öffentlichen Wege die Oertlichkeit eine Zuwiderhandlung gegen das Zollgesetz am meisten zu begünstigen scheint. Demgemäß können die Vorschriften des Vereinszollgesetzes nur dahin verstanden werden, daß sie den Mitgliedern der Grenzwache die Befugniß übertragen, die ihnen obliegende Aufsicht über die Waareneins- und Ausfuhr und die Controle des Waarenverkehrs überall da auszuüben, wo sie es nach pflichtmäßigem Ermessen im Interesse des Dienstes für nothwendig oder angemessen erachten, und daß sie dabei an die Grenzen öffentlicher Wege und Plätze nicht gebunden, sondern auch zum Betreten von nicht geschlossenen Privatgrundstücken wohl befugt sind. Diese Auffassung des Gesetzes

findet auch darin eine Bestätigung, daß durch den § 19 das das preuß. Ges. vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten aufrecht erhalten worden, dessen § 2 unter anderem auch auf der Voraussetzung beruht, daß der Beamte auch außerhalb des öffentlichen Weges seine dienstlichen Funktionen ausübt. Nun ist es zwar richtig, daß, wie die Revision meint, das Recht des Eigenthums auch die Berechtigung enthält, jeden Dritten von der Benutzung desselben auszuschließen. Wo jedoch das öffentliche Interesse und das allgemeine Wohl eine Einschränkung dieser Berechtigung erforderlich macht, da geht die Wahrung desselben den aus dem Eigenthumsbegriffe entfließenden Privatrechten vor. Zur weiteren Begründung ihres Angriffs beruft sich die Revision auch noch auf den § 126 des Vereinszollges., jedoch ohne Erfolg. Ist es auch nach diesem Paragraphen den Beamten in der Regel nur gestattet, Haussuchungen unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten vorzunehmen, und ein Eindringen in Gebäude nur bei Verfolgung flüchtiger Defraudanten zulässig, so folgt doch aus dieser Vorschrift der von der Revision aus ihr entnommene Satz nicht, daß auch das Betreten ungeschlossener und jedem Zugang offenstehender Grundstücke seitens der Beamten der vorgängigen Genehmigung des Eigenthümers oder sonstiger Förmlichkeiten bedürfe. Vielmehr erweist sich die entgegengesetzte Folgerung dahin, daß, weil nur Haussuchungen an die vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden und der Gebäude besonders gedacht ist, die nicht geschlossenen Grundstücke jenen Schutz nicht genießen sollen, berechtigt. Denn wäre die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, die allgemeinen Regeln auch den Grenzaufsehern und ihren dienstlichen Funktionen gegenüber überall und unbeschränkt aufrecht zu erhalten, so würde die Vorschrift des § 126 nicht erforderlich gewesen sein. Hiernach konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum annehmen, daß der Amtsausübung der Grenzaufseher dadurch, daß sie sich auf einen Platz außerhalb des öffentlichen Weges postirt hatten und das Verlassen desselben verweigerten, der Charakter der Rechtmäßigkeit nicht entzogen wurde.

Urth. des I. Straff. v. 17. Okt. 1887 c. R. (2004/87) (LG. Köln).

Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (24. Mai 1885) § 5 Ziff. 4.

Die Zollfreiheit des citirten Paragraphen erstreckt sich nur auf die auch wirklich zum Verzehr auf der Reise bestimmten Gegenstände, nicht auch auf solche, welche — wenngleich in der zugelassenen Menge — nicht für den Reisebedarf, sondern zum Verkauf oder zur Verschenkung mitgenommen wurden.

Aufhebung des Urth. Gründe: Das Urtheil stützt die Freisprechung der beiden Angeklagten auf die Erwägung, daß die Schiffsmannschaften die Verzehrungsgegenstände für den Reisebedarf und zwar den Tabak bis zum Gewichte von ½ Pfund pro Mann zollfrei einführen dürften, daß selbstverständlich nicht verlangt werden könne, es müsse der betreffende Berechtigte den ihm zollfrei gestatteten Tabak auch persönlich verzehren, und daß es ihm darum gestattet sei, als Eigenthümer des Tabaks denselben nachträglich im Inlande sowohl zu verschenken, wie zu verkaufen. Nun sind auch nach § 5 Ziff. 4 des Zolltarifges. vom 15. Juli 1879 (24. Mai 1885) Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche zollfrei. Allein diese Vergünstigung der Reisenden setzt wesentlich voraus, daß die betreffenden Gegenstände auch wirklich zum Verzehr auf der Reise bestimmt waren. War dies der Fall, so mag es gestattet sein, dieselben demnächst im Inlande zu verschenken oder zu verkaufen, aber es will das Gesetz keineswegs die zollfreie Einfuhr für solche Verzehrungsgegenstände gewähren, welche der Reisende nicht für den Reisebedarf, sondern zum Verschenken oder Verkaufen von vorn herein ausersehen hatte. In der praktischen Ausübung der Zollerhebung wird ja der Reisende zumal bei der Geringfügigkeit der in Rede stehenden Objekte, mit einer eingehenden Untersuchung, ob dieselben wirklich zum Reisebedarf bestimmt waren, nicht belästigt werden. Sollte er sie jedoch selbst als nicht zum Reisebedarf bestimmt bezeichnen, so würde ihm eine Zollfreiheit für sie nicht eingeräumt werden dürfen, und noch weniger kann hiervon die Rede sein, wenn unter dem bloßen Deckmantel des eigenen Reisebedarfs gewerbsmäßig in öfterer Wiederholung solche Gegenstände eingeführt würden, oder auch unter einer größeren Anzahl von Reisenden eine Vereinbarung getroffen worden wäre, nach welcher sie die scheinbar als Reisebedarf mitgenommenen Gegenstände demnächst einem von ihnen im Inlande zu überlassen hätten. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus hat das Urtheil die gegen die Angeklagten wegen Zolldefraudation erhobene Anklage nicht geprüft, und es war darum aufzuheben.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1886.

Spitzenfabrikation. Der Absatz litt noch unter den Nachwehen der Krisis, welche im Jahre 1885 in Calais und Nottingham zahlreiche Concurse hervorgerufen hatte. Auch machen die großen dortigen Fabriken alle Anstrengungen, um die junge deutsche Industrie nicht aufkommen zu lassen, und verkaufen — so wird behauptet — ihre Massenfabrikate in Deutschland „zu extra billigen Preisen". Die Betheiligten in Plagwitz und Lindenau betonen deshalb wiederholt die Nothwendigkeit eines höheren Zollschutzes; die Direktion der Lindenauer Fabrik hat eine Berechnung aufgestellt, wonach der Zoll auf seidene Spitzen, welche von der Zollerhöhung im Jahre 1885 nicht berührt worden sind, nur etwa 10% vom Werthe der Waare betragen würde, während er bei baumwollenen Spitzen sich auf 40 bis 70% belaufe.

Aetherische Oele. Schwer lastet noch immer der hohe Eingangszoll auf Anis, Coriander und Kümmel, wodurch die Concurrenz mit außerdeutschen Fabriken fast unmöglich ist. Es ist dies um so beklagenswerther, als zur Herstellung der feinsten Sorten nur ausländische Frucht verwendet werden kann.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 22. Oktober c.

Herr stellv. Vors. Thieme berichtet Namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses über das Gesuch der Firma J. B. Limburger jun., die zollamtliche Behandlung der baumwollenen Webgarne betreffend. Während nämlich für dieselben bis vor Kurzem, wie bei anderen Waaren, die im Tarif vorgesehenen Tarasätze angewandt wurden, haben neuerdings die Zollbehörden Anweisung erhalten, das Reingewicht durch besondere Verwiegung festzustellen, was bei der Beschaffenheit dieser Waare zu solchen Unzuträglichkeiten führt, daß jene Anweisung nahezu einem Verbote des Handels mit derselben gleichkommt. Der Ausschuß legt deshalb den Entwurf eines an das Kgl. Ministerium des Innern zu richtenden Gesuchs vor, in welchem dasselbe gebeten wird,

> seinen Einfluß dafür verwenden zu wollen, daß die obige Anweisung in Betreff der Zollabfertigung baumwollener Webgarne baldmöglichst wieder aufgehoben werde.

Nach kurzer Befürwortung durch Herrn Limburger ertheilt die Kammer dem Entwurfe einstimmig ihre Genehmigung.

Branntweinsteuer.

Die Brennerei-Zeitung ertheilt in Nr. 80 auf untenstehende Anfragen die dabeigesetzten Antworten.

1. Wir beabsichtigten Branntwein unversteuert zu lagern und ersuchten die Steuerbehörde einige Lagerfässer von ca. 5000 Liter Inhalt abwechselnd unter Verschluß zu legen und erklärten uns bereit, jede gewünschte Aenderung und Vorkehrung zu machen. In dem Raume befinden sich verschiedene große Lagerfässer und möchten wir gerne je nach Bedarf

eines zum täglichen Abzapfen im Anstich haben und die anderen unter Steuerverschluß legen. Die Steuerbehörde will nicht darauf eingehen, auch erklärt dieselbe, daß ein Anbohren der Fässer möglich sei. Letzteres ist nun nicht gut denkbar, da die Fässer ganz frei lagern und von etwa 15 Centimeter dickem Holz sind. Wir bitten frdl. um Ihre Ansicht darüber und ob Ihnen ähnliches schon vorgekommen.

Antwort: Aehnliches ist uns noch nicht mitgetheilt. Die Steuerbehörde ist aber in Ihrem Falle im Rechte auf Grund der Bestimmungen des „Branntwein-Niederlage-Regulativs." Sie beantragen ein Privatlager. Diese sollen in der Regel nur am Sitze einer mit 2 Beamten besetzten Steuerstelle gestattet werden und unter amtlichem Mitverschluß gehalten sein. Diese Privatläger können also nicht vom Brennereibesitzer ohne Gegenwart des Steuerbeamten geöffnet und betreten werden. Ueber die Bewilligung entscheidet die Direktivbehörde und erfolgt nur im Falle des Bedürfnisses. Was Sie beabsichtigten, das unter Verschlußlegen einzelner Fässer, ist nach den Bestimmungen nicht angängig. Die Steuerbehörde kann für jedesmaliges Oeffnen resp. Bewachen des Lagers eine Gebühr erheben bis zu 3 Mark für den betreffenden Tag und Beamten. Wenn oben genannte Bedingungen bei Ihnen zutreffen, müßten Sie also einen besonderen Lagerraum der Steuerbehörde überantworten, falls Ihnen ein Privatlager gestattet würde.

2. Ersuche Sie freundlichst um Auskunft, ob, sobald wir das Sammelgefäß im Gebrauch haben, eine besondere Genehmigung des Gebrauchs der Aufsatzkränze erforderlich ist.

Antwort: Weder die Ausführungsbestimmungen noch die Verhandlungen des Reichstags geben einen bestimmten Aufschluß über diese Frage. Unseres Erachtens nach und ebenso dem Sinne und Zwecke des Gesetzes gemäß, ist bei den Brennereien, welche Zuschlag bezahlen, es für die Behörde ganz gleichgültig, ob Aufsatzkränze gebraucht werden oder nicht. Sie können ja auch, da Zuschlag gezahlt wird, die Bottiche nur zum Theil bemaischen, also so viel Steigraum lassen, als früher die Höhe der Kränze ausmachte. Dagegen wird für Brennereien, welche Maischraumsteuer zahlen, allerdings der Aufsatzkranz sowie die Befüllung des Bottichs unter steuerliche Kontrole zu stellen sein.

3. Nach den Ausführungsbestimmungen sollte die Destillirblase aus meiner Brennerei entfernt werden, ich habe mich hiergegen beschwert und wurde mir die Erlaubniß ertheilt, selbige in der Brennstube lassen zu dürfen, falls ich die Blase so einrichtete, daß es nicht möglich ist, Maische in dieselbe zu bringen. In diesem Falle aber kann ich auch keine Holzkohlen, Wachholderbeeren und sonstige Sämereien, um einen Trinkbranntwein, wie ihn meine Abnehmer gewohnt sind, herstellen zu können — in die Blase bringen. Falls diese Bedingung aufrecht erhalten bleibt, ist mein Geschäft ruinirt und bitte deshalb an geeigneter Stelle dahin wirken zu wollen, daß diese Vorschrift nicht zur Ausführung kommt. Nach meinem Dafürhalten genügt es doch, daß die Revisionsbeamten sich zu jeder Zeit überzeugen können, vielleicht durch einen Kontrolhahnen oder ein Standglas, daß nur Lutter, resp. Spiritus und nicht Maische in der Blase sich befindet.

Antwort: Nach den Ausführungsbestimmungen soll die Brennblase nicht in der Brennstube stehen. Es ist jedoch nachgegeben, daß bei bestehenden Brennereien Seitens der Directivbehörde widerruflich gestattet werde, daß die Destillir- und Rectificirapparate unter bestimmten Bedingungen in der Brennstube verbleiben. Die Bedingungen sind genau vorgeschrieben in Ausführ.-Best. 2, VII zu § 5 des Gesetzes. Es ist übrigens unter Vorschlag anderer Kontrolvorrichtung Seitens des Vereins um Freigabe der Wienblase beim Bundesrath der Antrag gestellt worden.

Die Zeitschrift für Spirit.-Industrie ertheilt auf folgende Fragen nachstehende Antworten.

1) Ist ein Brennereibesitzer, welcher in diesem Jahre seine Brennerei wegen unvortheilhafter Einrichtung nicht im Betrieb hat, berechtigt, sein kontingentirtes Quantum durch Verkauf zu veräußern, resp. kann er für sein Kontingentquantum Berechtigungsscheine entnehmen und diese veräußern? B. in B.

Antwort: Diese Frage ist in beiden Theilen zu verneinen. Das der Brennerei zugewiesene Kontingentquantum kann nicht anderweitig übertragen werden. Ebenso ist die Entnahme von Berechtigungsscheinen, ohne die Brennerei im Betrieb zu haben, unzulässig. Nach dem Wortlaut der Berechtigungsscheine lauten dieselben immer auf ein durch einen bestimmten, mit Nummer und Register bezeichneten Versendungsschein abgeliefertes Spiritusquantum. Die Berechtigungsscheine können also immer nur auf Grund einer in der betreffenden Brennerei stattgefundenen Spiritusabfertigung ausgestellt werden.

Die Berechtigungsscheine werden nicht gleich bei der Abfertigung des Spiritus ausgestellt, sondern halbmonatlich in der Weise, daß jedes Mal die in den voraufgegangenen 14 Tagen gestellten Anträge auf Berechtigungsscheine berücksichtigt werden. Die Anträge auf Ausfertigung von Berechtigungsscheinen sind bei der betreffenden Steuerhebestelle und zwar vor der jedesmaligen Abfertigung von Branntwein zu stellen. Die Ausfertigung der Scheine dagegen geschieht durch das zuständige Hauptamt.

2) Hat der Brennereibesitzer das Recht, sich die Berechtigungsscheine für sein gesammtes kontingentirtes Quantum sofort einfordern zu können? B. in P.

Antwort: Daß eine solche Forderung nicht zulässig ist, ergiebt sich aus der obigen Beantwortung. Es ist uns nun aber doch ein Fall bekannt geworden, in welchem ein Hauptamt es einem Brennereibesitzer freigestellt hat, schon jetzt Berechtigungsscheine auf das ganze Quantum 50 Mk.-Spiritus zu entnehmen. Wir glauben zunächst nicht daran, daß diese Maßregel aufrecht erhalten werden wird, halten es aber auch nicht für im Interesse der Allgemeinheit liegend, wenn ein solches Vorgehen überall beliebt werden sollte. Denn die nächste Folge wäre die, daß eine Unzahl von Berechtigungsscheinen an den Markt kommen würde; ein der gesammten Jahresproduktion von Konsumwaare entsprechendes Quantum Berechtigungsscheine würde disponibel sein, und dieses starke Angebot würde naturgemäß auf den Preis drücken. Wenn die Berechtigungsscheine den Zweck, daß sie in ihrem Preisstande sich der Steuersatzdifferenz nähern sollen, erfüllen sollen, dann müssen sie aber nach und nach an den Markt kommen, und dieses successive Erscheinen der Berechtigungsscheine wird stark gefährdet, wenn dieselben gleich für die ganze Jahresproduktion ausgestellt werden. Ein anderer Uebelstand bei der sofortigen Ausstellung der Berechtigungsscheine für die ganze Jahresproduktion ist auch darin zu sehen, daß die Berechtigungsscheine nur mit einjähriger Giltigkeit ausgestellt werden, und daß daher dieselben alle ziemlich gleichzeitig ablaufen würden, während im anderen Falle die Menge der im Umlauf und in Gültigkeit befindlichen Berechtigungsscheine immer ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr vertheilt sein würde.

Verkehr mit dem Auslande.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8327. Taschenuhrketten von Eisen oder Stahl unterliegen als „Eisen- oder Stahlwaaren" einem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth.

8340. Abfälle von Wollengarn (bei der Weberei) unterliegen einem Zoll von 10 Cents für das Pfund.

8343. Flaschen von grünem Krystallglas fallen nicht unter die „Flaschen von grünem oder farbigem Glas" (30 pCt. vom

Werth), sondern unterliegen als Krystallglasflaschen einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

8349. Asphalt in Blöcken, aus einer Mischung von Asphalt und Kalk oder anderem Material bestehend, welcher durch Mahlen ꝛc. oder anderweite Bearbeitung eine Werthsteigerung erfahren hat, unterliegt einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

8350. Kleine Pappschachteln, in denen Zündhölzer eingehen, und welche an einer Seite mit einer Reibsubstanz versehen sind, unterliegen einem Zoll von 100 pCt. vom Werth. Die Blechbüchsen dagegen, in welchen diese Pappschachteln zu je 2 Groß verpackt sind, gehen zollfrei ein.

8354. Als „Marktwerth am Tage der Verschiffung" ist der Werth der Waare an dem Tage anzusehen, an welchem das Schiff den fremden Hafen verläßt, und nicht der Tag der Ladung. In keinem Fall darf jedoch, wie im § 2900 der „Revidirten Statuten" vorgeschrieben, der Werth der Waare niedriger als der Fakturenwerth oder der beim Eingang deklarirte Werth festgesetzt werden.

8360. 1) Die Einfuhr von Waaren, welche nicht in den Vereinigten Staaten wohnenden Personen gehören, ist verboten, wenn die Faktura nicht, gemäß §§ 2843 und 2845 der revidirten Statuten, mit der Eidesformel des Eigenthümers oder eines der Eigenthümer versehen ist, worin die Richtigkeit der nach Maßgabe dieser Paragraphen zu machenden Angaben erhärtet ist. Diese Eideserklärung kann weder durch den Agenten, noch durch eine andere Person als den Eigenthümer abgegeben werden.

2) Außer in den Fällen, wo es sich um die Einfuhr von persönlichen Effekten und von Waaren im Werth bis zu 100 Dollars handelt, darf der Zollkollektor eine Eingangsabfertigung auf pro forma-Fakturen nur dann gestatten, wenn genügend nachgewiesen wird, daß die Vorlage der gesetzlich erforderlichen Faktura unmöglich gewesen ist. Beruht die Nichtvorlage darauf, daß der Importeur versehentlich oder absichtlich versäumt hat, das Gesetz zu erfüllen, so ist eine pro forma-Faktura nicht anzunehmen.

3) Auf Grund des § 2900 der revidirten Statuten ist der Agent bei Uebergabe der Original-Faktura an den Kollektor und bei Abfertigung und Erhärtung seiner schriftlichen Eingangsdeklaration ausdrücklich befugt, in letzterer den in der Faktura angegebenen Preis oder Werth der Waare so zu erhöhen, daß derselbe nach seinem Ermessen dem Marktpreis oder Grossopreis der Waare entspricht, welcher zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten an den Hauptmärkten des Landes, aus welchem die Waare eingeführt worden ist, galt. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß, wenn der Werth der Waare um mehr als 10 pCt. über den beim Eingang angegebenen Werth erhöht wird, die Erhebung des Strafzolls von Rechts wegen damit verbunden ist, auch wenn dem Importeur die Absicht einer Zolldefraudation nicht zur Last gelegt werden kann.

8362. Ausländische Postwerthzeichen, gleichviel, ob entwerthet oder nicht, unterliegen als Drucksachen einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8363. Lederstücke, welche zur Fabrikation von Schultaschen vorgerichtet sind, (zugeschnitten, das eine Stück an den Enden für die Seitentheile dünn geschabt, gepreßt ꝛc.), unterliegen als Lederwaaren einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8364. Papierkörbe aus Pappdeckel sind nicht als Korbwaaren anzusehen, sondern unterliegen als „Pappkasten" einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Spanien.

Vom Königlich Spanischen Finanzministerium sind nachstehende zollamtliche Entscheidungen bestätigt worden:

unter dem 5. September d. J.:

daß, so lange nicht anderweite Bestimmung getroffen wird, die Eisenbahnbau-Unternehmungen für das Material, welches nach den Spezialtarifen 1 und 2 des Zolltarifs verzollt wird, keine Ursprungszeugnisse beizubringen brauchen;

unter dem 14. September d. J.:

daß Schweinefleisch in Salzlake nach Tarifposition 233;

unter dem 15. September d. J.:

daß zur Versendung von werthlosen Mustern bestimmte Couverts aus dichtem, schlichten, weißen, konfektionirten Baumwollgewebe bis 25 Fäden nach Tarifposition 104;

daß Sonnenschirme mit Ueberzug aus Seide und Baumwolle nach Tarifposition 292 zu verzollen sind.

Ferner sind Inhalts einer Verordnung des genannten Ministeriums vom 14. September d. J. Schwanenhäute mit dem Gefieder, zur Konfektionirung von Schwanenfederborten nach Tarifposition 204 zu verzollen.

Frankreich.

Elastische Billardbande, bestehend aus einer Masse von vulkanisirtem und weichem Kautschuk von prismatischem Schnitt, welche durch einen Umschlag von Zeugstoff verstärkt oder an zwei Außenseiten mit Zeugstoff bekleidet sind, unterliegen als „Waaren aus Kautschuk, rein oder gemischt" einem Zoll von 20 Franken für 100 kg. (Lettre commune der Generalzolldirektion vom 16. September 1887, Nr. 891.)

Antipyrin ist, obwohl es als Arzneimittel Verwendung findet, vom Standpunkte des Zolltarifs aus als ein chemisches Produkt anzusehen, dessen Einfuhr unter den gewöhnlichen Bedingungen gestattet werden kann. Antipyrin unterliegt daher künftig dem Zoll von 5 pCt. vom Werth für die nicht besonders aufgeführten chemischen Produkte. (Lettre commune der Generalzolldirektion vom 16. September 1887, Nr. 992.)

Bruchstücke von Metallgegenständen, welche von der Bergung von ausländischen, an den Französischen Küsten gescheiterten Schiffen herrühren, können ebenso wie dies bezüglich der aufgefischten Anker, Kabel und Ketten auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1836 geschieht, ohne besondere Genehmigung zu dem Zollsatze von 1,25 Franken für 100 kg zugelassen werden, sofern dieselben lediglich zum Einschmelzen geeignet sind und wenn die Seebehörde die Nützlichkeit der Bergung oder der Zerstückelung der Schiffe im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt bescheinigt. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 5. September 1887, Nr. 1869.)

Nach der Anmerkung 14 zum Zolltarif kann Wild Russischer Provenienz wie Auerhähne (coq des bois oder grand coq de bruyère), schwarze Haselhühner (gelinotte noire oder coq de bruyère à queue fourchue) und weiße Haselhühner (gelinotte blanche oder lagopède des saules [Moor-Schneehühner]) abweichend von dem Jagdpolizeigesetz jeder Zeit eingeführt und verkauft werden.

Diese Begünstigung ist durch Erlaß der Finanz- und Handelsministerien vom 25. August d. J. auf die gleichen Wildarten und auf das Cupido-Huhn (gelinotte Cupido) jeder Provenienz erstreckt worden. (Cirkular der Grenzzolldirektion vom 6. September 1887, Nr. 1870.)

Nach einem im „Journal officiel" vom 16. d. M. veröffentlichten Dekret vom 10. d. M. kann zeitweilig Weizen jeder Qualität und jeden Ursprungs zur Fabrikation von Schiffszwieback unter der Bedingung zollfrei nach Frankreich eingeführt werden, daß innerhalb 6 Monaten für 100 kg eingeführten Weizen 75 kg Schiffszwieback guter Qualität zur Ausfuhr gelangen.

Verschiedenes.

Ueber die Verwertung der bei der Gährung der Maischen entstehenden Kohlensäure

bringt der „Pester Lloyd" in Nr. 287 d. J., wie wir der „Oesterr.-Ungar. Brennerei-Ztg." entnehmen folgende Mittheilung:

Um sich zu überzeugen, daß die Kohlensäure für die Erzeugung von Bikarbonat zu verwenden wäre, machte Schreiber dieses zuvor einen Versuch im Kleinen und als dieser günstig ausfiel, schritt er zu einem Versuche in größerem Maßstab in einer Spiritusfabrik selbst. Er ließ einen Gährbottich, welcher ca 100 Hectol. Maische enthielt, mit einem Deckel bedecken, welcher durch ein Rohr mit einem Apparat in Verbindung stand, in welchem die Kohlensäure zur Verwendung gelangte. (Das Natron-Bikarbonat wird aus Soda einfach erzeugt, indem man die Kohlensäure in die Soda leitet, die Soda nimmt Kohlensäure auf und geht in Natrium-Bikarbonat über.) Der Apparat, in welchem die Soda in Bikarbonat verwandelt wurde, bestand aus zwei Theilen; ein Waschapparat, in welchem ein Rohr aus dem Gährbottich führte und in welchem die Kohlensäure mit Wasser gewaschen wurde. Der zweite Theil des Apparates war die Absorptionskammer. In dieser Kammer waren Hürden aufgestellt, auf welche die Soda gelegt wurde. Ein Rohr, welches die Kohlensäure von dem Waschapparat einleitete, mündete am Boden der Absorptionskammer; ein zweites Rohr, zur Ableitung der überflüssigen Kohlensäure, war am oberen Theile der Absorptionskammer angebracht und führte in's Freie. Der ganze Apparat war luftdicht verschließbar, so daß die Kohlensäure, die in dem Gährbottich entwickelt wurde, unbedingt den Weg vom Gährbottich in die Waschkammer und von dieser in die Absorptionskammer machen mußte, wo sie zum Theil von der Soda absorbirt wurde. Der Rest ging in's Freie.

Bei einem Versuche nahm ich 60 kg Krystallsoda zu einer Probe und erhielt 30 kg trockenes Bikarbonat. Der Verlust erklärt sich auf folgende Weise: Die Krystallsoda enthält 63,2 pCt. Wasser, wovon bei der Umwandlung in Bikarbonat 56,3 pCt. frei werden und abfließen. Dieses abfließende Wasser enthält aber Soda bis zur vollständigen Sättigung gelöst. In diesem Falle sind ca. 9 kg von der Krystallsoda gelöst worden. Die 56,3 pCt. Wasser und 9 kg Sodaverlust abgezogen, bleiben von den 60 kg Krystallsoda 22,2 kg Soda-Monohydrat, welches 7,8 hg Kohlensäure aufnahm.

Ich habe also aus 60 kg Krystallsoda erhalten 30 hg Bikarbonat und 9 kg Soda in der Lauge.

Ein Metercentner Krystallsoda kostet 4 fl. 50 kr. bis 5 fl.; das erhaltene Bikarbonat wurde von hiesigen Fachmännern und Apothekern untersucht und auf 15 fl. geschätzt, wobei konstatirt wurde, daß es der Pharmacopöe vollkommen entspricht.

Die Kalkulation ist somit sehr einfach: zwei Metercentner Krystallsoda, den Preis zu 5 fl. pro Metercentner angenommen, kosten 10 fl., hieraus erhält man einen Metercentner Bikarbonat zu 15 fl. und eine Lauge mit 30 kg Soda. Die Erzeugungskosten sind sehr gering.

Der Apparat funktionirt von selbst; die Ableitung der Kohlensäure geschieht derart, daß der Betrieb der Spiritusfabrik nicht die mindeste Störung erleidet, und man hat es in der Hand, alle Kohlensäure oder einen Theil abzuleiten. Das Verfahren ist patentirt.

Die Soda wird in das Absorptionslokal gebracht. Nach der Absorption kommt das Bikarbonat in die Trockenkammer, welche mit Dampfröhren bei guter Ventilation auf 40° C. Temperatur erhalten wird. Nach dem Trocknen wird das Bikarbonat auf einer Mühle fein pulverisirt und verpackt. Aus der Lauge, welche vom Absorptionslokale in Bassins abfließt, läßt man die Soda wieder herauskrystallisiren.

Die Erzeugungskosten werden gewiß durch den Werth der in die Lauge gegangenen Soda und durch die Preisdifferenz, um welche die Soda, im Großen billiger als zu dem hier angenommenen Preise von 5 fl. zu bekommen ist, gedeckt. Bei einem Metercentner Bikarbonat bleiben also 4—5 fl., und da man zu einem Metercentner Bikarbonat 62,2 kg Kohlensäure braucht, so wird der Metercentner Kohlensäure um 15—20 fl. verwerthet.

Nähere Auskunft über diesen Gegenstand ertheilt der Verein des Landesverbandes der ungarischen Spiritusproduzenten aus Gefälligkeit.

Dies ist nun nur eine Verwendungsart der Kohlensäure. Ohne Zweifel ließen sich noch andere Produkte, welche wir vom Auslande noch immer beziehen müssen, mit Hilfe der enormen Mengen von Kohlensäure, welche nur in einer der größeren ungarischen Spiritusfabriken bis heute zwecklos in die Luft gejagt wurden, erzeugen, und dadurch würden nicht nur die Erzeugungskosten von Spiritus vermindert werden, sondern auch das Geld für diese Produkte im Lande bleiben.

Neue Bücher.

Im Selbstverlage des Herausgebers erschien: „Die Steuersätze für die Veranlagung der Branntweinsteuer" nach dem Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 zu einem systematischen Tarif geordnet von Peters, Ober-Steuer-Controleur in Schwerin (Mecklenburg). Preis: 0,15 M.

Die Arbeit entspricht dem Titel und kann als gedrängte Uebersicht über die bez. Bestimmungen den Erhebungsbeamten empfohlen werden.

Ausführlicher hat Ober-Str.-Controleur Barfknecht seinen Branntweinsteuer-Tarif bearbeitet. (Verlag von Eugen Schneider in Minden i. W. Preis: cart. 1,30 Mk.) Derselbe stellt die Anmerkungen den betreffenden Tarifpositionen gegenüber und giebt so ein sehr klares und anschauliches Bild.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. die kommissarischen Assistenten 1. Peters und 2. Kopieske bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg zu Assistenten bei derselben, 3. der Hauptamtsassistent Winckler in Königsberg als Steuereinnehmer I nach Lyck, 4. der Zollamtsassistent Losch in Illowo zum Hauptzollamtsassistenten in Königsberg;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Revisionsinspektor Müller in Görlitz zum Oberzollinspektor in Geestemünde (Provinz Hannover), 2. der Provinzial-Steuersekretär Philipp in Breslau als Revisions-Inspektor nach Görlitz und 3. der Hauptamtsrendant Lambertus in Landsberg O.-S., unter Ernennung zum Steuerinspektor nach Constanz;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Zollamtsassistent Pohlmann in Altona zum Hauptamtsassistenten in St. Pauli (Altona), in gleicher Eigenschaft die Zollamtsassistenten 2. Tamkus in Wohens nach Altona und 3. Grunewald in Hoyer nach Wohens, 4. der Grenzaufseher Falck zum Zolleinnehmer II in Sommerstedt;

in der Provinz Hannover

befördert: 1. der Hauptamtsassistent Peters in Münden zum Hauptamtskontroleur in Hanau (Provinz Hessen-Nassau);

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Fürstlich Lippesche Steuereinnehmer I Garnjost in Detmold;

befördert: der Steueramtsassistent Trelle in Bielefeld zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Münster;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Hauptamtskontroleur Rex in Hanau zum Hauptamtsrendanten in Neuwied (Rheinprovinz);

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsrendant Elven in Neuwied in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf, 2. der Assistent Gubba bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln zum Sekretär bei derselben, 3. der Zolleinnehmer I Benzrath in Dammerbruch als Steuereinnehmer II nach Hillesheim, 4. der Zolleinnehmer II Bachran in Tülje als Zolleinnehmer I nach Dammerbruch, 5. der Grenzaufseher Beyer zum Zolleinnehmer II in Tülje.

2. Ordensverleihung.

Es wurde dem Steuereinnehmer Starkowski in Dirschau (Provinz Westpreußen) zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bayern.

Ernannt: zu Aufschlageinnehmern die Steueraufseher Spachtholz von Speyer in Dollnstein, Schwab von Eschau, Aufschlageinnehmerbezirks Obernburg, in Winnweiler und Schindler von Neustadt a. Saale in Stadtsteinach;

Gestorben: der Aufschlageinnehmer Vogel in Untersteinach.

Sachsen.

Verliehen: dem Steuer-Einnehmer Großmann in Auerbach das Albrechtskreuz;

befördert oder versetzt: Albert, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-St.-A Plauen, — Assistent b. d. H.-St.-A. Chemnitz; Bauer St.-Aufs., H.-A.-B. Dresden, — Einn. b. d. A.-Z.- und U.-St.-A-Schlößel-Unterwiesenthal, H.-A.-B. Annaberg; Bischoff, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Bonnitz, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Assistent b. d. H.-St.-A. Bautzen; Därigen, Gr.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.-A. Annaberg, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Eibenstock; Erler, Assistent b. d. H.-St.-A. Chemnitz, — Ober-Grenz-Controleur, H.-A.-B. Zittau; Ficker. St.-Aufs. H.-A.-B. Dresden, — Einn. b. d. U.-St.-A. Auerbach, H.-A.-B. Plauen; Fiedler, Ober-Gr.-Controleur, H.-A.-B. Eibenstock, — Ober-St.-Controleur, H.-A.-B. Freiberg; Höck, St.-A. i. B. b. d. H.-St.-A Dresden, — Assistent b. d. H.-St.-A. Zwickau; Kaermßen, Ober-Gr.-Controleur H.-A.-B. Bautzen, — Ober-St.-Controleur, H.-A.-B, Bautzen; Koll, Einn. b. d. A.-Z.-A. II Schlößel, H.-A.-B. Annaberg.

Einn. b. d. U.-St.-A. Frankenberg, H.-A.-B. Chemnitz; Lehmann, Steuerreptor in Lindenau, H.-A.-B. Leipzig, — Dinn. b. d. U.-St.-A. Pegau, H.-A.-B. Leipzig; Lehmann, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Schandau; Lommatzsch, Ober-Gr.-Controleur, H.-A.-B. Zittau, — Ober-St.-Controleur, H.-A.-B. Dresden; Naundorff, Assistent b. d. H.-Z.-A. Schandau, — versuchsw. Ober-Gr.-Controleur in Klingenthal, H.-A.-B. Eibenstock; Oeser, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Assistent b. d. H.-St.-A. Chemnitz; Puricelli, Rendant b. d. H.-Z.-A. Zittau, — Rendant b. d. H.-St.-A. Dresden; Reinsperg, von, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Roch, Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau, — Ober-Gr.-Controleur, H.-A.-B. Schandau; Schade, Dr. phil., Ober-Gr.-Controleur, H.-A.-B. Schandau, — Ober-St.-Controleur, H.-A.-B. Leipzig; Schmieder, H.-A.-Assistent, verwendet als Assistent b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg, — Assistent b. d. H.-St.-A. Meißen; Schneider, Assistent b. d. H.-Z.-A. Eibenstock, — Assistent b. d. H.-St.-A. Freiberg; Schulze, Assistent b. d. N.-Z.-A. I Voitersreuth, H.-A.-B. Eibenstock, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Schandau; Semenow, von, Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — versuchsw. mit Verwaltung der O.-Gr.-Controle Schirgiswalde, H.-A.-B. Bautzen, beauftragt; Sperhacke, Assistent b. d. H.-St.-A. Meißen, — Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden; Texter, Assistent b. d. N.-Z.-A. I Tetschen, H.-A.-B. Schandau, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau; Türk, Gr.-Aufs. Rev.-Aufs. b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg, — H.-A.-Assistent, Assistent b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg; Uhlemann, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Wagner, Einn. b. d. N.-Z.-A. II zu Peterswalde, H.-A.-B. Schandau, — Einn. b. d. N.-Z.- und U.-St.-A. Jöhstadt, H.-A.-B. Annaberg;

pensionirt: Burckhardt, Vorstand des U.-St.-A. Pirna, H.-A.-B. Schandau, Ober-St.-Controleur; Fehre, Einn. b. d. N.-Z.- und U.-St.-A. Jöhstadt, H.-A.-B. Annaberg; Fiedler, Ober-St.-Controleur, H.-A.-B. Bautzen; Großmann, Einn. b. d. U.-St.-A. Auerbach, H.-A.-B. Plauen; Hörig, Einn. b. d. U.-St.-A. Frankenberg, H.-A.-B. Chemnitz; Klüx, von, Ober-St.-Controleur, H.-A.-B. Dresden; Roßmi, Einn. b. d. U.-St.-A. Pegau, H.-A.-B. Leipzig;

verstorben: Dieskau, von, Controleur b. d. H.-St.-A. Plauen;

verliehen: dem Ober-Steuer-Controleur von Klüx — H.-A.-B. Dresden — der Titel als Steuerinspektor.

Württemberg.

Uebertragen: die bei dem Steuerkollegium erledigte Expeditorsstelle dem Kanzleihilfsarbeiter Schlack bei denselben mit dem Titel eines Sekretärs, das neu zu errichtende Kameralamt Leutkirch dem Hauptsteuerverwalter Dannbacher in Stuttgart, das erledigte Kameralamt Freudenstadt dem Revisor Völter bei dem K. Steuerkollegium und das erledigte Kameralamt Vaihingen dem Sekretär Diendonné bei dem K. Steuerkollegium;

gestorben: Revisor Naff bei dem Steuerkollegium.

Mecklenburg.

Gestorben: der Hauptamtskontroleur Schleich zu Güstrow;

Oldenburg.

Versetzt: Obergrenzkontroleur Knauer in Varel als Obersteuerkontroleur nach Cloppenburg mit dem Wohnsitz in Löningen; Obergrenzkontroleur Schierbaum von Burhave nach Varel;

beauftragt: Hauptamtsassistent Vollfraß zu Hamburg mit der interimistischen Verwaltung der Stelle eines Obergrenzkontroleurs zu Burhave.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Kalender

für

Zoll- und Steuerbeamte

des deutschen Zollvereins

pro 1888,

Fünfzehnter Jahrgang

von

Treu,

Großh. Meckl. Hauptzollamts-Assistent zu Rostock i/M.

In diesem Jahre in Folge der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes reichhaltig ausgestattet,

Preis eleg. geb. 1,50 Mk.

In allen Bundesstaaten des deutschen Reiches und den angrenzenden Ländern seit Jahren weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen, die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885 umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden.**

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, wie auch durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Branntweinsteuer-Tarif

zum Gesetz vom 24. Juni 1887.

Nach § 1, 41, 42 des Gesetzes tabellarisch zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen

von

Barfknecht,

Königlicher Ober-Steuer-Controleur.

Preis 1,30 Mark.

Verlag von Carl Höckner in Dresden.

Höckners Universal-Lexikon.

Ein kurz gefaßtes

Wörterbuch

des Wissenswerthesten aus allen Gebieten,

zum Handgebrauch für Jedermann.

Preis 9 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

N12<922545625180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

WISSENSCHAFTLICHE
STADTBIBLIOTHEK
MANNHEIM
INV.NR.
SEITE
Z 2° 621